57.

John Carter Brown
Library
Brown University

JOHN CARTER BROWN

LIBRARY

Purchased from the

Trust Fund of

Lathrop Colgate Harper

LITT. D.

J. v. E.

Der Schönfred

Beyträge

zur neuern

Staats-

und

Krieges-Geschichte.

Nebst einem Kupfer.

ein-zwey-drey- und vier und vierzigstes Stück.

Danzig,
bey Johann Christian Schuster, 1758.

Inhalt.

Fortgesetzte Nachrichten von den französischen Hülfsvölkern in Deutschland = 1
Französische Patente im Hannöverischen vom 6ten, 12ten und 14ten August 1757. 2, 6, 7
Herzogl. Braunschweigische Verordnungen vom 15ten August 1757. = = 11
Französische Verordnungen vom 20sten und 21sten August 1757. = = 17, 19
Bericht von der Uebergabe der Festung Geldern = = = = = 22

Fernere Nachrichten von der Hannöverischen Observations-Armee = 29
Bericht von der Schlacht bey Hastenbeck vom 26sten Jul. 1757. = = 38
Convention zwischen Hannover und Frankreich vom 9. Sept. 1757, nebst den Separat-Artikeln = = = 49, 52
Englische Declaration wegen dieser Convention, vom 16 Sept. 1757. = = 54

Von dem Hofe zu Wien und der Kais. Königl. Armee = = = 58
Fortgesetztes Tage-Register der Oesterreichischen Armee = = = = 61

Von dem Hofe zu Berlin und der Königl. Preußischen Armee = 98
Widerlegung einiger Königl. Schwedischer Seits geführten Beschwerden = 101
Von den Rußischen Unternehmungen gegen Pommern und die Neumark = 105, 109
Berichte von der Dohnaischen Armee 110, 113
Von der Preußischen Armee in Mähren 115
Tage-Register von der Belagerung von Ollmütz = = = = 127

Von

Von dem Prinzl. Heinrichschen Corps = 135
Capitulation von Bamberg vom 31 May 1758. = = = = 136
Fernere Berichte von den Progressen dieses Corps = = = = 137

Von dem Hofe zu Petersburg und der Rußisch-Kayserl. Armee = 141
Fermors vorläufiger Bericht aus Preußen 141
K. Kayf. Erklärungen wegen des abgesetzten Groß-Canzlers Bestuchef = 147, 148
Ukase wegen eben desselben vom 10 März 1758. = = = = = 152
K. Rußische Erklärung wegen des Handels in Preussen = = = = 157
Des Rußis. Groß-Canzlers zwey Circular-Schreiben an die Polnischen Magnaten 158, 161

Verfolg der Staatsschriften.
Ungrund des Memoire raisonné und der aus den Pieces justificatives geführten Beweise ꝛc. ꝛc. als das zweyte Stück der vollständigen Oesterreichischen Beantwortung Preußischer Schriften = = 166
Ungrund der drey ersten Paragraphorum der Chur-Brandenburgischen Vorstellung das Reichs-Constitutionswidrige Betragen des Reichshofraths betreffend. Als eine Nachschrift zu dem 2ten Stücke der vollständigen Beantwortung Preußischer Schriften = = = = 243

Kupferstich von der Schlacht bey Roßbach.

Fort-

Fortsetzung der Nachrichten von den Königlich Französischen Hülfsvölkern in Deutschland.

Um unsern Lesern nichts schuldig zu bleiben, so müssen wir auch einmal wieder zu den ältern Begebenheiten zurück kehren, und die im 3ten Bande der Beyträge Bl. 147. abgebrochene Erzählung von den vorjährigen Französischen Unternehmungen in Deutschland hier fortsetzen.

Den 9ten August 1757. nahm der Herzog von Chevreuse mit 2000 Mann von der Stadt Hannover Besitz, worauf die dasige Garnison, welche aus 1200 Mann Landmiliz und Invaliden bestand, nach abgegebenem Gewehr, auseinander gelassen wurde. Den 11ten August langte der Herzog von Richelieu mit seinem Sohne, dem Herzoge von Fronsac, unter Ab-

feurung der Kanonen auf dem nahe bey Hannover liegenden Gräfl. Platenschen Schlosse Linden, als dem neuen Hauptquartiere, an. Auch trafen an eben dem Tage der Herzog von Orleans, der Prinz von Conde, und der Graf de la Marche, mit einem recht Königl. Staate, zu Hannover ein. Den Landleuten wurde angedeutet, daß, fals ihnen von den französischen Truppen die geringste Gewalt geschähe, sie nur bey der ersten Wache klagen und ohnfehlbar Genugthuung erhalten solten; dahingegen auf der andern Seite den Bürgern und Wirthen ernstlich befohlen wurde, es den bey ihnen einquartierten Soldaten an keinem von denen Stücken, die sie ihnen nach der mit dem französischen General-Intendanten, Baron von Luce, getroffenen Verfügung zu liefern hätten, fehlen zu lassen. Ueberdem wurde auch den Unterthanen durch folgendes Ausschreiben der Landstände Ruhe und Sicherheit versprochen:

Patent im Hannöverschen vom 6ten August.

Des Fürstenthums Calenberg eingesessene Land-Stände aus dem Göttingischen, Hannöverschen und Hamelschen, sammt dem demselben incorporirten Lauenauischen Quartier, haben bemerket, daß ein großer Theil der hiesigen Landes-Einwohner aus Furcht vor Sr. Allerchristlichsten Majestät Armee, und insonderheit vor den dazu gehörigen Husaren und andern leichten Truppen, ihre Häuser verlassen, und sich in die Hölzer, oder andere abgelegene Oerter retiriret haben; daß ferner die mehresten jungen Leute aus

einer

einer ungegründeten Furcht, zu Französischen Kriegs-Diensten gezwungen zu werden, aus dem Lande und ihren Wohnungen geflüchtet sind, und daß endlich viele Land-Leute sich scheuen, ihre im Felde befindlichen Korn-Früchte einzuerndten, weil sie besorgen, das solche Arbeit ihnen nicht zu gute kommen, oder sie von den in einigen Theilen des Landes patrouillirenden Husaren-Partheyen daran würden gehindert, oder sonst übel tractiret werden. Gleichwie aber aus diesem allen ein völliger Verderb der von Gott verliehenen Früchte entstehen muß, welcher einen allgemeinen Mangel, ja, endlich eine unabwendliche Hungersnoth nach sich ziehet, wodurch die von Gott dem Lande zugeschickten Strafen noch schwerer und anhaltender gemacht werden; so hat man an Seiten der Calenbergischen Landschaft nichts ermangeln lassen, um die allgemeine Sicherheit und Ruhe eines jeglichen sowol in seinem Hause, als Behuf der Fortsetzung seiner Feld-Arbeit und Gewerbes zuwege zu bringen. Es sind solchemnach sowol bey der commandirenden hohen Generalität, als der zur Subsistenz der Französischen Armee etablirten Kanzley dieserwegen diensame Vorstellungen geschehen, und man kann an Seiten der Calenbergischen Landschaft versichern, daß eine solche Begegnung der Unterthanen, als sie aus einer ungegründeten Furcht sich vorgestellet, niemals die Absicht gewesen: wie denn dieserwegen bereits unterm 19 ten Julii a. c. ein offenes Ausschreiben aus dem Haupt-Quartier zu Holzminden abgelassen ist. Um indessen einen jeglichen hiervon noch mehr zu überführen, so ist auf Veranlassung der Stände des Fürstenthums Calenberg aus dem Haupt-Quartier zu Großen-Hilgesfeld unterm 1sten Au-

gust a. c. ein anderweites noch mehr extendirtes Patent publiciret, „in welchem alle und jede Einwohner der Städte und Dörfer, so ihre Wohnungen verlassen, ermahnet werden, so bald, als möglich, wieder nach Hause zu kehren, mit dem Versprechen, daß niemanden, weder in seinen Gütern, noch an seinem Leibe Leid oder Schade geschehen; daß der Handel in den Städten frey und sicher, wie zuvor, bleiben; daß man alle Unterthanen vor Gewaltthätigungen und den Maraudeurs schützen, und niemanden mit Gewalt, oder gegen seinen Willen zu Französischen Krieges-Diensten zwingen wolle.„ Weil nun die Calenbergische Landschaft besorget, daß die Unterthanen und Eingesessenen hiesiger Lande, dieser anderweit gegebenen Versicherung ungeachtet, noch einiges Mißtrauen behalten, man aber nicht nur ein Original davon in Händen hat, sondern auch keine Besorgniß übrig bleibet, daß diesem ergangenen offenen Patent entgegen etwas werde verfüget werden; so hat man zum Soulagement und Aufrichtung eines jeglichen keinen Anstand nehmen wollen, solches öffentlich kund zu machen, und zugleich einen jeden zu ermahnen, daß er zu seinem eigenen Besten forderſamst zu den Seinigen wieder zurückkehre, und seine Haus- und Feld-Arbeit, auch Handel und Wandel, nebst anderm Gewerbe, wahrnehme; mit der Versicherung, daß man abseiten der Landschaft alles Mögliche thun werde, die Ordnung im Lande zu erhalten, und eine stete gute Disciplin bey der Französischen hohen Generalität zu bewirken. Man kann dabey nicht umhin, hiermit öffentlich anzuzeigen, daß diejenigen Häuser, welche von ihren Bewohnern verlassen, und ledig gefunden werden, einer unvermeidlichen

chen Plünderung ausgesetzt sind, worauf gar leicht die Anzündung solcher Häuser, insonderheit, wenn sie von Maraudeurs besuchet werden, folgen kann. Urkundlich dieses allen ist Gegenwärtiges mit dem Landschaftlichen Siegel bedruckt, und mit der Unterschrift der itzt anwesenden Land-Stände versehen. So geschehen Hannover, den 6ten August, 1757.

(L. S.)

Georg, Abt zu Loccum. J. F. von Westenholz. A. W. von Wangenheim. G. C. von Bothmer. H. E. von Hardenberg. E. A. Heiliger. W. A. Alemann.

Nach dieser Einrückung der Französischen Truppen in Hannover wurden von denselben Verzeichnisse von dem Getreyde-Vorrath, dem Betrag der gewöhnlichen Abgaben, den Capitalien der Communen, und von der Zahl der Einwohner aller Orten, aufgenommen. Aus der Kirche zu Linden wurde ein Magazin und aus dem Mauleselstalle zu Hannover ein Lazareth gemacht, für welches eine große Lieferung an Strohsäcken, Madratzen und dergleichen geschehen muste. Dem Fürstenthum Calenberg wurde eine Contribution von einigen Millionen Thalern auferlegt und der Landmann angehalten, zwey Drittheile von den eingeerndteten Feldfrüchten zur Französischen Armee zu liefern, und nur ein Drittheil für sich zu behalten. Es muste auch das Schieß-Gewehr der Bürgerschaft, imgleichen die Staats-Mondirung der Officier der Hannöverschen Garden

und des Scheiterischen Regiments, nebst allem übrigen Vorrath von Regiments- und Compagniesachen dem französischen Intendanten eingeliefert werden. Ausserdem muste der Rath zu Hannover auf Verlangen des Herzogs von Chevreuse folgenden Befehl kund thun lassen:

Befehl zu Hannover vom 14ten Aug. 1757

Nachdem von dem Königl. Französischen General-Hospital-Commissariat 1) 4800 alte Bettlacken zu Bandagen, 2) 8000 neue oder unbeschädigte Bettlacken, 3) 4000 Soldaten-Hemden, 4) 400 Officier-Hemden, 5) 800 Pfund Charpie erfordert worden sind; so ist nach der anitzo höchsteindringenden Nothwendigkeit vor erst auf die Bettlacken eine Sammlung verfüget, solche morgenden Tages entweder früh Morgens von 8 bis 9 Uhr oder Nachmittags von 2 bis 3 Uhr auf hiesiger Stadtschule an die verordneten Personen abgeben zu lassen. Hannover, den 14. Aug. 1757.

(L. S.)

Burgemeister und Rath hieselbst.

Um eben diese Zeit wurden auch nachstehende französische Patente zu Hannover publiciret:

Französische Patente zu Hannover vom 12ten und 14ten Aug. 1757

Jacobus Pineau, Ritter, Freyherr von Luee, Herr zu Viennay, la Peschellerie, Loresse und Saint-Pater, Königlicher wirklicher Rath, ordentlicher Requeten-Meister bey dem Königlichen Hofe, Königlicher bestallter Justiz-Policey- und Finanz-Intendant im Elsaß, wie auch der Königlichen Armeen.

Es

Es wird allen Beamten, Einnehmern und andern, denen die Verwaltung und Einnahme der dem Churfürsten von Hannover gehörigen Einkünfte aufgetragen ist, ausdrücklich verboten, die Gelder, welche sie unter sich haben, es sey für wen es wolle, ohne eine schriftliche Ordre von Uns, aus den Händen zu lassen, bey Strafe, in ihrem eigenen Privat-Namen dafür einzustehen, und zweymal zu bezahlen. Wir gebieten ihnen, die Hebung aller Auflagen, unter was für einem Namen sie auch seyn mögen, fortzusetzen, und die Einkünfte der Domainen-Gefälle des Souverains eben so und auf denselbigen Fusse einzunehmen, als es zuvor gewesen, und sollen die davon einkommenden Summen in die Hände des Herrn de la Porte, Königlichen zur Direction und Verwaltung der Einkünfte der eroberten Lande bestallten Commissarii, eingeliefert werden, ohne daß sie etwas, welchen Personen, oder um was für Ursache willen es auch seyn möchte, anders, als auf Unsere Befehle, und auf dem Etat, welcher von Uns wird vest gesetzet werden, sollen auszahlen können. So geschehen Hannover, den 12ten August, 1757.

Luce.

Jacobus Pineau, Ritter, Freyherr von Luce, Herr zu Viennay, la Peschellerie, Loresse und Saint-Pater, ꝛc. ꝛc.

Da es Sr. Allerchristlichsten Majestät gefallen, Uns die General-Administration der Justiz, Policey und Finanzen in allen eroberten und zu erobernden, dem Churfürsten von Hannover zugehörten Landen aufzutragen; und da bey wirklich einnehmender Possession Namens Sr. Allerchrist-

lichsten Majestät Unsere Sorge dahin gehet, alle verschiedene Theile, so dieses Wesen angehen können, zu erklären und dero wahre Umstände zu erkennen, um zugleich allen unterschiedlichen Hofgerichten und dero Officianten, die damit beschäftiget sind, diejenige Ordnung vorzuschreiben, welcher sie sowol in Justiz- Policey- als Administrationssachen nachzuleben haben; so befehlen Wir allen Administratoren, General- und Privateinnehmern, Oberamtmännern, Amtleuten, Directoren und Rentmeistern, und dann allen andern, so mit der Einnahme und Hebung der oberherrlichen Einkünfte beladen sind, es sey unter was Namen und Benennung sie sich befinden, wo sie nur vorhin unter der Direction der Kriegs- Finanz- und Kloster-Kammer gestanden, innerhalb 8 Tagen zu Handen des Hrn. de la Porte, abgeordneten Commissarii, dem die General-Verwaltung und Einnahme der Einkünfte aufgetragen ist, eine ordentliche, in Französischer Sprache aufgesetzte, und von obbesagten Officianten beurkundete Anzeige einzuliefern, welche nachfolgende Punkte in sich hält, als: I. Die Natur, Gattung und Ertrag der Gebühren, der Güter und Einkünfte, was von 6 Jahren eins insgemein davon ertragen kann, wobey die verschiedenen Cathecorien insbesondere zu setzen sind. II. Die Unkosten und Auslazen insbesondere beschrieben, so auf gedachte Einkünfte hafteten, und unter vorigem Gouvernement bezahlet wurden. III. Den Belauf davon überhaupt von dem letzt verflossenen Jahre und dessen Verfallzeit. IV. Was in Cassa sich befand, und noch an verfallenen rückständig war, zur Zeit, da die Königlich-Französischen Völker die hiesige Stadt in Besitz genommen. Sie

werden

werden diesem umständlichen Bericht eine Beschreibung der Städte, Flecken und Dörfer, so sich in jedem Amts-Bezirk befinden, hinzufügen, und woraus folgendes zu ersehen ist, als: 1) Die Zahl der Einwohner. 2) Die Quantität der zum Dienste tauglichen Pferde. 3) Die Wagen und Karren, so sich in jedem District befinden. 4) Der Betrag der Erndte in verschiedener Gattung Früchte, als: Haber, Korn, Weizen und Gersten. 5) Sothane Anzahl der Stücke Vieh jeden Orts. Unser Wille gehet auch dahin, daß alle Verwalter, Einnehmer und Rentmeister der Landes-Stände, Städte, Gemeinden oder Privat-Corpora an den Herrn de la Porte eine genaue Declaration thun möchten über die Einkünfte, so gedachte Städte und Landschaften genießen, und über die Ausgabe, so daraus zu entrichten; wobey Wir andeuten, daß, wofern von Seiten der hier oben Benamten dem Inhalt dieser gegenwärtigen Verordnung nicht sollte nachgelebet werden, sie dazu durch alle Mittel angehalten werden sollen, wobey die Stände, Magistrats-Personen und andere Solidarie zu verantworten haben werden, was durch dero Schuld dabey verfehlet werden sollte, wie imgleichen in Ansehung oben gedachter Anzeige und Declarationen, wofern solche auf die Verification, so Wir desfalls werden machen lassen, falsch sollten befunden werden. Und da Wir wirklich mit den äusserst pressanten Geschäften bemühet sind, die den Dienst angehen; so befehlen Wir provisionaliter den obern Gerichten und Kammern, Magistraten, Ober-Amtmännern, Amtmännern und andern Justizbeamten dieses Landes, mit der Administration derselben fernerhin fortzufahren, bis es von Uns anders wird

befohlen werden, und solches zwar bey Strafe des Ungehorsams, und soll gegenwärtige Verordnung öffentlich abgelesen, verkündiget und angeschlagen werden, damit sich niemand mit der Unwissenheit schützen könne. Gegeben zu Hannover, den 14 August, 1757.

Ist unterschrieben: Luce.

Den 14ten August reiseten die Herzoglich-Braunschweigischen Abgeordneten, nemlich: der würkliche Staatsminister, Herr von Schliestädt, der geheime Staatsrath, Herr von Wittorf, und der Hofrath, Herr von Flöger, aus Hannover wieder nach Braunschweig zurück, nachdem die Capitulation, worüber sie mit dem Herzog von Richelieu und dem Königl. Französischen Intendanten, Herrn von Luce, den 12. und 13ten Unterhandlung gepflogen hatten, zu Stande gekommen war. An eben dem Tage wurden 10000 Mann nach Zelle und Braunschweig abgesendet, wovon 300 Mann den 15ten in Zelle einrückten, 2000 aber in der Nähe gedachter Stadt stehen blieben. Die übrigen setzten ihren Marsch nach Braunschweig fort, woselbst 19ten 4000 Mann Infanterie und 3000 Mann Cavallerie unter dem Commando des Generallieutenants, Herzogs von Aeyen, einrückten, und die Thore nebst allen Posten in der Stadt besetzten; von welchen Truppen aber 2000 Mann weiter nach Wolfenbüttel marschirten. Den 12ten hatten sich

bereits

bereits Ihro Durchl. die verwittwete Frau Herzogin von Braunschweig-Wolfenbüttel, nebst Dero beyden Durchl. Prinzeßinnen, nach Altona, des regierenden Herzogs Durchl. aber nebst Dero Frau Gemahlin Königl. Hoheit und den übrigen noch anwesenden Durchl. Herrschaften den 17ten nach Blankenburg begeben, nachdem Se. Hochfürstliche Durchlaucht vorher folgende Verordnungen hatten bekannt machen lassen:

Herzogl. Braunschweigsche Verordnung vom 15. Aug. 1757

Von Gottes Gnaden, Carl, regierender Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. bey den gegenwärtigen Zeitumständen ist unsere vornehmste Landesväterliche Sorgfalt gewesen, die Wohlfarth unserer getreuen Städte, Braunschweig und Wolfenbüttel, und die Fortsetzung der Nahrung, Handlung und Gewerbe in Sicherheit zu stellen, und jeden bey dem Seinigen ungekränkt und ungestöhrt zu erhalten.

Wir haben dieserhalb mit dem commandirenden Herrn Marschal Duc de Richelieu, Unterhandlung pflegen lassen, selbigen auch, wie wir billig rühmen müssen, dazu so geneigt und willig gefunden, daß unter anderen zum Besten unserer getreuen Unterthanen beschlossenen Punkten auch insbesondere verabredet und versichert, daß, wie die eingeführte Regierungsform so wohl nach derselben civil- und politischen, oeconomischen und cameral Verfassung auf keine Weise gekränket, auch in der geistl. Verfassung und dem Religionswesen nicht die geringste Veränderung, es sey unter was Vorwand es wolle, gemacht werden, die Universität Helmstädt, das Collegium Carolinum

linum hieselbst und alle übrigen öffentlichen Schulen in hiesigen Landen in ihrer jetzigen Verfassung gelassen und die Professores, Lehrer, Studiosi und Schüler in besondern Schutz genommen werden sollen, solchergestalt, daß jeder seine Verrichtung, Unterricht und Studia ohne alle Hinderniße fortsetzen könne, also auch alle und jede, die in unsern Landen sich aufhalten, es seyn eingesessene Unterthanen oder fremde, bey ihrer bisherigen Freiheit, Rang, Ansehen, Würde und Aemtern gelassen, auch nach wie vor bey dem Genuß ihrer habenden Privilegien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, auch ihres erworbenen Eigenthums geschützet, ihnen darin kein Nachtheil zugefüget, vielmehr alle und jede bey Treibung ihrer Geschäfte, Handels, Nahrung und Gewerbe protegiret werden sollen. Insonderheit solle das Commercium so wohl innerals ausserhalb Landes und mit Fremden völlig frey und ungestört bleiben, dabey gar keine Hinderung in den Weg geleget, vielmehr solches auf alle Weise favorisiret und protegiret werden; zu welchem Ende auch die Verwaltung der Posten in hiesigen Landen und derselben Einrichtung auf dem bisherigen Fuß auch fürs künftige gelassen, auch die allergenaueste Mannszucht bey den Königl. Truppen beobachtet werden solle.

Wir hegen nun zu unsern getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß ein jeder bey gegenwärtigen Umständen von selbst sein eigenes Beste beherzigen, mit Vernunft zu Werke gehen und sich durch ein anständiges Betragen so günstiger Versicherungen theilhaft machen werde; befehlen jedoch zum Ueberfluß und wollen gnädigst, daß ein jeder sich ruhig und stille bey seinem Gewerbe halte,

halte, einer Garnison die die beste Ordnung und Mannszucht halten wird, mit Zutrauen, Höflichkeit und Freundschaft begegne und sich sodann alles Schutzes versichert halte. Wohingegen, wofern jemand wider Verhoffen, auch nur in Worten sich unschicklich und unbescheiden aufführen wird, solches nachdrücklich bestrafet werden soll. Solte jemand sich gar so weit vergessen, daß er zur Thätlichkeit schritte und dadurch sich und seine Mitbürger in die Gefahr eines grossen Unglücks setzte; so soll derselbe ohne einige Nachsicht auf das exemplarischste an Leib, Leben, Ehr und Gut bestrafet werden. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. geheimen Kanzleisiegels. Gegeben in unserer Stadt Braunschweig, den 15ten August 1757.

Carl.

H. zu Br. und L. (L. S.)

A. A. von Cramm.

Nachdem Serenißimus gnädigst gut finden, daß die hiesige Bürgerschaft ihre Büchsen und Flinten, auch Degen, so viel von jeder Sorte ein jeder etwa hat, zu ihrer eigenen Sicherheit und Beruhigung aufs Rathhaus liefern und an jedes Stück einen Zettel bevestigen, worauf des Eigenthümers Nahme geschrieben ein gleiches auch von sämmtlichen Laquais und Bedienten zu bewerkstelligen ist, nicht weniger die Handwerkspurschen ihre Degen aufs Gildehaus in Gewahrsam zu liefern haben, so wird gesammter Bürgerschaft den Laquais, Bedienten und Handwerkspurschen solches hiedurch bekannt gemacht, mit

mit der Intimation, das Schießgewehr und die Degen morgen ganz ohnfehlbar bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung auf dem Rathhause abzuliefern und werden die Meister und Brodherren wegen der Handwerkspurschen und Bedienten dafür mit haften. Braunschweig, den 16ten August 1757.

(L. S.)

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Nachdem die Nothdurft erfordert, daß jeder Einwohner nach Beschaffenheit seines Hauses sich, wenn die Einquartierung der Königl. französischen Truppen vor sich gehen wird, in gehörigen Vorrath an Betten und Stroh setze, um nicht etwa im schleunigen Fall deswegen in große Verantwortung und Verlegenheit zu kommen, so wird sämmtlichen Haußherren hiedurch solches verwarnend angezeiget, und dieselben bedeutet, denen einquartierenden Soldaten, so viel der Raum leidet, die nöthigen Kammern zum Quartier nicht zu versagen. Braunschweig, den 17ten August 1757.

(L. S.)

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Als von unsers gnädigsten Herrn Durchl. nachstehendes Rescript eingegangen:

Carl, Herzog, ꝛc. ꝛc. Nachdem der Hr. Feldmarschall, Herzog von Richelieu, seine auch vorhin bekannt gemachte Versicherung wegen Sicherheit des hiesigen Commercii in und ausser der Messe dahin ausdrücklich declariret hat, daß alle Meß-Waaren, welche hier verkauft oder unverkauft liegen bleiben, sie mögen hiesigen oder fremden Unterthanen, aus welchem Lande

es

es auch sey, zugehören, sicher und unangegriffen bleiben sollen, iedoch daß die Eigenthümer, Factoren oder Depositarii dieser Waaren, derselben Quantität, Qualität und Bestimmung an die ihnen kund gemachte Oerter eingeben; so habet ihr solches allen, denen es zu wissen nöthig ist, bekannt zu machen. Braunschweig, den 15ten Aug. 1757.

Carl, Herzog zu Braunschweig.

So werden die sämtlichen auswärtigen Herren Kaufleute ihre hiesigen Factoren und Spediteurs wegen der hier zurückbleibenden Meß-Waaren gehörig instruiren, ob solche hieselbst verbleiben, oder wohin solche versendet werden sollen. Gedachte Herren Spediteurs und Factoren aber haben nach Ablauf der Messe davon die Declarationen und Specificationen an Endes Unterschriebene auf dem Fürstlichen Packhause abzugeben. Braunschweig den 15ten Aug. 1757.

Bockelmann. F. Umme.

Auf Serenißimi gnädigsten Befehl wird von Uns, Bürgermeistern und Rath der Stadt Braunschweig, denen sämmtlichen Einwohnern allhier hierdurch bekannt gemacht, und angedeutet, denen Französischen Truppen, welche durch hiesige Stadt paßiren, und etwa darinn Einquartirung erhalten werden, auf alle Art höflich und ganz bescheiden zu begegnen, oder zu gewärtigen, daß man die Contravenienten nachdrücklich bestrafen werde; wie denn auch jeder bey dem Einmarsche gedachter Truppen seine Lehrbursche, Kinder und Gesinde zu Hause zu halten hat. Braunschweig, den 15. Aug. 1757.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Die

Die zu Braunschweig noch gestandenen zwey Bataillons, nebst der Landmiliz, den Invaliden und Bergleuten, welche letztern an den dasigen Festungswerken gearbeitet hatten, waren bereits vor dem Einmarsch der Französischen Truppen beurlaubet worden. Den 21sten und 22sten August brach die bisher bey Hannover gestandene französische Armee nebst den bey derselben befindlichen zwey Bataillons K. Königl. und 6000 Mann Pfälzischen Truppen, von dort auf um über Nienburg, welcher Ort schon vorher mit Französischen Truppen war besetzt worden, nach Verden gegen die daselbst stehende Alliirte Arme anzurücken. Den 23ten folgte der Herzog von Richelieu, imgleichen der Herzog von Chevreuse, nebst der übrigen Generalität, gedachter Armee, und der Herzog von Orleans begab sich nach Achen. An die Stelle des Herzogs von Chevreuse übernahm der Herzog von Randan das Gouvernement von Hannover, woselbst 2000 Mann zur Besatzung zurück geblieben waren. Es wurden auch daselbst die Winter-Contributionen ausgeschrieben, und dem Fürstenthum Calenberg 1500000, dem Fürstenthum Lüneburg 1000000, dem Fürstenthum Grubenhagen aber 400000 Rationen, und ausserdem noch eine grosse Menge Roggen und Weitzen zu liefern auferlegt. In Absicht des Post- und Fuhrwesens ergiengen folgende Verordnungen:

Ludwig

Ludewig Franz Armand du Pleßis, Herzog von Richelieu und Fronsac, Pair und Marschal von Frankreich, Ritter der königlichen Orden, Oberstkämmerer Sr. Majestät, Gouverneur von Guyenne, General der Französischen Armee in Deutschland.

Nachdemmahlen Wir die verschiedene Excessen und Unordnungen in Erfahrung gebracht, welche auf allen denen Postrouten vorgekommen, die sich zu der französischen Armee erstrecken, und hieraus die ohnumgängliche Nothwendigkeit entstehet, daß dergleichen Ordnungswidrigen, dem Dienst und allgemeinen Besten entgegen laufenden Betragen durch nachdrucksame Vorkehrung gesteuret werde; so befehlen Wir Erstlich daß derjenige, welcher mit einer zweyräderigten Chaise sich der Post bedient, gehalten seyn solle, drey Pferde zu nehmen und zu zahlen, wo keine Chaussee ist, gleichermassen 6 Pferde für einen Wagen zu vier Räder genommen werden sollen, der mit 4 Personen besetzt, oder nach Proportion mit Bagage überladen ist. Zweytens, wird ausdrücklich allen denenjenigen, welche auf der Post reisen, verbothen, die Postmeister und Postilions ungebührend zu tractiren, und die Pferde zu übertreiben, oder denen Postknechten vorzureiten, als welches gegen die allgemeine Observanz streitet, welche zu allen Zeiten vor billig und hinlänglich erkennt worden, wann 2 Stunde in einer abgeritten werden. Wobey hingegen auch die Postmeister und Posthalter sich ihrer Schuldigkeit wohl zu erinnern und zu sorgen haben, daß die Pferde vor die Couriers in Bereitschaft gehalten, und selbe, wie auch andre Reisende, ohne ungebührenden Aufenthalt geziemend befördert werden. Drittens, Gleichwie aber an denen

Französ. Verordnung in Hannover vom 20ten Aug. 1757

nen mehresten Orten nicht kan gefordert werden, daß ein Posthalter so viele Pferde unterhalte, als bey Kriegszeiten und starker Passage nothwendig seynd: so gebieten Wir denen Bürgermeistern und Schultheißen jeden Orts, wo es erforderlich, die Veranstaltung zu machen, daß ohne mindeste Widerstrebung auf die Requisition, welche selben geschehen wird, Ordonnanzpferde (es sey nun daß deren in dem Ort zu haben, oder aus denen auswärtigen benachbarten herbeyzuschaffen wären) hergegeben und zur Post gestellt werden, welche diejenige, so sich deren bedienen, auf den nämlichen Fuß, wie die Postpferde zahlen sollen. Viertens, Besonders ausdrücklich verordnen Wir allen Postmeistern und Posthaltern, daß die für die ordinaire Couriers, welche das Brieffeleisen führen, bestimmte Pferde, eigends zu diesem Dienst aufbehalten, und an niemanden, wer es auch seye gegeben werden. Eben wie Wir all und jeden Officiers und anderen auf der Post Reisenden, untersagen, sich deren wider Willen und eigenmächtig zu bedienen, oder auch die Pferde, so man ihnen geben wird, über die Station mit Zwang zu gebrauchen. Fünftens, Gleichwie das Postgeld so wohl für die Postpferde als für jene, welche von der Orts Obrigkeit angeschaft worden, gleich und vor der Abreise bezahlt werden soll; also hingegen und in dem Fall solches nicht geschehen, soll der Posthalter von der erstfolgenden Station, kraft unseres Verbots, befugt seyn, nicht ehender Pferde herzugeben, biß die Zahlung für die erstere prästiret worden. Sechstens, Da auch um sich des Postdienstes vollständig zu versichern, die Vorsorge genommen werden muß, damit es denen Posthaltern an der nöthigen Fourage zu Unterhaltung

tung ihrer Pferde nicht mangle; so gebieten Wir an alle Commandanten, Officiers oder Kriegscommissarien, dahin sorgfältig zu sehen und darauf zu halten, daß denenselben nicht allein der ihnen gehörige Vorrath von Fourage, nicht genommen werde, sondern im Gegentheil wollen Wir, daß diese alle Hülfe bieten, und denen Posthaltern in dem Fall der Noth um selbe wegen dem allerhöchsten Dienst für ordinaire und extra Posten, woran unendlich gelegen, aufrecht zu erhalten, so viel nur immer möglich, und von ihnen abhanget, an Handen gehen sollen. Siebendens, Welchemnach dann und damit dieser unserer Verordnung in allen Puncten genau und ohnverbrüchlich nachgelebet werde; so gebiethen und befehlen Wir mit allem Nachdruck und Ernst an alle Commandanten insbesondere, oder auch an alle andere überhaupt, hierauf vest zu halten, und diejenige, welche sothane Verordnung zu übertreten sich unterstehen würden, in Betretungsfall auf die erste Nachricht alsogleich zu arretiren, um dem beleidigten Theil Recht zu schaffen, und selbe nach Verdienste, wie es die Umstände erheischen, zu bestrafen. Gegeben im Lager vor Hannover, den 20sten August 1757.

Der Marschall Herzog von Richelieu.

Auf Befehl le Lurez

Ludwig Franz Armand du Plessis, Herzog von Richelieu und Fronsac, Pair und Marschall von Frankreich ꝛc.

Demnach bey Uns so wohl von denen, welche die, zum Churfürstenthume Hannover gehörigen Provinzen administriren, als von denen, die zum Dienst der Armee die Fortschaffung der Le-

Französisches Patent vom 21. Aug. 1757.

bensmittel, Hospitäler, Fourage, und was sonst dahin gehöret, zu besorgen haben, klagend angebracht ist, daß verschiedene Mißbräuche und Unordnungen mit den im Lande befindlichen Pferden, Wagen und Fuhren vorgehen, wovon jedoch eine durchgängig gleiche Eintheilung nöthig ist, wenn die Bedürfnisse der Armee fortgeschaffet, und der Dienst befördert werden soll; Wir auch Erkundigung eingezogen, daß wirklich viele dem Dienst widrige Unordnungen in diesem Stücke vorgehen; so befehlen Wir hiemit: 1) Allen denen die zur Armee gehören, und verbiethen ihnen ausdrücklich, daß niemand einige Wagen oder Pferde aufheben oder wegnehmen solle, sie mögen auf den Heerstraßen, im Lager, in den Dörfern, im Dienst oder ausser Dienst angetroffen werden, wenn er nicht eine ausdrückliche schriftliche Ordre von denen vorweisen kan, welchen desfalls die Besorgung zustehet. 2) Desgleichen verbiethen Wir, daß keine Wagen, Fuhren oder Pferde, die zum Dienste der Armee beordert sind, so wenig im Lager, als auf dem Wege, wenn sie ihre vorgeschriebene Route befolgen, auch nicht an den Ruhetagen weggenommen, oder unter einigerley Vorwand zu einem andern Dienst als wozu sie bestellet sind, verwechselt werden sollen, ohne eine ausdrückliche schriftliche Erlaubniß von Uns, oder von dem Herrn Intendanten. 3) Ferner wird verbothen, daß niemand einen von den Wagen gebrauchen oder aufhalten soll, welcher nach verrichtetem Dienste, wozu er beordert worden, wieder zurück nach Hause fähret, vielmehr befehlen Wir, daß ihnen keine Hinderniße in den Weg geleget werden und sie frey zurück paßiren sollen. 4) Wir befehlen allen Chefs und Commandanten

der

der detaschirten Truppen, sie mögen campiren oder in Garnison seyn, daß sie auf geschehene Requisition der Bürgermeister, Beamten und Obrigkeiten aller Orten mit militarischer Hülfe gegen diejenigen, sie mögen zu den Truppen oder der Suite der Armee gehören, aßistiren sollen, welche die Fuhrleute dieser Wagen beleidigen, oder ihnen übel begegnen werden. Eine gleiche militarische Hülfe sollen sie auf die Requisition den benannten Bürgermeistern, Beamten und Obrigkeiten gegen die Bauren leisten, die ihnen den Gehorsam versagen, wenn sie zum Dienst beordert sind. 5) Weiter befehlen Wir, daß, bey Vermeidung scharfer Bestrafung, alle Gärten geschonet werden sollen, solchergestalt, daß darin nichts verderbet werde. Endlich befehlen Wir allen Oberbefehlshabern, Commandanten der Corps, und einem jeglichen, den es angehet, über diese Verordnung vest zu halten, und sofort diejenigen in Arrest nehmen zu lassen, welche dagegen handeln. Gegeben im Hauptquartier bey Hannover, den 21sten August 1757.

Der Marschall Herzog von Richelieu.

Auf Befehl le Lurez.

Den 25sten August capitulirte die Besatzung der Festung Geldern, welche 800 Mann stark war, und den freyen Abzug nach den Preußischen Landen mit allen Krieges-Ehrenzeichen erhielt, worauf diese Festung von den französischen Truppen besetzt wurde. Folgender französischer Seits bekannt gemachte Bericht enthält eine umständliche Nachricht von dieser Uebergabe:

Bericht von der Uebergabe von Geldern.

Der General der Armeen Sr. Allerchristlichsten Majestät, Graf von Beausobre, hatte seit langer Zeit schon das Project gemacht, diese Stadt zu überrumpeln, und zu Lüttich ein Sprach-Rohr verfertigen lassen, welches man weiter als eine Meile, deutlich hören konnte. Er wollte sich dessen nur bedienen, um während des Angriffes die Ordres zu allen Attaquen, um die Stadt herzugeben, Er vernahm aber, daß die Deserteurs in der Vestung rebelliret, weil sie die Blocquade hätten forciren, und davon gehen wollen. Da sie dieses nicht erhalten konnten, hätten sie ihren Zorn gegen die Officiers ausgelassen, worüber aber 7 Soldaten wären erschossen worden. Durch dieses Sprach-Rohr also hätte er die von dem Könige und der Kayserinn-Königinn bewilligte Amnestie kund machen lassen, daß es die ganze Stadt, die Soldaten und die Bürger hätten deutlich hören können. Während dieser Zeit suchte sich der Herr von Beausobre aus seinen Truppen die Herzhaftesten, Willigsten und von allen diejenigen aus, welche schwimmen konnten. Von allen Orten ließ er eine unzähliche Menge Fahrzeuge zusammen bringen. Er übte die Soldaten, so daß einige unter dem Wasser ohne Geräusche schwimmen, und andere die Fahrzeuge durch Stricke geschwinde, aber ohne merkliches Stoßen, hin und her ziehen mußten. Einige mußten sie durch mit Kork versehene Stricke, welche an den auf dem Rande der Fahrzeuge vest gemachten Ringen geknüpfet waren, weiter bringen. Noch andere mußten hineinspringen, sich untertauchen, mit Addresse heraus- und in guter Ordnung wieder hineinspringen. Die Besatzung sehe alle diese Anstalten und Exercitien, und war, wie billig, sich einen Ueberfall von den Schwim-

mern

mern und wegen der Fahrzeuge vermuthen, welchen man durch Feuer-Kugeln, Bomben und Schaufeln, durch verschiedene Colonnen der Belagerer, durch Brücken, Batterie-Bohlen und durch die ganze Kriegs-Geräthschaft würde unterstützet haben. Der im letzten Viertel stehende Mond kam uns sehr zu statten, und der Französische General wartete nur auf einen Regen, oder einen Nebel, oder sonst eine lange Dunkelheit, um einen Angriff zu thun, welcher den folgenden Tag, die folgende Nacht und so fort bis zum glücklichen Erfolg dauern sollte. Daher hatte er jede Colonne zum Angriff in 6 Corps vertheilet, welche sich wechselsweise ablösen, und davon ein jedes nur 4 Stunden in Action seyn sollte, damit sie mit desto besserm Nachdruck agiren könnten. Alles stand in Bereitschaft, als der Commandant des Platzes, der Baron von Salmuth, den 10ten August den Major und Commandeur des Regiments de la Motthe, Herrn von Rhaden, und den Herrn Hartog, seinen Adjutanten, abschickte, Vorschläge zu thun. Ungeachtet unser General sehr geneigt war, vieles für die Chefs einer Garnison zu thun, welche täglich seit langer Zeit Proben eines guten Vernehmens, des Eifers und der größten Unerschrockenheit von sich gegeben hatten; so verwarf er sie doch, weil sie von der Beschaffenheit waren, daß sie nur in den ersten Tagen einer Belagerung statt finden konnten. Sie kehrten zurück, und baten sich aus, daß sie die Vorschläge schriftlich bringen könnten. Mit diesen kamen sie den folgenden Tag wieder an, welche der Commandant unterzeichnet hatte. Allein, sie wurden auch verworfen. Doch, da verlanget wurde, solche dem Marschall, Herzog von Richelieu, zuzusenden; so sagte der Herr von Beau-

sobre zu ihnen: Sie haben ganz sicher meine Anstalten gesehen. Sie verlangen, daß ich die dunkeln Nächte soll vorbeystreichen lassen. Wohlan! es sey, um Ihnen zu zeigen, wie ich Verdienste schätze. Ich will einen Courier abschicken, und von seiner Zurückkunft Ihnen benachrichtigen. Allein, wenn die Antwort, die ich Ihnen alsdann schicken will, nicht angenommen wird; so soll die Stunde darauf Ihr Schicksal entscheiden. Der Courier kam den 21sten erst zurück. Der Herr von Beausobre schickte sogleich den Oberst-Lieutenant des Regiments von Löwendahl, den Baron, Herrn von Bülow, mit dieser am Rande der aufgesetzten Capitulation gezeichneten Antwort in die Stadt, und zugleich mit dem Befehl, zu fordern, daß man sie sogleich ohne alle Ausnahme annähme, oder verwürfe. Die Antwort war, daß folgenden Morgen um 9 Uhr der Major und Adjutant bey dem Herrn von Beausobre sich einfinden sollten, und man ließ also merken, daß sie alles einwilligen würden.

Den 22sten August kamen diese Herren, und bewilligten alles. Hierauf zeigeten ihnen der Herr von Beausobre augenscheinlich, wie sein Entwurf nicht hätte trügen können, so daß sie auch daran nicht länger zweifelten. Denn alle Nächte setzten entweder der Herr von Bülow, oder die Officiers von der Artillerie, oder die Officiers von dem Regimente von Löwenthal, die Herren Strieters, und andere durch die Flüsse und den äußersten Graben an der Verschanzung, imgleichen durch den bedeckten Weg an vielen Orten, um die Wege desto beßer kennen zu lernen. Eine Anzahl Schwimmer war bis auf den Wall gewesen, und hatte alle Zugänge ausgekundschaftet. Man hatte die Oerter sondiret, wo man

durch-

durchwaden konnte. Man wuste alle Batterien, welche mit Kanonen besetzet, oder davon entblösset waren. Alle Pfeiler der Brücken, die schwächesten Seiten, und alles, was zu den verschiedenen Angriffen dienen sollte, war uns bekannt. Die Garnison war besonders auf ihrer Hut, und in den halben Monden und dem bedeckten Wege stellte sie Leute hin, auf die sie sich verlassen konnte. Alle Augenblicke wurden die Schildwachen auf den Wällen visitiret. Jedoch, alle Wachsamkeit des Commandanten, des Majors und der übrigen Officiers konnte zu nichts dienen, als sie zu ruiniren, da sie nicht Zeit zu schlafen hatten. Außer dem Platze durften sie nur einige Unter-Officiers hinstellen. Wenn sich jemand blicken ließ, so zogen sie sich zurück, oder desertirten auch: denn zur Besatzung aller nöthigen Posten hätten sie eine ganze Garnison gebrauchen müssen, welche doch auch gleichwohl würde davon gegangen seyn. Eigentlich zu reden, so machte auch der Herr von Beausobre keine Rechnung auf einen Ueberfall, sondern er verließ sich auf die Geschwindigkeit seiner Schwimmer, um sich eines Vielecks zu bemächtigen; ferner auf die Anzahl seiner Truppen, welche auf den Fahrzeugen hurtig anrücken würden; auf das heftige Mousqueten- und Kanonen-Feuer, welches er würde haben machen lassen, und endlich auf sein Sprach-Rohr, durch welches er zugleich seine Truppen und auch eine Garnison beordern konnte, die aus Ueberläufern und aus Leuten bestand, welche seit langen Jahren in diesem Platze waren eingeschlossen gehalten worden, und die nichts mehr verlangten, als von der Amnestie zu profitiren, und sich alle der Sclaverey zu entledigen. Diese Gesinnungen legten sich zu Tage, nachdem

dieser Platz war übergeben worden. Von der aus ungefähr 750 Mann bestehenden Garnison ist alles, bis auf 41 Mann, desertiret. Ein Theil forcirte die Wachen. Andere schwammen durch den Graben, und vom Wasser bedeckt, längs den Brücken, wo der hineingeschüttete Auskehricht die Tiefe vermindert hatte. Noch andere stürtzten sich auf die Fahrzeuge vor dem Platze, wobey viele die Beine zerbrachen. Folgendes Exempel kan von dem entsetzlichen Abscheu zeugen, welchen alle diese Soldaten wegen der Langwierigkeit ihrer Gefangenschaft hatten. In der Nacht vom 24sten auf den 25sten ergriffen 100 Mann heimlich die Waffen, und formirten eine geschlossene Colonne. In der Mitte waren ihre Weiber und Kinder, und 2 Tambours mit ihren Trommeln über die Schulter, welche sie bey den Posten, die sie noch besaßen, rühren wollten. Sie marschirten in der größesten Ordnung, mit abgemessenen Schritten, und mit aufgepflanzten Bajonetten. Der Capitain von Löwenthal, Herr von Haffner, erblickte sie, ließ die Brücke aufziehen, und präsentirte sich ebenfalls mit aufgesteckten Bajonetten. Sie riefen ihm auf Deutsch zu: Es gilt ihnen nicht meine Herren! Wir wollen nur aus unserm Gefängnisse heraus, und bey Ihnen Dienste nehmen. Lassen Sie uns in Güte paßiren, sonst dringen wir mit Gewalt durch. Der Herr von Haffner antwortete ihnen, daß sie weder in der Güte, noch mit Gewalt durchdringen sollten. Er würde auf sie Feuer geben, und was man nicht erschösse, sollte gehangen werden. Zu gleicher Zeit rief er noch einen Capitain von Löwenthal, den Herrn von Rosce, welcher mit 50 Mann 100 Schritte davon stand, zu Hülfe. Als Er endlich Feuer auf sie geben ließ, und der Herr

von

von Rosee, ihnen vom Walle her auf die Flanquen stieß; so zogen sie sich in der Ordnung, wie sie gekommen waren, und mit abgemessenen Schritten wiederum zurück. Da sie etwa 100 Schritte gegangen waren, so theilten sie sich. Einige fielen über einen Posten her, und bemächtigten sich der Passage, die andern schwammen längs den Pfählen der Brücke durch den Graben, daß ihnen das Wasser über den Kopf gieng. Weil endlich die Französischen und Oesterreichischen Ueberläufer sollten ausgeliefert werden, und sie solches auch muthmaßten; so gab dieses Gelegenheit zum neuen Tumult, indem einige hofften, Pardon zu erlangen, andere hingegen daran zweifelten. Die Freunde derjenigen, welche ihn hofften, verlangten auch, zu desertiren, und drohten ihren Officiers. Diejenigen, welche Strafe befürchteten, zogen ihre Cameraden mit in ihr Complot und ihre Gewaltthätigkeiten hinein. Der Herr von Beausobre befürchtete mit Recht, daß sie ihre Officiers ermorden möchten. Daher erlaubte er dem Herrn von Salmuth in seinem Hause, und anderswo Schildwachen und einen Officier an das Thor zu stellen, von welchem man die Brücke wieder repariret hatte, und ließ öffentlich eine Amnestie kund machen. Allein, die Wachen desertirten, und droheten, den Officier in den Graben zu werfen. In welcher Verlegenheit mußte sich nicht der Commandant eines Platzes befinden, da er weder Geld, noch Lebensmittel hatte, Leute von dieser Beschaffenheit zu besänftigen. Indessen kan man seine Klugheit nicht genug loben, daß er 700 rasende Köpfe so lange Zeit in Respect zu erhalten gewußt hat. Unser General wollte sich eben deswegen seines Sprach-Rohres nicht bedienen, eine Unruhe im

Platze

Platze zu erregen, damit, wie er sagt, so wackere Leute nicht umgebracht würden. Ihre Capitulation enthält die Kriegs-Ehrenbezeugungen ohne Kanonen. Gemeiniglich verlanget man nach der Zeichnung einer Capitulation nur ein Thor. Allein, der Herr Graf von Beaufobre verlanget sie alle, so wie die Wälle, und alle Posten in der Stadt. Er mußte dieses aus gerechtem Mißtrauen gegen die unruhige Garnison thun; und dieser Vorsicht sind gewiß die Preußischen Herren Officiers ihr Leben schuldig. Was hätten selbige wohl für einen Ausfall mit Leuten thun können, die gefährlicher für sie, als für uns waren. Uebrigens war auf unserer Seite alles so veranstaltet, daß auch die tapferste Unternehmung einer wohleingerichteten und ihren Officiers ergebenen Garnison fruchtlos hätte ablaufen müssen: denn wir hatten 56 der besten Redouten, welche durch von Natur gemachte Wassergraben, und durch 5 bis 6 Fuß hohe Communication mit einander vereiniget waren. Vor der Fronte gieng ein Graben durch. Die ganze Infanterie unterstützte unsern Angriff, und die Reuterwachten wurden von Esquadrons, von Beywachten und Nachtwachten unterstützet, welche das Glacis des Platzes umgaben. Unsere abgeredeten Signale, die Personen, welche darum wußten, und alles vorausgesehen hatten, in Summa alles versprach uns den glücklichsten Erfolg.

Die Fortsetzung dieser französischen Nachrichten, folgt künftig.

Von

Von der Hannöverischen Observations-Armee.

Nachdem der Herzog von Cumberland das Hauptquartier, wie wir bereits oben *) gemeldet haben, zu Bielefeld genommen hatte; so schickten Se. Königl. Hoheit den 19ten May ein Corps d'Armee unter dem Herrn General von Zastrow nach dem Paderbornischen, welches sich den 20sten der Hauptstadt Paderborn und des Schlosses Neuhaus, wo sie französische Truppen zu finden glaubten, bemächtigte. Die Hauptpuncte der daselbst geschlossenen Capitulation waren folgende: Daß man in die Stadt nicht mehr als 1000 Mann legen, das Chur-Cöllnische Regiment ausziehen und 100 Mann allda lassen solle, die Canzeley und das Residenzschloß zu bewahren, und endlich, daß man alles, was geliefert würde, bezahlen solle. Um die Communication mit diesem in und bey Paderborn befindlichen Corps wie auch mit den im Rittbergischen stehenden Truppen frey zu behalten, wurde das bey der Schilscher Heyde befindlich gewesene Lager von dort nach Brackwiede verlegt, welche veränderte Stellung die französische Armee ebenfalls bewog, verschiedene Bewegungen zu machen.

Den

*) Siehe das 17te und 18te Stück der Beyträge Bl. 558-571.

Den 25sten May fielen einige 100 französische Husaren in das Dorf Brockhagen, um solches auszuplündern. Sie erschossen auch daselbst eine Bauersfrau. Bey der Ankunft des gegen sie abgeschickten Bückeburgischen Jägercorps hatten sie sich aber bereits entfernet. Indessen brachten gedachte Jäger noch 4 von ihnen gefänglich ein, welche kurz darauf wieder ausgewechselt wurden. Den 2ten Junii zog sich obgedachtes Hannöverische Corps unter dem Herrn General von Zastrow von Neuhaus wieder zur Hauptarmee nach Bielefeld, worauf die französischen Truppen den 3ten Paderborn und Neuhauß besetzten.

Den 6ten Junii bemächtigte sich ein Hannöverisches Commando einer Anzahl von mehr als 60 französischen Fouragewagens, welche nach Lippstadt bestimmt waren; wie denn auch 50 Franzosen, welche zu Tecklenburg auf Execution gelegen hatten, durch ein Detachement Hannoveraner und Bückeburger aufgehoben, und theils getödtet, theils gefänglich eingebracht wurden.

Den 7ten wurde der Herr Generalmajor, Graf von Schulenburg mit 200 Mann Cavallerie und 500 Mann Infanterie nach dem Kloster Marienfelde abgeschickt, welches Commando in der darauf folgenden Nacht mit den französischen Vorposten in ein Gefechte gerieth, wobey viele Franzosen getödtet und gefangen wurden;

den; da hingegen der dießeitige Verlust nur in 9 Mann an Todten und Verwundeten bestand. Von gedachtem Kloster wurden 4000 Rthlr. Brandschatzung aus Repressalien, wegen der durch die französischen und Münsterschen Truppen von einigen Preußischen Dörfern in Westphalen eingeforderten Brandschatzungen eingetrieben, und solche unter diese Bauern ausgetheilet.

Den 9ten zogen sich die Hannöverischen Truppen aus dem Schlosse Rittberg zur Hauptarmee bey Bielefeld, worauf erwähntes Schloß von den Franzosen in Besitz genommen wurde. Da auch die Nachricht einlief, daß sich die französische Armee getheilet und die Absicht hätte, der Observationsarmee in den Rücken zu gehen, so fand der Herzog von Cumberland für rathsam, Bielefeld und das dabey gelegene verschanzte Lager zu verlassen. Dieses geschahe den 13ten, als an welchem Tage Se. Königl. Hoheit bey der Tafel ein Schreiben erhalten hatten, nach dessen Durchlesung alle Anstalten verfügt wurden, damit die Armee noch denselben Abend aufbrechen könnte. Sie trat auch wirklich um 9 Uhr den Marsch an. Die Preußische Brigade am rechten Flügel machte das Hintertreffen aus. Die ganze Armee, welche aus 47 Bataillons und 36 Escadrons bestand, muste ihren Weg durch Bielefeld und die dort herum befindlichen Defileen in einer Linie nehmen, weil an beyden

Seiten

Seiten starke Anhöhen sind. Gleich nach angetretenem Marsche wurden die Vorposten und Commandos nebst der Preußischen Arriergarde, bey welcher es insonderheit hitzig hergieng, von den Franzosen angegriffen. Erst des andern Morgens um 6 Uhr kam die Armee aus den Thälern bey Bielefeld wieder hervor, weil der Marsch nur langsam geschehen konnte, da denn das Scharmutziren mit dem Hintertreffen aufs neue angieng. Die Commandos wurden darauf an die Arriergarde gezogen. Bey dieser Gelegenheit drungen die Franzosen, zu denen sich viele Preußische Deserteurs, die aber meistens vorher ausgerissene Franzosen waren, in Bielefeld ein, wo sie auf der Straße und aus den Häusern auf die Hannöverischen Commandirten feuerten, welche letztern das dasige Magazin in Brand steckten, und was an Mehl und Früchten nicht fortgeschaft werden konnte, unbrauchbar machten. Den 14ten marschirte die Armee durch Herford, und ließ daselbst 6 Bataillons zurück, damit das allda befindliche Hospital weggebracht werden konnte. Den 15ten wurde der daselbst commandirende Hannöverische General von Block von den Franzosen aufgefordert. Auf die darauf erfolgte abschlägige Antwort rückten selbige vor das Thor und fingen zu schießen an, sie wurden aber, nach einem zweymaligen Angrif, mit Verlust zurück getrieben. An eben dem Tage setzte die Armee, zu

welcher

welcher gedachte Besatzung zu Herford gestoßen war, ihren Marsch weiter fort, und gieng den 16ten über die Weser. Der ganze diesseitige Verlust bey dem Rückzuge bestand in 7 Todten von den Hannoveranern und Braunschweigern, von welchen erstern auch 1 Officier nebst 7 Gemeinen theils verwundet theils vermißt wurden; und bey den Preußen in einigen 40 Todten und Verwundeten, nebst etwa 200 Deserteurs; wogegen die Franzosen aller Wahrscheinlichkeit nach auf 500 Mann an Todten und Bleßirten gehabt haben musten. Auf diesem Marsche wurden den Einwohnern zu Blotho alle Feldfrüchte und Lebensmittel ruiniret, um den französischen Truppen in dasiger Gegend den Unterhalt abzuschneiden. Die Armee lagerte sich darauf diesseits der Weser eine Meile von Minden bey Holzhausen und Hausberge, so daß sich der rechte Flügel derselben die Weser hinunter ohngefähr eine halbe Meile von Holzhausen, wo das Hauptquartier war, der linke aber die Weser hinauf bis oberhalb Rehme erstreckte, und es wurden die Preußischen Regimenter nebst einem Commando von 100 Mann Cavallerie und einem Corps Artilleristen nach Minden abgesendet, auch noch überdem 2000 Mann beordert, die jenseits der Weser gelegenen Hannöverischen Aemter zu beschützen; wie denn auch 3000 Mann Infanterie unter dem Commando des Herrn Generals von Brunck, nebst einem Corps

Cavallerie und einer Compagnie Jäger, in Hameln einrückten. Wegen der vielen Streifereyen der französischen Truppen wurde von der Königl. Geheimen Canzeley zu Hannover den Landdrosten, Oberhauptleuten, Drosten und Beamten ein Befehl zugefertiget, welcher hauptsächlich dahin gieng: „daß sie in ihren Distri„cten so wohl selbst auf alles fleißig Acht haben, „als auch durch die Amtsbedienten und Unter„thanen, insonderheit aber durch die Forstbe„dienten genau visitiren und patrouilliren lassen, „folglich sich äusserst bemühen solten, feindliche „Partheyen und Bewegungen zu entdecken, was „sie davon zuverläßig erfahren, in einen Be„richt abzufassen, und solchen entweder an das „Hauptquartier der Observations-Armee, oder „an das Hannöverische Staats-Ministerium „durch Staffetten einzusenden.„ Imgleichen ergieng von Seiten der Regierung an alle Obrigkeiten der Aemter, Gerichte und Städte die Verordnung, daß sie die Eingesessenen, welche etwa des Vorsatzes seyn möchten, ausserhalb Landes zu flüchten, von solcher Flucht aufs kräftigste abmahnen solten.

Den 20sten Junii brach die Observationsarmee von Holzhausen auf, und nahm des folgenden Tages das Lager hinter der Stadt Minden, zwischen Oldendorf und Dankersen, an welchem letztern nicht weit von Rinteln gelegenen Orte das Hauptquartier angelegt wurde. Vor gedachter

Stadt

Stadt Rinteln hatten sich 8000 Mann französischer Truppen eingefunden und den Ort aufgefordert, auf die erfolgte Weigerung des Commendanten aber sich zurück gezogen, weshalb der Herzog von Cumberland für nöthig fand, die dasige Besatzung zu verstärken, zu welchem Ende 8 Infanterieregimenter und 1 Cavalleriere-giment nebst allen Grenadiers den 27sten unter dem Commando des Herrn Generals von Spörken dahin abgesendet wurden. Auf gedachter Sr. Königl. Hoheit Befehl musten auch alle Fähren und Fahrzeuge auf der Weser ins Wasser versenket, und in die Sandbänke eiserne Eggen herunter gelassen und mit Ankern befestiget werden, damit die feindlichen Husaren nicht durchkommen könnten. Ausserdem wurde zu Minden an den dasigen Festungswerken Tag und Nacht gearbeitet, zu Hameln aber wurden vor der Stadt alle Bäume durch einige hundert Bauern umgehauen, die Feldfrüchte abgemähet, die Gartenhäuser eingerissen, die schönsten Hecken ruiniret und alles dem Erdboden gleich gemacht, auch die unnützen Mäuler aus der Festung geschaft, um durch diese Anstalten einen zu besorgenden Angrif abzuwenden.

Den 9ten Julii lief die Nachricht ein, daß die französischen Vortruppen bey Höxter die Weser paßiret wären, worauf die alliirte Armee den 10ten ihre Stellung abermals veränderte, und

sich 45000 Mann stark unter die Canonen von Hameln zurückzog, wo sie den 12ten eintraf und den rechten Flügel nahe bey Hameln, den linken aber bis Heimsen oberhalb Hastenbeck ausbreitete; da denn das Hauptquartier des Herzogs von Cumberland nach Afferde, eine Viertelmeile von Hameln, verlegt wurde. Hingegen traten die bis dahin bey gedachter Armee und hernach zur Besatzung in Minden gestandene 3 Preußische Regimenter den Marsch nach Magdeburg an.

Den 13ten griffen die Hannöverischen Truppen ein französisches Detachement zu Sölling an, wobey gedachtes Detachement 300 Mann verlor. Den 15ten hatten sich 400 Mann Franzosen in dem Gräflich Schulenburgischen Gute Helen an der Weser eingefunden, die Zugbrücken hinter sich aufgezogen und nach Gefallen daselbst gewirthschaftet. Allein noch desselben Tages wurde alliirter Seits ein Detachement von 400 Mann mit 6 Canonen, nebst 50 Jägers, unter dem Commando des Generalmajors, Herrn Grafen von der Schulenburg, dahin abgesendet, da denn die französische Partey mit einem Verluste von einigen Todten und Gefangenen, von dort vertrieben, und zugleich die auf obigen Gute befindlich gewesene Gräfin von der Schulenburg, eine Schwester des jetztgedachten Herrn Generals, wieder befreyet wurde. Den 17ten des Nachmittags kam es zwischen einem

Corps

Corps Hannöverischer Truppen, unter dem Commando des Herrn Generalmajors von Hardenberg, und einem französischen Detachement, welches bey Wickensen über die Weser setzen wollte, zu einer Action, wobey das letztere mit einem Verluste von 60 Mann nebst einigen Canonen sich zurück zu ziehen genöthiget wurde. Des folgenden Tages gieng in dem Hannöverischen Lager der Bericht ein, daß 12000 Franzosen ohnweit Halle, 2 Meilen von dem Hauptquartier zu Afferde, campirten; worauf das Hintertreffen der Armee noch denselben Tag Ordre erhielt schleunig aufzubrechen. Sofort wurden die Zelter abgebrochen und des Abends um 8 Uhr geschahe der Abmarsch über das Hastenbeckische Gehölze, über Bonie und Hattle nach Wickensen und so weiter. Da aber gedachtes französische Corps die Ankunft der Alliirten nicht abgewartet, sondern sich vorher zurück gezogen hatte, so trat der Herzog von Cumberland so gleich den Rückmarsch nach dem Lager bey Afferde an, wo Se. Königl. Hoheit den 20sten mit den bey sich gehabten Truppen und einigen gefänglich eingebrachten Husaren, wieder eintrafen. Den 22sten rückte eine starke Anzahl französischer Völker bis Börry vor, wo sie auf die Annäherung eines Hannöverischen Detachements den daselbst gelegenen Calenberg besetzten und aus den darauf gepflanzten Canonen ein heftiges Feuer auf die Jäger und auf ein

Commando von der Cavallerie, doch ohne die geringste Wirkung, machten. Die Infanterie sollte diese französischen Truppen zwar von dem Berge vertreiben, weil solche aber zu lange ausgeblieben war, so hatten sie sich bereits davon gemacht, ehe selbige anrücken konnte. Inzwischen wurde doch von den Jägers, die sich im Gebüsche versteckt hatten, auf die herumstreifenden französischen Husaren mit guten Vortheil gefeuret, von welchen viele erschossen und einige gefangen genommen wurden. Die ganze Armee blieb darauf unter den Waffen, und es wurde alles zu einem Treffen veranstaltet, welches auch den 26sten erfolgte, und wovon der von Sr. Königl. Hoheit, dem Herzog von Cumberland, selbst abgefaßte Bericht folgendergestalt lautet:

Schlacht bey Hastenbeck vom 26. Jul. 1757.

Den 24sten marschirte der Feind in dreyen Colonnen, nebst der Artillerie, auf das Dorf Afferde. Ich wurde von dieser Bewegung des Feindes durch einen Officier benachrichtiget, welchen der Generalmajor von Fürstenberg, der die Vorposten in diesem Dorfe und Gehölze commandirte, an mich abschickte. Ich verstärkte sogleich diese Posten durch ein Detaschement Truppen unter dem Befehl des Generallieutenants Spörken. Ich sahe ein, daß es unmöglich war, dieses Dorf den Augenblick zu unterstützen, da es von einer Höhe commandiret wurde, welche derjenigen Anhöhe gegen über lag, welche der Feind bereits inne hatte. Ich verließ also diesen Posten zu Afferde, welchen ich übrigens alle Tage ver-

vermöge seiner Situation wieder einnehmen konnte, da er in einem Grunde zwischen zween Hügeln lag. Der Feind formirte zwo Attaquen; die eine wo sich der Wald anfing; die andere etwas höher auf eben dieses Gehölze, wo die von dem Generalmajor von Hardenberg commandirten Grenadiers postirt standen. Keiner von diesen beyden Angriffen glückte dem Feinde; und ungeachtet das Feuer aus seiner Artillerie sehr heftig war, so sahe er sich doch genöthiget, zu weichen. Die französische Armee campirte auf Anhöhen meinen Posten gerade gegen über. Die erhaltenen Nachrichten, daß der Marschall von Etrees alle seine Truppen versammlet, und einen ansehnlichen Zug Geschütze bey sich hätte, ließ mir nicht den geringsten Zweifel übrig, daß seine Absicht sey, mich anzugreifen. Ich entschloß mich also, meine Stellung zu verändern, und eine vortheilhaftere zu erwählen, indem ich meine Armee auf den Höhen zwischen der Weser und dem Gehölze formirte, so daß ich den Fluß bey Hameln zur rechten, und das Dorf Hastenbeck vor mir, und meinen linken Flügel nahe an dem Gehölze hatte, an dessen Ende ich eine Batterie von zwölfpfündigen Kanonen errichten lassen. Ein hohler Weg gieng zur Linken des Dorfes und der Batterie hin, und ein Morast erstreckte sich auf der andern Seite von Hastenbeck bis an meinen rechten Flügel. Eben an diesem Tage, des Abends, zog ich alle meine Vorposten ein, und in dieser Stellung verblieb die Armee die ganze Nacht unter den Waffen. An einer Ecke des Gehölzes zur Linken der Batterie wurde der Generalmajor von Schulenburg mit seinen Jägern, 2 Battaillon Grenadiers, und einigen Kanonen hinpostirt. Ich gab Befehl, das vor mir lie-

gende Dorf Hastenbeck zu destruiren, damit, wenn der Feind solches zu besetzen gedächte, ihm die Communication, welche wir uns während unsers Campements bedienten, unmöglich gemacht würde. Am 25sten, des Morgens, entdeckten wir den Feind, welcher in Colonnen marschirte, und uns anzugreifen Miene machte. Er fing seine Kanonade mit vielem Feuer an, welche den ganzen Tag durch dauerte. Seine beständigen Märsche und Contramärsche gaben zu erkennen, daß er drey Attaquen zugleich, nämlich auf meinen rechten, auf meinen linken Flügel, und auf mein Centrum thun wollte. Gegen Abend schien das Feuer aus seiner Artillerie dem unserigen überlegen zu seyn. Meine Armee blieb wiederum die ganze Nacht unter den Waffen. Ich gab Ordre, die Batterie bey dem Anfange des Gehölzes aufs beste wieder herzustellen, und verstärkte das Detaschement des Grafen von Schulenburg mit einem Battaillon Grenadiers, einigen 12pfündigen Kanonen, und ließ sie durch den Generalmajor von Hardenberg und vier Grenadierbattaillons unterstützen. Ich gab auch gleichfalls Befehl, hinter Hastenbeck eine Batterie zu 12 bis 6pfündigen Kanonen, wovon ich die erstern aus Hameln gezogen hatte, zu errichten, und ergrif alle nöthigen Maaßregeln, den Feind gehörig zu empfangen. So bald am 26sten der Tag anbrach, stieg ich zu Pferde, um die Stellung des Feindes zu erfahren. Ich fand ihn aber in eben derjenigen, darinn er den Abend vorher gestanden. Wenig nach 5 Uhr fing er an, uns sehr heftig aus dem Geschütz von seiner hinter dem Dorfe errichteten Batterie zu beschiessen, welches die Heßische Infanterie und Cavallerie, die ein eben so starkes Feuer wiederum machten,

machten, mit einer Standhaftigkeit und einem Heldenmuthe aushielte, mit dem sich nichts in Vergleichung stellen läßt, und den man kaum ausdrücken kann. Zwischen 7 und 8 Uhr gieng das Feuer aus den Musqueten auf unserm linken Flügel mit grosser Heftigkeit an. Ich befahl darauf dem Generalmajor Behr, mit 3 Battaillons Braunschweigischer Truppen die im Gehölze postirte Grenadiers, wenn es nöthig thäte, zu unterstützen. Die feindliche Kanonade dauerte während dieser Zeit immerfort, und schien sich eher zu vergrössern, als zu vermindern. Allein, sie verursachte doch nicht die geringste Unordnung unter meinen Truppen. Ich habe niemahls einen solchen Muth und dergleichen Standhaftigkeit gesehen, welche der Soldat 6 Stunden lang bewies. Das Feuer aus der Musqueterie nahm auf meinem linken Flügel sehr zu, und es gelung dem Feinde, uns einiges Terrain abzugewinnen. Ich detaschirte die Obersten von Breitenbach und von Drachausen mit 3 Battaillons und 6 Escadrons Hannoveranern um das Gehölze nach Afferde. Die in dem Gehölze stehenden Grenadiers befürchteten, von dem überlegenen Feind, welchen sie auf sich hineindringen sahen, umzingelt zu werden, ob sie schon alles, was ihnen vor die Fronte kam, repoußirten. Ich fand daher für gut, sie näher an den linken Flügel der Armee zu ziehen, welches den Franzosen Gelegenheit gab, sich unserer Batterie zu bemächtigen, wo sie nicht den geringsten Widerstand fanden. In eben dieser Zeit distinguirte sich der Erbprinz von Braunschweig an der Spitze eines Battaillons von der Wolfenbüttelschen Garde und eines Battaillons Hannoveraner, indem er den weit zahlreichern Feind mit aufgepflanzten Bajonet-

ten zurücktrieb, und die Batterie wieder eroberte. Da sich der Feind in dem Besitz der Anhöhe befand, von welcher man die Flanquen meiner Linie von der Infanterie und der Batterien bestreichen, und von welcher man einen Angrif durch Hülfe eines Hügels thun konnte, den ich dem Feinde streitig zu machen nicht im Stande war, ohne meine Flanquen dem Feuer seiner Artillerie und Musqueterie bloß zu stellen; so gab ich Ordre, daß sich die Armee zurückziehen sollte, welches auch in der beßten Ordnung geschahe, ob wohl mit dem größten Widerwillen des Soldaten, welcher die Ueberlegenheit des Feindes und die Gefahr verachtete, und nichts mehr wünschte, als sich wegen des grausamen Verfahrens zu rächen, womit man seinem Landesherrn und seinen Mitbürgern begegnet. Ich zog mich nach Hameln, wo ich einige Zeit stehen blieb, und setzte nachher meinen Marsch nach Lühnen fort. Der Feind hat sich bey der Zurückziehung der Armee gar nicht blicken lassen. Ob sein starker Verlust oder die gute Contenance unserer Truppen daran Schuld gewesen ist, verlange ich nicht zu entscheiden. Der Oberste von Breitenbach attaquirte 4 vortheilhaft postirte und durch eine von 14 Kanonen errichtete Batterie bedeckte Brigaden. Er trieb mit aufgepflanzten Bajonetten den Feind zurück, welcher sich in größter Eile retirirte, und, ausser einem ansehnlichen Verluste an Todten, auch viel Geschütz und Munition im Stiche ließ. Doch, da dieser Oberste die Sicherheit der Verwundeten der Beute vorzog, so nahm er nur 6 Kanonen mit sich, und den Rest ließ er vernageln und unbrauchbar machen. Der Oberste von Dachenhausen trieb einige feindliche Escadrons bis vor ihre Armee zurück. Dieser Angrif geschahe

schahe sehr spät, und in einiger Entfernung, so daß ich erst einige Zeit nach meiner Zurückziehung davon benachrichtiget wurde. Die feindliche Artillerie hat uns den größten Schaden gethan, und unser Verlust ist in Vergleichung mit dem feindlichen, welchen unser Mousquetenfeuer und die aufgepflanzten Bajonette müssen angerichtet haben, gar nicht beträchtlich zu nennen. Wegen der wenigen Kanonen, welche wir auf dem Schlachtfelde gelassen haben, sind wir schadlos; und wenn auch dieses nicht wäre, so hätten sie doch müssen stehen bleiben, weil uns die Pferde zum Wegbringen fehlten. Die Armee gieng den 27sten nach Lühne, und blieb daselbst den 28sten. Den 29sten marschirte sie nach Frille, wo sie den 30sten Rasttag hatte. Den 31sten kamen wir zu Loccum an, und den 1sten August zu Drackenburg.

Der ganze Verlust, welchen die alliirte Armee vom 14sten bis 26sten erlitten, hat zufolge der in der Englischen Hofzeitung bekannt gemachten Liste in folgenden bestanden:

Bey der Infanterie.

Hannoveraner. Todt: 4 Officiers, 78 Gemeine. Verwundet: 31 Officiers, 249 Gemeine. Gefangen oder vermißte: 36 Gemeine.

Braunschweiger. Todt: 10 Officier, 62 Gemeine. Verwundet: 18 Officiers 96 Gemeine. Gefangen oder vermist: 4 Officier 74 Gemeine.

Hessen. Todt: 15 Officiers 80 Gemeine. Bleßirt: 29 Officiers 277 Gemeine. Gefangen und vermißt: 63 Gemeine.

Siebente Grenadierbataillon. Todt: 2 Officiers 49 Gemeine. Verwundet: 15 Officiers 126 Gemeine. Vermißt oder gefangen: 36 Gemeine.

Jägers.

Jägers. Todt: 1 Officier, 8 Gemeine. Verwundet: 1 Officier 9 Gemeine.

Bey der Cavallerie.

Hannoveraner. Verwundet: 3 Officiers, 13 Gemeine. Gefangen oder vermißt: 4 Gemeine.

Hessen. Todt: 3 Officiers 10 Gemeine. Verwundet: 5 Officiers, 28 Gemeine. Gefangen oder vermißt: 3 Gemeine.

Jäger. Todt: 1 Officier, 4 Gemeine. Verwundet: 1 Officier, 6 Gemeine.

Nach diesem Treffen zog sich die alliirte Armee noch denselben Abend unter die Canonen von Hameln, am folgenden Morgen aber von dort weiter nach Nienburg zurück, wohin auch das zu gedachtem Hameln befindlich gewesene Haupt-Magazin abgeführet wurde, nachdem diese Festung den 28sten capituliret hatte. Den 29sten stand erwähnte Armee bey Lockum, von dannen sie nach Nienburg marschierte. Den 31sten wurde auch Minden von dem dasigen Commendanten, Herrn Obersten von Bork, verlassen, und den 1sten August von französischen Truppen besetzt. Den 6ten August brach die bis dahin zwischen Nienburg und Drackenburg gestandene Observationsarmee von dort auf und langte den 8ten in dem bey Verden für sie abgestochenem neuen Lager an, wo sie sich mit dem rechten Flügel an das Oberthor der Stadt Verden anlehnte, und mit dem linken bis nach Kirch-Linteln ausbreitete, vor Rothenburg und Ottersberg

berg aber Verschanzungen anlegte, auch den Allerfluß stark besetzte, da inzwischen die Franzosen bey Loccum campirten. Bey gedachtem Abzuge der Armee aus Nienburg gieng ein Theil der aus diesem Orte herausgezogenen Artillerie und Pontons zu Wasser bey der Reichsstadt Bremen vorbey, als aber das Hannöverische Regiment von Grote durch das Gebiete derselben marschieren wollte, so wurde dieser Durchmarsch von der Stadt, um ihre Neutralität zu behaupten, nicht verstattet. Den 22sten August befand sich der Herzog von Cumberland mit der Armee noch in dem Lager bey Verden, und Se. Königl. Hoheit blieben auf solche Art Meister von der Unterweser bis zu ihrer Mündung, und behielten den Rücken durch das Brem- und Verdensche, imgleichen durch die wichtige Festung Stade frey, welche Stellung zugleich die Gemeinschaft mit der Elbe versicherte. Da aber Verden kein haltbarer Ort ist, und die französischen Truppen mit voller Macht über die Aller gegen Verden anrückten; so fand der Herzog von Cumberland für rathsam, sich von dort 2 Meilen weiter zurück zu ziehen, und sich mit der Armee zwischen Rothenburg und Ottersberg zu lagern, worauf die französische Avantgarde Verden besetzte. Inzwischen waren auf der Elbe vor der Schwinge 4 Englische Kriegesschiffe angekommen, welche verhinderten, daß der Hannöverischen Armee die Communication

mit

mit diesem Flusse und folglich auch die Zufuhr nicht benommen werden konnte. Den 27sten war auch die von gedachter Armee bereits verlassene Hooper-Schanze durch 100 aus Haarburg dahin gesendete Invaliden wieder besetzet, die allda befindlich gewesene Canonen aber davon abgeführet worden. Ungeachtet aber das obgedachte Hannöverische Lager bey Rothenburg so vortheilhaft war, daß daselbst, wie man Anfangs meldete, ein Corps von 20000 Mann eine Armee von 100000 aufhalten könnte, so fand der Herzog von Richelieu dennoch seitwärts einen Weg erwehntes Lager der Alliirten zu umringen, weshalb der Herzog von Cumberland die nöthigen Verfügungen machte, sich von dort weg, und nach der Gegend von Stade zu ziehen, als an welchem letztern Ort man die ernsthaftesten Anstalten zur Vertheidigung der Festung gemacht, eine Menge Canonen auf die Wälle geführet, neue Aussenwerke daselbst angelegt, und einen starken Vorrath von Krieges-Munition und Lebensmitteln dahin abgeführet hatte. Den 3ten Sept. langten des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit mit 3 Regimentern bereits zu Bremerförde, 3 Meilen von Stade an, nachdem 500 Mann von den französischen Vortruppen schon den 29sten August in Bremen eingerückt waren, und von den nach Hannover gehörigen Häusern und Domgütern Besitz genommen hatten. In und bey der Bremerburg, eine

Meile

Meile von Bremen, befanden sich indessen noch den 6ten Sept. 15000 Mann von der alliirten Armee, um diesen wichtigen Paß gegen ein starkes französisches Corps, welches zu Gröpel, eine halbe Meile davon, stand, zu vertheidigen. Zu Buxtehude aber wurden an eben dem 6ten Sept. die Sachen ernsthafter, indem daselbst ein Hannöverisches Detaschement mit etlichen Canonen nebst 125 Jägers eintraf, und die daselbst befindlichen französischen Husaren wiederum vertrieb, nachdem verschiedene davon waren getödtet 3 Officiers nebst 36 Mann gefangen genommen und nach Stade gebracht worden, worauf dieser Ort eine Besatzung von 1500 Mann Hannoveranern erhielt, denen ein ansehnlicher Zug Artillerie aus Stade zugeführet wurde. Man machte auch daselbst alle nöthige Vertheidigungsanstalten, zu welchem Ende alle Brücken vor der Stadt abgeworfen, alle Wege an der Mohrseite durchgegraben und verhackt, auch der Este-Teich durchgestochen, imgleichen vor den Thoren Canonen gepflanzet und sodann der Anfang mit Fortschaffung des Magazins gemacht wurde. Den 7ten September hatten des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit noch die ganze Gegend von Stade bis Rothenburg inne, und seitwärts von der See bis Buxtehude, mithin fast noch das ganze Herzogthum Bremen. In jetztgedachter Stellung war der Hannöverischen Armee den 4ten Septemb. eine Parthey französischer

fischer Husaren, welche ihr Wegweiser, ein Bauer, auf einen unrechten Weg geführet hatte, in die Hände gerathen.

Den 9ten September wurde zwischen des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit und dem Königl. Französischen Marschall, Herzog von Richelieu, eine Convention unter Sr. Majestät des Königs von Dännemark Vermittelung und Garantie unterzeichnet, kraft deren auch ein Waffen-Stillstand zwischen beyden Armeen getroffen wurde, welchem zu folge die Braunschweigischen, Heßischen und andere Hülfsvölker in ihre Länder zurück gehen, von den Hannöverischen Truppen aber 15 Bataillons und 6 Escadrons ins Sachsen-Lauenburgische zur Besatzung marschiren, 10 Bataillons und 28 Escadrons aber nach Stade und im Herzogthum Bremen zwischen der Oste und Lühe verlegt werden und Horneburg und Elm die Gränzen für gedachte 10 Bataillons und 28 Escadrons bestimmen; die französischen Truppen hingegen in dem Besitz des übrigen occupirten Brem- und Verdenschen Theils so wohl, als auch der Chur-Braunschweig- und Lüneburgischen, imgleichen der Herzogl. Braunschweigischen und Heßischen Länder, verbleiben sollten. Gedachte Convention lautete ihrem völligen Innhalt nach folgendergestalt:

Da

Da Se. Maj. der König von Dännemark, von den Unglücksfällen der Brem- und Verdischen Länder gerühret worden, welchen Sie beständig einen besondern Schutz verliehen, und Verlangen getragen, zu verhindern, daß diese Länder länger der Schauplatz des Kriegs sind, auch unter den Armeen, welche fertig stehen, sich den Besitz derselben streitig zu machen, Blutvergiessen zu ersparen; so haben Höchstdieselben Dero Vermittelung, durch den Dienst Sr. Exellenz, des Herrn Grafen von Lynar, angewendet. Convention zwischen Hanover und Frankreich vom 9ten Septemb. 1757.

Se. Königl. Hoheit, den Herzog von Cumberland, General der verbundenen Armee, an einer, und Se. Excell. den Hrn. Marschall, Herzog von Richelieu, General der Armeen des Königs von Frankreich in Deutschland, an der andern Seite, hat die Achtung gegen die Interceßion Sr. Dänischen Majestät verpflichtet, ihr Ehrenwort in die Hände des Herrn Grafen von Lynar zu geben, nachfolgende vestgesetzte Convention zu halten; und der Herr Graf Lynar, um der Großmuth des Königs, seines Herrn, ein Genügen zu leisten, hat sich anheischig gemacht, die in dieser gegenwärtigen Convention erwähnte Garantie auszuwirken; daß er demnach mit völliger Vollmacht gesendet worden, deren förmliche Ausfertigung in den gegenwärtigen Umständen, welche davon jeden Augenblick weggenommen haben, nicht so geschwind, als seine Abreise hat geschehen können.

Erster Artikel.

Die Feindseligkeiten sollen in 24 Stunden und wenn es möglich ist, noch eher, von beyden Seiten aufhören. Man wird in dieser Absicht sofort die Befehle an die detaschirten Corps abfertigen.

Zweyter Artikel.

Die Hülfstruppen von der Armee des Herrn Herzogs von Cumberland, nämlich die Hessen, die Braunschweiger, Sachsen-Gothaer und die des Grafen von der Lippe-Bückeburg, sollen zurück gesendet werden; und da es nöthig ist, den Marsch besonders zu veranstalten, welchen sie nehmen, um nach ihren respective Landen zurück zu kehren: so wird von der alliirten Armee ein General-Officier und einer von jeder besonders abgeschickt werden, mit welchem man wegen seiner Truppen, der Anzahl der Divisionen, wie sie marschiren sollen, ihres Unterhalts und ihrer Passeporten übereinkommen wird; welche Passeporte Se. Excellenz der Herr Marschall von Richelieu, ihnen ertheilen werden, um sich nach ihren Landen zu begeben, wo sie quartiert und vertheilt werden sollen, so wie man desfalls zwischen dem Französischen Hofe und ihren respective Herren übereinkommen wird.

Dritter Artikel.

Se. Königliche Hoheit, der Herzog von Cumberland, verbinden sich, mit dem Theile der Armee über die Elbe zu gehen, welcher in der Stadt Stade nicht gelassen werden kann. Der Theil Dero Truppen, der in dieser Stadt in Garnison gehen wird, und welchen man rechnet, daß er auf 4 bis 6000 Mann steigen könne, wird daselbst unter der Garantie Sr. Majestät des Königs von Dännemark bleiben. Derselbe Theil soll daselbst keine Art von Feindseligkeiten ausüben, und auch respective dergleichen von Seiten der Französischen Truppen nicht ausgesetzt seyn. Zufolge dessen ist man durch Commissarien über die beyderseitigen Grenzen übereingekommen,

welche

welche man rund um den Platz für ihn und die Garnison bezeichnen wird, welche Grenzen nicht über eine halbe Meile erstrecket werden können, nach der Beschaffenheit des Terrains, oder der Umstände, worüber sich die Commissarien auf guten Glauben verstehen werden. Der Rest der Hannöverischen Armee soll die Quartiere jenseits der Elbe nehmen; und um den Marsch dieser Truppen zu erleichtern, so wird der Herr Marschall von Richelieu mit einem von der Hannöverschen Armee ihm zuzusendenden Officier den Weg verabreden, den sie nehmen sollen. Er verbindet sich, alle Pässe und die nöthige Sicherheit zu geben, damit besagte Truppen und ihre Bagage nach dem Orte ihrer Bestimmung frey gebracht werden können; wobey der Herr Herzog von Cumberland sich vorbehält, wegen der Ausbreitung ihrer Quartiere zwischen den Höfen Unterhandlung zu pflegen. Was die Französischen Truppen anlangt, so sollen sie in dem Ueberreste der Herzogthümer Bremen und Verden, bis zu einer endlichen Aussöhnung der beyden Souveraine, bleiben.

Vierter Artikel.

Ehe die vorstehenden Artikel in der kurzen Zeit vollstreckt werden können, soll die Hannöversche Armee und die davon detaschirten Corps, besonders das, so sich in Brockhausen und der Gegend befindet, in 24 Stunden sich unter Stade retiriren. Die Französische Armee soll nicht über den Fluß Oste in dem Herzogthum Bremen gehen, bevor die Grenzen regulirt worden. Uebrigens aber wird sie alle Posten und Länder behalten, wovon sie im Besitze ist; und damit die Abzeichnung der Grenzen nicht verzögert werde, welche

zwischen den beyden Armeen errichtet sind, so wird man zwischen hier und morgen, als den 10ten dieses, durch Se. Königl. Hoheit, den Herzog von Cumberland, und Se. Excellenz den Herrn Marschall von Richelieu, Commissarien von gleichem Range nach Bremerförde senden, um sowohl alle Grenzen von der Französischen Armee, als die, welche durch die Garnison zu Stade nach dem vorstehenden dritten Artikel, beobachtet werden müssen, zu reguliren.

Alle obige Artikel sollen in ihrer Form und Inhalt getreulich und unter dem Glauben der Garantie Sr. Majest. des Königs von Dännemark, vollzogen werden, welche Dero unterzeichneter Minister auszuwirken über sich genommen hat. Geschehen im Lager zu Kloster Zeeven, den 9ten September 1757.

Dieser Convention wurden auf die von des Herrn Grafen von Lynar Excellenz geschehene Vorstellungen nachstehende Separat-Artikel zu mehrerer Erläuterung einiger darinn enthaltenen Dispositionen beygefüget:

Separat-Artikel.

Art. I. Der Herr Marschall-Herzog von Richelieu verstehet, daß die alliirten Truppen von Sr. Königl. Hoheit dem Herzoge von Cumberland nach ihren resp. Landen nach der in dem 2ten Articul der Convention benienten Form zurückgeschicket werden sollen; und daß in Ansehung ihrer Separation und Zertheilung in besagten Landen durch die Höfe darüber tractiret werden solle, wobey ermeldete Truppen nicht als Krigsgefangene anzusehen.

Art. II.

Art. II. Nachdem vorgestellet worden, daß das Lauenburgische Land nicht vermögend sey, über 15 Bataillons und 6 Escadrons einzunehmen, und daß die Stadt Stade die 6000 Mann zur Besatzung, die man dahin bestimmte, ganz und gar nicht in sich fassen könnte; so hat der Hr. Marschall-Herzog von Richelieu auf Anregung des Herrn Grafen von Lynar, welcher diese Vorstellung mit der Garantie des Königs von Dännemark aufs neue unterstützet hat, darein gewilliget, und williget darein, und Se. Königl. Hoheit der Herzog von Cumberland machen sich verbindlich, 15 Bataillons, 6 Escadrons, und das gesammte Jäger-Corps die Elbe paßiren zu lassen.

Die überbleibenden 10 Bataillons und 28 Escadrons sollen in Stade und den nächsten Gegenden von der Stadt verleget werden, die in einer Linie enthalten, die durch Pfähle von dem Einfluß der Auwe in die Elbe durch Hornbach incl. bezeichnet, und gerade auf den Einfluß der Elmermeck in den Oste-Fluß gerichtet werden wird; iedoch wohl zu verstehen, daß die 10 Bataillons und 28 Escadrons allda so verleget werden, wie sie sich in dem Augenblick der gegenwärtigen Convention befinden, ohne daß sie unter einigerley Vorwand recrutiret oder in einigen Fällen vermehret werden können; und ist solche Clausul absonderlich durch den Herrn Grafen von Lynar im Nahmen Sr. Königl. Majestät von Dännemark garantiret.

Art. III. Auf dasjenige, was von Seiten Sr. Königlichen Hoheit des Herzogs von Cumberland vorgestellet worden, daß zu Folge der Articul der Convention alle Truppen, sowohl die von der

Armee, als den vorstehenden Corps, in zweymahl 24 Stunden nicht unter Stade zurückgezogen werden könnten, hat der Herr Marschall-Herzog von Richelieu sich erkläret, daß er die dazu erforderliche Zeit zugestünde, doch so, daß das zu Burg-Schanze gelagerte Corps sich in Marsch setzte, um sich in 24 Stunden nach der unterzeichneten Convention zurück zu ziehen, sowohl als die zu Bremerförde gelagerte Armee. Ueber die nöthige Zeit zu den weitern Einrichtungen soll zwischen dem Herrn General-Lieutenant von Spörken und dem Herrn Marquis von Villemür, ersten General Lieutenant der Armee des Königs, sowohl als über die Vollstreckung des Artikuls wegen der resp. Grenzen überein gekommen werden.

Die gegenwärtige Convention oder Separat-Articul sind gleichfalls unter der ausdrücklichsten Garantie des Königs von Dännemark verabredet worden, welcher sich verbindlich machen wird, die Vollziehung davon zu versichern. Kloster Zeeven den 8ten Sept. 1757.

Lynar.

Weil diese unvermuthete Convention indessen bey vielen auswärtigen Mächten viel Aufsehen verursachte; so ließen des Königs von Großbritannien Majestät allen zu London befindlichen fremden Ministern folgende Declaration einhändigen, welche der Staatssecretair, Mylord Holderneß, den 16ten September unterzeichnet hatte.

Englische Declaration vom 16. Sept.

Da der König sich von den Vorstellungen des Herrn Mitchels in Ansehung gewisser Vorschläge unter-

unterrichten lassen, die Sr. Majestät Churfürstl. Minister gethan, und welche den Vorfall in Deutschland betroffen haben; so wollen Höchstdieselben, daß dem Minister des Königs von Preussen in Antwort ertheilet werde; Wie niemahls Dero Allerhöchste Willensmeynung gewesen sey, daß besagte Vorschläge, welche ohne Theilnehmung des Britannischen Ministerii geschehen wären, den geringsten Einfluß auf das Betragen Sr. Majestät, als König, haben sollten. Sie betrachteten mit eben den Augen, als vorhin, die schädlichen Würkungen der Höfe von Wien und Versailles, die dem System der allgemeinen Freyheit und der Unabhängigkeit aller Europäischen Mächte den Umsturz drohen; und Sie sähen es als eine schädliche Folge eines eben so gefährlichen Bündnisses an, daß der Wiener Hof bereits die Häfen der Niederlande in die Hände Frankreichs, den heiligsten Tractaten zuwider, bey einer eben so kritischen Beschaffenheit, als der Fortgang der Waffen gewesen, geliefert hätte. Se. Majestät sind nach dem mit dem Könige von Preussen befolgten Plan fest entschlossen, bey den nachdrücklichsten Mitteln zu beharren, um die ungerechten und unterdrückenden Absichten Ihrer gemeinschaftlichen Feinde zu vereiteln. Demnach könnte sich der König von Preussen versichert halten, daß die Krone von England Ihre Verbindungen mit Sr. Preußischen Majestät auf das gewissenhafteste erfüllen, und mit Standhaftigkeit und Nachdruck unterstützen würde. Gegeben zu Whitehall, den 16. September 1757.

Gezeichnet.

Holderneß.

So bald diese vorangeführte Convention war unterzeichnet worden, so wurden so fort nach Wien, Paris und London Expressen abgefertiget, um die Ratification dieser Höfe einzuholen und des Herzogs von Cumberland Königliche Hoheit brachen noch desselben Tages mit der Generalität aus dem Lager auf, und begaben sich nach Stade, um daselbst die nöthigen Anordnungen zu machen, da sich inzwischen die französischen Truppen zu Haarburg und Rothenburg ebenfalls zum Abmarsch anschickten. Kurz darauf machten die Heßischen Truppen den Anfang in drey Divisionen aufzubrechen, und zwar marschierte die erste unter dem Herrn General von Wutgenau, den 19ten; die zweyte unter der Anführung des Prinzen von Isenburg den 22sten, die dritte unter des Prinzen von Anhalt Commando aber den 24sten September; und es war diesen Truppen ein ziemlich weiter Umweg nach ihrem Vaterlande vorgeschrieben worden, nach dessen Zurücklegung alle drey Divisionen zu Warburg im Paderbornischen auf der Heßischen Gränze wieder zusammen kommen solten. Zugleich traten auch einige Hannöverische Regimenter den Marsch ins Lauenburgische an.

Den 5ten October begab sich der Herzog von Cumberland, nachdem er in Stade von der Erbprinzeßin von Hessen-Cassel Königl. Hoheit zärtlichen Abschied genommen hatte, vor der Schwinge

ge an Bord und gieng mit günstigen Winde nach Engeland zurück, wohin Se. Königl. Hoheit von einigen zu Curhaven vor Anker gelegenen Englischen Kriegesschiffen escortiret wurden.

In dem folgenden Monath November wurde die oberwähnte den 9ten Sept. mit Frankreich geschlossene Convention Hannöverischer Seits wiederum aufgehoben und den französischen Truppen vermittelst einer von der Hannöverischen Regierung publicirten Declaration der Vorwurf gemacht, daß sie nach der Zeit des getroffenen Waffenstillstandes Feindseligkeiten ausgeübt und demnach diesen Vergleich selbst gebrochen hätten, weshalb man Hannöverischer Seits an selbigem nicht länger gebunden seyn wollte. Die Hannöverischen Völker brachen darauf unter dem Commando ihres neuen Chefs, des Herrn Herzogs Ferdinands von Braunschweig Hochfürstl. Durchlauchten, noch in demselben Monath November aus ihren Quartieren auf, und fiengen nach einer kurzen Ruhe ihre bisher unterbliebenen Operationen aufs neue an, von deren Erfolg wir das Merkwürdige unter den Nachrichten von der Antigallicanischen oder neuen alliirten Armee, anführen werden.

Von dem Hofe zu Wien und der Kayserl. Königl. Armee.

Den 17ten May nahmen Ihro Kayserl. Majestäten die in der Gegend von Wien eingetroffenen 3360 Mann Toscanische Truppen in Augenschein. Des folgenden Tages langte der Herr Generalmajor von Riedesel mit der Nachricht an, daß sich des Kayserl. commandirenden Reichs-Feld-Marschalls, Prinzen von Pfaltz-Zweybrücken Durchl. mit dem K. K. General der Cavallerie, Herrn Grafen von Serbelloni, unweit Eger vereinigt hätten, und daß man nunmehro die Krieges-Unternehmungen in Sachsen mit Ernst anfangen würde. Den 20sten traten Se. Königl. Hoheit, der Königl. Polnische und Churfächsische Prinz Xaver, Dero Reise aus Wien über München nach Paris an.

Den 10ten Junii ertheilten Se. Majestät der Kayser dem Türkischen Bothschafter, Achmet Effendi, mit den gewöhnlichen Ceremonien die Abschieds-Audienz, welches darauf den 14ten von der Kayserin Königin Majestät ebenfalls geschahe. Den 12ten wurden Se. Excellenz der General der Cavallerie, Herr Graf von Nadasty, zum dritten Groß-Creutz des Marien-Theresien-Ordens ernennet, und Ihnen das Ordens-Zeichen von des Herzogs von Lothringen Königl. Hoheit, in Kayserlicher Groß-Meister-

licher

licher Vollmacht zugestellet und umgehangen. Den 14ten marschirte eine Colonne Croaten, 2000 Mann stark, vor der Kayserlichen Residenz vorbey nach Mähren, welchen einige Täge darauf abermals andere starke Colonnen Warasdiner und Carlstädter folgten; wie denn auch einige Transports Artillerie und Munition nebst einem Vorrath von Lebensmitteln, Fourage und Ungarischen Hornvieh nach der Armee abgiengen. Den 18ten wurde zu Erinnerung des im vorigen Jahre über die Preußische Armee bey Planian erfochtenen Sieges ein Dankfest gehalten, und zugleich eine dreytägige Andacht wegen der jetzigen Kriegesumstände angeordnet. Den 21. traten des Herzogs Carls von Lothringen Königl. Hoheit Dero Reise nach Baden an, um sich daselbst des Gesundbrunnens zu bedienen. Den 26sten starben zu Wien Se. Excellenz der K. Königl. General-Feldmarschall, Reichs-Freyherr von Kheul, an ihren Wunden.

Den 3ten Julii langte der K. K. Oberstwachtmeister, Herr Baron von Voit, mit der erfreulichen Nachricht zu Wien an, daß die Herren Generals von Laudon und von Cziskowitz den 30sten Junii, früh um 10 Uhr, einen Preußischen nach Mähren bestimmten starken Transport angegriffen und das Glück gehabt hätten, die dabey befindliche feindliche Bedeckung aufs Haupt zu schlagen, eine beträchtliche Anzahl Wagens mit Geld und Munition theils zu erbeuten

beuten, theils in die Luft zu sprengen, auch einige Kanonen, eine Menge Pferde und vieles Gewehr zu erobern, verschiedene Officiers nebst einigen 100 Gemeinen zu Kriegesgefangenen zu machen, und überdem dem Feinde einen großen Verlust an Todten und Bleßirten beyzubringen.

Des folgenden Tages, als den 4ten Julii, traf der Herr General-Feldwachtmeister, Graf von Draskowitz, unter Vorherreutung 24 blasender Postillons gleichfalls zu Wien ein, und überbrachte dem Kayserl. Königl. Hofe die Bestätigung dieser wichtigen Zeitung nebst der erwünschten Nachricht, daß der Feind nach diesem Vorgange die Belagerung von Ollmütz völlig aufgehoben hätte und in 3 Colonnen im Rückzug nach Böhmen und dem Glatzischen begriffen sey, wohin demselben verschiedene von der grossen Armee abgefertigte Corps auf dem Fuße folgten, von welchen beständig Gefangene eingebracht würden.

Den 9ten wurde wegen dieser über den Feind erhaltenen Vortheile das: **Herr Gott dich loben wir** ꝛc. in der Metropolitan-Kirche, in Gegenwart des Hofes, abgesungen, und Ihro Kayserliche Majestäten geruheten den mit dieser Nachricht zu Wien eingetroffenen Freyherrn von Voit, wie auch den Herrn Grafen von Draskowitz, mit Brillantenen Ringen von hohen Werthe zu beschenken, auch den erstern zum Obrist-Lieutenant zu ernennen. Von dem bereits

auf

auf der Rückreise nach Constantinopel begriffenem türkischen Bothschafter wurde auf die ihm zugekommene Nachricht von den glücklichen Progressen der Kayserl. Königl. Waffen ein Glückwünschungsschreiben an Ihro Kayserliche Majestäten abgesendet, und nach dessen Empfange sofort von Wien aus ein Courier an den Kayserl. Königl. Gesandten, Herrn von Schwachheim, nach Constantinopel abgefertiget.

Die umständlichern Nachrichten von dieser Begebenheit sind aus dem Tagebuche der Kayserl. Königl. Armee mit mehrerm zu ersehen, dessen Fortsetzung wir hier mittheilen:

Tageregister der K. K. Armee.

Den 17ten May erhielte man die Bestätigung der Nachricht, daß sich das feindliche Lager bey Czelechowitz verstärkt hätte, indem deßen ganze Fronte auf eine halbe Meile geschätzt würde, obgleich das zweyte Treffen nur bis an die Mitte des ersten reichen solte; wogegen das bey Littau verbliebene Corps aus 15000 Mann bestünde. Der König hätte sein Hauptquartier im Dorfe Smirzitz vor der Fronte seines Lagers. Von einem zu Beobachtung des Feindes mit einigen Husaren von Esterhazy abgeschicktem Wachtmeister wurde ein Lieutenant vom feindlichen Normannischen Dragoner Regiment, nebst 3 Husaren, 4 Proviantwagens und 14 Königl. Pferden eingebracht. Auch fielen ihnen 6 feindliche Proviantbecker nebst einigen Marketendern in die Hände. Dem Hauptmann Ziska von den Gränztruppen glückte es, 18 Mann von einem zu Abholung des zu Wischau verbliebenen Mehl-Vorraths abgeschickten Preußischen Commando nebst 30 Pferden

den aufzuheben. Den 18ten solte ein Transport schweren Geschützes von Sternberg über Littau nach Ollmütz abgegangen seyn, Sonst meldeten die eingegangenen Nachrichten einstimmig von den feindlichen im Lande verübenden Verwüstungen und Plünderungen, wobey noch die zum Soldatenstande tüchtige Bürger und Bauern zu feindlichen Kriegesdiensten genöthiget würden. Von dem bey Allerheiligen stehenden General Jahnus vernahm man, daß er eine Recognoscirung gegen Neustadt zu bewirken gesucht hätte. Er ließ zu dem Ende bey Außé Posto faßen, wo ihn 3 Escadrons feindlicher Husaren angriffen, die Anfangs zum Weichen gebracht wurden. Weil sich aber der Feind ziemlich zahlreich verstärkte, so zog sich gedachtes diesseitige Commando wieder zurück. Von einem andern Commando wurden 10 Preußische Jäger aufgehoben. Den 19ten begab sich der Herr General-Feldmarschall von Daun auf die Vorposten zu dem General Laudon und nahm von dort das feindliche Lager in Augenschein. In der Absicht, die Belagerung von Ollmütz vorzunehmen, hatten sich die Preußischen Truppen näher zusammen gezogen, Cremsier, Kojetein, Tobischau, Prerau und Predlitz verlaßen, und den Anfang gemacht, bey Proßnitz, wie auch vor der Fronte des feindlichen Lagers, stark an Verschanzungen zu arbeiten. Gedachtes Lager bey Czelechowitz formirte in Ansehung der Infanterie nur ein Treffen, die Cavallerie aber auf den Flügeln zwey Treffen, und auf dem rechten Flügel befanden sich 10 zwölfpfündige Canonen und 12 zwölfpfündige Haubitzen, die übrige Reserve-Artillerie aber stand hinter der Fronte der Infanterie zwischen den beyden Treffen der Cavallerie aufgeführet. Das bey Littau stehende

hende feindliche Corps wurde von dem Feldmarschall Keith commandiret, und der Prinz Moritz war mit einem starken Detachement bis gegen Ollmütz weiter vorgerückt. Den 20sten schickte der General Laudon den Major Palasti mit einem Commando in die Gegend von Ollmütz den Feind zu beobachten, weil aber derselbe ein starkes Preussisches Corps bey Hostin und Nebettin gelagert antraf, so konnte er seine Orders nicht vollziehen. Eine von ihm ausgeschickte Patroulle brachte aber doch 2 feindliche Ingenieur-Officiers ein. Bey einer von dem General Laudon selbst vorgenommenen Recognoscirung entdeckte derselbe, daß der Feldmarschall Keith bey Krenau, der König aber, nebst dem Prinzen von Anhalt, bey Gnabelin ein neues Lager bezogen und dagegen die beyden Läger bey Czelechowitz und Littau sich merklich vermindert hätten. Eine feindliche Partey, welche sich in ein bey Namiest gelegenes Dorf, um solches zu plündern, gewagt hatte, wurde von dem ohnweit davon postirten Major Pallasti zum Zurückweichen genöthiget. Von einer durch den General Jahnus über Neustadt auf die dortige Straße abgeschickten Partey wurden 19 feindliche Wagen und 82 Pferde, welche zu Neustadt Proviant und Fourage aufladen solten, aufgehoben. Den 21sten vernahm man, daß der nach Friedland und Lobnick commandirte Oberst-Lieutenant von Lanius den 19ten die Preußischen Postirungen und Commandos zu Potkersdorf und Arnsdorf mit so gutem Erfolge des Nachts überfallen hätte, daß nicht nur die daselbst gestandenen feindlichen Jäger, Husaren, Infanteristen und Reuter wären über den Haufen geworfen worden, sondern auch der General Putkammer, welcher unweit davon in dem Städchen Bähren

mit

mit dem Bornstätischen und Prinz Heinrichschen Infanterie-Regimente, einem Bataillon Reconvalescirten, wie auch einem Escadron vom Würtenbergischen Dragoner-Regimente, nebst 21 Canonen postiret stand, dergestalt allarmiret worden, daß er sich eiligst auf die dasigen Anhöhen gezogen hätte. Es wären dabey feindlicher Seits 1 Rittmeister und 140 Mann getödtet, und 1 Lieutenant nebst 5 Gemeinen zu Gefangenen gemacht, diesseits aber nur 2 Officiers und 1 Husar leicht bleßirt auch 1 Husar verlohren worden. Auch hätte man 30 feindliche Pferde nebst vieler Bagage erbeutet, und 80 Deserteurs bekommen. Auf diesen Lärm geriethen alle feindliche Posten bis an die Armee selbst in voller Bewegung, und alles, was sich auf der Straße bey Hof nach gedachter Armee zu begeben im Begrif war, kehrte unverzüglich wieder zurück. Von einem zwischen Bähren und Sternberg detaschirten Lieutenant wurden die zur feindlichen Armee gehende Briefe, nebst einer Staffette, aufgefangen. Den 22sten schickte der zu Trautenau zurückgebliebene General Kalnocki den Obersten, Grafen von Bethlem, nach der Gegend bey Landshut ab, welcher einer daselbst eingerückten feindlichen Verstärkung, so aus 5 Escadrons Husaren bestand, in den Rücken drang, viele Husaren niederhieb, 102 Pferde erbeutete, und 13 Kriegesgefangene mit sich nahm, selbst aber nur 4 Todten und 10 Bleßirten bekam. Dagegen ließ der Feind 10 Bataillons Infanterie, bis 15 Escadrons Cavallerie, und 2 Regimenter Husaren aus dem Lager bey Czelechowitz über Premislawitz vorrücken, und die Vorposten des Laudonschen Corps bey Namiest und Belvedere in 3 Colonnen mit einer starken Canonade angreifen. Der König befand sich selbst dabey,

das Feuer dauerte von Anbruch des Tages an bis nach 6 Uhr, worauf sich endlich gedachte Vorposten zurück zogen. Als der General Laudon darauf mit 2 Husaren Regimentern anmarschierte, so machte der Feind Halte, und gieng wieder in sein Lager zurück, wohin ihm einige Commandos nachgeschickt wurden, welche einige Kriegsgefangenen machten, und in einem Dorfe in ein Grenadier Bataillon einhieben. Diesseits wurden dabey 3 Officiers und einige 30 Croaten vermißt. Den 23sten brach die Kayserl. Königl. Armee aus dem Lager bey Leutomischel auf, und rückte bis Zwittau vor. Zugleich verließ der General Harsch sein Lager bey Nickel und marschierte nach Mährisch-Tribau. Den 24sten setzte die Kayserl. Königl. Armee ihren Marsch weiter nach Gewitz fort, und der General Harsch rückte bis Allerheiligen in die Position des Generals Jahnus, dieser letztere aber bis Löstitz vor. Aus dem ohnweit Proßnitz gelegenem Markt-Flecken Blumenau vernahm man, daß der Feind mit einem aus Infanterie und Cavallerie bestehenden Corps daselbst eingefallen sey, die Häuser geplündert, alles Vieh weg genommen und selbst der dasigen Capelle nicht verschonet hätte. Zu Rimnitz wurde ein Preußischer Feldposten aus 1 Unterofficier mit 6 Husaren bestehend, aufgehoben. Der Feind verließ in dasiger Gegend Neuschloß und zog sich auf einige Distanz zurück. An eben dem Tage rückte der General de Ville mit seinem Corps bis Wischau vor. Den 25ten recognoscirte der Herr General-Feldmarschall die feindliche Stellung gegen Littau. Gegen Schwarzbach und Neuhof wurde Preußischer Seits eine starke Fouragirung vorgenommen und ein aus dem Lager bey Czelechowitz ausgerücktes feindliches De-

tachement von etlichen 1000 Mann drang abermals auf die Vorposten des Generals Laudon, und nöthigte selbige wegen seiner Ueberlegenheit sich hinter Laskow zurück zu ziehen. Gedachter General verfügte sich sofort selbst nach Przemislomitz um den Feind zu recognosciren, und beobachtete, daß die eine Preußische Colonne von der Cavallerie wieder in das Lager bey Czelechowitz oder Kosteletz zurück gegangen sey; dahingegen auf einer von Laskow hinüber gelegenen Anhöhe feindliche Infanterie mit Stücken und Husaren entdeckt wurde. Er ließ demnach einige Croaten in den vorwärts gelegenen Wald abrücken, worauf sich der Feind auf eine gewiße Ferne zurück zog, und sich daselbst vermuthlich lagerte. Den 26sten blieb derselbe in dieser seiner Stellung. Den eingegangenen Nachrichten zufolge solte es den Preußen an allen Orten sehr merklich an der Subsistenz zu gebrechen anfangen. Es liefen auch noch immer von Zeit zu Zeit über die feindlichen Bedrückungen die bittersten Klagen ein. Bey Loschau wurde eine abermalige feindliche Fouragirung mit 4000 Mann vorgenommen, und der Ort ausgeplündert. Den 27ten recognoscirte der Herr Feldmarschall die umliegenden Gegenden. Von dem Feinde wurde zu Neustadt mit einigen 100 Mann zu schanzen angefangen, und Kanonen aufgeführet. Bey Ollmütz ließ derselbe mit Verfertigung der Schanzkörbe und Faschinen eifrig fortfahren. Auch wollten einige Kundschaften versichern, daß an den Circumvallations- und Contravallations-Linien aufs fleißigste gearbeitet würde. Ohnweit Ptin, wo der General Esterhasy postiret war, zeigte sich abermals und zwar auf den Höhen bey Blumenau ein Preußisches Husaren-Commando, welches

welches sich aber nach einem kleinen Scharmützel wieder zurück zog. Den 28sten berichtete der General Jahnus, daß der Oberstlieutenant Lanius einen feindlichen Transport, welcher zu Abholung des Proviants und der Fourage von der Preußischen Armee nach Troppau abzugehen im Begrif war, bey Heyderpiltsch angegriffen und die aus einem Commando Husaren, einigen Dragonern und 2 Bataillons Infanterie bestehende Bedeckung in die Flucht gejagt, dabey auch einige Kriegesgefangene nebst 314 Wagens überkommen hätte. Das gegen Laskow über vorgerückte Preußische Detachement, so aus 4000 Mann Infanterie, 1 Regiment Husaren und 100 Jägers bestand, auch eine Batterie vor der Fronte aufgeworfen hatte, wie nicht minder die Läger bey Littau und Czelechowitz befanden sich noch in der vorigen Stellung, aus welchem letztern Lager abermals unter einer starken Bedeckung fouragirt wurde. Den 29sten sahe man bey Ollmütz einen sehr dicken Rauch aufsteigen und vernahm darauf, daß die ohnweit davon liegenden beyden Oerter, Repschein und Hatschein, in Brand gerathen wären. An eben dem Tage wurde stark aus der Festung kanonirt, weil der Feind bis an die heilige Kreuz-Capelle vorgerückt seyn sollte. Den 30sten recognoscirte der Herr Feldmarschall die Stellung des Generals Laudon, wie auch das feindliche Lager. Die eingegangenen Berichte meldeten, daß jenseits Ollmütz zu Sternberg noch einige Frey-Bataillons cantoniren und bey Neustadt ein kleines Lager von etlichen 1000 Mann zur Sicherheit der aus Schlesien ankommenden Transporte stehen solten. Gedachten Tages wurden die bey Laskow stehenden Freybataillons von den diesseitigen Croaten des Laudonschen

donschen Corps allarmiret, 5 Mann davon getödtet, 2 zu Kriegesgefangenen gemacht, auch verschiedenes an Gewehr und Bagage erbeutet. Den 31sten geschahe ein gleiches, wobey viele von den feindlichen Freybataillons auf dem Platze blieben, und 1 Hauptmann mit 14 Mann gefangen wurden. Von den Croaten wurden nur 3 Mann verwundet, und der feindliche Verlust vergrößerte sich durch die bey dieser Gelegenheit erfolgte Desertion. Eine von denen unter dem General Jahnus bey Lostitz stehenden Husaren ausgeschickte Partey streifte unter dem Rittmeister Szalay bis Littau und erbeutete 75 Preußische Officierpferde. Jenseits der March drungen die diesseitigen Husaren des Obristlieutenants von Lanius sehr nahe an den Feind und bis Langendorf ohnweit Neustadt vor, wo sie demselben das Fouragiren beschwerlich machten und einige Depechen auffiengen. Vor Ollmütz hatte der Feind die erste Parallele gezogen und in der verfertigten Linie einige Kanonen und Haubitzen aufgeführet, auch zu kanoniren und Bomben zu werfen angefangen, von welchen letztern aber keine über die Glacis reichte. Aus der Festung wurde stark heraus gefeuert, und die ausser der Stadt gegen das Kloster Hradisch inne gehabten Posten waren bisher noch diesseits besetzt geblieben. Den 1sten Junii nöthigten die feindlichen Husaren einen von dem General Laudon bey Willimow ausgestellten Posten zum Zurückziehen, welcher aber, so bald sich der Feind entfernt hatte, wieder die vorige Stelle bezog. An eben dem Tage wurde bereits von drey Batterien gegen Ollmütz gefeuert. In der Nacht entstand zweymal Brand in der Festung, welcher aber bald gelöscht und die feindliche Canonade von Zeit zu

Zeit

Zeit beantwortet wurde. Den 2ten continuirte das Feuer, jedoch aus der Festung viel lebhafter, als feindlicher Seits geschahe. Des Nachts bemerkte man in den Preußischen Verschanzungen zwey auf einmal entstandene Feuer, die eine halbe Stunde fortbrannten, und die feindliche Canonade hielte so lange ein, bis der Brand gedämpft war. Beym Anbruch des Tages zog sich das Feuer der Belagerer mehr gegen die andere Seite der Festung zurück. Auf dem bey Littau gelegenen Berge Rumpach ließ der Feind Batterien errichten und verarbeitete sich daselbst immer mehr und mehr. Den 3ten rückte ein feindliches aus Cavallerie und Infanterie bestehendes starkes Detachement abermahls gegen Willimow, wo sich die diesseitigen Posten, jedoch ohne Verlust zurück zogen und eine andere Anhöhe bey Lucka besetzten, nach des Feindes Entfernung aber wieder nach Willimow rückten. Ein Theil des feindlichen Lagers zog sich von Czelechowitz nach Namiest und die ganze Preußische Armee nahm eine andere Stellung; wie denn auch der König sein Hauptquartier in dem Dorfe Schmirsitz verlaßen hatte. Eine den 3ten des Abends aus Ollmütz geworfene Bombe fiel in die von dem Feinde bey der Kreutzkirche aufgerichtete Batterie, wodurch dessen dasiges Bomben- und Pulver-Magazin in Brand gerieth, so daß 300 Bomben zersprangen, 11 Canonen unbrauchbar gemacht wurden, auch 2 Artillerie-Officiers nebst 30 Mann in die Luft flogen, ohne was sonst noch getödtet und beschädigt wurde. Den 4ten verstärkte der Feind sein Corps bey Laskow mit einiger Infanterie. Dem Verlaut nach solte sich der König selbst bey Laskow eine Zeitlang aufgehalten haben. An eben dem Tage that die Besatzung zu Ollmütz in der

Nacht einen Ausfall mit 200 Grenadiers, eben so viel Füseliers und 120 Arbeitern, unter der Anführung des Majors von Tillier. Diesem Commando gelung es, einen guten Theil der feindlichen Arbeiten zu zerstören, viele in den Laufgrabens zu tödten und 30 Kriegesgefangene, worunter sich 2 Officiers befanden, nebst mehr als 30 Deserteurs in die Festung zurück zu bringen. Das Gefechte daurete 2 Stunden und die Garnison zählte nur 30 Mann an Todten und Verwundeten, unter welchen letztern 2 Officiers gerechnet wurden. Den 5ten hatte der König sein Hauptquartier zu Slatenitz, und bey Czelechowitz stunden etwa 8000 Mann unter dem Prinzen Ferdinand. Der Ueberrest war, gegen Drachanowitz und Luderschow marschiret. Von Zeit zu Zeit rückten starke feindliche Commandos aus, die Fouragirungen zu unternehmen und zu bedecken, wie auch das Landvolk zum Schanzen beyzutreiben. Ein dergleichen aus 800 Pferden und 2 Bataillons mit 4 Canonen bestehendes Commando wendete sich von Proßnitz gegen Wischau, fouragirte daselbst und trieb die Einwohner und das Vieh mit sich davon. An eben dem Tage war das feindliche Feuer gegen Ollmütz schwächer, als sonst. In dem Hauptquartiere wurde ein Spion mit dem Strange hingerichtet. Den 6ten recognoscirte der Herr Feldmarschall den Feind in der Gegend von Littau. Die K. K. Armee verstärkte sich täglich immer mehr durch ranzionirte wie auch reconvalescirte Mannschaft, und die angelangten Recruten wurden täglich in den Waffen geübt. Den 7ten versuchte der Feind einen von dem General Kalnocky zu Albendorf im Glatzischen ausgestellten Vorposten von Croaten, wiewol vergebens, zu überfallen. An

eben

eben dem Tage war das Feuer gegen Ollmütz ziemlich heftig, wurde aber von dem aus der Festung noch übertroffen. Mit der Arbeit schritte der Feind bereits zur Ziehung der 2ten Parallele. Der König recognoscirte mit dem Prinzen Moritz die Gegend bey Laskow von dem Berge Hrad. Den 8ten ließ der General Laudon das Preußische Lager bey Laskow beunruhigen und zugleich das Möhringische bey Klein-Senitz im Walde postirte Husarenregiment in der Nacht durch 600 Husaren und Croaten angreifen. Gedachtes Regiment wurde gänzlich zerstreut, es blieben davon viele auf dem Platze, noch mehrere wurden verwundet, und es geriethen 11 Kriegesgefangene nebst einiger Bagage und Pferden in die diesseitigen Hände. Es wurden dabey 1 Hauptmann von den Croaten und 3 Husaren verwundet, auch 4 Pferde getödtet. An eben dem Tage wurden 9 Mann und der Stallmeister des Prinzen Franz von Braunschweig als Kriegesgefangene eingebracht. Den 9ten suchte der Feind den diesseitigen Posten zu Willimow zum drittenmal aufzuheben, welcher sich aber ohne Verlust zurück zog und nach Entfernung des Feindes wieder in die vorige Stellung rückte. Desselben Tages und in der vorhergegangenen Nacht continuirte die Canonade gegen Ollmütz so schwach, als niemals vorher geschehen war. Wie verlautete so hatten die Preußischen Truppen bey Littau und in allen übrigen Lägern Befehl erhalten sich marschfertig zu halten. Den 10ten lief die Nachricht ein, daß der Obristlieutenant Lanius den 8ten den Preußischen Obersten le Noble mit dessen eigenem und dem Salomonschen Freybataillon bey Siebenhofen, auf der Seite von Sternberg in einem Walde angegriffen, solchen

zum Weichen gezwungen und die Flucht des Feindes dergestalt verhindert hätte, daß mit dem Obersten le Noble, welcher dabey verwundet wurde, nicht mehr als 200 Mann von dem ganzen aus 800 Köpfen bestehendem Commando davon gekommen wären. Auf dem Platze wären vom Feinde über 100 Mann mit einem Major und verschiedenen Officiers geblieben. Auch hätte man dabey 3 Kanonen, verschiedene Munitionskarren mit der Bespannung, 14 Trommeln und eine Anzahl Gewehre erobert, und 4 Officiers nebst 378 Unterofficiers und Gemeinen zu Kriegsgefangenen gemacht, überdem auch über 150 Deserteurs bekommen; diesseits aber nur 7 Todte und Bleßirte verloren. Das Preußische Lager bey Littau wurde von den Truppen des General Jahnus von Zeit zu Zeit dergestalt beunruhiget, daß der Feind verschiedene Nächte unter dem Gewehr zubringen muste. In der Gegend Brodeck nahm der Feind über Proßnitz eine General-Fouragirung unter einer Bedeckung von beynahe 7000 Mann vor. Der diesseitige Posten zu Willimow muste sich zum viertenmal auf eine kurze Zeit zurück ziehen. Den 11ten vernahm man, daß bey Ollmütz das Feuer der Belagerer bald stärker bald schwächer fortdaure, und daß der Feind die Arbeit beständig fortsetzte, welche aus der zwoten Parallele par Sappe bereits ausgebrochen sey, wogegen die Belagerten alle mögliche Verhinderung machten. Den 12ten unternahm das bey Kosteletz stehende Preußische Husarenregiment von Ziethen eine Particulair-Fouragirung, wobey selbiges durch einige Croaten des Laudonschen Corps und diesseitige Husaren merklich einbüßte und viele Todten und Bleßirten auf dem Platz lassen muste. Diesseits verlor man dabey einen Todten, 10 Verwundete und einen Mann,

der

der gefangen wurde. An eben dem Tage war die feindliche Canonade bey Ollmütz heftiger, als sonst, und es wurden bereits aus 7 Batterien gegen die Festung gespielet. Den 13ten entdeckte man in einer feindlichen Batterie vor Ollmütz ein Feuer und desselben Tages vernahm man, daß eine in geheim von der Armee nach der Festung Ollmütz geschickte Anzahl Artilleristen, nebst einigen Ingenieur-Officiers, den 11ten glücklich daselbst angekommen sey. Den 14ten suchte der Obrist von Zoben, von dem Corps des Generals Jahnus, das ziemlich beträchtliche feindliche Commando zu Mirolinka aufzuheben. Weil aber der Feind Verstärkung erhalten hatte und den Angrif in Bereitschaft erwartete; so muste gedachter Oberste den vorgehabten Ueberfall in eine förmliche Attaque verwandeln, wobey das Preußische Commando zerstreut und 11 Kriegesgefangene gemacht, diesseits aber nur 2 Mann und 1 Pferd eingebüßt wurden. Den 15ten erfuhr man, daß die Garnison zu Ollmütz den 12ten, in der Nacht, unter dem Commando des Generals von Draskowitz einen abermaligen Ausfall mit 550 Mann und 100 Arbeitern gethan, den Feind zum Weichen und verschiedene Batterien zu verlassen genöthiget, demselben auch 8 Kanonen 3 Mörser und eine Haubitze vernagelt, die verlassenen Batterien aber, so viel möglich gewesen, rasiret und in Brand gesteckt hätte. Der feindliche Verlust hätte sich über 200 Mann, der diesseitige aber auch auf 130 Mann, nebst 2 Officiers an Todten, und an einem Bleßirten, dem Obrist-Lieutenant Calvaria, belaufen. Zwischen Czech und Pirzin wurde eine feindliche Fouragirung bey starker Bedeckung vorgenommen, und ein diesseitiges beträchtliches Detachement unter

dem General St. Ignon faßte zu Prerau Posten. An eben dem Tage machte der Herr Feldmarschall zum Aufbruch der Armee aus dem Lager bey Gewitz Anstalt, und zwar so geheim, daß nicht das geringste davon vorher bekannt wurde. Den 16ten trat demnach die Kaiserl. Königl. Armee den Marsch, welcher sehr beschwerlich war, über lauter Berge und Defileen in 5 Colonnen an, und rückte des Abends in das neue Lager bey Prodiwanow. Den 17ten mit dem Anbruch des Tages setzte selbige ihren Marsch ferner in aller Stille, und ohne Rührung einigen Spiels, wie den Tag zuvor, in 3 Colonnen weiter fort, und bezog das zwischen Predlitz und Ewanowitz ausgesteckte Lager, wo sich das de Villische Corps mit derselben vereinigte. Die Kaiserl. Königl. Armee war also nach zweyen sehr geheimen und beschwerlichen Märschen, ohne von dem Feinde bemerkt zu werden, ganz nahe bey demselben angelangt, so daß der diesseitige rechte Flügel dem feindlichen Linken gerade im Gesichte stand. Den 18ten vernahm man, daß der General St. Ignon den Tag zuvor eine glückliche Attaque auf das Dorf Hollitz, wo sich 1 feindliches Frey-Bataillion, 2 Escadrons des Bayreuthschen Dragoner- und 3 des Putkammerschen Husaren-Regiments befanden, mit dem Kaiserlich Königlich Würtenbergischen und Löwensteinschen Dragoner-Regimente, den Sächsischen Chevaux legers den Licanern und Desoffischen Husaren, wie auch einem Pulck Ulanen, unternommen und die feindlichen Escadrons sogleich zerstreuet hätte. Er sey darauf weiter auf das Dorf Wisternitz und die daselbst stehenden 7 Escadrons des Preußl. Bayreuthschen Dragoner- und 2 des Ziethenschen Husaren-Regiments, wie auch 800 Mann Infanterie,

fanterie, angedrungen, wobey von der feindlichen Infanterie einige 40 Mann getödtet und 30 Gefangen genommen, von der Cavallerie aber über 200 Mann niedergehauen, 1 paar silberne Paucken erobert, 103 Kriegesgefangene gemacht, und nebst anderer Beute auch 400 Pferde erbeutet wurden. Kaum hatte sich gedachtes diesseitige Commando auf Anrückung einer starken feindlichen Verstärkung entfernt, als der General St. Ignon erfuhr, daß ein Theil der Preußischen Truppen, so sich in Wisternitz befunden hatten, durch einen Ausfall aus Ollmütz sey abgeschnitten auch zugleich ein Theil des feindlichen Lagers bey Wisternitz in Brand gesteckt worden. Gedachter General näherte sich also abermals der Gegend Wisternitz, wo er 7 feindliche Escadrons, die ihm in den Rücken zu fallen suchten, entdeckte, und darauf das Würtenbergische Regiment nebst den Chevaux legers gegen selbige anrücken ließ, von welchen auch die feindliche Cavallerie geschlagen und zum Weichen gezwungen wurde. Der sämtliche gegenseitige Verlust bestand an Todten und Verwundeten in 7 bis 800 Mann, unter welchen letztern der Generalmajor und Commandeur des Bayreuthschen Dragoner-Regiments von Meier befindlich war. An Kriegesgefangenen fielen über 260, worunter 8 Officiers waren, nebst 60 Deserteurs, in die diesseitigen Hände; dagegen das Kaiserl. Königl. Commando nur 35 Todte, 44 Bleßirte und 4 Verlohrne zählte. Den 19ten recognoscirte der Herr Feldmarschall den Feind, und bemerkte, daß selbiger, nach veränderter Stellung der Kaiserl. Königl. Armee, mehrere von seinen bey Neustadt und Littau gestandenen Truppen theils näher gegen Ollmütz, theils in das Lager bey Czelechowitz und

Proßnitz

Proßnitz gezogen hätte. Bey Ollmütz fuhr der Feind in der Belagerung, ungeachtet der öftern Ausfälle, eifrig fort. Mit der Arbeit, und zwar durch die Sappe, war derselbe bis 250 Schritte von der Glacis, gekommen, wobey jedoch aus der Festung nachdrücklicher Widerstand geschahe. Den 20sten rückte ein feindliches Corps von 10 bis 12000 Mann von Proßnitz gegen Predlitz und nöthigte die diesseitigen Husarenposten sich von dort weg zu ziehen. Zugleich war auch die ganze feindliche Armee ausgerückt und man glaubte, daß es zum Ernst kommen würde, weshalb der Herr Feldmarschall bereits auf die nöthigen Veranstaltungen bedacht war. Es zeigte sich aber bald, daß der König nur das diesseitige Lager in Person zu recognosciren suchte, da unterdessen eine Fouragierung etwas mehr zur rechten Hand vorgenommen wurde, worauf sich gedachtes Corps gegen Mittag wieder zurück zog. Aus dem feindlichen Lager vernahm man, daß daselbst die Noth und Theurung von Tage zu Tage zunähme und ein Commisbrod für 18 bis 20 Kreutzer bezahlt würde. Den 21sten recognoscirte der Herr Feldmarschall das feindliche Lager, und da derselbe schon längst, die Absicht gehabt hatte die Besatzung in Ollmütz durch einen Succurs zu verstärken, so wurde der Generalmajor von Bülow mit 1200 Mann regulirter Truppen nach Prerau und von dort durch Umwege nach Ollmütz zu marschiren beordert, welcher auch seinen Marsch dergestalt klug und vorsichtig einrichtete, daß dieser ganze Succurs, ohne Verlust eines einzigen Mannes, den 22sten glücklich in der Festung eintraf. Feindlicher Seits wurde die Subsistenz täglich schwerer und daher das Fouragiren desto häufiger. Auch verließ der

Feind

Feind den bey Littau gelegenen Berg Rumbach und zog sich von dort bis Klein Senitz; wogegen dessen Lager bey Laskow mit 2 Infanterie- und 1 Husaren-Regimente verstärkt wurde. Im Kais. Kön. Lager trafen fast täglich Verstärkungen, und unter andern den 23sten 2 Colonnen Croaten von 1600 Mann ein. Der Feind suchte sich allenthalben mehr zu concentriren, weshalb er Neustadt und Sternberg räumte, auch den grösten Theil seiner bey Littau gehabten Truppen an sich zog. Aus Tobischau, wo der Obrist von Vela stand, vernahm man den 24sten, daß der Feind die zu Nenakowitz, Dub, Tuczeb und Czeitorcy über die March geschlagenen Communicationsbrücken theils abgetragen, theils verbrennet hätte, um den diesseitigen Detaschements die Paßirung dieses Flußes abzuschneiden, welches Unternehmen von einem auf der andern Seite des Flußes bis nach Rohetnitz vorgerücktem feindlichen Commando bedeckt worden sey. Den 25sten besetzte der Obriste von Lanius den Posten zu Sternberg, wo sich kurz nach dessen Ankunft eine Preußische aus 100 Husaren und 800 Infanteristen bestehende Partey einfand, die aber, ohne etwas zu unternehmen, den Rückzug nach Strenau nahm. Bey Ollmütz war das feindliche Belagerungs-Corps jenseits der March bey Wisternitz, Teinitz, Hollitz, Samotsky und Tallein bis auf 8000 Mann, meistens Cavallerie, verstärkt worden. Gegen die Festung fuhren die Belagerer mit Sappiren und Miniren noch immer fort. Je näher sie aber damit an die Glacis gelangten, desto beträchtlicher wurde auch wegen der beständigen kleinen Ausfälle und des Kanonen-Feuers des Platzes, ihr Verlust. Den 27sten erhielte die Kaiserl. Königl. Armee unvermutheten

mutheten Befehl zum Aufbruch, worauf sie sich des Nachmittags gegen 4 Uhr in Marsch setzte und in ihre neue Position rückte, so, daß der rechte Flügel bey Klenowitz zu stehen kam und das Hauptquartier zu Dobromielitz angelegt, der Feind aber durch diese diesseitige Annäherung ungemein allarmiret wurde. Zugleich hatte sich auch der General Buccow mit seinem Corps näher an den Feind, und zwar bis nach Ptin, gezogen. Den 28sten nahm der Herr Feldmarschall die feindliche Stellung bey Proßnitz, unter einer starken Bedeckung, in Augenschein. Den 29sten geschahe eine gleiche Recognoscirung in derselben Gegend, wobey es zwischen den beyderseitigen Husaren zu einem Handgemenge kam. Anfangs wurden die Preußen bis an die Vorstadt von Proßnitz zurück getrieben; da sich aber der Feind zahlreich verstärkte, so musten sich die diesseitigen Husaren und Croaten vor der überlegenen feindlichen Macht, mit einem Verluste von 30 bis 40 Mann, zurück ziehen. Auf die erhaltene Nachricht, daß ein starker feindlicher Transport Ammunition und Proviant von einigen tausend Wagen unter einer Bedeckung von 10000 Mann über Troppau zu der feindlichen Armee paßiren sollte, wurde der General von Laudon in die Gegend von Bären und Sternberg, mit 4 Bataillons deutscher Infanterie, einem Regimente Dragoner und einem Husarenregimente, wie auch einer Anzahl Croaten, imgleichen der General von Siskowitz mit einem Corps von gleicher Stärke, commandiret. Der erstere langte bereits den 27sten zu Sternberg an, und erfuhr daselbst, daß gedachter Transport schon zu Pantsch eingetroffen, dagegen aber ein starker Preußischer Succurs aus dem Lager bey Ollmütz

zu

zu dessen mehrerer Versicherung im Anzuge begriffen sey. Er faßte demnach den Schluß, mit seinen Truppen, um dieser feindlichen Verstärkung vorzukommen, einen forcirten Marsch zu thun, welchen er auch bis nach Kundersdorf verfolgte. Er traf daselbst den 28sten früh Morgens ein, und kurz vorher war der Feind mit der Tete seines Transports ebenfalls daselbst angelanget. So bald der Feind den diesseitigen Anmarsch entdeckte, so ließ er seine Wagens Halte machen, und formirte sich zu deren Bedeckung auf den Anhöhen, von dort er aber bald zum Weichen genöthiget wurde. Er attaquirte darauf zu verschiedenen malen, jedoch vergebens und allezeit mit beträchtlichem Verluste, während welcher Zeit die Croaten und Husaren an die Wagens drungen, von welchen zwey mit Geld beladen waren, da denn eine nicht geringe Menge derselben zu Grunde gerichtet wurde. Endlich fand der Feind eine Anhöhe seine Kanonen zum Nachtheil der diesseitigen Truppen mit überlegenem Vortheile anzubringen. Der General Laudon, der den unterdessen herangenaheten Succurs im Rücken ebenfalls zu besorgen hatte, zog sich demnach mit seinen Truppen zurück, und setzte sich zu Bären, um daselbst den General von Siskowitz, der damals erst zu Altstadt war, zu erwarten. Der Feind, welcher sich über 14tausend Mann darstellte, wagte es dennoch nicht, weiter vorzurücken, ungeachtet der Succurs aus dem Lager bey Ollmütz wirklich bey ihm angekommen war, sondern ließ vielmehr einen Theil der Wagens zurück defiliren; wie sich denn dessen Verlust auf eine sehr beträchtliche und ungleich höhere Anzahl, als der diesseitige, belief, ob er gleich nicht so gar viele Gefangenen einbüßete.

Diesseits

Diesseits wurden an Todten, Bleßirten und Verlohrnen bey 500 Mann, und darunter 6 Officiers, vermisset. Den 30sten des Abends spät ließ der Herr Feldmarschall die K. K. Armee aus dem Lager bey Dobromielitz ganz unvermuthet aufbrechen, um sich näher gegen Olmütz zu ziehen und dadurch den Feind, weil ihm bey Proßnitz nicht beyzukommen war, vielleicht aus seiner Stellung zu bringen, auch zugleich die belagerte Festung zu entsetzen. Man hatte sich dieses Aufbruchs um so weniger versehen, da der Herr Feldmarschall noch den Tag zuvor in dem Lager verschiedene Redouten errichtet und den Befehl, einige Brücken zu verfertigen, ertheilet hatte. Den 1sten Julii langte die Kaiserl. Königl. Armee gegen Mittag bey Kokotz an, wo sie bis 3 Uhr ausruhete und so fort weiter über Kertzmann vorrückte, und zwar so, daß erst des Abends um 9 Uhr die letzten Regimenter bey Groß-Teinitz und Czechowitz, folglich nach einem Marsche von 5 bis 6 Meilen vor Olmütz eintrafen. An eben dem Tage allarmirte der zu Ptin zurückgebliebene General von Buccow, das Preußische Lager bey Proßnitz, wodurch der Marsch der Kaiserl. Königl. Armee desto mehr geheim gehalten wurde; wie denn auch der General de Ville mit einigen Truppen, um den Zug der Armee zu decken, zurück gebliben war. Durch diese Stellung fand man sich in solcher Nähe, nicht nur der Festung Olmütz Hülfe zu leisten, sondern auch wohl gar durch Abschickung beträchtlicher Commandos zugleich mit der Garnison der Festung einen Ausfall zu thun, wodurch das Belagerungs-Corps über den Hauffen geworfen und die feindliche Artillerie hätte in Verlust gerathen können, indem dadurch dem Feinde auch die Communication

mit

mit Schlesien abgeschnitten werden konnte. Während des Marsches überbrachte der Major von Voigt die erfreuliche Nachricht, daß der General von Siskowitz nach vorher genommener Abrede mit dem General Laudon, den im Anzug begriffenen Preußischen Transport unweit Domstadt zu eben der Zeit angegriffen, da ihn gedachter General Laudon an einem andern Orte ebenfalls angefallen hätte. Von Seiten des Generals Siskowitz sey der Angriff so glücklich geschehen, daß die feindliche Bedeckung gänzlich zerstreuet worden und über 500 Mann auf dem Platze geblieben wären. Zwey Grenadierbataillons nebst zwey Staabs- und 28 Oberofficiers wurden zu Gefangenen gemacht. 6 Canonen und über 1000 meist mit Munition beladene Wagen fielen mit einer beträchtlichen Beute in die diesseitigen Hände, wovon die Munition sogleich in die Luft gesprenget wurde. Bald darauf langte auch von dem General Laudon der Rapport ein, daß derselbe die feindliche Bedeckung des Transports eben so glücklich geschlagen hätte. Es hatte nemlich dieser General zu Bären nur die Annäherung des Generals Siskowitz erwartet. Da nun derselbe den Feind am 30. Jun. bey Neudörfl angrif, so ließ auch der General Laudon seine Truppen wieder gegen den Feind anrücken, welcher die bey Neudörfl gehabte Wagenburg bereits defiliren zu lassen anfieng. Der General Laudon fand die Preussen in der besten Stellung, die Wagenburg auf einer Anhöhe zusammen geführet, solche mit 3 Bataillons und 6 Canonen besetzt, und die Cavallerie ebenfalls mit untermengter Infanterie auf den umliegenden Anhöhen gestellt. Die Feindliche der unsrigen wohl 5mal überlegene Cavallerie wurde gleich Anfangs

von dem Zweybrückischen Dragoner- und dem Nadastischen Husaren-Regimente zurückgeschlagen. Die Attaque zog sich sodenn an die Wagenburg selbst, so die feindliche Infanterie hartnäckigst vertheidigte. Dem ungeachtet aber behielte man diesseits die Oberhand, obgleich die Preußische Cavallerie, die sich wieder gesammlet hatte, zu viermalen unsre Flanquen zu gewinnen suchte. Die Wagenburg wurde also glücklich erobert, und der Rest der gegenseitigen Cavallerie in die Flucht gejagt, wozu sonderlich die Wirkung der diesseitigen Artillerie viel beytrug. Von dem Feinde blieben bey 2000 an Todten und Bleßirten auf dem Platze. Der General Putkammer, wie auch 2 Majors, 3 Capitains und viele andere Officiers, nebst 650 Gemeinen wurden gefangen, und über 1000 bis 1100 mit Proviant, Munition und Montirungen beladene Wagens, nebst 6 Canonen, erobert, die Wagens aber, so man wegen Mangel der Bespannung nicht fortbringen konnte, verbrannt und die Munition in die Luft gesprengt. An demselben Tage machte der Feind von des Nachmittags an bis um 12 Uhr des Nachts ein sehr heftiges Feuer gegen Ollmütz. Des Morgens aber, als den 2ten Julii, meldete der Commendant der Festung, Freyherr von Marschall, daß der Feind nach Mitternacht, die ganze Belagerung aufgehoben und den Zurückmarsch, mit Hinterlassung von 5 Mörsern und 3 Batteriestücken in aller Eil gegen Littau angetreten hätte. Gleich darauf vernahm man ferner, daß der König selbst mit seiner Armee abmarschiert wäre; worauf so fort verschiedene Corps nachgesendet wurden. Den 3ten früh Morgens begab sich der Herr Feldmarschall von Daun aus dem Hauptquartier zu Groß-Teinitz, nach Ollmütz

mütz, um die geführte Belagerung und Defension zu recognoscieren. Er befand, daß die Festungswerke schon sehr beschädigt worden und die Belagerer mit der Sappe bereits sehr nahe gekommen wären. Um 10 Uhr wurde darauf wegen dieses glücklichen Entsatzes in der Festung der Ambrosianische Lobgesang feyerlich abgesungen und dabey eine dreymalige Salve aus den Canonen und dem kleinen Gewehr gegeben, um welche Zeit auch bey der Armee das Te Deum rc. angestimmet wurde. Von des Feindes Marsche erfuhr man, daß derselbe mit einer Colonne über Konitz und Kornitz fortgerücket sey, und der König den 3ten sein Hauptquartier zu Mährisch-Tribau gehabt, eine andere Colonne aber von 13 bis 14000 Mann unter dem General Fouquet, bey welcher sich die Artillerie befände, ihren Zug über Littau und Außee nach Müglitz genommen habe, auch bereits ebenfalls gegen Tribau im Anmarsch sey. Das unter dem König stehende Corps wurde von dem General Buccow, die zweyte Colonne aber von dem General Laudon beobachtet, in welcher Absicht der erstere sich zu Oppatowitz postirte, der letzte aber bis Hohenstadt vorrückte. Imgleichen folgte der General St. Ignon eben dieser Colonne, und nahm seinen Posten zu Deutschliebe, von dannen er bis Bladensdorf marschierte, welches auch von dem General Siskowitz geschahe. Indessen ließ der Herr Feldmarschall Anstalten machen, dem Feinde mit der Armee auf dem Fuße zu folgen, zu welchem Ende 4 Brücken über die March geschlagen wurden, über welche auch den 3ten das Grenadier- und Carabinier-Corps bey Ollmütz paßirte und sich bey Krenau lagerte. Den 4ten brach die Kaiserl. Königl. Armee selbst aus dem Lager bey Groß-

Teinitz auf. Sie repaßirte in verschiedenen Colonnen die March und bezog darauf ihr neues Lager bey Drachonitz, woselbst der linke Flügel, gegen Lubin aber der Rechte zu stehen kam. Von dem General Buccow wurden inzwischen nach Zwittau und Schönhengst Croaten-Detachements abgesendet, um die dortigen Wege durch Verhacke unbrauchbar und dem Feinde den Marsch beschwerlich zu machen. Den 5ten erhielte man von dem General Laudon noch einen Nachtrag zu seiner Relation von der den 30sten Junii unternommenen Attaque des Preußischen Transports, zufolge dessen von denen nach der Hand eigentlich auf den Wahlplatz abgeschickten Officiers über 4000 ruinirte Wagens wären gezählt, nicht minder in der Wagenburg noch ein demontirtes Stück gefunden worden. An eben dem Tage nahm der Herr Feldmarschall das von dem Feinde während der Belagerung inne gehabte vortheilhafte Lager bey Proßnitz und Kosteletz in Augenschein. Die K. K. Armee verblieb in dem bey Ollschan bezogenem Lager, der Feind aber, und zwar die unter dem General Fouquet stehende Colonne, wurde von dem General Laudon und dessen Croaten in der Arriergarde bey Mirau angegriffen. Der feindliche Verlust belief sich dabey auf 150 Todte und sehr viele Bleßirte, und es wurden verschiedene Wagens erbeutet. Auch wurden den Preußen unweit Littau von den Carolischen Husaren unter dem General Ignon 130 Pferde nebst einem Vorrath an Mehl abgenommen. Der Feind marschierte eigentlich in drey Colonnen, wovon die erste unter dem Prinzen von Anhalt den 5ten zu Leutomischel eintraf. Die zweyte, so sich nach Tribau und von dort nach Zwittau wendete, wurde von dem

Könige selbst, die dritte aber, so sich ebenfalls nach Tribau zog, von dem General Fouquet, commandiret. Das unter des Königs Anführung stehende Corps wollte zwar den Weg über Schönhengst nehmen. Es wurde aber dessen Avantgarde, da sie an diesen Paß, welchen die Croaten den Tag vorher verhauen und besetzt hatten, gelangte, zurück getrieben und dadurch die ganze Colonne einen andern Weg zu nehmen genöthiget. Den 6ten wurde das diesseitige Grenadier- und Carabinier-Corps nach Konitz voraus zu marschiren beordert. Der König hingegen brach mit seiner Colonne von Zwittau nach Leutomischel auf, und der General Fouquet rückte mit seiner Colonne von Triebau ab. An den Oertern, welche der Feind paßirt hatte, war von den Preußischen Husaren sehr geplündert und übel gewirthschaftet worden. Indessen folgten die diesseitigen Generals Buccow, Laudon, St. Ignon und Siskowitz dem Feinde beständig dies und jenseits; wie denn der erstere den 6ten zu Politzka, der 2te und 3te zu Triebnitz, und der 4te zu Sicheldorf gelagert war. Den 7ten verließ die Kayserl. Königl. Armee ihre Position bey Olschan und marschirte in verschiedenen Colonnen in das bey Konitz für sie abgesteckte Lager von dannen sie den 8ten ihren Marsch bis in das neue Lager bey Gewitz fortsetzte. Der König hatte sich bereits mit den beyden ersten Colonnen bey Leutomischel gelagert; hingegen war die 3te Colonne, welche vorher der General Fouquet, nunmehro aber der Feldmarschall Keith commandirte, noch bey Zwittau befindlich, von dannen sie aber ebenfalls schon zu defiliren anfing. Die Generals Laudon und St. Ignon rückten demnach bis Wildenschwert und der General Siskowitz setzte sich zu Bremisch-Trüberl, der Obrist Lanius

aber blieb noch zu Landscron zurück, um dem Feinde alsdenn unmittelbar im Rücken nachzufolgen. Der Obrist Brentano attaquirte den Feind während des Marsches mit einem Commando, wobey er über 30 Kriegesgefangene machte und verschiedene tödtete. Die bey Krenau defilirte dritte Preußische Colonne wurde von dem General Grafen von Lacy angegriffen und auf ihrem Marsche beunruhiget. Gedachter General war in Begleitung der beyden Generals von Ajasa und von Tillier, mit dem Grenadier- und Carabinier-Corps zur Ausstekkung des Lagers bis Gewitz vorausgegangen, von dannen er sich weiter gegen Krenau wendete. Er entdeckte demnach beym Recognosciren diese dritte Colonne, so von Triebau über Krenau nach Zwittau marschirte, und machte alle Anstalten ihr Hintertreffen anzugreifen, in welcher Absicht das Dorf Krenau forciret und ohne einen Mann Verlust behauptet wurde. Die feindliche Colonne wurde dadurch in ihrem Marsche gehemmet und muste Halte machen. Die in dem Walde postirten diesseitigen Jäger feuerten unaufhörlich, ruinirten einige Ponton-Wagens, und machten verschiedene Beute. In dieser Verlegenheit suchte der Feind seine Zuflucht bey seiner Artillerie und grif die Unsrigen an. Er stellte sich dabey in förmlicher Schlachtordnung dar, und da die Canonade, die man gleichmäßig beantwortete und von 11 Uhr an, bis des Abends fortdaurete, den gesuchten Endzweck nicht erreichte; so grif der Feind Krenau mit Infanterie und Cavallerie an. Der General Tillier befand sich daselbst mit 6 Grenadiercompagnien und der Obriste von Brunian mit 2 Carabiniercompagnien. Bey dem ersten Anlaufe suchte die feindliche Cavallerie

vallerie die Flucht; die Infanterie hingegen wurde mit Verlust von 150 Todten und Bleßirten auch über 20 Gefangenen zurück getrieben. Während dessen fiel die Nacht ein, unter deren Begünstigung der Feind seinen Marsch, ohne daß man ihn weiter hindern konnte, fortsetzte. Der General Lacy hatte also den Posten zu Krenau behauptet, auch den Feind einen ganzen Tag aufgehalten, und dabey nur 30 Mann an Todten und Verwundeten verlohren. Den 9ten rückte die Armee in zwey Colonnen über das Gebürge nach Politzka, welcher Marsch wegen der häufigen Defileen und vielen Berge sehr beschwerlich war. Der General Laudon rückte darauf bis Koltzen vor, wohin der Feind gegen Abend ebenfalls eine Colonne defiliren ließ, welche sich aber, da sie diesen Ort diesseits besetzt fand, wieder von da ab, und nach Zerkowitz, Gruschawa und Dischowa wandte, wo sie sich lagerte, da indessen viele feindliche Bagage ebenfalls zu Hohen-Mauth eintraf. Den 10ten hielt die Kayserl. Königl. Armee bey Politzka Rasttag, und es traf des Morgends erst die Reserve-Artillerie nebst der meisten Bagage im Lager ein. Die ersten Colonnen der feindlichen Armee fingen an, sich nach Holitz zu ziehen; die dritte aber unter dem Feldmarschall Keith stand noch den 11ten bey Leutomischel, von dannen sie vor Anbruch des Tages über Hohen-Mauth ebenfalls gegen Holitz rückte, und das verlaßne Lager im Brand steckte. Die diesseitige Armee verließ selbigen Tages ebenfalls ihre Stellung und zog sich bis Sebranitz, in der Hofnung, die feindliche dritte Colonne bey Leutomischel einzuholen, welche aber bereits vorgedachter massen sich weiter entfernet hatte. Mitlerweile hatten die beyden ersten Preußl. Colonnen

ihren Marsch von Hollitz gegen Königsgrätz genommen. Die zu Troppau gestandene feindliche Garnison hatte sich nebst der zerstreuten Mannschaft von der in Mähren geschlagenen Convoy nach Neiß und Cosel gezogen, wohin der General de Ville mit einem beträchtlichen Corps abging, um theils diese Gegend von dem Feinde zu säubern und theils in das Feindliche selbst vorzudringen. Ueberall, wo der Feind seinen Durchzug genommen hatte, war der Land- und Bürgersmann auf das äusserste mitgenommen worden. Von Ollmutz wurde gemeldet, daß während der 32 tägigen Belagerung 43200 Canonenschüsse von den Preußen auf die Wälle und Mauren geschehen wären und daß sie 25230 Bomben in die Stadt geworfen hätten, worauf man aus der Festung mit 41623 Stückkugeln und 15000 Bomben geantwortet hätte. Bey allem dem sey dennoch kein Hauptbrand in der Festung entstanden; hingegen wären die Werker auf der Seite des Angrifs fast völlig ruinirt worden, und es hätten die Klöster bey dem Catharinenthore, wie auch das Stadt-Brauhauß, nebst zweyen Pallästen, sehr viel gelitten. Den 12ten Julii setzte sich die 3te feindliche Colonne wieder in Marsch und folgte den beyden ersten nach Königsgrätz. Da sie nun von den erstern Colonnen etwas entfernt war; so machten sich die Generals: Laudon, Siskowitz und St. Ignon, welche den Feind immer auf der rechten Flanque begleiteten, diesen Umstand zu Nutze und griffen diese Colonne an. Der General Laudon ließ auf selbige, gleich bey dem Dorfe Woszetin, aus 4 Canonen feuern, wodurch er sie, ungeachtet der gemachten Gegen-Canonade, den Rückweg zu nehmen und sich wieder auf eine Anhöhe zu

ziehen

ziehen nöthigte. Auf selbiger schlug der Feind eine Wagenburg und steckte das Dorf Woszetin in Brand, vermuthlich um dem Könige ein Zeichen ihres verhinderten Marsches zu geben. Mittlerweile war die diesseitige Infanterie etwas näher gegen Hollitz abgerückt und die Husaren und Croaten beunruhigten den Feind, welcher sich wieder in Marsch gesetzt hatte, da inzwischen der General St. Ignon mit seiner Cavallerie ebenfalls herbey kam. Kaum sahe derselbe, daß sich die feindliche Cavallerie rangirte, so grif er sie mit den Grenadiers und dem Zweybrückischen Dragoner-Regimente dergestalt an, daß, ungeachtet der vom Feinde an 4 Seiten erregten heftigen Canonade, dessen Cavallerie dennoch geschlagen und zerstreut wurde. Die diesseitige Reuterey drang sogar zwischen und hinter die feindlichen Canonen, welche nebst der Bagage, in einem Dorfe dermaassen eilfertig zusammen gefahren waren, daß sie sich nicht sogleich entwickeln konnten. Dadurch wurde die diesseitige Cavallerie genöthiget, sich etwas auseinander zu begeben, daher der General Laudon einige Bataillons mit Canonen gegen den Feind hervor brechen ließ, unter deren Bedeckung der General St. Ignon seine Cavallerie wieder formirte. Bey dieser Attaque hatte man von dem Feinde schon 3 Standarten und viele Canonen erobert. Es verhinderte aber die Fläche, auf welcher der Feind diese Ehrenzeichen zurück ließ, solche, sonderlich die Canonen, fortzubringen; wie sich denn gleich darauf nicht nur die ganze aus 16000 Mann bestehende Colonne den Unsrigen mit allen Kräften entgegen setzte, sondern auch der König selbst mit 12000 Mann zum Succurs herbey eilte. Die Unsrigen zogen sich daher auf ihre vorige Posten

zurück, nachdem sie nur 1 Standarte, 2 Pulver-Karren und eine Anzahl anderer Wagens behaupten konnten. Diesseits bekam man dabey verschiedene Kriegesgefangene, und der feindliche Verlust an Todten, Bleßirten und Deserteurs belief sich über 1000, der unsrige aber etwas über 300 Mann. An eben dem Tage brach die Kaiserl. Königl. Armee von Sebranitz auf und lagerte sich bey Hohenmauth. Den 13ten hielte sie daselbst Ruhetag, und erhielte die Nachricht, daß sich die beyden ersten Colonnen Königsgrätz genähert, und ein Theil davon diesen Ort wirklich bezogen hätte. Vorher sey die daselbst gestandene Besatzung zu dem General Buccow gestossen, welcher sich mit seinem Corps bey Columetz gesetzt hätte. Von Königsgrätz schickte der Feind einige Truppen bis gegen Klein-Scalitz über Buccowina; es blieb aber noch der stärkste Theil seiner Armee bey Königsgrätz gelagert, von welchem starke Commandos zu Przin und Lochenitz ausgestellet wurden. Die dritte feindliche Colonne nahm ihren Weg ebenfalls nach Königsgrätz, und wurde von den diesseitigen Detaschements genau beobachtet und begleitet. Den 14ten langte viele feindliche Bagage zu Jaromierz an, so von einer starken Escorte, die sich jenseits der Elbe ebenfalls dahin zog, bedeckt wurde. Den 15ten setzte die Kaiserl. Königl. Armee ihren Marsch bis Hrochow Teinitz fort, wo sie Rasttag hielte. Der Feind stand selbigen Tages noch bey Königsgrätz in zwey Treffen, wovon 8000 Mann nach Hohenbruck rückten, um einen daselbst ausgestellten Posten von dem Corps des Generals Laudon von dort zu verdringen. Diese feindliche Truppen fanden aber gedachten Posten in solcher Gegen-Verfassung, daß sie ihren Endzweck

nicht

nicht erreichten und sich lediglich begnügten, ein förmliches Lager in dasigen Gegenden bezogen zu haben. Den 16ten blieb die Kaiserl. Königl. Armee noch bey Hrochow-Teinitz stehen. Auf die Nachricht aber, daß ein Theil feindlicher Bagage unter starker Bedeckung nach Jaromirz abgegangen sey, wurde der General Jahnus mit einigen 1000 Croaten und 1 Regimente Husaren nach Königshof abgeschickt, den Feind zu beobachten, wie auch dessen Ausschreibungen und die zu Eintreibung derselben herum streifenden Partheyen zu verhindern, welche Ausschreibungen sich, ausser den gewöhnlichen Naturalien, auch auf Kalk, Ziegel und Bretter erstreckten, indem man diese Materialien feindlicher Seits zur Befestigung von Königsgrätz, dem Verlaut nach, anwenden wollte. Inzwischen zog sich der General Laudon, von Tinist, wo der General Siskowitz zurück blieb, nach Oppotschna, um dem Feinde näher in den Rücken zu kommen, und ihm die Gemeinschaft mit dem Glatzischen abzuschneiden. Gedachter General Laudon bemerkte bey einer Recognoscirung 2 im Marsche begriffene Preußische Colonnen, davon die eine, so auf Nachod zugieng, und die Artillerie und Bagage bey sich hatte, sehr eilfertig marschierte. Die zweyte, welche man für das Fouquetsche bey Hohenbruck gestandene Corps hielt, richtete ihren Weg auf Oppotschna. Den 17ten drang selbige auf die dort stehenden Laudonschen Truppen. Ihre Avantgarde wurde zu verschiedenen malen zurück getrieben. Der Feind rückte aber mit seiner ganzen Macht vor, und suchte sich den gesperrten Weg zu öfnen. Der General Laudon sahe sich also einem fast dreymal stärkern Feinde nicht gewachsen, und zog seine Truppen demnach bis Reichenau

chenau zurück, nachdem er vorher ein starkes Commando nach Gishübel abgeschickt hatte, um den Feind, wenn selbiger den Weg über Lesvin nehmen solte, in dem dasigen Gebürge durch Verstellung der Wege zu beunruhigen, und ihm den Zug beschwerlich zu machen. Bey der diesseitigen Retraite wurde 1 Hauptmann mit 60 Croaten, der durch seine Unvorsichtigkeit den Weg verfehlt hatte, und vermuthlich in Preussische Hände gerathen war, vermisset. Dem Verlaute nach solte der König selbst bey dieser Colonne gegenwärtig gewesen seyn, und sein Hauptquartier zu Opotschna genommen haben. Es schien, daß sich der Feind bey Königsgrätz, wo ein starkes Lager in 2 Linien ganz unbeweglich stand, festsetzen wolte, welche Muthmassung theils durch die Ausschreibung der vorerwähnten Schanz-Materialien, theils durch die starke Besetzung des Croaten-Berges mit Canonen, und der dort angefangenen Arbeit, wozu die Bürger dieser Stadt selbst Hand anlegen musten, bestärkt wurde. Um sich nun demselben mit der diesseitigen Hauptarmee desto mehr zu nähern und ihn vollends aus dem Königreiche zu dringen, ließ der Herr Feldmarschall das Lager bey Hrochow-Teinitz aufheben, und die Armee über Pardowitz, wo sie auf Schifbrücken über die Elbe gieng, vorrücken. Den 18ten früh setzte sie den Marsch weiter fort, und bezog gegen Mittag das Lager bey Dobrenitz. Sie stand daselbst von Wostitz bis Lipschan, welche Oerter die beyden Flügel bestimmten, in einer vortheilhaften Gegend, so daß man nicht nur aus dem Hauptquartier zu Dobrenitz den meisten Theil der Armee, sondern auch die ganze Fläche bis Königsgrätz übersehen konnte. Der General

Buccow

Buccow bedeckte bey dieser Verrückung den Marsch der K. K. Armee im Angesichte des Feindes, und rückte darauf sofort mit seinem Corps wieder bey der Armee ein, nachdem er vorher zu Chlumetz gestanden hatte. Noch denselben Tag nahm der Herr Feldmarschall die Stellung der Preussen in Augenschein. Den 19ten blieben so wol die diesseitigen als feindlichen Truppen ohne fernere Bewegung. Nur von dem General Laudon wurde der Oberste von Brentano dem nach Gißhübel abgegangenen Croaten-Commando zur Verstärkung nachgeschickt, weil sichern Kundschaften nach bereits viele feindliche Artillerie und Bagage über Reinerts nach Glatz abgeführet wurde, zu deren Versicherung eine Anzahl Preußischer Truppen von dem Corps zu Opotschna nach Neustadt abgegangen war, deren Avantgarde sich sofort gegen Reinerts gezogen und zwischen diesem Orte und Lewin Posten gefaßt hatte. Gedachte diesseitige Postirungen bey Gißhübel veranlaßten den Feind, auf die Bedeckung dieser von seiner Armee abgehenden Transporte sein vornehmstes Augenmerk zu richten, zu welchem Ende die nach Neustadt abgegangenen Preußischen Truppen dieses Städtchen wieder verließen und der vorausgeschickten Avantgarde nach Lewin und Reinerts folgten, wo bereits einige 1000 Mann zur Bedeckung erwähnter Transporte versammlet und gelagert waren. Aus dem Lager bey Königsgrätz ließ sich der Feind den 20sten mit etwa 14 Escadrons, jedoch nur von weitem, sehen, um die diesseitigen Vorposten zu beobachten. Der General Kalnocky, welcher nebst dem Obersten Vehla den ausserhalb unsers linken Flügels gelegenen Wald mit Husaren und Croaten besetzt

hielt

hielt, rückte deshalb unverzüglich mit den ausgestellten Vorposten hervor, bey deren Wahrnehmung aber diese feindliche Cavallerie sogleich wieder in ihr Lager zurück kehrte, ohne etwas zu unternehmen. An eben dem Tage recognoscirte der Herr Feldmarschall den Feind auf der Anhöhe bey Stoßer, ganz nahe an dessen Vorposten, und nahm die diesseitige zu Versicherung der Anhöhen bey Liptschan, wo das Grenadier- und Carabinier-Corps gelagert war, angeordnete Arbeit in Augenschein, worauf er die ganze Fronte des Lagers bis auf den rechten Flügel umritte. Den 21sten geschahe ein gleiches, wo der Herr Feldmarschall über Chlum die Gegend zu einem neuen Lager besahe. Von dem feindlichen zwischen Reinerts und Lewin gelagert gewesenen Detachement vernahm man, daß selbiges von dort aufgebrochen und gänzlich nach Glatz marschieret sey, an dessen Stelle 5 Bataillons Grenadier und Füselier nebst einigen Escadrons Dragonern und Husaren eingetroffen wären. So weit die feindlichen Parteyen reichen konnten, wurde mit Fouragiren und Plündern fortgefahren, auch die fouragirte Feldfrucht Tag und Nacht ausgedroschen. Sonst sollten auch verschiedene Munitionswagen aus dem Glatzischen bey Königsgrätz eingetroffen seyn, welche Stadt das Schicksal einer dreymaligen Plünderung, ungeachtet solche noch beständig mit feindlicher Besatzung belegt war, betroffen hatte.

Der General Jahnus setzte sich mit seinem Corps zu Kleinbock bey Gvalchowitz, von da er den Feind auf jener Seite so viel möglich einschränkte und seine Vorposten bis Smirziz und an den Anhöhen von Jaromirz ausstellte. Der Feind versuchte zwar den Posten zu Smirziz zu verdrin-

verdringen, es erhielte sich aber gedachter Posten nicht nur daselbst, sondern nöthigte auch den Feind mit Hinterlassung vieler Verwundeten zum Weichen, da diesseits nur ein Pferd getödtet wurde. Mit mehrerm Vortheile und Erfolge wurde hingegen von einem Cornet des Carolischen Husaren-Regiments, der mit 30 Pferden gegen Skalitz patrouillirte, der dasige Posten von 100 Dragonern des Preußischen Jung-Platenschen Regiments angefallen. Was bey dem ersten Anlauf den diesseitigen Husaren unter dem Säbel kam, wurde auf der Stelle niedergehauen, welches auch einem feindlichen Officier wiederfuhr; auch wurden 9 Mann zu Kriegesgefangenen gemacht und 42 Pferde erbeutet, ohne diesseits den mindesten Verlust gelitten zu haben. Noch denselben Abend langte der Kaiserl. Königl. Obristwachtmeister, Graf von Marliani, welchen der Herr Feldmarschall mit der Nachricht von der aufgehobenen Belagerung vor Ollmütz aus dem Hauptquartier zu Gros-Teinitz zu der Russisch-Kaiserlichen Armee abgefertigt hatte, von da wiederum zurück, und überbrachte die Zeitung, daß gedachte Rußisch-Kaiserliche Armee nach Sternberg im Brandenburgischen, unweit Frankfurt an der Oder im wirklichen Anzuge begriffen sey, um sich in der dasigen Gegend mit dem Brounischen Corps zu vereinigen und die Unternehmungen mit gesammten Kräften fortzusetzen. Den 22sten vernahm man von dem oberwähntem Obristen von Brentano, daß derselbe bey dem unweit Lewin und Reinerts gelegenem Humel-Schloß, ausser den daselbst campirenden Batallons und Escadrons, noch ein kleineres feindliches Detachement, aus Infanterie und Husaren bestehend, entdeckt und durch einige 100 Croaten

ten des Abends an drey Orten, zu einer Zeit, da es der Feind am wenigsten vermuthete, allarmirt hätte. Bey diesem Angrif wandten sich die Croaten am ersten gegen die Infanterie-Piquets und Husaren-Feldwachten, die sie überfielen, und alles, was nicht die Flucht nahm, tödteten. Die feindliche Infanterie war also genöthigt, in voller Fronte aus ihrem Lager hervor zu rücken, und durch ihre Canonen den diesseitigen Truppen Einhalt zu thun, welche letztern sich aber zurück zogen, ohne einen stärkern Verlust, als 3 Blessirte, erlitten zu haben. Durch diese in das Glatzische hin und her abgesendeten Corps wurde den Preußen die Zufuhr der Subsistenz von dort her sehr merklich abgeschnitten. Sonst aber veranlaßte die noch immer fortdaurende Beharrung des Feindes in der bey Königsgrätz und Opotschna genommenen Stellung den Herrn General-Feldmarschall zu einer mehrmaligen Bewegung und weitern Vorrückung mit der Kaiserl. Königl. Armee, in welcher Absicht der General Kalnocky den 22sten Befehl erhielte, mit den ihm übergebenen Regimentern in der Zeit, wenn sich die Armee in Bewegung setzen würde, nach Smirziz abzurücken, bey Annäherung der Armee aber das für ihn bestimmte Lager zu Tinischt zu beziehen, um auf solche Art im Stande zu seyn, nicht nur die Elbe bey Smirziz zu beobachten, folglich einen feindlichen Uebergang daselbst zu verhindern, sondern auch allem weitern Vordringen der Preußischen Parteyen Einhalt zu thun. Es wurde auch der Obrist von Vela beordert, sich mit seinen Croaten, und 100 ihm noch beygegebenen Husaren bey Przeserad zu setzen und ebenfalls dort die feindliche Streifereyen und Fouragirungen abzuwenden. Die Armee selbst

schlug

schlug ihre Zelter in dem bisherigen Lager gegen 3 Uhr Nachmittags ab und trat ihren Zug in 7 Colonnen an, wovon 6 die beyden Treffen der Armee, und die siebente das Corps de Reserve ausmachten. Bey diesem Marsche stellete sich die Cavallerie auf der Anhöhe von Stößer und in der Gegend von Urbanitz en Fronte, wo sie so lange verweilte, bis die Infanterie ebenfalls und zwar in ganzen Divisionen, aufmarschieret war. Gedachtes neue Lager, dessen Hauptquartier zu Liptschan angelegt wurde, erstreckte sich von Urbanitz bis Chlum, und es ließen sich aus selbigem die feindlichen Bewegungen sehr füglich wahrnehmen, weil beyde Armeen fast durch den Elbstrohm von einander abgesondert wurden. Den 25sten um Mitternacht grif der Obriste von Vela die Preussen mit 4 bis 5000 Croaten in den Vorstädten von Königsgrätz an, da es denn sehr hitzig hergieng. Es wurden bey 1000 Mann von den Feinden getödtet und gegen 600 gefangen genommen. Unter den erstern befand sich ein Oberster von Blankensee nebst vielen Officiers. Solchergestalt wurden dieselben glücklich delogiret, und drey Canonen nebst einigen Munitionswagens erobert. Währender Zeit stund die ganze Preußische Armee in ihrem Lager in Bereitschaft, allein mit anbrechendem Tage war das Lager abgebrochen, in Brand gesteckt und die Armee befand sich von Cernilow über Lübrsitz auf dem Marsch, welchen sie gegen Neustadt an der Meta genommen und daselbst des Abends ihr Lager aufgeschlagen hatte. Es wurden zwar zu Verfolgung des Feindes Anstalten gemacht, weil aber erst die Brücken über die Elbe geschlagen werden musten, so erreichten die Preussen solche Gegenden, wo ihnen nicht füglich beyzukommen

war; doch wurden noch manche von den Feinden durch die diesseitigen Jäger- und Husaren-Parteyen niedergemacht. Der König konnte ohne sich der Gefahr blos zu stellen, keinen andern, als diesen Weg nehmen, weil, wenn er auf der Straße linker Hand marschiert wäre, der diesseitige Anfall von den Anhöhen thunlich und sein Verlust größer gewesen seyn würde. Da die Gegend um Neustadt der Preußischen Armee keinen sichern Aufenthalt geben konnte, weil daselbst die Desertion und die Anfälle der leichten Reuterey schädlich fallen würden; so zweifelte man nicht, daß gedachte Armee bald völlig in das Glatzische eingerückt seyn dürfte.

Von dem Hofe zu Berlin und den Königl. Preußischen Armeen.

Durch einen von London angekommenen Courier erhielte der Hof zu Berlin die angeneme Nachricht: daß der Herzog von Marlborough mit dem ganzen auf der großen Englischen Flotte befindlich gewesenem Corps den 5ten und 6ten Junii in der Bay von Cancalles, 7 französische Meilen von St. Malo, glücklich gelandet wäre, und keinen andern Widerstand, als von dem Feuer zweyer Batterien, gefunden hätte, deren eine von 3 und die andere von vier Canonen gewesen sey, welche aber von einer Fregatte bald wären zu Grunde gerichtet und von derselben erobert worden. Der Herzog von Marlborough hätte gleich nach seiner Ankunft alle nöthige Maaßregeln genommen, um sich die

die Gemeinschaft mit dem Meere zu versichern, und die Stadt St. Malo anzugreifen. Mit eben diesem Courier vernahm man zugleich die Bestätigung, daß in kurzen ein neuer Transport englischer Truppen nach Deutschland übergesetzt werden solte, von welchen auch hernach die erste Division von 2000 Mann Cavallerie, unter dem Commando des Herrn Generalmajors von Granby den 23sten Julii glücklich zu Emden eintraf, denen kurz darauf der völlige Englische Truppen-Transport, aus 77 Schiffen bestehend, folgte.

Von einer Oesterreichischer Seits vorgehabten Ueberrumpelung der Sächsischen Residenz-Stadt Dresden wurde Preußischer Seits folgendes bekannt gemacht:

Die Stadt Dresden ist jüngsthin in Gefahr gewesen, von den Oesterreichern, vermittelst der Beyhülfe einiger Einwohner, überrumpelt zu werden, zu welchem Ende einige Häuser in den Vorstädten waren in Brand gesteckt worden, und ein Corps Oesterreichischer Truppen sich den 16ten Julii der Stadt durch die Wälder nähern solte. Da aber der Gouverneur von Dresden den Tag zuvor diesen Anschlag glücklich entdeckt, auch selbst die gemachten schriftlichen Dispositionen mit den Namen der Urheber in die Hände bekommen hatte, und also die nöthigen Gegenanstalten vorkehren konnte; so sahen sich die Oesterreichischen Truppen, welche durch ihre geheime Correspondenz von dieser Entdeckung gleich Nachricht erhielten, genöthiget, sich wieder zurück zu ziehen.

Imgleichen wurde von einer andern Oesterreichischen auf die Stadt Halle gerichteteten Unternehmung, deren Erfolg glücklicher gewesen war, nachstehendes berichtet:

Den 4ten August Vormittags vernahm man zu Halle, daß Oesterreichische und Reichs-Truppen gegen gedachte Stadt im Anmarsch wären. Diese Nachricht verursachte daselbst großes Schrecken, und es wurden gleich alle Gewölber, Läden und Thüren verschlossen. Um 12 Uhr rückten erwähnte feindliche Truppen über Passendorf wirklich an. Sie bestanden etwa aus 700 Mann Cavallerie, nämlich 300 Splenischen und 200 Seeczenischen Husaren, wie auch 200 Chur-Pfälzischen Dragonern. Das Galgen- und Claus-Thor wurde sogleich von ihnen mit 100 Mann besetzt, die übrigen aber postirten sich auf den Markt, wo sie die ganze Nacht verweilten, nachdem man ihnen das geforderte Essen gereicht hatte. Man glaubte zwar, daß dieses feindliche Detachement den 5ten gewiß wieder fortmarschiren würde; es geschahe aber nicht, sondern man suchte vielmehr feindlicher Seits auszusprengen, daß noch denselben Tag Infanterie eintreffen würde, und daß ihr Corps aus 10000 Mann bestünde. Der Aussage nach wären sie über Zeiz und Merseburg gekommen. Die Feinde verlangten, daß alle Läden geöfnet werden solten; da es aber nicht geschehen war: so wurde ein jeder Eigenthümer mit 10 Thlr. 8 Gr. Strafe belegt, welches ohngefähr 320 Thlr. betrug. Den 7ten früh kam ein von dem Herrn Generalmajor von Hausen abgeschicktes Detachement, aus 500 Mann Infanterie und 50 Husaren bestehend, nebst 2 Canonen in Halle an. Gedachte Husaren

stießen

stießen auf ein feindliches Piquet, so sich alsbald zurück zog und sich mit 3 andern Piquets vereinigte. Diese wurden von 5 Preußische Husaren verfolgt und zur Stadt heraus gejagt. Die Infanterie aber, welche dem Feinde nicht folgen konnte, feuerte zu verschiedenen malen aus ihren Canonen. Die vorgedachten 5 Husaren machten bey Verfolgung der Piquets, 6 Mann in der Stadt zu Gefangenen. Ihre Forderung am ganzen Saal-Creyse bestand aus 500000 Rthlrn, wovon die Stadt Halle 50000 Rthlr. erlegen solte; sie ließen sich aber bey ihrem Abzuge mit 10000 Thlr. abfinden. Von den in der Stadt befindlichen Pferden hatten sie ein genaues Verzeichniß, welche auch alle mit weg geführet wurden.

Da man Königl. Schwedischer Seits über das Betragen der Königl. Preußischen Kriegesvölker während ihres Aufenthalts in dem Königl. Schwedischen Pommern, verschiedene Beschwerden geführt hatte; so ließen des Herrn Generals Grafen von Dohna Excellenz, als welche das Commando über die Königl. Preußischen Truppen in Pommern geführt hatten, den Schwedischen Beschuldigungen folgendes entgegen setzen:

Unter dem Articul von Stralsund wird in einigen Zeitungs-Blättern verschiedentlich gesucht dem Verhalten der Königl. Preußischen Truppen in Schwedisch-Pommern, einen verhaßten Anstrich zu geben. Es dürfte daher nicht überflüßig seyn, das Publicum von der Wahrheit zu unterrichten. Auf die Nachricht von der Annäherung der Rus-

sen an den Pommer- und Neumärkischen Gränzen, setzte, um selbiger entgegen zu gehen, die Armee unter Ordre des commandirenden Generalsen Chef, Burggrafen und Grafen zu Dohna, den 18ten Junii im Angesicht der Schweden, sich in Bewegung, welche derselben weder bis zu ihren ersten Lägern bey Crummenhagen, und Hohenmühle, noch zu dem zweyten, so den 19ten zu Treuen, ohnweit Loitz, bezogen wurde, nicht mit einem Mann folgten, noch im geringsten beunruhigen ließen. Man wartete in letztberührtem Lager, ehe man die Peene paßirte, bis zum 26sten Junii vergeblich, daß die Schweden aus Stralsund vorgehen sollten. Sie müssen ihr eigen Land nicht kennen, wenn sie dieses eilfertige Märsche nennen wollen, und man weiß nicht, was dieses vor eine Reuterey seyn sollte, welche man in der Geschwindigkeit zusammen gebracht haben will, um einen so genannten flüchtigen Feind, zu verfolgen; wo man nicht etwan hierunter die kleine Patrouille, unter dem Standarten-Junker von Stollhammer, und 4 Reuter, verstehen will, welche von unsern Hussaren den 23sten, ohnweit Stralsund, aufgehoben wurde. Es ist wohl niemahls ein Marsch ruhiger, als der unsrige aus Schwedisch-Pommern, zurückgelegt worden. Wie sich denn nichts von Schweden während demselben, ohngeachtet des achttägigen Auffenhalts bey Treuen, uns gezeiget. So wenig man hierinnen der Wahrheit gefolget, eben so sehr entfernet sich davon das Vorgeben, als wenn die Preussen vor ihrem Abzuge, von dem Lande, annoch eine neue Contribution von 60000 Rthlr. verlangt hätten. Es ist darüber nicht der geringste Antrag geschehen, sondern bloß einige Rückstände, die etwas über 17000 Rthlr. ausmachten, eingezogen, und vielmehr

von

von der letztern im April Monath gemachten Anlage ein ansehnliches vor dem Abmarsch, annoch erlassen worden. Man kann sich hierinnen auf das Eingeständniß der Herren Land-Räthe sicher beziehen, die überdem die rühmliche Achtung bezeiget haben, daß Sie aus eigener Bewegung, obgleich man es anzunehmen geweigert, dennoch wegen des bey einem Brande im Haupt-Quartier erlittenen beträchtlichen Schadens sowohl, als vor die gehaltene gute Ordnung, und Mannszucht, ein freywilliges Douceur darreichten. Ihnen sind auch die Ordres nicht unbekannt, welche gegeben worden, daß die Truppen die Verpflegung bezahlen sollten, um, wenn dem zuwieder sich jemand dessen entzogen, auf davon geschehene Anzeige, sogleich die Vergütung geschehen müsse. Wenn daher ein und der andre die Einquartirung unterhalten, so muß solches aus eigenem guten Willen geschehen, oder darüber Beschwerde zu führen, unterlassen seyn. Wollte man die aus Schwedisch-Pommern eingehobene Contributions, mit dem Schaden, den die Schweden in den Königl. Preußischen Landen, zu der Zeit, als sie darinnen keinen Wiederstand fanden, verursacht haben, in ein Verhältniß setzen; so würde dieser, nach darüber vorliegenden Acten, ohne redneriſche Vergrößerung, jene, mehr als Sechsfach, übersteigen. Von Schwedischer Seite sucht man der Welt aufzubürden, daß sie sich aller Bemächtigung derer, denen Preußischen Officiers zuständigen Sachen, enthalten. In der Uckermark, und Vor-Pommern, sind lebende Zeugen, vom Gegentheil, und daß man so gar mit den härtesten Drohungen von den Einwohnern ein Geständniß erpresset, wo Effecten von Preußischen Officiers verwahrlich aufbehalten wären. Uberhaupt wird

man im ganzen genommen nicht anführen können, daß von denen Preußischen Truppen in Schwedisch Pommern etwas geschehen, oder veranlaßt sey, so der Krieges-Gebrauch unter gesitteten Völkern nicht rechtfertigte, oder wieder das Völker-Recht, laufen sollte; in wie weit aber solches verletzet wird, daß mit Unterstützung von einigen Schwedischen Soldaten bewaffnete Fischer, und Bürger, aus Lassan auf Usedom einfallen, und auf Plündern, und Rauben, ausgehen, überläßt man der Welt zu beurtheilen.

Das Merkwürdigste, was sonst nach dem Abmarsche der Dohnaischen Armee aus Pommern, in Absicht der Schwedischen Armee von dem Berliner Hofe bekannt gemacht wurde, bestand darinn, daß die Schweden, ungeachtet des von dem Magistrate zu Danzig ergangenen Verbots, dennoch eine Werbung daselbst angestellt hätten, und daß der Lieutenant Dufay von dem Preußischen Regimente von Ruesch mit 60 Husaren gedachte Schwedische in einem adelichen Dorfe bey Danzig angelegte Werbung den 7ten Jul. glücklich aufgehoben, und 1 Officier, 3 Unterofficiers und 4 Gemeine, nebst 50 Recruten, als Gefangene eingebracht hätte; imgleichen, daß die Königl. Schwedischen Truppen die ohne Garnison gelassenen Städte Anclam und Demmin wieder besetzt hätten, wie auch, daß die Peenamünder Schanze den 27sten Julii an sie übergegangen und die darinn gelegene Preußische Besatzung von 300 Mann zu Kriegesgefange-

fangenen gemacht worden sey. Ein Corps Schwedischer Völker sey zwar bis Ferdinandshof und Uckermünde vorgerückt, welches sich aber auf die Ankunft einiger aus Stettin detachirten Preußischen Truppen nach Anclam zurückgezogen hätte. Dieses Schwedische Corps wäre mit einem Verluste von 4 Mann bis an die Stadtthore verfolgt worden. Auch hätten die Preußischen armirten Fahrzeuge die nach dem Frischen-Haf gehenden Schwedischen Galeeren zurück getrieben.

In Absicht der Rußisch-Kayserlichen gegen Pommern und die Neumark gerichteten Unternehmungen lies das Königl. Preußische Ministerium nachstehendes unter dem 4ten Julii publiciren:

Die Rußische Armee hat nunmehro ihre Operationes gegen Pommern und die Neumark angefangen, aber auf eine Art die derselben wenig Ehre macht. Den 10ten Junii verließ der General Fermor das Lager bey Dirschau und marschirte nach Konitz, wo sich die ganze Armee versammelt hatte. Von dort detaschirte er den General Diemikow mit 7000 Mann, als 2000 Cosacken, 3000 Husaren und 2000 Grenadiers zu Pferde nach Ratzebuhr als dem nächsten Pommerschen Städchen an der Pohlnischen Gränze um das Land zu ravagiren. Da der Herr Generalmajor von Platen mit seinem Korps noch bey Stolpe stehen bleiben mußte, um die dortige Gegend zu decken, so wurde der Rittmeister von Zedemar, mit 90 Husaren und 20 Dragonern

nach Neu-Stettin abgeschickt, um von da aus die feindlichen Bewegungen zu observiren. Dieser Officier, der nichts wie Gelegenheit sucht, sich zu distinguiren, wurde benachrichtiget, daß sich hinter Ratzebuhr, ohnweit Landeck, eine kleine feindliche Parthey von ohngefehr 60 Mann befände. Er beschloß sogleich dieselbe aufzuheben, und marschierte den 20sten Junii mit der gehörigen Disposition zu einem guten Erfolg, von Neu-Stettin ab. Mit Tages Anbruch erfuhr er bey Ratzebuhr, daß die Feinde, die er aufsuchte, nicht mehr da, und kein Feind in der Gegend wäre. Es geschahe aber, daß zu eben der Zeit, als er hievon mit einem Manne im Walde sprach, der General Diemikow mit seinem Korps dort ankam, und bereits seitswärts nach Neu-Stettin Cosacken detaschiret hatte, um vielleicht diesen Ort zu überfallen. Der Rittmeister von Zedemar, der dieses unmöglich wissen konnte, und sich bereits auf obige Nachricht, wie kein Feind mehr da wäre, auf dem Rückmarsch nach Neu-Stettin befand, traf auch schon unterwegens in dem Dorfe Lottin würklich einen Trupp Cosacken an, welche ihm den Rückzug zu coupiren suchten, es war hiebey nichts anders zu thun, als daß er solche angreiffen und sich durchschlagen mußte. Sein erster Angrif geschahe auch mit so glücklichem Erfolg, daß dieser erste Trupp Cosacken mit vielem Verlust der Ihrigen zur Flucht genöthiget wurde. Es kamen aber immer mehrere und stärkere Trupps derselben an, welche von dem General von Diemickow ihm nachgeschickt wurden, und die sich vor alle Wege und Fußsteige setzten, so er zu paßiren hatte; die feindlichen Husaren kamen noch überdem zur Seite auf ihn zu, und er wurde solchergestalt, um sich

nicht

nicht auf eine schändliche Art zu ergeben, gezwungen, sich noch dreymahl nach einander mit dem Säbel in der Faust, Luft zu machen. Er war so glücklich, ohnerachtet der sehr grossen Ueberlegenheit des Feindes, welcher nach Aussage der Deserteurs und der Landeseinwohner 2000 Husaren und 3000 Cosacken gegen dieses kleine Detaschement agiren lassen, und ohnerachtet vieler andern Hindernisse, worunter diese die vornehmste, daß die Brücke bey Vangerou entzwey brach, über welche er paßiren mußte, sich mit dem größten Theil seiner Leute durchzubringen. Ausser dem Cornet von Biehring, so gefangen wurde, vermißte man noch 1 Unterofficier und 30 Mann von seinem Commando. Der Verlust der Feinde ist ungleich stärker gewesen und man weiß zuverläßig daß sie 83 Todte nach Konitz geschleppet haben. So bald diese Action geschehen war, wurde das Städtchen Ratzebuhr mit allen benachbarten Dörfern den Cosacken Preiß gegeben, welche eine solche unmenschliche Wuth ausübten, die mit nichts als der von dem Apraxin in Preussen ausgeübten Grausamkeit verglichen werden kann. Gedachte Stadt und 19 da herum gelegene Dörfer wurden gänzlich ausgeplündert, alle Kisten und Kasten entzwey geschlagen, das Getreyde zertreten und abgehütet, alles Rindvieh, Schaafe und Pferde wurden nach Pohlen geschleppt, und zum Theil für ein Spottgeld verkaufet. Die Einwohner, ohngeachtet sie alles hingaben was sie hatten, wurden mit Kantschuhen und allerhand Martern erbärmlich gemißhandelt; dem Prediger Hänsel zu Lottin ist erstlich die Hand abgehauen und ihm hernach mit 3 Pistohlen Schüssen das Leben genommen worden. Der Landrath von Osten zu Burtzen, die

Predi-

Prediger zu Wallachsee, Hasenfier und Wulflatzke sind mit Kantschuhen halb todt geschlagen worden, wie denn auch der Landrath von Osten wirklich gestorben ist. Einen andern von Osten, so ein 66 jähriger alter Mann, haben sie in Stroh gebunden, solches angesteckt, und ihn so liegen lassen, welches ihm auch ohne Zweifel das Leben kosten wird. Des Muthwillens so an vielen Frauenspersonen von allerley Stande und Alter ausgeübet worden, will man nicht ausführlich gedenken. Nachdem der halbe Neu-Stettinische Creyß auf diese Weise war verheeret worden, setzte dieses Corps seinen Marsch durch die Herrschaft Draheim in die Neumark fort, und verwüstete hier auf gleiche Weise gedachte Herrschaft, nebst dem Dramburgschen und Arendswaldischen Kreysen in der Neumark. So bald aber es nur inne wurde, daß einige aus Cüstrin abgeschickte Truppen gegen sie im Anmarsch wären, so zogen sie sich über den Drageström wieder nach Polen zurück, und suchten nur noch an den Orten, wo sie keinen Widerstand vermutheten, Einfälle zu thun. Es hat also der General Fermor zwar einige tausend Menschen unglücklich gemacht, indessen aber in der Hauptsache dadurch nichts ausgerichtet, und eine schlechte Probe von der ihm bishero nachgerühmten Mäßigung abgeleget. Er marschirte darauf mit seiner Armee in die Gegend von Posen, der Herr Generallieutenant von Dohna aber folgte ihm auf dem Fusse nach, nachdem er die Bloquade von Strahlsund aufgehoben hatte, um diesem Feinde Einhalt zu thun.

Die

Die fernern Preußischen Berichte von gedachter Rußisch Kayserlichen Armee enthielten folgendes:

Von den nach Polen zurück gegangenen Russischen Truppen geschehen noch denn und wenn einige Einfälle in die nahe an der Gränze liegende Dörfer, wobey sie aber auch öfters mit blutigen Köpfen abgewiesen werden. Den 1sten Julii fielen 300 Cosacken in einige bey Driesen gelegene Dörfer, wo sie alles ausplünderten, eine Frau erschossen, und die Einwohner mit Schlägen sehr übel tractirten. Es wurde hierauf der Capitain von Knobelsdorf mit 40 Husaren aus Driesen abgeschickt, welcher selbige zerstreute, und sie bis in das Polnische Dorf Sorge verfolgte, wobey 30 Cosacken niedergemacht, auch ihnen das geraubte Vieh wieder abgenommen, diesseits aber nur 10 Husaren an Todten und Verwundeten eingebüßet wurden. Von des Herrn Generallieutenants Grafen von Dohna Excellenz war indessen der Herr Generallieutenant von Canitz mit einer starken Avantgarde in die Neumark abgesendet worden, um diese Provinz dadurch desto besser zu decken. Den 10ten Julii erschien der Rußische General Diemickow mit einigen 1000 Mann, und einigen Canonen vor Driesen, worauf der daselbst mit einigen Truppen stehende Oberste, Graf v. Hordt, wie auch der Commandant, Major von Schwerin, von ihm aufgefordert wurde. Nachdem solches gehörig war beantwortet worden, so wurde aus den Canonen und dem kleinen Gewehr zu feuern angefangen, und obgleich solches, nebst der Attaque durch abgesessene Dragoner, von Nachmittag bis den folgenden Morgen früh daurete; so wurde der Feind dennoch

glücklich

glücklich abgeschlagen, worauf sich derselbe wieder nach Polen zurück zog, nachdem er die Vorstadt von Driesen in die Asche gelegt, und aus den benachbarten Dörfern alle Menschen und das Vieh weg geschlept hatte. Diesseits war dabey 1 Mann vom Hordtschen Regimente getödtet und 2 verwundet worden; dahingegen sich der Rußische Verlust über 100 Todten belief, welche alle von ihnen mit fort genommen wurden.

Des Herrn Generallieutenants Grafen von Dohna Excellenz waren inzwischen mit Dero Armee bis nach Frankfurt an der Oder gerückt, und es wurde von daher unter dem 8ten August nachstehendes berichtet:

Die Rußische Armee steht in verschiedenen Corps, theils bey Königswalde, und theils bey Meseritz, und Closter Paradies, von wo täglich einige Partheyen in die nahe an der Gränze belegenen Neumärkischen und Schlesischen Städte, und Dörfer, einfallen, alles ausplündern, die bemittelsten Leute mitschleppen, die Einwohner mit Kantschuhen, und sonsten greulich mißhandeln, Vieh, und Pferde, rauben, Brandschatzung eintreiben, und an theils Orten auch brennen, sonst aber bishero noch nichts hauptsächliches vorgenommen. Den 5ten August wurde der Herr General-Major von Malachowsky mit einem Detachement Husaren, von Reppen, wo unsere Avant-Garde steht, nach Sternberg abgeschickt, welchen Ort der Feind besetzt, und wie man hernach erfahren, den Brigadier Stojanow mit 5 Regimentern detachirt hatte, um unsere Avant-Garde zu attaquiren. Es waren daher

her von selbigem bereits 500 Mann Husaren, und etwas Cosacken, auf dem halben Wege, in dem Dorfe Botschen. Der General-Major von Malachowsky grif dieselben bloß mit seinen Vortruppen lebhaft an, und trieb sie durch Pinnon, nach Sternberg. Das Rußische Regiment Grenadiers, so sich in der Stadt befand, wartete seine Ankunft nicht ab, sondern zog sich zurück, nachdem es das Städtchen geplündert hatte. Bey diesem Scharmützel sind von den Russen, einige 40 Mann geblieben, der Cornet Ivan Werresch aber mit einem Wachtmeister, und 24 Husaren, gefangen, auch 15 Pferde Beute gemacht. Unserer Seits sind zwey Mann geblieben, und 6 Husaren werden vermißt. Der Oberst-Lieutenant von Gersdorf, der Rittmeister von Morway, und die Lieutenants Elleckes, und von Berg, haben sich bey diesem Gefechte rühmlich hervorgethan.

Bey dieser Gelegenheit kan man nicht unerinnert lassen, daß man zwar Rußischer Seits durch einen in der Warschauer Zeitung vom 26sten Julii befindlichen Articul, die von den Russen an der Pommerschen, und Neu-Märkschen Gränze, begangene Grausamkeiten ableugnen wollen; allein, es wird ihnen nicht gelingen, eine so landkundige Wahrheit zu unterdrucken, von welcher die benachbarten Pohlen das beste Zeugniß ablegen können. Das Exempel von neutralen Ländern, worauf man sich beständig beruffet, ist sehr unschicklich, indem selbige nur den Namen nach, neutral gewesen, in der That aber dem Feinde allen Vorschub gethan, auch derselben Herrschaft sich öffentlich auf dem Reichs-Tage gegen Se. Königl. Majestät declariret, und dadurch sich dasjenige, so ihnen begegnet,

gegnet, zugezogen haben. Indessen wird man kein Exempel aufweisen können, daß disseits ganze Städte, und Dörfer, ausgeplündert, alles Viehes beraubet, und die Menschen auf das greulichste gemißhandelt worden.

Eben so unwahr ist es, was in gedachter Zeitung aus dem Rußischen Lager, unterm 19ten Julii gemeldet wird, daß in einem Scharmützel bey Friedberg 743 Mann vom Hordtschen Freyregiment gefangen, und 80 Mann von der Landmiliz, geblieben wären. Es ist wahr, daß der Herr Oberste, Graf von Hordt, nachdem er Driesen den 13ten Julii, wegen der Ueberlegenheit des Feindes, verlassen müssen, mit 600 Mann von seinem Freyregimente, und 200 Mann Landmiliz, sich nach Friedberg retiriret, und daselbst von einigen tausend Russen angegriffen worden, der gröste Theil seines Freyregiments, so aus Kriegesgefangenen welche Dienste genommen, zu dem Feinde übergegangen; indessen hat die wenige Landmiliz so brav gethan, daß sie sich durch den ohnendlich überlegenen Feind, durchgeschlagen, und mit den bey sich gehabten 3 Canonen zu Landsberg angekommen. Man giebt also Rußischer Seits, Deserteurs vor Kriegesgefangenen aus, man vermehret die Anzahl derselben um einige hundert, und man giebt von der Landmiliz 80 Todte an, dagegen man versichern kann, daß nach denen eingekommenen Listen nicht mehr als 27 Mann fehlen.

Die Anzeige, welche man Preußischer Seits von dem durch die Rußischen Truppen den 15ten August angefangenen Bombardement der Festung Cüstrin ergehen ließ, war dieses Inhalts:

Seit

Seit dem am 5ten August bey Sternberg vorgefallenen Scharmützel, ist die Russische Armee in ihren vorigen Lägern nur noch einige Tage stehen geblieben, und da die von des Herrn Grafen von Dohna, Excellenz, bey Frankfurt genommene Stellung, ihre, auf den Uebergang der Oder gehabten Absichten, vereitelt; so hat sie die Gegend des Sternbergischen Kreises gänzlich verlassen, ist über die Warte gegangen, und hat ihr Lager bey Landsberg aufgeschlagen, um ihr Glück gegen die Festung Cüstrin zu versuchen. Dem zufolge rückte den 15ten dieses ein Theil der Russischen Armee vor diesen Ort und bombardirte denselben mit solcher Wuth, daß noch an eben demselben Tage, die ganze Stadt in Feuer aufgegangen und weder von dem alten sehr massiv gebauten Schlosse, denen Kirchen und allen sowohl publiquen als Privatgebäuden, kein einziges unversehrt oder stehen geblieben ist, sondern die ganze Stadt ausser einigen wenigen Häusern in der Vorstadt, in einen Steinhaufen verwandelt worden, ohne daß von den armen Einwohnern, wegen der schnellen Flamme, das geringste gerettet werden können. Es ist dieses dem Feinde um so eher möglich gewesen, da diese in ältern Zeiten angelegte Festung, mit keinen Aussenwerken versehen ist, es hat aber derselbe dadurch gegen die Festung so wenig ausgerichtet, daß den 17ten nach einem dreytägigen Bombardement die Festungswerke noch nicht das geringste gelitten haben, und von der Garnison noch kein Mann geblieben, sondern nur 3 Soldaten verwundet worden sind. Es scheinet auch fast daß die Absicht der Russen nicht sowohl dahin gegangen ist, die Festung zu erobern, welches mit einem Bombardement nicht leicht angehet; als viel-

mehr sich und dem anwesenden Prinzen von Sachsen, das grausame Schauspiel einer brennenden Stadt zu geben, indem weder Laufgräben eröfnet, noch Bresche geschossen, sondern bloß mit Bogenschüssen auf die unglückliche Stadt gefeuert, und die Bomben und Feuerkugeln lediglich auf die Häuser gerichtet worden. Nachdem das Bombardement also zwey Tage lang, nehmlich den 15 und 16ten fortgedauert, so gefiel es der Russischen Generalität, erst den 17ten die Festung auffordern zu lassen, mit dem Bedrohen: daß wenn sie sich nicht ergeben würden, Sturm sollte gelaufen werden. Diese Aufforderung, welche in den gewöhnlichen hochmüthigen Ausdrücken geschehen, wurde gehörig beantwortet, worauf der Feind mit dem Bombardement wieder angefangen hat, und damit noch fortfähret. So erbarmungswürdig das Schicksal dieser armen Stadt ist, und so betrübt der Anblick ist, welchem so viele tausend Unglückliche verursachen, die alle nichts als ihr Leben gerettet: so hat man doch hingegen alle Hofnung, daß die Festung Cüstrin sich so lange als nöthig halten werde, um so mehr da sie nur von einer Seite eingeschlossen ist, und die Communication nach der Berlinischen Seite offen hat, als woselbst auch ein beträchtliches Korps d'Armee stehet, welches den Russen, den an verschiedenen Orten versuchten Uebergang über die Oder, bishero glücklich verwehret. Diese Hofnung ist um so mehr gegründet, da Se. Königl. Majestät, die nachdrücklichsten und geschwindesten Maaßregeln ergriffen, um Dero Staaten zu Hülfe zu kommen, und dem weitern Eindringen des Feindes Einhalt zu thun.

Von der Preußisch-Mähren

Von der Königlich Preußischen Armee in Mähren wurde die letztens erwähnter maaßen

unter-

unternommene Belagerung der Festung Ollmütz mit allem Eifer fortgesetzt. Da aber einen Preussischen in das Lager vor Ollmütz bestimmten Transport das Unglück betraf, von den Kaiserl. Königlichen Truppen auf dem Marsche angehalten zu werden; so wurden Se. Preußische Majestät durch diesen Vorfall bewogen, gedachte Belagerung aufzuheben, und mit Dero Armee den Marsch nach Böhmen anzutreten, wie aus folgender aus dem Lager bey Leitomischel unter dem 7ten Julii ergangenen umständlichen **Relation von allem demjenigen, so seit Sr. Königl. Majestät nach Mähren angetretenem Marsche, bis nach Aufhebung der Belagerung von Ollmütz vorgegangen ist**, welcher auch ein Bericht aus dem Hauptquartier zu Königsgrätz beygefügt ist, mit mehrerm erhellet: Hauptarmee in Mähren.

Nach der Einnahme von Schweidnitz zog sich die Königl. Armee nach Landshut zurück, und cantonirte in der Gegend von Frankenstein. Der Generallieutenant von Ziethen bedeckte die Gränze von Landeshut, bis nach Braunau, und der Generallieutenant von Fouquee schloß den Cordon in der Grafschaft Glatz. Während der Zeit, daß sich der Feind durch diese Anstalten verführen ließ, und alle seine Aufmerksamkeit darauf richtete, marschirten Se. Königl. Majestät nach Neusse, und von da in drey Tagen nach Troppau; der Feldmarschall von Keith aber nahm seinen Weg über Jägerndorf. Beyde Colonnen rückten den 3ten May in die Ebene von Ollmütz,

die eine über Sternberg, die andere aber über Gibau. Der General Fouquee gieng von Glatz ab, sobald als er aus den Bewegungen des Feindes merken konnte, daß derselbe nach Mähren marschiren würde. Dieser General marschirte nach Neuß, und führte von dort die Canonen, und alles Krieges-Geräthe, zu der Belagerung von Ollmütz. Er kam den 12ten zu Gibau an, ohne, daß ihn der Feind beunruhigt hätte. Unsere Observationsarmee paßirte die Morawa bey Littau, bey welcher Gelegenheit einige Gefangene gemacht wurden. Den 12ten rückten Se. Königliche Majestät bis Ollschaw, und ließen ein Corps feindlicher Cavallerie von dort vertreiben, welches sich bis jenseit Prosnitz retirirte. Der Prinz von Würtemberg schlug bey dieser Stadt sein Lager auf, welches aus 4 Regimentern Dragonern, und einigen Bataillons Infanterie, bestand. Den 27sten May wurde die Trenchee vor Ollmütz, von der Seite von Tobitschaw, eröfnet, und die andere Seite des Flusses, nach der Gegend von Dolin, wurde durch ein Regiment Dragoner, 500 Husaren, und 2 Bataillons Infanterie, eingeschlossen. Se. Königl. Majestät ließen annoch die unter dem General de Ville stehende Oesterreichische und Sächsische Cavallerie bis jenseit Wischau verjagen, und unsere Armee besetzte alle nöthige Posten, um das Belagerungs-Corps, unter dem Feldmarschall von Keith, zu decken. Solchen zu folge besetzten des Marggraf Carls Königl. Hoheit den Posten von Neustadt, der Fürst Moritz von Anhalt-Dessau den von Littau, der Generalmajor von Wedel den von Namiest, und Se. Königl. Majestät selbst die Anhöhen, so sich zwischen Prosnitz und Olitschau, befinden. Den 11. Jun. langte der Generalmajor von Puttkammer ohne einige Beunruhigung

higung mit einer starken Convoy aus Schlesien an; da aber dieser Transport nicht zureichte, um die Belagerung zu vollführen; so machte man Anstalt, noch einen andern kommen zu lassen. Unterdessen war die Avantgarde des Feindes in Mähren angelanget; der General Harsch lagerte sich auf denen Anhöhen, Allerheiligen, Littau gegen über. Der General-Feldmarschall Daun langte mit seiner Armee zu Gewitz an, und fast zu gleicher Zeit ließ der Feind ein Corps von 4 bis 6000 Mann bis Prosnitz vorrücken. Diese Stellung nöthigte den Feldmarschall von Keith, die Bayreuthischen Dragoner bey Wisternitz, die Freycompagnien aber zu Bistrowann, und Holian, zu postiren. Der Feind, welcher damit umging, einen Succurs in die Stadt zu werfen, grif in der Nacht vom 8ten Junii das Freybataillon an, und nöthigte es sich zurück ziehen. Das Regiment von Bayreuth, welches die ganze Nacht zu Pferde gewesen war, glaubte, daß es ohne die Rückkunft seiner Patrouillen abzuwarten, ins Lager rücken könnte, aber die Leute waren kaum in ihren Zeltern, als der Feind die Hauptwache übern Haufen warf, in das Lager eindrang, ohngefähr 300 Mann gefangen machte, und den Succurs nach Ollmütz hereinbrachte. Das ganze Regiment von Bayreuth würde ruinirt worden seyn, wenn nicht das Bataillon Nimschewsky noch zu rechter Zeit angelangt wäre, und den Feind genöthigt hätte, seinen Rückweg zu suchen. Dieser glückliche Fortgang machte den Oesterreichern noch größere Lust zu den nächtlichen Unternehmungen. Sie griffen das Regiment von Ziethen dreymahl zu Kostelitz an, wurden aber auch jedesmahl mit Verlust zurück getrieben. Die Freybataillons, von le Noble

und Rapin waren nicht so glücklich. Sie waren von dem Corps des Marggraf Carls, und stunden zu Sternberg. Sie sollten nach Bahrn marschieren, um den Transport, welcher den 10ten Junii anlangte, zu bedecken. Sie wurden aber von den Panduren angegriffen, und verloren an 400 Mann mit drey kleinen Canonen. Unterdessen, da der Feind den Succurs in Ollmütz geworfen, und seine Stellung bey Prerau genommen hatte; so war es nunmehro unumgänglich nöthig, Ollmütz von jenseit der Morava noch enger einzuschliessen. Das Corps des Marggraf Carls ward dazu gebrauchet, und stellte sich dergestalt, daß dessen rechter Flügel Commothau und die Brücke über die Morava besetzte, der linke aber die Brücke von Olitsch im Rücken hatte. Den rückte der Feldmarschall Daun aus dem Gebürge mit seiner Armee hervor, und bezog das Lager von Prettlitz, zwischen Wischau und Prostnitz. Wir übergehen die Umstände von allen kleinen Vorfällen, indem unsere Absicht ist, dem Publico das Tagebuch der Armee, nicht aber der Husaren-Patrouillen, vorzulegen. Während der Zeit hatte der Feldmarschall Daun von dem Marsch unsers Transports Nachricht erhalten. Es bestand derselbe aus Kriegsbedürfnissen, Geld, und einigem Mehl, für das Corps, welches den Transport bedeckte. Dieses Corps, bestand in 8 Bataillons, und 4000 Reconvalescirten, sowohl an Infanterie, als Cavallerie, und es marschirte den 20sten von Troppau ab. Der Generalfeldmarschall Daun glaubte, daß er sich dieser Gelegenheit bedienen müsse, um die Belagerung aufheben zu machen, ohne dabey etwas zu wagen. Zu solchem Ende detachirte er den General Janus nach Bahrn, und ein

anderes

anderes Detachement mußte von Prerau über die Stadt Liebe, marschiren, damit der Transport von beyden Seiten angegriffen würde, und um uns in Ungewißheit zu setzen; so näherte er sich unserer Armee, und lehnte seinen rechten Flügel an Kojetin, und den linken auf eine Anhöhe, nahe bey Prettlitz. Die Absicht dieser Bewegung blieb uns nicht verborgen, und da uns an der sichern Ueberkunft des Transports am meisten gelegen war; so schickten Se. Königl. Majestät den General von Ziethen, mit 3 Bataillons, 2 Regimentern Cüraßiers, und 900 Husaren, demselben entgegen. Den 28sten wurde der Transport, noch vor Ankunft des Generals von Ziethen, angegriffen; allein, der Feind wurde zurück geschlagen, und verlohr dabey 3 Kanonen und einige 100 Mann. Der Feldmarschall Daun verstärkte darauf sein Detachement mit 8000 Mann. Den 29sten wurde der Transport von neuen zwischen Bautsch, und Domstatt angegriffen. Kaum hatten 400 Wagens, 4 Bataillons, und ohngefähr 1000 Mann Cavallerie, den Marsch eröfnet, und die Engen von Domstatt paßirt, als der Feind den Transport mit seiner ganzen Macht, sowohl von der Seite von Bahrn, als von Domstatt, angriff. Die Avantgarde war abgeschnitten, und obwohl der General von Ziethen bey dieser Gelegenheit alles gethan, was man von einem braven General erwarten kann; so sahe er sich doch genöthigt, die Wagens zu verlassen, und sich nach Trppau zurück zu ziehen, so, daß nur der Vortrupp des Transports den 29sten, des Abends, im Lager vor Ollmütz anlangte. Der Feind hat bey dieser Gelegenheit 600 Mann zu Kriegesgefangenen gemacht, unter welchen sich der General

Puttkammer und einige Officiers befinden, deren Namen er in seiner Relation ohne Zweifel bekannt gemacht haben wird. Dieser unglückliche Vorfall hat uns genöthigt, die Belagerung von Ollmütz aufzuheben, wenn der Transport angelangt wäre, würde die Stadt sich nicht über 14 Tage noch haben halten können, ohgeachtet der schönen Vertheidigung des General Marschalls. Den 1sten Julii traten Se. Königl. Majestät mit Dero Armee den Marsch nach Böhmen an. Der Generalfeldmarschall von Keith hat seine ganze Artillerie mitgenommen bis auf 4 Mörser, und eine 24pfündige Canone, welche keine Lavetten hatten, und daher nicht fortgebracht werden konnten. Gedachter Generalfeldmarschall ist über Littau, Müglitz, und Tribau, marschiert. Se. Königl. Majestät aber über Konitz und Tribau. Die Avantgarde, unter dem Fürst Moritz, hat sich zu Leitomischel eines Magazins von Mehl, und Fourage, bemächtigt. Die Generals Buccow und Laudohn, haben unsere Armee in dem Marsch begleitet, sich aber sorgfältig gehütet, uns zu nahe zu kommen.

Als unsere Arriergarde durch die Engen von Crenau paßirte, um den Marsch nach Zwittau fortzusetzen; so ließ der General Lascy, welcher zu Gibau stand, das Dorf Crenau durch Oesterreichische Grenadiers besetzen, das Regiment Neuwied aber vertrieb sie sehr bald, und es wurde unser Marsch ohne weitere Beunruhigung fortgesetzet. Von Zwittau marschirte die Armee nach Leutomischel, wo Rasttag gehalten wurde; von dort auf Hohemaut, woselbst sie ein Defilee passirte, und sich den 12ten daselbst lagerte. Wie der General von Retzow, welcher die Artillerie und Proviantwagens mit sich führete, nach den

Anhö-

Anhöhen von Holitz marschirte, so fand er dieselben von den Feinden besetzt, er erreichte aber noch eine Anhöhe gegen einer Kapelle, welche sich nahe bey dem Städtchen Holitz befindet. Der Feind fing an ihn seiner Gewohnheit nach zu kanoniren, und kurz darauf attaquirte der General von St. Ignon, mit ohngefehr 1100 Pferden, auf das Cürraßierregiment von Bredow, und trieb es zurück; einige andere Truppen aber griffen die Oesterreicher in die Flanquen an, und zerstreueten dieselben. Der Generalfeldmarschall von Keith, welcher zu eben solcher Zeit ankam, ließ die feindliche Infanterie, welche sich noch auf den Bergen hielte, im Rücken angreifen, worauf alle Oesterreicher sich mit der Flucht in die Wälder retteten. Bey dieser Gelegenheit haben wir 6 Officiers und 300 Gemeine zu Kriegesgefangenen gemacht. Während der Zeit der Generalfeldmarschall auf diesem Marsche begriffen war, waren Se. Königl. Majestät von Leutomischel voraus marschirt, und langten den 11ten bey Königsgrätz an. Der General Buccow, befand sich daselbst mit ohngefehr 7000 Mann, sowohl hinter der Elbe als in dem Retranchement, welches die Stadt umgiebet. Sobald unsere Truppen angelanget waren, so paßirten sie den Adlerstrom, um den folgenden Tag das Retranchement anzugreifen, ausser einigen Bataillons, welche von der Seite von Hota, in einer Vorstadt der Stadt postiret wurden, woselbst man eine Batterie anlegte, um den Feind im Rücken zu nehmen. Man wollte zugleich einige Cavallerie über die Elbe paßiren lassen, weil aber der Feind die Brücke abgebrochen hatte, so gieng dieser Tag verlohren, und die Brücke war nicht eher als den 13ten früh fertig. Während dieser

Zeit hatte der General Buccow, die Stadt sowohl, als das Retranchement verlassen, und sich nach der Seite von Clumetz, retiriret. Wir haben also diesen wichtigen Posten besetzet, welcher durch so viele Oesterreichische Läger, sowohl im vorigen als jetzigen Kriege berühmt geworden. Eben denselben Tag erfuhren Se. Königl. Maj. daß ein Korps Oesterreicher sich zwischen Deroselben und Holitz gesetzet hätte. Sie marschirten also mit einem Korps um dem Feinde im Rücken zu kommen; da aber diese Sache schon zu unserm Vortheil geendiget war, so begnügte man sich den Marsch des Transports zu bedecken. Unsere ganze Artillerie welche zu der Belagerung von Ollmütz gebraucht worden, der ganze Train von Krieges- und Mundprovisiones, wie auch alle Krancke und Bleßirte von der Armee, sind hieselbst glücklich angelanget. Es weis noch niemand nach welcher Seite wir uns weiter wenden werden; was man aber mit Gewißheit sagen kann, ist dieses: daß die Campagne nichts weniger als geendiget ist.

Von einem den 3ten Julii bey Landeshut zwischen den beyderseitigen Truppen vorgefallenem Scharmützel wurde Preußischer Seits folgendes aus gedachtem Landeshut gemeldet:

Gestern als den 2ten Jul. gegen Abend, erhielt der hieselbst commandirende Generalmajor, Herr von Kursel, die sichere Nachricht, daß der Feind aus Nachod und Jaromirsch, die allda stehende Commandos Husaren und Croaten, nach Trautenau zusammen gezogen habe, und willens wäre, das bey Landeshut stehende Corps zu attaquiren, und zu delogiren. Worauf denn die

die Infanterie sowohl, als die Seydlitzischen Husaren, von obgedachtem Herrn Generalmajor von Kursel derzestalt postirt wurden, daß solche auf allen Seiten dem Feinde zu resistiren im Stande wären. Der feindliche Generallieutenant, Graf Kalnocky und Oberster, Graf von Bethlem, glaubten um desto eher in ihrem Dessein zu reußiren, da den 1sten Julii einige Bataillons Infanterie, nebst einem starken Commando Husaren, von diesem bey Landeshut stehenden Corps detachirt wurden. Sie marschirten also den 2ten, Nachmittags um 4 Uhr, mit 1200 Mann Husaren, und 2000 Mann Croaten, von Trautenau aus. Um 2 Uhr des Morgens, wurde dieses feindliche Corps von unsern Patrouillen ohnweit Liebau entdeckt, und die Patrouillen vom Feinde durch das Dorf Reich-Hennersdorf verfolgt. Als aber des Herrn Generalmajors von Seydlitz seine Husaren den Augenblick ausgerückt waren, um die ausgeschickten Patrouillen zu unterstützen; so ward der Feind dreymahl durch das Dorf Reich-Hennersdorf repoußirt, und da von denen hiesigen Bataillons Infanterie ein Commando, nebst dem Freybataillon d'Angenelli, unsere Husaren soutenirten, sind die feindliche Husaren, nach einigen auf dieselben geschehenen Canonenschüssen, glücklich zurück geschlagen worden. Die feindlichen Croaten aber, da sie die Canonenschüsse gehört, und unsere Infanterie aufmarschiren sahen, haben grosses Bedenken getragen, sich mit selbiger in ein Demele einzulassen, weshalb sie auf der Anhöhe jenseit der faulen Brücke stehen blieben. Bey diesem Scharmützel sind von dem Freybataillon d'Angenelli 2 Lieutenants, 1 Unterofficier und 5 Gemeine, nebst 5 Husaren von

der

der Patrouille, gefangen, ein Unterofficier nebst 1 Husaren, todt geschossen, 9 Husaren aber, nebst 14 Pferden, sind bleßirt worden. Feindlicher Seits ist der Verlust viel grösser, allermassen derselbe 7 Todte, einen Rittmeister, einen Cornet, nebst vielen stark Bleßirten, und 48 bleßirten Pferden, durch Liebau hat führen lassen, welche erstere auf eine ziemliche Anzahl Wagens bis Trautenau gebracht werden mußten. Auf dem Wege bis Liebau sind von denen feindlichen Pferden viele Todte gefunden worden. Bey dieser Gelegenheit muß man den Seydlitzischen Husaren den Ruhm wiederfahren lassen, daß sie gegen den sehr weit überlegenen Feind mit der grösten Bravour, und unerschrockenem Muth, gefochten, und die Infanterie brennt vor Begierde, mit diesem flüchtigen Feinde ernstlich anbinden zu können.

Jngleichen wurde dem Oesterreichischen Berichte von dem, was den 12ten Julii bey Hollitz vorgefallen war, nachstehendes entgegen gesetzet:

Den 11ten Julii ließ sich der General Laudon bey dem Dorfe Rzezitz mit einem Korps Truppen sehen, welches die Gefangenen an die 17000 Mann stark zu seyn, ausgaben; und hatte die Absicht auf unsere Bagage zu fallen. Er nahm die Höhen ein, welche sich um das Dorf befinden, und ließ von zwey Batterien auf uns kanoniren, die wir aber gar bald zum schweigen brachten, nachdem wir selbst einige Kanonen herbeyführen lassen. Den 12ten ward das Cürassierregiment von Bredow commandiret, die Bagage zu decken. Nachdem man etwa eine halbe Meile

fortmar-

fortmarschiret war, kam ein feindliches Korps, welches aus den Dragonerregimentern, Bathiani, Erzherzog Joseph, Benedict Daun und Würtenberg, bestand, nebst einigen Compagnien Grenadiers und Husaren, von den Höhen herab. Das Regiment von Bredow, welches nicht stärker als 500 Mann war, stellte sich nur zwey Mann hoch, um sich ein wenig auszubreiten, und erwartete den Feind mit aller möglichen Contenance. Dieser kam in drey geschlossenen Colonnen und in drey Linien anmarschirt. Die erste Linie hatte keine Lücken, und rückte solchergestalt näher, daß unser linker Flügel von zwey Escadrons überflügelt ward. Die zweyte und dritte Linie folgten der ersten auf dem Fusse, und drey Escadrons näherten sich unserm rechten Flügel, um uns in die Flanque und in den Rücken zu fallen. Dem stürmischen Anfalle eines so weit überlegenen Korps, konnte das Regiment von Bredow nicht widerstehen. Gleichwohl setzte es sich Anfangs wieder, und nach verschiedenen Angriffen gelung es ihm auch dem Feinde in die linke Flanque zu fallen; da unterdessen ein Theil von dem Möhringschen Husarenregimente, welches zu Hülfe gekommen war, ein gleiches auf der rechten Flanque that, so daß der Feind in Unordnung gebracht, und genöthiget wurde, uns die Wahlstadt nebst 300 Gefangenen ohne die Todten mitzurechnen, zu lassen. Wir haben 2 Officiers verlohren, und 27 Mann Todte; zwey Officiers aber, 2 Unterofficiers und 36 Gemeine fehlen uns, und sind ohne Zweifel zu Gefangenen gemacht worden. Von unsern Wagens hat der Feind nicht einen einzigen bekommen. Dieses sind die wahren Umstände einer Affaire, mit welcher sich die Oesterreicher so sehr viel wissen,

und

und bey der uns ihre Zeitungsschreiber nicht weniger als 1000 Mann verlieren lassen.

Auf dem Marsche der Königl. Preußischen Armee aus Mähren waren nach den Preußischen Berichten überhaupt 800 Mann Oesterreichischer Truppen zu Kriegesgefangenen gemacht worden. Mit dem Anfange des Augusts verließen Se. Königl. Majestät das Königreich Böhmen und rückten mit Dero Armee wieder nach Schlesien, wovon folgendes in den Berlinischen Zeitungen unter dem 19ten August bekannt gemacht wurde:

Wie man aus Schlesien vernimmt, so haben Se. Königl. Majestät Böhmen mit Anfange dieses Monaths nunmehro verlassen, und sich mit Dero Armee wieder nach Schlesien gewendet, welcher Marsch so ruhig und so glücklich vollführet worden, daß weder ein Mann noch ein Wagen verlohren gegangen ist. Man wird vermuthlich Oesterreichischer Seits bey Gelegenheit dieses Rückzuges, der hergebrachten Gewohnheit nach, wieder viele Vortheile, und Actiones erdichten, die niemahls vorgefallen, und den Leichtgläubigen vorzubilden suchen, als ob die Oesterreichische Macht, Se. Königl. Majestät, zu diesem Rückzuge genöthiget hätte; wie man denn schon den geringen Vorfall bey einer Redoute zu Königsgrätz, da ein hiesiges Detachement sich überfallen lassen, und 10 Mann verlohren, gerne dahin rechnen wollte: Allein, das Publicum wird nunmehr aus der Erfahrung genugsam wissen, wie viel den Wienerischen Nachrichten zu trauen, und ein jeder unpartheyischer, wird

wird aus der gegenwärtigen Lage der Umstände leicht urtheilen, daß da Se. Königl. Majestät, zwey Monathe in Böhmen und Mähren gestanden, und den Angriff der überlegenen Oesterreichischen Macht vergeblich erwartet; Höchstdieselben durch keine andere Ursache veranlasset worden, Böhmen zu verlassen, als um Dero Armeen näher aneinander zu rücken, und zugleich denen von allen Seiten in Dero Staaten eindringenden Russen, Schweden, und anderen Feinden, zu begegnen.

Von dem was kurz vorher und während der Belagerung von Ollmütz bis den 18ten Junii im Preußischen Lager vorgefallen war, ist uns ein zuverläßiges Tageregister zu Händen gekommen, aus welchem wir hier einen Auszug mittheilen:

Tageregister von der Preussischen Belagerung von Ollmütz.

Den 19ten May brachen wir von Sternberg auf. Wir erfuhren, daß die hinter uns befindliche Division des Generalmajors von Puttkammer zu Bähren von den Oesterreichischen Husaren durch Verrätherey überfallen worden sey, daß die dabey befindliche 1 Escadron Würtenbergische Dragoner und 1 Escadron Möhringische Husaren wären zerstreut worden, und daß wir dabey 3 Husaren und einige Dragoner und Pferde verlohren hätten. Das Corps der Fuß-Jäger wäre ihnen noch zu rechter Zeit zu Hülfe gekommen. Wir kamen zwischen Horcke und Krenau zu stehen, und erhielten Ordre zu campiren, und den Divisionen vom Generallieutenant

lieutenant von Fouquet und Generalmajor von Schenkendorf, die daselbst im Lager standen, die Flanque zu decken. Wir hatten kaum die Zelter aufgeschlagen, so trat der König in der Gegend von Littau ein, nahm die von den drey ersten Divisionen mitgebrachte Artillerie und Munition in Augenschein, und wir erhielten Ordre zu marschiren. Die Regimenter von Fouquet, Neuwied, Pannewitz und Marggraf Heinrich, campirten bey Schnablin, wo das Hauptquartier war, die Regimenter Ferdinand von Hause und Franz von Braunschweig cantonirten unter dem Commando des Prinzen Franz in Horke. Nach ausgegebener Parole erfuhren wir, daß der Generalfeldmarschall von Keith die Belagerung von Ollmütz commandiren würde, und unter ihm die Generallieutenants von Fouquet und von Treskow, die Generalmajors, Prinz Franz, von Rebentisch und von Schenkendorf. Der Obrist von Balby und Obriste Dieskau würden solche dirigiren und die Regimenter, so die Belagerung formiren solten, waren: 2 Bataillon von Pannewitz, 2 Bataill. von Marggraf Heinrich, 2 Bat. von Fouquet, 2 Bat. von Neuwied, 2 Bat. von Franz von Braunschweig, 2 Bat. von Ferdinand von Hause, 2 Bat. von Bornstädt, 2 Bat. von Prinz Heinrich, 1 Bat. von Lattorf Garnisonregiment; 5 Escadrons Würtembergische Dragoner, 5 Escadr. Möhringsche Husaren, in allem

allem 17 Bataillons und 10 Escadrons. In Sternberg stunden das le Noblesche und Salomonsche Freybataillon. Zur Seiten aber auf dem linken Flügel unter dem Commando des Generalmajors von Meier 10 Escadron Bareuth und 2 Grenadierbataillons und das Jäger-Corps zu Fuß. Den 20sten brachen wir von Horke auf und rückten in das Lager bey Schnablin gerade gegen Olmütz, und schon so nahe, daß wir in die Thore von Ollmütz sehen konnten. Wir stunden auf dem linken Flügel, und das ganze Lager auf einem Berge. So bald wir in das Lager eingerückt waren, brannte das Dorf Schnablin, durch ein Versehen von unsern Leuten, beynahe ab. Den 21sten rückte des Generalmajors von Puttkammer Division mit der bey sich gehabten Artillerie und Munition ins Lager, und ein Ingenieurofficier und Conducteur von uns, wurden gefangen genommen. Den 22sten brannte das Dorf auf dem linken Flügel ab, und die Circumvalationslinie wurde zu Stande gebracht. Den 23sten wurde mit Arbeiten der Faschinen und übrigen Trencheen fortgefahren. Gegen Mittag wurden unsere Arbeiter vom Feinde überfallen, die dabey befindliche Bedeckung zog sich auch zurück. Der Feind wurde aber hiernächst mit einigen Verlust durch das Jäger-Corps und 1 Grenadierbataillon zurück, und zwar bis an das Kloster Hradisch getrieben. Gegen Abend wurden die

Vorposten vom Würtembergischen Dragonerregiment auf dem rechten Flügel attaquiret, der Feind wurde aber repoußiret, und bis an die Thore verfolget und bey solcher Gelegenheit geschahe der erste Canonenschuß aus der Stadt. Den 24sten musten die 10 Escadrons Möhringsche Husaren, und einiges Geschütz zu des Königs Armee kommen. Es wurden auch die Queüs zu den Trencheen eröfnet. Den 25sten fiel nichts erhebliches vor. Der General von Marschall commandirte in der Stadt. In der Nacht vom 27. bis 28sten eröfneten wir Abends um 10 Uhr die Trencheen unter dem Commando des Prinzen Franz. Um 1 Uhr in der Nacht grif der General Rebentisch ein Dorf linker Hand Ollmütz an, steckte solches in Brand, und der Feind lief davon und ließ seine Gewehre meistens im Stich. Unsere Arbeiter kamen bis gegen Morgen so weit, daß, als die Belagerer solches entdeckten, ihnen diese mit ihrem Feuer nichts thun konnten, und bis den 28sten um 6 Uhr gegen Abend hatten wir keinen Mann verlohren, so fleißig der Feind auch feuerte. Wir machten mit einer Haubitze den Anfang, die feindlichen Videts zu begrüßen.

Vom 29sten May bis den 6ten Junii.

Die Eröfnung der Trencheen kostete uns nicht mehr denn 2 Mann. Den 29. und 30sten brachte man damit zu, daß man die eröfneten Laufgraben erweiterte, und die Batterien errichtete. Den 31sten waren 3 Batterien fertig und solche

fiengen

fiengen des Morgens um 4 Uhr an zu spielen. Wir avancirten auch in dieser Nacht auf 500 Schritte mit unsern Approchen. Das Feuren von beyden Seiten währete den ganzen Tag, wobey wir jedoch nicht mehr, als 5 Todte und 3 Bleßirte hatten. Ob unser Feuer von Wirkung gewesen sey, wissen wir nicht zuverläßig. Einige Bomben trafen wider Willen und wider Ordre in die Stadt; denn es ist der expresse Befehl, daß die Stadt geschonet werden soll. Den 1ten Junii wurde an einer neuen Batterie, welche dem Feinde an die 500 Schritte näher kommt, gearbeitet, und wir verlohren diesen Tag keinen Mann, sondern es wurde uns nur eine Batterie ruiniret. Gegen Abend hatten wir ein solches Wetter, daß es nicht anders schien, als wenn Himmel und Erde untergehen solten. Wir hatten vor uns die Stadt mit der ganzen Fronte, von welcher wenigstens in einer viertel Stunde 60 Kanonenschüsse geschahen, zur Seiten unsre 3 Batterien davon 2 eine jede mit 8 Mortiers und eine mit 24 pfündigen Canonen, die beständig wegspielten, besetzt waren, über uns aber das schrecklichste Ungewitter, wo Schlag auf Schlag, Bliz auf Bliz folgte, und endlich einen so heftigen Plazregen, daß bey nahe Zelter und alles weggeschwommen waren, und dies daurete ein und eine halbe Stunde. Dabey stelle man sich Menschen vor, die in den Approchen unter freyem Himmel einen jeden Augen-

blick als den letzten ihres Lebens ansehen müssen. Den 1sten wurde unter dem Generalmajor von Schenkendorf eine neue Batterie zu Stande gebracht und man fieng aus derselben schon gegen Abend zu spielen an. In der vergangenen Nacht sowohl als in dieser feuerte der Feind mit kleinem Gewehr von den Wällen, um dadurch das fernere Approchiren zu verhindern. Das Feuer der Belagerten war diesen Tag heftig, und wir hatten 2 Todte und 3 gefährlich Bleßirte. Den 2ten wurde unter dem Prinzen Franz an der 5ten Batterie gearbeitet, wir verlohren diesen Tag bis den 3ten Nachmittags 5 Todte und 12 Bleßirte. Am 4ten Nachmittags schlug eine feindliche Bombe bey unsrer einen Batterie ein, und traf 45 gefüllete Bomben, die jedoch weiter keinen Schaden thaten, als daß wir den tüchtigen Lieutenant v. Beaufobre von der Artillerie verloren. Wir bedauren diesen braven Officier um so mehr als derselbe während der Belagerung selbst die stärksten Proben seiner Geschicklichkeit und Bravour erwiesen hatte. Weil wir bemerkten, daß unser Feuer dem Feinde nicht merklichen Schaden that, so wurde unsrer Seits wenig seit dem 2ten gefeuret, und solches so lange ausgesetzet bis zum 4ten. Da der Generalmajor von Rebentisch commandirte, that der Feind einen 2 mahligen Ausfall. Wir verloren mit Todten, Bleßirten, Verlaufenen und Gefangenen beynahe 100 Mann, der Major

Lettow

Lettow von Marggraf Heinrich war bleßirt, und 2 Officiers wurden vermisset. Wir hatten 14 Gefangene vom Feinde, zählten von ihm 30 Todte, und hatten sonst keinen Schaden oder Verlust. Vom 4ten bis 5ten fiel nichts erhebliches vor, und der Generalmajor von Schenkendorf hatte das Commando. Der Feind continuirte des Nachts mit kleinem Gewehr von den Wällen zu feuern.

Vom 13ten bis den 18ten Junii.

In der Nacht vom 12ten bis 13ten that der Feind mit 350 Mann unter dem General von Draskowitz einen Ausfall auf unsre Trencheen, war auch bereits so weit, daß er uns gleichsam hinten und vorne attaquirte. Er vernagelte uns bey dieser Gelegenheit 7 Canonen, 4 Haubitzen und 3 Mortiers. Es gelung ihm solches aber sehr schlecht; denn der Generalmajor von Rebentisch, der in den Trencheen commandirte, nahm die bey sich habenden Völker, und gieng auf den Feind loß, repoußirte solchen mit der größesten Geschwindigkeit und Bravour, und der Feind hinterließ 60 Todte, 1 Ober- 2 Unterofficier und 30 Gefangene. Unsere Canonen, Mortiers und Haubitzen wurden, weil die Nägel, womit man sie vernagelt hatte, nicht tüchtig gewesen waren, den andern Tag wieder ausgebessert und gebrauchet, und wir hatten in allem 12 Todte, 62 Bleßirte und 10 Vermißte. Den 15ten besuchten Se. Majestät die Trencheen, und ausserdem, daß Sie

über unsre Arbeit Ihre Zufriedenheit bewiesen, beschenkten Sie die Arbeiter und Artilleristen mit 75 Friedrichsd'or. Sie versprachen den sämmtlichen Truppen, wenn Ollmütz übergehen würde, eine Gratification. Das Corps des Generalmajors von Meier muste vor etlichen Tagen jenseits Ollmütz unterm Lager rechter Hand marschiren, um dadurch die Passage aus Olmütz zu verhindern. Solches wurde den 17ten Morgens frühe um 5 Uhr von einem ungleich stärkern Corps Oesterreichischer Cavallerie und Uhlanen überfallen, und das Bayreuthische Regiment hat dabey einen ansehnlichen Verlust erlitten. Man weiß solchen noch nicht positiv anzugeben, so viel weiß man aber, daß das Regiment seine Bagage, 1 Paar Paucken und auch sogar die Casse verloren hat, und daß der General zweymahl bleßiret worden ist. Der General hat mit seinem Corps die ganze Nacht unterm Gewehr gestanden, und ist durch Verrätherey zu eben der Zeit überfallen worden, als er eilend hatte absatteln lassen. Wie es heisset, sind die Oesterreicher, welche von der Avantgarde der Daunschen Armee detachiret worden, dreymahl stärker gewesen, und diesseits hat man sich tapfer gewehret auch 1 Officier und 10 Gefangene gemachet.

In der Nacht vom 17ten bis den 18ten hat der Feind wieder einen Ausfall gethan, welches aber von sonst keiner Wirkung war, als daß unsere

unsere Leute beunruhiget wurden. Wir feuren übrigens bereits mit 71 Stücken von unsern Batterien, und ruiniren die feindlichen Werke ungemein. Die feindliche Armee stehet bey Jacwitsch, und suchet den Entsatz von Olmütz dadurch zu bewürken, daß sie sich so viel wie möglich verschanzet. Das Preußische Belagerungs-Corps hatte folgende Stellung:

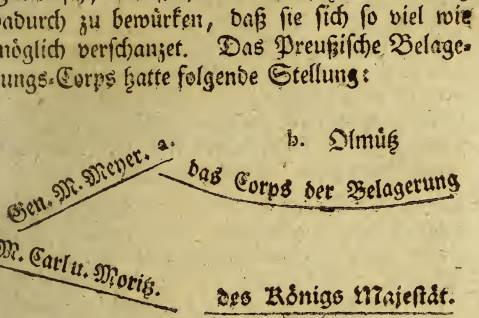

a. Sternberg.
b. Hradisch.

In Absicht der Unternehmungen des Königl. Preußischen unter des Prinzen Heinrichs Königl. Hoheit Commando stehenden Corps d'Armee haben wir neulich bereits angezeigt, daß sich die Avantgarde dieser Truppen der Stadt Bamberg bemächtigt habe. Nunmehro können wir diese Nachricht durch die damals daselbst geschlossene Capitulation bestätigen, welche also lautete: Von dem Printz. Heinrichschen Corps.

Nachdem die Königl. Preußische Truppen unter Commando des Herrn General-Lieutenants Capitulation von Bamberg.

von Driesen Excellenz vor die Stadt Bamberg angerücket, und die Stadt durch den Obersten von Arnstädt aufgefordert worden, so sind bey Schliessung der Capitulation nachstehende Puncte von beyden Theilen beliebt und festgesetzet:

I. Die Garnison, bestehend aus dem a) Würtenbergischen Dragoner- b) dann den Fränkischen Infanterie-Regimentern von Ferntheil und Varell, c) 1 Husaren-Lieutenant mit einem Commando vom Kaiserl. Spleniſchen Husaren-Regiment, marschiret mit ihrer Artillerie, Munition und Bagage sogleich aus und die Stadt wird mit Preußischer Besatzung besetzet.

II. Die Herren Chefs und Commandeurs von der Garnison engagiren sich insgesammt bey ihrer Ehre und Cavaliers-Parole, daß sie insgesammt unter dem Titel der Artillerie, Ammunition und Bagage nichts mitnehmen, als was die Artillerie und Ammunition betreffend, zu ihren Bataillons gehöret, und die Bagage belangend, ihr propres Eigenthum ist.

III. Zum Abmarsch und Retraite der Garnison werden ihnen 24 Stunden Zeit gelassen, in solcher Zeit ihnen frey stehet, den Marsch dahin zu richten, wo es ihnen beliebt, ohne im geringsten von Königlich Preußischen Truppen incommodirt oder verfolget zu werden.

IV. Die Besatzung von der Residenz, die præter propter aus 50 Mann bestehet, behält sich der Herr General-Lieutenant vor, sie zu besehen. Cessat.

V. Die Commissarien, welche die Reichs-Armee zurück gelassen, sie mögen von welcher Condition

dition seyn, als sie wollen, sind nicht in dieser Capitulation mit begriffen, sondern als Kriegs-Gefangene zu halten.

VI. Alles was an Gewehr, Kriegs-Munition, und wie es Nahmen hat, davon nichts ausgeschlossen, muß treulich angezeiget und abgeliefert werden, wozu ein Paar Preußische Officiers commandirt werden; desgleichen auch

VII. Alle Vorräthe an Mehl und Fourage, wie es Nahmen hat, und zum Magazin gehöret, bleibt zur Disposition der Königlich Preußischen Armee, und muß richtig angezeiget werden.

Weil nun von beyden Theilen dieser Capitulation nichts weiters vorgebracht, sondern in allen Stücken vollkommen approbirt worden, so ist selbige gegen einander ausgewechselt, unterschrieben und besiegelt worden. Bamberg den 31sten May 1758.

(L. S.)

Driesen.

Nachdem das Detachement, welches der Herr General-Lieutenant von Driesen commandirte, aus Bamberg wieder zurück gekommen und zu dem Prinz Heinrichschen Corps, so bey Hof campirte, gestossen war; so hoben des Prinzen Heinrichs Königl. Hoheit den 15ten Junii gedachtes Lager wieder auf, und bezogen ein anders bey Oelsnitz. Den 18ten, gegen Abend, wurde der General von Finck, mit 4 Bataillons, 500 Dragonern, und den schwarzen Husaren, detachirt, um ein feindliches Corps, wel-

ches, unter dem Commando des Generals von Lucinsky, bis nach Asch vorgerückt war, zu überrumpeln. Den 19ten, mit anbrechendem Tage, marschirte er gerade auf die Feinde los; da aber, auf die Nachricht von seiner Annäherung, unsere Bataillons wegen der Schwierigkeit des Terrains nicht so geschwind anrücken konnten, weil sie durch viele Umschweife aufgehalten wurden, gewann der Feind Zeit genug, sein Lager aufzuheben, und sich mit grosser Eylfertigkeit gegen Eger zu flüchten. Inzwischen fielen doch unsere Husaren in ihre Arriergarde, tödteten einige davon, und machten verschiedene Gefangene. Den 21sten marschirten Se. Königl. Hoheit, mit der Avantgarde, über Plauen, und Zwickau, in das Lager bey Tschopa, wohin der General von Hülsen schon den 6ten, nachdem er ein beträchtliches Corps, unter dem General-Lieutenant von Itzenplitz, bey Zwickau zurück gelassen hatte, voraus gegangen war. Die Preußische leichte Truppen beunruhigten die feindlichen Vorposten beständig. Den 26sten nahm eine Preußische Patrouille 2 Husaren gefangen, und den 27sten grif der Major von Kleist, welcher gegen Marienberg detachirt war, einige Croaten, die eine Redoute bey dem Dorfe Weipert vertheidigten, an. Er zerstreuete sie, tödtete eine grosse Anzahl derselben, und machte 1 Lieutenant, mit 30 Croaten, zu Krieges-Gefangenen, nahm ihnen auch 2 Canonen ab.

Von

Von dem jetztgedachter maassen bey Zwickau unter dem Herrn General-Lieutenant von Itzenplitz zurück gebliebenem Corps vernahm man unter dem 20sten Julii folgendes:

Nachdem der General-Lieutenant von Itzenplitz den 18ten und 19ten dieses Monaths, mit einigen Bataillons, von Zwickau vorwärts gerückt war, und Ordre empfangen hatte, ein Corps von 3 bis 4000 Mann, welches, unter dem Commando des Generals von Luschinsky, bey Oelsnitz campirte, anzugreifen; so hielt der Feind bey Annäherung der Unsrigen vor rathsam, sich zurück zu ziehen. Er wendete sich gegen Eger, und wurde von uns bis jenseits Asch verfolgt, wobey er auf seinem eylfertigen Marsch etliche Husaren verlohr. Die Generals, von Klefeld, und von Ughasi, wollten sich die Abwesenheit der 2 Frey-Bataillons zu Nutze machen, und fielen daher in der Nacht zwischen den 19ten und 20sten den Posten Marienberg, der durch das Meyerische Bataillon unterstützt wurde, an. Nach der Aussage der Gefangenen, und Deserteurs, marschirte der Feind, 8000 Mann stark, in 2 Colonnen gegen uns; allein, er ward dennoch, ohngeachtet seiner überlegenen Macht, genöthigt, zu weichen, und die Unsrigen verfolgten ihn auf seiner Zurückziehung bis an das Gehölze von Raitzenhayn. Die Posten, Zöblitz, Mauersberg, und ein Vorposten ohnweit Annaberg, wurden von dem Feinde zu gleicher Zeit, und mit eben so schlechtem Vortheil, angegriffen. Wir haben 2 Dragoner, welche in des Feindes Hände geriethen, verlohren, und hingegen von ihm einen Cornet von Baronai, nebst einem Unter-Officier, und 2 Husaren gefangen bekommen. Man

kann

kann die Tapferkeit und die gute Ordnung des Obersten von Meyer, welcher mit einem einzigen Bataillon die ganze Macht des Feindes abhielt, und zurück trieb, nicht genug loben.

Imgleichen wurde unter dem 2ten Aug. nachstehendes berichtet:

Die Feinde haben vergeblich einige Unternehmungen gegen die Vorposten der hiesigen Armee versuchet. Unsere Freybattaillons haben mit Beyhülfe einiger Grenadierbattaillons den 31sten vorigen Monats den Feind aus den Verhacken welche selbiger in den Gebürgen um den Eingang nach Böhmen zu versperren gemacht hat, vertrieben. Nachdem aber unsere Truppen 4 Redouten erobert, haben selbige den Rückweg genommen indem sie ihren Endzweck erreichet, welcher darinn bestanden hat, den Paßberg und die Stellung des Feindes zu recognosciren. Wir haben einige Gefangene bekommen, und die Freycompagnien haben 30 Mann Todte und Verwundete gehabt. Der Herr Oberste von Meyer hat sich bey dieser Gelegenheit wiederum besonders hervorgethan, und es sind ihm 2 Pferde unterm Leibe erschossen worden. Der Major von Roel von dem Husarenregimente von Zeeculi hat vor einigen Tagen den Oesterreichischen General Mitrowsky, den Major Liceni, und den Capitain Schubert, mit einigen Husaren, welche unser Lager bey Dippoldswalde recognosciren wollen, zu Kriegesgefangenen gemacht.

Da wir übrigens in dem vorigen Stücke die Schlacht-Ordnung der Königl. Preußischen Armee bey Roßbach mitgetheilt haben; so erfüllen wir

wir auch nunmehro den Wunsch derjenigen von unsern Lesern, welche einen richtigen Abriß von dieser merkwürdigen Schlacht unsern Nachrichten beyzufügen verlangt haben.

Fortgesetzte Nachrichten von dem Hofe zu St. Petersburg und der Rußisch-Kayserl. Armee.

Den 27sten Januar langte der Herr Graf von Bruce, Lieutenant von der Garde, aus Preussen zu Petersburg an, und überbrachte die Nachricht, daß des Herrn General Fermors Excellenz die Stadt Königsberg nebst der Festung Pillau und dem ganzen Königreiche Preussen Ihro Rußisch Kayserl. Majestät Waffen ohne Blutvergiessen unterworfen hätten. Wegen dieser erfreulichen Zeitung wurde darauf des folgenden Tages in der großen Hof-Capelle, in Beyseyn des ganzen Hofes ein feyerliches Dankfest gehalten, und zugleich folgender von dem Hrn. General Fermor vorläufig eingeschickte Bericht öffentlich bekannt gemacht:

Fermors vorläufiger Bericht aus Preussen.

Den 16ten Januar brach der General Fermor von Memel auf, und seine Truppen erreichten noch denselben Tag die Insel Russe, deren sich der General Resanof bemächtigte. Dem Amtsrath daselbst war vorher das neue Rußisch-Kayserliche Manifest *) zugeschickt und solches noch beson-

*) s. solches im 4ten Bande der Beytr. Bl. 54.

besonders mit nachstehendem Schreiben des General Fermors begleitet worden:

Ich fertige demselben beygehendes Manifest zu, aus welchem derselbe sich, nebst allen Einwohnern Preussens, von den günstigen Gesinnungen meiner allergnädigsten Souveraine völlig wird überzeugen können. Es wird jedermann bekannt seyn, daß ich niemals an denen den Preußischen Einwohnern zugefügten Beschädigungen Gefallen getragen habe, und ich werde auch jederzeit in diesem Fall die mir höchsten Orts ertheilten Befehle gemessenst zu beobachten wissen. Ich hoffe, daß der Herr Amtsrath mir melden wird, ob das Amt Russe mit Preußischen Völkern besetzt sey? Wo nicht, so werde ich einige regulirte Truppen hinschicken, gedachtes Amt in Ihro Kayserl. Majestät Schutz zu nehmen und auf solche Art allen Unordnungen vorzukommen. Ich schicke ihnen zu dem Ende noch eine schriftliche Salvegarde, doch nur für ihre Person allein, und bin übrigens mit vieler Achtung ꝛc.

von Fermor.

Der General, Graf von Romanzof, welcher Tilsit in Besitz nahm, schickte von dort einige Regimenter bis Gumbinnen, in der Absicht, die Preußische Besatzung abzuschneiden, die sich aber bereits auf die erhaltene Nachricht von dem Aufbruche der Rußischen Völker weggezogen hatte. Den 17ten Januarii huldigte die Voigtey von Tapian. Den 18ten traf der General Fermor zu Coquechesne ein, und es wurde allda an der Regulirung der von dem Königreiche Preußen zu liefernden Contribution gearbeitet. Den 19ten

verfügte

verfügte sich derselbe unter einer Bedeckung von 400 Husaren, 200 Dragonern und eben so viel Cosacken, nach Reineburg, wo er die Armee versammlete, worauf selbige in 5 Colonnen in die Preußischen Lande einrückte, und unter dem Commando der General-Lieutenants: Soltikow, Räsanow, Grosen Rumanzow, und der General-Majors: Fürsten Lubomirsky, Panin und Leontjew, gerades Weges, ohne Rasttag zu halten, nach der Stadt Labiau marschirte. Den 20sten rückte der General-Quartiermeister von Stoffel mit der Avantgarde leichter Truppen und nach ihm der Oberste Jakowlew mit 400 Grenadiers und 2 Canonen zu gedachtem Labiau ein. Kurz darauf langte der General Fermor selbst allda an, und es wurde ihm von dem Voigte des Orts, der unter Königsberg steht, ein von dem Kriegesraths-Collegio gedachter Hauptstadt an ihn, den Voigt, abgelassenes Schreiben vorgezeigt, welches also lautete:

Wir vernehmen, daß ein Corps Rußischer Truppen in das Königreich eingedrungen und nach Labiau im Anmarsch sey. Falls nun solches allda Quartier nehmen solte, so werden Sie alle Aufmerksamkeit haben, demselben alles Benöthigte zu verschaffen, in der Versicherung, die wir von der Billigkeit und guten Mannszucht des commandirenden Generals Fermor hegen, daß derselbe sein Begehren nach der Beschaffenheit unserer Umstände und seinen Bedürfnissen einrichten werde.

Königsberg den 19ten Jan. 1758.

Der

Der General Fermor war willens, den 21sten auf die zurück gebliebenen Regimenter in Labiau zu warten, nachdem er aber von ihrer Annäherung Bericht erhalten hatte, so detachirte er den Obersten Jakowlew mit 400 Grenadiers und 2 Canonen, imgleichen 9 Escadrons Cavallerie, unter dem Commando der Brigadiers Demicou und Stojanow, mit den Husaren und dem Tschugujewischen Regimente nach dem Amte Kaymen, wo auch der General Fermor selbst, nachdem er von den Landräthen aus den benachbarten Aemtern war bewillkommet worden, des Nachmittags um 2 Uhr eintraf. Bald darauf fanden sich auch die Abgeordneten der Hauptstadt Königsberg, nämlich: der Tribunals-Vice-Präsident von Grobowsky, der Krieges- und Cammer-Rath von Auer, der Burgemeister und Kriegesrath Hinderson, und der Commercien-Rath Kelch, bey dem General Fermor ein, welche im Nahmen der sämmtlichen Regierung und des ganzen Königreichs Preußen, schriftlich baten, in Ihre Rußisch-Kayserlichen Majestät Schutz aufgenommen und bey ihren Privilegien gelassen zu werden. Der General Fermor begnügte sich, dieselben auf ihr Gesuch nur überhaupt der Gnade seiner hohen Souveraine zu versichern; die Einwilligung ihres verschiedenen Ersuchens aber stellte er dem höchsteigenem Gutfinden Ihro Kayserlichen Majestät anheim. Die vorher detachirten Commandos setzten demnach ihren Marsch fort und rückten des folgenden Tages, als am Sonntage, den 22sten, Mittags, in Königsberg ein, worauf auch der General Fermor mit 4 Infanterieregimentern dahin nachfolgte, und das Hauptquartier auf dem Schlosse in eben denselben Zimmern nahm, welche der Feldmarschall

Lehwald

Lehwald bewohnt hatte. Alle Befehlshaber und übrige Bediente zu Königsberg kamen demselben auf dem Schlosse entgegen, und ergaben sich in Ihro Kayserlichen Majestät Protection. Bey der Einrückung der Regimenter mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel wurden in der ganzen Stadt die Glocken geläutet, und von den Thürmen erschallten Trompeten und Paucken; die in Parade gestellte Bürgerschaft aber präsentirte das Gewehr bey Rührung der Trommeln. Zu eben dieser Zeit wurden dem General Fermor auch die Schlüssel der Citadelle Friedrichsburg und der Festung Pillau von der Regierung eingehändiget, und von demselben an Ihro Rußisch-Kayserliche Majestät nach Petersburg übersandt. Der General Fermor beschäftigte sich darauf die nöthigen Anordnungen in der Stadt vorzukehren, und eine Garnison-Kirche auf dem Schlosse zu stiften, in welcher den 23sten ein feyerliches Dankfest angestellet wurde, daß sich die Hauptstadt und das ganze Königreich Preußen, ohne einen einzigen Blutstropfen gekostet zu haben, den Rußisch-Kayserlichen Waffen unterworfen hatte.

Diesem vorläufigen Berichte hatten des Hrn. Generals von Fermor Excellenz zugleich ihren allerunterthänigsten Glückwunsch an Ihro Rußisch-Kayserliche Majestät beygefügt, und zum Beschluß noch erwähnet, daß die Truppen, ungeachtet der sehr kalten Witterung, an allen Nothwendigkeiten Ueberfluß gehabt und den Marsch so hurtig fortgesetzt hätten, als man es zu keiner Zeit und in keinem Lande besser verlan-

gen könnte. Es wären auch fast gar keine Kranke bey der Armee vorhanden gewesen.

Den 3ten Februar langte die in der Schlacht bey Groß-Jägerndorf erbeutete Preußische Artillerie zu Petersburg an, und wurde nach dem Kayserlichen Zeughause gebracht. Es bestand dieselbe aus drey 24pfündigen, fünf 12pfündigen und 17 dreypfündigen Canonen, imgleichen aus 3 Haubitzen von 13 Pfund.

Den 25sten Febr. des Abends um 8 Uhr liessen Ihro Majestät die Kayserin, ein ausserordentliches Conseil versammlen, wozu der Kanzler von Bestuchef ebenfalls gerufen ward. Allein, da er sich mit einer Unpäßlichkeit entschuldigte, so wurde ihm zum zweytenmal im Nahmen der Kayserin befohlen, sich einzufinden. Hierauf erschien er um 9 Uhr, und es wurde ihm sogleich der Verhaft und die Ungnade Ihro Majestät, wie auch die Entsetzung aller seiner Würden und Bedienungen angekündiget; und ihm nächstdem der Kaiserl. Orden nebst dem Degen abgenommen. Während dieses Vorfalls schickte man einen Capitain mit 100 Mann nach seinem Pallaste, und ließ seine Gemahlin und seinen Sohn, den Kayserlichen Generallieutenant und Cammerherrn, gleichfalls in Verhaft, zugleich auch alle Schriften des Canzlers in Verwahrung nehmen. Der Herr von Bestuchef wurde sodenn in einem Wagen, unter einer starken Bedeckung, nach seinem Pallaste zurück gebracht

bracht und daselbst genau bewachet. Die sämmtlichen auswärtigen Herren Gesandten wurden durch folgende Erklärung von dieser Begebenheit unterrichtet:

„Ihro Majestät, die Nußische Kayserinn, haben schon seit einiger Zeit Ursache gehabt, den Kanzler Bestuschef-Riumin zu mißtrauen. Allein, wegen Dero Großmuth und natürlichen Neigung zur Milde haben Sie sich bisher damit begnüget, daß Sie auf seine Handlungen aufmerksam gewesen. Nota wegen Bestuchef an die Gesandten.

„Endlich aber haben Ihro Kaiserl. Majestät, wiewol sehr ungerne, gesehen, daß Sie dieses Mannes Treue nicht ohne Grund in Verdacht gehabt, indem man eine große Menge Verbrechen, Mißhandlungen und Verräthereyen, wie auch andere niederträchtige Handlungen, die auf nichts weniger als einen Hochverrath hinauslaufen, entdecket.

„Je mehr er nun Gott, seiner Pflicht, seines Eides, wie auch der Gnadenbezeugungen, womit Ihro Kayserliche Majestät ihn nicht sowohl wegen seiner Verdienste, sondern aus bloßer Großmuth und Milde überhäufet, vergessen; desto mehr sehen sich Ihro Kayserliche Majestät genöthiget, Höchstdero natürliche Neigung zur Gnade und Großmuth gleichsam einen Augenblick an die Seite zu setzen; und da er Höchstdero Geduld so schändlich gemißbrauchet, so übergäben Ihro Majestät die Sache lediglich dem Lauf Rechtens.

„Zu solchem Ende hätten Ihro Majestät, die Kayserinn, befohlen, ermeldten Bestuschef-Riumin, ehemaligen Kantzler, zu arretiren, ihm alle seine Aemter und Würden abzunehmen, auch eine Untersuchung seines und seiner Mit-

„schuldigen Verhaltens anzustellen. Peters„burg, den 26sten Februar 1758.„

Vorher war auch schon gedachten Herren Ministers nachstehende Nota zugefertiget worden:

R. Kaiserl. Erklärung wegen Bestuchef.

Die Kayserinn ist von der Gerechtigkeit, welche jedermann, und vornehmlich Dero Alliirten, ihrer Denkungs-Art wiederfahren lassen, so sehr überzeuget, daß sie es billig für überflüßig ansiehet, zu versichern, daß die Ungnade eines Ministers, welchen sie mit ihrem Zutrauen zu beehren seit einer ziemlichen Zeit aufgehöret hat, nicht die geringste Veränderung in ihren Gesinnungen oder in ihren Entschlüssen mit sich führen werde; und wenn bey dergleichen Gelegenheiten sich Leute finden sollten, welche sich die Mühe geben, nicht nur die Ursachen, die eine Begebenheit von dieser Natur hervorgebracht, sondern auch die Folgen, die solche haben könnte, zu errathen: so bringen sie doch am Ende bloß Muthmaßungen und ersonnene Anmerkungen, die ihnen ihre Einbildungskraft eingiebt, für ungezweifelte Wahrheiten aus.

In dieser Betrachtung geschiehet es also, daß Ihro Kayserl. Majestät es für dienlich erachten, erklären zu lassen, daß die Ungnade Ihres vormaligen Kanzlers Bestuscheff-Rumin, anstatt Ihre Gesinnungen auf irgend eine Weise zu verändern, zu nichts anders dienen werde, als nur Ihre Freundschaft und Vereinigung mit Ihren Majestäten, dem Kayser und der Kayserinn-Königinn, wie auch mit Ihren andern Alliirten, noch mehr zu bevestigen. Petersburg, den 22sten Februar, 1758.

Da

Da sich wegen des zu Verstärkung der gegen Preußen agirenden Armee unter dem Herrn General Schuwalow zum Marsche beorderten Observations-Corps verschiedene ungleiche Gerüchte ausgebreitet hatten; so wurde zu Widerlegung derselben folgende Erklärung zu Petersburg publiciret:

Erklärung wegen des neuen Russischen Observations-Corps.

Obgleich auf das schärfste verboten worden, daß sich niemand unterstehen soll, in Ansehung der itzigen Kriegs-Umstände verschiedene ungegründete Nachrichten auszubreiten, oder auch über die dazu gehörigen politischen und den Krieg betreffenden Angelegenheiten sein Urtheil zu fällen; so hat man dennoch nunmehro mit äußerstem Mißfallen erfahren, daß, nachdem nur bekannt worden, wie Ihro Kayserliche Majestät, unsere allergnädigste Souveraine, allerhöchst zu beschliessen geruhet haben, daß, außer der gegen den König in Preussen schon wirklich auf dem Marsch befindlichen Armee, noch die durch Bemühung Sr. Erlaucht, des General-Feld-Zeugmeisters und Ritters, Grafen Peter Iwanowitsch Schuwalow, formirte, und unter Dero Commando stehende Regimenter des sogenannten Observations-Corps den Marsch gleichfalls antreten sollten, durch übel gesinnte Leute, die sich allhier aufhalten, und den allerhöchsten Ruhm Ihro Kaiserl. Majestät durch ihren Neid zu schmählern suchen, nicht nur dumme und ungereimte, sondern auch der Verachtung und schärfsten Strafe würdige Gerüchte auf einmal ausgebreitet worden, als ob gedachte Regimenter mit nichts versehen wären, und sowohl an vieler Mannschaft, als auch an Pferden und Ammunitions-Stücken, besonders

aber am Gewehr den größten Mangel hätten, ohne welches doch ein Soldat fast nicht ein Soldat zu nennen ist. Es wird wohl gewiß kein vernünftiger Mensch solchen ungereimten Erdichtungen den geringsten Glauben beymessen, zumal solche Bosheit zum wenigsten eine Beschimpfung eines ganzen Reichs zum Grunde und zur Absicht haben kann, weil sie so ungescheut vorgeben dürfen, als ob die Truppen, durch eine unerhörte Nachläßigkeit von allen unentbehrlichen Nothwendigkeiten entblößt, den Marsch antreten sollten. Da nun aber alle diese Gerüchte aus Unwissenheit des wahren Zustandes dieser Regimenter etwa könten entstanden seyn; so hat man für diesesmal, statt einer wohlverdienten Ahndung und Verachtung, fur nöthig erachtet, die wahre Beschaffenheit in Folgendem bekannt zu machen:

Da dieses sämmtliche Corps unlängst in sehr kurzer Zeit formiret worden, und von der Zeit an in beständiger Bewegung gewesen ist; so möchte es einem in der That unwahrscheinlich vorkommen, daß dasselbe mit allem Nöthigen hätte können versehen werden. Inzwischen aber ist auch nicht minder wahr, daß 1) es nicht nur mit Gewehr sehr wohl, sondern sogar doppelt damit versehen ist, indem es ganz neues bekommen, und noch ihr altes dabey behalten; 2) alle Regimenter mit großen und kleinen Mundirungs-Stücken wirklich bis zum Ueberfluß versorget sind; 3) an Pferden nicht nur kein Mangel, sondern Ueberfluß vorhanden ist, und 4) alle Regimenter nicht nur an Mannschaften völlig completirt sind, sondern bey jeder Compagnie eine gewisse Anzahl übercomplet ist; und noch über allem diesem sind einige Soldaten ohne Gewehr gleichfalls übercomplet,

complet, wie solches ein jeder unpartheyischer Mensch auf dem Sammelplatz selbst wird sehen, und einen Augen-Zeugen abgeben können.

Den 28sten Februar wurde von dem Feldmarschall, Fürsten Trubezkoi, dem Grafen Buturlin wie auch dem Grafen Alexander Schuwalow, die Untersuchung wider den Grafen Bestuchef angefangen, und es waren mit ihm zugleich der Rath Adadurof, vom Herolds-Departement, und der Juwelenhändler Bernhardi, in Verhaft genommen worden. Es ergieng auch an einige der an auswärtigen Höfen befindlichen Rußisch-Kayserlichen Minister der Befehl, alle Briefe und Instructionen, welche ihnen durch den Grafen von Bestuchef, seit dem Tractat der Triple-Allianz zwischen Rußland, Frankreich und Oesterreich wären zugefertiget worden, zur Durchsicht nach Petersburg einzusenden. Inzwischen geruheten Ihro Rußisch-Kayserl. Majestät des bisherigen Vice-Kanzlers, Herrn Grafen von Woronzow Excellenz, an die Stelle des Grafen von Bestuchef zum Groß-Kanzler zu ernennen.

Den 10ten März erhielte der zu Petersburg eingetroffene Königl. Grosbrittannische Minister, Herr Ritter von Keith, bey der Kayserin Majestät eine sehr gnädige Audienz, und übergab zugleich das Notifications-Schreiben von dem Absterben der Prinzeßin Carolina, weshalb den 13ten bey Hofe die kleine Trauer auf 14 Tage

angelegt wurde. Seitdem erschien dieser Minister beständig bey Hofe, und bey den Berathschlagungen. Kurz darauf legte derselbe bey des neuen Groskanzlers, Herrn Grafen von Woronzow Excellenz, seinen Besuch ab. Er wurde von selbigen, zufolge einer ungemeinen Höflichkeit, zu welcher sich dieser Herr gewöhnt hat, aufs freundlichste empfangen, und die bey diesem ersten Besuche mit ihm gehaltene Unterredung daurete sehr lange. Den 10ten wurde durch öffentlichen Trommelschlag ein Kaiserliches Manifest wegen des Staatsverbrechens und der Arretirung des gewesenen Kanzlers von Bestuchef publiciret und angeschlagen, welches also lautete:

Ukase wegen Bestuchef vom 10. März 1758.

Elisabeth die Erste von Gottes Gnaden Kayserin und Selbsthalterin aller Reussen ꝛc. Thun hiermit kund allen und jeden, daß wir unsern ehemaligen Kanzler Bestuchef Riumin in Verhaft nehmen lassen und ihn aller seiner Bedienungen und Würden entsetzt haben. Ohne einer andern Macht, als allein Gott, Rechenschaft geben zu dürfen, wollen wir, daß es zu jedermanns Wissenschaft gelange, wie wir uns zu verschiedenen malen gegen erwähnten Bestuchef aller Gelindigkeit und den Gesetzen der allergenauesten Billigkeit gemäßen Mäßigung bedient haben, und daß wir ihn unsers Schutzes, so gar in solchen Fällen, wo ihm solcher am meisten zu statten kommen konnte, haben genießen lassen; daß wir aber dem ungeachtet nicht zu dem Zwecke haben gelangen können, welchen wir

Uns

Uns von Unserer Gnade versprachen und daß die Vergehungen dieses Mannes endlich zu einem solchen Grad gestiegen sind, daß wir Uns genöthiget gesehen haben, das vorerwähnte Mittel zu ergreifen. Wir haben schon seit langer Zeit starke Ursachen gehabt ein Mißtrauen in ihn zu setzen; allein Unsere Gnade und Großmuth behielte beständig die Oberhand sogar über die Gerechtigkeit selbst, welche von Uns forderte, ihn für die Undankbarkeit gegen so viele Wohlthaten, womit Wir ihn überhäuft haben, zu bestrafen, und Wir hoften, daß Unsre Güte ihn wieder zu seiner Schuldigkeit zurück führen würde. Indessen hat er sein Betragen dennoch nicht geändert, und Unsere Gedult wie auch alles Unser großmüthiges Verfahren hat ihn vielmehr von Zeit zu Zeit noch stärker in seinem verkehrten Sinn verhärtet; ja er hat sich endlich so gar bis zu einer gänzlichen Hindansetzung dessen, was er Unserer Majestät schuldig war, verleiten lassen. Da es wider die Gerechtigkeit und wider dasjenige, was Wir Uns selbst schuldig sind, gehandelt gewesen seyn würde, wenn wir Unserer Gnade und Unserer natürlichen Neigung zur Gelindigkeit noch länger hätten Gehör geben sollen; so haben Wir Uns genöthiget gesehen, obgedachten Bestuchef-Riumin, Unsern vormaligen Kanzler, abzusetzen, ihm alle seine Aemter und Würden zu nehmen, ihn in Verhaft und sichere Verwahrung setzen, und sein Betragen durch eine zu diesem Ende vor Uns niedergesetzte Commißion untersuchen zu lassen.

Gedruckt zu Petersburg auf Befehl des Senats, den 10ten März 1758.

Dieses Manifest wurde in allen Gassen von Petersburg und auch vor dem Pallaste des in Ungnade gefallenen Ministers abgelesen, und alle seine prächtigen Effecten, die so wohl in seiner Wohnung als auf seinem Lustschlosse in grosser Menge vorhanden waren, wurden eingezogen.

Die Gnade ist eine Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät so natürliche Tugend, daß es Höchstderoselben unmöglich fällt, die Bewegungen derselben zu ersticken, wiewohl Sie ihnen zuweilen Einhalt thun können. Man hatte zwar davon geredet, daß der Graf von Bestuchef nach der Festung gebracht werden solte; allein Ihro Majestät geruheten in Betracht seines hohen Alters und seiner schwächlichen Gesundheit, welche durch diesen empfindlichen Stoß noch mehr gelitten hatte, zu verordnen, daß er in seinem Pallaste bleiben möchte. Weil er auch um die Erlaubniß anhalten ließ, daß ihn der Hofmedicus, Herr Caau-Boerhave, besuchen dürfte, so befohl diese großmüthige Prinzeßin gedachtem Arzt sofort zu ihm zu gehen, doch mit der Bedingung, daß er nicht anders, als in Gegenwart des bey dem Grafen in seinem Zimmer Wachthabenden Officiers, zu ihm gelassen werden, und er sich in seinen Unterredungen bloß auf dasjenige, was seine Gesundheit beträfe, einschränken solte. Von den Aussagen der mit dem Minister zugleich eingezogenen Personen,

wurde

wurde zwar nichts bekannt. In Absicht der obgedachten beyden Herren Adadourof und Bernardi hielte man aber davor, daß es diese zwey Personen in dem Vertrauen des Ministers sehr weit gebracht, und demselben als Spionen gedienet hätten. Der erstere, welcher das Amt eines Raths vom Herolds-Departement bekleidete, war in der Wapen-Wissenschaft sehr bewandert, welches ihm öftere Gelegenheit verschafte bey Hofe zu erscheinen, wozu noch dieses kommt, daß er die Gnade hatte, der Großfürstin Kaiserl. Hoheit in der Rußischen Sprache zu unterrichten; und dem Bernardi gab sein Jouwelenhandel ebenfalls häufige Veranlassung, bey Hofe zu kommen, alles, was daselbst vorgieng, zu bemerken, und selbst die Häuser der Großen und der Minister fleißig zu besuchen. Man nennete auch einen gewissen Kaufmann und einen Postbedienten, deren sich der Graf Bestuchef bey seinem geheimen Briefwechsel bedienet haben solte. Von dem Feldmarschall Apraxin vernahm man aus Nerva, daß denselben auf die erhaltene Nachricht von dem Schicksal des osterwähnten Ministers, der Schlag gerührt hätte.

Dem Römisch-Kayserlichen Gesandten, Herrn Grafen von Esterhazy, wie auch dem französischen Minister, Herrn Marquis von Hopital, ließen Ihro Rußisch-Kayserl. Maj. bey dieser Gelegenheit noch besonders erklären, daß die in Dero

Ministerio

Ministerio erfolgte Veränderung keinesweges Dero Gesinnung in Ansehung dieser beyden Höfe veränderte, sondern dieselbe vielmehr befestigte und der Allianz mit Oesterreich, Frankreich und Sachsen zum größern Nachdruck gereichte. Von diesen Ministern wurden darauf sofort Couriers an ihre Höfe mit dieser Erklärung abgefertiget, welches von dem Königlich Schwedischen Minister, der eine gleiche Versicherung erhalten hatte, ebenfalls geschahe.

Aus Warschau vernahm der Hof, daß dem Pohlnischen Kron-Groß-Feldherrn ein Schreiben durch den Preußischen Legations-Secretaire daselbst, Herrn Benoit, zugestellet worden sey, worinn des Königs von Preussen Majestät erkläret hätten: „daß, sobald einige Rußische „Truppen ihren Weg durch Polen nach Schle„sien nähmen, Se. Majestät sich gemüßiget „sehen würden, eine Armee von 60000 Mann „nach Polen zu senden und wider die Republick, „deren beständiger und alter Freund Sie bisher „gewesen wären, feindlich zu verfahren. Auch wurde von dort berichtet, daß man einen gewissen Königl. Pohlnischen Cabinets-Secretair in Verhaft genommen und in einem sechsspännigen Wagen weiter gebracht hätte.

Auf die Nachricht, daß des Prinzen Carls von Sachsen Königl. Hoheit zu Petersburg eintreffen würden, ertheilten Ihro Rußisch-Kayserliche Majestät den Befehl, daß zu dem Empfange

pfange dieses Prinzen der Pallast des Grafen von Schuwalow, als einer der prächtigsten in der Stadt, eingerichtet werden solte.

Wegen des ungestörten Handels mit dem Königreiche Preußen ließ der Hof zu Petersburg bekannt machen: „daß das Commercium nicht „allein mit den Ländern des Königreichs Preus„sen, an allen Orten, sondern auch mit allen „übrigen Sr. Preußischen Majestät zugehöri„gen Ländern, ungehindert auf den alten Fuß „getrieben werden solle, so, daß weder die Krie„ges-Unternehmungen der Rußisch-Kayserlichen „Truppen, wohin sie sich auch immer erstrecken „möchten, noch die in die See auslaufende „Rußisch-Kaiserl. Flotten, nicht im geringsten „einige Besorgnisse oder Hinderungen darüber „verursachen solten; doch, daß keiner von den „Commercirenden sich gebrauchen lasse, dem „Gegentheil contrabande Waaren, sie möchten in „Völkern, Ammunition oder Eßwaaren beste„hen, auch sonst Nahmen haben, wie sie wol„ten, unter keinem Vorwande, besonders nach „solchen Oertern und Festungen, die belagert „seyn würden, zuzuführen, indem man in sol„chen Fällen nach aller Schärfe der Kriegesrechte „zu verfahren gemüßiget seyn würde.„

Den 23sten März ließen des Rußisch-Kayserlichen Groß-Canzlers, Herrn Grafen von Woronzow Excellenz, folgendes Circularschreiben

an

an die Magnaten und Minister von Polen ergehen, wozu die vorerwähnte durch den Preussischen Legationssecretair, Herrn Benoit zu Warschau geschehene Erklärung die Veranlassung gegeben hatte:

Woronzow Circularschreiben an die Polnischen Magnaten.

„Da die Kayserinn, meine allergnädigste Monarchinn, jederzeit den aufrichtigsten Antheil an allem demjenigen nimmt, was die Wohlfahrt und die Erhaltung der Rechte und Freyheiten des Königreichs Pohlen betreffen kann; so haben Ihro Majestät die seltsame und drohende Erklärung, welche der König von Preussen durch seinen Secretair, den Herrn Benoit, zu Warschau thun lassen, nicht ohne großes Erstaunen vernehmen können, daß nämlich Se Preußische Majestät Dero Truppen in das Gebiete der Republick schicken würden, so bald die Rußischen Völker dasselbe beträten; wozu man noch gefüget: Sie wollten nicht einmal die Conföderation eingehen, obschon der Pohlnische Adel, und besonders viele von der Woywodschaft Crakau um Dero Beystand Ansuchung gethan hätten.

Die Kayserinn kann keinesweges glauben, daß eine so übel angebrachte Erklärung den Eindruck, den sich der König von Preussen davon versprochen hat, in den Gemüthern einer Nation machen können, die ihre Freyheit und ihr Vaterland liebet, und Ihro Majestät können demjenigen noch weniger Glauben beymessen, was dieser Fürst dem Pohlnischen Adel Schuld giebt, als suche derselbe nur seinen Beystand zu einer Conföderation. Ihro Kayserl. Majestät schmeicheln sich vielmehr, daß eine dem Pohlnischen Adel so nachtheilige

lige Beschuldigung und so unanständige Drohungen die Republik zum Zorn reitzen werden.

Die Herren Edle von Pohlen überhaupt, und vor allem diejenigen, welche in der Republik ansehnliche Würden bekleiden, und also die Sachen näher beleuchten können, werden ganz leicht einsehen, wozu diese Drohungen dienen. Man suchet nur, wenn es möglich wäre, Unruhen in Pohlen anzurichten, oder wenigstens zwischen dem Könige und den Ständen des Königreichs Uneinigkeit zu stiften, und zu gleicher Zeit suchet man dadurch nur ein Blendwerk zu machen: denn es ist gar nicht wahrscheinlich, daß der König von Preussen, der sich anfänglich nicht widersetzet hat, als die Rußische Armee über die Grenzen gieng, itzo seine Truppen nach Pohlen schicken wolle, dieser Armee entgegen zu gehen, da sie sich Preussen schon unterwürfig gemacht, und in Begriff stehet, in die übrigen Staaten dieses Fürsten einzudringen, um dadurch das Gebiete der Republik zu decken, und deren Ruhe und Sicherheit immer vester zu stellen.

Uebrigens scheinen auch diese Drohungen des Königes von Preussen ganz überflüßig zu seyn: denn wer weiß nicht, daß dieser Fürst nicht den mindesten Vorwand gehabt, und sich nicht des geringsten Schattens der Formalität bedient hat, um das Herzogthum Mecklenburg, ein schlechterdings neutrales Land, zu verheeren. In dergleichen Fällen ziehet er nur seine Macht zu Rathe, und hat kein anderes Gesetz, als seinen Wohlgefallen.

Bey der Ueberzeugung der Kayserinn von den guten Gesinnungen und der patriotischen Liebe

der

der Herren Edlen von Pohlen hoffen Ihro Kaiserliche Majestät, daß ein jeder von ihnen nach seinem Stande und Vermögen sein Möglichstes thun werde, um nicht allein aller Conföderation zuvor zu kommen, die nur dem Vaterlande zum Nachtheil gereichen würde, sondern auch alles das zu entfernen, was die mindeste Unruhe oder Zwietracht veranlassen könnte, zugleich versichernd, daß der König von Preussen, so bald er sehen wird, daß der Pohlnische Adel Standhaftigkeit und Entschluß bezeiget, es mit dem so ungerecht unterdrückten Könige, seinem Herrn, zu halten, gewiß nur auf seine eigene Vertheidigung denken wird, um so viel mehr, da Ihro Kayserliche Majestät und Dero getreue Bundesgenossen alle ihre Kräfte anwenden werden, diesen Fürsten zu hindern, daß er die Ruhe eines Königreichs stöhre, welche es, ungeachtet seiner nahen Nachbarschaft, wider seinen Willen zu bewahren gewußt hat.

Da ich Dero löbliche und patriotische Empfindungen kenne, so bin ich vollkommen überzeugt, daß Ihre Excellenzen sich durch dergleichen Drohungen und Vorspiegelungen nicht werden irre machen lassen, sondern daß Sie ihnen vielmehr eine gemäße Standhaftigkeit entgegen stellen, und alle schädliche Eindrücke verlöschen, die sie vielleicht in einigen Gemüthern gemacht, und daß Sie endlich Ihre Landsleute in den Gesinnungen erhalten, die ihnen ihr Eifer für das Vaterland einflößen muß.

Ich meines Orts werde mir jederzeit eine Pflicht und ein wahres Vergnügen daraus machen, so viel in meinen Kräften stehet, zur Erhaltung der guten Nachbarschaft und der unveränderlichen

Freund-

Freundschaft zwischen beyden Staaten das Meinige beyzutragen; wie ich denn nichts mehr wünsche, als öftere Gelegenheit zu haben, Sie von der sonderbaren Hochschätzung und der unverletzten Zuneigung zu überzeugen, mit welcher ich bin, ꝛc.

Petersburg ꝛ ꝛ ꝛ

Michael Woronzow.

Desselben zweytes Circulare.

Ein gleiches Circularschreiben wurde auch von gedachten Minister wegen der von den Rußischen Truppen geschehenen Besetzung der Städte Elbing und Thoren an die Polnischen Senatoren und Minister abgelassen, welches also lautete:

Mein Herr.

Ich habe auf das Schreiben, mit welchem Eure Excellenz mich unterm 13ten dieses Monats beehret haben, alle nur mögliche Aufmerksamkeit gewandt; und nachdem ich der Kayserinn von dem Inhalte desselben Bericht abgestattet, so geschiehet es auf Befehl Ihro Kayserlichen Majestät, daß ich die Ehre habe, dasselbe zu beantworten.

Es liegt am Tage, daß die Beschwerden, welche in dem Schreiben Eurer Excellenz nach allen ihren Umständen erzählet worden, und sich darauf beziehen, daß ein Theil der Kayserlichen Truppen in die Städte Elbingen und Thorn eingerücket sey, größtentheils durch die Drohungen, welche der Secretair Benoit, im Nahmen des Königes von Preussen, seines Herrn, geäußert hat, verursachet und vermehret worden.

Sollte man sich aber in eine Untersuchung der Sache selbst einlassen wollen, so würde man in der That befinden, daß man nicht die geringste

Ursache sich zu beschweren hätte; und da man durchgehends darinn übereinstimmet, daß man unter den Truppen eine genaue Disciplin beobachten läßt, so siehet man nicht ein, was für Verfahren, so unanständig wären, der Generalität Ihrer Kayserlichen Majestät bey dieser Gelegenheit könnten zur Last geleget werden.

Bloß die Besetzung dieser Städte mit Rußischen Truppen giebt daher einzig und allein die Materie zu klagen an die Hand. Der Kayserinn Majestät erinnert sich allemal, daß diese Plätze einem Königreiche gehören, welches in dem gegenwärtigen Kriege schlechterdings neutral ist, und mit diesem Reiche in besonderer Freundschaft stehet. Auch haben Ihre Truppen solche nicht anders, als von ohngefähr, betreten, wozu eine unumgängliche Nothwendigkeit, und zwar nur auf einige Zeit, dieselben gezwungen hat; und gleichwie man die Freyheiten, Gerechtsame und Privilegien dieser Städte heilig aufrecht erhält, zumal, da Ihro Majestät versichern, Ihre Truppen aus denselben herauszuziehen, so bald die Kriegs-Raison aufhören wird: so scheinet es, daß allen diesen Beschwerden keine andere Stütze übrig bleibet, als die unbillige Deutung des Secretairs Benoit, als ob Ihro Kayserliche Majestät von den Pohlnischen Provinzen und Städten Conqueten machten. Die Kayserinn, welche von den guten Gesinnungen der Herren Pohlen überzeuget ist, glaubet, daß niemand unter ihnen auf gleiche Weise den Schritt Ihrer Generalität auslegen, sondern daß vielmehr ein jeder von ihnen es für seine Pflicht halten wird, der ganzen Welt zu zeigen, daß er solchen mit einem ganz andern Auge, als der König von Preussen, betrachtet.

Die

Die Herren Pohlen gestehen selbst einstimmig, „daß die Passage der Rußischen Truppen durch „die Staaten der Republik unvermeidlich sey, „und daß sie den Landen des Königes, ihres „Herrn, gern zu Hülfe eilen würden, wenn ihr „Zustand ihnen solches erlaubte.„ Ihre Kayserliche Majestät können daher nicht glauben, daß sie geneigt sind, durch die geringste der Einrückung der Rußischen Truppen in besagte Plätze bezeigte Widersetzung das Gegentheil von so edlen Gesinnungen darzuthun. Sie werden sich derselben auch nicht entgegen legen, wenn sie nur die Zeit, in welcher Elbingen und Thorn besetzet worden, und die Bewegursachen, wodurch man diesen Schritt zu thun genöthiget gewesen ist, in Betrachtung ziehen werden.

Die Stellung, in welcher der König von Preussen den ganzen Winter hindurch den grösten Theil seiner Truppen gehalten hat, ließ deutlich erkennen, daß seine Absicht dahin zielete, die größte Stärke seiner Waffen gegen das Haus Oesterreich zu lenken.

Die Kayserinn, meine hohe Souveraine, welche unaufhörlich beschäftiget ist, ihren Alliirten, vornehmlich Sr. Majestät dem Könige von Pohlen, beydes den geschwindesten und nachdrücklichsten Beystand zu leisten, ließ, ungeachtet der strengen Jahrszeit, und ungeachtet der nicht zu beschreibenden Schwierigkeiten, dennoch ihre Armee diesen so kostbaren, als mühsamen Marsch antreten, um in Preussen einzudringen. Man fand inzwischen, daß man aus dieser Expedition allen für das Wohl der Alliirten gewünschten Vortheil nicht ziehen würde, dafern die Armee während den Winter sich nicht den Gegenden näherte, von wannen dieselbe bey der Eröffnung

der Campagne ihre Operationen wider den Feind anfangen, und hinter einander fortsetzen könnte. Da aber die Rußische Armee keine Magazins vor sich hatte, so hat dieselbe während dieser Jahrszeit auch nicht weiter, als bis an die Ufer der Weichsel vorrücken können; und da man sich von Seiten des Feindes keines andern Widerstandes oder Angriffes versehen konnte, als bloß von der Gegend von Pommern her, woselbst die Schwedische Armee in eine Unwürcksamkeit versetzet, und wo die Feindliche hingegen sowohl durch gezwungene Enrollirungen, als durch die aus den Besatzungen gezogenen Truppen sehr angewachsen war: so war es auch für die Armee der Kayserinn von der äußersten Wichtigkeit, an den Ufern dieses Flusses eine vortheilhafte Stellung, und zwar dergestalt zu nehmen, daß dieselbe vor einem Ueberfall gesichert seyn, und zugleich die Provinzen der Republik bedecken könnte.

Ich überlasse es der Einsicht Eurer Excellenz, ob die Generalität der Kayserinn, um diesen Endzweck zu erreichen, hätte ein würksameres Mittel ausfündig machen können, als dieses, einen Cordon von Truppen längs der Weichsel, von Elbingen bis an Thorn, zu ziehen, und von denenselben eine geringe Anzahl in diese beyden Plätze einrücken zu lassen, und zwar einzig und allein, um die Magazine zu beschützen, die man daselbst errichtet hat.

Wenn nach den förmlichen Versicherungen, welche die Kayserinn, meine hohe Souveraine, von sich gegeben hat, Ihre Truppen aus obbesagten Plätzen herauszuziehen; und wenn nach der Erläuterung, die ich ihnen eben darüber mitgetheilet habe, annoch der geringste Zweifel dieser Sache wegen übrig bleiben sollte: so wird die

nächste

nächste Campagne die heilsamen Gesinnungen Ihrer Kayserlichen Majestät für die übelgesinnte Mißdeutung, die man dieserwegen gemacht, beschämen. Man wird alsdann sehen, wie wenig Ihro Majestät daran gedenken, von den Ländern und Städten, welche der Republik zugehören, Conqueten zu machen, und daß Ihre Truppen solche nur bloß aus Noth betreten, und sich darinn aufhalten. Man wird hingegen sogar die Magazine, die man, selbst in diesen Städten, errichten wird, unter dem Schutze derselben lassen, um zu zeigen, daß die Kayserinn, indem sie auf diese Weise der Republik die Wohlfahrt Ihrer Armee anvertrauet, in sie eine gleiche Zuversicht setzet, so die Republik für ihr geheiligtes Wort haben muß, und welches den ganzen Pohlnischen Adel von dem aufrichtigen Verlangen Ihrer Majestät überzeugen soll, zu der Glückseligkeit und Aufrechterhaltung seiner Freyheit und Vorrechte das Ihrige beyzutragen.

Ich schmeichle mir, daß dasjenige, was ich Eurer Excellenz itzt vor Augen gelegt habe, Dieselbe, so wie auch die andern Herren Pohlen, nicht nur zur wahren Beschaffenheit der Sache selbst führen, sondern auch dazu dienen wird, Sie von der Aufrichtigkeit der Gesinnungen der Kayserinn für die Republik, als ihre Freundinn und Nachbarinn, zu überzeugen.

Eure Excellenz können übrigens völlig versichert seyn, daß Dieselben mir allemal ein ungemeines Vergnügen machen werden, wenn Sie bey allen Gelegenheiten, wo es auf die Aufrechterhaltung der guten Nachbarschaft und der unveränderlichen Freundschaft ankommt, welche zwischen beyden Höfen so glücklich obwaltet, mir die Ehre verschaffen wollen, Sie zugleich von der

besondern Hochachtung und unverletzlichen Zuneigung zu überführen, mit welchen ich niemals aufhören werde zu seyn, ꝛc.

Graf Michael Woronzow.

Verfolg der Staatsschriften.

Ungrund des Memoire raisonné, und derer aus den angefügten so genannten Pieces justificatives geführten Beweisthümer von den gefährlichen Anschlägen der Wiener und Dreßdner Höfe wider Se. Preußische Majestät, aus unumstößlichen Gründen des allgemeinen Völker- und aus Tractaten gezogenen Europäischen Staatsrechts überzeugend vor Augen gelegt.

Der vollständigen Beantwortung Preußischer Schriften zweytes Stück.

Vorerinnerung von den Ursachen, warum anonymische Beantwortungen der Preußischen Schriften, welche zu Rechtfertigung des angefangenen gegenwärtigen Krieges erschienen, nothwendig, und warum in diesen und übrigen Beantwortungsstücken in gleicher Ordnung, wie die Preußischen Schriften verfaßt, die Gegenbeweise geführet.

In dem ersten Stücke der vollständigen Beantwortung Preußischer Schriften *) hat der Verfasser

*) siehe dieses erste Stück im 39sten und 40sten Stück der Beytr. Blatt 693.

fasser die Bewegursache der unternommenen Privatausarbeitung, und der vorhabenden Gemeinmachung aller in der Vorerinnerung angezeigten Beantwortungsstücke, dahin zu erkennen gegeben, daß es deswegen für ein unpartheyisches Publicum, auf gelehrte Art darauf noch zu antworten, so dienlich als nothwendig seyn dürfte, weil es für Hof- und Staatsschriften nicht wohl schicklich, in die ersten Grundlehren des Völkerrechts, und deren Beweise so weit hinein zu gehen, als die Erschöpfung der Sachen, und deren Ueberzeugung erfordert.

Die Unschicklichkeit, wenn Hof- und Staatsschriften so weit in theoretische gelehrte Sätze eingehen, daß sie sich in die erste rechtliche Grundlehren, und deren Beweisthümer einlassen, kann man daraus leicht erachten, weil es zur Weltüblichen Hofschreibart, zumal in Kundmachung der Kriegsursachen, wenn Große in der Welt Krieg anheben, erwachsen, daß Sie die Gerechtigkeit ihrer Sache nur anzeigen, und die darzu dienliche Acta publica vorlegen; die Beweisthümer und historische Erläuterungen der rechtlichen Lehrsätze und Kriegsursachen aber zu unterlassen, und gelehrten Anonymis zu überlassen pflegen.

Sothaner großen Höfen wohlanständigen hergebrachten Schreibart entgegen, ist man dennoch in den Preußischen Hofkriegsschriften in die erste rechtliche Grundlehren hineingegangen, und sind mit vieler ängstlichen Bemühung scheinbare Beweisgründe und Geschichte zusammen gesuchet worden, ja man hat endlich sich auf eine Vielschreiberey verleget, die immer einerley nur unter anderer Gestalt, und mit mehrern Worten, so schön aufgeputzet, saget. Darinnen nachzuahmen hat aber der Wiener Hof sich für unanständig gehalten, und deswegen das-

jenige, was für Kriegs-Manifeste und sonstige Hofschriften nicht schicklich, unbeantwortet gelassen. Die in diesen Stücken unterlassene Antwort auf ein und andere Preußische Vorbringungen hat denen Preußischen Schriftstellern die Gelegenheit dargeboten, daß einer dem andern nachgelallet, die Preußischen Schriften wären noch nicht beantwortet, und die Unbeantwortung solcher Sachen, welche für Hofschriften sich nicht schicken, für einen Mangel der Gegengründe angegeben, da doch das Unterlassen der Antwort auf ein und andere Stücke keine andere Ursache zum Grunde führet, als daß der Wiener Hof dem aufgebrachten neuen Schreibwesen des Berliner Hofes, welcher mit vieler Weitläuftigkeit theoretische Rechtssätze zu vertheidigen, und mit eckelhafter Wiederholung lange vermeyntliche Beweisthümer zu führen, und viele auctoritates legum & Doctorum, nach Advocatenart, wenn sie eine üble Sache zu vertheidigen haben, anzuführen sich bemühet, wegen derselben Unanständigkeit für Hofschriften, nicht folgen mögen.

Damit aber dennoch dergleichen Vorwürfen begegnet werde, als wären aus Mangel der rechtlichen Gegenbeweise, die Preußischen Schriften Oesterreichischer und Sächsischer Seits noch nicht beantwortet, eine so gestaltete verlangte Beantwortung aber einer anonymischen Schrift am schicklichsten angemessen, und anbey sehr nöthig, wenn das Publicum aller Preußischer Seits angebrachter rechtlichen Lehren Beantwortung deutlich einsehen, und von dem wahren Grunde der Sache vollkommen überzeuget werden soll: So hat dieses den Verfasser bewogen, nach bereits gemein gemachter Beantwortung des Preußischen Kriegs-Manifests, nunmehro auch die Widerlegung des Memoire raisonné in der Ordnung, wie diese Preußische Schrift verfaßt,

faßt, zu liefern, und in Gegenbeweisen Schritt vor Schritt nachzugehen.

Zwar sind ein und andere anonymische Schriften zu Günsten der Wiener, Petersburger und Dreßdner Höfe bereits ausgegangen, welche mit triftigen Gründen ein und andere Puncte Preußischer Schriften, und sonderlich auch des Memoire raisonné widerleget, und deren Schwäche gezeiget, daß es also scheinen möchte, daß man mit gegenwärtigem Beantwortungsstücke zu spät käme, und solches überflüßig oder unnöthig wäre; allein, so viel auch davon hin und wieder geschrieben, so wird man doch in gegenwärtigen Beantwortungsstücke was Neues an Gedanken und Gründen, und was Ganzes über alles, was nur Betrachtungswürdiges im Memoire raisonné vorkommt, antreffen, und daraus bemerken, wie in gegenwärtiger Schrift das Ganze in der Art, wie das Memoire raisonné geordnet, beantwortet, und daß eine so gefaßte Beantwortung darauf wo der in dem Memoire raisonné gebrauchten Ordnung gefolget, und die in denen Preußischen Schriften angeführte Beweisgründe Schritt vor Schritt beantwortet, noch bisher ermangelt.

Der Verfasser schmeichelt sich durch gegenwärtiges zweytes Stück, gleichwie durch erstes, diesen Mangel ersetzet, und in einer Lehrart und Ordnung, die überzeuget, und der Preußischen Beweisgründe Schwäche durch Punct vor Punct geordnete Gegenbeweise darleget, geschrieben zu haben. Eben aus dieser Grundursache aber, daß durch Schriften, welche auf diese Art gefasset, die Blöße der Preußischen Sache immer mehr und mehr entdecket wird, mögen sonderlich die anonymischen Schriften dem Berliner Hofe so sehr verhaßt seyn, mag auch das ungünstige Urtheil daher kommen, wenn diejenigen

Schriften, welche für des Wiener, Petersburger und Dreßdner Hofes gerechte Sache verfaßt, und das wahre unzurechtfertigende Betragen des Berliner Hofes vor Augen geleget, als Schmähschriften gescholten werden, ja sich über deren Menge beschweret, und ihnen das schlechte unverdiente Lob beygeleget wird, daß sie nichts anders würkten, als den Mangel einer guten Sache in ein helleres Licht zu setzen. Mit viel mehrerem Grunde ist die Berlinische Vielschreiberey für eine Anzeige einer bösen Sache zu halten, und darüber zugleich von Seiten des Wiener Hofes in den Anmerkungen über die bisherige Preußische Kriegs-Manifeste, Circularien und Memoires, die Beschwerde dahin geführet worden, daß mit Schriften, in welchen wenig wesentlich und statthaftes, nur fast täglich das Publicum von Seiten des Berliner Hofes, zur vermeyntlichen Rechtfertigung seiner in einen ungerechten Krieg ausgebrochener feindseligen Absichten gleichsam überschwemmet würde. Wogegen die Preußischen Schriftsteller vorwerfen, daß man die Königl. Preußischer Seits angeführte Gründe theils gar nicht, oder gleichsam nur im Vorbeygehen angefochten, und daß man, um die Schwäche nicht zu verrathen, und dem Leser den wahren Gesichtspunct zu entrücken, sich an keine Ordnung gebunden, noch der in dem Memoire raisonné gebrauchten natürlichen chronologischen Ordnung gefolget, auch nicht die in den Preußischen Schriften geführte Beweisgründe Schritt vor Schritt beantwortet, ja daß in den Wiener Schriften nichts wesentliches noch statthaftes anzutreffen sey, so, daß man den Gegenbeweis vergeblich erwarte, und den Mangel der gründlichen Antwort durch eine Menge von elenden Schmähschriften zu ersetzen suche. Mit allen solchen nachtheiligen und schmähsüch-

süchtigen Ausdrücken redet und urtheilet von Oesterreichischen und Sächsischen Schriften der Verfasser der Beantwortung der Anmerkungen über die von Anbeginn des gegenwärtigen Krieges bis anhero zum öffentlichen Druck gediehenen Königl. Preußischen Kriegs-Manifesten, Circularien und Memoires, pag. 3. & 4. 20. & 21. in der Ausgabe des Chur-Brandenburgischen Gesandschaftlichen Nachdrucks in Folio *). Mit dieser Gedenkensart von den Beantwortungsschriften, welche für die Wiener und Dreßdner Höfe geschrieben, ist eine jüngst nachgefolgte anonymische zu Regensburg bekannt gemachte Preußische Privat-Schrift übereinstimmig, welche die Aufschrift führet: Gedanken über eines Schweitzers Betrachtung derer Bewegungsgründe gegenwärtigen Krieges, worinn pag. 4. der Verfasser das unzeitige Urtheil fället, daß alles fernere Schreiben der Privat-Leute nichts mehr hinzu thun könne, nachdem der Preußische Hof selbst die Gerechtigkeit seiner abgedrungenen Nothwehre hinlänglich und unumstößlich dargethan hätte, die Wiener und Dreßdner Höfe aber noch bis diese Stunde, mit Bestand zu widerlegen, schuldig geblieben wären. Dergleichen Urtheile der Preußischen Schriftsteller, welche von ihren Schriften groß, und von gegentheiligen klein sprechen, damit aber einen leichtgläubigen Theil des Publici irre machen und verleiten könnten, leget die Nothwendigkeit dar, Schritt vor Schritt die Preußischen Schriften zu beantworten, um endlich dadurch die Vorwürfe zu heben, daß in Ordnung Schritt vor Schritt auf die Preußische Beweisgründe noch nicht Oesterreichisch- und Sächsischer Seits geantwortet sey, und, um zugleich zu überzeugen, daß das Schreiben der Privat-Leute noch dieses hinzu thun könne, daß es aus

*) s. diese Schrift im II. Bande der Beytr. Bl. 233.

aus unumstößlichen Gründen des allgemeinen Völker- und aus Tractaten gezogenen Staatsrechts überführe, wie der Preußische Hof den gegenwärtigen Krieg, als abgedrungen und gerecht, noch nicht zureichend erwiesen.

Davon nun überführet zu werden, daß alles Schritt vor Schritt widerleget, was sich im Preussischen Kriegs-Manifest und Memoire raisonné befindet, darf man nur solche gegen diese Beantwortung halten; woraus zu ersehen seyn wird, daß in der Ordnung, wie in Preußischen Schriften die Beweise Satz vor Satz vorgebracht, auch die Gegenbeweise Satz vor Satz geführet, anmit dadurch vollständig ausgeführet worden, daß der Preußische Hof die Gerechtigkeit seiner vorgeblich abgedrungenen Nothwehre, weder hinlänglich noch unumstößlich dargethan, und daß man nunmehro, was diese Preußische Schriften betrift, zu widerlegen nichts mehr schuldig, nachdem kein Punkt, weder in facto noch jure aufzuweisen seyn wird, der jetzo nicht, entweder in Wiener und Dreßdner Hof- und andern anonymischen Schriften, oder in gegenwärtiger Widerlegung beantwortet. Und damit, was die übrige Preußische Schriften betrift, in der Beantwortung kein Mangel erscheine, so findet sich gegenwärtige Beantwortung des Memoire raisonné noch mit der Widerlegung der drey ersten Sphorum der Churbrandenburgischen Gesandtschaftsvorstellung an eine allgemeine Reichsversammlung de dato 23. Dec. 1756. als eine Nachschrift begleitet, und dasjenige, was in den Anmerkungen darüber unbeantwortet gelassen worden, beantwortet.

Der Verfasser ist beglaubt, einem einsichtigen Publico, das den Sachen auf den Grund zu sehen liebet, und Beweisthümer zu begreifen fähig, durch Verschaffung der Ueberzeugung, auf wessen Seite die

die Gerechtigkeit der Waffen stehe, einen Dienst geleistet, und bey denen hohen interessirten Höfen einen Verdienst erworben zu haben, oder noch mehreres zu erwerben, wenn nunmehro nächstens auch die besondere Abhandlung von der wesentlichen Beschaffenheit des geheimen vierten Articuls des zu Petersburg im Jahr 1746. zwischen Oesterreich und Rußland geschlossenen Vertheidigungs- und Freundschaftsbündnisses, nebst einer Betrachtung über das Convenienz-Recht und Raison de Guerre, als eine Nachschrift, zugleich im Druck, als das dritte Beantwortungsstück erscheinen, und darauf auch noch endlich die Antwort auf das Sendschreiben eines Reisenden, der sich jetzo in Danzig aufhält, erfolgen wird. Nach Beschaffenheit der Zeitumstände, und der Aufnahme des Publici, dürfte sich zuletzt auch noch an die Widerlegung der Berliner Beantwortung der Anmerkungen des Wiener Hofes über die von Anbeginn des gegenwärtigen Krieges bis anhero zum Druck gediehenen Königl. Preußischen Kriegs-Manifeste, Circularien und Memoires, gewaget, und so viel als von neuen Gründen zu vermeyntlicher Bestärkung der alten, darinnen vorgebracht, in Widerlegung gezogen, und die Unhinlänglichkeit derselben mit samt den neuen Beylagen zu Beweisthum dessen, was sie von Offensiv-Absichten beweisen sollen, klar gezeiget werden.

Ungrund des Memoire raisonné, und derer aus angefügten so genannten Pieces justificatives geführten Beweisthümer von den gefährlichen Anschlägen der Wiener und Dresdner Höfe wider S. Preußische Majestät, aus unumstößlichen Gründen des allgemeinen Völker- und aus Tractaten gezogenen Europäischen Staatsrechts überzeugend vor Augen gelegt.

Die Nothwendigkeit, welche sogleich im Eingange des Memoire raisonné will als die hauptbewegende

und rechtfertigende Ursache angegeben werden, warum Königlich Preußischer Seits die Waffen gegen das Erzhaus Oesterreich ergriffen, und sich der Churſächsischen Lande versichert worden, führet mehr, so wie der ganze wesentliche Zusammenhang der völligen Schrift, eine künstliche Einkleidung der Sache zum Grunde, um bey einem gemeinen Haufen der Welt, welcher nicht fähig genug, über die Vorliegenheit der Umstände völkerrechtlich zu urtheilen, durch Ueberredung einen Eindruck zu machen, als daß eines einsichtigen Publici wahrhafte Ueberzeugung von der Richtigkeit der genommenen Maasregeln daraus sich könnte versprochen werden; angesehen deren Befugsamkeit weder aus dem Völkerrechte, noch deren Notwendigkeit aus dem gehaltenen Betragen der Wiener, Petersburger und Dreßdner Höfe, so viel auch Anstrich, solches häßlich, und die Thathandlung der Preußischen Waffenergreifung schön abzumahlen, entlehnet wird, kann gerechtfertiget werden.

Zwar wollen durch die geheimen, aus dem Königlichen Cabinet zu Dreßden genommene Briefschaften die Beweise der Befugniß und Nothwendigkeit, mit Feindseeligkeiten durch Waffen vorzukommen, daher geführet werden, daß die Höfe zu Wien und Dreßden böskliche Gesinnungen und gefährliche Desseins geheget, die sogestaltete verrätherische Projecte, Complots, Zusammenverschwörungen wären, daß sie auf die Verkleinerung und Untergang des Hauses Brandenburg gerichtet seyen. Allein, wenn man alle kundgemachte sogenannte Pieces justificatives genau beleuchtet, so erweisen sie keinesweges dasjenige, was sie beweisen sollen, nämlich weder einen Vorsatz, noch weniger eine Verbindung, einen Offensiv-Krieg gegen Preußen anzufangen, folglich keine abgedrungene Nothwehr,

noch

noch Vertheidigungskrieg, mithin keine rechtfertigende Ursache des Krieges gegen das Haus Oesterreich, und des gewaltthätigen Verfahrens gegen das Churhaus Sachsen. Welches alles, und zumal nach Ordnung des Memoire raisonné zu beweisen, und die dessen Inhalt erweisen sollende Pieces justificatives, in wie weit sie was in sich enthalten, das den Schein einer Rechtfertigung zu geben vermag, in genaue Prüfung zu ziehen, über sich genommen wird; woraus sich am Ende ergeben soll, daß die Urkunden nicht verdienen rechtfertigend, wegen Ermangelung der darinn sich finden sollenden gerechten Ursachen, und hinlänglichen Gründe, woraus die Befugsamkeit und Nothwendigkeit der genommenen Maasregeln könnte sich vernünftig schließen lassen, genennet zu werden, und daß es allerdings mehrerern Beweis zu Ueberzeugung der Preußischen rechtlichen Bewegungsursachen zum Krieg, um solchen zu einem Defensiv-Krieg aus dem Grunde der Nothwehr zu qualificiren, so vielmehr erfordert, weil die ganze vernünftige unpartheyische Welt, nach eingenommenen Unterricht erkennen wird, daß weder höchstgefährliche Offensiv-Absichten mit den Pieces justificatives entdecket worden, die den Namen einer zum gänzlichen Untergang, und Unterdruckung eines Dritten angesponnenen Zusammenverschwörung verdienen, noch die Einverständniß der Wiener, Petersburger und Dreßdner Höfe so beschaffen, daß gött- und natürliche, auch allgemeine Völkerrechte, am allerwenigsten aber die Selbsterhaltung eines gekrönten Hauptes beleidiget worden wären.

Nichts anders ist unter hochgedachten Höfen, als etwas nach allen Rechten erlaubtes, in Absicht auf ihre Selbsterhaltung und Sicherheit, durch Fürsehung eines gesicherten Vertheidigungsstandes, unternommen worden.

Bey

Bey den unaufhörlichen Preußischen Kriegszurüstungen, dadurch eine Uebermacht erwachsen, welche allen Hochgedachten Höfen gefährlich geworden, können ernannte Höfe mehr zu ihrem Behuf sagen, daß sie auf ihre Selbsterhaltung und Sicherheit fürs künftige Bedacht zu nehmen, nothgedrungen gewesen, als daß dieses Preußischer Seits mit Grund behauptet werden könnte. Daß es dieserwegen blos ein Vorwand, wenn aus dem Rechte der Nothwehre, Selbsterhaltung und Vertheidigung, die Rechtfertigung des angefangenen Krieges gegen Oesterreich, und des mit Sachsen geschehenen Verfahrens will hergeleitet werden, wird aus folgenden Grundsätzen klar erhellen.

Zum Beweisthum der Nothwehr, und eines sich darauf gründen sollenden Defensiv-Krieges gehöret nach dem Natur und Völkerrechte, daß derjenige, welcher sich mit dem Rechte der Nothwehre zu schützen, und des Präventions-Rechts sich zu bedienen gedenket, sich in einem Zustande der äußersten Nothwendigkeit befinde, die nicht anders, als durch Waffen zu vermeiden. Arg. Grotii *Lib. 2. cap. 2. §. 7.* das ist, daß er keine Auswahl habe, wenn er anders für seine Selbsterhaltung sorgen will, als daß er die Waffen ergreife, und sich damit gegen die gewisse bevorstehende oder gegenwärtige Gewalt und Gefahr schütze.

Wenn dieser Begriff des Noth- u. Vertheidigungsrechts auf Völker, und der Völker Kriege angewendet wird, so kann ein Fürst, oder Volk, sich nicht eher auf die Nothwendigkeit oder Nothrecht beruffen, noch behaupten, daß er nur einen Defensiv-Krieg führe, wenn er gleich den Krieg angefangen, als gegen eine gewisse Gefahr eines gewaltsamen Anfalls, welcher entweder geschehen, oder

oder gegenwärtig gewiß bevorstehet. Heineccii Elementa I. N. & G. *Lib. 1. cap. 7. §. 182.* Grotius *Lib. 2. cap. 1. §. 5.* Von künftiger aber gewisser Gefahr ist Grotius in eben diesem Capitul §. 2. wo er von Causis belli justis handelt, zu verstehen, wenn er sagt: Quod prima justi belli causa sit injuria nondum facta, quae petit rem, und ferner §. 16. Quod liceat publicis potestatibus prævenire vim non praesentem, sed quae de longo imminere videatur.

Daher nimmt Grotius Lib. 2. cap. 22. §. 5. ob er gleich das Präventions-Recht contra vim de longo imminentem zuläst, doch die ungewisse Gefahr oder die Furcht für einem ungewissen Anfall aus, und behauptet, daß ein Krieg, welcher ex metu & periculo incerto angefangen worden, kein Defensiv-Krieg sey, und daß gegen einen benachbarten Fürsten ex metu incerto könnte keinesweges feindlich gehandelt werden, wenn er auch die Macht besässe zu schaden, woferne nicht auch der Sinn und Vorsatz gewiß sey, daß er durch Gewalt der Waffen schaden wolle. Die Worte des Grotii sind klar: ut enim justa sit defensio, necessariam esse oportet, qualis non est, nisi constet non tantum de potentia, sed & de animo, & quidem ita constet, ut certum id sit ea certitudine, quae in morali materia locum habet. Der Vorsatz, durch anzufangenden Krieg zu schaden, muß also offenbar seyn, wenn der Krieg will als ein Defensiv-Krieg gerechtfertiget werden; ohne offenbare Gewißheit ist der Krieg aus der Ursache, wie Grotius in dieser Stelle weiter lehret, ungerecht, quia adversus incertos metus alia remedia quaerenda sunt, non vis bellica. Grotius cap. 23. Lib. cit. ist mit causis probabilibus, und wo keine hinlängliche Urkunden von der Gewißheit der Sache vorhanden, nicht zufrieden, wenn er Spho

11. und 13. sogar von denenjenigen Fürsten, welche auch sich von der Gerechtigkeit ihrer Sache überzeugt halten, behauptet, daß sie ohne klare Urkunden aus wahrscheinlichen Bewegursachen keinen gerechten Krieg anfangen könten. Die Worte sind: ab eo, qui etiam justam causam habere se scit, sed documenta non habet sufficientia, bellum licite non sumi, & quod negotii belli gravitas omnino talis sit, ut causis probabilibus non contenta, quam maxime evidentes requirat.

Wenn man diese Erfordernisse der Nothwehr, Vertheidigungskrieges, und des Präventions-Rechts, nach welchen das Periculum offensionis praesens, aut certo futurum, nicht blos wahrscheinlich oder eingebildet seyn muß, auf den gegenwärtigen angefangenen Preußischen Krieg anwenden will; so fehlen alle gedachte Eigenschaften einer Nothwehr und Vertheidigungskrieges, ingleichen alle Gründe des Präventions-Rechts, weil kein Sinn, noch Verbindung, zwischen denen Wiener, Petersburger und Dreßdner Höfen jemals vorhanden gewesen, noch durch die beygebrachte Urkunden erwiesen worden, offensive was gegen das Königlich-Preußische Haus zu unternehmen, noch eine Beleidigung vorgegangen; also der Begriff einer gegenwärtigen oder künftigen Beleidigung, oder Aggreßion gedachter drey hohen Höfe hinweg fällt, welche zu Begründung eines Defensiv-Krieges und Präventions-Rechts nothwendig als gewiß voraus gesetzet werden muß.

Weder von Seiten des Hauses Oesterreich, noch weniger in Betref des Churhauses Sachsen, kann als eine Gewißheit angenommen werden, noch hat bis nun zu durch die Pieces justificatives erwiesen werden können, daß nur ein Vorsatz, geschweige was beschlossenes gewesen, das Haus Brandenburg

burg anzugreifen, und zu verkleinern, sondern alles, was noch dargethan werden können, beruhet auf vorsichtiger Maaßnehmung, unter Voraussetzung eines Preußischen feindlichen Anfalls, sich, was Oesterreich und Rußland betrift, gemeinschaftlich zu vertheidigen, und mit vereinigten Kräften Krieg zu führen. Was Sachsen aber angehet, so hat dieser Hof zwar einen Gedanken aber nicht den thätigen Willen (voluntatem inefficacem) sich durch ein Bündniß gegen die Preußische Anfälle sicher zu stellen, keinesweges aber offensive zu schaden, zu erkennen gegeben, auch nicht einmal die Macht besessen, in Vergleichung der Preußischen übergrossen Macht, viel zu schaden, oder daß solche zu dem Ende hätte angewendet werden wollen, oder im geringsten, auch bey dem gewaltthätigen Einfall in Sachsen wäre gebrauchet worden; ubi autem vicini nec animus, nec potentia nocendi, ibi contra talem vicinum defensio, nec justa, nec necessaria. Argum. Grotii Lib. 2. cap. 22. §. 5. folglam hat keine Nothwendigkeit obgewaltet, Preußischer Seits sich der Sächsischen Lande zu versichern, und solche so gut als feindlich zu behandeln.

Zum besonderen Beweisthum des argen gefährlichen Willens des Dreßdner Hofes gegen das Haus Brandenburg soll nun zwar der Partage-Tractat vor dem Dreßdner Frieden dienen, welcher zur schädlichen Verkleinerung der Brandenburgischen Lande abgezielet habe, und will daraus auf den gegenwärtigen gefährlichen Vorsatz, dergleichen großen Plan auszuführen, geschlossen, und daraus weiter die Folge der Gerechtigkeit des Preußischen Betragens gegen die Churfächsische Erblande gezogen werden.

Allein wie unschlüßig sothane Folgerung aus den Vorgängen, welche vor dem Dreßdner Frieden sich ereignet, und wie vergeblich es sey, bis in diese Zeiten so hoch hinauf zu steigen, um dorther, als der Quelle, die Rechtfertigung des Sächsischen Ueberzugs herzuleiten, ergiebt sich von selbst daraus, daß damals der Churfächsische Hof freye Hände gehabt, zu seiner Lande Erhaltung und Sicherheit, welche ebenfalls bey dem damaligen Preußischen Einbruch in das Königreich Böhmen zum Weg dienen und nach Preussischen Wohlgefallen mit sich handeln lassen müssen, dergleichen Bündnisse, welche vorträglich, und zu Abwendung der Brandenburgischen beschwerlichen Nachbarschaft gereichig, einzugehen; als wodurch keine Verbindlichkeit gegen das Haus Brandenburg, da es mit selben in keinem Kriegs- und Freundschaftsbündniß gestanden, beleidiget worden. Dann es ist unter Völkern erlaubt, Vertheidigungsbündnisse einzugehen, und sich Vortheile von denen Würkungen des Kriegsrechts, welche in Eroberungen von dem Feinde, welcher eine Aggreßion begangen, bestehen, auszubedingen, wofern die Erhaltung und Sicherheit der Lande, ingleichen der Ersatz der Kriegskosten und Schäden es erfordert.

Wohl niemand kann läugnen, daß es die Churfächsischen Lande, in Betreff ihrer Erhaltung, Ruhe und künftigen Sicherheit, höchstnöthig haben, der Preußischen Uebermacht sich in etwas zu entledigen, und in einiges Gleichgewicht zu treten, damit es nicht immer einem Preußischen willkührlichen Ueberzug ausgesetzet sey, und nach Gutdünken sich behandeln lassen müsse.

Solchergestalt kann der vor dem Dreßdner Frieden so genannte Partage-Tractat um so weniger zur Verschuldung jetzo gerechnet werden, als weni-

ger

ger widersprochen werden kann, daß wenn auch sothaner Partage-Tractat, als beleidigend, vor dem Dreßdner Friedensschluß anzusehen gewesen wäre, dennoch solche Beleidigung, die an sich keine sondern nur ein erlaubtes Kriegsbündniß gewesen, welches durch Preußischer Völker Kriegsdurchzug veranlasset worden, durch die Dreßdner Friedens-Amnestie abgethan zu erachten.

Nach der Natur einer Amnestie soll alle Beleidigung und Feindseligkeit in Vergessenheit gestellet seyn, und keine Ursache zur Ahndung abgeben, noch für ein Verbrechen nach dem Frieden ausgelegt werden, am allerwenigsten zu Feindseligkeiten bey sich ergebenden neuen Eräugnissen, als ein rechtfertigender Grund dienen. Wenn dieses unter den Großen der Welt und Völkern aufkommen sollte, demjenigen Fürsten seine Lande in ein sogeartetes Depôt zu nehmen, daß er derselben Besitzes und Regierung samt Einkünften beraubet wird, der einmal in widrigen Bündnissen gestanden, so wäre kein einziger Staat gegen seinen mehr mächtigen Nachbar, am allerwenigsten aber gegen eine Preußische Nachbarschaft sicher.

Eben um dieser Unsicherheit willen ist es dem Churhause Sachsen nicht zu verdenken, und eben so wenig kann es zu einer rechtfertigenden und nothwendigen Ursache des gewaltsamen Ueberzugs angeführet werden, wenn es auch nach denen Zeiten des Dreßdner Friedens vorsichtigen Bedacht genommen, für künftige Preußische Anfälle sich durch Verbindungen sicher zu stellen.

Da nun nicht einmal eine Verbindung mit dem Wiener und Petersburger Höfen zu Stande gekommen: so kann aus dem Grunde der blossen Neigung zu einer Einverständniß, eine Befugsamkeit zum feindseligen Ueberzug im mindesten nicht hergeleitet werden.

Eine blosse Neigung macht noch nicht den werkthätigen Willen aus, welcher allein in sofern hätte können beygemessen werden, in wiefern der Dreßdner Hof alle zureichende Mittel vorgekehret hätte, dem Hause Brandenburg offensive zu schaden.

Da aber dieser weder durch die Pieces justificatives, noch sonst erwiesen, und der Beweis an sich unmöglich fällt, da im Gegentheil das Churhaus Sachsen keine wirkliche Verbindung eingegangen, keine Völkervermehrung, vielmehr Verminderung vorgenommen, ja sich erbietig erzeigt, den verlangten freyen unschädlichen Durchzug nach Böhmen zu verstatten, annebenst auch sich neutral zu halten: so fällt, wie die Beschuldigung der feindseligen genommenen Maasregeln, also auch die daher leitende wollende Befugniß auf die Art wie geschehen, mit den Churfächsischen Erblanden zu verfahren, völlig hinweg. So ungegründet die Befugsamkeit, so unerfindlich ist die Nothwendigkeit, welche bewogen haben sollte, sich der Sächsischen Lande während Krieges zu versichern.

Aus aller der ausserordentlichen mehr als feindlichen Preußischen Betragniß, in den eingenommenen Sächsischen Landen, können keine andere Hauptbewegungsgründe der gewaltthätigen Besitznehmung geschlossen werden, als die Kräfte des Landes an Volk, Geld, Vorrath an Früchten, Geschütz und Ammunition zu nutzen, die eigene Macht damit zu verstärken, und dadurch den Krieg desto länger aushalten und hinaus ziehen zu können. Dergleichen gewaltthätigen Anfall und Einnehmung eines benachbarten Landes, ohne gerechte Ursachen und äusserste Noth, wo nur causae suasoriae ex utilitate fürwalten, nennet Grotius de J. B. & P. *Lib. 2. cap. 22.* §. 3 nicht unschicklich, bellum praedatorium, aus Ursachen, quia utilitas non par jus facit

cum

cum neceſſitate, in bello ſuſcipiendo. *cit. Lib. & cap. §. 6.* Ueberhaupt iſt natürlichen Rechtens, quod utilitas ſola non faciat jus, niſi alia cauſa juſtifica ſubſit, alſo macht auch der Eigennutz eines Staats allein unter Völkern kein jus belli aut occupationis, niſi juſta belli cauſa ſubſit, aut extrema neceſſitas, welche gezeigter maßen gegen Sachſen nicht anzutreffen.

Ueber dieſes iſt nicht auſſer Erwegung zu laſſen, daß eigentlich das Jus belli ein Jus neceſſitatis, wo alſo keine Nothwendigkeit die Waffen zu ergreifen dringet, da hat kein Jus belli ſtatt? und ſolchergeſtalt begreift ſich, wie des Staats Eigennutz, und die Convenienz allein kein Jus belli bewirke.

Um dergleichen Vorwürfen, daß bloß um der Convenienz Willen von Preuſſen die Sächſiſchen Lande eingenommen worden, vorzukommen, mag vermuthlich gleich Eingangs des Preußiſchen Manifeſts die Nothwendigkeit, oder daß aus Nothwehr die Waffen gegen Oeſterreich ergriffen, und der Sächſiſchen Lande ſich verſichert worden, herfloſſen ſeyn. Da ſolche Vorausſetzung, ſowohl in Betreff des Erzhauſes, als auch beſonders vornämlich wegen Sachſen nur ein Vorwand, ſo gründet ſich auch der ganze Preußiſche Krieg, und inſonderheit die Herholung der Urſachen des gewaltſamen Bezeigens von den Zeiten des vorigen Krieges vor dem Dreßdner, zumal mit der Amneſtie verſehenen Frieden, auf nichts Rechts beſtändiges.

Im Manifeſt wird zwar ſelbſt erkannt, daß wegen der Amneſtie das erſte Dreßdner Verſchulden getilget ſey, doch wegen der Aufführung nach dem Frieden dergleichen Verfahren, wie vorgenommen worden, verdienet habe, da der Königlich-Churſächſi-

sächsische Hof, in die Petersburger Allianz einzutreten, sich bereit und eifrig bezeiget hätte.

Weil aber bereits erwehntermaassen die blosse Neigung, Bereitwilligkeit und eifrige Begierde noch nicht diejenige Beymessung, wie die That selbst, verdienet, in der That aber der Sächsische Hof der Petersburger Allianz nicht beygetreten, auch solche an sich nur Defensiv, nicht Offensiv, so kann eben so wenig das nach dem Dreßdner Frieden gehaltene Betragen des Dreßdner Hofes gegen den Berliner, als das vorherige, die Preußische gewaltsame Unternehmungen in Sachsen, aus eitler ungewisser Beysorge fürs künftige rechtfertigen. Nam adversus incertos metus, sagt Grotius de J. B. & P. Lib. 2. cap. 1. §. 17. a divina providentia, & ab innoxia cautione, non a vi, praesidium petendum est.

Hätte demnach der Berliner Hof dem Dreßdner nicht getrauet, so waren andere vorsichtige Sicherstellungsmittel, die Sächsische Macht unbewegsam und unnützlich zu machen, für die Hand zu nehmen, und wäre darzu wohl ein stark bedungener Neutralitäts-Tractat, der freye Durchzug und Besetzung der Haupt Passagen, welche von dem Sächsischen Hof haben wollen zugestanden werden, zureichende Fürsehung gewesen.

Den Anfang der vorgeblichen Sicherstellung aber mit plötzlicher Gewalt in Ueberzug des Landes, und in Zueignung der Regierung des Landes samt allen dem, was an Geld und Volk eingetrieben werden kann, unter äusserster Pressung vorzunehmen, ist wider alle natürliche und Völkerrechte, auch wider die Raison de Guerre, welche gegen einen Dritten, wider welchen kein Krieg geführet wird, noch gültige Kriegsursache vorhanden, par droit de convenance nichts mehr verstattet, als was das Jus necessitatis zuläst, dergleichen die blosse Custodia territori,

torii, wenn es unumgänglich zum Kriegführen nöthig, nicht aber, um des bloſſen eigenen Vortheils willen alles Land, Volk und Geld des Dritten nutzen, ſeine Völker daraus unterhalten und vermehren zu wollen.

Die Ungerechtigkeit dergleichen Betragens, und wie weit in einem nicht feindlichen Lande ein Krieger gehen könne, lehret Grotius Lib. 2. cap. 2. §. 10. und nach ihm ſelbſt ein großer Preußiſcher Völkerrechtslehrer Coccejus nebſt Schweder und Strube. Grotius ſagt: Quod ei, qui bellum pium gerit, liceat locum occupare, qui ſitus ſit in ſolo pacato: nimirum ſi non imaginarium ſed certum ſit periculum, ne hoſtis eum locum invadat, & inde irreparabilia damna det; deinde, ſi nihil ſumatur, quod non ad cautionem ſit neceſſarium, puta, nuda loci cuſtodia, relicta domino vero, jurisdictione & fructibus, poſtremo ſi id fiat, animo reddendae cuſtodiae, ſimul atque neceſſitas illa ceſſaverit. Welche Stelle Coccejus de jure belli in amicos §. 37. bis 46. erläutert, die Frage vorlegt und prüfet: ob ein Krieger ein friedliches Land deswegen, weil er es nothwendig brauche, zu ſeiner Vertheidigung einnehmen, und ſich mit der Nothwendigkeit der Vertheidigung ſchützen könne, und ſogar pro negativa nebſt Böcler, Ziegler und Henniges ad dictum locum entſcheidet, es ſey denn gewiß oder wahrſcheinlich, daß der Feind das Land einnehmen werde. Strube dans les Ebauches des loix de nature fällt in der angefügten Abhandlung de la raiſon de Guerre p. 40. dem Grotio in ſeiner Maaße bey, und mit ihm Schweder in I. P. p. m. 602. P. Spec. Sect. I. cap. 29. §. 4.

Wenn wir alſo ebenfals, als ein übriges zugeben wollen, daß aller Zweifel ungeachtet, welche in Puffendorfii J. N. & G. Lib. 2. cap. 6. §. 6. in ei-

nem kurzen Inbegriff enthalten, ein fremdes nicht feindliches Territorium einzunehmen, und die Gefahr zu vermeiden, zulässig sey, so muß doch die Gefahr gewiß, und die Einnehmung dessen, sich damit zu schützen, nothwendig seyn. Daß alsdenn aber nach dem Rechte des Krieges doch nichts mehr als custodia zustehe, lehret Grotius in angezogener Stelle; und Lib. 3. cap. 1. §. 2. findet sich noch dieser Lehrsatz: Rem alienam, ex qua certum mihi periculum imminet, citra culpae alienae considerationem invadere possum, non tamen Dominus fieri, id enim ad eum finem accommodatum non est, sed custodire, donec securitati meae satis cautum sit.

Nun ist zwar Anfangs des Einbruchs in Sachsen Preußischer Seits vorgegeben worden, das Land und dessen Einkünfte nur in Depot, welches so viel sagen soll, als in custodiam, nehmen zu wollen; allein wie wenig die Preußische Thathandlungen mit den Worten übereinstimmig, und dagegen Preußen sich als Landesherrschaft und Feind zugleich wider die Natur des vorgegebenen Depositi, und wider alles Völkerrecht auffühere, welches allenfalls nur nudam loci custodiam, nicht aber die landesherrlichen Gerechtsame und Einkünfte erlaubet, Arg. Grotii Lib. 2. cap. 2. §. 10. solches läst sich aus der Sächsischen Ministers auf dem Reichstag und im Haag übergebenen Memoiren, ingleichen aus dem jüngst ausgegangenen Essai de paraphrase de la reponse de Mr. de Hellen, au Memoire de Kauderbach, und aus den Preuves evidentes, reponse au Memoire raisonné, nebst andern für Sachsen kundgemachten Schriften umständlich entnehmen.

Da der Preußische Hof im Grund der Sache gegen den Wiener und Dreßdner Hof nichts anders, als

als die Möglichkeit für sich hat, daß diese Höfe ihm Gewalt anthun könnten, in Betracht, daß aus allen Pieces justificatives kein Vorsatz einer Aggreßion kann erhärtet, noch dergleichen Einverständnis dargethan werden: so ergiebet sich das gerade Widerspiel von dem Preußischen Asserto, daß die Ursachen, welche bewogen hätten, die Waffen gegen Oesterreich zu ergreifen, und sich der Churfächsischen Erblande zu versichern, sich in den strengsten Regeln der Billigkeit gegründet fändeten; indem die Möglichkeit allein, daß von Nachbarn Gewalt könne zugefüget werden, kein Recht zu einer gewaltsamen Unternehmung, unter dem Vorwand der Vorkommung beyleget; wie diesen Satz Grotius Lib. 2. cap. 1. §. 17. mit klaren Worten bestärket, wenn er behauptet: Quod ab omni aequitatis ratione abhorreat, ut, vim pati posse, ad vim inferendam jus tribuat.

Ob nun gleich aus dem 4ten geheimen Articul der Petersburger Allianz, weil er wider Preußen in Eroberung Schlesiens gerichtet, mehreres als die Möglichkeit der Gewaltanthuung, sondern deren Gewißheit will vorgebildet werden, welche berechtige, mit Ergreifung der Waffen dergleichen Offensiv-Absichten vorzukommen: so bleibt doch nichts übrig, wenn der benannte 4te geheime Articul genau beleuchtet wird, als die bloße Möglichkeit, wegen der Macht der Oesterreichischen und Rußischen Reiche Gewalt anthun zu können, keinesweges ist aber eine Gewisheit, ja nicht einmal eine Wahrscheinlichkeit einer offensiven Gewalt daraus zu erweisen, weil der Animus lædendi oder Aggressionis- weder aus dem ganzen Allianz-Tractat, noch aus dem ganzen 4ten geheimen Articul, sondern vielmehr das Gegentheil daraus erhellet, daß 1) Ihro Majestät die Kayserin-Königin gleich

Ein-

Eingangs declariret: qu'Elle ne sera point la premiere à se departir de la renonciation, qu'Elle à faite de ses Droits sur la partie cedée du Duché de Silesie & la Comté de Glaz, und 2) daß immer der Fall, wenn Preußen zuerst anfallen würde, und nichts anders, vorausgesetzet ist.

Dieser Ausdruck, und nichts anders, ist wohl zu bemerken, weil er um mehrerer Anzeige willen in dem Original-Articul beygesetzet ist, um desto deutlicher dadurch zu erkennen zu geben, daß der Gegenstand der Verbindlichkeit des 4ten geheimen Articuls durchaus in keiner Aggreßion gegen Preussen bestehen solle, welches zur Entkräftung der Preußischen Vorwürfe von Offensiv-Absichten wohl zu bemerken. Damit dergleichen nicht bemerket werde, scheinet es, daß in der französischen Uebersetzung dieses Articuls unter den Pieces justificatives solche Worte und nicht anders, mit Fleis ausgelassen worden.

Die Worte des Articuls, wie sie nach Französischer Uebersetzung in dem Memoire raisonné selbst angeführet worden, sind klar, daß der Fall der Preußischen Aggreßion vorausgesetzet wird, wenn es heisset: Si le Roi de Prusse étoit le premier de s'ecarter de cette Paix, en attaquant hostilement, soit Sa Majesté l'Imperatrice Reine d'Hongrie & de Boheme, soit Sa Majesté l'Imperatrice de Russie, ou bien la Republique de Pologne.

Nach diesem Articul sind eigentlich drey Fälle aus einander zu setzen:

1) Wenn Preußen die Kayserin-Königin,

2) Rußland,

3) Pohlen attaquirte, und entstehet erstlich die Frage, ob durch alle drey Fälle des Anfalls Preussen von dem Dresdner Frieden abweichete? Von dem ersten Fall, wenn die Kayserin-Königin unmittel-

mittelbar feindlich angefallen wird, waltet kein Zweifel der Abweichung vom Frieden ob, weil dadurch der Dreßdner Friede gebrochen würde, und die Kayserin-Königin das unstreitige Recht erlangete, dem Feinde alle Länder ohne Unterscheid, und besonders auch das durch den Dreßdner Frieden überlassene Land Schlesien und Glatz wieder abzunehmen; welches nun der jetzo wirklich existirende Fall ist, wo Preußen die Kayserin-Königin mit feindlicher Macht in Böhmen ohne neue Kriegsursache, aus vorgegebenen bloßen Muthmassungen angefallen, also im geringsten nicht gezweifelt werden kann, daß Allerhöchstselbe dadurch den Dreßner Frieden für gebrochen halten können, und dadurch das Recht erlanget, alles im Frieden cedirte wieder wegzunehmen, anmit durch diese Wiedereroberung Ihro Erzhaus in Ruhe und Sicherheit zu stellen.

Gegenwärtiger Fall des Preußischen Friedensbruchs ist vollkommen derjenige, wovon Grotius Lib. 3. cap. 20. §. 27. & 28. handelt, und behauptet, quod rumpatur pax faciendo contra id, quod omni paci inest, & quod contra tale quid fiat, si vis bellica inferatur, nimirum ubi nulla nova subest causa; Demnach ist durch den Preußischen Einfall in Böhmen der Dreßdner Frieden gebrochen, weil keine neue ächte Kriegsursache vorhanden.

Der andere Fall mit Rußland, wenn solches von Preussen angefallen würde, ob dadurch von dem Dreßdner Frieden abgewichen würde, möchte vorkommen einigem Zweifel unterworfen zu seyn, da Grotius in dem angeführten Cap. §. 33. das Gegentheil zu lehren scheinet, wenn er saget: Sociis quoque vis armorum illata pacem rumpit, sed his demum, qui pace comprehensi sunt. Auf welchen Satz der Einwurf ankommt, welcher im Memoire raisonné

raisonné entgegen gesetzet wird, daß in der Petersburger Verbindung der Dreßdner Frieden für gebrochen angegeben würde, wann von Preussen, Rußland oder Pohlen angegriffen werden solte, und daß dadurch die Rechte auf Schlesien selbsten wieder lebendig gemacht werden wolten, da doch Rußland im Dreßdner Frieden auf keine Weise so wenig, als Pohlen, begriffen sey.

Allein, wenn man den Sinn des Petersburger Tractats in diesen seinen Ausdruckungen genau erweget, so entdecket sich auf keine Weise, daß dadurch unmittelbar der Dreßdner Friede solte gebrochen seyn, sondern es heißt nur, wenn Preussen durch feindlichen Anfall Rußlands, oder der Republic Pohlen zuerst davon abweichete? welches so viel sagen will, wenn Preussen den durch den Dreßdner Frieden errichteten Friedensstand, durch feindliche Unternehmung wider dieses Defensiv-Bündnis unterbräche, weil dadurch nothwendig zwischen Oesterreich und Preussen auch ein Krieg entstehen, und also wegen dergleichen Anfall der Dreßdner Friedensstand aufhören müste, daß alsdenn die hohen Contrahenten als Freunde und Allirte einander dergestalt beystehen wolten, daß sie dieserwegen den Krieg gemeinsam über sich nehmen wolten, und daß alsdenn eine Wirkung des dadurch erlangten Kriegsrechts wider Preussen, als den gemeinsamen Feind, ex nova causa, quae ipsa laesio foederati ejusmodi der Krieg geführet werden solte.

Daß nun aber auch könne für einen Allirten, der in dem Frieden nicht genennet, noch begriffen, contra Aggressorem cum quo est foedus pacis, der Krieg ex nova causa foederis defensivi laesi über sich genommen, und folglich die Effectus belli, welche sind die Occupationes bellicae von feindlichen Lan-

den

den sich zugeeignet, und der durch vorhergehende Friedensschlüsse errichtete Friedensstand durch eine Aggreßion des Alliirten oder Freundes aufgehoben werden, solches bewähren vernünftige natürliche Gründe, grosse Völkerrechtslehrer und berühmte Exempel gesitteter Völker, welche wir nacheinander dergestalt an und ausführen werden, daß daraus überzeugend zu erkennen seyn wird, wie sich keinesweges widersprechend, daß durch eine Attaque des Alliirten der Friede, worinn er nicht genennet, noch begriffen, nicht gebrochen, und daß dennoch, wenn ein solcher Alliirter von einem Fürsten, mit dem man im Frieden stehet, angegriffen wird, Krieg gegen einen solchen Aggressorem könne geführet, einfolglich der Friede aufhörend gemacht, und die darinn überlassene Lande wieder beygebracht werden. Grotius sagt mit ausgedruckten Worten in erst angezogener Stelle, daß dergleichen Krieg könne auf sich genommen, mithin alle Jura & effectus belli in recuperandis rebus hostilibus rechtmäßig erlanget werden. Die darzu einschlagende Worte lauten: Aliorum sociorum, qui in pace non sunt nominati, separata causa est, nec ad pacem ruptam vis in eos trahi potest, neque tamen sequitur, ut & supra diximus, bellum eo nomine suscipi non posse, sed id bellum erit ex nova causa, nempe ex causa violati foederati, Grotius Lib. 2. cap. 16. §. 13. Dieser Sphus enthält eigentlich die tiefern Gründe, warum ein Volk wieder einen Aggressorem, mit dem es in Friedensbündniß stehet, könne ein Defensiv-Bündniß errichten, und dadurch die Jura belli gegen ihn erlangen, welche darinn bestehen, quod non censeatur pace libertas temere abdicata, quæ naturalis sit, armis cogendi eum, cum quo est pax, si socio injuriam facit, und schliest daher Grotius, quod liceat ex jure naturali, quia foedere non abdicetur,

socium

socium defendere, & ita jura belli acquirere, contra foederatum pace, ac quidem etiam socium post pacem ascitum, contra foederatum pace, defendere liceat.

Nach dieser Grotianischen Lehre ist die in dem 4ten geheimen Artickel über sich genommene Verbindlichkeit der Kayserin-Königin mit der Rußischen Kayserin auch in der Erstreckung vertheidiget, daß, wenn Preußen Rußland durch Krieg anfiele, die Römische Kayserin-Königin befugt wäre, den Krieg mit auf sich zu nehmen, und gegen Preußen als gemeinsamen Feind zu agiren, auch Schlesien ex hac nova causa belli, scil. læsionis fœderis defensivi wieder wegzunehmen, und daß auch sothanes Land der Kayserin-Königin rechtmäßig wieder beygebracht werden könne.

Es ist in dem Falle unstrittigen allgemeinen Völkerrechts, daß man ex nova belli causa dem Feinde, mit dem man zuvor in Friedensbündniß gestanden, Länder ohne Unterscheid wegnehmen und reconquetiren kann, wo die Defensiv-Bündnisse, wie sie nach ihrer Natur seyn sollen, der gemeinsamen Conservation und Sicherheit halber, gleichwie dieser Zweck bey der Petersburger Allianz obwaltet, errichtet worden; Krieg aber läst sich rechtmäßig so lange führen, bis die gemeinsame Satisfaction und Sicherheit erhalten; solche ist nun für nicht erhalten zu achten, so lange der Feind die Uebermacht und den Willen zu schaden behält. Aus diesem Grunde der Selbsterhaltung und Sicherheit ist erlaubt dem Feinde so viel Länder zur Satisfaction und künftigen Sicherheit, wenn er einen Aggressorem gemacht, wegzunehmen, und durch ein Defensiv-Bündniß zu bedingen, bis der Status securitatis plenariae erreichet. Dieser Zweck ist der Gegenstand aller Defensiv-Bündnisse, worinnen man

man immer findet, daß die Alliirten einander zu versprechen pflegen, so lange Krieg zu führen, bis Satisfaction und Sicherheit erhalten. Die Kaiserin-Königin hat nun in dem Petersburger Tractat Ihro Satisfaction und Sicherheit in Schlesien gesucht, und also haben Ihro Majestät die Kaiserin-Königin, da Höchst-Selbe Schlesien, wenn Preussen Aggressor würde, sich bedungen, nichts anders gethan, als nur namentlich und specifice ihre Satisfaction und Sicherheit angegeben, welche sonst generaliter in andern Defensiv-Bündnissen zum Grund gelegt wird; wiewol dergleichen Exempel in den Geschichten der Tractaten auch nicht fehlen, wo in Defensiv-Bündnissen auf Recuperation der durch Friedensschlüsse abgerissenen Länder gedeutet worden, dergleichen die bald anführen werdende grosse Allianz gegen Frankreich und ein Brandenburgisches Bündniß gegen Schweden gewesen.

Was nun zuletzt den dritten Fall des geheimen Artickels betrift, wie ein Preußischer Anfall der Republic Pohlen, mit welcher nicht einmal ein besonderes Hülfs- und Freundschafts-Bündniß vorhanden, könne zum Titulo belli & acquisitionis bellicae gemacht werden, davon lehret die Zuläßigkeit, Krieg pro amicis zu führen, und folgsam auch die Gerechtsame eines Feindes zu genießen, Grotius Lib. 2. cap. 25. wo er de causis belli pro aliis suscipiendi handelt, darunter §. 5. den Krieg pro amicis rechnet, quibus auxilium promissum quidem non est, sed tamen amicitiae quadam ratione debitur, und alte Exempel anführet, ubi bella pro amicis suscepta fuerunt. Es sollen auch ganz neue Exempel, sogar wegen Preussen und Pohlen, wo Bündnisse, diese Staaten ex fundamento amicitiae, zu vertheidigen, und ihrentwegen Krieg zu führen er-

richtet werden, bald folgen, und als gleichförmige Exempel beygebracht werden.

Kann von einzelnen Völkern ein Krieg für ein freundschaftliches Volk mit Befugsamkeit aufgenommen werden, so muß auch nach dem Völkerrecht erlaubt seyn, ein Bündnis deswegen zu errichten, einfolglich ist in dem Petersburger geheimen Artickel, worinn sich verbunden worden, wenn die freundschaftliche Republic Pohlen von Preussen angegriffen würde, solches für einen Feind zu halten, und deswegen Krieg anzuheben, in nichts anders, als was nach dem Völkerrecht zuläßig, sich einverstanden worden; und zwar nicht ohne sehr wichtige Bewegursachen, welche darinnen bestehen, daß die Erhaltung der Republic Pohlen mit der Selbsterhaltung der Oesterreichischen und Rußischen Staaten so genau verknüpfet, daß ohne die Bewahrung des Zustandes der Republic Pohlen, gedachte benachbarte Staaten nicht bestehen können; folgsam ihre eigene Erhaltung, Sicherheit und Interesse erfordert, der Republic Pohlen sich contra quoscunque Aggressores anzunehmen, mithin auch gegen eine Preußische Aggreßion sich zu setzen. Wie dann dergleichen Allianzen unter den Mächten von Europa schon mehreres errichtet worden, wo, wenn ein Aggressor eines Alliirten oder Tertii Land, woran dem Alliirten gelegen, betritt oder angreift, mächtige Europäische Staaten sich verbunden, solchen Eintritt zu hindern, gegen dergleichen Aggressorem causam communem zu machen, und Krieg zu führen.

Ein solches, und specifice wegen der Preußischen Lande und wegen Pohlen, welches doch nicht mit in der Hannöverischen Allianz war, ist versehen, dans le Traité d'Alliance entre leurs Majestés les Rois

Rois de France, de la Grande Bretagne, & du Danemarck 1727. worinn gegen Rußland und andere Mächte sich verbunden worden, daß wenn Rußische Völker nur wollten den Durchmarsch durch Preußische Lande, oder durch Pohlen nehmen, die Alliirte mit ihren Armeen wollten zu Hülfe kommen, und den Krieg anheben, und nicht eher aufhören, bis die Gefahr aufhöre, das ist, bis künftige Sicherheit erhalten, und alle Beleidigung und Schaden gut gethan wäre. Die ausgedruckten Worte lauten: que les Rois contractans feront marcher leurs Armées combinées au Secours du Roi de Prusse & de la Republique de Pologne (scil. si les Moscovites, ou autres Troupes, tacheroient de passer par les pays sujets au Roi de Prusse, ou de la Republique de Pologne) & feront la Guerre à ceux, qui l'auront invahi, ou troublé jusqu'à ce, que l'attaque, & danger cessent, & que tout tort ou dommage soit reparé.

Ist es obgedachten Mächten erlaubt gewesen, eine Defensiv-Allianz zu schliessen, und blos um der Passage von fremdem Volk durch Preußische oder Pohlnische Lande, causam communem zu machen, und den Krieg wieder einen Durchziehenden zu erklären, Sicherheit und Schadenersetzung sich zu verschaffen; wie kann als etwas besonderes und zuverläßiges im Memoire raisonné angegeben werden, daß in der Petersburger Defensiv-Allianz versehen, wenn Rußland oder Polen von Preußen feindlich angegriffen würde, daß Oesterreich und Rußland wollten Krieg gemeinschaftlich führen, und Preußen für gemeinen Feind halten?

Wann dann besonders der Republick Pohlen Beystand geleistet wird, so kann dadurch dem Königlich-Preußl. Hause auf den Fall der Aggreßion kein Un-

recht wiederfahren, weil, wie durch Hülfe contra Aggressorem als partem lædentem, ein Unrecht zugefüget werden könne, unbegreiflich, sondern Preussen als Aggressor sich selbst beymessen müste, wenn bey Anhebung eines Krieges gegen Pohlen, Oesterreich und Rußland Preussen als Feind durch Ueberziehung mit Krieg hielten, nicht deswegen, daß es etwa Treu und Glauben gegen die contrahirende Mächte gebrochen hätte, sondern weil contra quemcunque invasorem rei alienæ kann rechtmäßig Krieg angefangen, und die Vergrößerungsbegierde zurück gehalten werden. Invasio rei alienæ, inquit Grotius Lib. 3. cap. 20. §. 40. novæ potius cupiditatis reum faciet, quam fidei læsæ.

Wenn solchemnach Preußen die Republic Pohlen anfällt, und von Seiten Oesterreich und Rußland sich verbunden worden, diesen Fall als eine Aggression auf sich zu nehmen, so geschiehet es nicht deswegen, daß dieses für einen Dreßdner Friedensbruch gehalten wird, sondern weil dergleichen Einbruch in Pohlen der Begierde zur Vergrösserung von fremden Gut will und kann durch Hülfsleistung aus Freundschaft Einhalt, und zugleich ihrer eigenen Erhaltung und Sicherheit Vorsehung geschehen; wozu dergleichen Krieg als ein Mittel gereichet, und Preussen alsdann sich selbst beyzumessen hätte, wenn es durch einen Einfall in Pohlen einen Krieg von Oesterreich und Rußland sich zuzöge, und durch dieser Republick Vertheidigung zu den Juribus belli besagten Mächten den Anlaß und Befugniß gäbe; quia siquis reipublicæ liberæ, quæ pace non comprehensa, vim infert, defendere eam in pace comprehensa licet, Grotius Lib. 29. cap. 16. §. 15. in fine.

Wenn

Wenn demnach gleich in dem 4ten geheimen Artikel des Petersburger Bündnisses gesagt wird, wofern Preußen zuerst vom Friedensstande durch feindlichen Anfall der Kayserin-Königin, oder der Kayserin von Rußland, oder auch der Republik Pohlen abweichete, daß in allen diesen Fällen der Kayserin-Königin Rechte auf Schlesien und Glatz von neuen wieder Platz greifen und in ihre vollständige Würkung gehen sollten; so wird damit doch nicht gesagt, daß durch eine Preußische Aggreßion der Rußischen Kayserin und der Republik Pohlen der Dreßdner Friede sollte gebrochen seyn, und dieserwegen gegen Preussen die vorherigen Gerechtsame auf Schlesien geltend gemacht werden, sondern will nur so viel sagen, daß eine solche Aggreßion die Würkung haben sollte, einander beyzustehen, bis Schlesien und Glatz wieder dem Hause Oesterreich beygebracht worden, nicht eben wegen des Dreßdner Friedensbruchs, im Fall, wenn Rußland oder Pohlen angegriffen würde, sondern in suam Satisfactionem & Securitatem futuram wegen übernommenen Krieges, und wegen der beleidigten Allianz, dadurch beyde Theile partes belligerantes werden, und ein Allürter so gut wie der andere die Jura & effectus belli in Abnehmung der feindlichen Lande, also auch der durch Friedensschlüsse überlassenen, erlanget, auch so lange bis dieser Zweck erreichet, den Krieg gegen Preussen mit allen Kräften zu verfolgen vermag. Der künftigen Sicherheit und der grossen Schadenersetzung willen, welcher aus einem Preußischen Krieg entstehen muß, ist die Kriegesverfolgung bis zu sothanem Zweck bedinget worden, folgsam ist lediglich in der Absicht Schlesien genennet worden, um als ein Mittel zu Erlangung des Zwecks der künftigen Sicherheit und Indemnisation, die Verbindlichkeit von Rußland anzuzei-

gen, wie lange es, den Krieg zu prosequiren, helfen solle.

Mit Benennung der Reconquetirung von Schlesien ist durch diesen Artickel die Natur der Defensiv-Allianz in keinen förmlichen Plan eines Offensiv-Bündnisses verwandelt worden, sofern darunter so viel verstanden werden will, daß durch den 4ten Artickel Oesterreich und Rußland als partes lædentes aut læsuræ gegen Preussen sich verbunden hätten; welches deswegen aus diesem Artickel nicht zu schliessen, weil immer voraus gesetzt, wenn Preussen zuerst vom Frieden abweichen, und feindlich anfallen, das ist, als pars lædens aut læsura sich darstellen würde, wo alsdenn Oesterreich und Rußland nicht anders als partes læsæ & aggressæ, welche der Preußischen Kriegsgewalt mit Gewalt sich widersetzend, das ist, sich vertheidigend, und einen Defensiv-Krieg führend, sich vorgestellet werden können. Bey welcher Voraussetzung ab Seiten der Allürten, nach dem Begriff eines Defensiv-Krieges, das Bündniß immer defensiv bleibet, wenn gleich solches auf Abnehmung der Lande in casum Aggressionis gerichtet wird, und zwar aus diesen natürlichen Ursachen, weil per Aggressionem die Allürten die Jura & effectus belli contra Aggressorem erlangen, und wenn man den Krieg, wodurch Länder dem Feinde weggenommen werden, offensivum nennen will, das bellum defensivum sich in offensivum in weitläuftigem Verstande verwandelt, (in wiefern darunter die nach dem Völkerrechte befugsame Attaque in des Feindes oder Aggressoris eigenen Lande verstanden wird.) Ingleichen läßt das Fœdus defensivum in eben dem weitläuftigen Verstande in offensivum licite sich verwandeln, ohne daß dem Aggressori ein Unrecht darum wiederführe, und er deswegen Krieg anzufangen befugt sey, weil

weil ein Defensiv-Bündniß selbst an sich keine Beleidigung enthält, noch die Ursache der Offension in seinen Landen, sondern der Aggressor selbst causa læsionis & offensionis, oder der gegen ihm gebrauchenden, nach den Völker- und Kriegsrechten erlaubten feindlichen Gewalt in seinem Eigenthum. Dergleichen Gewalt kann zu Abnehmung der, dem Aggressori eigenthümlichen Lande befugsam angewendet werden, so viel die Selbsterhaltung und Sicherheit erfordert, weil die Jura occupandi res hostis, nach dem Völker- und Kriegsrecht eine Würkung der Offension, oder Aggreßion, die aus der Natur eines jeden Krieges und Feindes, dessen Jura in infinitum gehen, das ist, indefinita sind, fliessen, und sich nicht anders als durch die eigene Selbsterhaltung und Sicherheit, als durch die Satisfaction für den erlittenen Schaden, bestimmen lassen. Grotius Epistola 78. ad Gallos.

Alle dergleichen, einem Aggressori schädliche Kriegswürkungen würden einem Aggressori nicht wiederfahren, wenn er ruhig gesessen und durch den Fall der Aggreßion die Jura belli & hostis infinita gegen ihn nicht existirend gemacht hätte. Von weitern und engern Verstande des Belli & Fœderis offensivi & defensivi, und wenn im weitern Verstande ein Fœdus & bellum defensivum zuläßig offensivum werden könne, davon ist noch zuletzt Kœhlerus in jure Sociali & Gentium §. 1874. seqq. nachzulesen.

Solchemnach, wenn gleich in Casum Aggressionis in dem geheimen Artikel stipuliret worden, alsdann Preussen in seinen eigenthümlichen Landen zu attaquiren, und Schlesien zu reconquetiren, so ist dadurch doch nichts anderes geschehen, als was das Völkerrecht und die Kriegsrechte erlauben, man mag nach entstandenem Fall der Aggreßion das an

sich errichtete Defensiv-Bündniß, und den Defensiv-Krieg, hernach auch offensivum nennen; genug, daß es nach dem Völkerrecht ein effectus belli, und erlaubt, einem Aggressori bey gutem Kriegsglück hernach in sein Land zu fallen, und so viel wegzunehmen, als die Kriegskosten, künftige Erhaltung, Ruhe und Sicherheit erfordert, das feindliche Land mag eine Natur haben wie es wolle, entweder ein altes Patrimonial- oder durch Frieden cedirtes neues Land seyn. Dergleichen so nennen mögende Offensiv-Effectus eines Fœderis & belli defensivi lassen sich aus denen Defensiv-Bündnissen, welche von der Natur, daß der Aggressor eines Alliirten auch des andern gemeinsamer Feind werde, entnehmen, nämlich, daß der Alliirte könne dem Aggressori den Krieg ankündigen, ihm besonders aus seinen nahgelegenen Landen feindlich ins Land fallen, und zu seiner Schadenersetzung und Satisfaction so viel Eroberungen machen, als seine Erhaltung und Sicherheit erheischet. Zu Darlegung dessen kann das Exempel allein von der im Jahre 1726. zwischen dem Römisch-Kayserlichen und Russischen Hof geschlossenen Garantie und Defensiv-Freundschafts-Allianz dienen, welche mit dem Petersburger Tractat und dessen geheimen 4ten Artickel in sehr grosser Aehnlichkeit stehet, indem darinn ebenfalls nicht nur reciproque Hülfe versprochen, sondern auch eine solche gemeinsame Vertheidigung und Freundschaft bedungen worden, ut quacunque de causa fœderatus a quocumque armis hostiliter impeteretur, wie die eigenen Worte lauten: Tunc non modo velint auxilia præstare, verum etiam rebus ac necessitate id exigentibus, Aggressori bellum denunciare, conjunctisque consiliis contra illum armis procedere, neque pacem cum illo, nisi reparatis injuriis & resarcitis damnis, facere, atque

etiam

etiam si ex ratione belli contigeret, ut utrique parti expediret, hostem communem ex propriis cujuscunque provinciis impetere, quod in eum casum in communi deliberare velint, quomodo id melius effectui dari possit. Niemand hat sich weder damals noch jetzo gefunden, der diese Allianz für offensiv gehalten, weil darinn bedungen worden, den Aggressorem in seinen Landen ex propriis Provinciis zu attaquiren, jetzo aber soll der 4te Artickel offensiv seyn, da man sich nur ein gleiches, als im Jahr 1726. bedungen worden, versprechen lassen.

Daß eine Defensiv-Hülfs-Allianz nicht weiter autorisire, als blos dem angegriffenen Alliirten die Hülfe zu leisten, und sich nicht von seinen Particular-Tractaten zu entbinden, also der Wiener Hof durch die Petersburger Allianz nicht weiter höchstens autorisiret gewesen sey, als nur die versprochene Hülfe zu leisten, davon läst sich das erste nur von bloßen Auxiliar- nicht aber von sogestalteten Defensiv-Bündnissen sagen, wo der Aggressor der Verbundenen gemeinsamer Feind wird, und die verbundene Partes conbelligerantes, wo einem Theil sowohl als dem andern die Jura & effectus belli zukommen, darstellen, und causam communem machen, also theils mehr Recht, theils mehr Verbindlichkeit haben, als blos die Hülfsleistung; von welcher Art der Petersburger Defensiv-Tractat, daß die Alliirten, in causam belli, conbelligerantes werden, und einem Theil wie dem andern die Effectus & Fructus belli zustehen.

Was die Entbindung von Friedensschlüssen, und in Betreff des Erzhauses, von dem Dreßdner Frieden angehet, so ist bereits erinnert worden, daß die Entbindung von dergleichen Particular-Tractat nicht an und für sich, sondern als eine Würkung

aus der Aggreßion des Alliirten oder Freundes, nach der Natur der Petersburger Allianz folget, also die Aggreßion die Causa der Entbindung, weil die Aggreßion des Alliirten die Causam belli justificam giebt, die Causa belli justifica contra Aggressorem giebt aber die Jura hostis in hostem, die Jura hostis streiten wider den Friedensstand, und heben alle vorhergehende Friedens-Tractaten mit dem Aggressore auf; zehlen also von deren Verbindlichkeit los.

Auf diese Art wäre in einer Preußischen Aggression der Kaiserin von Rußland, oder der Republic Pohlen, die Ursache und Quelle der Unverbindlichkeit des Erzhauses an den Dreßdner Frieden, nicht in der Petersburger Allianz zu suchen, quia cessante facto Aggressionis Borussico cessat causa belli & jurium hostis & solutionis ab obligatione ad Pacem Dresdensem.

Aus diesem vernünftigen Zusammenhang mit dem Facto Aggressionis läst sich begreifen, wie es im Völkerrechte gegründet, daß, als eine Folge der Aggreßion, und dem dadurch entstandenen Kriegsrechte contra Aggressorem, die Entbindung von vorherigen Tractaten fließe, und sich solchergestalt die Kaiserin-Königin eben so gut von der Verbindlichkeit an den Dreßdner Frieden, auf den Fall einer Preußischen Aggreßion gegen Rußland oder Pohlen los sagen können, als zu dieser Lossagung die Befugsamkeit fürgewaltet hätte, wann das Erzhaus von Preussen unmittelbar wäre angegriffen worden; gleichwie durch gegenwärtigen Krieg der Fall sich ereignet, durch welchen die Kaiserin-Königin Pars principalis Aggressa geworden, und ein offenbarer Dreßdner Friedensbruch geschehen. Denn eine Gewaltanthuung durch feindlichen Einbruch bricht den Frieden gegen einen Souverain,

er

er mag mit oder ohne Friedens-Tractaten mit dem Aggressore in Friedensstand stehen, Grotius Lib. 3. cap. 20. §. 28.

Nach diesen völkerrechtlichen Sätzen, und deren Zusammenhang, auf den Fall der Preußischen Aggreßion von Rußland oder Pohlen, bleibt das Bündnis doch defensiv, und ist nach dem Völkerrecht erlaubt eingegangen worden, wenn gleich durch Gelegenheit dergleichen Krieges, wenn er wegen Rußland oder Pohlen entstünde, die Wiederwegnehmung Schlesiens und der Grafschaft Glatz von der Kaiserin-Königin Majestät stipuliret und Schlesien als das Theatrum belli, und als das Objectum occupationis bellicae, demonstrationis gratia, worinn die Genugthuung und Entschädigung der von dem Aggressore verursachten Kriegskosten, und die Würkung des Krieges, auch in Betreff künftiger Sicherheit für gefährliche feindliche Anfälle bestehen solle, genennet worden, und befugsam vor andern Brandenburgischen Ländern dieserwegen genennet werden können, weil im Fall, daß Causa belli justa vorhanden, worzu die Preußische Aggreßion die Gerechtigkeit des Krieges darbietet, erwehntermassen kein Unterscheid mehr fürwaltet, ob des Feindes Land ein alt Patrimonial- oder conquetirtes Land.

Von dergleichen Gelegenheit des Krieges profitiren zu können, si talis justa causa subsit, hält Grotius Lib. 2. cap. 1. §. 17. für eine erlaubte und klügliche Sache, wo er, auf die Petersburger Allianz bey dem Fall einer Preußischen Aggreßion des Alliirten Rußischen Reichs, oder der freundschaftlich-Pohlnischen Republic, gar schicklich sagt: Fateor in consultationem de bello & hoc venire, (scil. quod potentia nimium aucta nocere possit,) non sub ratione justi, sed sub ratione utilis. Ut si ex alia causa

causa justum sit bellum, ex hac causa prudenter quoque susceptum judicetur.

Ihro Majestat die Kaiserin-Königin haben also eine so völkerrechtlich erlaubte, als sehr kluge Staatshandlung, zu Aufrechthaltung des Erzhauses, und Wiederherbeybringung der verlohrnen Lande begangen, daß Höchstselbe nicht nur auf den Fall einer Preußischen Aggreßion Ihro Erzhauses, sondern auch Ihro Alliirten und Freunde, zu Reconquetirung Schlesiens Vorsehung gethan. Dergleichen Art von Defensiv-Allianzen, gleichwie die Petersburger, in welcher zugleich versprochen worden, einander mit allen Kräften beyzustehen, und durch Friedensschlüsse verlohrne Länder von dem Aggressore zu recuperiren, ist gar nichts außerordentliches und neues, sondern sind schon mehrere dergleichen große berühmte Bündnisse geschlossen worden. Dergleichen war die sogenannte große Allianz, welche in den Jahren 1689. und 1690. zwischen dem Kaiser, Spanien, Engelland, Holland, Savoyen, einigen Reichskreisen und Ständen gegen die Französische Aggreßion geschlossen worden, deren Hauptinnhalt und Absicht dahin gieng, der Krone Frankreich alles das wieder abzunehmen, was sie durch den Westphälischen, Pyränäischen und Nimwegischen Frieden erlanget. Vide Lünigs Reichs-Archiv Part. Special. Cont. I. Tom. 17.

Der Krone Frankreich ist nie in Sinn gestiegen, sich über die Natur dieser Defensiv-Allianz zu beschweren, daß deren Inhalt und Zweck dahin gienge, dasjenige zu recuperiren, was an die Krone Frankreich durch obbenannte Friedensschlüsse cediret worden; wohl aus keiner andern Ursache, als weil die natürliche Folge einer Aggreßion das Jus belli, welches der Aggressus und dessen Alliirte gegen

gen den Aggressorem erlangen, dasjenige, was er durch Friedensschlüsse, oder sonst an sich gebracht, zu recuperiren. Von gleicher Eigenschaft war die grosse Allianz zwischen dem Kaiser, Engelland und Holland in Haag 1701. geschlossen, deren Zweck ad procurandam Satisfactionem & Securitatem & ad recuperandas Provincias Hispano-Belgicas Art. 5. gienge. Schmaussens Corpus Juris Gentium Tom. 2. pag. 1155.

Ein dergleichen berühmtes Exempel, das sich mit der Petersburger Allianz in völlige Aehnlichkeit stellt, ist im Churhaus Brandenburg selbst, und in des Wienerischen Hofes Anmerkungen über das Memoire raisonné und andere Preußische Schriften sehr schicklich aus dem Puffendorff rerum Brandenburgicarum Lib. 7. angeführet worden, wo der Churfürst von Brandenburg ein Defensiv-Bundnis im Jahr 1675. gegen Schweden geschlossen, und sich darinnen die Eroberung von Schwedisch-Pommern ausbedungen, welches doch mit Einwilligung des Churhauses Brandenburg durch den Westphälischen Friedensschluß an Schweden ist überlassen worden.

Der damalige Churfürst von Brandenburg hat auch das Schwedische Pommern, namentlich Straalsund, Stettin, und überhaupt alles, was der Krone Schweden durch den Westphälischen Frieden überlassen worden, eingenommen, würde es auch nicht, wenn man gleich sich hätte beygehen lassen, daß es ein durch Frieden cedirtes Land, dessen Recuperirung durch Tractaten nicht hätte stipuliret und unternommen werden können, heraus gegeben haben, wesern er durch die Französische Operationes im Clevischen nicht wäre genöthiget worden, das abgenommene Schwedische Pommern, wie es durch den Westphälischen Frieden der Krone

Schwe-

Schweden überlassen worden, durch den Frieden zu St. Germain zurück zu geben, außer denjenigen Strich Landes, welcher jenseits der Oder der Krone Schweden, kraft des Westphälischen Friedens, zugestanden, welchen das Churhaus Brandenburg von Schweden gewonnen, und als eine Würkung der errichteten Defensiv-Allianz mit dem Kaiser anzusehen war.

Daß bey Gelegenheit der Defensiv-Tractaten das Churhaus Brandenburg ganz Pommern an sich reißen wollen, wenn Schweden Krieg anfienge, und einen Aggressorem machte, gestehet selbst der Brandenburgische Geschichtschreiber Puffendorff rerum Brandenburgicarum Lib. 17. §. 32. & 33. wo er die Geschichte über die Nimweger Friedenshandlungen erzehlet, und lebhaftig vorstellet, wie mißvergnügt der Churfürst von Brandenburg darüber gewesen, daß er nicht ganz Pommern, also das ganze Schwedische Pommern, welches durch den Westphälischen Frieden an Schweden cedirt worden, erhalten könnten, und wie der Churfürst währenden Krieges im Sinne gehabt habe, kein Dorf davon zu restituiren, da er es fast gänzlich restituiren müssen; worüber der Berliner Hof sich damals gegen das Kaiserliche Ministerium dergestalt beschweret habe, daß endlich die Kaiserlichen Ministri sich mit nichts anders entschuldiget hätten, als damit: Electorem omnia sibi acquirere, nihil ut Caesari accrescat, voluisse. Es sind noch ältere Brandenburgische Defensiv-Bündnisse durch welche das Haus Brandenburg von dem Aggressore Länder erobern wollen, und solche auch namentlich bedungen.

Von der Art war das Brandenburgische Defensiv-Bündnis mit der Krone Frankreich vom Jahr 1656. wo im 8ten Artickel, welcher apud Puffendorfium rerum

rerum Brandenburgicarum Lib. 6. §. 12. zu lesen, stehet. Quicquid de Aggressorum ditionibus adquireretur, in quas nihil, nisi ex jure belli praetendi potest, aequis partibus praedicti Rex & Elector inter se partientur. In dem Brandenburgischen Defensiv-Bündnis mit dem Römischen König Leopold vom Jahr 1657. ist ein geheimer Artickel, worinn der Churfürst auf die Conquetirung von Pommern, und namentlich von den darinnen liegenden Festungen und Orten, als Stettin, Damm, Wolgast, Camin, Anclam, Greifswalde, Straalsund, gedeutet, und solches alles in diesem Defensiv-Bündnis auf gleiche Art benennet, gleichwie Schlesien und Glatz im Petersburger geheimen Artickel genennet worden. Ja der Churfürst hat es übel empfunden, als man dieses Defensiv-Bündnis als offensiv auslegen wollen, weil Pommern genennet worden. Vid. Puffendorff rerum Brandenburgicarum Lib 7. §. 19.

Solchemnach ist sogar durch Brandenburgische Haus-Exempel, völkerrechtliche Gründe, und Lehren bewähret, daß die Petersburger Defensiv-Allianz, obgleich durch den 4ten Artickel die Wiedereroberung Schlesiens, auf den Fall, wenn auch Rußland oder Pohlen von Preußen angegriffen würde, bedungen worden, befugsam errichtet werden können, und wegen der Voraussetzung der Preußischen Aggreßion immer in eigentlichem Verstande defensiv bliebe, auch dieserwegen nicht als offensiv angegeben, und daher die rechtfertigende Ursache und Befugnis des gegenwärtigen angefangenen Krieges genommen werden könne. Wobey dann nicht ausser Aufmerksamkeit zu lassen, daß der Fall des gegenwärtigen Krieges nicht einmal derjenige, aus dem Petersburger Tractat, wider welchen Zweifel in dem Memoire raisonné

raisonné hauptsächlich erhoben worden, noch mit Grund erhoben werden könne; angesehen Ihro Majestät die Kayserin-Königin in Ihro Erbkönigreiche Böhmen von Preußen angegriffen, und dadurch pars belligerans principalis worden, sich also Ihro zustehenden unstrittigen Vertheidigungsrechts gegen die Aggreßion bedienen, und den feindlichen Einbruch in Böhmen als einen eigentlichen Dresdner Friedensbruch ansehen können, wodurch die Verbindlichkeit an dem Dresdner Frieden aufgehöret, und dadurch ex jure belli defensivi, Ihro Majestät die Kayserin-Königin in die Gerechtigkeit gesetzet worden, nunmehro dem Feinde Länder, wo sie liegen, auch durch den Berliner und Dreßdner Frieden cedirte, wegzunehmen, folglich auch die Gerechtsame auf Schlesien, wegen der nunmehrigen Unverbindlichkeit der vorherigen Friedenstractaten mit Preussen wieder Platz greifen, und revivisciend können gemachet werden.

Was demnach von den Fällen gesaget worden, wenn Rußland oder Pohlen von Preussen angegriffen würde, daß auch in diesen Fällen nach der Natur eines jeden Defensiv-Freundschafts-Tractats, mithin kraft der Petersburger Allianz, und dessen geheimen 4ten Artickels, die Rechte auf Schlesien wieder hervor gesuchet, und geltend gemacht werden könnten, dabey aber dennoch in eigentlichen engern Verstande ein Defensiv-Tractat verbliebe, und nicht als offensiv ausgeleget werden könne, solches ist nicht sowohl zu Vertheidigung des gegenwärtigen Kriegsfalls, welcher keinem Zweifel unterworfen, daß von Preussen, durch den Einfall in Böhmen, als eine Aggreßion betrachtet, der Dreßdner Friede directe gebrochen, als vielmehr, zu Vertheidigung des 4ten geheimen Artickels in seinem

ganzen

ganzen wesentlichen Inhalt beygebracht worden, daß nämlich, wenn auch ein Offensiv-Krieg gegen Rußland und Pohlen durch Aggreßion von Preussen wäre angehoben worden, das Haus Oesterreich eben die Kriegsrechte, als wenn es selbst angefallen wäre, gegen Preussen ausüben könte, und beyde hohe Allirte befugt wären, sich als ein Feind gegen Preussen zu stellen, und ex jure belli, nach dem Einverständnis, dem Hause Oesterreich das verlohrne Land Schlesien und die Grafschaft Glatz wieder beyzubringen, auch die alten Oesterreichischen Rechte darauf von neuen zu erwerben.

Da Mächte können dergleichen Allianzen ohne gegründeten Vorwurf einer Unbefugsamkeit errichten, daß sie gegen einen Aggressorem, mit dem sie auch Friedens-Tractaten geschlossen, ex jure belli zu Wegnehmung der feindlichen Lande und zu deren Ueberlassung zu Gunsten eines Allirten, einander wollen behülflich seyn, und sich als gemeinsamen Feind per hanc Societatem bellicam darstellen, ohne daß könte gesagt werden, daß dadurch wider den Friedens Tractat gehandelt würde, und ohne daß daher eine Causa belli justifica wider einen solchen Allirten könte genommen werden; so kann dem Dreßdner Hof nicht verarget, vielweniger zum Verbrechen oder zum Verdienst der vorgenommenen Preußischen Ahndung, in Besitznehmung und Genieſſung aller Churſächsischen Erblande gerechnet werden, wenn der Dreßdner Hof getrachtet, durch dergleichen Allianz sich in Sicherheit und Vertheidigungs-Stand zu setzen.

Wann nun gezeigter maßen die Petersburger Defensiv-Freundschaftsbündniß sammt dem 4ten geheimen Artickel nach der wesentlichen Beschaffenheit in eigentlichen engeren Verstande keinesweges

offensiv, noch zu einem Krieg eine rechtfertigende Ursache abgeben kann: so läst sich viel weniger deswegen dem Königlich-Pohlnischen und Churfächsischen Hofe als eine Beleidigung vorwerfen, und zum rechtfertigenden Grunde des gewaltthätigen Bezeigens in Sachsen nehmen, daß selber sich so bereitwillig erzeiget, beyzutreten, ja nach der Instruction, welche den Sächsischen Ministris zu Petersburg ertheilet worden, zur Satisfaction, die im Jahr 1745. zum Grund gelegte Partage der Preußischen Lande wieder verlanget habe. Denn, wenn nach der Natur der Petersburger Allianz auf den Fall der Preußischen Aggreßion erwiesenermassen Bündnisse, von Brandenburgischen Landen sich Satisfaction zu verschaffen, rechtmäßig haben können gemacht werden, so kann ja auch wohl ein accedirender Theil, wegen der Kriegsgefahr und Unkosten, ehe er sich verbinden will, auch davon etwas befugsam verlangen, ohne daß dadurch dem Berliner Hofe ein Unrecht wiederfahren, und dieserwegen eine Ahndung gegen Sachsen Platz greife; angesehen dieser Hof ebenfalls nicht gemeinet gewesen, sich anders zu verbinden, als auf den Fall, wenn Preußen eine Aggreßion unternehmen würde. In dieser Aggreßion ist aller Grund der Befugniß, sich von Conqueten was auszubedingen, ohne daß dergleichen Ausbedingung zur Beleidigung könte gerechnet werden, zu suchen.

Wobey wohl zu erwegen, daß in der Königlich-Pohlnischen Depeche an den Graf Looß, welche unter den Pieces justificatives Num. 5. kund gemacht worden, nur der Fall verstanden wird, wenn die Kaiserin-Königin in den an Sachsen angränzenden Erblanden wider Verhoffen von Preußen angegriffen würde; welcher Ausdruck: wider Verhoffen, andeu-

andeutet, daß es der König in Pohlen nicht gewünschet, daß dergleichen Fall sich ereigne, noch ein Verlangen darnach getragen: und da in dergleichen unverhofften Fall doch voraus zu sehen gewesen, daß die Churſächsische Lande, wie in vorigen Kriegen, von Preußen wieder vieles leiden würden; so hat es wohl die Pflicht der Selbsterhaltung der Sächsischen Erblande, damit sie nicht wiederum Preußischen Bedrängnissen ausgesetzet würden, erfordert, auf deren Sicherstellung gegen dergleichen künftige Gefahren und Schäden, durch ein mächtiges Defensiv-Bündniß Bedacht zu nehmen, und auf die Ersetzung des Schadens, der aus dem Sächsischen Beystande durch den Krieg entstehen würde, zu gedenken.

Dergleichen Gedanken kann weit weniger für offensiv gehalten werden, als das Petersburger Bündniß und der 4te geheime Artickel selbst, wovon dargethan, daß nichts offensives wegen der voraus gesetzten Preußischen Aggreßion darunter verborgen.

Alle folgende sogenannte Pieces justificatives von Num. 8. bis 14. zeigen eben nicht mehr an, als die Königl. Instruction und Depeche, nämlich einen bloßen gehabten unthätigen Willen, (voluntatem inefficacem) in die Petersburger Defensiv-Allianz zu treten, und sich dadurch sicher zu stellen, auch umsonst nicht in den aus Preußischer Aggression aufgehen mögenden Krieg sich mit einlassen zu wollen; welche Gesinnung, da sie nicht in die Würkung der Beytretung gegangen, an sich um so weniger eine Beymessung und Ahndung verdienet, als nach dem allgemeinen Natur- und Völkerrecht ein dergleichen unthätiger Wille, wo die Mittel zu Erlangung des Zwecks, nämlich der Beytretung und Hülfsleistung zu den machenden Conqueten von

Preußischen Landen nicht einmal versprochen, vielweniger angewendet worden, keinesweges imputable, noch als eine wirkliche Beleidigung jetzo geahndet, und aus Rache mit Sachsen gewaltthätig verfahren werden kann.

Zu dem ist noch zu betrachten, daß fast alle Pieces von Num. 8. bis 14. hauptsächlich nichts anders, als eigene Privat-Raisonnements von Ministern, worüber der Principal selbst nicht zur Verantwortung gezogen, noch die Rechtfertigung eines mehr als feindlichen Beginnens, gegen den Principal, und dessen Eigenthum, der sich in nichts verbindliches, das beleidigend oder gefährlich, eingelassen, darauf gegründet, noch zur wahren Ursache angegeben werden kann, daß sich das Churhaus Sachsen selbst das leidende Ungemach zuschreiben müste, welches ihm durch die Preußische Ueberziehung wiederführe. Denn wenn das Sächsische Betragen gegen den Berliner Hof nicht genugsame rechtfertigende Ursache zur Gewaltanthuung in sich enthält, so kann es auch nicht zur rechtmäßigen Ursache des Ungemachs und Unwesens, welches aus dem Preußischen gewaltthätigen Verfahren entstehet, dem Dreßdner Hof selbst zugeschrieben werden.

Um sothanen Preußischen gewaltsamen, das Sächsische Churhaus, Land und Leute verderblichen Verfahren noch einigen mehreren Schein der deswegen zukommenden Befugsamkeit zu geben; so will zwar aus den Sächsischen Instructionen, Memoiren, Depechen und Relationen ein Concert zwischen dem Wienerischen und Dreßdner Hof damit vorgebildet werden, daß es dahin gerichtet gewesen seyn solle, um nur den Casum fœderis des geheimen 4ten Artickels dadurch existirend zu machen, daß,

weil

weil auch ein Krieg mit Rußland die Kayserin-Königin nach dem 4ten Artickel authorisiret hätte, Schlesien wieder wegzunehmen, vom Dreßdner Hofe, um Rußland zu einem Krieg gegen Preussen zu reitzen und aufzubringen, an dem Petersburger Hofe falsche Insinuationes von gefährlichen und feindlichen Preußischen Desseins gegen Rußland hätten beygebracht werden wollen. Zu dessen Bewerthum die Pieces justificatives von Num. 14. bis 19. dienen sollen, deren Inhalt dahin gienge, Eifersucht und Mißtrauen am Rußischen Hofe gegen die Preußische Macht und Wachsthum dadurch zu erwecken, daß heimlich wäre insinuiret worden, wie von dem Berliner Hofe verschiedene Desseins gegen der Rußischen Kayserin Person und Reich, durch starke Bewafnung und Errichtung neuer Regimenter geführet würden; wogegen Rußland seine Vorsicht nehmen, und dem Preußischen Exempel in immer mehrerer Verstärkung nachfolgen müste.

Allein, obgleich solche Berichte und Insinuationes wollen für falsche Auflagen und Schmähungen angesehen werden, so ist daran doch theils was wahres, theils was wahrscheinliches zu bemerken. Wahr ist, daß der Berliner Hof die ganze Friedenszeit mit Kriegeszurüstungen, Vermehrung der Macht, Aufrichtung neuer Regimenter oder Bataillons, sehr großer Anschaffung von Lebensmitteln, Bauung und Bereithaltung von Art Schiffen, welche zur Völkerüberfahrt auf der See dienlich, unaufhörlich beschäftiget gewesen; so doch alles nothwendig eine Unternehmung gegen eine Nachbarschaft zur Absicht geführet haben muß. Wahrscheinlich ist aber von einem mächtigen, und auf Vergrösserung und Hoheit denkenden Monarchen, daß solcher auf Gelegenheit aufmerksam sey, in der

Nachbarschaft seine Convenienz zu machen, und daß an Gelegenheit es niemals einem mächtigen und ambitieusen Nachbar fehle, oder solche verfehle, nach der politischen Regel, welche Mably dans son droit publique de l'Europe Tom. I. p. 164. in diesen Ausdrückungen fest setzet: Qu'un Prince voisin, puissant & ambitieux n'en manque jamais l'occasion.

Was kann nun für andere Gelegenheit dem Königlich-Preußischen Hofe, gegen Rußland und sonstige Nachbarschaft was vortheilhaftes zu unternehmen, sich darbieten, als von Erledigung des Pohlnischen Throns zu profitiren, Ansprüche auf Pohlnisch-Preussen auszuführen, Curland an das Brandenburgische Haus durch einen Prinzen vom Hause zu bringen: welches alles Convenienzen zu Formirung eines Regis Baltici, woran das Churhaus Brandenburg schon gearbeitet, wären, und bey jetziger Regierung nicht in Vergessenheit gestellet seyn werden, zumalen, da der König von einem Project der Vergrösserung zum andern zu gehen pfleget, und wegen der habenden Ansprüche auf verschiedene Provinzien und Städte am Baltischen Meere der Entwurf zur Vergrösserung am Baltischen Meere am ersten könnte getrachtet werden auszuführen, und dadurch das Gleichgewicht der Nordischen Mächte, welches doch allezeit zum gemeinsamen Interesse der Nordischen Staaten gemacht worden, Puffendorf rerum Brandenburgicarum Lib. XII. XIII. XIIII. & Lib. IX. XXII. und sonderlich das Rußische Reich in noch gefährlichere Lage zu setzen.

Wenn nun auch dergleichen Preußische vorhabende Absichten, welche dem Rußischen Staat gefährlich geschienen, am Petersburgischen Hofe, von Seiten des Dreßdner Hofes wären insinuiret worden,

den, welches doch nicht einmal so umständlich geschehen; so wäre doch nichts anders dadurch unternommen worden, als was eines jeden freundschaftlichen Hofes innere Pflicht gegen einen andern freundschaftlichen Hof, beyderseitiger Selbsterhaltung und Interesse wegen, erfordert.

Dergleichen Beobachtung vor einem gefährlichen und wenig friedliebenden Nachbar kann zum Vorwurf nicht gereichen, und eben so wenig als ein Rechtsgrund eines feindseligen Betragens angeführet werden, als wenig vorwerflich, wenn in Freundschaftsbündnissen gemeinsamer Vertheidigung, wie gewöhnlich, versehen, und auch in dem Petersburger Tractat und andern dergleichen versehen worden, daß den Ministers der freundschaftlichen verbundenen Höfe soll aufgegeben werden, ut & ipsi in omnibus, quæ emergent, negotiis, sua inter se consilia amice conferant, ac conjunctis studiis, unus alterius partes & negotia adjuvet, atque sustineat, & quæ e re suorum principalium esse videbuntur, communi opera promoveant. Art. 4. fœderis inter sacram suam Cæsaream & Catholicam Majestatem & suam Majestatem totius Russiæ, Viennæ 1726.

In der bekannten großen Allianz zwischen dem Kaiser, Engelland und Holland, welche in Haag 1701. geschlossen worden, ist sogleich im ersten Artickel versehen worden, ut sit correspondentia teneaturque alter alterius commoda promovere, damna & incommoda pro posse avertere. Diese Exempel mögen zur Ueberführung dienen, wenn die Correspondenz über Sachen, welche einem verbundenen Hofe nützlich oder schädlich seyn können, ein Objectum fœderis defensivi non offensivum seyn kann,

daß es auch nicht könne als eine Offension aufgenommen werden, wenn der Dreßdner mit dem Russischen in Freundschaft stehende Hof diesem warnende Nachrichten ertheilet.

Gesetzt nun auch, daß dergleichen wahre oder wahrscheinliche Nachrichten von Umständen, die vermuthlich gröstentheils selbst ohnedies bekannt gewesen seyn werden, veranlasset hätten, daß der Staatsrath zu Petersburg den Entschluß gefast, laut des Extracts des Funckischen Berichts Num. 25. à attaquer le Roi de Prusse sans aucune discussion ulterieure, soit, que ce Prince vint à attaquer quelqu'un des alliés de la Cour de Russie, soit qu'il fut entamé par un des Alliés de la dite Cour, so wäre dadurch dannoch nichts anders als eine erlaubte Freundschaftspflicht erfüllet, und dem Preußischen Hofe keine Beleidigung zugefüget worden, weil die Petersburger Ministerial-Resolution nichts beleidigendes in sich enthielte, und das Ministerium zu Petersburg nichts anders beschlossen hätte, als was nach dem Völkerrecht zuläßig und des Staats eigene Erhaltung und Sicherheit erfordert, und worzu der Petersburger Hof nach dem Defensiv-Tractat wäre verbunden gewesen; angesehen der Sinn des Ausdrucks, attaquer le Roi de Prusse, wie auch die Worte des Tractats andeuten, voraus setzt, wenn nämlich der König von Preussen, Rußland oder einen Alliirten angreifen, oder aus gerechten Ursachen von einem Alliirten in Krieg verwickelt werden würde; dergleichen Fall wegen der vielfältig begangenen Friedensbrüche, welche in der kundgemachten Anzeige der Königlich-Preußischen friedensbrüchigen Unternehmungen von dem Wienerischen Hofe dargethan worden, hätte entstehen, und der König von Preußen in einen Krieg mit dem

Erzhause

Erzhause, wenn es wegen der Preußischen Friedensbrüche angefangen, rechtmäßig verwickelt werden können. Auch in diesem Fall wäre es doch nichts anders, als ein Bellum defensivum von Seiten des Erzhauses gewesen, wenn es gleich den Krieg angefangen, wo der Rußischen Kaiserin wegen des Defensiv-Bündnisses ebenfalls Preußen zu attaquiren, die Verbindlichkeit obgelegen wäre; welche Attaque dennoch nichts anders als eine Würkung des Defensiv-Bündnisses in sich enthielte, laut Articuli 2. des Petersburger Defensiv Bündnisses, wo der Fall entschieden wird, wenn die Kriegs-Raison erforderte, den gemeinsamen Feind in den anliegenden Landen besonders zu überziehen, wo ebenfalls das Wort attaquer vorkommt; aber in dem Verstande, daß es kein Offensiv-Bündnis, noch Krieg anzeigt, noch zum Beweis eines Offensiv-Bündnisses anzuziehen sich Preußischer Seits getrauet worden.

Wann solchemnach das Rußische Ministerium sich in seiner Resolution des Ausdrucks bedienet haben solte, wie im Funckischen Schreiben angegeben worden, so wäre solches, wie in der Allianz selbst, in gleichem Verstande zu nehmen, folglich keinesweges aus der Ministerial-Resolution zu schließen, daß solche auf einen Offensiv-Krieg gegen Preußen abziele, obgleich die Worte des Petersburger Defensiv-Tractats Art. 11. lauten: S'il arrivoit, que suivant la raison de Guerre il fût plus avantageux aux deux hautes parties contractantes *d'attaquer l'Ennemi commun*, chacun du coté de ses propres provinces; weil der Fall solcher Attaque eine vorhergegangene Preußische Aggreßion supponiret.

Ein gleicher Ausdruck und Inhalt, auch ein gleiches Suppositum Aggressionis, ist in dem zwischen

Oesterreich und Rußland im Jahr 1726. errichteten Bündnis Art. 7. befindlich, wenn es darinn lautet: Quod in eum casum, si ratio belli exigat, *hostem communem ex propriis provinciis impetere*, velint &c; welcher Artickel wegen des Suppositi Aggressionis doch von niemand für offensiv gehalten worden.

Und da gleiches Suppositum in der Petersburger Ministerial-Resolution, so ist darinn nichts offensives enthalten; daher ist auch aus dem Wort: Attaquer, und aus dergleichen Redensart, welche in der Funckischen Relation vorkommt, als hätte sich das Petersburger Ministerium in seiner Resolution auf diesen Schlag vernehmen lassen, nicht zu schliessen, noch es dahin auszulegen, als wenn Rußland, offensive Krieg zu führen, hätte im Sinn gehabt, und im Voraus den Entschluß gefast, der Wienerische und Dreßdner Hof aber durch ihre Insinuationes darzu veranlasset, also deswegen Preußen wider das Haus Oesterreich und Sachsen, als Urheber von einer Rußischen Offensiv-Resolution, die Waffen ergreifen, und es sonderlich Sachsen, wegen der schändlichen Insinuationen und wegen des Sächsischen Ministers Freudenbezeugungen darüber, entgelten lassen könte.

Da diese Resolution, wenn sie auch in Ausdrücken gefast wäre, wie der Funckische Bericht angiebt, keinesweges an sich offensiv, sondern nur wegen der Einschränkung, wenn eine Preußische Attaque vorher gehet, oder durch gerechte Kriegsursache Preußen in Krieg verwickelt würde, nur defensiv; so giebt solthane Resolution nicht den geringsten Grund zu Rechtfertigung des Preußischen angefangenen Krieges gegen Oesterreich, und des unternommenen gewaltsamen Verfahrens gegen das Churhaus Sachsen.

Aus

Aus der Königlich-Pohlnischen Resolution und Instruction an den Graf Looß, Residenten von Pezold und General von Arnim zu Petersburg, ist zwar so viel zu ersehen, daß der Dreßdner Hof einige Bereitwilligkeit bezeiget, mit in das Petersburger Freundschaftsbündnis gemeinsamer Vertheidigung zu treten, und von den Conqueten des Aggressoris sich was zu bedingen; aber nicht in der Gestalt eines Offensiv-Tractats, sondern eines bloßen Freundschafts- und Defensiv-Bündnisses; indem die ganze Gesinnung blos auf die Sicherheit für künftigen Preußischen Anfall, und gemeinsame Vertheidigung gerichtet, und zum voraus Preussen, als ein Aggressor und gemeinsamer Feind gesetzet wird, wie die klaren Worte der Königlichen Instruction Num. 10. & 11. lauten: Que leurs Majestés imperiales ne pourront pas trouver etrange, que le Roi, avant d'entrer dans un pareil Engagement, prenne ses precautions tant *pour sa sureté & defense mutuelle*, que pour en être dedommagé & recompensé à proportion des ses efforts & des progrés contre un tel *Aggresseur*, & qu'elles s'obligent à faire participer le Roi des prisonniers, depouilles & conquetes, qu'elles feront ensemble, ou separement, sur *l'Aggresseur* & par la *Ennemi commun*.

Diese in der Instruction enthaltene Königliche Gesinnung giebt die Natur eines Foederis pure defensivi mehr als zu deutlich zu erkennen, in welches allein der Dreßdner Hof einzugehen des Vorsatzes gewesen. Zu dergleichen Theilnehmung an dem Petersburger Tractat wäre der Dreßdner Hof, ohne gegen den Berliner einige wahre Beleidigung zu begehen, des Dreßdner Friedens ungeachtet, berechtiget gewesen, weil ein jeder Souverain berechtiget, zu seiner Sicherheit und Vertheidigung auch Satisfaction

faction des durch Krieg von dem Aggressore erleidenden Schadens und verursachten Unkosten, in so geartete Bündnisse zu treten, daß der Aggressor gemeinsamer Feind werde, sogar auch, wenn der Aggressor ein Föderatus oder Friedensgenosse. Dann nach der Lehre des Grotii Lib. 2. cap. 25. §. 4. defendendus socius est etiam contra alium itidem fœderatum.

Ob nun gleich Grotius die Einschränkung beysetzt, nisi priori fœdere aliquid specialius convenerit, dergleichen Special-Bedingniß wäre, den Feinden nicht zu helfen; so ist doch dergleichen in dem Dreßdner Frieden zwischen Ihro Majestäten den König von Pohlen und Preussen nicht enthalten; und wenn es auch wäre, so verbindete doch eine solche Versprechung nicht weiter, als gegen Offensivfeinde, quia pro natura actus casus credi debet exceptus, wenn der andere contrahirende Theil ein Aggressor würde, und einen Offensivkrieg führte, Arg. Grotii Lib. 2. cap. 16. §. 27. Denn es ist nicht zu präsumiren, daß ein Souverain sich wolle seine natürliche Freyheit und Recht einschränken lassen, und dem andern Anlaß geben, ungerechte Offensivkriege anzufangen.

Durch Defensiv-Bündnisse und deren Erfüllung wird demnach kein vorhergehender Friedenstractat, er sey von was Natur er wolle, gebrochen. Arg. Grotii Lib. 2. cap. 16. §. 13. und also wäre von Seiner Königl. Majestät in Pohlen der Dreßdner Friede nicht gebrochen worden, wenn auch Allerhöchstselbe dem Petersburger Tractat samt dem geheimen 4ten Artickel beygetreten. Wie dergleichen Beytritt keine rechtfertigende Ursache zum Kriege gegen Sachsen gegeben hätte, so kann um so viel weni-

weniger, da der Beytritt nicht einmal geschehen, wegen der bloßen Neigung darzu, welche aus dem Trieb der Erhaltung und Sicherstellung der Erblande erwachsen, sothane Ursache, als ein im Völkerrechte beständiger Grund, warum Sachsen ein Preußisches Ressentiment verdiene, und warum man es jetzo dem Sächsischen Churhaus und Landen empfinden lassen könnte, angeführet, oder daß der Dreßdner Hof sich der Amnestie verlustig gemacht, (als welche nur dahin gehet, gegen Preussen nicht Aggressor zu werden, und offensive zu attaquiren,) zur Begründung der Befugsamkeit angegeben werden.

Ebenfalls führet die vorgeschlagene Bedüngnis, wegen der Partage von den Preußischen abzunehmenden Landen, keine wirkliche Beleidigung mit sich, weil nach der Natur aller Defensiv-Bündnisse erlaubet, und durch bereits angeführte berühmte Exempel aus der Europäischen Tractatengeschichte bewähret, daß, in Satisfactionem & Securitatem sich was von denen von dem Aggressore jure belli eroberenden Landen zu bedingen, erlaubet sey. Wenn demnach dergleichen Bedüngnis eben so wenig für offensiv gehalten werden kann, als wenig das ganze Defensiv-Bündnis an sich selbst: so kann noch weit weniger der ganze Hergang des Geschäfts, wegen des Beytritts zum Petersburger Defensiv-Tractat, als eine Beleidigung aufgenommen, und als eine rechtfertigende Ursache des Ueberzuges der Sächsischen Lande angegeben werden, da, wie aus der Zusammenhaltung aller gegen den Sächsischen Hof vorgebrachten Pieces justificatives erhellet, das ganze Wesen in Gedanken, und zur Selbsterhaltung und Sicherheit der Sächsischen Lande abgezweckten Projecten bestanden.

Das

Das Sächsische durch dergleichen Gesinnung bezeigte Betragen ist wohl keinesweges in einige Vergleichung mit dem Preußischen, in Betreff der Feindseligkeiten zu stellen, wie Preußischer Seits, zur Rechtfertigung des Verfahrens gegen das Königliche Churhaus und Lande will vorgebracht werden, daß darinnen der Aufführung des Sächsischen Hofes gefolget würde, welcher im Sinn gehabt hätte, sich ebener massen als gemeinsamer Feind gegen das Königliche Churhaus Brandenburg nach dem vorgehabten Hülfsbedüngnis darzustellen.

Der Unterscheid der Aufführung beruhet darinn, daß der Sächsische Hof mit aller rechtlichen Befugsamkeit dergleichen Defensiv-Tractat beytreten, und sich als Helfer im Kriege als Feind gegen Preussen, auf den Fall einer Preußischen Aggreßion, darstellen können; hingegen das Preußische Beginnen, sowohl was den ganzen Ueberzug der Sächsischen Lande, als auch die Bedrängniß und Mitnehmung des Landes betrift, nach allem Völkerrecht, ja sogar nach der unter gesitteten Völkern üblichen Raison de Guerre, aus allen Gränzen schreitend und höchst unbefugsam.

Weil der Grundsatz, daß ein Helfer des Feindes auch die Person eines Feindes gegen den Aggressorem eines Alliirten annehmen könne, bey gegenwärtigen Zeitumständen des Berliner Hofes Interesse nicht verträglich; so scheinet es, daß er aus dieser Ursache wolle bestritten, und zu dessen Behuf mit dem Auszug des von dem Sächsischen Ministerio an Seine Königliche Majestät über den Beytritt zum Petersburger Tractat vom 13. Sept. 1748. gestellten, und unter den Pieces justificatives Num. 6. befindlichen Gutachtens erwiesen, und daraus dar-

gethan

gethan werden, wie sothaner Satz als ein Principium, das der ordinair-völkerrechtlichen Regel entgegen, von dem Berliner Hofe könte angesehen, und als ein Unterbruch des Dreßdner Friedens beygemessen werden. Ja in einem kundgemachten Schreiben eines Freundes aus L. an einen Freund in Cölln am Rhein über das Kaiserliche Hof-Decret vom 14. Sept. und die darinnen befindlichen Avocatorien wird pag. 8. und 9. ein großes Gepränge mit diesem Ministerial-Gutachten gemacht, als wäre darinn ein Beweisthum zu finden, daß dieses geheime Raths-Collegium selbst erkannt, und bezeuget habe, daß der Beytritt des Dreßdner Hofes zu dem Petersburgischen Tractat von Seiner Königlichen Majestät in Preußen, wenn dieselbe ihn in Erfahrung brächten, als eine Verletzung des Dreßdner Friedensschlusses vom 25ten Dec. 1746. ausgeleget werden könne, und daß in Rechten kein stärkerer Beweis als das eigene Erkänntnis des Gegentheils sey.

Allein ein Gutachten eines Ministerii macht und erweist keine völkerrechtliche Wahrheit, und zwar noch weniger, als die Einstimmung ganzer Völker, quia secundum jus naturae & gentium consensus & opinio hominum aut gentium non facit jus naturae & gentium, sed sola ratio; muß also erst ein Ministerial-Gutachten durch gesunde Vernunftsgründe erwiesen werden, wenn solches als eine erwiesene Wahrheit will gehalten werden. Annebenst aber auch, wenn man besagtes Gutachten mit Augen der Vernunft ansiehet, und forschet, aus was für einem Principio das Dreßdner geheime Raths-Collegium solches verfaßt, so bestehet es darinn, weil der Dreßdner Hof bisher den Satz bestritten hatte, qu'une puissance auxiliaire doit être regardée sur

le

le même pied, que la puissance belligerante, welches so viel sagen will, daß ein Auxiliator hostis könne pro hoste gehalten, und auch gegen ihn der Krieg erkläret und feindlich behandelt werden. Dies ist aber ein Satz, der in denen Völkerrechten gegründet, daß ein Helfer des Feindes auch könne für Feind erkläret werden, folgsam ist das widrige Suppositum des Dreßdner geheimen Raths-Collegii irrig, mithin das ganze Gutachten ex suppositio wo nicht erroneo, doch wenigstens blos politico ergangen, und dieserwegen für keine völkerrechtliche Wahrheit, oder wahrhafte Gesinnung des Ministerii anzunehmen, welches nicht sowohl zu enthalten scheinet, daß durch Theilnehmung des Defensiv- und Hülfsbündnisses nicht könne das Churhaus Sachsen befugsam zugleich Feind werden, sondern nur, daß es der Gefahr ausgesetzet würde, für Feind erkläret, und dergleichen Beytritt als ein Dreßdner Friedensbruch ausgeleget zu werden.

Annebenst, wenn es im Gutachten heist, daß der Petersburger Tractat, und besonders der 4te Artickel eben nicht mit den ordentlichen Regeln der Hülfsbündnisse überein komme; so will es nur so viel sagen, daß es eben nicht seyn müste, daß der Helfer zugleich die Eigenschaft eines gemeinsamen Feindes in casum foederis annehme, keinesweges aber, daß der Helfer, wenn er sich auf diesen Fuß verbinden wolle, nicht auch zugleich die Qualität eines Feindes befugsam annehmen könne.

Diese ganze Ministerial-Gedenkensart über den Petersburger Tractat dörfte wohl seinen Ursprung aus dem Oesterreichischen Succeßions-Kriege herleiten, bey welchem alle dem Hause Bayern gegen Oesterreich beygestandene Mächte, und darunter auch

auch der Churſächſiſche und Brandenburgiſche Hof blos in der Geſtalt eines Helfers erſcheinen, und nicht Feind heißen noch als dergleichen behandelt werden wollen. Das Erzhaus hat ſie aber alle auch als Feinde zugleich angeſehen, und wohl befugſam davor halten können.

Dieſerwegen mag das Sächſiſche Miniſterium dieſen Satz: quod auxiliator pro hoſte haberi queat, deſſen Gegentheil es damals mit behauptet, durch ernanntes Gutachten nur haben in Erinnerung bringen, und die Gefährlichkeit vorſtellen wollen, daß nach der Art des Defenſiv-Bündniſſes, und deſſen 4ten Artickel, nach welchem die Verbindlichkeit gegen Preußen in caſum Aggreſſionis gemeinſamen Feind in Wegnehmung Schleſiens zu machen, ſolte über ſich genommen werden, es könnte von dem Preußiſchen Hofe als eine Beleidigung des Dreßdner Friedens aufgenommen werden; das Miniſterium ſcheinet aber keinesweges damit ſagen zu wollen, daß dergleichen Beytritt nicht rechtmäßig beſchehen könne, oder daß eine wirkliche Violation des Dreßdner Friedens durch dergleichen Beytritt entſtünde, und wenn dieſes auch aus den Worten des Gutachtens wollte behauptet werden, ſo beruhet es auf einem irrigen Suppoſito, welches keine Wahrheit bewirket.

Solchergeſtalt mag man das Dreßdner Miniſterial-Gutachten betrachten auf welcher Seite man wolle, ſo beweiſt es keinesweges als eine Wahrheit, noch kann als ein eigen Bekänntniß angenommen werden, daß der 4te Artickel offenſiv ſey.

Alle darauf gefolgte Unterhandlungen und Kriegsvorkehrungen erweiſen ebenfalls keine Offenſion ge-

gen die Preußische Lande, daß dergleichen was sey zur Absicht geführet worden.

Der Petersburger Tractat mit samt dem 4ten Artickel hat nun in die zehen Jahr in Ruhe und Frieden fürgedauret, welche lange Zeitfrist ein untrügliches Merkmal, daß er an sich keinen Offensiv- sondern nur Defensiv-Krieg zum Grunde führe.

Die Kriegszurüstungen, welche Rußland in letzteren Jahren vorgekehret, haben zu der Zeit, wie sie den Anfang genommen, mit unwidersprechlichen Grund der Wahrheit versichert werden können, daß sie zur Bereitschaft der Hülfe nach Hannover gegen einen Französischen Anfall bestimmet gewesen; denn damals hat Rußland im Englischen Subsidientractat gestanden, und zur Bedüngniß gehabt, eine solche Anzahl Völker, als an Gränzen versammelt gewesen, in Bereitschaft zu halten; welche hernach nur deswegen nicht berufen worden, weil ein französischer Einfall in die Hannöverischen Lande noch nicht so nahe bevorgestanden, der Preußische Londner Tractat darzwischen getreten, und deswegen der Englische Subsidien-Tractat mit Rußland bey Seite gesetzet worden.

Solchemnach ist nach dem Unterscheid der Zeit es für keinen bloßen Vorwand anzugeben, daß die seit etlichen Jahren versammelte Rußische Völker als Hannöverische Hülfsvölker bereit gestanden hätten. Daß wegen eines zwischen dem Wiener und Petersburger Hofe verabredeten geheimen Concerts solche gegen Preussen in Bereitschaft gestanden, ist im Memoire raisonné mit keinen überweisenden Anzeigen dargethan, ingleichen läst es sich auch nicht aus der Piece justificative Num. 26. und andern

darauf

darauf folgenden entnehmen. Dann was ein Gesandtschafts-Secretair oder Minister am fremden Hofe an seines Hofes Ministre schreibet, und nach seiner Einsicht raisonnirt, bewirket keinen Beweisthum, daß sein Hof auf gleiche Weise denke.

Alles, was mit Gewisheit von der Rußischen, an Gränzen gestandener Trouppes weiterer Destination nach der Zeit des Preußischen Londner Tractats gesagt werden könte, wäre, daß nach der von der Kayserin von Rußland in Dero Circulari an auswärtige Ministres gethanen eigenen höchsten Erklärung, Ihro an Gränzen ausgestellte Mannschaft überhaupt gegen jede Macht, und also auch gegen Preussen zu Ihro und Ihrer Allirten Vertheidigung sich in Bereitschaft befunden.

Die geheime Preußische Unterhandlung in der Ukraine, welche am Rußischen Hofe insinuiret worden, ob sie wahr oder falsch sey, ist dem Publico noch zur Zeit ungewiß. So viel ist aber doch gewiß, daß von Preußischen Werbern Geschäfte von Menschen und Pferden in der Ukraine getrieben worden.

Ob nun bey dieser Gelegenheit was von versuchter Aufwiegelung vorgegangen, und daß vielleicht einige Nachricht dem Königlich Pohlnischen Hofe eher, als anderen Höfen zugekommen seyn kann, läst sich aus der Pohlnischen Lage und Correspondenz in die Ukraine unschwer ermessen.

Daß der Königlich-Pohlnische Minister nicht als Urheber von dergleichen Nachricht erscheinen wollen, mag nicht sowohl die Ursache des Ungrundes solcher Nachricht seyn, als vielmehr, daß er da-

durch ein Zeugniß eines freundschaftlichen Officii ablegen, und eines in Bündnis mit Rußland stehenden Hofes Ministrum dadurch verbinden, und ihm den Verdienst gönnen wollen, daß er sothane Nachricht als die Seinige insinuiren möchte; welches desto schicklicher erachtet worden seyn mag, weil es Allianz-mäßig gehandelt worden wäre, wenn ein alliirter Minister dem Rußischen Hofe die Eröfnung machte, nicht daß dadurch hat wollen eine geheime falsche Intrigue oder Schmähsucht gegen Preussen ausgeübet werden. Denn der Art. XIV. des Defensiv-Bündnisses besaget: Que s'il se decouvroit quelques intrigues Secretes & machinations, qui se tramassent au prejudice & desavantage de l'une des Parties, & qui parvinsent à la connoissance de l'autre, on les revelera aussi tôt, convenablement & dans l'ordre, à la Partie interessée, & l'on s'aidera mutuellement, en travaillant de concert, à les etouffer & les detruire.

Welcher Artickel also gegen alle Preußische Beschuldigungen, daß Insinuationes, Intriguen und Calumnien gegen den Berliner Hof von dem Wienerischen und Sächsischen Ministerio angewendet worden, dahin zu gelten hat, und ihre Aufführung in Agirung de concert durch Beybringung Preußischer bedenklicher Kriegszurüstungen und Unternehmungen, welche ohnedies der gemeinen Sache, oder dem Rußischen Hofe gefährlich vorgekommen, in der Maaße rechtfertiget, daß sie ihrer Natur nach blos freundschaftliche Warnungen, oder Avertissements gewesen, und sonst nichts anders zur Absicht geführet, als was sie zu thun, nach ihrem tragenden Characteur, als alliirte Ministri, kraft angeführten Articuls sind so verbunden als berechtiget gewesen.

Die

Die Wiener Nachrichten des Grafen von Flemming von den Unterredungen mit dem Obrist-Hof- und Staatscanzler Grafen von Kaunitz, und dem Rußischen Extraordinair Botschafter Grafen von Kaiserling, welche unter den pieces justificatives, Num. 28. & 29. befindlich, beweisen nichts weniger, als dieses, daß die Oesterreichische Kriegszubereitung zum Angriff des Königs von Preussen bestimmet gewesen. Denn erstlich bestehet das Wesentliche der Berichte, woraus ein Angriff geschlossen werden will, in nichts anders, als in einem muthmaßlichen Urtheil des Sächsischen und Rußischen Gesandtens, welche beyde nicht gesagt, noch sagen können, woher sie es hätten; ja der Rußische Bothschafter gestehet selbst, daß ihm die ganze Sache ein Chaos sey, das ist, in Dunkelheit versteckt, daß er selbst nicht wisse, was die Vorkehrungen zu bedeuten hätten, nur sich einbilde, daß unvermuthet man auf den König von Preussen fallen könte.

Dergleichen privat gesandtschaftliche Urtheile machen keine Wahrheit noch Gewißheit, und ist daraus auf derjenigen Höfe Dessens, an welchen Ministri, als Gesandte, die Fremde, und nicht zu des Hofes Berathschlagungen gezogen werden, stehen, keine Folge zu ziehen.

So weit der Obrist-Hof- und Staascanzler Graf von Kaunitz sich heraus gelassen, solches kan kein Bekänntniß eines zum Anfall gegen Preussen gerichteten Dessens seyn, auch nicht für ein stillschweigendes Bekäntniß angenommen werden. Denn ein stillschweigend Bekänntniß supponirt etwas, woraus man sicher des andern Beystimmung schließen kann. Mit was vor Sicherheit kan nun die Folge eines stillschweigenden Bekänntnisses ex non facto

assensu, aut dissensu gezogen werden, da weder ein Wink, noch sonst ein Zeichen in der Relation angegeben, woraus die Beyfälligkeit des Obristhofcanzlers könnte geschlossen werden; mit gar keinem Grund also ist ein stillschweigend Bekänntniß des Grafen von Kaunitz wegen der Rußischen Zurüstung, daß sie gegen Preussen, aus den Umständen, welche bey der Unterredung vorgegangen, zu schliessen. Wenn man demnach alle obige Umstände, und sogenannte pieces justificatives zusammen nimmt, so enthält 1) die Petersburger Allianz uneingeschränkt keinesweges, daß wenn ein Krieg mit Preussen gegen Rußland entstehe, die Kaiserin-Königin wiederum Schlesien wegnehmen wolle, sondern es ist der Articulus 4tus bloß mit der Einschränkung gefaßt, wenn Preussen den Anfall und Aggressorem gegen Oesterreich, Rußland, oder Pohlen machte.

In diesen drey Fällen hat mit aller Befugsamkeit können der Finger-zeig auf Schlesien gegeben werden, weil alsdann der Casus foederis & belli defensivi entstehet, bey welchem ohne Unterscheid von Alliirten, die sich nicht bloß als Auxiliatores, sondern als gemeinsame Feinde gegen Preussen, tanquam Aggressorem, verbunden, können Lande weggenommen werden, sie mögen zuvor durch einen Frieden cedirt worden seyn oder nicht; 2) will auch die Russische Ministerial-Resolution, wie oben erklärt, durch die Preußische Verwickelung in Krieg nicht sagen, wenn Preussen attaquiret würde von Oesterreich, daß Rußland es auch attaquiren wolle, sondern nur, wenn ex justa causa von Seiten des Hauses Oesterreich Preussen in Krieg verwickelt würde, daß Rußland es auch attaquiren wolle, nicht per bellum offensivum, sondern defensivum, um

dem

dem alliirten Haus Oesterreich beyzustehen; als welcher casus belli defensivi, wenn auch gleich ex justa causa der Alliirte die Hostilitäten anfienge, allezeit bey Hülfsbündnissen zu supponiren, weil sonst eine Verbindlichkeit ad bellum injustum wäre, niemals aber ein Bündniß kann ad injustum, daß es obligire, errichtet, also auch nicht auf eine offensiv Attaque ausgeleget werden.

3) Haben die Rußischen Ministri kein ausdrücklich Bekänntniß, wie gezeigt, gethan, daß des Rußischen Hofes Kriegsrüstung gegen Preussen gemeint, und 4) ist das Graf Kaunitzische Stillschweigen aus obbemeldten natürlichen Gründen für kein stillschweigend Bekenntniß der Destination der Rußischen Zurüstung gegen Preussen anzunehmen.

5) Ist auch wegen der Ukraine noch kein Vorwand gegen Preussen zu einem Krieg hergenommen worden.

Da nun auf diesen 5. Stücken die ganze Demonstration von einem zwischen den Wiener und Petersburger auch Sächsischen Hof formirten Concert gegen Preussen beruhen soll, so fällt die ganze Demonstration, womit der angefangene Preußische Krieg mit Oesterreich, und das Verfahren gegen Sachsen gerechtfertiget werden soll, hinweg. Der ganze Glauben, welcher denen vorgegebenen Nachrichten von einem offensiven Concert will beygeleget werden, ist also auf schwachen Grund gebauet, sondern, wenn es ja ein Concert heißen soll, so ist es ein erlaubtes Defensiv-Concert, auf den Fall einer feindlichen Aggreßion gewesen, wie er in Art. 3. der Defensiv-Allianz bestimmet, und annebst im 13. Articul ausdrücklich versehen, daß wenn auch kein

Krieg, die beyderseitigen Ministri bey allen Gelegenheiten in ihren Geschäften concertiren, und einander beystehen sollen: die Worte lauten: les deux Parties contractantes s'engagent, en conformité de la presente Alliance & Amitié solidement etablie entre elles, de faire expedier des ordres formels à leurs Ministres residens dans les Cours etrangeres, pour que dans toutes les occurrences & occasions ils se concertent aimablement entr'eux, qu'ils s'entr'aident & s'appuient mutuellement, avec tout le soin & diligence possible, dans leurs affaires & negociations, & qu'ils reünissent leurs efforts, pour avancer conjointement tout ce, qui peut tendre au bien & à l'avantage des leurs Maitres respectifs. Am allerwenigsten kann aus der Kaiserin-Königin gegebenen Antwort, daß Ihro Kriegszurüstungen zur eigenen, und der Alliirten Sicherheit gewidmet, und aus der versagten weiteren Erklärung auf das vorgeschriebene verfängliche Anmuthen, weder in diesem noch künftigen Jahre was zu unternehmen, ein Offensiv-Concert geschlossen werden.

Daß aber Gefahr, oder Anscheinung der Gefahr, welche in die Nothwendigkeit gesetzet, für eigene und der Alliirten Sicherheit, Sorge durch gute Kriegsveranstaltungen zu tragen, vorhanden gewesen, oder bald entstehen können, ist bereits schon oben mit vieler Wahrscheinlichkeit angezeigt, welches überflüßig hier zu wiederholen; auch ist unnöthig nochmals zu erinnern, daß, wenn der König von Preussen in Krieg mit einem von den Alliirten verfiele, die Kayserin-Königin wieder Schlesien wegnehmen könnte, wenn nemlich ein Preußischer Anfall des Alliirten supponiret wird; wir wollen auch nicht wieder erwehnen, daß dem helfenden Theil, wenn er zugleich sich als Feind darstel-

darstellen will, und in Bündniß unter dieser Gestalt stehet, erlaubt sey, in der Qualität, als gemeinsamer Feind Conqueten über den Feind des angefallenen kriegenden Theils zu machen, und daß eine so geartete Defensiv-Allianz dennoch nicht die Natur einer Offensiv-Allianz oder Offensiv-Krieges in eigentlichen engeren Verstande annehme.

Der wahre Zweck der Kayserlich Königlichen oberwehnten Antwort, und der Verfagung der weiteren Explication, so viel aus der ganzen Graf-Flemmingischen Relation der hierüber geführten Unterredung mit dem Kayserl. Königl. Obrist-Hof- und Staatscanzler kann entnommen werden, ist kein anderer gewesen, als daß auf ein unbefugtes Ansinnen, dieses und folgendes Jahr nichts vorzunehmen, die Kayserin-Königin sich nicht verbunden geachtet, und sich aus bereits angeführten Ursachen mit Recht unverbindlich halten können, nach dem Preußischen Begehren zu antworten, sondern die Aeusserung den Regeln der Befugsamkeit und Klugheit angemessen gewesen, bey der ersten Erklärung, die hinlänglich und klar genug war, zu verbleiben. Zu dem hat auch durch weitere oder andere Erklärung keine Gelegenheit gegeben werden wollen, sich in seinen Sicherheitsmaßnehmungen abhalten zu lassen. Die Absicht des Obristhofcanzlers Grafens von Kaunitz, und das Systema des Hofes zu Wien, welche wollen aus den Berichten des Grafens Flemming Num. 28. als gefährliche Desseins, die auf den Untergang des Hauses Brandenburg gerichtet, dem Publico vorgebildet werden, lassen sich aus den eigenen Worten der geführten Unterredung über das Anbringen des Preußischen Gesandtens, und aus der Kayserl. Königl. angerathenen Antwort darüber, auf keine Weise schliessen.

Wenn ein erleuchteter Minister den schädlichen gegentheiligen Absichten, welche dahin gegangen, die seinem Vorhaben entgegen stehende Kriegszubereitungen zu stellen, und den genommenen Maaßregeln Einhalt zu thun, vorbeugen will, und deswegen eine Antwort anrathet, die nicht verfänglich, so heist es das anrathen, was seines Hofes Wohlfarth und Sicherheit, und des Ministers Pflicht erheischet, keinesweges aber der Vereinigung und guten Vernehmung die Thüre zuschliessen; angesehen von einem solchen Nachbar keiner aufrichtigen Freundschaft und Gesinnung sich zu versehen, von dessen im Herzen tragenden Haß gegen das Haus Oesterreich die Memoires pour servir à l'histoire de Brandenbourg ein unverwerflich Zeugniß ablegen können, worinnen in allen Stellen, wo etwas von dem Hause Oesterreich und dem Kayserlichen Ministerio, in Betref der Kayserlichen Reichsregierung, und anderer Europäischen Staatsgeschäften einfliesset, alles auf nachtheilige Art mit gehäßigsten Farben abgemahlet wird. Aus dieser innern Gemüthsverfassung begreift sich das bisherige Betragen gegen das Erzhaus, und die Kayserliche gegenwärtige Regierung, ingleichen die Ursache, warum dergestalt wenig zu trauen, daß man schon zum voraus überzeuget seyn kann, wie alle Preußische Versicherungen des guten Vernehmens, der Friedensneigung und Haltung, so aufrichtig gemeinet, daß immer das Gegentheil davon bis hieher erfolget. Hätten Se. Majestät in Preussen vermerket, daß die Absichten dahin giengen, Selbe zum Aggressore zu machen, warum ist solches durch Unterlassung der feindlichen Einfälle in Sachsen und Böhmen nicht vermieden worden? und hernach, wenn Oesterreich eine Attaque angefangen, des Wienerischen Hofes gefährliche Absichten desto klärer

klärer vor Augen zu legen. Aus dem weitern Anbringen um eine Erklärung, dieses oder folgendes Jahr nicht angreifen zu wollen, und deren Versagung, kann eben so wenig eine gefährliche Absicht des Wienerischen Hofes als wenig dieses geschlossen werden, daß solche Se. Königl. Majestät genöthiget hätte, um den Absichten vorzukommen, zuerst loszubrechen, weil durch eine solche Frage die Natur des ewigen Friedens in einen jährigen Frieden verwandelt werden wollen. Mit dieser Art der Antwort ist dem Exempel Sr. Preußischen Majestät gefolget worden, welche in einem im Monat Septembris 1746. an der Kayserin-Königin Majestät erlassenen Schreiben, auf der Kayserin-Königin Ansuchen, gegen die beförderende Garantie des Breslauer- und Dreßdner Friedens vom Reich, auch zugleich die Wiederholung und Bekräftigung der Garantie der pragmatischen Sanction beym Reich, (worzu das Reich vorhin sich schon bekanntermassen verbunden, also kein großer oder dem Churhaus Brandenburg nachtheiliger Dienst eben geleistet worden wäre) befördern zu helfen, unterm Vorwand es abgeschlagen, daß Höchstselbe die Natur ihrer Verbindlichkeiten, welche nur auf die Garantie der Oesterreichischen teutschen Erblande gienge, nicht ändern könnten. Die abschlägige Antwort bestunde in diesen Ausdruckungen: Sa Majesté ne se resoudra jamais à changer la nature de ses Engagemens, wie diese Worte des Königl. Schreibens zu lesen: dans les Memoires pour servir à l'histoire de l'Europe depuis 1740. jusqu'à la Paix generale signée à Aix la chapelle 1748. Tom. 3. Partie 2. pag. 143. Wo das ganze Schreiben befindlich.

Hat

Hat es damahls dem Preußischen Hofe recht gedünket, bona officia auf Ansuchen aus der Ursache nicht zu gewähren, weil es wider die Natur des Friedensschlusses wäre, so muß es auch jetzo besagtem Hofe recht seyn, wenn eine Erklärung von Ihro Majestät der Kaiserin-Königin hinwiederum versaget wird, aus gleicher Ursachen, weil sie wider die Natur des Friedens; dergleichen die Verwandelung eines beständigen Friedens in einen Frieden oder Waffenstillstand von ohngefehr einem Jahr. Nicht zu gedenken, daß die Begehrung eines Waffenstillstandes wider die Natur des Friedensstandes streitet, worinn vor dem Anfall der Wienerische Hof mit dem Berliner gestanden, indem ein Waffenstillstand einen Statum belli voraus setzt, der doch noch keinesweges durch die Aufschlagung der Läger in Böhmen und Mähren, als dem Oesterreichischen Eigenthum, entstanden. Unwidersprechlich ist, daß ein jeder zeitig regierender Souverain der Böhmischen und Mährischen Lande, gleichwie Preussen in seinen Ländern von Jahren zu Jahren gethan, ebenfalls nach Belieben seine Völker zusammen zu ziehen befugsam vermag ohne dadurch den Friedensstand zu verändern. Wenn auch endlich simplement, wie es heist, eine Versicherung wäre verlanget worden, daß Se. Preußische Majestät nicht sollten attaquirt, und dadurch die Existenz eines Concerts wider Se. Majestät verneinet werden; so ist die erstere Versicherung, nach welcher auch Preussen vernünftiger Weise darunter begriffen war, ob ausgeführtermassen so lange für wahr zu halten, als wenig das Gegentheil erweißlich; anbey ist zu gedenken, daß dieser Antrag zu spät war, indem die Preußische Völker schon in Sachsen den Einfall, in der Absicht, um in Böhmen einzudringen, gethan, also Ihro Majestät

stät die Kaiserin-Königin eine weitere Erklärung darauf, welche vielleicht erfolget wäre, wenn der Antrag eher geschehen, nicht anders als unnöthig und schädlich erachten können.

Wann nun nach allen diesen das unpartheyische Publicum urtheilen soll, nachdem Preussen die erste Feindseligkeiten begangen, wer pro Aggressore zu halten, so kann nicht die alternative Frage gestellet werden, ob es Preussen oder derjenige sey, welcher alle Mittel vorgekehret, seinen Nachbar zu ecrasiren, weil dieses auf den Oesterreichischen Hof nicht anzuwenden, als welchem dergleichen Absicht wegen Ermangelung des sattsamen Beweises nicht beygemessen, also auch nicht daraus gefolgert werden kann, daß Preussen genöthiget worden sey, durch Einbruch, um vorzukommen, einem vorgenommenen Anfall zu begegnen, und dem ersten Streich auszuweichen; sondern es muß die Frage vielmehr also gestellet werden, ob derjenige Theil von Allürten Aggressor sey, welcher in Bündniß gemeinsamer Vertheidigung oder freundschaftlichen Vernehmen stehet, und wo aus ihren Kriegsverfassungen und sonstigen Handlungen so wenig, als aus ihren Tractaten mit Gewißheit entnommen werden kann, daß einem Nachbar der Kriegsanfall bestimmet, oder ob ein solcher Nachbar Aggressor sey, wenn er einen in Defensiv-Allianz oder freundschaftlichen Vernehmen mit dergleichen alliirten stehenden Nachbarn gewaltthätig überfällt, Feindseligkeiten begeht, und den Krieg anhebt? weil dieser dadurch pars lædens per vim armatam wird, ohne daß er zuvor in seinen Rechten und Ländern, oder durch Friedenswidrige Verbindungen lädirt worden, wie er denn durch Defensiv-Tractaten, nach ihrer Natur, nicht lädirt werden kann, so muß er auch unstreitig ein Aggressor seyn, besonders in vorliegenden Fall, wo

der

der Petersburger Tractat an sich, wie erwiesen, im geringsten nicht offensiv, noch die Kriegszurüstungen zum Anfall, sondern zur Vertheidigung gewidmet, und diese Absicht auch deutlich erkläret worden. Da solchergestalt das Churhaus Brandenburg weder vom Haus Oesterreich noch Sachsen beleidiget worden, noch die sichere Bevorstehung der Beleidigung dargethan, so kann ein angefangener Krieg gegen Oesterreich, und ein so geartetes Betragen gegen Sachsen, wie offenkündig, durch Vorschützung der Nothwendigkeit, und Vorsehung der eigenen Sicherheit, wider eingebildete oder vorgegebene gefährliche Vorhaben der Wiener und Petersburger Höfe und des Hauses Sachsen unter dem Deckmantel der Vorkommung nicht gerechtfertiget werden; und zwar um so weniger, was das Königliche Churhaus Sachsen betrift, da von selbem die Neutralität eingestanden werden wollen, welche ihrer Natur nach Sicherheit für feindlichen Anfall an sich giebt, und wenn den Worten kein Glauben hätte beygemessen werden wollen, auf andere gelindere Art Sicherheit verschaffet werden können.

Nimmt man nun auch endlich das vorgegebene Verschulden des Dreßdner Hofes in Betrachtung, welches zuletzt aus den Berichten des Königl. Pohlnischen Ministri zu Wien, und den Antworten des Grafens von Brühl in dem jüngst verflossenen Jahr 1756. will erwiesen werden, so bestehen sie in Privat-Meynungen des Gesandtens zu Wien, und zuletzt in Denkung des Ministers auf Mittel pour se garantir d'une injuste attaque & pour couvrir, & proteger en même tems les Etats du Roi son Maitre &c. wie kann nun eine solche Gedenkensart, die auf eigene Conservation wider einen Anfall gehet, einem Minister übel ausgelegt, und zum Grund feindlichen

lichen Verfahrens wider seinen Herrn geleget werden? wenn man auch alles dieses und obiges, wie sich der Dreßdner Hof aufgeführet, zusammen faßt, so ist ungegründet, (da keine ungerechte oder beleidigende Desseins von den Höfen zu Wien und Petersburg geführet, sondern nur auf den Anfallsfall, Freundschafts- und Vertheidigungsbündnisse errichtet worden,) daß der Dreßdner Hof an allen gefährlichen Desseins Theil genommen, und davon Uhrheber und Beförderer gewesen seye, ungeachtet er nicht förmlich den Tractaten beygetreten. Wenn der Dreßdner Hof auch hätte am Ende concurriren, und was von Conqueten theilen zu wollen, sich geäussert, wofern die Preußische Macht geschwächet wäre, so setzt ja diese Aeusserung zum voraus, wenn Sachsen, als ein Alliirter, von Preussen attaquiret würde? welche Aeusserung so wenig zu verargen, als mehr sie mit den Regeln der befugsam nehmenden Satisfaction wider feindliche Schäden nach dem Völkerrechte übereinkommt. Dann nach dem Völkerrechte und der gesunden Vernunft ist die Satisfaction de damno reparando, quod bello datum est ab Aggressore für billig und recht zu halten, atque etiam impensam, quæ in bellum facta est, omnem præstare æquum censetur, cujus culpa bellum excitatum est. Grotius Lib. 3. cap. 14. §. 3.

Wenn der Preußische Hof gefraget werden sollte, aus was für Grund er dem Haus Oesterreich mehr Land von Schlesien weggenommen, und zur Satisfaction im Breßlauer Frieden begehrt und erhalten, als worauf er Ansprüche zu machen vermocht, und schon im Jahr 1686. das Haus Brandenburg vor die Ansprüche eine Art von Aequivalent bekommen; Pufendorff rerum Brandenburg. Lib. 19 §. 25. Du Mont Corps Diplomatique Tom. 7. parte 2. pag. 126.

so

so kann keine andere Ursache vorgebracht werden, als daß von der Gelegenheit profitirt werden wollen, die alten durch Tractaten und Aequivalente schon abgethane Ansprüche wieder geltend zu machen, auch den Schaden und die Kriegsunkosten anbey in Ersetzung durch den übrigen Theil Schlesiens, worauf kein Anspruch gemacht werden können, zu bringen.

Wenn nun aus gleichen Grundsätzen der verursachten Kriegsschäden und Unkosten der Wiener und Dreßdner Hof zu handeln gedenken, da sie zu dem noch in einen Vertheidigungskrieg, der durch die Schuld des Berliner Hofes erhoben worden, gerathen: so können nicht, als ein ungerechtes Concert, alle Tractaten und Unterhandlungen, welche zwischen den Wiener, Petersburger, und Dreßdner Höfen auf den Fall einer Preußischen Aggression gepflogen worden, und Sicherheit, Satisfaction, und Schadenersetzung zum Grunde führen, angegeben werden.

Daß ein Offensiv-Concert gegen Preussen zwischen dem Wiener und Petersburger Hof existiret, welchem Sachsen beygetreten sey, ist weder durch das ganze Memoire raisonné, noch durch die Pieces justificatives, erwiesen. Solchemnach ist die ganze Lage der Sachen so beschaffen, daß sie das Preußische Betragen gegen Sachsen, und die feindliche Unternehmungen gegen Böhmen, als eine Nothwehre, keinesweges rechtfertiget, und da keine Gefahr eines Anfalls vorhanden gewesen, so ist auch nicht vorzuschützen, daß man solcher vorkommen wollen, und zur Sicherheit der Vorkommung sich der Sächsischen Lande bemächtigen müssen, vielmehr zeigen die Preußische Thaten, wie

weiter

weiter nichts als die Convenienz, und ein Eigennutz unter dem ganzen Betragen gegen Sachsen verborgen. Da ein gleiches Schicksal bey behaltender Macht des Hauses Brandenburg allen Nachbarn und Ständen des Reichs bevorstehet, wenn ihre Länder können überwältiget, genossen, und daraus desto länger der Krieg geführet, und das übermäßige Kriegsvolk ernähret werden: so kann dieses nichts anders, als zum voraus zu erkennen geben, daß die Gefahr im Reich allgemein, und daß deswegen alle Stände mit Hülfe beyspringen, und sich erinnern solten, wie schon in vorigen Zeiten, wo des Hauses Brandenburg Macht in geringe Vergleichung mit der gegenwärtigen zu stellen, schon zur Richtschnur genommen worden, auf fremden Boden seine Völker zu ernähren; wie denn die Unzulänglichkeit der eigenen Brandenburgischen Lande selbst ein Brandenburgischer Minister nach der Erzehlung des Puffendorfs rerum Brandenburgicarum Lib. 12. §. 65. angiebt, wo stehet: Brandium non aliam rationem expeditionis ab Electore susceptæ adduxisse, quam quod huic alienæ terræ fuerint quærendæ, cum suæ alendo exercitui non sufficerent. Es ist leicht auszurechnen, daß die gegenwärtige Preußische Kriegsmacht die Kräfte der Brandenburgischen Lande weit übersteige, und solche die eigene Lande nicht ertragen können, also die Nahrung derselben bey der Nachbarschaft muß gesuchet, und ihr Land in Unsicherheit gesetzet werden.

Tractaten gegen das jetzige Haus Brandenburg sind keine Mittel der Sicherheit mehr, weil es solche nicht hält. Da nun der Berliner Hof jetzo auch den Breßlauer- und Dreßdner Frieden mehr als in einem Stück gebrochen, und nach gehäuften Friedensbrüchen endlich auch, unterm Vorwand

gefährlicher Absichten gegen das Haus Brandenburg, von neuen einen Offensiv-Krieg angefangen: so ist dadurch nunmehro das Haus Oesterreich in die Befugniß gesetzet worden: 1) der jurium & effectuum belli sich zu bedienen, und durch eigene und der Allirten zusammen gesetzte Kräfte das Haus Brandenburg in solchen Stand zu reduciren, daß es nicht mehr so gefährlich seyn könne; 2) den Breßlauer und Dreßdner Frieden, und anmit die darinn enthaltene Renunciation auf die durch den Breßlauer und Dreßdner Frieden cedirte Lande, ingleichen die besondere als Reichs-Garantie wegen der Aggreßion für nichtig zu erklären; 3) also durch Wegnehmung Schlesiens, und anderer, zu aller aus diesem Krieg Schaden leidenden verbundenen Satisfaction dienenden, und nöthigen Brandenburgischen Lande, sich die künftige zur Erhaltung des Erzhauses unentbehrliche Sicherheit für Preußischen Anfällen zu verschaffen.

Weil dadurch aber auch zugleich die allgemeine Ruhe und Wohlfarth aller an Preußische Lande angränzenden Staaten von Europa befördert, und das Römische Reich vornehmlich, sowohl überhaupt, als auch die mindermächtige Reichsstände insbesondere, von aller künftigen Ungelegenheit der Berliner Vorschriften und Zudringlichkeiten befreyet werden, wenn dieser heilsame Zweck erhalten wird; so läßt sich aus dem allgemeinen Interesse aller Staaten von Europa und aller Stände des Reichs, welchen die eigene Sicherheit und Ruhe lieb, die zuversichtliche Hoffnung fassen, daß sie einen glücklichen Fortgang der Oesterreichischen und allirten Waffen so gern sehen und wünschen, als dazu nach Kräften auch alle Hülfe willig beytragen werden.

Un-

Ungrund der drey ersten Paragraphorum der sogenannten kurzen und gründlich zusammengefaßten Vorstellung des Churbrandenburgischen Gesandtens an eine Hochlöbl. allgemeine Reichsversammlung das Reichs-Constitutionswidrige Betragen des Kayserlichen Reichshofraths gegen Se. Königl. Majestät in Preußen, die Allerhöchstdenenselben abgedrungene Maaß-Regeln in Ansehung des Wiener und Dreßdner Hofes betreffend *).

Nachschrift zu dem zweyten Stück der vollständigen Beantwortung Preußischer Schriften.

Eingang.

Bey dem Beschluß der vollständigen Beantwortung des Exposé des Motifs ist das Versprechen angefüget, die Ueberwindlichkeit des Memoire raisonné, welches, als eine unüberwindliche Schutzschrift Preußischer Seits gepriesen worden, vor Augen zu legen.

Dieser stolze Lobspruch einer Unüberwindlichkeit findet sich sothaner Berliner Hofschrift, in der so betitulten kurzen und gründlich zusammengefasseten Vorstellung des Churbrandenburgischen Gesandtens, an eine Hochlöbl. allgemeine Reichsversammlung, das Reichs-Constitutionswidrige Betragen des Kayserl. Reichshofraths, gegen Se. Königl. Majestät von Preussen, die allerhöchst-Denenselben abgedrun-

*) Diese Churbrandenburgische Vorstellung ist im 4ten Bande der Beyträge auf der 142sten Seite befindlich.

drungene Maaßregeln, in Ansehung des Wiener- und Dreßdner Hofes, betreffend, beygeleget.

Wie wenig aber, im Werk selbsten, gedachte Berliner Hofschrift solches großsprechende Eigenlob verdiene, solches ist bereits aus der Beantwortung des Memoire raisonné zu entnehmen, als in welcher der Ungrund der Beweisthümer, so aus denen Piecees justificatives wollen geführet werden, gezeiget, und das Publicum von der Ungerechtigkeit der Preußischen Waffen überzeuget worden, welche noch mehr aus gegenwärtiger Widerlegung der Gesandschaftlichen Vorstellung in die Augen leuchtet. Wie wenig aber auch die Vorwürfe der Reichs-Constitutions-Widrigkeit des Reichshofräthlichen Verfahrens gegen Se. Preußische Majestät gegründet, und wie schwach die Preußische genommene Maaßregeln in Ansehung des Wiener- und Dreßdner Hofes gerechtfertiget, solches ist in der zu Rechtfertigung des Kayserlichen Reichshofraths gegen Se. Preußische Majestät, als Churfürsten von Brandenburg, gehaltenen Betragens jüngst ausgegangenen Schutzschrift, welche den Titul führet: Unpartheyische Gedanken über diejenige harte Vorwürfe, welche von denen Königl. Preussischen Schriftstellern dem Kayserlichen Reichshofrath neuerlich gemacht worden *), sattsam erwiesen, worinn alle Ein- und Vorwürfe, als handelte der Kayserliche Reichshofrath wieder die Reichs-Constitutiones, aus ächten Grundlehren des teutschen Staatsrechts auf unwidersprechliche Art hinlänglich beantwortet, und vollkommen abgelehnet. Doch da dieser gründlichen Schrift Hauptgegenstand dahin gehet, das Reichshofräthliche Verfahren gegen die Brandenburgische Beschuldi-

*) s. diese Schrift im 4ten Bande der Beytr. Bl. 204.

schuldigungen der Reichs-Constitutions-Widrigkeit zu vertheidigen, darneben aber auch erstgedachte Churbrandenburgische Gesandschaftliche Vorstellung, die gegen den Wiener- und Dreßdner Hof genommene Maaßregeln aus dem Völkerrecht, als abgedrungen, zu rechtfertigen, abzielet, und was diesen Gegenstand betrift, solcher in belobter Beantwortung zum Augenmerk nicht genommen worden: so ist, um die völlige Blösse der gedachten Vorstellung in ihrer ganzen Gestalt, auch in diesem Betreff, darzustellen, für nicht undienlam befunden worden, die unerweißlich angeführte Voraussetzungen, welche in der Vorstellung in denen ersten drey Sphis enthalten, und als erste allgemeine Wahrheiten zum Grund geleget sind, die doch nach Vorliegenheit der Umstände nicht für klar und erwiesen können als Grundsätze angenommen werden, zu entkräften.

In dieser Absicht ist der Vorsatz, alles, was in gedachten Sphis von Völkerrechtlichen Lehren und Umständen des gegenwärtigen Falls angeführet wird, Schritt vor Schritt in Prüfung zu ziehen, die Umstände ordentlich auseinander zu wickeln, und die Unstatthaftigkeit aller darinn vorgetragenen Sätze, wegen ihrer willkührlichen, nicht erweislichen, noch anwendlichen Eigenschaft, vor Augen zu legen.

Widerlegung des ersten Sphi der Vorstellung.

Bey dem Eingange des ersten Sphi der Vorstellung, läßt sich sogleich ein übelangebrachter Völkerrechtlicher Satz bemerken, wenn ohne Bedenklichkeit, als eine Grundwahrheit, vorausgesetzet und willkührlich darauf gebauet wird, als wären Se. Königliche Majestät von Preussen, die Maaßregeln in Ansehung des Wiener und Dreßdner Hofes zu ergreiffen, nothgedrungen gewesen, da doch dasjenige, was die Natur des Rechts der Noth-

wehr für Eigenschaften mit sich führet, weder in den Umständen des vorliegenden Falles, noch in den genommenen Maaßregeln selbst anzutreffen, wie dieses in der vollständigen Beantwortung des Memoire raisonné bereits mit so vernünftigen, als unwiderleglichen Schlüßen dargethan.

Wann nun in gedachter Vorstellung auf die Voraussetzung von der Nothwehr, Vertheidigungs- und Vorkommungsrecht, nicht allein in der Qualität als Preußischer Souverainer König, sondern auch als Reichsstand, das ganze Werk beruhet, und aus keinem andern, als diesem unerwiesenen Grund, das Verfahren des Kayserlichen Reichshofraths Reichs-Constitutionswidrig will gehalten, und der Maaßnehmungen Rechtfertigung, in Betreff des Wiener- und Dreßdner Hofes besteifet werden, so begreift sich gar leicht von selbst, daß der ganze Innbegrif von Folgerungen, welche darinn wider das Reichshofräthliche Verfahren, und zu Vertheidigung des Preußischen Betragens gegen die Wiener- und Dreßdner Höfe vorgebracht werden, wegen der falschen Voraussetzungen, und willkührlich ohne allen Beweiß angenommenen Sätze, von angethaner oder bevorgestandener Beleidigung, sogleich an und für sich hinfällig, sobald das Gewebe von allgemeinen willkührlichen Voraussetzungen, die sich im vorliegenden Preußischen Fall finden, zertrennet, und die Ungleichheit der Umstände, welche vom Preußischen Schriftsteller unter falschen Scheine vorgemahlet werden, in die behörige Lauterkeit gesetzet.

Solchergestalt läßt sich abnehmen, wie der ganze Ueberrest der Vorstellung, was sie nach den drey erstern Syhis enthält, da solches bloß Folgen aus den

den Präsuppositis derselben, nichts anders, als eine Zusammenraffung auf gegenwärtigen Fall sich nicht schickenden Reichsgesetze, rechtlichen Lehren und Geschichten in sich fasse, wenn der in den ersten Iphis gelegte Grund übern Haufen geworfen, und daß alle zusammen gehäufte Reichsgesetze und Auctoritäten dasjenige, zu Rechtfertigung des Berliner Hofes deswegen nicht erweisen, was sie beweisen sollen, weil, wenn der Grund der Voraussetzung und der übel angewendeten und verdrehten Völkerrechtslehren und Reichsgesetze niederfällt, auch alle darauf gebauete Schlüsse, welche einen wahrhaften Noth- und Vertheidigungsstand oder gewiße Gefahr voraus setzen, von selbst als leere Buchstaben auseinander fallen müssen.

Hieraus entstehet für die Höfe zu Wien und Dreßden, wie auch für den Kayserlichen Reichshofrath, die zuverläßige Folge, daß der ganze Haufen von angezogenen Reichsgesetzen, Rechtsgelehrten und Historischen Fällen, auf fürliegenden Fall, wegen der Ungleichheit der Umstände, und der Falschheit der Voraussetzungen, aus der Ursache nichts erweisen, weil die angezogene Reichsgesetze und Lehren einen ganz andern Fall, nemlich eine wahre Nothwendigkeit, oder eine äusserste gewisse Gefahr eines Anfalls, wo sie ein Vorkommungsrecht verstatten, voraus setzen, das ist, wie Schweder in introduct. ad jus publ. Part. Special Sect. 21. cap. 21. den Kayserlichen Landfrieden de anno 1548. pr. und die Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. Tit. 9. auslegt: Ubi quis contra constitutionem de pace publica aliquid tentat, minatur, conatur, ita tamen, ut in aliquem actum externum conatus proruperit.

Nach dieser Auslegung läßt sich die Unanwendlichkeit der Preußischen Vorbringungen, welche durchaus in allen Preußischen Schriften aufgewärmet wiederholet werden, beurtheilen, wenn als Weltkündig, und als unläugbar erwiesen, voraus gesetzet wird, welchergestalt die Wienerische, Petersburger- und Dreßdner Höfe die allergefährlichsten Anschläge wider Se. Preußische Majestät geschmiedet hätten, und zu Abwendung solcher gegen dieselbe auf dem Ausbruche gestandenen Gefahr, wider ihren Willen zu ihrer Rettung und Vertheidigung, die Waffen ergreiffen müssen. Auf diesen Schlag wird auch in den neuern Chur-Brandenburgischen Schriften, als in der Beantwortung der Anmerkungen über die von Anbeginn des gegenwärtigen Krieges biß anhero zum öffentlichen Druck gediehenen Königlich Preußischen Kriegs-Manifesten, Circularien, und Memoires *), ingleichen in der Königlich-Preußischen Chur-Brandenburgischen Gegen-Declaration auf die, so von denen Cronen Frankreich und Schweden jüngsthin an das versammlete Reich gebracht worden **), gesprochen, wo doch weder ein Versuch, noch Drohung einer Kriegsgewalt, noch eine Bestrebung etwas feindseeliges gegen Preußen, ohne dessen Anfall, zu unternehmen, noch eine feindliche Thathandlung, oder ein naher Ausbruch darzu vorhanden gewesen, noch erwiesen worden. Dem ungeachtet wird in der ganzen Gesandschaftlichen Vorstellung, und besonders in dem zweyten und dritten Spho, sich auf nichts anders, als auf das Recht der Nothwehr, Vertheidigung und Vorkommung beruffen, und will daraus die Nothwendigkeit der Preußischer Seits

*) Im 2ten Bande der Beyträge. Bl. 233.
**) Eben daselbst Bl. 597. und Bl. 604.

Seits genommenen Maaßregeln, in Ansehung des Wiener- und Dreßdner Hofes, als abgedrungen vorgebildet, und aus dieser Ursache das Betragen des Kayserlichen Reichshofraths, als Constitutionswidrig, angegeben werden.

Um solcher Angebung einen Schein der Wahrheit zu verschaffen, so werden Reichsgesetze und Geschichte, ingleichen Stellen in zahlreicher Menge von grossen Völker- und Staatsrechtslehrern angeführt, die alle an sich als wahr können angenommen werden, in wie weit sie von würklichen Noth- Vertheidigungs- und Vorkommungsfällen wegen angethaner oder gewiß bevorgestandener Beleidigung reden, die aber unschicklich auf die Preußische Vorliegenheit der Umstände, wo weder eine Beleidigung zugefüget worden, noch eine Anfallsgefahr bevorgestanden, angewendet sind. Demnach ist wegen Ermangelung der nach dem Völker- und Reichs-Staats-Recht zu Begründung eines Vertheidigungs- und Vorkommungs-Krieges erforderlichen Eigenschaften und Umständen nicht nöthig specifice die Puncte der Vorstellung zu beantworten, welche sich auf ein Noth-Vertheidigungs- und Vorkommungsrecht gründen, sondern solches alles fällt für sich überhaupt weg, was daraus für Folgen gezogen werden, wenn der Ungrund der zum Grund gelegten Voraussetzungen des Nothstandes, des Vertheidigungs- und Vorkommungsrechts kann vor Augen geleget werden.

Bey sothaner Verhältniß der Chur-Brandenburgischen Gesandschaftlichen Vorstellung, und sonderheitlich des zweyten und dritten Sphi, wo in thesi die darinn vorgebrachten Völkerrechtliche und Reichs-Rechtssätze zwar an sich unverwerflich, doch da sie als principia in Hypothesi auf den Preußischen Fall wollen voraus gesetzet werden, auf solchen aber

wegen des Unterschieds der Umstände sich nicht schicken, braucht es nicht die Mühe anzuwenden, in die weitere besondere Widerlegung der daraus als Folgen angezogenen besonderen Sätze einzugehen, zumahl diese auch aus den Reichsgesetzen bereits in angezogener Beantwortungsschrift völlig abgefertiget. Dieserwegen ist nach geprüften ersten Spho nunmehro der Vorwurf dieser Abhandlung den zweyten und dritten Sphum der Gesandschaftlichen Vorstellung zu beleuchten, und solche in der Ordnung, wie sie verfaßt, von Punct zu Punct zu widerlegen, anmit den Kunstgrif, wie aus wahren, aber nicht anzuwendenden, Voraussetzungen der Welt falsche Folgerungen als Wahrheiten wollen aufgedrungen werden, zu entdecken.

Widerlegung des zweyten Sphi der Vorstellung.

Schon bey den ersten Worten des zweyten Sphi wird eine falsche Voraussetzung, als eine bekannte und erwiesene Sache zum Grund geleget, als wären bereits im Manifest die Oesterreichischen Friedensbrüche dargethan.

Se. Königliche Majestät von Preussen haben in Dero Manifest nichts weniger als dieses dargethan, daß nach dem zu Breßlau geschlossenen, und zu Dreßden erneuerten Frieden, der Kayserin-Königin Majestät den 8ten Artickel des bemeldten Dreßdner Friedens-Tractats überschritten.

Daß Ihro Majestät die Kayserin-Königin sothanen 8ten Artickel des Dreßdner Friedens durch Nachfolge auf Preußischen Vorgang nicht überschritten, noch eine Friedensbrüchige Handlung begangen, ist mit Völkerrechtlichen unwidersprechlichen Gründen in dem ersten Stück der vollständigen Beantwortung Preußischer Schriften pag. 4. & 5. bereits

bereits erwiesen, anmit der im Manifest gethane Vorwurf der Oesterreichischen Friedensüberschreitung abgelehnet.

Die Abfertigung der Beymessung aber, als hätte der Wiener Hof zuerst wider den Dreßdner Frieden, und zwar besonders wider den 8ten Artickel gehandelt, ist in dem Verzeichniß der Preußischen Friedensbrüchigen Unternehmungen, und darauf in der neuesten Hofschrift noch ausführlicher zu finden, deren Titul: Standhafte Widerlegung der so genannten ausführlichen Königl. Preußischen Beantwortung der von dem Wiener Hof herausgegebenen kurzen Verzeichniß einiger aus denen vielfältigen von Seiten des Königl. Preußischen Hofes wider die Berliner, und Dreßdner Tractaten ausgeübten Friedbrüchigen Unternehmungen *). Daselbst ist klar erwiesen, daß der König von Preussen in vielfältigen Stücken wider den Dreßdner Frieden, und besonders dessen 8ten Artickel gehandelt, solchen gleich nach dem Frieden nicht beobachtet, und also die erste Friedensbrüchige Handlungen unternommen. Eben so wenig ist dadurch, daß der Wiener Hof gleich nach der Zeit, da man zu Dreßden einen Frieden gemacht hatte, sich mit der Kayserin von Rußland in ein Bündniß eingelassen, und der vierte geheime Artickel errichtet worden, eine dem Dreßdner Frieden widrige Handlung vorgegangen. Denn obzwar unter den in dem Memoire raisonné sur la Conduite des Cours de Vienne & de Saxe befindlichen Urkunden der 4te geheime Artickel in der Uebersetzung vorgeleget worden, kraft dessen auf gemeinschaftliche Art der König von Preussen nahmentlich überzogen, Schlesien und Glatz vindiciret werden solte; so ist doch solches auf keinen andern Fall

*) s. 3ter Band der Beyträge Bl. 556.

Fall bedungen worden, als auf vorhergängigen Preußischen ungerechten Anfall, nicht aber auf solche unbestimmte Art, wie in der Vorstellung angegeben wird, wenn überhaupt die Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen, oder die Kayserin von Rußland, oder das Königreich Pohlen, mit dem König von Preußen in Krieg verfiele.

Diese unbestimmte geflissentliche ungleiche Angebung des vierten Artickels, welcher auf diese uneingeschränkte Ausdrückungsart auch Offensiv-Kriege unter sich begriffe, wenigstens, um solchen gehäßig vorzubilden, darmit angedeutet werden wollen, ist gegen die Vorstellung wohl zu merken, daß nemlich dergleichen Auslegung mehr saget, als in dem Artickel selbst, nach dessen Sinn und wörtlichen Innhalt, befindlich. Dann wann man den Artickel, auch wie er in den Urkunden des Memoire raisonné, und zwar noch in etwas verstümmelt, stehet, einsiehet; so wird mehr, als einmal sich ausgedruckt, daß nicht anders, qu'en cas d'une attaque hostile de la part de la Prusse, das Bündniß geschlossen und daß ingleichen, mit einem künftigen gemeinsamen Krieg den König von Preussen zu überziehen, und Schlesien zu vindiciren, nicht anders, als auf Preußische Aggreßion, bedungen worden, welche an sich nach ihrem Begrif eine Läsion oder Ungerechtigkeit involviret, also der Unterscheid inter aggressionem justam & injustam, wie in der Antwort der Anmerkungen geschehen, sich nicht machen läßt, weil bey Defensiv-Tractaten allezeit Aggreßio, als ungerecht, supponirt wird.

Daß eine ungerechte vorgängige Preußische Aggreßion erst den Casum Fœderis ausmache, und nicht alle zwischen Preußen, Rußland und Pohlen entste-

entstehende Kriege einen Casum Fœderis abgeben, hat schon der Verfasser der preuves evidentes, reponse au Memoire raisonné pag. 26. wohl bemerket, und dargeleget, daß darinnen das Bündniß nur auf den Fall ankomme, où, contre toute attente & les vœux communs, le Roi de Prusse fut le premier à s'ecarter de la Paix, en attaquant hostilement quelqu'une des Parties contractantes, ou bien la Republique de Pologne.

Daß aber dadurch keine Verwandlung in ein Offensiv-Bündniß, noch eine Friedenswidrige Handlung vorgegangen, solcher Beweiß ist der Beantwortung des Memoire raisonné und der besonderen Abhandlung des vierten Artickels vorbehalten, und daselbst genüglich ausgeführet.

Wenn also keine Beleidigung durch Errichtung sothanen Artikels zugefüget, noch sonst verordnet worden, so kann auch keine Noth, sich zu vertheidigen, den König von Preußen zum Krieg getrieben haben, noch solcher zu einem Defensiv-Krieg geeignet werden.

Nicht weniger ergiebet sich aus denen in den Tractaten sich nicht befindenden Offensiv-Absichten, daß keine unerlaubte oder abscheuliche Mittel vom Wiener Hof bey dem Rußischen Hof und dem Königreich Pohlen seynd angewendet worden, solche mit des Königs von Preußen Majestät in einen Krieg zu verwickeln. Die Tractaten legen dieses so wenig, als die Unterhandlungen dar; welche alle nichts anders, als vorsichtige Maaßnehmungen für künftige Preußische Aggressions-Fälle in sich begreiffen; es müsten denn alle Defensiv-Bündnisse und Verabredungen, wann andere Mächte nur daran gedenken,

sich

sich gegen die Preußische Anfälle in Vertheidigungs-stand zu setzen, und billige Satisfaction zu nehmen, für abscheulich gehalten werden, ob schon dergleichen das allgemeine Völkerrecht erlaubet, und die Natur von Defensiv-Tractaten mit sich bringet, und durch Europäische Tractaten bewähret ist, daß contra aggressorem könne Indemnisation und Satisfaction sich verschaffet, also um so mehr auch darzu sich verbunden oder Verabredung genommen werden.

Nichts mehreres, als dergleichen Briefschaften, die von Preußischen Aggreßions-Fällen reden, oder höchstens von Gelegenheiten, die eine wahre causam belli abgeben, seynd bis nun zu, auch in der neuesten Beantwortung der Anmerkungen des Wiener Hofes, welche wegen der Unzulänglichkeit der Urkunden des Memoire raisonné erschienen vorgebracht worden. Daß sind aber nach dem Völkerrechte erlaubte Mittel, wann man sich zuvor verabredet, wie man dem gemeinsamen Feind, welcher angefallen, oder Gelegenheit und rechtmäßige Ursachen zum Krieg gegeben, begegnen, ihme Schaden zufügen, und ex jure belli zu seiner Genugthuung und Sicherheit Länder vindiciren wolle.

Alle Sachen, welche in der Vorstellung nach einander bey dieser Stelle aus den Urkunden des Memoire raisonné als unerlaubte Mittel angeführet und erzehlet werden, so gar auch die angezogene Urkunden Num. 1. und 12. (wiewohl diejenige, so Num. 1. befindlich, hieher zur gegenwärtigen Sache als durch Frieden abgethan, nicht gehörig) reden ja von nichts anders, als von einem vorhergehenden Anfall, und von Einrichtung des Vertheidigungsstandes, oder wie man den Defen-

siv-

siv-Krieg führen, und wegen erlangten Rechts durch Eroberungen sich entschädigen und in Sicherheit setzen wolle.

Wegen der Befugsamkeit darzu, ist solchen Handlungen keine Abscheulichkeit beyzulegen, sondern alle Schuld, da dergleichen Krieg mit Preußen, als angreiffenden Theil, entstanden, sich selbst als Ursacher beyzumessen, wann nunmehro die Wienerische Defensiv-Tractaten in ihre Würkungen gehen, und, als Effectus belli, abgerissene Länder wieder durch Krieg zu erobern gesuchet werden; und wenn annebenst sonst noch Schadensersetzungen für Sachsen wollen herbeygebracht, und am Ende, als auf den letzten Zweck und das nöthigste Mittel künftiger Sicherheit, auf die Schwächung des Churhauses Brandenburg, daß es künftig nicht weiter so große Schäden den Nachbarn zufügen, und Unruhen in ganz Europa erregen könne, das Augenmerk gerichtet wird.

Die ganze Entscheidung der Streitfrage, ob die Unterhandlungen mit Sachsen, und die Tractaten mit Rußland, worinnen von Theilung der von Brandenburgischen Landen in Casum aggressionis zu machenden Conqueten was vorgesehen worden, an sich eine Beleidigung und rechtfertigende Ursache zu Anhebung des Krieges abgeben, kommet darauf an, ob man könne in Casum aggressionis sich fürs künftige wegen der Indemnisation und Satisfaction fürsehen.

Da generaliter die Natur eines jeden Vertheidigungsbündnisses die Berechtigung giebt, vom Aggressore die Ersetzung der Kriegsunkosten und Schäden, ja überhaupt die Satisfaction wegen des angefan-

gefangenen Krieges, durch Gewalt der Waffen zu nehmen, ex Regula naturali, quod is, qui est causa damni, obligetur ad id resarciendum, & alter jus habeat exigendi reparationem damni dati. Grotius Lib. 2. cap. 17. §. 1. so stehet kein vernünftiger Grund im Wege, warum nicht auch specialiter in einem Defensiv-Tractat oder Unterhandlung bedungen und ausgetheilet werden könne, in was für feindlichen Ländern die Indemnisation und Satisfaction bestehen solle.

Es ist wohl zu bemerken, daß ausser der Indemnisation der angefallene Theil von seinem Aggressore könne Satisfaction nehmen; massen der Begriff darinnen bestehet, und von der Indemnisation unterschieden, daß ausser der Kriegskostenersetzung und der Schäden, welche Land und Leute gelitten, Gutthuung, zugleich der künftigen Sicherheitsstellung, wenn der Aggressor zu mächtig, könne vorgesehen werden, damit ein Fürst künftighin der weitern Kriegsgefahr so leicht nicht ausgesetzet werde. Zu seiner Selbsterhaltung ist die künftige Sicherheit, um sich und das Seinige erhalten zu können, ein Mittel; Mittel aber zu seiner Erhaltung anzuwenden, ist das erste Recht der Menschen und der Völker; woraus die Rechtmäßigkeit der Defensiv Bündnisse, wodurch zugleich künftiger Sicherheit in Satisfactionem contra Aggressorem vorgesehen wird, erhellet. Vollkommene Sicherheit, gegen einen allzumächtigen und ungeneigtgesinneten Nachbar, kan nicht anderst erhalten werden, als durch Benehmung der Kräfte, mithin der Länder, woraus die eigene Erhaltung in Gefahr gesetzet wird, und die Schäden zugefüget werden.

Wann

Wann also gleich auf den Fuß des alten Theilungs-Tractats hätte mit Sachsen ein Defensiv-Bündniß wollen geschlossen werden, wie doch nicht zu Stande gekommen, und wenn gleich auch im geheimen 4ten Artickel Schlesien und die Grafschaft Glatz für Oesterreich zur Entschädigung und Satisfaction, als eine Würkung des führenden Defensiv-Krieges, bedungen worden, so ist doch ein und das andere kein unerlaubtes, vielweniger abscheuliches Mittel, sondern nach dem Völkerrechte, propter reparationem damnorum, & propter jus se vindicandi in statum plenariæ securitatis, præcipue si causa justifica belli ab hoste datur, zuläßig. Vid. Koehlerus in suo Jure Natur. §. 1080. & 1081. & in jure sociali & gentium §. 1643.

In Erdichtungen von Scheinursachen, warum ein oder das andere geschehen seyn solle, oder nicht, scheinet der Herr Vorstellungsverfasser fruchtbar, hingegen in Entdeckungen von wahren Ursachen unglücklich zu seyn. So ist die Ursache erdichtet und übel ausgedacht, warum die Kayserin-Königin selbst in Schlesien nicht eingefallen, wenn zur Ursache angegeben wird, daß die Lage der Schlesischen Lande, und die darinnen befindliche starke Vestungen gehindert hätten, in Schlesien einzufallen. Dann diese angegebene Ursachen seynd von der Beschaffenheit, daß, wenn sie wahr, sie allezeit fürdauren, und also bis diese Stunde gehindert haben müsten, an die Schlesische Gränzen Völker zu stellen, sich in Gegenverfassung zu setzen, und nach angefangenen Krieg zu trachten, Schlesien zu vindiciren. Wenn die Schlesischen Vestungen allein wegen ihrer Stärke einen Oesterreichischen Einfall verhindert hätten, so wäre bey Anfang des Krieges nicht nöthig gewesen, eine Preußische Armee an den Schlesischen Gränzen der Kayserl. Königli-

chen entgegen zu stellen, um den Eingang in Schlesien der Oesterreichischen Armee zu hindern.

Ob es nun aber leichter oder besser sey, durch Sachsen einzubrechen, und in die Brandenburgische Lande einzufallen, als sogleich von Böhmen aus in das unmittelbare angränzende Schlesien zu dringen, solches wird des fürwährenden Kriegs Ausgang am besten bewähren; und obgleich ein Urtheil davon zu fällen, mehr eine Sache für Kriegsverständige, als sonst vor Weltkluge, welche keine Kriegsmänner; so läßt sich doch soviel auf diese ganze Ursache, welche bloß, um nur damit den Einfall in Sachsen, als befugsam, zu beschönigen, erdichtet wird, sagen, daß es noch nicht folge, wenn man auch Schlesien durch Spielung des Krieges in die Mark Brandenburg zu Berlin suchen müste, ja wenn man auch, des Einfalls halber, in die Mark Brandenburg, mit dem Dreßdner Hofe sich in Tractaten einzulassen, und in die Petersburger Defensiv-Allianz zu ziehen, gesonnen gewesen wäre, daß auch ein solcher Tractat würklich errichtet worden seye, oder gewiß würde zu Stand gebracht seyn worden, oder auch, daß er nicht hätte befugsam auf den Fall, wenn Preußen durch feindlichen Anfall den Krieg anfienge, errichtet werden können, oder daß dergleichen Tractat oder Vorhaben könnte zur Beleidigung und zu Rechtfertigung des angefangenen Krieges mit Oesterreich, und des gewaltthätigen Betragens gegen Sachsen aufgenommen werden. Ja man kann sich getrauen, noch dieses als rechtlich, zu behaupten, wann auch der Wiener Hof für nöthig gehalten hätte, um von dem Petersburger Bündniß Vortheil zu ziehen, den Churfürsten von Sachsen dahin zu veranlassen, dem Petersburger Tractat, welcher wider Se. Preußische Majestät, aber nur auf den Fall einer Preußischen Aggreßion,

ein-

eingegangen war, beyzutreten, mit der Verheissung, daß Chur-Sachsen dasjenige, was durch den mutuellen Theilungs-Tractat vom Jahr 1745. verabredet gewesen, erhalten könnte, und wenn auch der Dreßdner Hof beygetreten wäre, daß doch alles dieses an sich keine Beleidigung, noch für ein unerlaubtes Mittel zu halten wäre, quia, qui habet jus finis, habet etiam jus remediorum. Grotius Lib. 1. cap. 1. §. 2.

Nun ist der Zweck eines so gestalteten Tractats, wie der Petersburger vom Jahr 1746. bloß Defensiv, bey Defensiv-Tractaten ist aber erlaubt, sich Indemnisation oder Satisfaction, entweder generaliter oder specialiter zu bedingen, also ist die in dem 4ten geheimen Artickel der Petersburger Allianz enthaltene Special-Bedingung von Schlesien, auf den Fall einer Preußischen Aggreßion, ein erlaubtes Mittel, und wäre auch dem Dresdner Hofe zu Recht erlaubt gewesen beyzutreten, und einen Theilungs-Tractat zu errichten.

Die Special-Bedingung, wenn sie auch über die Indemnisation hinaus gehet, ist in so weit nach dem Völkerrechte erlaubt, als die vollkommene künftige Sicherheit ein mehreres erfordert; also unter die Satisfaction ex bello defensivo das Recht, sich in vollkommene Sicherheit zu setzen, gehöret, folgsam auch das Recht, solche Länder wegzureißen, und sich zu bedingen, von welchen künftige Sicherheit abhanget, darunter zu rechnen. Wann demnach Sachsen auch in einem Theilungs-Tractat sich verstanden hätte, wie doch nicht geschehen, anzuzeigen und sich auszubedingen, wovon es beglaubt gewesen wäre, seine Indemnisation zu nehmen, sich Genugthuung und Sicherheit zu verschaffen, so hätte solches alles befugsam eingegangen werden können,

ob es gleich ohne Schaden und Schwächung des Feindes nicht abgehen könnte.

Es wird an einer andern Stelle der Beantwortung des Memoire raisonné p. 35 seqq. ausführlicher abgehandelt, daß die Urkunden Num. 14. 15. 16. 25. 27. keinesweges die Ursache in sich enthalten, wodurch der Rußische Hof dahin gebracht worden sey, Se. Preußische Majestät auf alle Weise zu schwächen. Wenn Rußland solche Absichten heget, so rathet darzu die eigentliche Sicherheit an, und hat darzu das ungeneigte Betragen des Berliner Hofes, gegen den Petersburgischen, selbst die Ursachen gegeben, ohne daß es neue nöthig gehabt; angesehen der Petersburger Hof bemerket, daß sich der Berliner Hof gleichsam zur Richtschnur genommen, alles abzuschlagen, was nur der Petersburger Hof anbringen mögen, es habe in Gefälligkeiten, oder Schuldigkeiten bestanden, ja sonst in allen dem Petersburger Hof und dessen Interesse sich widrig zu bezeigen und entgegen zu stellen, welches zusammen dann die wahren Ursachen gewesen, warum der Petersburger Hof, aus Wahrnehmung der Gefährlichkeit, welche, nebst der Brandenburgischen großen Macht, aus solcher ungeneigten Gesinnung erwachsen könnte, beschlossen, alle Correspondenz abzubrechen, und hinwiederum sich zur Regel dienen zu lassen, gegen die Preußische Vergrößerung durch vorsichtige Maaßnehmungen sich zu setzen, und mit andern Höfen Freundschafts- und Vertheidigungsbündnisse zu treffen. Was bey solcher vertraulichen Benehmung zur Ruckgabe ein freundschaftlicher oder verbundener Hof dem andern für Nachrichten, die zu dessen Wahrnehmung gereichen, ertheilet, dadurch wird nichts anderst, als die Pflicht der Freundschaft, und der Tractaten erfüllet.

Von

Von der Natur sind nun die in angezogenen Numeris am Petersburger Hofe zu ertheilende Nachrichten von eingenommenen Kundschaften gewesen, deren Wahrheit man nicht allezeit gewähren kann, und dennoch wohl erlaubt, solche als Muthmassungen oder Wahrscheinlichkeiten zu hinterbringen, wenn was anderwärts einberichtet wird. Prüfet man alle diese Urkunden genau, so sind die insinuiren wollende Nachrichten, für nichts anders, als für muthmaßliche oder wahrscheinliche Nachrichten ausgegeben worden, die nach ihrer Absicht müssen beurtheilet werden, welche bloß aus freundschaftlicher Pflicht, und nach Anleitung des Petersburger Tractats, freundschaftliche Correspondenz unter sich zu pflegen, dahin gegangen, daß der Petersburger Hof sich seiner Sicherheit halber auf nähere Kundschaft legen, und auf der Hut an angezeigten Orten stehen könnte. Hiervon hat eine desto stärkere Wahrscheinlichkeit fürgewaltet, je mehrere vorgängige Anzeigen von ungeneigten Preußischen Gesinnungen und geheimen Gewerben in der Stille ohnedieß vorhanden gewesen.

Die Absicht mit allen den Nachrichten ist also nicht gewesen, Sr. Preußischen Majestät zu schaden und zu schwächen, sondern nur freundschaftlich gegen Preußische geheime Gänge zu warnen. Da die Ertheilung freundschaftlicher Warnungen an sich erlaubt; so kann solche keine ungerechte Andichtung oder giftiger Kunstgriff seyn, noch auch alles damit Vorgegangene was gefährliches oder verläumderisches zum Grunde führen, weil nichts gefährliches durch Anfeurung zu einem Offensiv-Krieg, wodurch Preußen hätte können geschadet und geschwächet werden, noch was verläumderisches, damit zur Absicht geführet worden, sondern nur eine Ermahnung zur Vorsehung für Preußischen Gefahren oder An-

fällen, gegen welche auch allein, die Rußische Ministerial-Resolution oder das sogenannte Reichsgesetze gefaßt worden. Von dieser Ministerial-Resolution ist wohl zu bemerken, daß sie eher gefaßt gewesen, als von dergleichen Dingen was insinuiret werden wollen, wie aus der Zusammenhaltung des Dati der Resolution und der in gedachten Numeris beygebrachten Briefschaften erhellet, also die Briefe nicht die Ursache der verlohrnen Rußischen Freundschaft seyn können, um damit zu schaden und zu schwächen; ja das Resolutum selbst gehet nicht einmahl dahin, Preußen zu schaden und zu schwächen, sondern nur der weiteren Brandenburgischen Vergrösserung sich zu widersetzen, vid. Num. 25. des Memoire raisonné. Es ist leicht begreiflich, daß zu dieser beschlossenen Widersetzung das Interesse von Rußland an sich angerathen, und daß sothane vorher gefaste Entschliessung unmöglich eine Würkung der angegebenen Nachrichten seyn könne. Wie sehr Rußland Ursache gehabt, die Verhinderung der weitern Preußischen Vergrösserung zu seiner Staatsregel zu machen, kann die jetzige Erfahrung belehren, wo Preußen mit so grosser Verachtung von Russen sich vernehmen läßt, und der Rußischen Macht allein überlegen seyn dörfte, wann Rußland mit Preußen allein Krieg zu führen hätte.

Alle zusammen gefaßte Beweißgründe, welche im Memoire raisonné, als erwiesen, angegeben werden, sind daselbst nicht erwiesen; wohin gehöret, als wäre durch den Wiener Hof ein Complot nebst Rußland angezettelt worden, Se. Königl. Majestät von Preußen in dem bevorstehenden Jahre schleunig überfallen zu wollen.

Dieses und alles andere ohne Ausnahme, wie die Beweißthümer in den 9. Nummern der Vorstellung

lung angezeigt worden, ist falsch und unerwiesen; So ist

1) Der Petersburger Tractat keineswegs offensiv, da er nicht in sich enthält, Preußen überfallen zu wollen, sondern einen Preußischen Ueberfall voraus setzt, wie unten weiters wird vorgeleget werden.

2) Ist die Rußische feurige Ministerial-Entschliessung nicht auf Anstiften des Wiener- und Dreßdner Hofes gefaßt worden, sondern wie erst erwehnet, ist solche aus Wahrnehmung des eigenen Interesse, vor der Zeit der warnenden Insinuationen, von des Petersburger Hofes Ministren genommen worden. Und wenn es sich auch auf die in der Vorstellung angegebene Art verhielte, so wäre dadurch keine Ungerechtigkeit wiederfahren, noch es für einen unerlaubten Kunstgriff zu halten. Denn die gedachte Ministerial-Entschliessung an sich ist so vorsichtig, als zu Recht erlaubt, weil es nach Natur- und Völkerrecht zuläßig, Maaßregeln der Vorsehung für künftige Sicherheit zu nehmen. Das Petersburger Ministerium hat aber, aus Wahrnehmung der grossen Gefahr von weiterer Vergrösserung des Churhauses Brandenburg, nichts anders gethan, als für künftige Sicherheit gesorget, wenn es den Entschluß gefasset, sich derselben, wofern Preußen Krieg anfienge, oder sonst darinn verwickelt würde, zu widersetzen.

Beyde Kayserinnen stimmen nicht überein, und ihre erste Kriegsanstalten zeigen keinen Complot oder concertirtes Wesen an, weil nach der eigenen Erzehlung des Exposé des Motifs, solche nicht zu einer Zeit vorgenommen worden, sondern da die Kayserin Königin ihre Völker in Böhmen und Mähren versammlet, und genähert, die Kayserin von Rußland solche zurück gezogen und entfernet, vid.

pag. 30. der Beantwortung des Exposé des Motifs, oder des Ungrunds der Ursachen ꝛc. Daß beyde Kayserinnen keinen Anfall von Preußen sollen zu besorgen gehabt haben, giebt keinen Beweißgrund ab, daß die Preußischen Kriegsvölker in ihren Standquartiren ruhig gewesen, wie in eben gedachter Beantwortung pag. 26 & 32. begreiflich gemacht. Denn wenn ein Fürst die Macht und den Willen hat, zu schaden, solches durch alle seine vorherige Handlungen zu erkennen giebt, und durch die Thaten erweißlich, gleichwie dieses aus allen Preußischen seit Jahren gegen den Wiener- und Petersburger Hof vorgenommenen widrigen Handlungen zu bemerken, annebenst dessen Macht so groß, daß es die Nothdurft erheischet, wenn hochgedachte Mächte sich sollen in Sicherheit gesetzet sehen, die äusserste Kräfte aufzubieten: so sind wohl zu Abwendung der Gefahr die stärksten Kriegsanstalten nöthig, also auch die Vorkehrung derselben, wenn sie auch von beyden Kayserinnen vorgenommen worden, desto nöthiger gewesen, je mehr aus den Preußischen Anstalten die Erfahrung bewähret, daß die beyden Kayserinnen mit aller nunmehro aufgestellten Macht genug zu thun haben, die Preußische Gefahren abzuwenden, und gegen die Uebermacht sich zu wehren; wovon die geweste schwere Lage des Böhmischen Feldzugs, wie gefährlich die Preussische Macht beyden Kayserinnen sey, satsame Anzeige giebt. Aus eigener Erkänntniß oder Einbildung der Ueberlegenheit haben Se. Preußische Majestät so gar durch Insinuationes am Französischen Hofe zu erkennen gegeben, daß Sie sich getrauen, mit Oesterreich und Rußland den angehobenen Krieg auszuführen, wenn nur die Crone Frankreich nichts weiter, als die im Defensiv-Bündniß versprochene Hülfsvölker, sendete.

Wenn

Wenn ferner ein mächtiger ungeneigt gesinneter unruhiger Nachbar sich in der Zubereitung findet, daß er in kürzerer Zeitfrist überfallen kan, als man vermögend, eine genugsame Vertheidigung entgegen zu stellen, wie dieses die Lage der Länder, worinn die Preußische und Oesterreichische Völker verlegt gewesen, sattsam zu Tage leget, da hat ein Nachbar allezeit einen Angriff zu besorgen, und ist für nichts anders, als für eine kluge vorsichtige Handlung, zu halten, wenn eine benachbarte Macht sich in die Stellung setzet, daß ein schneller besorglicher Einfall kann abgehalten werden, ohne daß solches als eine Offensiv-Thathandlung aufzunehmen.

Was 4to von dem Bekänntniß der Rußischen Ministers will angeführet werden, das ist unerfindlich. Denn aus der erstgedachten gefaßten Entschliessung des ganzen Petersburger Ministerii kann kein Bekänntniß eines Complots oder Ueberfallung gezogen werden, weil solche auf einen Preußischen Anfall gerichtet, oder wenn sonst Preussen aus gerechten Ursachen in Krieg verwickelt würde, also keinesweges für ein Bekänntniß zu halten, daß die Petersburger Ministri offensive Absichten geheget, und solches durch die gefaßte Entschliessung bekennet, indem die Maaßregeln künftiger Vertheidigung und Sicherheit gegen Aggreßions-Fälle zu ergreiffen, so sehr wider den gesunden Begriff einer Offension streitet, als der Begriff der Selbsterhaltung, worauf dergleichen Maaßregeln, als Mittel, abzwecken.

5) Auf ähnliche Art ist die Erklärung des Kayserl. Königl. Obristhof- und Staatscanzlers des Grafens von Kaunitz beschaffen, daß sie keine Offensiv-Absicht angezeigt, als aus welcher so viel klar und deutlich zu fassen, daß sie mit der Erklärung

der Kayserin-Königin Majestät übereinstimmig, also klar und deutlich, folglam nicht verfänglich und rätzelmäßig, wie in der Beantwortung des Memoire raisonné an seinem Ort des mehreren dargeleget worden.

6) Die von Wien nach Petersburg geschickte Subsidien, wenn sie auch abgeliefert wären, enthielten nichts anders, als die Vorauserfüllung desjenigen, was im Petersburger Tractat für die grosse Kriegskosten der Wiener Hof versprochen, wovon auch keine Zahlung eher geschehen seyn wird, als nachdem Preussen den Krieg angefangen. Diese Vorauszahlung giebt also keine Anzeige eines Complots eines gegen Preussen zu thuenden Ueberfalls ab, sondern führet nur eine Vertheidigung gegen den Preußischen Einfall in Böhmen, und eine zeitige Erfüllung der versprochenen Hülfsgelder, zur Absicht.

7) Zu gleichem Endzweck der Vertheidigung, ist auch nach der Kayserlich-Königlichen Erklärung der Einmarsch Ihro Trouppen nach Böhmen und Mähren geschehen; und daß daraus kein Ueberfall zu schliessen, ist daher leicht abzunehmen, weil diese Läger immer unbeweglich gestanden, und keinen Einbruch in Schlesien gethan, wo noch keine Preussische Armee entgegen gestellet war, sondern erstlich sich beweget, als Preußische Völker den Einfall in Sachsen und Böhmen vorgenommen, und dadurch die Kayserin-Königin angegriffen worden.

8) Die Wienerischen Verabredungen mit Churssachsen, wie auch die in Sachsen vorgekehrte Bereitschaft, worinn ein und anderes bestanden haben solle, sind unbekannte Sachen; bekannt ist im Gegentheil, daß Sachsen in gar keiner Bereitschaft gestanden, keine Vermehrung der Trouppen vorgenommen, ja so gar welche abgedanket, und nicht

eher

eher aus Noth bedacht gewesen, solche zu versammlen, als Preussen schon den Einfall in Sachsen gethan, um Ihro Königl. Majestät von Pohlen Ihro Völker zu erretten getrachtet, damit sie nicht einzeln zerstreuet aufgehoben würden.

Zuvor ist seit verschiedenen Jahren nicht die geringste Verabredung des Dreßdner Hofes mit dem Wiener anders geschehen, als daß dem Dreßdner Hofe überlassen worden, wie er sich zu Conservation seiner Lande verhalten wolle, und, nachdem die Preußische Völker immer näher eingedrungen, wie die bey Pirna versammlete Völker möchten errettet werden; welches alles nichts Offensives, sondern nur etwas Defensives in sich enthält, also keinen schleunigen vorgehabten Anfall angezeigt. Was endlich

9) Die Erklärung des Wienerischen Hofes gegen den König von Großbritannien angehet, so ist schon in der Beantwortung des Exposé des Motifs pag. 12 angezeiget, daß solche in einer Sicherstellung gegen Preußische Macht bestanden, also nicht in einem gegen Preussen zu verabredenden Ueberfall.

Da nun solchergestalt alle nach einander vorgebrachte neun Vorwürfe keinen Ueberfall an sich, oder Complot, wenn solcher eine Verabredung der Offension bedeutet und bedeuten muß, zum Grunde führen, wofern man ja dergleichen harten Ausdrucks sich bedienen will, sondern alle neun Puncte als unerwiesene Asserta anzusehen; so kann in der Vorstellung nicht gesaget, vielweniger behauptet werden, als wenn solche die vollkommenste moralische Gewißheit verschaffeten, daß der Wiener Hof Se. Königl. Majestät von Preussen in dem bevorstehenden Jahre schleunig überfallen wollen.

Denn eine moralische Gewißheit von einer Unternehmung entstehet alsdann erst, wenn durch Schriften, Zeugnisse, Reden, Tractaten oder Thaten, des

andern thätiger Wille (voluntas efficax) etwas vorzunehmen und auszuführen, kann vor Augen geleget werden; wie dieser Begrif schon in den ersten Stück pag. 5. beygebracht. Weder die Schriften oder Briefschaften, noch die Tractaten mit Rußland noch die That der Kriegsanstalt, noch die Entschliessungen des Petersburger Ministerii, noch die Reden und Berichte anderer Ministres, zeigen einen gefaßten Willen und vesten Vorsatz an, ohne Preussischen Anfall zu überfallen. Solchemnach verschaffen alle neun vorgebrachte Puncten, welche zum Beweißthum eines schleunigen Ueberfalls der Preußischen Lande angeführet worden, da sie in nichts anders als unerwiesenen Beymessungen bestehen, nichts weniger, als eine vollkommene moralische Gewißheit von einem vorgehabten schleunigen Ueberfall in die Preußischen Lande.

Widerlegung des 3. Sphi.

Was im dritten Spho der Vorstellung vorgebracht wird, beruhet in dem gewöhnlichen Kunstgriff, ächte Lehren des Völkerrechts, und angesehene Lehrer, zu Bestärkung der Vorbringungen anzuführen, aber in Umständen falsche Supposita zu setzen, welche nichts anders, als nichtige Folgen zuwege bringen können. So hat der Satz seine Richtigkeit, daß eine Beleidigung dem Beleidigten ein Recht giebt, den Beleidiger zur Ersetzung des Schadens mit Gewalt anzuhalten, oder mit Krieg zu überziehen.

Das Suppositum aber ist grundfalsch, daß Sr. Majestät von Preussen eine wahre Beleidigung wiederfahren, oder auch eine gewisse Beleidigung von der Kayserin-Königin Majestät bevorgestanden.

In allen im zweyten Spho angeführten Puncten ist, wie gezeigt, nach ihrer wahren Gestalt, keine Beleidigung zu finden, die eine gerechte Ursache

zum

zum Kriege darbietete; besonders ist die Aufbürdung von der Wahrheit sehr entfernet, daß Ihro Majestät die Kayserin-Königin den Frieden gebrochen, da höchstgedachte Kayserin-Königin in nichts wider die Friedensschlüsse eine Veränderung unternommen, als wann der König zuvor darwider gehandelt, wie dieses die Bewegursache der erhöheten Impositen auf Schlesische Waaren und der Unterlassung der Errichtung eines Commercien-Tractats gewesen.

Daß aber die Nachfolge, wenn der andere Theil in ein und andern Puncten einen Friedensbruch zuerst begehet, keinen Friedensbruch bewürke, ist in den bereits angezogenen Stellen des ersten Stückes pag. 5. mit des Grotii Lehre bewähret.

Ingleichen ist daselbst angezeigt, daß der Wienerische Hof dem Berliner die Feindschaft von Rußland nicht zugezogen, noch zuzuziehen nöthig gehabt, weil der Berliner Hof sich solche durch sein Betragen selber zugeschanzt, pag. 21. des ersten Stückes.

Freundschaftliche Ermahnungen und Warnungen, die ein verbundener dem alliirten Hofe gegen einen dritten nicht wohlgesinneten Hof, gegen welchen man alle Ursache hat, sich in Obacht zu nehmen, und auf alle dessen heimliche Gänge alle Aufmerksamkeit sorgfältigst anzuwenden, sind keine Beleidigung, und ist alle freundschaftliche Benachrichtigung so lange nicht dafür, noch für eine falsche und schändliche Beschuldigung zu halten, so lange der Ungrund der Angebungen, daß Z. E. Preussen grosse und gefährliche Zurüstungen gemachet, nicht erwiesen; man kann daher den Ausdruck der Schändlichkeit, so schmähsüchtig, als niederträchtig ansehen.

Denn

Denn eine wahrhafte Beleidigung ist so viel, als eine Anthuung des Unrechts, oder eine Handlung, die wider die vollkommene Pflichten gegen den andern, und folglich wider des andern vollkommene Gerechtsame (jura perfecta seu cogentia) gehet. Daß alle Höfe sollen mit dem Berliner Freundschaft halten, und alle freundschaftliche Pflichten, bey so gearteten Betragen, da sich bey allen Gelegenheiten unfreundlich bezeiget wird, erfüllen, darzu hat der Berliner Hof kein eigentliches Recht, noch ist bey andern Höfen eine vollkommene Pflicht, wowider durch freundschaftliche Communication mit verbundenen oder vertrauten Höfen gehandelt würde; also ist es auch keine wahre Beleidigung, wenn man für künftige Sicherheit und Zubereitung eines guten Vertheidigungsstandes zeitliche Sorge träget, und die Gefährlichkeit von Preußischen Gängen und Zurüstungen benachrichtiget. Dadurch wird die Pflicht gegen sich selbst und seinen Alliirten erfüllet, welche den officiis amicitiæ, zumal gegen denjenigen, mit welchem ein Hof in keinem fœdere amicitiæ stehet, vorzuziehen; noch können von einem solchen die officia amicitiæ, als eine Schuldigkeit gefordert, also nicht, als eine Beleidigung, wenn ein Hof Freundschaftspflichten unterlässet, ausgeleget werden; wie Grotius Lib. 3. cap. 20. § 40. ausdrücklich lehret; wo er die fœdera pacis von dem fœdere amicitiæ unterscheidet, und behauptet, daß es keine Schuldigkeit sey, die Pflichten der Freundschaft demjenigen zu leisten, mit welchem man nur in fœdere pacis stehet, gleichwie das Haus Oesterreich und Sachsen mit Brandenburg.

Nach dieser Lehre kann man zwar sagen, daß die Pflichten der Freundschaft gegen Preußen nicht beobachtet, oder wenn man auch will, darwider gehandelt,

handelt, aber dadurch doch keine würkliche in eigentlichem Verstande zu nehmende Friedenswidrige Beleidigung zugefüget worden, welche eine causam belli justificam abgäbe. Denn nichts, als nova læsio aut injuria, kann eine Kriegsursache abgeben, nicht aber eine Unterlassung der freundschaftlichen Pflicht oder überhaupt eines officii interni, wo nur eine unvollkommene Verbindlichkeit zu Leistung der Pflicht vorhanden, als wozu ex jure stricte sic dicto, gleichwie zu den officiis dilectionis & amiciriæ, keine äusserliche Schuldigkeit, welche zwangsfähig verbindet wenn gleich im Friedensschluß eine Generalzusage der Freundschaft enthalten, wie dieses im dritten Stück der Beantwortung soll dargethan werden.

Daß die Unterlassung der Freundschaftspflicht keine rechtfertigende Ursache zum Kriege abgiebet, lehret Grotius lib. 2. cap. 22. §. 16. ausdrücklich, und mit ihm alle Völkerrechts-Lehrer, als Puffendorff de J. N. & G. lib. 2. cap. 8. §. 3. Koehlerus in jure Sociali & Gentium §. 1869. & 1870. &c. Wenn solchemnach nun auch, wie in der Vorstellung von der Entwendung der Rußischen Freundschaft, vermittelst der freundschaftlichen Erinnerungen der Wiener- und Dreßdner Höfe am Petersburger vorgebildet wird, eine Würkung davon die verlohrne Rußische Freundschaft gewesen wäre; so wäre diese Verliehrung doch noch nicht als eine formelle Feindschaft in eigentlichen Verstande zu nehmen; ingleichen wäre dadurch doch nur bloß wider die innerliche Pflicht der Freundschaft gehandelt worden.

Von einem Nachbar aber Freund zu seyn oder nicht, ist bloß eine Handlung, welche vom freyen Willen abhanget, und führet keine Beleidigung mit sich, wenn man kein Freund ist, und ist also keine

Ursache

Ursache zum Kriege, giebt folgsam auch keine Befugniß sich durch Krieg Genugthuung oder Sicherheit zu verschaffen; in Betracht, daß dadurch die Sicherheit nicht beleidiget worden, indem alles dergleichen nicht dahin gegangen, ohne Preußische Aggreßion den Petersburger Hof zu etwas feindseeligen, das die Preußische Ruhe und Sicherheit stöhren könnte, zu verleiten, sondern hat nur zur Absicht geführet, Erinnerungen zu geben, gegen befahrende Feindseeligkeiten auf der Hut zu stehen, und sich in Bereitschaft zu stellen.

Solchemnach ist nicht nöthig gewesen, Preußischer Seits unter dem Vorwand der Vertheidigung den Krieg anzufangen, weil keine Gesinnung gewesen, Preußen anzufallen, noch ein gewisser Vorsatz erwiesen werden kan, daß man es habe anfallen wollen. Incertus metus macht aber keine Kriegsursache, wie Grotius lib. 2. cap. 1. §. 18. mit nachdrücklichen Worten saget:

Metus rei incertæ jus ad vim dare non potest.

Daher, wenn gegentheils die angedrohete grosse Gefahr, wegen eines mit Rußland verabredeten Ueberfalls, und die gerechte Furcht, als eine rechtmäßige zureichende Bewegursache, sich der Waffen zu bedienen, will vorgeschützet, und wenn die Absichten der beyden Höfe als ungerecht wollen angegeben werden, so muß erst die Verabredung sammt den offensiven Absichten, daß beyde Höfe, ohne vorhergängige Preußische Aggreßion, anfallen wollen, erwiesen werden; sofern die Gefahr, als groß und gewiß, und die Furcht, als gerecht will behauptet werden; alsdann aber wäre auch zuzulassen, daß ohne Kriegs-Declaration der Krieg könne angefangen werden, weil die Gerechtigkeit dergleichen Krieges schon aus der Gewißheit der Beleidigungs-

gungsgefahr begreiflich, ohne daß es der Kriegs-Declaration nöthig, welche nach der Völker Gebrauch eingeführet, und das Wesentliche von einem gerechten Kriege nicht ausmachet.

Da aber weder ein noch das andere erwiesen worden, so hat Preussen den Krieg ex periculo & metu incerto angefangen, also ex nulla causa justifica, noch ist die vorgebliche Vertheidigung gerecht, da keine moralische Gewißheit von einem vorgehabten feindseligen Anfall der Kayserinnen vorhanden. Arg. Grotii loc. cit. Solchergestalt ist der feindliche Preußische Anfall zu Abwendung der Gefahr, weil keine gewisse Gefahr obgeschwebet, nicht nothgedrungen gewesen, andurch fehlet der Grund des Präventions-Rechts, welches eine gewisse Gefahr voraus setzet.

Das angezogene Schreiben eines Freundes aus Leyden an seinen Freund zu Amsterdam, wie nicht weniger die Churſächsischen berühmten Rechtslehrer, als Gribner in jure naturæ, und Glaffey in dem Rechte der Vernunft, reden auf diesen Schlag, und müssen nach der Vernunft so reden, daß eine gewisse Gefahr voraus zu setzen sey, wenn anders ihr Ansehen, in Betreff des Vorkommungsrechts, was gelten soll.

Gribner läßt sich aus sich selbst erklären, wenn er in der angeführten Stelle lib. 3. cap. 8. §. 2. saget, justa belli causa est læsio sive injuria, eaque vel imminens vel illata, und von der imminente in folgendem Spho, wenn auch die Macht zu schaden vorhanden, gleichwie eine Bereitschaft von Völkern an den Gränzen, lehret, quod potestas nocendi jus

occupandi alterum (i. e, præveniendi) non tribuat, si de animo damnum inferendi liquido non constet.

Die angezogene Stelle des Glafey in seinem Recht der Vernunft pag. 438. wo er von den Gränzen des metus justi, mit Kriege vorzukommen, handelt, enthält das Gegentheil von Gribner, welcher will, ut liquido constet de animo nocendi. Glafey aber die Probabilität zureichend hält, also beyde zugleich zu einerley Absicht der Begründung des Präventions-Rechts nicht können angeführet werden. Des Glafey Meynung ist an sich unvernünftig zu halten, wenn er so gar statuirt, und der Verfasser der Vorstellung mit ihm die Folgen ziehet, daß, wenn einer nur aus redlichen Muthmassungen von einem beforglichen Ueberfall den andern angegriffen, in der Meynung sich aber betrogen hätte, ihm kein Fehler beyzumessen sey. Nicht nur ein Fehler, sondern auch eine offenbare Ungerechtigkeit ist ihm beyzumessen, wenn ein Fürst aus bloßer Muthmassung, oder aus Wahrscheinlichkeit, einen Nachbar als Feind wegen seiner angestellten Kriegszurüstungen überfällt, aus Ursachen, weil der Krieg nichts anders, als ein jus necessitatis ist; eine Necessität aber nach gesunden natürlichen Begriff ein periculum præsens certum, nicht incertum, also auch keine bloße muthmaßliche oder wahrscheinliche Gefahr erfordert. Daher auch Grotius zu Anhebung des Krieges, keine Muthmassung und bloße Wahrscheinlichkeit zuläßt, sed indicia satis justa, i. e. certa & liquida esse debent. Grotius lib. 2. cap. 26. §. 4. & Lib. 3. cap. 20. §. 40.

Wenn solchemnach in der Vorstellung von der Abwendung der bevorstehenden Gefahr vorgebracht wird

wird, daß es nehmlich besser sey, dem Feinde zuvor zu kommen, als sich präveniren zu lassen, weil eines Theils das Glück des Krieges mit vieler Ungewißheit verbunden, und man Ursache habe, sich der Zeit und Gelegenheit zu bedienen; andern Theils in natürlichen Zustande keine Obrigkeitliche Hülfe bey der Hand sey, wodurch man dem Uebel vorbauen könnte, sondern ein jeder sich durch seine eigene Kräfte helfen müsse, um so mehr, da die Regeln der Klugheit denen Vorschriften der Gerechtigkeit beypflichteten, mithin befählen, die Gefahr nicht zu nahe kommen zu lassen, sondern derselben entgegen zu gehen, wenn man nicht das äusserste Ungemach oder den Untergang ausstehen und befahren wolle: so ist alles dieses nur mit der Einschränkung wahr, wofern die Gefahr gewiß bevorstehet, nicht aber, wo die Gefahr in leeren Muthmassungen und eingebildeten Wahrscheinlichkeiten beruhet.

Daß Se. Königl. Majestät von Preussen bloß Vermuthungen wegen eines mächtigen Ueberfalls der Kayserin-Königin, und nicht einmal Wahrscheinlichkeit, vielweniger Gewißheit, für sich gehabt, solches ergiebt sich aus den in §. 2. enthaltenen Anführungen, die als Beweisthümer der angethanen oder vorgehabten Beleidigungen, vorgebracht worden, und im Grunde der Sache nichts weniger, als eine Beleidigung oder gewisse, ja nicht einmal wahrscheinliche Gefahr von einer Beleidigung oder Anfall in sich enthalten, vielmehr das Gegentheil auch bloß daraus begreiflich, daß der Petersburger Tractat sammt dem geheimen Artickel bloß auf der Verbundenen Vertheidigung gerichtet, und währender Zeit, bis zur Zeit des Preußischen An-

griffs, keine feindliche Thathandlungen geschehen, noch nach der Zeit, sonst eine Offensiv-Unterhandlung vorgegangen, auch dergleichen bis diese Stunde nicht das mindeste hinlänglich erwiesen, daß Se. Königl. Majestät von vielen Feinden hätten angegriffen werden sollen.

Alles, was durch Unterhandlungen oder Tractaten bis auf die Zeit des Preußischen Einfalls in Sachsen und Böhmen geschehen, bestehet bloß in Vertheidigungsunterhandlungen und Tractaten, die einer jeden Macht zu errichten zu allen Zeiten, und zumal bey gefährlich scheinenden Umständen erlaubt, und werden deswegen so unverschämt, als unverdient, ein angesponnenes Complot genennet.

So gestaltete Tractaten und Unterhandlungen, gleichwie am Petersburger und Dreßdner Hofe vorgegangen, können keine gerechte Ursache, den Krieg wider der Kayserin Königin Majestät anzufangen, gegeben haben, weil durch Verabredung eines Defensiv-Standes keine Beleidigung noch Unrecht geschiehet. Nam utendo suo jure defendendi nemini fieri injuria potest. Also nichts anders, als eine Beleidigung, oder Unrecht, das angethan, oder bevorstehet, eine gerechte Kriegsursache zu geben vermag. Bey solcher Verhältniß mag auch der König von Preußen, als ein Souverainer König von Preußen und oberster Herzog von Schlesien, ferner als ein Herr vieler anderer Länder, die mit dem Römischen Reiche weder in Lehns- noch Allodial-Verbindungen stehen, angesehen werden, so sind Se. Majestät auch in dieser Qualität nicht befugt gewesen, sogleich den Krieg, ohne nähere gewisse Anzei-

Anzeigen der Ueberfallsgesinnung, wider die Kayserin Königin anzufangen. Sind Se. Majestät als Souverainer König nach dem gemeinen Völkerrechte aus dergleichen Ursachen Krieg anzufangen nicht befugt, so hat Denenselben noch weniger ein Recht zugestanden, als Reichsstand wider die Kayserin Königin zum Waffen zu greiffen.

Keine Entdeckung solcher Unterhandlungen oder Tractaten zwischen den Wiener, Petersburger und Dreßdner Höfen, welche offensiv wären, und eine ächte Ursache zum Kriege, wegen angethanen oder zubereiteten Unrechts oder Beleidigung abgäben, ist bis nun zu, geschehen. Die beyden Kayserinnen haben nicht eher den König von Preußen als gemeinsamen Feind behandeln wollen, als in Casum aggressionis, laut des Petersburger Tractats und geheimen vierten Artikels; welches nach dem gemeinen Völkerrecht und gesunden vernünftigen Begriffen für keine Offension, die wäre zubereitet worden, zu halten, nur aber in Casum imminentis læsionis & injuriæ violentæ das Präventions-Recht lediglich Statt hat.

Bey solcher Bewandniß ist es nicht für eine Preussische Mäßigung und Liebe zum Frieden auszulegen, wenn nach gemachten Entdeckungen Se. Königl. Majestät Ihro sogenannte Feinde nicht prävenirt, denn dadurch ist weder ein Offensiv-Anschlag, noch Tractat hervorgebracht worden; Se. Preußische Majestät sind also nicht befugt gewesen, wegen Ermangelung wahrer Offensiv-Anschläge oder Tractaten das Präventions-Recht zu gebrauchen, noch die Kayserinnen als Feinde anzusehen. Wegen Errichtung eines Defensiv-Bündnisses contra quos-

cunque, aut etiam contra certum Principem, in casum aggressionis, können die verbundene Fürsten, gegen welchen, als Aggressorem, das Bündniß errichtet worden, nicht für Feinde gehalten werden; angesehen derjenige nur pro hoste zu halten, qui alterum lædit, aut certum consilium cœpit, aut tractatus fecit lædendi, Vertheidigung macht aber keine Beleidigung, also auch noch nicht einen Feind aus, wenn man auch unter sich verabredet, gemeinsamer Feind vom angreiffenden Theile seyn zu wollen. Denn so lange von andern keine Aggreßion unternommen wird, so lange entstehet auch der Casus Fœderis nicht, und also auch nicht der Fall, daß die Verbundene gegen den Tertium Feinde werden können.

Ist demnach alles wider die gesunden Begriffe, was in der Vorstellung von der preißwürdigsten Mäßigung und Liebe zum Frieden gerühmet wird, welche nicht zugelassen hätte, nach gemachter Entdeckung, dero Feinde sofort zu präveniren. Es sind noch keine Feinde nach gesunden Begriffen existiret, also waren auch noch keine zu präveniren, noch ist der Casus juris præventionis vorhanden gewesen. Daß Kriegsbereitschaften keine Feinde machen, noch causam belli abgeben, noch den Frieden brechen, so lange nicht kundbar, gegen wen sie gerichtet, und auf wessen Offension sie gehen, solches ist nach dem Völkerrechte ein unstrittiger Satz; ingleichen ist eine Erklärung über die Absicht davon zureichend, und freundschaftlich zu halten, welche in Antwort dahin ertheilet wird, daß man die Kriegszubereitung zu seiner Sicherheit vorkehre. Dergleichen Erläuterung und Antwort ist weder weitläuftig noch unbestimmt, noch zu Verdrehun-

drehungen eingerichtet, weil ein jeder Nachbar das Recht hat, gegen seinen mächtigen Nachbarn Maaßregeln der Vertheidigung und Sicherheit zu nehmen, diese Erläuterung aber nichts anders sagen will, als Vorkehrungen der Vertheidigung und Sicherheit zu machen.

Stimmt denn diese Antwort mit der Lage der Umstände nicht überein, da Se. Majestät von Preußen ein solcher mächtiger Nachbar von Oesterreichischen Erblanden, der mit unaufhörlichen Kriegszubereitungen beschäftiget, und von dessen ungeneigten Gesinnungen gegen das Erzhaus allzu viele Anzeigen vorhanden gewesen. Kann man nun wohl die Welt so blind ansehen sie zu bereden, als wenn bey diesen Preußischen Umständen die angränzende Erblande nicht eine Sicherheit gebraucht? oder daß solche anders hätte können verschaffet werden, als durch Aufschlagung der Läger für Kriegsvölker, die gegen allen besorglichen Anfall bereit wären. Die Erklärung, daß der Sicherheit halber die Kriegszubereitungen errichtet würden, war den Umständen, der Befugniß und der Klugheit gemäß, keinesweges aber kann dergleichen Antwort als eine Bestättigung der Nachrichten vorgebildet werden, die man Preußischer Seits, wegen eines bevorstehenden Ueberfalls, und der deshalb zu Stande gekommenen so genannten Verschwörung, bereits gehabt hätte. Wenn darunter Offensiv-Unterhandlungen oder Tractaten verstanden werden, so ist dieser Ausdruck schmähsüchtig, weil durch nichts dergleichen Ueberfall erwiesen, sondern nur in Zeiten darauf gedacht worden, wie auf den Fall eines Anfalls die Lande könnten in Sicherheit für einen Ueberzug gestellet werden.

Warum dergleichen Ausdrücke für eine Art von Kriegsankündigung der König nicht annehmen, und Se. Majestät den Krieg so wenig damals, als jetzo, befugsam anfangen können, davon sind schon die Gründe im ersten Stück der Beantwortung pag. 24. & 25. beygebracht, und bereits mehr als einmahl schon erinnert worden, daß keine geschutzedete böse Absichten, wenn darunter Offensiv-Absichten verstanden werden, können bekannt gewesen syn, da solche nicht existiret, noch erwiesen. Es wäre demnach für einen ungerechten Kriegesanfang zu halten gewesen, wenn die Kayserin-Königin wäre zu der Zeit in Böhmen angegriffen worden, wo höchst Selbe noch nicht im Stande gewesen, sich zu vertheidigen, und den Schaden, welchen im letztern Feldzug die Preussen erfahren, zuzufügen.

Daß weder die Krone Frankreich, noch Rußland d. i. die Alliirten der Kayserin-Königin, eines Angrifs halber in einiger Gefahr gestanden haben sollen, solches sind künftige ungewisse Dinge, welchen hat wollen vorgesehen werden, die nur einer Gelegenheit bedürfen, wo potentia & animus nocendi überhaupt daraus sich kann vorgestellet werden, wenn eine Gelegenheit sich ereignet, weil Preussen mit großer Verächtlichkeit von Franzosen und Russen redet, und solches zu thun anstehen würde, wenn es sich ein und anderer Macht nicht überlegen erachtete; welches eine Anzeige, daß es wegen großer Macht vermeine, sich an ein und andere Macht wagen zu können, zugleich aber auch dergleichen Wille aus den bisherigen Maaßnehmungen gegen alle drey große alliirte Mächte kann wahrscheinlich geschlossen werden. Zu Ergreifung

von

von Defensiv- und Sicherheitsmitteln braucht es eben keinen großen Grad der Wahrscheinlichkeit, sondern erfordert an und für sich die Klugheit, daß man aus Vorsicht, auch auf unvorgesehene Fälle, sich sicher stelle, wann sie auch nicht entstehen. Nach Vorliegenheit der Umstände, wo Preußen in einer sehr großen Uebermacht gestanden, hat jeder Nachbar die wahrscheinlichste Ursache gehabt, wenn er die bisherigen Maximen des Berliner Hofes darzu genommen, Maaßregeln seiner Sicherheit zu nehmen, weil wahrscheinlich, daß Preußen doch mit solcher Macht zu seinem Interesse und Vergrösserung was thun und ausführen, und nicht vergebens ohne Zweck so große Macht halten wollen; zumal die alte und neue Preußische Staaten solche zu ernähren nicht vermögend. Ausserdem sind noch sehr wahrscheinliche Bewegursachen vorhanden gewesen, auf sich und seiner alliirten Sicherheit durch Verabredungen und Tractaten zu denken, und Vorsehung zu thun; welches alles die Antwort, Erklärung und Erläuterung der Kayserin-Königin, wegen der wahren Absicht der Kriegszubereitungen rechtfertiget, und für kein bloßes Vorgeben, sondern für eine wahrhafte reine Gesinnung zu halten, so lange das Gegentheil nicht erweißlich, wie am Ende noch mit mehrern soll bestärket werden.

Solche Erklärung kann mit dem vierten geheimen Artickel des Petersburger Bündnisses vollkommen übereinstimmend zugelassen werden, doch in dem Verstande, daß sie, wie gedachter Artickel eine von Preussen zu unternehmende Aggreßion vorausseţet, und wenn dergleichen vorgenommen worden, daß an die Eroberung von Schlesien, propter datam belli causam, als ein Vorbehalt,

kann seyn gedacht worden, das könnte man auch zulassen, weil solches alles nach dem Völkerrecht erlaubt, also eine verfängliche nach Preußischen Sinn eingerichtete Antwort zu ertheilen keine Obliegenheit bey der Kayserin fürgewaltet.

Wenn eine arglistige Echapade einen klugen Minister-Streich oder weißliche Ausweichung bedeutet, so trift es mit dem Graf Flemmingischen Bericht überein, welcher dahin gehet, wie der Obristhof- und Staatskanzler Graf von Kaunitz den Hof mit einer Antwort nicht dahin verfänglich machen wollen, daß sich derselben der König von Preussen zu seinem Vortheil, und zu des Hauses Oesterreich Schaden bedienen könnte. In andern Verstande ist der Ausdruck so unanständig, als ungereimt, weil die Pflicht eines Ministers mit sich bringet, wenn er die gefährlichen Fallstricke des andern Hofes bemerket, solchen mit guter Art zu entgehen.

Nun war die angesonnene Erklärung blos dahin abgezielet, um die Kayserin-Königin dahin zu bringen, die versammleten Läzer auseinander gehen zu lassen, und dadurch Gelegenheit zu geben, daß Böhmen und Mähren von Völkern entblößet würde. Welches aber wider die Sicherheit sothaner Länder war, worzu ein Minister ohnmöglich einrathen können; zumal, da die verlangte Erklärung, weder in diesem noch folgenden Jahre mit Kriegsmacht zu überziehen, so wenig Verbindlichkeit in sich führet, als wenig Gesinnung bey dem Wiener Hof war zu überziehen, ja vielmehr dergleichen Erklärung den Begrif in sich gefasset hätte, den Sinn gehabt zu haben, mit Krieg zu überziehen;

welcher

welcher Vorwurf samt der Verwandlung des beständigen Friedensstandes in einen jährigen Waffenstand, durch die Graf Kaunitzische Antwort, so klug, als nach Recht erlaubt, vermeiden worden, wie in dem ersten Stück der Beantwortung pag. 24. bereits beygebracht, und in dem zweyten Stück der Beantwortung Preußischer Staatsschriften weiter ausgeführet worden.

Durch Versagung der begehrten Antwort ist weder das Band der Tractaten zerbrochen worden, sondern wäre vielmehr wider die Natur des Berliner und Dreßdner Friedens gewesen; noch ist sie wider die Gesetze des Völkerrechts ohne Verheissung gewesen, weil das Völkerrecht die Verbindlichkeit nicht aufleget, einen Frieden in einen Waffenstillstand zu verwandeln. Durch Versagung der begehrten Antwort aber ist nicht nur das Unterlassen der Beleidigungen in diesem und folgenden Jahre, sondern auch auf alle künftige Zeiten die Haltung des beständigen Friedens, stillschweigend versprochen worden; wenn anders der Preußische Monarch Ruhe und Frieden halten und nicht anfallen wolte; ungeachtet der König Gelegenheit genug durch vielfältige Friedensbrüche und durch Entgegenstellung, bey allen das Haus Oesterreich angehenden Vorfallenheiten, der Kayserin-Königin gegeben, und dadurch wenig Kennzeichen dargeleget, daß höchst Selbe in Freundschaft zu leben suchten.

Was der Wiener Hof auf die zweyte Anfrage erwiedert, daß der Petersburger Tractat nicht so eingerichtet, wie sich Se. Königl. Majestät vorstellten,

stellten, ist durch den offenen Tractat, und sogar dessen geheimen Artickel, bewähret, durch welchen nichts offensives entdecket worden, wie sich Se. Preußische Majestät solchen vorgestellet, sondern es ist solcher, wie bey Abhandlung desselben erwiesen werden soll, an sich blos defensiv.

Wie auf die dritte Anfrage die Abschlagung der Antwort könne für ungestüm, schnöde, stolz, ja unter gekrönten Häuptern ganz seltsam und unanständig genennet werden, läst sich damit nicht vereinbahren, vielmehr dadurch widerlegen, wenn man erweget, daß vor der Anbringung solcher Anfrage die Feindseeligkeiten gegen Sachsen, nebst Anzeigung der Ursache, daß solche Landeseinnehmung zur Kriegführung in Böhmen nothwendig, schon angehoben. Dieses Betragen verdienet mehr den Nahmen einer Ungestümen, schnöden und stolzen Unternehmung, daß, mit seinen übrigen bekannten darauf gefolgten Umständen begleitet, unter gecrönten Häuptern deswegen seltsam und unanständig, weil, da nicht alsbald die Antwort erfolget, wie verlanget worden, sogleich ohne Noth und ohne gegründete Ursache der Krieg angefangen worden.

In Betracht aller Umstände, welche vom Anfang des Krieges, Churſächsischer Seits, dem Publico nach unlaugbaren Berichten gegen das Preussische Verfahren in Sächsischen Landen vorgeleget worden, ist wohl schwerlich ein Exempel in den Geschichten zu finden, wo ein Printz den Weg der Mäßigung weniger betreten, und die Liebe des Friedens bey sich weniger zur Leidenschaft werden lassen,

lassen, als Se. Königliche Majestät von Preußen; es müsten denn alle offenbare ausserordentliche licentiose Thathandlungen, die auf nichts, als Unruhe, Krieg, Arglist, Uebermacht und Gewaltthätigkeiten gerichtet, und über alle allgemeine auch gewöhnliche Völkerrechte und Kriegs-Raison hinaus gehen, gelaugnet, oder für erlaubt gehalten werden.

Die wenige Mäßigung leuchtet daraus hervor, daß, obgleich die Umstände noch nicht so beschaffen gewesen, welche eine gewisse Gefahr gedrohet, und obgleich einige Offensiv-Absichten in die Klarheit noch nicht gesetzt waren, folglich keine Gefahr der Beleidigung bevor gestanden, vielweniger eine Beleidigung in irgend was geschehen, das dem göttlichen und vernünftigen Rechte entgegen, dannoch Se. Preußische Majestät hitzig zum Waffen gegriffen.

Eine Waffenergreifung ist aber so wenig rechtmäßig, als wenig nothwendig zu halten, ubi periculum non certo imminet, aut læsio nondum realiter facta. Solchemnach haben Se. Preußische Majestät sich in keine Nothwendigkeit gesetzet gesehen, der Kayserin-Königin Majestät solche Maaßregeln entgegen zu stellen, die in würklichen Hostilitäten, und in einem feindlichen Anfall oder Anhebung des Krieges bestehen. Der Berliner Hof vermag auch nicht einem solchen Krieg die Gestalt einer Vorkommung zu geben, aus Ursachen, weil auch ein Vorkommungsrecht die gewisse Gefahr, und die gefaste Entschliessung zu beleidigen, voraus setzet, und ohne solche nicht Platz greifet. Wenn das

Suppo-

Suppositum wahr wäre, wie es in der Vorstellung gesetzet, daß die Kayserin-Königin durch Bündnisse, und durch Ihre eigene Macht denen Preussischen Landen den Untergang bereitet hätte, und aufrichtige Mittel zur Abwendung der Gefahr und der Versöhnung wären vergeblich angewendet worden: so ließ sich sagen, daß Se. Preußische Majestät sich durch die Nothwendigkeit gedrungen gesehen, vorzukommen, und der König bey solcher Prävention sich ganz allein Vertheidigungs-weise verhielte.

So aber ist kein Bündniß vorhanden, noch bis diese Stunde in allen Preußischen Schriften vorgeleget worden, welches in Völkerrechtlichen Verstande offensiv wäre, ob es gleich der König davor aufnehmen wollen; der Wille oder Ausdruckung eines Königes aber eben so wenig als eines ganzen Volkes ein Völkerrecht machen, noch die wesentliche Gestalt einer Sache ändern kann, folglich die Petersburger Allianz und derselben geheimer Artickel, ingleichen alle darauf gefolgte Unterhandlungen und Verabredungen, welche alle einen Aggreßions-Fall von der Gegenseite voraus setzen, an sich nach dem Völkerrecht bloß defensiv verbleiben, der Berliner Hof mag noch soviel Schreibens und Aufhebens davon machen, und sie als offensiv der Welt verkündigen, zumahl da nichts weniger als dieses daraus kann heraus gebracht werden, daß darinn den Preußischen Landen der Untergang zubereitet seye, indem nichts weiter solche mit sich bringen, als wie sich die Alliirten verhalten wolten, wenn sie von Preussen angegriffen würden.

Gleiche

Gleiche Bewandniß der Absicht hat es auch mit der aufgestellten eigenen Macht der Kayserin-Königin, welche nach der höchsten eigenen Erklärung der Kayserin-Königin zu keiner Offension oder Präjudiz gereichen sollen. Diese Antwort muste Se. Preußische Majestät nach obiger Lehre so lange als wahr annehmen, so lange durch ein widriges Vorhaben oder Thathandlung das Gegentheil nicht erweißlich gewesen, es sey dann, daß man wolle der Kayserin-Königin Versicherungen nach dem Maaß derjenigen Fürsten abmessen, welche an ihre Versicherungen sich nicht gebunden achten, sondern Untreue in Nichtachtung des gegebenen Worts, und anders reden und vorgeben, als thun, für eine erlaubte Sache und Staatsklugheit halten; welches aber von einer so grossen Prinzeßin und Regentin nicht zu beargwohnen, welche sowohl in Ihren besondern, als Staatshandlungen, so viel aus der Erfahrung sich bemerken läßt, und die ganze Welt einen Zeugen abgeben kann, die Uebereinstimmung der Reden und Thaten, zumal in Sachen, wo eine Verbindlichkeit nach den Rechten und Gewissen fürwaltet, Ihro unveränderliche Maaßregel seyn lassen. Bey einer grossen Fürstin von beschriebener hohen Gemüthseigenschaft waltet um so mehr eine Verbindlichkeit für, Ihro Worten Glauben beyzumessen, da überhaupt ein jeder Mensch verbunden, des andern Versicherungen Glauben beyzulegen, und nicht berechtiget, durch Gewalt der Waffen eine reelle Sicherheit zu erzwingen, wenn keine Beleidigung vorher gegangen; wie dieses Puffendorff in J. N. & G. lib. 8. cap. 6. §. 5. lehret.

Die Stelle ist auf gegenwärtigen Fall, wo der König von Preussen der Kayserin-Königin Versicherungen,

rungen, daß die aufgestellte Macht zu niemandens Offension oder Präjudiz gereichen sollte, nicht glauben wollen, sondern mit Kriegsgewalt überzogen, vollkommen schicklich, wenn sie nach des Barbayrac Uebersetzung lautet:

En Effet tant, qu'on n'a point été actuellement offensé par quelqu'un & qu'on ne le surprend pas dans une machination manifeste, (wie denn Preussen von Oesterreich keine würkliche Beleidigung wiederfahren, noch eine Machination zu beleidigen, sondern nur so viel, auf den Aggreßions-Fall sich zu defendiren, entdecket worden) en ce cas la on doit presumer, qu'il continuera à s'acquiter de son devoir, sur tout, lorsqu'il nous en fait mille protestations aimables, & qui paroissent fort sincéres.

(Gleichwie die Kayserin-Königin die freundschaftlichste Versicherungen, nicht offendiren zu wollen, gethan, und wider die Aufrichtigkeit derselben nichts aufzubringen) ainsi il seroit injuste d'exiger par force d'un tel homme quelque sureté, pendant que lui est obligé de se fier uniquement à notre bonne foi.

Da nach der eigenen Erklärung der Kayserin-Königin Majestät Allerhöchst selbe keine Offension mit der aufgestellten Macht vorgehabt, sondern nur zur Sicherheit und Vertheidigung versammlet worden, also keine Feindseeligkeit vorhanden gewesen, so können auch die auf verfängliche Art gestellte Anfragen nicht als Mittel der Versöhnung vorgebildet werden. Noch weniger ist, wegen der Versagung

sagung der verlangten Antwort auf die Anfragen eine Kriegsgewalt zu Recht erlaubt gewesen. Denn wo keine Feindseeligkeit intendiret, noch eine feindseelige Handlung begangen wird, da braucht es keine Gewalt, noch Versöhnung. Im Gegentheil haben alle gestellte Anfragen nicht anders als Mittel, die angränzende Oesterreichische Erblande ausser Defensions-Stand zu bringen, um desto bequemer Feindseeligkeiten zu begehen, angesehen werden können; welchen die Klugheit angerathen, und die Befugniß berechtiget, auszuweichen, zu diesem Ende bey der Erklärung zu beharren, daß die Absichten auf keine Offension gerichtet.

Da nun also, weder mit der aufgestellten Macht, noch durch Bündnisse, noch durch Thathandlungen, dem Berliner Hofe eine gewisse Gefahr der Beleidigung bevorgestanden, noch eine Beleidigung wiederfahren, so kann man auch nicht sagen, daß der König von Preussen einen Krieg, der denen zugefügten und ferner bevorstehenden Beleidigungen entgegen gesetzet worden, das ist, einen gerechten Defensiv-Krieg angefangen hätten, sondern Se. Majestät haben mit den angefangenen Hostilitäten zugleich einen ungerechten Offensiv-Krieg angefangen; angesehen vor Anfang desselben weder eine würkliche Beleidigung angethan worden, noch eine gewisse Gefahr der Beleidigung obgeschwebet; hingegen erhellet aus der Vorliegenheit aller Umstände, daß der Kayserin-Königin Majestät einen gerechten Defensiv-Krieg führen, das ist, einen Krieg, der denen sine causa belli justifica angefangenen Hostilitäten und feindlichen Preußischen Beleidigungen in Böhmen entgegen gesetzet worden,

und also Ihro Majestät die Kayserin der angegriffene Theil sind, dargegen der König von Preussen der Aggressor, nach der eigenen Brandenburgischen Gesandschaftlichen Beschreibung des angreifenden Theils, daß es derjenige sey, der sich mit Recht, wider die ungerechte Gewalt seines Gegners vertheidiget, derjenige aber einen Aggressorem abgebe, der unbefugter Weise den andern beleidiget, oder die Beleidigung androhet. Der Kayserin-Königin Majestät haben den König von Preußen weder beleidiget, noch Beleidigung angedrohet, vielmehr im Gegentheil nicht beleidigen zu wollen versichert; dagegen aber durch den feindlichen Einfall in Böhmen die Kayserin-Königin in die Nothwendigkeit gesetzet worden, sich wider die Preußische Gewalt zu vertheidigen, die nicht anders als ungerecht angesehen werden kann, da keine würkliche Beleidigung von der Kayserin-Königin vorher gegangen, noch solche angedrohet, sondern das Gegentheil, nicht offendiren zu wollen, versichert worden. Diesen Versicherungen hat Preußen, wider die erst angeführte natürliche Verbindlichkeit, keinen Glauben beygemessen, sondern aus eiteln Muthmassungen und leerer Furcht, wo keine Gewißheit einer bevorstehenden Offension vorhanden war, zum Waffen gegriffen.

Dergleichen Waffenergreifung, die nur auf leeren Verdacht und Besorgniß beruhet, und wo die Gefahr nicht gewiß, halten Puffendorff in Jure Naturæ & Gentium und andere Völkerrechtslehrer pro causa belli injusta.

Es redet Puffendorff Lib. 8. cap. 6. §. 5. nach des Barbayrac Uebersetzung gar schicklich: A l'egard de

de la crainte, ou de l'ombrage, que donne la puissance ou l'aggrandissement d'un voisin, cette raison toute seule ne fournit un juste sujet de Guerre, que quand on a une certitude morale des mauvais desseins, qu'il forme contre nous. Un simple soupçon peut bien nous obliger à prendre nos precautions, & nous mettre de bonne heure en Etat de defense, mais il ne nous donne aucun droit d'attaquer, pas meme pour demander simplemant à celui, qui nous est suspect, quelque sureté reelle, comme on parle, à la faveur de laquelle on se croïe desormais à couvert des insultes.

Nach dieser Lehre hat der König von Preussen aus blossen Verdacht, daß die aufgestellten Lager in Böhmen und Mähren ihm schaden könnten, keine gerechte Ursachen zum Krieg nehmen können, weil er von ihrer Destination zu einer Offension keine Gewißheit gehabt.

Maaßregeln der Vorsicht zu nehmen, daß Se. Preußische Majestät eine Vertheidigungs-Armee auf allen Fall entgegen gestellet, wäre erlaubt gewesen, es war aber nach dem Völkerrecht unerlaubt, in Böhmen dieserwegen einzufallen, und zu attaquiren, auch hat der König keine Befugniß gehabt, eine reelle Sicherheit dadurch zu erhalten, daß höchst Selbe verlanget, daß die Völker sich zurück ziehen und aus einander gehen sollten, weil dadurch die Sicherheit der Böhmischen Länder wäre in Gefahr gesetzet worden, und zu dem, wegen des Vor- und Rückmarsches in entlegene Länder, woraus sie gezogen worden, grosse und vergebliche Unkosten verursachet hätte. Dem ungeachtet, wenn auch

viele Völker in Böhmen immer versammlet und bereit gestanden, war die Gefahr weder groß noch gewiß, daß sie zu Offensiv-Absichten hätten können oder sollen angewendet werden, wenigstens ist die Gewißheit der Gefahr aus Unterhandlungen, Zeugnissen oder Tractaten bis diese Stunde nicht erwiesen, auch nicht einmahl durch die der Beantwortung der Anmerkungen angefügten Briefschaften, durch welche eben so wenig, als durch die sogenannte Pieces justificatives du Memoire raisonné ein zu Recht beständiger Beweiß geführet, wie in derselben Beantwortung dargelegt worden.

Solchemnach ist keine moralische Gewißheit der Gefahr der Offension von den Oesterreichischen Völkern obgestanden, folglich auch kein solch periculum imminens, um weswillen ein Krieg hätte können per modum defensionis oder præventionis geführet werden; wie denn auch die in der Vorstellung für Preußische Rechtfertigung angeführte Stellen aus dem Puffendorff und aus den Observ. Select. ad rem litterariam spectant. Tom. IV. §. 13. wo von dem Defensiv-Krieg, welcher ob periculum imminens Vorkommungs-weise geführet wird, eine certitudinem futuræ offensionis & invasionis zum Grunde legen, keine bloße Muthmassung; als welches aus den angeführten Worten selbst zu entnehmen, wenn es im Puffendorff heißt: Defensivum bellum geritur, siquis *hostem invasionis jam certum* oppresserit, dum ille adhuc in adparando bello est; und in observationibus Hallenf. loco alleg. *Qui hostilis invasionis certus prævenit*, hostem & in apparatu bellico opprimit, repellit vim, & defensione orditur bellum; nam & bellum adparare (scil. in supposito, si is, qui prævenit, *certus est*, quod contra

ra ipsum offensive adparatur,) nihil aliud est, quam incipere, vel indicere.

Man kann diese Begriffe von Off- und Defensiv-Kriegen behalten, und dennoch kommt daraus so viel, daß Se. Majestät der Oesterreichischen Offension und Invasion, daß sie in Preußischen Landen bevorstehe, nicht gewiß gewesen, sondern nur einen Verdacht bey sich fürbringen lassen, der auf keine moralische Gewißheit gegründet.

Eben aus dem Ungrund der moralischen Gewißheit ergiebt sich, daß Preußischer Seits ein Offensiv-Krieg geführet werde, und daß, wegen Ermanglung der Erfordernissen zum Präventions-Rechte, kein Präventions-Recht könne vorgeschützet werden, daß Ihro Majestät die Kayserin-Königin hingegen, durch die Preußische angefangene Hostilitäten, der beleidigte Theil sind, und sich bloß in der Vertheidigung befinden, nicht aus der blossen Ursache, weil Preußen zuerst zugeschlagen, sondern weil Preußen ohne neue Kriegsursache aus blossen leeren Argwohn offensiver Absicht, oder Unterdruckung, die nicht gegründet, und durch nichts mit Gewißheit bestättiget noch erwiesen werden können, die ersten Hostilitäten angefangen.

Der Kayserin-Königin Majestät befinden sich demnach, als beleidigter Theil, in der Vertheidigung, keineswegs aber der König von Preußen, weil dieses nur ein Vorwand, daß Se. Majestät deswegen zugeschlagen, damit Sie nicht unterdrucket werden möchten; als welche Beschuldigung der

Unterdruckung in blosser Muthmassung, nicht in moralischer Gewißheit, beruhet.

Was endlich bey dem Beschluß des dritten Sphi der Vorstellung vorgegeben wird, daß Se. Königl. Majestät von Preußen den Ihnen bereiteten Ueberfall des Wiener Hofes gewußt hätten, solches ist deswegen nicht glaubwürdig, weil Se. Majestät die Anfrage thun lassen, zu was Absichten der Kayserin-Königin Kriegszubereitungen abgezielet. Hätten Se. Majestät gewußt, daß Sie zum Ueberfall bereitet, so hätte es nur gebraucht gerade heraus zu gehen, und durch Proben darzulegen, daß Sie es wüsten. So aber wurde bloß durch Ihre Gesandten gesagt, man wisse die Offensiv-Tractaten und Absichten, ohne das geringste davon zu erproben.

Die in der Berliner Beantwortung der Anmerkungen, über die von Anbeginn des gegenwärtigen Krieges bis anhero zum öffentlichen Druck gediehenen Königl. Preußischen Kriegs-Manifesten, Circularien und Memoires, vorgeschützte Wohlanständigkeit und Mäßigung, womit will bemäntelt werden, warum man nicht gleich damit heraus gehen wollen, daß man nämlich am Berliner Hofe alle die Offensiv-Absichten schon wisse, hätte destomehr hervor geleuchtet, und würde von mehrer Würksamkeit gewesen seyn, auch ein desto grösseres Aufsehen in der Welt gemacht haben, wann Se. Preußische Majestät die Beweise von Offensiv-Concerts gleich Anfangs vorlegen, und zu gleicher Zeit erklären lassen, Frieden halten zu wollen, und zuverläßige

Verst-

Versicherungen abgefordert hätten. Daß aber der König dergleichen angegebene Offensiv-Absichten der Zubereitungen nicht gewußt, noch möglich gewesen wegen ihres nicht Daseyns zu wissen, erhellet, ausser der Generalursache der Anfrage, welche nach ihrer Natur allezeit eine Unwissenheit anzeigt, annebenst aus dem, daß bis diese Stunde noch nicht mit allen aufgebrachten Schriften und Briefschaften, oder sogenannten Urkunden, eine wahre Offensiv-Absicht, oder Ueberfalls-Concert, oder Tractat des Wiener Hofes, hat können erwiesen werden.

Da solchemnach die offensive Absichten des Wiener Hofes unerwiesen, auch der geheime vierte Artickel keinen Offensiv-Innhalt, nach Völkerrechtlichen Verstand genommen, wegen der Voraussetzung eines Preußischen Anfalls, in sich begreift; so kann dieser Artickel so wenig, als der Kayserin-Königin Kriegszurüstung für eine Kriegsankündigung genommen werden, als deren Wesentliches in einer Erklärung, feindlich angreifen zu wollen, bestehet; einfolglich sind Se. Preußische Majestät durch die Kriegszubereitung und vierten geheimen Artickel nicht in die Nothwendigkeit der Vertheidigung gesetzet worden.

Hat nun solchergestalt von Seiten des Wiener Hofes kein Offensiv-Krieg angefangen werden wollen, und sind die Offensiv-Absichten im geringsten nicht dargethan: so folgt, als eine unläugbare Wahrheit, daß der von Preußen angefangene Krieg nicht könne mit Grund als ein Vertheidigungsmittel angegeben werden, womit den Feinden entgegen zu gehen, die Noth gedrungen.

Ein jeder unpartheyischer einsichtiger Leser wird nunmehro sich überzeugt befinden, daß der ganze Innhalt, welcher in den drey ersten Sphis der Vorstellung begriffen, und in einem angegebenen Defensiv-Krieg und Vorkommungsrechte von Seiten Sr. Majestät des Königes von Preußen als souverainen Königs gegründet wird, von allen rechtlichen Bewegursachen entblässet, und daß nach Vorliegenheit der wahren Umstände, wenn der falsche Anstrich von der wahren Verhältniß der Sachen weggenommen wird, der König weder einen Noth- noch Defensiv- noch Vorkommungskrieg sich zueignen könne; zumahl bloß falsche Muthmassungen zum Grunde desselben geleget werden.

Lediglich auf dem Grund der unerwiesenen Voraussetzungen und leren Muthmassungen beruhen nun auch alle in der ganzen weitern Vorstellung gezogene Folgerungen, wenn behauptet wird, daß der König, auch als Reichsstand, berechtiget gewesen sey, die Waffen ex jure defensionis & præventionis zu ergreifen, als welches von selbst hinfallen muß, weil das Präsuppositum der zu einer Vertheidigung und Vorkommung erforderlichen Umstände hinfällig. Dann die Reichsgesetze lassen bey Reichsständen auch kein Vorkommungsrecht anders zu, als wo ein Stand von andern mit Gewalt ausdrücklich bedrohet wird, und würkliche Mittel zu keinem andern Endzweck vorgekehret werden, als nur damit zu überfallen, solches offenbar, oder erwiesen, nicht aber, wo bloß gemuthmasset wird, daß ein Stand den andern überfallen wolle.

Bey

Bey solcher Uebereinstimmung der Reichsgesetze mit dem allgemeinen Völkerrechte, in Betreff der Selbstvertheidigung und des Vorkommungsrechts, bedarf die ganze weitere Vorstellung der Churbrandenburgischen Gesandschaft um so weniger einer besondern Widerlegung, je ersichtlicher es ist, daß sie durchaus in allen Sphis, die in der Anwendung falsche und irrige Voraussetzung des belli defensivi und juris præventionis ex necessitate, welche doch nicht vorhanden gewesen, zum Grunde führet, also alles darauf gebauete, nichts anders, als falsa & erronea consectaria, in Anwendung auf vorliegenden Preußischen Fall seyn können.

Wenn demnach gleich alle zusammengehäufte Reichsgesetze und auctoritates Doctorum an sich unverwerflich, so sind sie doch, weil sie einen ganz andern Fall, als der gegenwärtige beschaffen, nemlich einen verum casum necessariæ defensionis & præventionis voraus setzen, unanwendlich, weil eine vorgehabt haben sollende oder angethane Beleidigung ermangelt, mithin der Casus defensionis necessariæ & præventionis nicht vorhanden.

Auf diese Art läßt sich der Preußische angefangene Krieg in keiner Qualität, der König werde betrachtet als souverainer Herr, oder als Reichsstand, zu einem Noth-Vertheidigungs- oder Vorkommungskrieg qualificiren. So gar auch nach der Beschreibung des Puffendorfs in J. N. & G. Lib. 8. cap. 6. §. 3. & 4. kann man einem Krieg alsdann erst die Eigenschaft und Wesenheit eines Präventionskrieges beylegen, wenn die Kriegszurüstungen zu der kundbaren Absicht vorgekehret werden, pour venir fondre für nous, wie es nach

des

des Barbayrac Uebersetzung lautet; und zwar muß dieses Vorhaben gewiß, klar und offenkündig seyn, en sorte, qu'il n'y ait point de doute à l'egard du fait, ce qui arrive, lorsqu'on n'est pas bien assuré, qu'une chose ait été faite, ou non, ou à quel dessein elle a été faite. Zu was für Dessein der Kayserin Königin Kriegszurüstungen vorgekehret worden, hat der König von Preussen nicht gewust, und deswegen fragen lassen, zur Antwort aber, daß sie zur Defension gerichtet, erhalten; wenigstens ist ein Offensiv-Dessein, sowohl der Kriegszurüstungen, als des geheimen vierten Artickels des Petersburger Tractats, unbekannt gewesen, der endlich offenbar geworden, daß er, wegen der Voraussetzung eines Preußischen Anfalls blos defensiv.

Woraus dann offenbar, daß keine Nothwendigkeit aus dem Grunde der Vorkommung gedrungen haben kan, die Waffen zu ergreifen, und Krieg anzufangen; daher kann mit Anhebung des Krieges nichts anders seyn gesuchet worden, als, aus leeren Ursachen und Vorwand die Weltläufte in sehr große Verwirrungen zu treiben, und eine hochbesorgliche Kriegsbewegung und Unruhe in Europa, die Anlaß zur Brandenburgischen, wo nicht Vergrösserung, doch Unterhaltung der großen Macht geben könne, zu erwecken.

Am meisten aber stehet äusserst zu besorgen, daß ein Umsturz, nicht nur des Erzhauses, sondern auch des Heil. Römischen Reichs bevorstehe, ingleichen daß aller angränzenden Staaten Dependenz durch die Preußische Uebermacht und Art des Krieges um deswillen erfolgen würde, weil aus den

den bezwungenen Ländern alles nur aufzubringendes streitbares Volk und Geld, samt allen Vorrath, genommen, dadurch die große Macht unterhalten, ja immer noch mehr und mehr dergestalt verstärket wird, daß ganz Europa endlich sich ausser Stand finden würde, zu widerstehen, wenn es nicht jetzo aufstehet, die Waffen vereiniget, und nicht eher ruhet, so kostbar, schwer und blutig der Krieg auch falle, als bis die Preußische Uebermacht gedämpfet, und in ein Gleichgewicht mit seinen Königl. Churfürstlichen Nachbarn gebracht werde; als welches das einzige Mittel nicht nur die mindere, sondern auch mehr mächtigere Reichsstände und benachbarte Staaten von Europa in ihre Ruhe, Unabhängigkeit und Sicherheit, in Ansehung des Königl. Churhauses Brandenburg, für künftige lange Zeiten zu setzen.

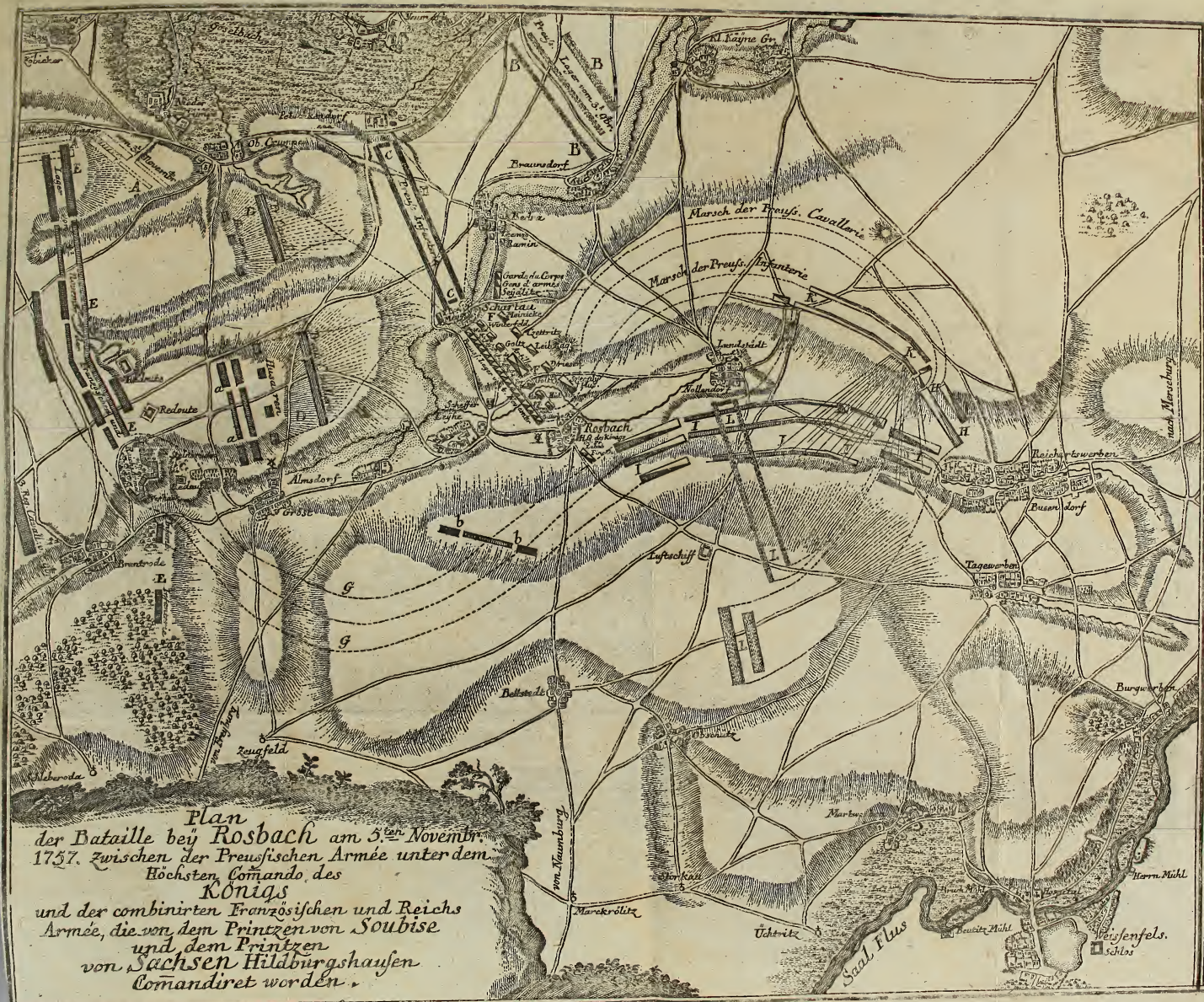

Plan
der Bataille beÿ Rosbach am 5.ten Novembr.
1757. zwischen der Preussischen Armée unter dem
Höchsten Comando des
Königs
und der combinirten Französischen und Reichs
Armée, die von dem Printzen von Soubise
und dem Printzen
von Sachsen Hildburgshausen
Comandiret worden.

Nachdem Se. Majestät der König in Preussen wahrgenommen hatten, dass die combinirte Französische und Reichs-Armée durch ihre Stellung,

A. die rechte Flanque blos gestellet hatte, so brachen Höchstdieselben aus Ihrem Lager.

B. auf, liessen die Infanterie en Ordre de Bataille beÿ

C. stehen und rückten mit der Cavallerie und Husaren bis

D. vor, um den Feind zu recognosciren. Se. Maj. fanden aber, dass derselbe sein altes Lager verlassen, und die Position

E. genommen hatte, welche so vortheilhaft war, dass Se. Majest: es vor inataquable hielten. Die Preuss: Infanterie defilirte alsdenn durch das Dorf Schartau u. bezog das Lager

F. die Cavall: die wehrender zeit eine harte Canonade aushalten muste, folgte der Infant. nach u. Lagerte sich im Sr. Treffen d. 5t. Novembr. frühe sahe man viele Bewegungen im Französische Lager, und kurtz darauf den Marsch

G. der nach Weissenfels gerichtet zu sein schiene; der Feind schwenckte sich aber u. suchte mit aller Geschwindigkeit die lincke Flanque des Preuss. Lagers zu gewinnen: Beÿ dessen Wahrnehmung aber wurde die Preuss. Cavallerie beordert nach

H. zu marschiren wodurch die Französische u. Reichs Armée genöthiget wurde in

I. Halt zu machen und aufzumarschiren; die Preussische Infanterie folgte in möglichster Eil der Cavallerie und nahm die Stellung

K. Das Preussische Canon Feuer fing darauf mit sehr guter Würckung an, und die Französische und Oesterreichsche Cavallerie wurde von der Preussischen attaquirt und gäntzlich über den Hauffen geworfen. Die Französische Infanterie, so sich von ihrer Cavall. verlassen, und von der Preussischen en Flanque genommen sahe, formirte einige Colonnen, sie wurden aber durch das Musqueten und Carttetschen Feuer der Preussen zerstreuet, und die gantze Französische und Reichs-Armée zur Flucht gebracht. Wegen der sehr finstern Nacht liessen Se. Majestät der König ihre Armée in

L. Halt machen, und den Flüchtigen Feind durch die Husaren verfolgen.

Die Franzosen und combinirte Trouppen verlohren an diesem Tage über 6000. Mann an Todten, Blessirten und Gefangenen, ohne die Verlaufenen, und was nachhero noch eingeholet worden.

Die Preussen eroberten etliche 70. Canonen, 18. Fahnen und Estandarten und ihr Verlust bestand an Todten u. Blessirten in 400. Mann.

Not: B:

a: Corps des Hrn. St. Germain mit denen Reichstrouppen, so währender Bataille alda stehen blieb.

b: Ein anderes detachirtes Corps Franzosen, die beÿde einen zuschauer des Treffens abgaben.

Beyträge
zur neuern
Staats-
und
Krieges-Geschichte.

Nebst einem Kupfer.

Fünf- sechs- sieben- u. acht u. vierzigstes Stück.

Danzig,
bey Johann Christian Schuster, 1758.

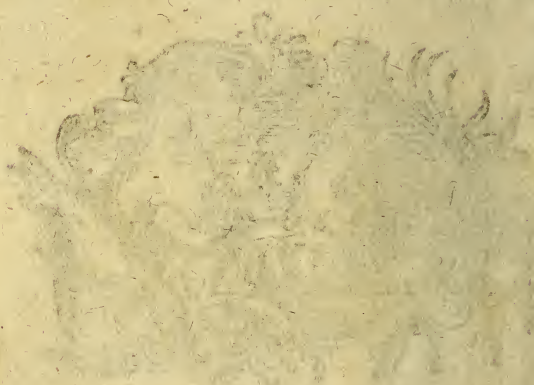

Inhalt.

Fortsetzung der Nachrichten von dem Hofe zu Petersburg und der Rußisch-Kayserl. Armee = 301

K. Rußische Erklärung an den Englischen Minister = = = = 302
Des französischen Gesandten Declaration in Petersburg vom Junio 1758. 304
R. Kayserl. Ukase wegen der Handlung in Preussen = = = = 308
Fernere Declaration des franz. Gesandten 310
R. Kayserl. Declaration wegen der neuern Convention zwischen England und Preussen = = = = = 314
Kön. Schwedische Declaration wegen der Preußischen Handlung = = 319
Liste der vereinigten Rußischen und Schwedischen Flotte = = = 321
Tageregister der Rußischen Armee 324
Rußische Antwort auf die Königsbergschen Capitulationspuncte = = 340
Des Rußisch-Kais. Generals Stoffels Manifest vom 11. Febr. 1758. = 347
Rußl. Manifest wegen Elbing und Thoren 351
Vorstellung des Magistrats zu Elbing nebst der Rußischen Antwort darauf = 353
Des Hrn. Gen. Fermors Schreiben wegen Besetzung der Stadt Danzig 357

Bericht

Bericht von dem Scharmützel bey Bütow 369
Des Herrn General Fermors Manifest in Pommern, vom 7ten August = 380
Desselben Berichte von der Schlacht bey Zorndorf = = = 382, 386
Berichte aus Warschau und Königsberg von dieser Schlacht = 390, 392

Von dem Hofe zu Berlin und der Königl. Preußl. Armee 395

K. Preußl. Schreiben an die Stadt Danzig 396
Kön. Preußl. Declaration vom 6ten Jul. 1758. = = = = 398
Des Herrn Grafen von Dohna Manifest vom 5ten Jul. 1758. = = 399
Preußl. Relation von der Schlacht bey Zorndorf = = = = 403
Liste des Königl. Preußl. Verlusts bey Zorndorf = = = = 407

Verfolg der Staatsschriften.

Schreiben eines Reisenden aus Danzig an einen Freund in Stralsund über den jetzigen Krieg = = = 413
Ausführliche Beantwortung des Sendschreibens eines Reisenden, der sich jetzt in Danzig aufhält ꝛc. = = 453

Kupferstich von der Schlacht bey Breßlau vom 22. Nov. 1757.

Fort-

Fortgesetzte Nachrichten von dem Hofe zu Petersburg und der Rußisch-Kayserlichen Armee (*).

Den 31sten März langten Se. Königl. Hoheit, der Königl. Polnische und Chur-Sächsische Prinz Carl, zu Petersburg an, und hatten den 5ten April so wohl bey Ihro Kayserl. Majestät, als auch bey des Großfürsten und der Großfürstin Kayserl. Hoheiten, Dero Audienzen. Den 8ten April traf der mit der Notification von des neuen Sultans Gelangung auf den Ottomannischen Thron abgefertigte Gesandte, Osman Effendi, in das für ihn bey dem Alexander Newsky-Kloster zubereitete Reisequartier ein. Den 12ten hielte derselbe seinen öffentlichen Einzug in Petersburg und des folgenden Tages stattete er bey des Herrn Grafen von

(*) s. die vorhergehenden Rußischen Nachrichten im vorigen Stücke der Beyträge Bl. 141.

von Woronzow Excellenz seinen ersten Besuch ab.

Von Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät wurden folgende neue Gouverneurs ernennet. Nämlich: Der General en Chef, Prinz von Holstein-Beck, zu Reval, der Generallieutenant, Knäs Wolodimer Dolgoruckow, zu Riga, und der Generallieutenant und wirkliche Cammerherr, Nicolaus von Korf, zu Königsberg.

In Absicht der zwischen dem Englischen Minister, Herrn Keith, und dem Groß-Kanzler, Herrn Grafen von Woronzow, verschiedentlich angestellten Unterredungen vernahm man, daß solche die von des Königs von Groß-Britannien Majestät in Vorschlag gebrachten Mittel, die uneinigen Mächte auszusöhnen und den Frieden in Europa herzustellen, betroffen hätten. Dieser Minister hat gedachten Vorschlägen die bündigsten Versicherungen des Vertrauens beygefüget, welches Se. Großbritannische Majestät auf die guten Gesinnungen der Rußischen Kayserin Majestät und vornämlich auf den Fortgang ihrer guten Dienste setzen, wenn Höchstdieselben solche zu gleichem Zwecke, als dieser Monarch, anwenden wolten. Bey dieser Gelegenheit wurde dem Herrn Keith durch den Herrn Großkanzler zu erkennen gegeben: „daß „die Verbindungen, so die Kayserin in Anse„hung der allgemeinen Sachen geschlossen hätte, „dem

K. Rußis. Erklärung an den Englis Minis

„dem Einverständnisse, welches zwischen Dero„selben und dem Hofe zu London bestünde, nicht „zuwider wären; daß aber diese Verbindungen, „worinn Ihro Kayserl. Majestät mit den Höfen „zu Wien, Versailles und Dresden getreten „wären, Ihnen nicht verstatteten davon abzu„gehen, bevor der Endzweck der Allianz erfüllt „worden sey, welcher darinn bestünde, daß der „Kayserin-Königin, wie auch des Königs von „Polen Maj. Majestäten eine sattsame Ent„schädigung wegen des in ihre Staaten unter„nommenen Einfalls, nebst der Wiedergabe „von Sachsen, und allem, was davon abge„nommen worden, wie auch die Wiedererstat„tung alles andern Nachtheils, so die beyden „Mächte bey dem von des Königs in Preussen „Majestät gegen dieselbe angefangenen Kriege „gelitten hätten, verschaft werde.

Den 15ten April hatte der Königl. französische ausserordentlich gevollmächtigte Ambassadeur, Herr Marquis de l'Hopital, bey Ihro Majestät der Kayserin eine besondere Audienz, und überreichte Höchstdenenselben ein Schreiben von dem Könige, seinem Herrn, worinn der Innhalt einer von dem Herrn Ambassadeur dem Rußisch-Kayserlichen Ministerio übergebenen Declaration wiederholt wurde, deren Absicht dahin gieng, die von den Feinden Frankreichs wider die aufrichtigen Gesinnungen Sr. Allerchristl. Majestät ausgestreuten nachtheiligen

Gerüchte zu widerlegen. Es enthielte dieselbe folgendes:

Des französischen Ministers Declaration in Petersburg.

Ich Endesgenannter Ambassadeur Sr. Allerchristl. Majestät, habe Befehl, Ihro Majestät der Kayserin aller Reussen bekannt zu machen, daß Se. Allerchristlichste Majestät mit äusserstem Vergnügen vernommen haben, wie Ihro Kayserliche Majestät die edle Entschliessung gefaßt, Allerhöchstderoselben Armee zum Besten der gemeinschaftlichen Sache in Preussen wiederum einrücken und auch ein neues Corps Truppen nach Schlesien marschiren zu lassen. Da Se. Allerchristl. Majestät durch die aufrichtigste Freundschaft mit Ihro Kayserl. Majestät auf das genaueste verbunden sind, so nehmen Höchstdieselben an der durch die Rußisch-Kayserl. Waffen geschehenen Eroberung des Königreichs Preussen den größten Antheil. Dieser durch die schönen Dispositionen der rußischen Generals erhaltene wichtige Vortheil ist ein glücklicher Vorbote desjenigen, was man von den großmüthigen Bestrebungen Ihro Kayserl. Majestät zur Wiederherstellung eines dauerhaften und billigen Friedens zu erwarten hat. Ein so zu erwünschender Friede ist die einige Absicht der Bemühungen Sr. Allerchristl. Majestät, die zum Endzweck anders nichts führen, als die so offenbar verletzte Gesetze des Römischen Reichs, die Se. Majestät als Garant des Westphälischen Friedens zu schützen verbunden sind, aufrecht zu erhalten. Das unpartheyische Europa siehet mit Bewunderung an, mit welcher ausnehmenden Großmuth Ihro Kayserl. Majestät durch Allerhöchstdenenselben so anständige Maaßregeln sich der Sicherheit der Besitzungen der Kayserin-Königin; der Wiederein-

dereinsetzung des Königs von Pohlen in seine Erblande, aus denen Se. Majestät so gewaltsam verdrängt worden; der gerechten Schadloshaltung dieses Prinzen für alles dasjenige, was er eingebüsset, und für dessen ganz ruinirtes Churfürstenthum, als welches alles Se. Majest. der König von Pohlen mit einem so festen Muth und Beständigkeit ertragen; wie auch endlich der Schwedischen Waffen annehmen, die einzig und allein aus treuer Beobachtung der Schuldigkeit als Garants des Westphälischen Friedens mit in diesen Krieg verwickelt sind. Der Rückmarsch der Königl. unter Anführung des Grafen von Clermont stehenden Truppen über die Weser wird wol, aller Wahrscheinlichkeit nach, von den Feinden der gemeinschaftlichen Sache einer bosshaften Auslegung unterworfen seyn. Den Eifer der Bundesgenossen in etwas zu hemmen, und die Unternehmungen des Feindes dadurch zu erleichtern, werden sie sich wol Mühe geben, einigen Saamen des Mißtrauens auszustreuen und die Welt zu überreden trachten, als ob dieser Rückzug eine Folge der etwanigen Negociation sey, die Se. Allerchristl. Majestät ohne Vorwissen der Bundsgenossen geschlossen. Sie können diesen Vorfall auch wol mit einem falschen Anstrich vorstellen und ausstreuen, als sey die Königl. Armee durch den erlittenen Verlust und Krankheiten dergestalt aufgerieben worden, daß sie sich ohnmöglich wieder im Felde sehen lassen könne; und als ob Se. Majestät aus dieser Ursache, oder auch wegen eines getroffenen besondern Vergleichs, Dero Bundesgenossen noch mehr, als das deutsche Reich und diejenigen Länder, die die Königl. Truppen schon im Besitze gehabt, im Stiche liessen. Bey solchen

Umständen haben Se. Majestät für nöthig befunden, Ihro Kayserl. Majestät die wahren Ursachen dieses Rückzugs und Ihrer aufrichtigen Gesinnungen durch Dero Ambassadeur zu declariren. Die gar zu weit aus einander gelegene Quartiere, die sich nicht haben unterstützen können, der Mangel an Lebensmitteln, die Unmöglichkeit einige Magazinen mit gehöriger Sicherheit zu errichten, der Mangel an Fourage in einem Lande, welches durch den langen Aufenthalt so vieler Truppen ganz ausgezehrt war, und einige andere Veranstaltungen, die man nicht auf die Art, wie es hätte seyn sollen, gemacht hatte, haben den Herrn Grafen von Clermont bewogen, Sr. Majestät vorzustellen, wie es nothwendig sey, wieder über die Weser zurück zu gehen; um die Rekruten abzuwarten, deren die Armee, welche itzo in Sicherheit ist, benöthiget war; um Lebensmittel herbey zu schaffen und dieselben zu conserviren; um diejenige Jahreszeit abzuwarten, in welcher die Kavallerie ihre Fourage haben kann; und mit einem Worte, um sich vollkommen wieder herzustellen. Endesgenannter Ambassadeur erkläret demnach, daß man nicht nur dem Vorgeben, von einem besondern Vergleich, keinen Glauben zuzustellen habe, sondern vielmehr, daß Se. Allerchristl. Majestät in Dero Verbindungen beständig seyn, und unveränderlich dabey beharren, sie mit derjenigen Aufrichtigkeit, davon Höchstdieselben bisher so viele Proben gegeben, zu unterstützen; daß Se. Majestät mehr als jemalen entschlossen seyn, die äusserste Kräfte dahin anzuwenden, damit die Störer der öffentlichen Ruhe gezwungen werden, die Gesetze und Satzungen des Römischen Reichs zu respectiren und die Ruhe in

Deutsch-

Deutschland auf einen festen und billigen Fuß wieder herzustellen; daß Se. Majestät von den mit Dero Bundesgenossen gemeinschaftlich genommenen Entschliessungen niemals abweichen werden; daß also Sr. Majestät Willensmeynung dahin gerichtet sey, Dero Armee, so bald die Jahreszeit es erlauben wird, und die Truppen sich wieder in Stand werden gesetzet haben, die Operationen mit noch grösserm Eifer, als in der vorigen Campagne geschehen, aufs neue anfangen zu lassen, um einem für Deutschland so verderblichen Kriege ein Ende zu machen und Dero Bundesgenossen zu überzeugen, wie eifrig Se. Majestät denenselben das ihnen vorenthaltene Recht zu verschaffen wünschen, damit endlich einmal das unschuldige Blutvergiessen unter Christen aufhören und die Ruhe der Völker wieder hergestellet werden möge.

Wegen der in Königsberg von den Rußischen Truppen geforderten Contribution wurde des Herrn Großkanzlers Excellenz eine schriftliche Vorstellung von dem Holländischen Minister, Herrn von Swart, überreichet und darinn gebeten, daß die zu gedachtem Königsberg befindlichen Holländischen Kaufleute von der Erlegung derselben befreyt bleiben und ihnen das etwa bereits abgetragene Geld wieder erstattet werden möchte. Eben dieses Ansuchen ließ auch der Englische Minister, Herr Keith, für die in Königsberg sich aufhaltenden Kaufleute von seiner Nation ergehen.

Den 26sten April wurde zwischen dem Russisch-Kayserlichen und dem Königl. Schwedischen

Hofe eine Convention wegen Ausrüstung einer combinirten Flotte geschlossen.

Durch einen bey dem Römisch-Kayserlichen Gesandten, Herrn Grafen von Esterhazy, Anfangs Junii, eingetroffenen Courier vernahm man die Nachricht, daß die Preußischen Truppen in Mähren eingerückt wären, und es wurde seitdem versichert, daß gedachter Minister bey Hofe sehr stark angehalten hätte, daß Russisch-Kayserlicher Seits eine Diversion in Schlesien vorgenommen werden möchte.

Den 3ten Junii ließ der dirigirende Senat nachstehede Kayserl. Ukase publiciren:

Ukase wegen der Handlung in Preussen.

Ungeachtet Wir vermittelst einer gedruckten Ukase vom 17ten März itztlaufenden Jahres zu erkennen gegeben, welchergestalt Wir an allen Höfen haben erklären lassen, daß die Handlung in dem Königreich Preußen, nach wie vor, frey und ungehindert getrieben werden könne, und daß Wir selbst mitten im Kriege für das Wohl der an ihrem widrigen Schicksal unschuldigen Länder besorgt seyn, und ihren Handel und Gewerbe keineswegs stöhren, sondern selbigen vielmehr beschützen und befördern wollen; so haben Wir dennoch vernommen, daß viele in Furcht und Zweifel stehen, ihre Schiffe und Güter nach den Landen des Königs von Preussen zu senden. Als thun wir hiemit abermals kund, daß, gleichwie wir unveränderlich bemühet sind, die allgemeine Handlung in der Ostsee frey zu erhalten, und auszubreiten, es auch unser gnädiger Wille ist, daß dieselbe von hier aus und den übrigen

Plätzen

Plätzen nicht nur nach den Landen gedachten Königreichs Preussen, ungehindert getrieben werde; sondern daß auch die übrigen Länder des Königs von Preußen, ohne sich daran zu kehren, wohin die Operationes Unserer Truppen sich wenden, eben desselben Vortheils zu geniessen haben, und von Unserer Flotte nicht im geringsten daran gestöhret werden sollen. Dahingegen verhoffen auch Wir, daß sich niemand zu Transportirung feindlicher Truppen und allerhand Kriegsbedürfnisse, vornemlich aber nach solchen Orten und bevestigten Plätzen, die belagert werden, gebrauchen lassen werde; weil in solchem Fall dergleichen Schiffe, nach Kriegsgebrauch, genommen und aufgebracht werden.

Das Original ist von dem dirigirenden Senat unterschrieben.

(L. S.)

Gedruckt in St. Petersburg bey dem Senat, den 3ten Jun. 1758.

Von dem Königl. Französischen Gesandten, Herrn Marquis d'Hopital, wurde dem Russisch-Kayserlichen Hofe eine abermalige Declaration überreichet, deren Inhalt dahin abzielte, die in der zwischen den Höfen zu London und Berlin unter dem 11ten April dieses Jahres geschlossenen Convention (*) der Krone Frankreich zur Last gelegten Beschuldigungen zu widerlegen, und die bereits gegebenen Versicherungen zu wiederholen. Es war dieselbe folgendergestalt abgefasset:

(*) S. solche im 35sten Stück der Beytr. Bl. 450.

Fernere Declaration des französ. Gesandten.

Es haben Se. Allerchristlichste Majestät mit äusserster Verwunderung ersehen, daß man in der zu London von den Königl. Großbritannischen und Preußischen Ministern den 11ten April dieses Jahres geschlossenen vorläufigen Convention sich nicht scheuet, die Verbindungen der Höfe von Wien und Versailles als unnatürlich anzugeben, gleich als sey es wider die Natur, wenn zwo Mächte, die vorher durch ein gegenseitiges und widriges Interesse von einander getrennt gewesen, zwischen denen aber keine Ursache zum Mißverständniß vorhanden ist, auch sonst schon von langen Zeiten her durch Hochachtung und Freundschaft mit einander vereiniget gewesen, unter sich lediglich nur ein Vertheidigungsbündniß errichtet, welches einzig und allein auf alle vorhergehende Friedensschlüsse, vornehmlich aber auf den Westphälischen Frieden, gegründet ist, der doch mit allem Recht als die beste und sicherste Stütze der Protestantischen Religion in Deutschland angesehen werden muß. Frankreich wird in eben derselben Convention beschuldiget, als habe es das Reich angefallen, da es doch der ganzen Welt bekannt, daß nicht nur die Truppen Sr. Majestät den Rhein nicht eher passiret sind, als erst 8 Monat nachher, da der König von Preussen sich Sachsens bemächtiget, und Böhmen angegriffen hatte, sondern daß auch die Französische Armee den Deutschen Boden nicht eher betreten hat, als bis Frankreich, zufolge der Tractaten, nicht nur als Garant des durch die geschehene Invasion von Sachsen und Böhmen übertretenen Westphälischen Friedens, sondern auch als ein Bundesgenosse der Höfe von Wien und Dresden, um Beystand und Schutz angesuchet worden. Sollte aber unter

der

der Invasion des Deutschen Reichs etwa das Einrücken der Französischen Truppen in das Churfürstenthum Hannover verstanden werden, so kann der König von Engelland noch nicht vergessen haben, daß der König ihm für seine Lande die Neutralität habe anbieten lassen; wie denn auch dem Landgrafen von Hessen eben dergleichen Vorschläge gethan worden. Die Hannöverische Armee hat zuerst angefangen, sich der Bischofthümer Münster und Osnabrück und der Grafschaften Rittberg und Bentheim zu bemächtigen, welche doch mit dem Churfürstenthum von Hannover nicht das geringste zu thun hatten; und wenn die Königlich-Französischen Truppen sich gezwungen gesehen haben, die Hannöverische Armee anzugreifen, so hat es nur aus der Ursache geschehen müssen, weil sie sich dem freyen und freundschaftlichen Durchzug widersetzet, warum sie doch von Sr. Majestät ersucht waren, um durch diese verschiedenen Staaten den Bundesgenossen zu Hülfe zu eilen. Alles dieses ist offenbar; und obgleich Se. Majestät aus Mäßigung und in Absicht auf einen Frieden bisher Anstand genommen haben, die Beweise hiervon der Welt vor Augen zu legen, so werden Dieselben solche dennoch nächstens bekannt machen lassen. Die wider die Höfe von Versailles und Wien zu London geschlossene Convention erneuert den schimpflichen Verdacht, als ob man nur die Waffen ergriffen habe, die protestantische Religion zu unterdrücken. Diese Beschuldigung ist um so viel ungereimter, weil die Krone Schweden und der größte Theil der protestantischen Fürsten sich wieder den Friedensstöhrer auf dem Reichstage ohne Anstand verbunden, und überdem jedermann bekannt ist, daß eben die protestantischen

stantischen Länder: Sachsen, Mecklenburg und Anhalt-Zerbst, diejenigen sind, welche der König von Preußen die größte Härte empfinden läßt, und schon dahin gebracht hat, daß die Fürsten ihre eigenen Staaten mit dem Rücken haben ansehen müssen. Da nun aber weltbekannt ist, daß, zufolge des zwischen dem Könige von Großbritannien und Preußen geschlossenen gegenseitigen Bündnisses keiner, ohne des andern Vorwissen und Einwilligung, einen Frieden, Waffenstillstand, oder eine Neutralität, noch sonsten einige Bedingungen eingehen soll, und daß der König von England, dem Könige von Preußen ansehnliche Subsidien zu zahlen, sich anheischig macht; so ist dieses eine Anzeige, daß zum Besten Sr. Großbritannischen Majestät gewisse Vortheile müssen ausgemacht, auch den gegenwärtigen Krieg noch länger fortzusetzen, beschlossen seyn. Das Unglück also, welches ganz Europa trift, wird demnach immer mehr in die Länge gezogen, und die verbundenen Mächte sehen sich zur Vertheidigung der unterdrückten Reichs-Staaten gemüßiget, hiemit öffentlich zu declariren:

Daß sie weder aus Ehrsucht, noch in Absicht, jemand zu unterdrücken, die Waffen ergriffen haben;

Daß das unterdrückte Sachsen zu befreyen, der einzige Bewegungsgrund sey, ihre Pflichten, als Bundesgenossen, als Garants des Westphälischen Friedens, und als Freunde nicht nur der Republik Pohlen, deren Freyheit sie im geringsten, weder mittelbar, noch unmittelbar, zu schmälern trachten, sondern auch der Reichs-Fürsten, sie mögen Katholisch oder Protestanten seyn, zu erfüllen;

Daß

Daß ihre einzige Absicht bey Ergreifung der Waffen nur gewesen sey, die Ruhe und den Frieden in Deutschland auf billigen Bedingungen wieder herzustellen, und den durch die Friedensstöhrung unterdrückten Staaten Ersatz und eine gerechte Schadloshaltung zu verschaffen;

Daß sie ihre zu diesem Ende genommene Entschließung noch nicht geändert; daß die ungleichen Zufälle eines ungewissen Krieges ihre Standhaftigkeit und ihre Verbindung niemals wankend machen werden, und daß sie sich verpflichten, keine einseitige Unterhandlung zur Wiederherstellung des Friedens im Reich einzugehen;

Daß sie die Verbindungen getreulich erfüllen, und ihre Armeen nach ihren gemeinschaftlichen und verabredeten Entschließungen agiren lassen werden.

Diesem zufolge declariren Se. Allerchristlichste Majestät, daß sie alle Dero in dieser Absicht gethanen Versicherungen hiemit nochmals wiederholen, und daß Dero Armee, so bald sie sich von ihren Fatiguen wird erholt haben, ohne Anstand wieder über den Rhein gehen, und zum Besten der allgemeinen Sache mit allem Eifer agiren werde.

An den Admiral Mischoukof ergieng die Ordre, unverzüglich nach Cronstadt abzureisen, um daselbst das Commando der Rußisch-Kayserlichen Flotte, welche sich mit der unter Gothland kreuzenden Königl. Schwedischen vereinigen und gemeinschaftlich mit derselben agiren solte, zu übernehmen und sich aus dem Haven auf die Rhede zu legen.

Da

Da von dem türkischen Gesandten, Oßmann Effendi, verschiedene Schwierigkeiten in Ansehung des Ceremoniels gemacht wurden; so fand man Rußischer Seits für nöthig, wegen dessen eigensinnigen Betragens bey dem türkischen Hofe Beschwerde zu führen. Von gedachtem Hofe wurde auch das Verhalten desselben so wenig gebilliget, daß ihm vielmehr die nachdrücklichsten Verweise gegeben und er angehalten wurde, seine Audienz auf den bisherigen Fuß zu nehmen, welche ihm sodenn den 9ten Julii zu Petershof mit vieler Pracht ertheilt wurde.

Den 14ten traten Se. Königl. Hoheit, der Prinz Carl von Pohlen, Ihre Reise nach der Rußisch-Kayserlichen Armee an, um dem Feldzuge, unter dem Commando des Herrn Generals von Fermor Excellenz, beyzuwohnen.

Bey Gelegenheit der zwischen der Könige von Großbrittannien und Preussen Majestäten neuerlich geschlossenen Convention liessen Ihro Rußisch-Kayserl. Majestät folgende Declaration den zu Petersburg residirenden fremden Herren Ministern einhändigen:

R. Kayf. Declaration gegen die neuerliche Convention zwischen England und Preußen.

Da die Kayserin Theil an diesem Kriege genommen, um ihren Alliirten beyzustehen; so lieget ihr deren Interesse nicht weniger, als ihr eigenes, am Herzen. Ihro Majestät haben daher nicht ohne Mißvergnügen vernehmen können, daß durch die den 11ten April zu London geschlossene Convention zwischen dem Könige von Großbrittannien und dem Könige von Preussen

der

der Großbritannische Hof nicht allein aus dem angezündeten Kriege dieses Fürsten seine eigene Streitigkeit zu machen vermeyne, sondern daß man auch, allem Anscheine nach, den vesten Entschluß gefasset habe, denen Puissanzen nicht die geringste Genugthuung zu geben, welche so unbillig angegriffen, und so schwerlich beleidiget worden, sondern den Krieg bis aufs äusserste fortzusetzen. Aus diesem Grunde geschiehet es ohne Zweifel, daß man die Verheerungen, welche der König von Preußen, selbst in verschiedenen neutralen Staaten, ausübet, mit dem Namen der Vertheidigung und der Aufrechthaltung der Freyheiten des deutschen Reichs bemäntele; daß der Widerstand der Kayserin-Königin gegen die gänzliche Verheerung ihrer Erblande als ein gefährliches Vorhaben gegen die Protestantische Religion, und endlich der Beystand, welcher dieser Fürstin von Ihren Alliirten geleistet wird, als ein Angriff auf das Reich benennet werde.

Es ist freylich wahr, daß in dieser Convention Ihro Kayserl. Majestät aller Reußen namentlich nicht erwähnet werden. Allein, da der König von Preußen bereits im vorigen Jahre und bey der Einrückung der Rußischen Truppen in Preussen eine Declaration wieder Ihro Majestät hat publiciren lassen; (ein Schritt, welcher in Ansehung Frankreichs nicht geschehen, da dessen Truppen in seine Staaten rückten, ob es gleich weltkündig war, daß dieselben keine andere Absicht, als die Rußischen, hatten, um Ihren Alliirten beyzustehen) so hat er dadurch deutlich zu erkennen gegeben, daß er sich bemühe, wo möglich, den in seinen Deutschen Staaten entstandenen Krieg im Reiche allgemein zu machen,

machen, und, indem Preußen sich gänzlich davon ausschliesset, die neutralen Fürsten zu überreden suche, daß er nur lediglich zum Besten des Reichs handle, und daß er nur aus dieser Absicht ihre Mitwirkung verlange.

Was die Erhaltung von Preußen betrifft, so hält er sich vielleicht allein für stark genug, sich derselben zu versichern, oder suchet auch, wenn er dieselbe aufopfert, es zu veranstalten, daß man die Theilnehmung der Kayserin an diesem Kriege als eine Sache ansehen solle, die mit der allgemeinen Sache im geringsten keine Verbindung noch Gemeinschaft habe, damit die Allirten sich dabey weniger aufhalten, sondern seine Parthey hingegen um so viel stärker scheinen möge. Allein, ausser daß dieser Kunstgrif niemanden hat hintergehen können, so hoffet die Kayserinn auch, daß ihre Truppen unter göttlichem Beystande aufs baldigste in diejenigen Provinzen des Königs von Preußen einrücken werden, welche einen Theil des Deutschen Reiches ausmachen.

Und da man bey dieser Gelegenheit alle die falschen Beschuldigungen, welche die Allirten der Kayserin erdulden müssen, als ob das Reich überzogen, dessen Freyheiten zernichtet, und die Protestantische Religion bedrohet würde, erwarten muß; so erklären Ihro Majestät auf das feyerlichste: Wenn Sie gleich an dem gegenwärtigen Kriege nicht anders, als kraft Ihrer vorhergegangenen Verbindungen und nach Ihren wiederholten Erklärungen Theil genommen, daß Sie die ganze Invasion, welche von Seiten des Königes von Preussen in die Staaten Ihrer Allirten geschehen dürfte, nicht mit gleichgültigen Augen betrachten, sondern dem angegriffenen

Theile

Theile mit aller Ihrer Macht beystehen würden, so haben solche keinesweges die gewünschte Wirkung hervorgebracht; und da man gesehen, daß von den Feinden Ihrer Allürten die festeste Entschliessung gefasset worden, einen ungerechten Krieg fortsetzen zu wollen, so bestärken sich Höchstdieselben gleichfalls je mehr und mehr in Ihrem Vorhaben, so wie auch in dem aufrichtigen Verlangen, welches Sie hegen, mit denselben einmüthig zu agiren, und denenselben kräftigst und nachdrücklichst beyzustehen, um den beleidigten Theilen eine billige Genugthuung zu verschaffen, und den allgemeinen Frieden vermittelst solcher Bedingungen zu befestigen, von welchen man sich eine dauerhafte und beständige Ruhe versprechen könne. Höchstdieselben erklären ferner, daß, um einen so heilsamen Endzweck zu erreichen, die Truppen Ihrer Kayserlichen Majestät in die Deutschen Staaten des Königs von Preußen so weit, als nur möglich, einzudringen suchen werden; daß ein jeder zum voraus versichert seyn kann, daß man bey dieser Gelegenheit nichts vornehmen werde, was die Gesetze und Freyheiten Deutschlandes verletzen könne, sondern daß vielmehr die Einwohner selbst feindlicher Lande, ein jeder nach seinem Zustande, und so viel die Umstände erlauben werden, die Wirkungen der Gütigkeit Ihrer Kayserlichen Majestät empfinden sollen, wie man solches bereits an der Erlaubniß siehet, welche Höchstdieselbe zu einem freyen Handel und Wandel sogar in denen Gegenden zugestanden haben, wohin der Schauplatz des Krieges dürfte versetzet werden; daß, wenn bey Gelegenheit der neuen Bewegungen, welche die Rußischen Truppen zum Vortheil der Allürten der Kayserin

zu machen im Begrif sind, sie sich unumgänglich genöthiget sehen sollten, durch das Gebiete der Republik Pohlen zu ziehen, Ihro Kayserliche Majestät die Versicherungen erneuern, welche Höchstdieselbe bereits öfters gegeben haben, daß man nicht nur nicht daran denken werde, während diesem augenblicklichen Durchzuge, sondern auch in keinem einzigen Umstande, die Gerechtsame und Freyheiten der Republik zu verletzen, deren Ruhe der Kayserinn allemal sehr werth seyn wird; daß endlich Ihro Kayserliche Majestät, so ungewiß der Ausschlag der Waffen auch immer seyn mag, zum voraus versichern können, daß Dero Standhaftigkeit keinesweges werde erschüttert werden, und daß, anstatt daß Ihrer aufrichtigen Vereinigung mit Ihren Alliirten einiger Abbruch zustoßen sollte, Höchstdieselbe sich niemals von der Verbindung, die Sie mit ihnen eingegangen ist, nichts, weder von einem Stillstande der Waffen, noch von einem Frieden, für sich besonders zu tractiren, entfernen, sondern daß Ihro Majestät alles dasjenige aufs getreueste und genaueste ausführen werden, was Sie einmal versprochen und erkläret haben.

Unter den 27sten Junii ließ der dirigirende Senat eine Verordnung ergehen, und vermittelst derselben allen Gouverneurs der Provinzen ernstlichst aufgeben, daß, da verschiedene in Rußisch-Kayserlichen Diensten stehende Officiers, welche auf erhaltenen Urlaub nach ihren Geburths-Orten abgegangen wären und die ihnen vergönnte Frist, sich wieder bey ihren Regimentern zu stellen, versäumet hätten, gedachte

Gouver-

Gouverneurs in dem ganzen Reiche genaue Nachforschungen anstellen sollten, um nicht nur dergleichen Officiers ohne Ansehung des Ranges, ausfindig zu machen, sondern auch dieselben schleunigst und ohne Nachsicht anzuhalten, sich wieder zu ihren Corps zu verfügen und dahin beflissen zu seyn, daß sie bey ihrer Rückkehr in 8 Tagen nicht weniger, als 100 Werste zurück legen solten, bey Strafe, falls sie sich nicht zu gehöriger Zeit einfänden, bey ihren Regimentern zu schlechten Soldaten herunter gesetzt zu werden. Es wurden jedoch diejenigen davon ausgenommen, welche durch gültige Zeugnisse wegen Krankheit oder durch andere hinlängliche Gründe ihr Aussenbleiben rechtfertigen könnten.

Von dem Königl. Schwedischen Gesandten, Freyherrn von Posse, wurde dem Ministerio zu Petersburg eine aus 2 Puncten bestehende Declaration wegen des Handels nach Preussen übergeben, welche der von dem Rußisch-Kayserlichen Hofe wegen der Preußischen Handlung bekannt gemachten Erklärung zuwider lief, und folgendes Inhalts war:

K. Schwedische Declaration wegen des Preußis. Handels.

1. Man erlaubet den Schiffen neutraler Mächte nicht, in einem dem Könige von Preussen zugehörigen Haven oder Seeplatze, so von den Truppen dieser Krone besetzt ist, einzulaufen. Gleichwohl lässet man diesen Schiffen die Freyheit, da sie auf die Route und Bestimmung laden, an allen andern Häven und Städten anzu-

legen und ihre Waaren und Ladungen auszusetzen, welche die Commandanten Sr. Schwedischen Majestät sich werden zueignen können, vermittelst einer genauen und schleunigen Bezahlung des Werths, im Fall sie solche zum Dienste ihrer Garnisonen nöthig finden dürften.

2. An statt, daß vorhin die kontrebande Waaren confisciret und die andern nach dem Inhalte der ersten Verordnungen sequestriret werden sollen; so müssen itzo alle preußische Schiffe, ohne Ausnahme und Vorbehalt, der Confiscation, mit ihren Ladungen, Effecten und Waaren, die sich am Bord dieser Schiffe befinden, unterworfen seyn.

Da diese Declaration den Rußischen Kaufleuten, welche der publicirten Kayserlichen Erklärung gemäß, bereits Waaren nach Stettin und andern Preußischen Oertern abgesendet oder zum Abschicken bereit liegen hatten, große Besorgniß verursachte; so übergaben selbige dem Hofe eine Vorstellung, worinn sie den ihnen daraus zu erwachsenden Schaden in Erwägung zu ziehen, und demselben in Zeiten vorzubeugen anhielten.

Von der Rußisch-Kayserlichen Flotte vernahm man Ausgangs Julii, daß sich die Kronstädtsche Escadre unter dem Admiral Myschukof, und die Revalsche unter dem Vice-Admiral Polensky, mit der Königl. Schwedischen Escadre in der Gegend von Gothland vereinigt hätte. Sowol die Rußische als Schwedische Flotte bestanden aus folgenden Schiffen:

Rußische

Rußische Schiffe.

St. Nicolai von 84 Kanonen, Capitain Gregorey Spiridoff; der Adler von 66 Kan. Cap. Fedor Neckliadoff; St. Paul von 88 Kan. Cap. Swen Waxel; St. Johannes von 80 Kan. Cap. Niekifor Molstanof; St. Alexander Nefsky von 66 Kan. Cap. Andrey Dawidoff; St. Sergey von 66 Kan. Cap. Iwan Seniawin; Erzengel Gabriel von 66 Kan. Cap. Peter Szaplin; Erzengel Uriel von 66 Kan. Cap. Alexey Seniawin; Moscau von 66 Kan. Cap. Iwan Kutechoff; Reval von 66 Kan. Cap. Alexey Seckerin; St. Natalia von 66 Kan. Cap. Stephan Rukin; Ingermanland von 66 Kan. Cap. Maxim. Lebednikoff; Astrakan von 66 Kan. Cap. Michaila Jesilaroff; Pultawa von 66 Kan. Cap. Alexey Schelkinga; Erzengel Warachil von 54 Kan. Cap. Iwan Kalitschkin; Schlüsselburg von 54 Kan. Cap. Matwey Schidowinow; St. Nicolai, welches das Hospitalschiff ist, von 54 Kan. Cap. Nickita Puschkin. Fregatten: Fagudill von 32 Kan. Cap. Sawa Nasimow; Michael von 32 Kan. Cap. Lieut. Iwan Selewanoff; Rußia von 32 Kan. Cap. Lieut. Philip Riekoff; Kreutzer von 32 Kan. Cap. Lieut. Kanawin; Salafill, ein Brander, Cap. Lieut. Nesineff; die Bombardier-Galiote Jupiter, Cap. Lieut. Bykoff, Bombardier-Galiot Samson, Cap. Lieut. Kusmisiof; Bomb. Gal. Dunder, Cap. Lieut. Buschmakoff. Die Flag-Männer sind: der Vice-Admiral Polantzky am Bord des Adlers; der Contre-Admiral Lapuchin am Bord des St. Paul, und der Contre-Admiral Mardwinoff am Bord des St. Nicolay.

Schwedische Schiffe.

Giötha Lejon von 74 Kanonen, Commandeur-Capitain Ritter George Strand, welcher die Flagge führet; Friedr. Rex von 64 Kan. Commandeur Ritter Baron von Kalling; Brehmen von 64 Kan. Commandeur-Capit. Wessmann; Sparre von 54 Kan. Commandeur-Cap. Ritter, Graf von Wrangel; Sophia Charlotta von 60 Kan. Command. Cap. M. Grabbe. Fregatten: Falk von 32 Kanonen, Capit. Jonas Aberg; Phönix von 32 Kan. Cap. Gruner; Markovius von 24 Kan. Cap. J. Hierta; Avis-Jacht, der Läufer, Lieutenant Helick Brun.

Da die in dem Astrachanischen Gouvernement an der Wolga wohnenden Calmucken dem Rußisch-Kayserlichen Zepter unterworfen, und deren Chans von langen Zeiten aus Kayserlicher Macht und Autorität ernennt worden sind; so haben auch Ihro Rußisch-Kayserliche Majestät geruhet, den bisherigen Verweser der dasigen Chanschaft, Donduck Daschi, für seine vieljährigen treuen Dienste, zum wirklichen Chan, und seinen Sohn, Ubaschi, auf des erstern Verlangen, hinwiederum zum Verweser allergnädigst zu ernennen, mit dem Befehle, das Kayserliche Begnadigungs-Schreiben, nebst allen bey Installirung eines Chans gewöhnlichen Gnadenzeichen nach Astracan an den dasigen Gouverneur, den Herrn Generalmajor Schilin, zu übersenden, auch selbigem aufzugeben, dem Chan und dessen Sohne die beyderseitige Ernennung, mit gewöhnlichen Ceremonien feyerlich bekannt zu

machen,

machen, sie beyde den Eid der Treue leisten zu lassen, und dem Chan die überschickten Gnadenzeichen einzuhändigen; welches auch den 11ten May, unterhalb Tschernoi-Jar, wohin der Chan aus seinen Ulussen, oder gewöhnlichen Wohnsitzen, gekommen war, vollzogen wurde.

Den 9ten August lief zu Petersburg die Nachricht ein, daß die Rußisch-Kayserliche Armee den 26sten Julii bey Meseritz, einem Städtchen an der Brandenburgischen Gränze, eingetroffen sey, und daß sich der Herr General und Ritter von Braun mit seinem Corps so nahe bey der Hauptarmee befände, daß er binnen zweymal 24 Stunden zu derselben stossen könne. Bey der Annäherung der Rußischen Truppen hätte der Feind einen Ort nach dem andern verlassen und sich über die Oder zurück gezogen. Der Herr General von Stoffel wäre bis Landsberg an der Warte vorgerückt, woselbst sich ein Preußisches Corps zusammen gezogen und man den ersten Widerstand vermuthet hätte. Allein, wie sich gedachter Herr General diesem Orte genähert hätte, so wären ihm der Magistrat und die Geistlichkeit vor dem Thore entgegen gekommen, und hätten die Stadt, bey Ueberreichung der Schlüssel, Ihro Kayserl. Majestät Protection unterworfen; es sey auch daselbst ein ansehnlicher Vorrath von Fourage angetroffen worden.

Von den Unternehmungen der unter dem Commando des Herrn Generals en Chef von Fermor Excellenz stehenden Rußisch-Kayserlichen Armee, seit deren zweyten Einrückung in Preussen, wurde folgendes Tageregister aus dem Hauptquartier zu Königsberg bekannt gemacht:

Tageregister der Rußisch-Kayserl. Armee.

Zufolge des gemachten Entwurfs brach der Herr Generalquartiermeister von Stoffel, nebst dem Ober-Quartiermeister und den Unter-Quartiermeistern, den 22sten Januar (neuen Styls) mit dem Vordertreffen aus Kaymen nach Königsberg auf. Diese Avantgarde bestand aus 3 Husaren- und dem Tschujujewischen Cosackenregimente, unter des Herrn Brigadiers Stojanow Commando, imgleichen aus 9 detachirten Escadrons unter dem Herrn Brigadier Demicou, und aus 8 Grenadiercompagnien, mit 8 Canonen, unter dem Herrn Obristen Jacowlew. Zugleich erhielte der Hr. General Braun den Befehl, ebenfalls aus seinen Cantonirungsposten in Preussen einzurücken und seine Regimenter von Tilsit nach Insterburg, und so weiter, zu verlegen. Der Herr General en Chef erhob sich darauf gegen 9 Uhr Vormittags, nebst dem Herrn Generallieutenant Soltikow wie auch allen fremden und Rußischen Freywilligen, von Kaymen nach Königsberg, wo der Herr Oberste von Jacowlew bereits die Bürgerwache abgelöset hatte. Gedachte Se. Excellenz trafen des Nachmittags um 3 Uhr mit Ihrem ansehnlichen Gefolge zu Königsberg ein, wo Ihnen die Glieder der Regierung, der Magistrat, der Adel und die Geistlichkeit ihre Glückwünsche ablegten, die Schlüssel überreichten und sich Ihro Rußisch-Kayserl. Majestät

Majestät Schutze unterwarfen. Auf ihre Bitte um Beobachtung einer guten Mannszucht antworteten Se. Excellenz: „Es ist ein Glück für „Sie, daß meine allergnädigste Monarchin dieses Königreich in Besitz genommen hat. Es „kann ihnen unter ihrem sanften Scepter nicht „anders als glücklich gehen, und ich werde mich „bemühen, alle hiesigen Verfassungen, die ich „vollkommen und unverbesserlich finde, in ihrem Gange zu erhalten.“ Der Herr General begab sich alsdenn in sein Zimmer, und ertheilte verschiedenen Personen Privat-Audienz, wobey sich derselbe ausnehmend gnädig bezeigte. Das zur Besatzung der Stadt bestimmte vierte Grenadier-Regiment und das Troitzische Infanterie-Regiment rückten darauf unter Anführung des Herrn Generalmajors von Resanow und des Herrn Brigadiers von Treyden in die Stadt, und marschierten vor dem Schlosse vorbey nach ihren Quartieren; wonächst die Wachen überall verdoppelt wurden. Gegen 6 Uhr des Abends langte die Feld-Artillerie an, welche vor dem Schlosse aufgestellt wurde. Imgleichen trafen die Herren Generalmajors Graf Rumanzow und Panin daselbst ein, deren Brigaden ihre Quartiere in der Nähe der Stadt genommen hatten, und ein Commando von Cosacken und Calmucken wurde nach Pillau abgeschickt. Während des Einzuges des Herrn Generals von Fermor waren die Gassen bis zum Schlosse, und das Schloß selbst mit einer unbeschreiblichen Menge von Zuschauern angefüllt. So bald sich Se. Excellenz der Stadt näherten, wurden die Glocken auf allen Kirchen geläutet und es liessen sich von den Thürmen Trompeten und Paucken bis zur Dämmerung hören. An diesem Tage hatte man von

Kaymen aus 24 Werste bey sehr kalten und windigen Wetter zurückgelegt. In der Nacht um 2 Uhr wurde der Lieutenant von der Preobraschenskischen Garde, Herr Graf von Bruce, als Courier an Ihro Kayserl. Majestät mit einem vorläufigen Berichte und den Schlüsseln der Stadt abgefertiget. Den 23sten statteten alle Standespersonen, und unter andern des Prinzen von Hollstein-Beck Durchlauchten, und der Herr Graf Stanislawsky nebst noch verschiedenen andern von dem vornehmsten Adel bey des Herrn Generals von Fermor Excellenz ihren Besuch ab, welche einen jeden mit vieler Freundlichkeit empfiengen und sie insgesammt Ihro Kayserlichen Majestät Protection versicherten. An eben dem Tage wurde in der Schloßkirche ein feyerliches Dankfest begangen, wobey man die Canonen abfeuerte, welches letztere auch des Mittags geschahe, da des Herrn Generals von Fermor Excellenz den vornehmsten Standespersonen ein prächtiges Tractament gaben. Dem Präsidenten und den Gliedern aller Collegien und Canzeleyen, imgleichen dem Magistrat wurde aufgegeben ein genaues Verzeichniß von allen Bedienungen und Aemtern einzureichen. Der Herr General Resanow erhielte die Ordre, das Zeughauß, die Friedrichsburg und alle Kriegs-Geräthschaft in Augenschein nehmen zu lassen; von dem regierenden Burgemeister aber wurde ein richtiger Aufsatz, wie viel ein jeder Einwohner an Korn, Fourage und Lebensmitteln vorräthig hätte, gefordert, auch alle Ausfuhr bis zu weiterer Verfügung untersagt und zugleich verordnet, daß die Posten nach Rußland und Danzig nach wie vor ihren Lauf haben solten. In den ersten Tagen aber wurden gedachte Posten

bey

bey der Hauptwache angehalten, woselbst sie abpacken und die Reisenden absitzen musten. Der Major Wigand begab sich mit einem Bataillon Infanterie und dem Ingenieur-Major Gerbel nach Pillau, um diese Festung zu besetzen, wohin auch der Adjutant von der Preobraschenskischen Garde, Knäs Repnin, abgieng. Den 24sten zogen drey Regimenter, unter der Anführung des Herrn Generals Rumanzow, vor dem Schlosse vorbey durch die Stadt. Die sämmtlichen Königl. Collegia fanden sich auf erhaltenen Befehl in der Schloßkirche ein, wo ihnen der Eyd abgenommen wurde, daß sie nichts wider das hohe Intresse Ihro Rußisch-Kayserl. Majestät weder heimlich noch öffentlich vornehmen wollten. Eben dieses geschahe auch in der Altstädtischen Kirche, und wurde in den folgenden Tagen fortgesetzet, den Kranken aber der Eid in ihrer Wohnung abgenommen. Denjenigen, die noch vor dem Einmarsche der Rußisch-Kayserlichen Truppen geflüchtet waren, wurde bekannt gemacht, daß, weil sie sich ungeachtet der von Ihro Rußisch-Kayserl. Majestät in Dero Manifeste gegebenen Versicherung wegen des ruhigen Besitzes ihrer Güter dennoch entfernet hätten, alle ihre beweglichen und unbeweglichen Güter eingezogen werden sollten, im Fall sie nicht zurück kehren würden, bis dahin man solche in Sequestration genommen hätte. Der Herr Generalmajor Leontjew erhielte Befehl mit seiner Brigade, als der Arriergarde, und zwar mit dem Siberischen und Nowgorodtischen Regimente, in Labiau die Quartiere zu beziehen; da hingegen der Herr Brigadier Rummers mit dem Smolenskischen und Resanowischen Regimente nach Schacken marschiren und seine Truppen

pen daselbst verlegen solte. Den 25sten wurde der Königsbergischen Regierungs-Cantzeley, ingleichen den Präsidenten der dasigen und der Gumbinnenschen Cammer, wie auch dem Magistrate und dem Consistorio angedeutet, daß der Herr Generalmajor Resanow zum Ober-Commendanten und der Herr Brigadier von Treyden zum Commendanten der Stadt sey ernennet und ihnen aufgegeben worden, eine genaue Mannszucht und gute Policey zu beobachten, weshalb sich ein jeder bey etwa vorfallenden Unordnungen an dieselben zu wenden hätte. Zugleich wurde auch verordnet, daß alle Königliche Einkünfte, von dem Tage der Einrückung der Rußischen Truppen an, in Ihro Kayserl. Majestät Casse eingeliefert und ohne Erlaubniß nichts davon ausgegeben werden sollte; indem der General-Krieges-Commissarius, Knäs Schachowskoi, und der General-Proviantmeister, Knäs Wolkonskoi zu Königsberg eintreffen, und der erstere die Landes-Einkünfte, wie auch die der Hauptstadt sowohl, als allen übrigen Städten in Preussen aufzulegende Contributionen einnehmen, der letztere aber die zum Dienste der Armee auszuschreibende Proviant- und Fourage-Lieferungen besorgen würde, weshalb gedachte Collegia und Cammern den Befehlen derselben gehörige Folge zu leisten hätten. An das Consistorium hingegen wurde ein Formular übersandt, nach welchem das Kirchengebet für Ihro Kayserl. Majestät und Dero hohes Haus eingerichtet werden sollte. Inzwischen ließ man die Einwohner durch dazu bestellte Officiers in verschiedene Kirchen zu Ablegung des obgedachten Eides führen. Von der Brigade des Generalmajors, Prinzen Lubomirsky, marschirte das dritte

Grena-

Grenadier- und das Schlüsselburgische Infanterie-Regiment, imgleichen von der Division des Herrn Generals en Chef von Braun Excellenz 1000 Mann Donischer Cosacken vor dem Schlosse vorbey durch die Stadt. Den 26sten legte der Adel, in Beyseyn des Herrn Generals von Fermor Excellenz den vorerwähnten Eyd ab, welches auch von dem noch übrigen Theile der Bürgerschaft geschahe. Von des Herrn Generalmajors von Panin Brigade defilirte das erste Grenadier- das St. Petersburgische, Woronesische, Rostowische und Kosanische Regiment durch die Stadt. Den 27sten liess die Königsbergische Regierung, auf erhaltenen Befehl, den Einwohnern bekannt machen, daß die Gemeinschaft mit Pohlen und Danzig zu Beförderung des Handels nach wie vor frey und offen seyn sollte. Es wurden auch Manifeste nach Polen geschickt, um allerley Lebensmittel von dort herbey zu schaffen. Man bestimmte den Cours der Rußischen Münzen und setzte den Rubel zu 19 Schostack an. Den Cammern zu Königsberg und Gumbinnen wurde aufgegeben 50 Ochsen für jedes Regiment gegen Quitung zu liefern, ausserdem aber noch der Gumbinnenschen Cammer befohlen, bey Zeiten die Veranstaltung zu treffen, daß es der Division des Herrn Generals von Braun, welche den 31sten in Preussen einrücken würde, nicht an Proviant und Fourage fehlen möchte. An eben dem Tage wurde mit Abnehmung des Eides bey der Bürgerschaft fortgefahren. Gegen Abend kam der Adjutant, Knäs Repnin, aus Pillau zurück, mit dem Berichte, daß gedachte Festung nebst dem Königl. Schlosse und Städtchen Fischhausen von dem dahin geschickten Detachement besetzt worden sey.

Nach

Nach den eingereichten Verzeichnissen war zu Pillau, imgleichen in der Friedrichsburg und in den Werken von Königsberg folgendes an Artillerie und Krieges-Geräthschaft gefunden worden, nämlich:

In Pillau: 50 eiserne Canonen mit Lavetten von 24 bis 3 Pfund. 4 metallene Mörser mit Laveten von 8 bis 2 Pud. 4 eiserne dergleichen von 5 bis 2 Pf. 8 kleine Handmörser von $2\frac{1}{2}$ bis 1 Pf. 1 metallener detto von 6 Pf. 672 gefüllte und leere Bomben von $4\frac{1}{2}$ bis 12 Pud. 24 Carcassen von 2 Pud. 8260 gefüllte und leere Granaten von $6\frac{1}{2}$ bis 2 Pf. 1035 gläserne dergleichen. 17674 Canonenkugeln von 24 bis $1\frac{1}{2}$ Pf. 1746 Cartetschen von 27 bis 2 Pf. 1782 altes und unbrauchbares Gewehr mit Luntenhahnen von 8 bis 2 Löthigen Kugeln. 62 Fässer Pulver an Gewicht 186 Pud. 3891 gefüllte Patronen in Kasten und Fässern von 24 bis 3 Pf.

In der Friedrichsburg: 27 eiserne Canonen mit Laveten von $25\frac{1}{2}$ bis $3\frac{2}{3}$ Pf. 2 Mörser von 5 Pud. 854 gefüllte und leere Bomben von 8 bis $\frac{1}{2}$ Pud. 1075 gefüllte Cartetschen von 24 bis 1 Pfund. 1050 ungefüllte von 30 bis 12 Loth. 13363 Canonenkugeln von 20 bis 3 Pf. 16 Knüppel mit Ketten. 48 dergleichen mit Ringen. 20 Fässer Canonen- und Musqveten-Pulver. 459 Patronen von 25 bis 3 Pf.

In den Werken von Königsberg: 11 eiserne Kanonen mit Laveten von 12 bis 1 Pf. 1462 Canonenkugeln von 24 bis 1 Pf. 82 Cartetschen von 12 bis 4 Pf. 23 leere Granaten von 5 Pf. 443 Patronen von 24 bis 1 Pf.

Den 28sten wurde von dem Adel und der Bürgerschaft noch mit der Eidesleistung fortgefahren und verschiedene Standespersonen erhielten auf ihr Verlangen Salvegarden. Der Adjutant, Knäs Repnin, gieng nach Petersburg ab, um die Nachricht von der Besetzung von Pillau und Fischhausen, wie auch die Plans von Königsberg und Pillau dahin zu überbringen. Den 29sten wurde in allen Kirchen zu Königsberg ein Dankfest gehalten, da denn über 1 Timoth II. v. 1-3. gepredigt, nach der Predigt das Rußisch-Kayserliche Manifest abgelesen und zum erstenmal das Gebeth für Ihro Rußisch-Kayserliche Majestät verrichtet, sodenn aber das gewöhnliche Loblied unter Trompeten und Pauken abgesungen wurde. Einige Tage zuvor hatte man bereits bekannt gemacht, was für Russische Staatsfeste gefeyret und mit öffentlichen Gottesdienste, bey Unterlassung der Arbeit, begangen werden sollten. Mit dem Kaufmann Saturjus wurde wegen Lieferung einer Partey Roggen ein Handel geschlossen, und dem zufolge den Regimentern befolen, 20 Last für jedes Regiment von ihm zu empfangen, solche in den dazu angewiesenen Mühlen mahlen zu lassen und Brod zu backen, auch auf 14 Tage Zwieback in Vorrath zu machen. Den 30sten wurden annoch verschiedenen Einwohnern Schutzbriefe ertheilet, und es ergieng der Befehl, daß alle Briefe offen auf die Post gebracht und daselbst, nach geschehener Durchlesung derselben, in Gegenwart eines Rußischen Officiers versiegelt werden sollten. Von dem Herrn General Braun wurde berichtet, daß er mit seiner Division aus den Cantonirungsquartieren aufgebrochen und auf dem Marsche nach Tilsit begriffen sey. Der

Königs-

Königsbergischen Cammer wurde befolen, für die Verpflegung der unter der Aufsicht des Obersten Polenz im Lazareth daselbst zurück gebliebenen Soldaten von der gewesenen Besatzung zu Memel, auf den vorigen Fuß Sorge zu tragen. Auf die Nachricht, daß sich in den Vorstädten von Elbing noch Preußische Soldaten aufhalten solten, wurde den 31sten dem Herrn Generallieutenant, Grafen Rumanzow, Befehl ertheilt, einen Staabs-Officier mit 400 Husaren dahin zu senden, um gedachte Soldaten aufzuheben, zugleich auch die umliegende Gegend einzunehmen, und den Amtsrath daselbst, nebst den übrigen Einwohnern, den Eid schwören zu lassen. In Königsberg selbst war man beschäftigt, die am Posthause, der Müntze, den Kirchen und andern öffentlichen Gebäuden befindlichen Preußischen Adler wegzunehmen, und an deren Stelle Rußisch-Kayserliche doppelte Adler aufzustellen. Den ersten Februarii erhielte die Königsbergische Cammer den Befehl, 2000 Pferde zu gesetzter Zeit aus dem Lande herbey zu schaffen, um daraus die besten auszusuchen und unter die Regimenter zu vertheilen. Von dem Herrn General Rumanzow wurden 15 im Lande aufgefangene Preußl. Soldaten, die sich für Deserteurs ausgaben, eingeschickt. Auch wurde von gedachtem Herrn General berichtet, daß er seiner aufhabenden Ordre gemäß den Herrn Obristen Soritsch mit 400 Husaren nach Elbing detaschirt hätte. Den 2ten ergieng der Befehl an den Herrn General Braun, mit seiner Division nach Schippenbeil zu marschieren, und des folgenden Tages wurde der Herr Generalquartiermeister von Stoffel nach Marienburg ins Ermländische, und nach andern an der Weichsel

gelege-

gelegenen Oertern in Begleitung des Herrn Majors Töckeli vom Serbischen Husarenregimente mit 500 Husaren, und des Herrn Obristen Bulazell mit dem Tschujujewischen Cosacken-Regimente, abgeschickt, die Gegenden zu recognosciren und Proviant anzuschaffen, imgleichen die auf der Weichsel befindlichen Pontons in Sicherheit zu bringen. Den Einwohnern zu Königsberg wurde befohlen, das Gewehr auf das Rathhaus zu liefern. Von dem zum Commandanten zu Friedrichsburg ernennten Major, Hrn. von Wojeikow, wurde ein Verzeichniß übergeben, zufolge dessen man in gedachter Festung, ausser einer ziemlichen Anzahl Gewehre, Montirungs- und Munitions-Stücken, wie auch Schanzzeuge, 24 alte Standarten und 110 dergleichen Fahnen gefunden hätte. Den 4ten wurden 500 Pferde vom Lande geliefert, und davon 100 für die Artillerie ausgesucht, die übrigen aber unter die Regimenter zur Bagage vertheilt und dem Lande dafür die Bezahlung versprochen. Den 5ten langte der erste Proviant-Transport zu Königsberg an, und wurde in die dasigen Magazins gebracht. Den 6ten trafen abermals vom Lande 500 Pferde ein, die man ebenfalls unter die Regimenter und Artillerie vertheilte. Der General-Proviantmeister, Knäs Wolkonskoi, langte zu Königsberg an, und der Herr Brigadier Rummers wurde zum Director der dasigen Cammer, der Herr Brigadier Hartwis aber zum Director der Gumbinnenschen Cammer, verordnet. Von dem Herrn General Rumanzow wurde der bey Elbing zum Kriegesgefangenen gemachte Preußische Capitain Diesfeld, nebst 1 Unter-Officier und 10 Gemeinen, imgleichen 5 Kayf. Königl. aus der Preußischen

Kriegesgefangenschaft entwichenen Soldaten, nach gedachtem Königsberg geschickt. Den 7ten wurde dem Herrn Generalmajor Schillin und dem Hrn. Obristen Gaugräve der wiederhohlte Befehl zugefertiget, daß der erstere mit 3 Cuiraßierregimentern aus den Cantonirungs-Quartieren aufbrechen und auf Schirul, Olita und über Serei nach Oletzko, der letztere aber mit 2 Cuiraßierregimentern nach Cowno marschieren solte. Imgleichen wurde verfügt, daß dem Generallieutenant, Knäs Dolgorucky, drey Infanterieregimenter von der Division des Generallieutenants, Knäs Galyzin, nämlich: das Pleskowische, Kexholmische und Butyrische Regiment zugegeben werden, und er mit denselben sich nach Grodno wenden solte, um sich mit dem Observations-Corps zu vereinigen. Der General, Knäs Galyzyn, aber erhielte Ordre, mit den übrigen Regimentern dem Herrn General Braun durch Samogitien zu folgen. Von dem Herrn Generalquartiermeister von Stoffel wurde gemeldet, daß er mit dem Herrn Major Tökeli und 240 Husaren nach Marienwerder aufgebrochen wäre, die übrigen Husaren aber nebst dem Tschuguiewischen Cosackenregimente, ihm auf dem Fuße zu folgen, beordert hätte. Den 8ten ließ man zu Königsberg publiciren: daß der auswärtige Handel zur See, wie auch ein jeder anderer, frey seyn solte, wobey jedoch die Ausfuhre des Getraides nur im Lande zu Brod und Saat, nicht aber ausserhalb, erlaubt wurde. Auch machte man bekannt, daß alle diejenigen, so bisher in Königl. Preußischen Diensten gestanden hätten, in selbigen, ohne einen besondern Amts-Eyd schwören zu dürfen, bleiben könnten und nur den von jedermann geleisteten allgemeinen

Schwur

Schwur zu beobachten hätten. Von dem Hrn. Obristen Pochwisnew lief aus dem Polnischen Flecken Markowitsch, imgleichen von dem Hrn. Major Tschitenowitsch vom 8ten Januarii der Bericht ein, daß das Commando von 1000 Chorwatischen Husaren in Polen eingerückt und nach dem Orte seiner Bestimmung im Anmarsch sey. Den 9ten verfügten sich des Herrn Generals von Fermor Excellenz nach Pillau und nahmen die dasige Festung in Augenschein. Den 10ten wurde von dem Herrn General Braun berichtet, daß er den 7ten bereits mit 3 Brigaden in Preussen eingerückt sey und auf Goldap und Schippenbeil marschiere. Den 11ten kam der Herr General Fermor aus Pillau nach dem Hauptquartier zurück. Den 12ten wurde das grobe Geschütz von Memel, aus 14 Canonen, 6 Einhörnern und 3 Mörsern bestehend, nach Königsberg gebracht. Von dem Herrn General von Stoffel vernahm man, daß er den 10ten vor Marienwerder angelangt sey, und die Stadt ohne Widerstand eingenommen habe, von welcher er die von dem Magistrate ihm überreichten Schlüssel überschickte. Es wären daselbst einige von den Preussen bey ihrem Durchzuge zurück gelassene Kisten mit Gewehr, Pferdezeug, Montirungsstücken und Munition; in den Magazins aber 714 Scheffel Rocken-Mehl nebst 13 Lasten Salz und in dem Haven an der Weichsel 38 hölzerne Pontons nebst einer großen Fähre mit Anker, Thauen und übrigen Zubehör, angetroffen worden. Zugleich erfuhr man daß die noch vor der Ankunft der Rußisch-Kayserlichen Völker zu Königsberg, ausgezogene 2 Bataillons vom Preußischen Puttkammerischen Regimente den 5ten Febr. bey Marienwerder über

die Weichsel gesetzet hätten, und noch desselben Tages bis Stargard marschieret wären. Von des commandirenden Herrn Generals Excellenz wurde die ganze in Preussen eingerückte Armee, die ausser der auf den Marsch befindlichen Cavallerie, wieder völlig zusammen gestossen war, in 3 Divisionen getheilet. Die erste unter des Herrn Generals von Braun Commando, bestand aus 5 Cuiraßier- und 5 Grenadier-Regimentern zu Pferde, 10 Feld- und 3 Husaren-Regimentern, 2 Slavonisch-Servischen und einem Neu-Servischen Escadron, wobey der Hr. Generallieutenant, Graf Rumanzow; die Herren Generalmajors: Baumann, Schilling, Prinz Lubomirsky und von Mannteufel, wie auch die Herren Brigadiers: Demicou, Diez, Berg und Stojanow bestellt wurden. Die 2te sollte der Herr Generallieutenant Soltikow commandiren, und die Herren Generalmajors: Panin und Leontjew, wie auch die Herren Brigadiers: von Treyden und Ilwarow, nebst 10 Infanterie- und einem Husaren-Regimente, unter sich haben. Das Commando über die 3te erhielte der Generallieutenant, Knäs Gallyzyn, welchen die Herren Generalmajors: Palmbach und Andreas Mannteufel, imgleichen der Herr Brigadier Plämännikow, nebst 10 Infanterie-Regimentern und 1000 Husaren vom Chorwatischen Corps, zugegeben wurden. In Königsberg, Pillau und Memel solte der Herr Generallieutenant Resanow mit 3 Feld-Regimentern bleiben. Von der unter dem Herrn General Carl Nothhelfer stehenden Feld-Artillerie wurden 2 Brigaden zum Corps de Bataille, und auf jeden Flügel eine Brigade verordnet. Der Herr Brigadier Krasnotschockow und der Hr. Oberst gleiches

Namens,

Namens, mit den Donischen Cosacken, ferner das Tschugujewische Cosacken-Regiment, und die Kalmucken von der Wolga mit ihrem Chef, sollten bey der ersten Division bleiben, der Herr Generalmajor Chomäkow aber mit seinen 4 Dragoner-Regimentern seinen bisherigen Posten bis auf weitern Befehl behalten, Den 13ten wurde diese neue Einrichtung allen Chefs der Divisionen bekannt gemacht, und den Herren General-Lieutenants von Soltikow und Graf Rumanzow zugleich aufgegeben, sich mit ihren Divisionen marschfertig zu halten. Aus Warschau langte der Sächsische Generalmajor, Herr Baron von Stein, zu Königsberg an. Den 14ten wurde das Namensfest Ihro Kayserl. Hoheit der jungen Großfürstin Anna Petrowna in allen Kirchen gefeyert, und nach der Predigt das Te Deum ꝛc. unter Abfeurung des groben Geschützes abgesungen. Zu Mittage gaben des Herrn Generals von Fermor Excellenz ein großes Tractament, wobey die hohen Gesundheiten unter dem Donnern der Canonen ausgebracht wurden, Des Abends sahe man vor dem Schlosse ein großes von Tannen aufgeführtes und mit 150 Laternen erhelltes Ehren-Gerüste und alle Häuser in der Stadt waren erleuchtet. Den 15ten begab sich der Tages zuvor von der französischen Armee über Warschau eingetroffene Herr Capitain Kästalinsky nach St. Petersburg. Von dem Herrn Generalmajor Nothhelfer wurde berichtet, daß man zu Pillau in den Casematten 92 Fässer mit gefüllten Patronen, als 280 vierpfündigen 520 sechspfündigen und 1020 zwölfpfündigen angetroffen hätte. Um den Einwohnern in Curland die Proviant- und Fourage-Fuhren zu erleichtern, wurden aus Preussen

2000 Fuhren aufgeboten, und befohlen, gedachten Proviant forderſamſt nach Königsberg zu ſchaffen. Imgleichen muſten von der Cammer zu Gumbinnen 1500 Fuhren nach Grodno geſchickt und mit ſelbigen der daſelbſt vorhandene Proviant nach Tilſit gebracht werden. Den 16ten erhielten die Herren Generals Soltikow und Rumanzow Befehl, den 22ſten aus den Cantonirungs-Quartieren aufzubrechen und nach der Weichſel zu marſchiren, dergeſtalt, daß 6 Feldregimenter von der Rumanzowiſchen und Treydenſchen Brigade, den Weg gerade auf Elbing richten, der Herr Generalmajor Panin aber mit ſeiner Brigade nach Marienburg und Bülau, und der Herr Generalmajor Leontjew nach Rieſenburg und Gardenſeit abgehen ſolten; wobey zugleich an die Cammern der Befehl ergieng, unverzüglich Commiſſarien zu ernennen, um für die marſchierenden Regimenter aller Orten die Fourage gegen Quitung anzuſchaffen. Auch erhielten die bey den Magazins in Grodno und Cowno befindliche Staabsofficiers, durch den Generalproviantmeiſter, Knäs Wolkonskoi, geſchärfte Ordre, an beyden Orten gegen 20000 Pud. Hau für die durchmarſchirenden Regimenter in Bereitſchaft zu halten. Von dem Herrn General Braun wurde gemeldet, daß er den 15ten mit den 2 vorderſten Brigaden bis Raſtenburg vorgerückt wäre. Den 17ten berichtete der Generalmajor, Knäs Dolgorucky, aus Mietau, daß ſich das Butyriſche und Pleskowiſche Regiment auf den Marſch begeben hätte, und er ſelbſt den 16ten in Janiſchken einzutreffen gedächte. Mit dem vorgedachter maaßen zu Königsberg angekommenen Sächſiſchen Generalmajor, Baron von Stein, wurde wegen Lieferung

rung eines Vorraths von Mehl und Grütze, auf der Weichsel von Graudentz bis Thorn, ein Accord geschlossen. Den 18ten wurde allen zu Königsberg befindlichen Collegiis, Kanzeleyen und Gerichten angesagt, sich des folgenden Tages um 8 Uhr im Hauptquartier einzufinden, um daselbst Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät Befehle zu vernehmen, worauf sich den 19ten gedachte Collegia, nebst dem Magistrat und den Gliedern der Akademie, zur gesetzten Zeit in dem auf dem Schlosse ihnen angewiesenen Saale versammleten. Gegen 9 Uhr erschienen des Herrn Generals von Fermor Excellenz, mit einem zahlreichen Gefolge von Officiers, und liessen sich bey Dero Eintritt ein an die Regierung zu Königsberg überschriebenes Paquet von dem Assessor Weßelitzky reichen, worauf Sie den Umstehenden folgendes eröfneten: „Da sich alle Ministers der dasigen Regierung entfernt hätten, „der geheime Staats- und Kriegesrath von Les„gewang aber wegen Alter und Schwachheit „nicht erscheinen könnte, und Sie also gegen„wärtig der einzige Chef von diesem Departe„ment wären; so verlangten Sie, daß der Ober„Secretair den speciellen Befehl Ihro Kayserl. „Majestät und die dabey angeschlossenen Puncte „öffentlich ablesen möchte, welches auch sofort durch gedachten Ober-Secretaire geschahe. Es wurden sodenn der Geistlichkeit, der Cammer, dem Magistrat und der Universität, besondere versiegelte Paqvete eingehändiget, und, nachdem die Versammlung für die huldreiche Gesinnung Ihro Rußisch-Kayserl. Majestät allerunterthänigsten Dank abgestattet, auch des Hrn. Generalgouverneurs Excellenz zu der erhaltenen neuen Würde Glück gewünscht hatte, so gieng

dieselbe wieder aus einander. Gedachter Kayserliche specielle Befehl war, nebst dem von des Herrn General von Fermors Excellenz beygefügten Berichte, folgendes Inhalts:

Nachdem ich durch meine allergnädigste Monarchin zum Generalgouverneur des Königreichs Preussen ernennt worden bin, und Ihro Kayserliche Majestät mir aufgegeben haben, Dero allermildeste Resolution über die von der Königl. Regierung zu Königsberg alleruntherthänigst überreichten Capitulationspuncte, erwähnter Regierung bekannt zu machen; so sende ich Ihnen solche hiebey im Original mit der Uebersetzung. Die Königliche Regierung wird daraus das Wohlwollen und die Gnade Ihro Majestät gegen die Einwohner dieses Königreichs mit mehrerm ersehen, welche deßfalls die allerlebhafteste Erkenntlichkeit zu bezeigen schuldig sind, damit sie durch ihre Treue, ihren Eifer und ihre Unterthänigkeit sich derselben für das gegenwärtige würdig machen und die Fortdauer davon für das Künftige verdienen mögen. Königsberg den 18ten Febr. 1758.

W. Fermor, General en Chef.

Rußisch-Kayserl. Antwort auf die Capitulationspuncte der Stadt Königsberg.

Ihro Majestät Elisabeth Petrowna Kayserin und Selbsthalterin aller Reussen specialer Befehl an den General en Chef von Fermor, Ritter der Orden des Pohlnischen weissen Adlers, und heiligen Alexander Newsky, commandirenden Chef derer von allerhöchst denenselben Dero hohen Bundesgenossen bestimmten Hülfstruppen,

pen,

pen, und Generalgouverneur von ganz Preussen.

1) Die Stadt Königsberg soll bey ihren Privilegien, Freyheiten, Gerechtsamen und Prärogativen geschützet werden.

2) Die leichten Truppen sollen ohne dringende Noth in der Stadt nicht einquartieret werden, es kann demnach

3) Die Stadt nebst der Bürgerschaft und sämtlichen Einwohnern fest versichert seyn, daß, weder Unordnungen vorgehen, noch ihnen etwas wird wiederrechtlich abgedrungen werden.

4) Das freye Exercitium Religionis und der öffentliche Gottesdienst wird ohne die geringste Veränderung bey der ehemahligen Verfassung gelassen.

5) Die Kirchen, Schulen, Hospitäler, auch übrige Armen- und Wayfenhäuser bleiben bey ihren ehemahligen Einrichtungen, wegen dieser Einkünfte aber müssen richtige Verzeichnisse eingegeben werden.

6) Die Civil- und Kirchenbediente, welche ihren Dienst mit gehörigem Fleiß und Sorgfalt fernerhin abwarten werden, werden bey ihrem vorigen Salario und Einkünften conserviret.

7) Alle Geldcassen und Revenüen fallen uns ohne Ausnahme anheim; es sey denn, das einige Einkünfte der Stadt insbesondere zugehören, in welchem Fall accurate Consignationes darüber zur Beprüfung einzuliefern sind, mit angehängten Beweisgründen, woher diese Gerechtsame auf diese Einkünfte ihren Ursprung haben.

8) Denen Rathhäusern werden ihre Archive und Registraturen gelassen.

9) Die Privatbibliothequen verbleiben ihren Eigenthümern zur freyen Disposition; von den publiquen aber müssen accurate Catalogi eingeliefert werden.

10) Ein freyes, uneingeschränktes und sicheres einländisches und auswärtiges Commercium zu Wasser und zu Lande, jedoch mit Ausschliessung derer contrebande Waaren wird nicht allein zugestanden; sondern wir werden uns auch angelegen seyn lassen, solches auf alle Weise zu schützen und unserer Flotte anbefehlen, die nach Königsberg gehende und von dort kommende Schiffe nicht allein frey passiren zu lassen; sondern ihnen auch im nöthigen Fall alle Assistence und Willfährigkeit zu leisten.

11) Alle, in denen öffentlichen Packhäusern und Speichern befindliche Waaren, wem sie auch zugehören mögen, verbleiben der Disposition ihrer Eigenthümer, von denen aber noch kein Zoll bezahlet worden, muß selbiger getreulich und vollständig an unsere Casse entrichtet werden.

12) Alle Einwohner en general wes Standes sie seyn mögen, verbleiben im ruhigen Posses ihres Vermögens.

13) Die Abwesende können mit ihren Haußgenossen und Vermögen zuversichtlich und ohne Besorgniß zurücke kommen, und haben nur das etwa bey sich führende Gewehr, an ein oder das andere von unsern militairischen Commandos in Verwahrung abzuliefern.

14) Alle Posten behalten ohngehindert ihren Lauf, imgleichen, wird allen vom Lande oder aus andern Städten ankommenden, oder dahin

hin abreisenden eine gleichmäßige freye Passage zugestanden, auch überhaupt alle Zufuhr verstattet.

15) Alle Zünfte und Gilden werden bey ihren Privilegien und Rechten gelassen, auch ihnen die Handhabung ihrer Künste und Handthierungen zugestanden.

16) Ueberhaupt wird niemand wider Willen zu Annehmung unserer Dienste gezwungen werden, gegentheils aber muß man diejenigen nicht abhalten, welche in unsere Dienste treten, und dadurch unsere besondere Gnade erwerben wollen.

17) Die Stadt und das ganze Königreich Preussen haben sich auf unsere Gnade und Protection gänzlich zu verlassen, so lange nur ein jeglicher den schuldigen Gehorsam zum Augenmerk haben, und einzig und allein seinen Verrichtungen obliegen wird.

Auf die von denen Königlichen Collegien unterlegte Puncte.

1) Alle bey denen Ober- und Untergerichten befindliche hohe und niedere Bediente von was für Charakter sie immer seyn mögen, sollen nicht gezwungen werden ihren Dienst zu verwechseln; vielmehr können selbige, wenn sie ruhig leben, sich unserer Protection getrösten. Anbey müssen en general alle diejenige so unter unserm Schutz verbleiben, zur Vergewisserung, daß sie wieder uns selbst, und wieder unser Interesse weder heimlich noch öffentlich, etwas vornehmen wollen, noch werden; sich hiezu eydlich verpflichten; solte sich auch jemand finden,

finden, der mit eurer als des von uns über ganz Preussen gesetzten Generalgouverneurs Genehmigung aus dem Lande zu gehen willens wäre, so muß ein solcher den 4ten Theil seines taxirten Vermögens der Casse entrichten. Denn ob wir gleich in vorhergehenden Puncten allen und jeglichen den ruhigen Besitz ihres Vermögens bewilliget, so werden hierunter doch diejenige verstanden, welche anitzo wirklich im Königreich Preussen bey ihren Häusern und Gütern ruhig verbleiben; gegentheils wird das Vermögen aller in Königlichen Diensten stehenden, die da wieder uns oder unsere Alliirten dienen, sequestriret werden, zu welchem Ende von dergleichen Leuten forderſamſt accurate Verzeichnisse einzugeben sind.

2) Fals in einigen Collegiis Privat- und Particulier-Gelder befindlich sind, oder hinkünftig deponiret werden solten, so sind dieselben gegen Beybringung glaubwürdiger Documenten ihren Eigenthümern ohne Abkürzung zu verabfolgen.

3) Die Archiven und Registraturen verbleiben denen Collegiis wohin sie gehören.

4) Alle in der Stadt befindliche Leute, so entweder vom Lande oder anderweitig her dahin gekommen sind, können geruhig nach ihrer Heymath zurückkehren und daselbst ihr Vermögen genieſſen.

5) Man wird bey der Einquartirung dahin sehen, daß solche gleich vertheilet werde, und niemanden vor dem andern zu viel geschehe.

6) Das, in denen Magazinen befindliche Getreyde, ist um desto mehr zum Nutzen derer Truppen zu verwenden, da man bedacht seyn muß,

muß, diese Magazine weit reichlicher wieder anzufüllen.

7) Alle in der Stadt befindliche kranke und blessirte Officiers und Soldaten sollen hinlänglichen Unterhalt bekommen, auch curirt und gewartet werden, dagegen verbleiben sie aber als Kriegesbediente unsere Gefangene.

Die von der Academie unterlegte Puncte.

1) Der Akademie werden ihre Einkünfte und denen Lehrenden so wohl als denen Lernenden ihre Freyheiten und Vorzüge ungekränkt beybehalten.

2) Denen Studiosis stehet frey auf der Akademie zu bleiben, auch ihre Studia daselbst zu absolviren, und alles bleibt auf dem vorigen Fuß.

3) Die zu Unterhaltung der Akademie festgesetzte Fonds bleiben zu ihrer Disposition, nur daß ein genaues Verzeichnis davon übermachet werde.

In der besonders und in einer aparten Beylage vorstellig gemachten Bitte: daß alle Feindseligkeiten gehoben, Unsere in denen Manifesten angeführte Versicherungen in Erfüllung gesetzet, und der Ackerbau, wie ehedem nachgegeben werden möge, wird hiemit völlig gewilliget.

An eben dem Tage, den 19ten Febr., trat der Sächsische General, Herr Baron von Stein, seine Rückreise an, und aus Marienwerder vernahm man, daß der Herr General Stoffel aus Thoren in gedachter Stadt wieder eingetroffen sey.

sey. Ein zur Preußischen Armee aus Tilsit desertirter Wachtmeister vom Moldauischen Husarenregimente, Namens Keller, wurde gefänglich eingebracht. Den 20sten bat die Universität um Erlaubniß, auf den bevorstehenden Geburtstag des Großfürsten Kayserl. Hoheit eine feyerliche Rede halten zu dürfen, welches bewilliget wurde. Aus Danzig langte der Rußisch-Kayserl. Resident, Herr Graf von Mußin-Puschkin, zu Königsberg an. Den 21sten wurde das vorerwähnte Geburtsfest Sr. Kayserl. Hoheit des Großfürsten Peter Feodorowitsch feyerlich begangen. Des Morgens empfiengen des Hrn. Generals von Fermor Excellenz von der Generalität, den Officiers und dem Adel die Glückwünsche, worauf Sie dem Gottesdienste und dem unter Abfeurung der Canonen abgesungenem Te Deum ꝛc. beywohnten, des Mittags aber ein großes Tractament gaben, wobey die Gesundheiten unter abermaliger Abfeurung des groben Geschützes ausgebracht wurden. Des Abends war Ball, die Häuser in der ganzen Stadt waren erleuchtet, und vor dem Schlosse wurde ein kleines Feuerwerk abgebrannt. Den 22sten begab sich der Herr Generallieutenant Soltikow mit seiner Division aus den Cantonirungsquartieren auf den Marsch nach Elbing. In dem großen Hörsaale der Akademie wurde eine öffentliche Rede auf das Geburtsfest des Großfürsten Kayserlichen Hoheit gehalten, welcher des Herrn Generals von Fermor Excellenz, nebst der ganzen Generalität beywohneten und sich bey dieser Gelegenheit abermals sehr gnädig gegen die Akademie erklärten. Der Herr Major Gräf berichtete, daß den 16ten ein Vorrath von Mehl und Grütze aus Gumbinnen und

Grodno

Grodno abgefertigt worden sey. Den 23sten gieng ein starker Zug Artillerie nebst einigen Regimentern durch Königsberg nach Marienwerder und der Gegend des Weichselstroms. Von dem Herrn Generalquartiermeister von Stoffel wurde berichtet, daß er aus gedachtem Marienwerder nach dem Danziger Werder aufgebrochen wäre, vorher aber das Tschugujewische Cosackenregiment mit dem Herrn Major Prerade-witsch nach der Stadt Rasenburg abgeschickt hätte, um die Bürger daselbst schwören zu lassen. Imgleichen hätte derselbe eine Husarenpartey unter dem Herrn Major Tökeli über die Weichsel nach Pommern bis Bütow und weiter abgeschickt, um auf des Feindes Bewegungen Acht zu haben. Von Marienwerder aus war folgendes Manifest an einige Polnische Städte von dem Herrn General von Stoffel abgelassen worden:

Des Rußischen Generals Stoffels Manifest vom 11 Febr. 1758.

Demnach auf Befehl Sr. Excellenz des Rußisch-Kayserlichen General en Chef und Ritters von Fermor, zur Subsistenz der in das Königreich Preußen eingerückten Rußisch-Kayserlichen Truppen längs der Weichsel Magazine aufgerichtet werden sollen; als wird allen und jeden Eigenthümern und Kaufleuten in denen Königl. Pohlnischen Städten Graudenz, Culm, Schweitz, Thorn, imgleichen Marienburg, Dirschau und denen dortigen Districten, wie auch denen Danziger und Marienburgischen Werdern; imgleichen denen Mewischen und Culmischen Starosteyen, hiedurch kund und zu wissen gethan, daß diejenigen, welche zum Unterhalte hochgemeldeter Ihro Kayserlichen Majestät Truppen allerhand Proviant an Mehl, Roggen, Gerste, Buchweitzen

weitzen und Gerstengrütze, auch Fourage an Haber und Heu vorräthig haben und selbigen verkaufen wollen, dieselbe sich bey mir melden, und mit mir wegen des Preises und des Ortes der Lieferung nähere Verabredung nehmen, und sich nicht allein baarer und guter Bezahlung, sondern auch gleich eines Vorschusses und Handgel. des gewärtigen können. Urkundlich habe ich dieses unter meiner Unterschrift und beygedrucktem Pettschaft ausgefertiget. Marienwerder, den 11ten Febr. 1758.

Ihro Kayserl. Majest. und Selbstherrscherin aller Reußen, bestallter Generalquartiermeister bey der Armee.

(L. S.) de Stoffeln.

Dem Herrn General Braun und dem Herrn General Soltikow wurde bekannt gemacht, daß der Herr General Rumanzow Befehl erhalten hätte, das Commando seiner Infanterieregimenter dem ältesten Obristen, die Cavallerie dem Herrn Brigadier Demicow, und die Husaren dem Herrn Brigadier Stojanow, auf eine Zeitlang zu übertragen, weil ihm eine besondere Ausrichtung anvertrauet werden solte. Der Herr General Soltikow erhielte zugleich Befehl nach Elbing zu marschiren und diesen Ort zu besetzen, zu welchem Ende ihm eine Anzahl gedruckter Manifeste zugeschickt wurde, um solche daselbst auszutheilen. Nächstdem wurde der Generalität bestens empfohlen eine genaue Manneszucht beobachten zu lassen. Der Herr General Resanow verfügte sich an die Stelle des Herrn Grafen Rumanzow zur ersten Division, und der Herr Brigadier von Treyden blieb als Commandant

in

in Königsberg zurück, wo ihm zugleich das Commando über das vierte Grenadier- und das Troitzische Regiment, so in gedachter Stadt in Besatzung lagen, wie auch über die beyden in Pillau und Memel stehenden Permischen Bataillons, aufgetragen wurde. Den 24sten wurde von dem Contreadmiral Kaschkin berichtet, daß der Secondlieutenant Tulubjew von der Flotte, welchen man ausgeschickt hatte, um platte Fahrzeuge zu Fortbringung des Proviants über das Haf aufzusuchen, wirklich 124 dergleichen Fahrzeuge, die füglich auf dem Haf gebraucht werden könnten, angetroffen hätte. Den 25sten meldete der Herr General Stoffel, daß bereits der Generalität und der ganzen Armee, welche längs der Weichsel einen Cordon ziehen solte, die Cantonirungsquartiere wären angewiesen worden. Den 26sten trafen der Herr Generallieutenant, Knäs Galitzin, der Herr geheime Rath von Mirbach und der Herr General, Graf Rumanzow, zu Königsberg ein, von dannen sich der letztere nach Stolpzi verfügte, um die ihm daselbst aufgetragene Commißion auszurichten, der erstere aber zu seiner Division nach der Weichsel abgieng. Den 2sten gieng abermals ein starker Zug Artillerie, wie auch einige Corps Rußischer Völker, aus Königsberg nach dem Weichselstrom, und der Generallieutenant und Generalproviantmeister, Knäs Wolkonskoi, wurde bey der Regierung in Königsberg zum Interimsgouverneur, der Herr Oberste Jacowlew aber zu dessen Gehülfen ernennet. Den ersten März wurde der Herr Major Wernes bey dem Posthause verordnet, um alle Unordnung bey der Ankunft und Abfertigung der Posten zu verhindern. Den 2ten gieng die Belagerungsartillerie aus Königs-

berg nach Marienwerder ab, wohin auch des Herrn Generals von Fermor Excellenz aufbrachen, und des Nachmittags im Amte Brandenburg eintrafen. Vor ihrer Abreise war ihnen von dem Magistrate der Stadt ein Geschenk von 3000 Ducaten, aus Dankbarkeit für die gehaltene gute Ordnung, überreicht worden. Zu gedachtem Brandenburg unterredeten sich Se. Excellenz mit dem über Danzig daselbst angekommenen Staroſten von Warschau, Herrn Grafen von Brühl, welcher letztere darauf seine Reise über Königsberg nach Petersburg weiter fortsetzte. Den 3ten gieng die Feldartillerie aus Brandenburg ab, und der Herr General von Fermor begab sich von dort nach Braunsberg. Von dem Herrn General Stoffel wurde berichtet, daß die unter dem Herrn Major Töckeli nach der Pommerschen Gränze abgeschickt gewesene Husarenpartey glücklich wieder in Marienwerder angekommen sey. Gedachter Herr Major Töckeli wäre zu Bütau sehr freundlich aufgenommen worden, und hätte dagegen die Versicherung gegeben, daß, wenn sich die Einwohner ruhig halten, und für Proviant und Fourage sorgen würden, niemanden einiges Leid zugefüget werden sollte. Wegen des schlechten Weges und tiefen Schnees hätte er mit seinem Commando selbst nicht nach Stolpe gehen können, wohin er aber einen Capitain mit einiger Mannschaft geschickt hätte, um den Einwohnern eine gleiche Versicherung zu geben, worauf erwähnter Hauptmann, ohne in den Ort hinein zu kommen, nach Bütow zurück gekommen sey. Den 4ten meldete der Herr General Soltikow, daß er seiner aufhabenden Ordre gemäß den 2ten vor Elbingen eingetroffen sey und das ihm in der Vorstadt

stadt angewiesene Quartier bezogen habe. Es hätte sich gleich darauf ein Abgeordneter des Magistrats bey ihm eingefunden, welchem er die Willensmeynung Ihro Rußisch-Kayserl. Majestät um gedachte Stadt nach der Kriegesraison zu besetzen, eröfnet und ihm zugleich den Inhalt des nachstehenden Manifests bekannt gemacht hätte:

Rußisch-Kayserlich Manifest wegen Besetzung von Elbing und Thoren.

Von Gottes Gnaden Wir Elisabeth, die Erste, Kayserin und Selbsthalterinn aller Reussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun hiermit allen und jeden, denen daran gelegen, kund und zu wissen: Nach der glücklich erfolgten Unterwerfung des ganzen Königreichs Preussen gereichet es Uns zu einem doppelten Vergnügen, daß nicht allein unsere Armee dadurch in den Stand gesetzet worden, ihre Operationen in künftigen Frühjahre viel eher, als bishero geschehen, anfangen, und Unsern Bundesgenossen eine werkthätige Hülfe leisten zu können; sondern daß auch die durch Unsern Generalgouverneur des Königreichs Preussen, Fermor, geschehene Versicherungen, daß nämlich Unsere Truppen aus der allgemeinen Veranlassung einer unumgänglichen Nothwendigkeit und nur auf eine kurze Zeit an einigen Oertern des Königreichs Pohlen in die Cantonirungsquartiere verleget werden müssen, gegenwärtig durch die That selbst bestätiget worden. Die Bewerkstelligung von dessen gegebenen Versicherungen hat Uns so sehr am Herzen gelegen, daß, so bald Wir mit den nöthigen Veranstaltungen zu Stande kommen können, Unsere Truppen mitten in der rauhesten Witterung eines sehr strengen Winters den Marsch angetreten haben, und, ungeachtet das unter der Anführung des General Fermors in Preussen eingerückte Corps zu dessen Besitznehmung und

Defension genugsam zureichend zu seyn geschienen, dennoch Unserm General Braun der Befehl ertheilet worden, mit den übrigen in Samogitien und Curland gestandenen Regimentern obbesagtem Corps unverzüglich zu folgen, und sich zu bestreben, diejenigen unwegsamen Oerter noch diesen Winter zu paßiren, welche in dem bevorstehenden Frühjahre den Marsch Unserer Truppen in Preussen verzögern könnten. Hierbey wird es nun nicht möglich seyn, die Betretung einiger zu dem Pohlnischen Gebiete gehörigen Lande zu vermeiden. Wir hoffen aber, daß desfalls zur völligen Beruhigung dieses mit Uns benachbarten und in Freundschaft stehenden Königreichs es für Uns genug seyn wird, wenn Wir Uns nur kürzlich auf dasjenige beziehen, was gleich anfangs bey Einrückung Unserer Truppen in Pohlen von Uns bekannt gemacht worden ist; aus welchem Grunde Wir denn auch dem über Unsere Armee das Commando führenden General Fermor nur die vorigen Befehle aufs neue wiederhohlet haben, in den Landen des Königreichs Pohlen die schärfste Mannszucht genau beobachten zu lassen, als mit welcher gegenwärtig auch die Preußischen Einwohner selbst vollkommen zufrieden sind, alle Lieferungen mit baarem Gelde zu bezahlen, mit einem Worte, äusserstem Fleisses und mit der größten Schärfe darauf zu sehen, damit den Einwohnern auf keinerley Weise einiger Nachtheil und Unfug zugefüget werden möge. Da nun aber in den Gegenden, wohin der Marsch unternommen werden soll, zwo Vestungen, nämlich Elbing und Thorn, befindlich sind, so hoffen Wir, daß, wofern es die Kriegsraison unumgänglich erheischen möchte, eine Anzahl Unserer Kriegesvölker in dieselben zu verle-

gen,

gen, man selbige alldort als freudschaftliche und alliirte Truppen auf- und annehmen werde; wohingegen Wir die Versicherung geben, daß sie nicht nur die strengste Mannszucht halten, sondern auch, so bald die Kriegsraison nicht mehr existiren wird, diese beyden Plätze unverzüglich wiederum räumen werden.

Die von den Rathsdeputirten der Stadt Elbing bey Einrückung der Rußisch-Kayserlichen Völker daselbst, übergebene Vorstellung war, nebst der von des Herrn Generals von Fermors Excellenz darauf ertheilten Antwort, folgenden Innhalts:

Vorstellung des Magistrats zu Elbing nebst der Rußischen Antwort.

1. Daß bey Einrückung einiger Rußisch-Kayserl. Mannschaft zu Ihro Excellenz Bedeckung, hiesige Stadt in ihrer bißherigen Verfassung unter dem Schutze und Oberherrschaft Ihro Königl. Majestät von Pohlen, ihres allergnädigsten Königs und Herrn, sonder einige Aenderung gelassen, und dem zufolge so wohl in Religionssachen, was Kirchen, Schulen, Hospitäler und derselben Güter betrift, als auch in dem politischen Regimente, in Ansehung derer dabey befindlichen Personen, Jurisdiction, Gerechtsame und Einkünfte in allen ungekränkt verbleiben, und darinnen keine Eingriffe erfahren, auch keinen andern Huldigungseid zu leisten, angehalten werden möge.

Ad Punctum 1) wird ohne alle Ausnahme genehmiget.

2. Daß solche allhier einzuziehende Rußisch-Kayserl. Mannschaft, wegen der allbereits allhier liegenden Königl. Pohlnischen Garnison, nicht zahlreich seyn auch nicht in hiesiger Altstadt und derselben

ben Begriff, sondern in denen Vorstädten teils innerhalb, teils ausserhalb den Wällen verleget, dieselbe in der Stadt sowol, als in der Vorstadt, in guter Mannszucht gehalten, auch ihnen nicht gestattet werden möge, sich selbst und eigenmächtig Quartiere zu nehmen, sondern mit denen von der Stadt ihnen anzuweisenden, sich zu begnügen.

Ad P. 2) Die Stadt wird ohne Noth, mit keiner überflüßigen Einquartierung belästiget werden; noch wird man, ohne Anweisung, die Quartiere weder in- noch ausserhalb der Stadt nehmen, und es soll die schärfste Mannszucht, auf Ihro Kayserl. Majestät Befehl, aufs genaueste gehalten werden.

3. Daß hochbesagte Kayserl. Truppen von der Stadt ausserhalb Dach und Fach keine Portiones, Rationes, Verpflegung, Heitzung, noch sonst etwas, es sey unter was für einem Vorwande es immer wolle, abfordern mögen.

Ad P. 3) Keine Rationes noch Portiones, sondern einzig und allein Holz zur Heitzung, soll die Stadt, nebst den nöthigen Quartieren zu geben, angehalten werden.

4. Daß die Thore und Wachten, so wie selbige bißhero teils von der Königl. Pohlnischen Garnison, teils von der Bürgerschaft und deren Leuten bestellet worden, von denenselben auch fernerhin noch besetzet, und die Schlüssel zu denen Thoren nach bißheriger Verfassung bey dem Stadtpräsidenten verbleiben mögen.

Ad P. 4) Wenn die Rußisch-Kayserliche Garnison einziehen wird, so wird sie auch die gewöhnlichen Posten besetzen, mit der pohlnischen Garnison aber wird man sich darüber verstehen. Die Schlüssel von den Thoren können hingegen, wie sonst, bey dortigen Stadtpräsidenten verbleiben.

5. Daß an denen Festungswerken keine Veränderung vorgenommen, der Stadt ihre Artillerie und geringer Vorrath an Pulver und Ammunition gelassen, auch keine Lazarete oder Magazine innerhalb der Stadt und Vorstadt angeleget werden mögen.

Ad. P. 5) Wenn die Vestungswerke in gehörigem Defensionestande sich befinden, so wird davon nichts verändert noch bearbeitet werden. Solten sie aber eine Reparation erfordern, so wird die Stadt nicht ermangeln, dazu behülflich zu seyn. Die Artillerie- und Pulvermagazine bleiben in der Stadt Disposition, und wird ihr sonst alles gelassen werden. Magazine und Lazarete aber wird man ohne Noth nicht anlegen.

6. Daß die Einkünfte der Stadt, so wohl aus der Stadt selbst, als aus dem Territorio, so wie sie bißher genossen worden, zu Salarirung der Rahthaus- Kirchen- Schul- und übrigen Bedienten, und zu Bestreitung anderer höchstnothwendigen Ausgaben, imgleichen die der Bürgerschaft zugehörige Stücke und Einkünfte nicht im geringsten gekürzet werden mögen.

Ad P. 6) Wird in allen Stücken genehmiget und accordiret.

7. Daß das Commercium und Gewerbe hiesiger Stadt und Kaufmannschaft, so wohl See- als Landwärts, ohne einige neue Zollabgaben

und Veränderungen, offen und ungekränkt erhalten, und die deshalb vom Rathe zu ertheilende Päße auf Personen und Waaren jederzeit respectiret, und nichts weder von hiesigen, noch von fremden dieserwegen abgefodert werden möge.

Ad P. 7) Wird gleichfalls in allen Stücken accordiret.

8. Daß Ihro Excellenz geruhen mögen, bey Ihro Rußisch-Kayserl. Majestät dafür Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Einnahme einiger Russisch-Kayserl. Mannschaft, hiesiger Stadt in künftigen Zeiten zu keiner Verantwortung, noch einigem Nachtheile an ihren Rechten, Freyheiten und Vorzügen gereichen, sondern dieselbe als eine Königl. Pohlnische Stadt, und Mitstand der Provinz Pohlnisch Preussen, in allen ihren Freyheiten, Immunitäten und Gerechtsamen sonder einige Kränkung künftighin erhalten werden möge.

Carl Ernst Ramsey, als Rathsdeputirter.
Abraham Bärholtz, als der zweyten Ordnung Deputirter.

Ad P. 8) Dieserhalb wird an den Rußisch-Kayserl. und Pohlnischen Hof geschrieben werden; die Stadt aber Höchstgedachter Ihro Kayserl. Majestät Huld und Gnade festiglich versichert.

Braunsberg, den 21 Febr. und 4 März. 1758.

W. Fermor, General en Chef.

An eben dem Tage, den 4ten März, erhoben sich des Herrn Generals von Fermor Excellenz über Frauenburg nach Elbing, und wurden bey dem Dorfe Truntz von einigen Deputirten der Stadt bewillkommet, worauf Sie desselben Abends

um

um 8 Uhr mit Dero Gefolge in gedachter Stadt eintrafen. Des folgenden Tages wurde an den Herrn General Browne, den Generallieutenant, Knäs Gallitzin, und an den Rußischen Herrn Residenten in Danzig, Couriers mit der Nachricht von der geschehenen Besetzung der Stadt Elbing abgefertigt. Da sich auch verschiedene Gerüchte verbreitet hatten, daß die Rußisch-Kayserlichen Truppen in Danzig einzurücken Willens wären, so fanden des Herrn Generals von Fermor Excellenz vor nöthig, nachstehendes Schreiben deßhalb an den Rußisch-Kayserl. Residenten daselbst Herrn Grafen von Rußin Pußkin ergehen zu lassen:

Des Herrn Generals Fermors Schreiben an den Rußischen Residenten in Danzig.

Nachdem ich vernommen, daß verschiedene unruhige Köpfe und unter andern Nouvellisten, das Gerüchte ausgebreitet haben, daß ich nicht allein des Vorhabens wäre, mit den Kayserl. Völkern, deren Haupt ich zu seyn die Ehre habe, durch die Stadt Danzig und das Kloster Oliva zu gehen, sondern so gar damit umgienge, mich dieser beyden Oerter zu bemächtigen; so kann ich nicht umhin, Sie von der Unwarheit dieser Beschuldigung, welche den Befehlen unserer allergnädigsten Souveraine ganz und gar entgegen ist, zu benachrichtigen. Weit entfernet, daß Allerhöchstdieselben den Städten und Gebieten beschwerlich fallen wollen, die des Schutzes des Königs und der Republick Pohlen genieſſen, haben Sie mir in meinen Instructionen aufgegeben, solche als Plätze zu betrachten, welche allen Antheil an dem Bündnisse und der Freundschaft haben, die zwischen beyden Höfen obwaltet; und ihrer, als der selbst eigenen Länder Ihrer Majestät der Kayserin zu schonen.

Es kommt mir vor, daß man dergleichen Gerüchte nur solchen Leuten zuschreiben muß, die der Sachen unkundig sind und die, indem sie nicht wissen, ihre Zeit hinzubringen, sich damit beschäftigen, verhaßte Nachrichten auszustreuen, um Völker zu beunruhigen, welche bey der Betrachtung der allergnädigsten Gesinnungen Ihrer Majestät der Kayserin (deren Reinigkeit die Zeit und mein Betragen rechtfertigen werden) in Absicht auf sie, sich viel eher ausser aller Furcht zu seyn glauben solten. Haben wir nicht die schönste Gelegenheit von der Welt, Eroberungen von einem wesentlichen Nutzen für die Bundsgenossen unserer Souveraine zu machen, ohne daran zu denken, Staten wegzunehmen, welche der Freundschaft Ihrer Majestät der Kayserin geniessen? Danzig kann also über diesen Punkt ruhig seyn. Es hat von unserer Seite schlechterdings nichts zu fürchten. Wir hoffen aber auch, daß die Danziger sich ihrer Seits beruhigen werden, ihre Anhänglichkeit an den König und die Republick Pohlen dadurch darzuthun, daß sie die Gelegenheiten wahrnehmen, zum Nutzen der Waffen Ihrer Kayserl. Majestät beyzutragen ꝛc.

Fermor.

Den 6ten März nahmen des Herrn Generals von Fermor Excellenz die Festungswerke von Elbing in Augenschein. Der Herr General Soltikow wurde beordert nur ein Bataillon in Elbing zu lassen, wobey dem Chef desselben gute Mannszucht zu beobachten empfohlen wurde. Der Bürgerschaft wurde alles was sie verlangt hatte bewilliget. Die Quartiere der ausgezogenen Pohlnischen Garnison blieben ledig und den

Land-

Landhäusern wie auch den öffentlichen Herbergen wurden Salvegarden gegeben. Der General Knäs Wolkonski erhielte Befehl, in Königsberg durch die dasigen Becker einen Vorrath von Zwieback backen zu lassen und solchen der längs der Weichsel stehenden Armee zuzuschicken, auch solte derselbe forderfamst veranstalten, daß die Couriers und ordentliche Posten bey offenem Wasser den vorigen Weg von Memel nach Königsberg über das Haf nehmen könnten. Zu des Generals Knäs Galyzyn Division wurden 500 Cosacken zu stossen beordert, um nach erfolgter Besetzung der Stadt Thorn von dort auf Partheyen ausgeschickt werden zu können. Gedachter General stand bereits im Begriff von Guldenberg nach Thorn zu marschiren. Den 7ten begab sich der Herr General Fermor, von Elbing nach Marienburg, des folgenden Tages aber von dort nach Marienwerder. Den 9ten meldete der Contreadmiral Kaschkin, daß er in Memel 29 Fahrzeuge, auf dem Haf aber 64 gefunden hätte, welche zu Fortschaffung des Proviants gebraucht werden könnten, und daß noch 10 neue erbauet würden, worauf er Befehl erhielt, die neu erbauten Fahrzeuge mit der nöthigen Tackelage zu versehen, den Eigenthümern der übrigen Fahrzeuge aber durch die Cammer zu Königsberg wissen zu lassen, daß sie die ihrigen in Bereitschaft halten möchten und dafür die Bezahlung bekommen solten. Der mit 325 Husaren und Cosacken jenseits der Weichsel zu Mewe und Neuburg postirte Herr Major Töckely berichtete, daß zwey von ihm nach der Pommerschen Grenze bis Bütow und gegen Schlesien bis zum Polnischen Flecken Konitsche ausgeschickte Partheyen zurückgekommen wären, ohne das geringste vom Feinde

bemerkt

bemerkt zu haben. Ein anderer von Dirschau abgeschickter Expresser meldete, daß er zu Frauſtadt an der Schlesischen Grenze gesehen hätte, wie Preußische Officiers von dort bis Thenſtochow ab- und zugeritten wären, um Proviant und Fourage aufzukaufen. Es verlautete auch, daß 20000 Preussen nach gedachter Grenze marschiren und auf die Annäherung eines Rußischen Corps in Pohlen einrücken sollten, um denselben das Eindringen in Schlesien zu verwehren. Den Nachrichten aus Pommern zu folge sollte die dasige Preußische Armee sich noch bey Stettin in ihren Quartieren, der Feldmarschall Lehwald aber in Greifswalde aufhalten. Der Prinz von Holstein sey mit 6000 Mann Cavallerie und Infanterie aus Pommern zur Hannöverischen Armee aufgebrochen. Den 10ten recognoscirte der Herr General Fermor die Gegend von Marienwerder und das Ufer der Weichsel, wo vorher die Brücke gewesen war. Dem Herrn Generalmajor Panin und dem nach Marienburg bestimmten Rußisch-Kayserl. Commando wurden andere Quartiere angewiesen, wogegen der mit der Polnischen Garnison aus Elbing ausgezogene Herr Obristlieutenant von Flantz zufolge des von dem Krongroßfeldherrn, Grafen Branitzky, erhaltenen Befehls, in Marienburg einrückte. Wegen Mangel an Fourage musten die bisher in Marienwerder gestandenen Escadrons tiefer in Preussen nach Schippenbeil und Bartenstein marschieren, um so wohl wieder zu ihren im Marsche dahin begriffenen Regimentern zu stossen, als auch Vorrath an Futter zu finden. Nach der Staroſtey Posen wurde ein Officier abgefertiget, um von einem dasigen Edelmann, welcher einen ansehnlichen Vorrath zum Verkauf an die Preuſſische

sische Armee zusammen gebracht hatte, Proviant zu erhandeln. Den 11ten wurde dem General, Knäs Golizin, aufgegeben, nach Besetzung der Stadt Thorn, die dasigen Festungswerke durch Ingenieurs besichtigen und nöthigenfalls unverzüglich ausbessern zu lassen. Den 12ten wurde verordnet, daß wegen Mangel an Fourage bey jeder Division nur so viel Pferde, als zu Fortbringung der Artillerie und Bagage unumgänglich erfordert würden, bleiben, die übrigen aber tiefer ins Land geschickt werden sollten. Von den beyden Corps der Herren Generals Braun und Galizin wurden 2 Staabsofficiers nach Gumbinnen abgefertiget, um von der dasigen Cammer, so wie in Königsberg geschehen war, 2000 Artillerie- und Bagagepferde für ihre Divisionen in Empfang zu nehmen. An eben dem Tage langte die zweyte Brigade der Feldartillerie zu Marienwerder an, und der Herr General Braun berichtete, daß den 5ten März das Großfürstliche und das 3te Cuirassierregiment zu Ludwinowo eingetroffen wären, und beyde weiter nach Olezko marschiren würden, wie auch, daß die zu seiner Division gehörigen Regimenter den Cordon in der angewiesenen Gegend formiret, er aber sein Quartier in Graudenz genommen hätte. Den 14ten erhielte der Herr Oberst Krasnetschokow und der Herr Major Töckeli wiederholte Ordre, längs der Pommerschen Grenze fleißig Partheyen auszuschicken, auch durch die dasigen Einwohner auf den Anhöhen jenseits der Weichsel Feuerzeichen in gehöriger Weite aufrichten zu lassen und Wache dabey zu stellen, um selbige so gleich anzuzünden, so bald der Feind in Pohlen eindringen und sich dem Cordon nähern würde. Der Herr Oberstlieutenant Romanus wurde zu Abholung

der

der daselbst erhandelten Remonte-Pferde nach Danzig abgeschickt. Den 15ten meldete der Herr Obristlieutenant Pochwisnew, daß er den 19ten Februarii mit 1000 Chorwatischen Husaren aus Kluzk gerückt und auf dem Marsche über Kowno und Clita nach Preussen begriffen sey. Zu Beförderung der Correspondenz zwischen den Chefs der Divisionen wurden besondere Posten angeordnet. Dem Herrn General von Stoffel wurde aufgetragen, die Gegend der Weichsel zwischen Marienwerder und Marienburg, wo sich dieser Fluß in zwey Arme theilt, davon der eine nach Elbing, der andere aber nach Danzig fließt, zu besichtigen, um an diesem Orte einige Werke zu Bedekung des in Elbingen zu errichtenden Magazins aufzuwerfen. Der General Knäs Galizin berichtete, daß er auf erhaltene Ordre die Stadt Stadt Thorn zu besetzen sich den 13ten März mit zwey Infanterie-Regimentern gedachter Stadt genähert den Tag zuvor aber einen Officier an den Magistrat in Thoren abgeschickt hätte, worrauf noch denselben Tag zwey Rathsherren nebst dem Stadtsecretair bey ihm eingetroffen wären, sie bewillkommet und die Stadt dem Schutze Ihrer Rußisch-Kayserl. Majestät unterworfen, dagegen aber von ihm die Versicherung erhalten hätten, daß den Einwohnern nicht das geringste Leid zugefüget, sondern in allen Stücken nach dem Inhalt der Kayserlichen Manifeste gemessenst verfahren werden sollte. Den 14ten früh um 4 Uhr hätte er darauf die Stadt durch den Herrn Obristen von Derthen vom Wologdaischen Infanterieregimente mit 400 Grenadiers besetzen und Piquets ausstellen lassen; er selbst aber sey Vormittags um 10 Uhr in der Stadt eingetroffen und in seinem Quartiere durch 3 Rathsherren

ren bewillkommet worden. In der Stadt wäre eine Garnison von einem Lieutenant mit 120 Stadtsoldaten, jenseits der Weichsel aber bey der Zollbude 40 Mann mit zwey Oberofficiers, halb Cavallerie und halb Infanterie, von der Polnischen Cron-Armee, befindlich gewesen. Der Regimentsstab wäre in die Stadt und die Compagnien in die Vorstädte einquartieret, die Häuser der angesehensten Personen aber mit der Einquartierung verschonet worden. Den 15ten langte auch die zur dritten Division bestimmte Brigade von der Feldartillerie in Thorn an. Den 16ten wurde der General Knäs Galizin beordert, eine Tete à pont zur Bedeckung der bey Thorn über der Weichsel befindlichen Brücke jenseits des Flusses, zu Abwendung eines feindlichen Ueberfalls aufzuwerfen und mit Mannschaft zu besetzen. Den sämtlichen Befehlshabern wurde eingeschärft auf ihrer Hut zu seyn und sich in marschfertigen Stande zu halten, auch in den Cantonirungsquartiren die strengste Mannszucht zu beobachten. In Marienwerder langte der Herr Generalmajor Nothhelfer von der Artillerie mit der ersten Brigade des Feldgeschützes und dem Fuhrstaat an. Den 18ten berichtete der Herr Generalmajor Darewsky, daß er 33 Wittinnen zu Fortschaffung des Proviants von Stolpzi nach Kowno, Grodno und Tilsit, zusammengebracht hätte, welche bey offenen Wasser dahin abgehen solten. Der Herr Obristlieutenant Schapplin, welchen man ausgeschickt hatte, für das Chorowatische Husaren Commando Proviant und Fourage auf den Marsch durch Pohlen anzuschaffen, meldete, daß gedachtes Commando den 15ten März in Kowno eintreffen und von dort weiter marschiren würde. Von dem General Knäs Dolgoruky

gieng

gieng der Rapport ein, daß er mit dem Pleskowischen Regimente den 16ten März in Kowno eingetroffen sey, und das Keysholmische und Butirische den 18ten auch daselbst eintreffen würden. Der Herr Generalmajor Schilling langte mit den Kiowschen, Nowotroitischen und Casanschen, der Herr Oberste Gaugräve aber mit dem Großfürstlichen und dritten Cürassier Regiment in Schippenbeil und Bartenstein an und vereinigte sich mit den detaschirten Escadrons. Zu Königsberg war das dasige Magazin, bey der Abreise des Generals, Knäs Wolkonsky nach Petersburg, dem Herrn Brigadier Treyden überliefert worden, um es dem Generalproviantmeisterlieutenant Maslow, nebst der Cantzeley, ungesäumt nach dem Hauptquartier zuzufertigen, und die Becker zu gedachtem Königsberg hatten den 18ten März bereits 1170 Kuhl Zwieback, jede Kuhl 210 Pf. an Gewichte, verfertigt, wovon monathlich auf 4 Mann ein Kuhl ausgegeben wurde. Nach des Herrn Oberstlieutenants von Buddenbrock Berichte waren den 21sten März 35012 Kuhl an Mehl, Grütze, Haber und Gerste nach Budendickshof verführet gewesen, auch davon ein Vorrath nach Memel und Crotingen gebracht worden, so daß sich die Armee mit allen Bedürfnissen im Ueberfluß versorgt befand. Die zu Pillau befindlichen 53 Canonen waren auf die Wälle gepflanzt worden, und man fuhr an allen Orten mit sorgfältiger Einrichtung der zum Behuf der Armee und zur nöthigen Pflege für die Kranken erforderlichen Sachen fort. Den 11ten April wurde der Herr General Panin beordert, mit seinen unterhabenden 4 Infanterieregimentern und der dazu gehörigen Artillerie aufzubrechen, und über die Weichsel zu gehen.

Dem

Dem General Tschernitschef wurde durch einen Courier zu wissen gethan, daß auf Kayserl. Befehl der Herr General von Braun zum Befehlshaber des neuen Observationscorps, an die Stelle des Herrn Generals Soltikow ernennt worden sey, welches jedoch unter des Herrn Generals von Fermor Obercommando stehen würde. Den 12ten April wurde der Herr General Soltikow zum Chef der ersten Division, welche der Herr General Braun bisher commandirt hatte, ernennt, und der Hr. General Resanow trat an die Stelle des ersten bey der zweyten Division. An die Stadt Danzig war ein Memorial von dem Herrn General von Fermor abgegangen und durch den dasigen Rußisch-Kayserlichen Residenten, Herrn Grafen von Mußin Puschkin, den 10ten April dem Herrn Burgemeister von Schröder übergeben worden, worinn gedachte Se. Excellenz die Stadt zu bewegen suchten, einige Rußische Völker in die Aussenwerke, nicht aber in die Ringmauern derselben, aufzunehmen, und die Bedingungen dieser Einquartierung selbst vorzuschlagen; welches Gesuch auch von den Französischen, Sächsischen, Kayserl. Königl. und Schwedischen zu Danzig befindlichen Herren Ministris unterstützt wurde. Es fanden sich demnach die von der Stadt Danzig wegen dieser Angelegenheit in das Rußisch-Kayserliche Lager abgefertigten Deputirten, die Herren des Raths: Weickhmann und Gralath, den 12ten April daselbst ein. Den 13ten erhielten dieselben bey des Herrn Generals von Fermor Excellenz ein sehr freundliches Gehör, worauf sie zur Tafel behalten und sodenn mit der Versicherung erlassen wurden: „daß man der Stadt weiter nichts an„sinnen würde, bevor nicht, wie sie gebethen,

„die Antwort von dem Rußisch-Kayserl. und „Königl. Polnischen Hofe auf die dahin abgefer„tigten Staffetten eingelauffen seyn würde.„ Es wurde denselben auch eine Ehrenwache von 12 Husaren mitgegeben. Den 14ten April paßirten 4 Infanterie- und 2 Husarenregimenter, nebst 1 Cosackenregimente, die Weichsel, um sich mit 2000 Donnischen Cosacken, die sich bereits seit einiger Zeit jenseits des Flusses befanden, zu vereinigen. Weil die Weichsel aus ihren Ufern getreten war, so fiel es unmöglich, vor der Mitte des Aprils eine Brücke über dieselbe zu schlagen. Den 15ten wurde der Herr Brigadier Treyden beordert, so bald das Haf vom Eise befreyt seyn würde, Fahrzeuge nach Memel abzufertigen, um auf denselben Proviant und Haber nach der Weichsel führen zu lassen. Den 17ten wurden alle Commandeurs der Divisionen beordert, die Kriegesdisciplin bestens einzuschärfen, und sich marschfertig zu halten. Der Herr General Fermor begab sich nach dem Weichselstrom, um den Damm und die Pontons, die man an den Ort, wo die Brücke geschlagen werden solte, hingebracht hatte, in Augenschein zu nehmen. Der General Knäs Gallizin meldete, daß von seiner Division 500 Cosacken über die Weichsel gesetzt hätten, um nebst den bereits jenseits des Flusses befindlichen 2000 Mann die Vorposten zu besetzen. Den 18ten berichtete der Herr General Braun, daß eine nach den Flecken, Marotsch und Mestisk, ausgeschickte Parthey zurückgekommen sey, ohne etwas von dem Feinde gesehen zu haben. Ein Preußischer vor Stralsund desertirter Dragoner wurde eingebracht. Den 19ten vernahm man, daß der Herr Artillerieoberste Wilmuth mit einem Theil der Artillerie im-

gleichen

gleichen die zweyte Colonne von der Artillerie, unter dem Capitain Knäs Dadian, bereits in Königsberg eingetroffen sey. Der Herr General, Graf Tschernischew, berichtete, daß er zu Grodno angekommen sey und gegen den 27sten und 28sten April das Grenadier und dritte Musketierregiment von dem durch Pohlen marschierenden Observationscorps daselbst erwarte; daß alsdenn die Brigade des Generals, Knäs Dolgorucky, aus Grodno weiter vorrücken und auch die übrigen in verschiedenen Colonnen marschierenden Regimenter, so viel möglich, ihren Marsch beschleunigen würden. Den 20sten wurde ein seinem Vorgeben nach von der Vorpost in Bütau desertirter Preußischer Husar eingeschickt. Ein von dem bey Dirschau stehenden Herrn General Panin mit 50 Mann detachirter Capitain des Serbischen Husärenregiments, kam mit der Nachricht zurück, daß er keine feindliche Parteyen wahrgenommen und vernommen hätte, daß sich zu Bütau keine Preußische Truppen mehr befänden; worauf gedachter Herr General den Premiermajor Jucka abschickte, um von den Bewegungen des Feindes und wohin sich derselbe gewendet hätte, Kundschaft einzuholen. Den 21sten ließ sich der Herr General Fermor über die Weichsel setzen, wo Se. Excellenz die dasige Gegend in Augenschein nahmen und auf einer Anhöhe noch einige Werke zu mehrerer Bedeckung der Tete à Pont, woran bereits gearbeitet wurde, anzulegen verordneten. An eben dem Tage langte der Kayserl. Königl. Oberstlieuten. Freyherr von Rahl, welcher mit der Nachricht von der Unterwerfung des Königreichs Preussen nach Wien abgegangen war, von dort wiederum in dem Rußisch-Kayserl. Hauptquartiere an. Den

22sten meldete der Contreadmiral Kaschkin, daß die in Memel und Liebau unter seinem Commando befindlichen Galeeren, nebst dem Bombardierprahm, der Stier genannt, in segelfertigen Stande wären. Von dem Herrn General Panin lief die Nachricht ein, daß die zu Verstärkung seines Detachements bestimmten 2 Infanterieregimenter an der Weichsel angelanget wären. Den 23sten wurde bey allen Divisionen der Befehl auf guter Hut zu seyn, sich marschfertig und gute Mannszucht zu halten, wiederhohlt. Eine von dem Flecken Tucholi zurückgekommene Partey brachte die Nachricht mit, daß ein feindliches Commando von 100 Husaren den 20sten in Friedland gewesen wäre. Den 24sten langte der Herr Generalproviantmeisterlieutenant Maslow nebst dem Feldproviantamte aus Königsberg im Hauptquartier an. Der Herr General von Fermor begab sich nach Graudenz, um daselbst einige Anordnungen zu treffen. Eine zurückgekommene Partey meldete, daß der Preußische General von Platen mit seinem Commando in Bütow stünde, und an verschiedene Polnische Befehlshaber an der Gränze geschrieben hätte, daß sie sich nicht allarmiren möchten, wenn er einige Parteyen, um von der Rußischen Armee Nachricht einzuziehen, ausschicken würde; sie möchten denselben vielmehr mit Provision und Fourage gegen Bezahlung beystehen. Der von seiner Partey zurück getroffene Herr Major Jucka berichtete, daß er über die grosse Landstrasse von Danzig nach Pommern fast bis an den Seestrand gewesen sey, auch der Pommerschen Gränze bis auf 8 Werste sich genähert, nirgends aber etwas vom Feinde gesehen, jedoch vernommen hätte, daß in Stolpe ein Dragonerregiment und in Lauenburg und

Bütow

einige Husaren stünden, die sich aber niemals über eine Meile weit von dort entfernten. Der Herr Brigadier Stojanow wurde zum Recognosciren der Wege und Gegenden ausgeschickt. Den 25sten wurde, auf die eingegangene gewisse Nachricht, daß kein Feind auf der Strasse zwischen Pommern und Danzig zu sehen sey, und daß die bey Dirschau von Erde aufgeworfenen Werke zu Stande wären gebracht worden, die Ordre gegeben, die Gegenden, wo die Magazins unweit Thoren am besten angelegt und die Brücken über die Weichsel geschlagen werden könnten, in Augenschein zu nehmen. Den 26sten meldete der General, Knäs Galizin, daß das Archangelogorodische Regiment von seiner Division, nach Königsberg aufgebrochen sey. Den 28sten April begab sich der Herr General von Fermor selbst wieder nach der Weichsel, und besahe daselbst die Schifbrücke, welche den ersten May fertig seyn solte, imgleichen die Tete à Pont nebst den übrigen Werken, worauf alles zum Marsch in Bereitschaft gehalten wurde. Von dem Herrn Generalmajor von Panin wurden 5 Preußische Dragoner, nebst folgendem Berichte von einem bey Bütow vorgefallenen Scharmützel, eingeschickt:

Den 23sten April bat sich der Husarenbrigadier von Stojanow bey mir die Erlaubniß aus, mit einem anständigen Commando nach der pommerschen Grenze zum Recognosciren auszugehen, da er ohne dem beordert sei, von der unter seinem Commando jenseits der Weichsel stehenden leichten Cavallerie fleißig Commandos dahin zu schicken, um auf die feindlichen Partheyen ein wachsames Auge zu haben, und gieng mit einem Commando vom Serbischen Husarenregimente,

von den Slavenno Serbischen Eskadrons, und von den Tschugujewschen Cosacken, in allen mit 300 Pferden, in dieser Absicht aus. Da er unsere Vorposten paßiret war, fertigte er von seinem Commando nach allen Seiten kleine Parteien ab, um den Feind zu beobachten, selbst aber gieng er mit dem Reste seiner Leute gerade nach Bütau, weil er von den dasigen Einwohnern vernommen hatte, daß der Feind in diesem Städtgen einen Vorposten von Cavallerie verlegt habe. Da er sich den 14ten diesem Städtgen näherte, ward er gewahr, daß die vom Feinde gesetzte Lermposten angezündet waren, und ein feindliches aus Dragonern und Husaren bestehendes Commando sich gegen ihn rangirte. Er attaquirte solches sogleich ohne allen Zeitverlust, und hielt einige Salven aus, trieb sie aber sodann in die Flucht, jagte sie durch das ganze Städtgen, nahm einige gefangen und massakrirte einige davon. Nachdem der Feind durch die Stadt gejagt worden, welche wegen der impassablen Defileen nicht umritten werden konte, liessen die Einwohner, so bald der Feind paßiret war, den Schlagbaum fallen, wodurch das Commando im Nachsetzen nicht wenig gehindert wurde. So bald des Brigadiers Leute aber nur mit Oefnung des Schlagbaums fertig worden, jagten sie den Feind augenblicklich nach. Es waren zwey feindliche Eskadrons indessen zum Succurs gekommen, welche aber ebenfalls nur eine Salve gaben, und sogleich flüchtig wurden, man verfolgte selbige, und hieb ihnen bis zwey Meilen jenseit Bütau nach, woselbst Halte gemacht war, und das ganze Commando in schönster Ordnung, nebst 5 Kriegsgefangenen vom Platenschen Dragonerregimente und einigen erbeu-

teten

leten Pferden, zurück kehrete. Auſſer dieſem hatten unſere Huſaren und Koſacken noch eine ziemliche Anzahl Karabiner, Piſtolen und Säbel, theils von den Erſchlagenen, theils von dem auf der ſchleunigen Flucht des Feindes weggeworfenem Gewehre erhalten. Alle zu Bütau befindliche und für vorbeſagtes feindliche Commando angeführte Fourage, ließ der Hr. Brigadier auf daſige Pferde zum Unterhalte ſeiner Leute auf dem Rückwege nachführen, ſo bald ſelbige aber verfuttert war, wurde der Vorſpann zurück gelaſſen. Bey dieſem ganzen Scharmützel iſt von des Herrn Brigadiers Commando kein einziger Mann bleßirt, ſondern es ſind bloß einige Pferde verwundet, und ſeine Mannſchaft hin und wieder durch die Kleider geſchoſſen worden. Der Hr. Brigadier rühmet hiebey die bezeigte ungemeine Bravour des Majors Preradowitſch von den Slavenno Serbiſchen Eſkadrons und des Adjutanten Bedrega, imgleichen des beym Serbiſchen Huſarenregiment befindlichen Volontairs von Raguſinsky, empfihlet ſie anbey der Gnade des commandirenden Chefs.

Im Monat May ſetzte ſich die Rußiſch-Kaiſerl. Armee in völlige Bewegung, um bey Dirſchau über die Weichſel zu gehen. Den 21ſten May fiengen auch die Regimenter des Obſervations-Corps an, aus Grodno nach Rynka aufzubrechen und ihren Marſch nach der Weichſel zu beſchleunigen. Den 31ſten begaben ſich des Herrn Generals von Fermor Excellenz über den Weichſelſtrom um die Cavallerie zu beſehen. Den 1ſten Junii berichtete der Herr General Reſanow, daß die von ihm zu wiederholten malen ausgeſchickten Parteyen dieſſeits der Pommeriſchen Gränze nirgends etwas vom Feinde wahr-

genommen hätten. Von dem General, Knäs Gallyzyn, vernahm man, daß die Division bey Bromberg ins Lager gerückt sey, und daß sich die Regimenter im Chargiren übten, wie auch, daß man daselbst Speicher zum Magazin ausfindig gemacht hätte, und daß sich der Feind gar nicht sehen ließe. Imgleichen meldete der Herr General Nothhelfer, daß die vierte Brigade der zur dritten Devision gehörigen Feld-Artillerie glücklich über die Weichsel gegangen sey. Zufolge des von dem Herrn General Resanow den 2ten eingegangenen abermaligen Berichts wäre eine von ihm ausgeschickte Partey in die Pommerschen Dörfer Tschornoi, Dubrowi und Wähsky, eine Meile von Bütow eingerückt und hätte daselbst erfahren, daß der General Platen mit 16000 Preußen in Stolpe stehe und sich allda verschanze. Der General Knäs Galliczyn rapportirte, daß er aus dem Lager bey Bromberg bis nach dem Dorfe Brody geritten sey, um die Ufer des Netzstromes zu recognosciren, welche er zum Marsche der Armee sehr bequem gefunden und von dort den Herrn Ingenieur-Major von Gerbel nach der feindlichen Gränze abgefertiget hätte, um die weitern Situationen längs diesem Flusse zu besichtigen. Den 4ten Jun. meldete der General, Knäs Galliczyn, daß bey seiner Division alles wohl stehe, und das Chorwatsche Corps von 1000 Husaren bey Bromberg eingetroffen sey. Von dem Herrn General Resanow wurde berichtet, daß er sich, nach Uebergebung seiner Division an den Herrn General Panin, laut Ordre unverzüglich im Hauptquartier einfinden würde. Der Capitain vom Kexholmischen Infanterie-Regimente, Knäs Wesemskoi, wurde zur zweyten Division, als

Ober-

Ober-Quartiermeister abgefertiget, und der Herr General Panin erhielte Ordre, den 9ten Junii mit der Division aus dem Lager bey Dirschau aufzubrechen, und über Stargard nach Connitz zu marschiren. Der Lieutenant Kirikow vom Moldauischen Husaren-Regimente wurde nach Preußisch-Mark commandiret, um den dasigen Posthalter, welcher sich durch verfängliche Reden verdächtig gemacht hatte, in Verhaft zu nehmen. Den 5ten meldete der Herr General Panin, daß er das Commando der zweyten Division von dem Herrn General Resanow übernommen hätte, und daß, nach dem Berichte der zurückgekommenen Parteyen, kein Feind zu sehen sey, als welcher sich diesseits der Pommerschen Gränze nirgends aufhalten solle. Der Herr General Rumanzow marschirte mit der Cavallerie vor dem Hauptquartier vorbey über die Weichsel in das bey Neuenburg abgestochene Lager. Der Herr Ingenieur-Major von Gerbel wurde nebst zween Officiers nach Tucholn und Connitz, wohin die Armee ihren Marsch nehmen sollte, abgefertiget, um von Connitz an längs dem Netz-Strome die Ufer und zum Uebergange bequemen Gegenden zu beschreiben, und davon einen Bericht abzustatten. Von der Annäherung des Herrn Generals Demicow gegen Ratzebur oder Resenburg lief folgender Bericht des Herrn General-Lieutenants von Rumanzow vom 2ten Julii ein:

Nachdem ich den Herrn General Demicow den 19ten Junii abgefertigt hatte, so näherte sich derselbe den 20sten gegen Abend um 8 Uhr mit seinem Commando dem Städtchen Resenburg, wo er rechter Hand eine Preußische Husaren Partey erblickte, und sogleich den Briga-

dier Krasnastschokow und den Obristen Dätschein mit 500 Cosacken beorderte, solches anzugreifen, den Brigadier Stojanow aber nebst dem Obristen Szoricz, dem Obrist-Lieutenant Tökely und dem Major Folckern zu Unterstützung dieses Corps abfertigte. Die erstern attaquirten gedachte feindliche Partey und zerstreueten solche, brachten auch einen Cornet und 31 Gemeine als Kriegesgefangene mit; an Todten aber wurden feindlicher Seits 28 Mann gezählet. Der Commandeur dieser Preußischen Partey hingegen, Capitain Zettmann, suchte sich mit einigen wenigen Gemeinen durch die Flucht zu retten und wurde diesseits bis unter Neu-Stettin verfolgt, wo die Flüchtigen einen Succurs erhielten, so, daß die Unsrigen sich zurück ziehen musten, welches in guter Ordnung geschahe. Diesseits wurden 3 Cosacken leicht verwundet, und auf 2000 Stück Hornvieh und eben so viel Schaafe erbeutet. Obgedachten Cornet nebst den Gemeinen, und einen desertirten Wachtmeister, wie auch den Burgermeister der Stadt, und einen daselbst angetroffenen vom Marggräfl. Friedrichschen Regimente auf einige Zeit dimittirten Cuiraßier, werde ich unter einer Bedeckung in das Hauptquartier abfertigen. Morgen finde ich es für zuträglich aus dem Lager bey Connitz aufzubrechen, und meinen Marsch dergestalt einzurichten, daß ich den Herrn General Demicow nöthigenfalls unterstützen könne. Bey der Abfertigung gedachten Herrn Generals habe ich auch eine Partey nach Bütow ausgeschickt.

Den 27sten Junii wurde Rasttag gehalten. Des folgenden Tages brach der Herr General Fermor, mit der ersten Division und der Feld-Artillerie, auf. Den 29sten wurde der Marsch

bis

bis Olupo Goßlina fortgesetzt, woselbst der Bericht des Herrn Generals Rumanzow einlief, daß man nahe bey Tempelburg im Schlosse Tragenberg den Preußischen Obersten Kosel, nebst 20 Mann, zu Kriegesgefangenen gemacht, 15 daselbst angetroffene Canonen vernagelt, das Gewehr zerschlagen und die Ammunition ins Wasser geworfen hätte. Den 30sten war Rasttag und das in Pommern erbeutete Vieh kahm bey der Armee an. Jedes Regiment erhielt 60 Stück Hornvieh und 150 Schaafe; die übrigen 525 Ochsen und 2050 Schaafe aber wurden bey der Division aufbehalten. Den 1sten Julii marschierte der Herr General von Fermor mit der ersten Division und Artillerie nahe unter Posen. Der Commandant ließ zur Ankunft complimentiren, und erschien des folgenden Tages mit allen Standespersonen im Lager, worunter sich auch der junge Prinz Sulkowsky befand, welcher als Volontair mit Obristen Character in Russisch-Kaiserliche Dienste trat. Aus dem Brandenburgischen Amnte Kago wurden verschiedene Amtleute und Magistratspersonen, wie auch der Fürst Hatzfeld aus seiner Herrschaft Trachenberg in Schlesien, gefänglich eingebracht, und die erstern nach Pillau, der letztere aber nach Thoren abgeführet. Man vernahm, daß in Cöslin eine Verstärkung angelangt und der Schwedische Graf Hort mit seinem zum Preußischen Dienste angeworbenen Frey-Regimente von 1500 Mann aus Alt-Stettin nach der Gränze im Marsche begriffen sey, wohin auch der General Graf Dohna mit dem gröstten Theil seiner Trupen der Kayserl. Armee entgegen gehe. Den 2ten Julii rückten die zwey letzten Brigaden, nebst der sämmtlichen Artillerie und Bagage, ins Lager. In der Nacht

war die Posensche Garnison in der Stille ausmarschiret. Den 3 Jul. war Ruhetag. Die Grenadier zu Pferde paßirten die Musterung und in Posen ward eine Besatzung, zur Bedeckung der Magazine, eingelegt. Der Herr General Rumanzow war mit seiner Division bey Wronka über die Warta gegangen und hatte sich daselbst gelagert. Den 4ten meldete derselbe, daß die von ihm nach Driesen ausgeschickte Parthey glücklich zurück gekommen sey, und daselbst mit dem Feinde einen Scharmützel gehabt hätte, wobey 15 Preussen geblieben und 1 Husar, 1 Trompeter, wie auch eine Boschniaken-Partey gefangen genommen, imgleichen 10 Pferde mit Equipage, nebst 16 Carabiners, eben so viel Säbels und Patrontaschen erbeutet worden wären. Den 5ten ergieng an den Herrn Generalmajor Jefremof und den Herrn Obristlieutenant von Haakt der Befehl, ihren Marsch mit den Cosacken und Calmucken zur Armee zu beschleunigen und in Pohlen gute Mannszucht zu halten. Der Herr General Resanow wurde beordert, die Weichsel gegen allen Uebergang der Feinde zu bedecken. In den folgenden Tagen war man mit Brod-Backen, vermittelst der bey allen Regimentern befindlichen Handmühlen, beschäftigt. Den 8ten berichtete der Herr General Romanzow ferner, daß der mit einem Commando ausgeschickte Capitain Schölting 1 Preußischen Lieutenant mit 30 Mann von den Vorposten aufgehoben hätte. Aus Preußen langten 314 Fuhren mit Mehl, Grütze und Zwieback an, und der Kais. Königl. Major, Graf von Marliani, traf mit der Nachricht von den in Mähren erhaltenen Vortheilen und der Aufhebung der Belagerung von Ollmütz, als Courier, im Lager ein. Den 9ten wurden

dem

dem Herrn General von Braun 450 Pferde nebst der Ordre zugeschickt, sein Observationskorps forderſamst zur Hauptarmee anrücken zu lassen. Den 10ten wurde das hohe Nahmensfest beyder Großfürsten Kayſ. Hoheiten und des folgenden Tages ein Dankfest über den guten Fortgang der Römisch-Kayserlichen Waffen in Mähren, unter Lösung des groben Geschützes, gefeiert. Den 11ten rückte der Herr General von Fermor mit der ersten und zweyten Division, nebst der Feldartillerie, aus dem Lager bey Posen, bis zu dem Flecken Straschike. Den 12ten war Rasttag und der Herr Major Karabonow berichtete, daß er mit 250 Donischen Cosacken einen Einfall in Schlesien gethan, sich aber wegen der Ankunft einer starken feindlichen Parthey wieder nach Pohlen zurück gezogen hätte. Mit dieser aus 600 Infanteristen und 150 Husaren bestandenen Parthey sey er jedoch in einen Scharmützel gerathen, wobey er 13 Todte und 1 Verwundeten, die Feinde aber mehrere, verlohren hätten. Es wurde ihm hierauf Verstärkung zugeschickt. Aus Fraustadt langten zwey Abgeordnete an, welche um Kayserl. Schutzbriefe anhielten. Den 13ten marschierte die Armee bis Jankowitz. Den 14ten rückte der Herr Brigadier Jerapkin in Driesen ein, nachdem der Feind diesen Ort verlassen hatte, und schickte der von dannen nach Friedberg abgezogenen Preußischen Besatzung ein Detaschement leichter Truppen nach, wodurch das ganze Hordsche Regiment zu Grunde gerichtet wurde. Der feindliche Verlust bestand in 25 Husaren und 80 Mann Landmilitz, an Todten, und 743 Mann, nebst 7 Officiers, so gefangen wurden, wie auch 95 Deserteurs. Demnächst hatte der Feind bey seiner Flucht 1600 Portionen Brodt,

und

und einen nahmhaften Vorrath von Korn hinterlassen. (*) Den 15ten war Rasttag. Den 16ten Jul. marschierte die Armee von Jankowitzsch bis nach dem Dorfe Bitten, woselbst von dem Herrn Ingenieurobristen Molina ein Bericht von dem guten Zustande der Festung Driesen und deren vortheilhaften Lage, einlief. Den 17ten setzte die Armee den Marsch nach dem Städchen Pnewfort. Den 31sten wurde der Herr General von Braun beordert, eine Parthey leichter Truppen nach denen zunächst der Schlesischen und Brandenburgischen Gränze gelegenen Oertern abzufertigen, um daselbst, mit Beobachtung der strengsten Mannszucht 1500 bis 2000 Vorspannpferde für die Artillerie und Bagage einzutreiben. Zur Bedeckung und zum Patrouilliren wurden ihm die Moldauischen Husaren und 3 Cosackenregimenter mit gegeben. Den ersten August wurde der Herr Generalmajor von Stoffel mit einem ansehnlichen Detachement leichter Truppen und 300 Dragonern zur Besetzung der Commenthurey Lago und des Städchens Zilenzig abgesendet, und man vernahm, daß der Herr Oberste von Teckely in die Vorstadt von Glogau eingefallen sey, und 750 Stück Hornvieh nebst 15 Pferden erbeutet habe. Den 2ten August brach der Herr General von Fermor nach Königswalde auf. Die Abgeordneten der Stadt wirkten sich den Rußisch-Kayserlichen Schutz aus. Der Herr General von Stoffel meldete, daß er Lagow besetzt und den Feind bey Zielenzig verjagt hätte. Den 3ten langten Se. Königl. Hoheit, der Prinz Carl von Pohlen, bey der Armee an, und wurden mit 21 Salven aus Feldstücken bewillkommet.

Den

(*) S. den Preußischen Gegenbericht im vorigen St. d. Beytr. Bl. 112.

Den 5ten berichtete, der Herr General Tschernischew, daß ihm von dem Herrn General Braun, wegen dessen schwächlicher Gesundheit, das Commando übergeben und anbefohlen worden sey, mit dem Observationscorps nach Birnbaum und Schwerin zu marschieren. An eben dem Tage näherte sich der Herr Brigadier Stojanow mit seinem Detaschement dem diesseits Reppen im Lager stehenden Feinde, grif seine aus 200 Husaren bestehende Vorposten mit einem einzigen Escadron Husaren an, machte den grösten Theil derselben nieder und einige zu Gefangenen. Der Feind verlohr dabey 1 Obristlieutenant verschiedene Officiers und gegen 100 Gemeine. (*) Der diesseitige Verlust belief sich auf 50 Mann, 1 Cornet und 1 Wachtmeister an Todten und Bleßirten. Von dem nach Landsberg abgeschickten Herrn General Dietz wurde rapportiret, daß er zwar den 2ten glücklich daselbst angelanget sey; da er aber vernommen, daß der Feind von Cüstrin aus einige Mannschaft, um die dasige Garnison zu überfallen ausgeschickt, auch durch einen Spion erfahren hätte, wie das in der Stadt befindliche Commando stark sey; so hätte er sich nach Soldingen zurück gezogen, um daselbst eine Verstärkung von der Armee zu erwarten, und alsdenn die Stadt von zwey Seiten anzufallen. Bey der Annäherung der Rußisch-Kayserlichen Armee an die Brandenburgischen und Schlesischen Gränzen hatten des Herrn Generals Grafen von Fermor Excellenz nachstehendes Manifest aus dem Hauptquartier zu Meseritz ausgehen lassen:

Ihrer

(*) Preußischer Seits wird der Verlust nur auf 2 Todte und 6 Vermißte angegeben. S. das vorige St. d. Beytr. Bl. 110 und 111.

Fermors Manifest vom 7ten Aug. 1758.

Ihrer Kayserl. Majestät von allen Reussen General en Chef, des pohlnischen weissen Adlers und heil. Alexander Newsky Ordensritter, oberster Befehlshaber der von Ihrer Majestät Höchstderoselben Alliirten zu Hülfe gesandten Armee und Generalgouverneur des Königreichs Preussen.

Ich Wilhelm, des heil. römischen Reichs, Graf von Fermor, thue hiemit kund und zu wissen, daß, nachdem Ihro Kayserl. Majestät meiner allergnädigsten Souveraine, glorieuse Armee denen Grenzen von Pommern, Mark Brandenburg und Schlesien sich bereits genähert, und in die obgedachte Provinzen einmarschiren wird, alle diejenige Einsassen derselben, die sich denen siegreichen rußischen Waffen nicht zur Gegenwehr stellen, sondern in ihren Wohnungen, Handel und Geschäften ruhig verbleiben, und sich Ihro Kayserl. Majestät von allen Reussen unterwerfen, nicht des allergeringsten Leides, bey vollenkommenster Beobachtung der allerstrengsten Manns-zucht zu befürchten haben werden, sondern ihnen in ihrem Gewerbe und Handthierungen ungestört der allerhöchste Kayserl. Schutz angedeihen soll; daher denen Einwohnern und Possessoren besagter Länder hiemit angedeutet wird, unverzüglich aus ihren Aemtern und Mitteln einige Deputirte und Commissarien abzusenden, welche sich sogleich im Hauptquartiere zu melden haben, mit denen man wegen Entrichtung einer Contribution an Geld, Portionen und Rationen die gehörige Abrede nehmen und die Entrichtung festsetzen könnte; im Gegentheil aber, wo jemand seine Wohnung und Ackerbau verlassen, und so gar weglaufen sollte, gegen solche man denen allerschärfsten Regeln des Kriegsrechts gemäß unausbleiblich verfahren wird. Gegeben im Hauptlager der Rus-

sisch-

fisch-Kayserl. Armee bey Meseritz, den 7ten August 1758.

Den 14ten August bezog der Herr General von Fermor mit der ersten und zweyten Division das Lager bey dem Dorfe Groß-Camin, eine Meile von Cüstrin. Die dritte Division unter dem Herrn General von Rumanzow hatte Befehl erhalten, über Soldin nach Stargard zu marschieren, um sich dieser Stadt zu bemächtigen, und der Herr General Resanow war mit dem bey Marienwerder gestandenen Corps nach Stolpe aufgebrochen, um den Preußischen Streifereyen Einhalt zu thun. Gleich nach der Einrückung in das Lager bey Groß-Camin wurde beschlossen, die Festung Cüstrin des folgenden Tages anzugreifen. Den 15ten August brach demnach der Herr General Stoffel des Morgens um 2 Uhr mit der aus 2000 Grenadiers und einigen leichten Truppen bestehenden Avantgarde gegen die Vorstadt Cüstrin auf, fand aber wider Vermuthen ein Preussisches etwa aus 6000 Mann bestehendes Corps vor dem zwischen der Vorstadt und der Festung befindlichem Moraste gestellet. Auf die Annäherung der feindlichen durch Infanterie unterstützten Husaren zogen sich die diesseitigen Husaren zwar Anfangs etwas zurück: als aber darauf der Herr Graf von Fermor selbst anlangte, so liessen Se. Excellenz die 2000 Grenadiers bis auf die nächsten Häuser der Vorstadt vorrücken, und sofort die Canonen im freyen Felde ohne Batterien und ohne Eröfnung der Trancheen oder Anlegung einer Brustwehr, unter den Canonen der Festung aufführen, darauf aber mit selbigen die Brücken, welche die Festung von der Vorstadt scheiden, angreifen, und die Grenadiers während dieser Canonade mit solcher Heftigkeit ge-

gen die feindlichen Bataillons führen, daß diese dadurch genöthiget wurden, in der größten Unordnung über die Brücken in die Stadt zu flüchten. Die Rußische Armee folgte darauf der Avantgarde und rückte bis an die Thore der Festung, die aufs lebhafteste bombardiret wurde. Es glückte auch der Artillerie, daß die dritte hineingeworfene Bombe in ein Strohmagazin fiel, und vermittelst eines hiernächst ergriffenen Pulvermagazins eine über 6 Stunden lang angehaltene Feuersbrunst verursachte, wodurch nicht nur fast die ganze Stadt in die Asche gelegt, sondern auch sonst ein unbeschreiblicher Schade angerichtet wurde, indem viele benachbarte Einwohner des Landes ihre besten Haabseligkeiten, nebst einem grossen Vorrath von Getraide, hinein gebracht hatten; wie denn auch sonst viele preußische Pretiosa darinn aufbehalten seyn sollten. Uebrigens war den gegenseitigen Truppen der Uebergang über die Oder, durch die Ruinirung der Brücken bey Cüstrin, verhindert und dieselben dadurch gezwungen worden, gedachten Fluß in einer andern Gegend auf Schifbrücken zu paßiren. Den 23sten wurde die Belagerung von Cüstrin wegen der Annäherung der Preußischen von dem Könige selbst angeführten Armee aufgehoben. Der 25ste August war darauf der merkwürdige Tag, an welchem es zwischen beyden Armeen bey Fürstenfeld und Zorndorf zu einem blutigen Treffen kam, wovon der an Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät von des Herrn Grafen von Fermors Excellenz abgestattete Bericht also lautete:

Fermors Relation von der Schlacht bey Zorndorf vom 25 August 1758.

Den 23sten August gegen Abend erhielte ich die zuverläßige Nachricht, daß der König von Preussen drey Meilen unterhalb Cüstrin bey dem Flecken Zielenzig eine Schifbrücke über die alte Oder schla-

schlagen lassen, und die abgeworfene Brücke über den Canal, welcher viel breiter, als die Oder ist, zu repariren angefangen. Ich detachirte hierauf sogleich den Obersten Chemutow mit einem Commando, um diese Arbeit zu verhindern. Es war aber derselbe kaum angelanget, als bereits Nachricht einlief, daß sich Preußische Husaren auf dieser Seite sehen liessen; und da man einige derselben aufgefangen hatte, so vernahm man, daß die Preußische Armee bereits in starker Anzahl über den Strohm herüber käme.

Es wurde also noch denselben Tag gegen Abend die Blocquade von Cüstrin mit Abführung der Artillerie und 2000 Mann Grenadiers in so guter Ordnung und so glücklich aufgehoben, daß nicht ein Mann dabey verlohren gieng. Die Armee defilirte sodann gegen 4 Uhr aus einem engen und waldigten Terrain, welches dieselbe der Blocquade wegen zu occupiren gezwungen war, bey 4 Werst durch einen Wald, und erreichte glücklich das freye Feld, allwo sie in der Gegend von Fürstenfeld eine vortheilhafte Stellung einnahm, und in Erwartung der Preußischen Armee, mit Zurücklassung aller Bagage, sich in Schlachtordnung stellte. Zu allem Glück war das Corps, unter dem Commando des Generals Braun, von Landsberg angelanget, und hatte sich mit der Armee vereiniget. Gegen Abend fingen bereits die Preußischen Husaren an, sich zu zeigen, und mit unsern Truppen zu scharmuziren. Die Armee blieb unterdessen die ganze Nacht hindurch unterm Gewehr, und erwartete den Feind.

Den 25sten, des Vormittags um 9 Uhr, kam es zur General-Battaille, welche mit der äussersten Heftigkeit ihren Anfang nahm. Der Feind

griff mit der Armee von 60000 Mann, und folglich mit einer weit überlegenern Anzahl (indem der Generallieutenant, Graf Rumanzow, mit seiner ganzen Division und das Detaschement des Generalquartiermeisters von Stoffel sich bey Schwedt befanden, und nicht sogleich zur Armee stossen konnten) zuerst unsern rechten Flügel an, extendirte aber bald darauf seine Attaque gegen unsere ganze Fronte, und zwar anfänglich mit dem groben Geschütz, und endlich auch mit dem kleinen Gewehr. Das Feuer continuirte ohne Aufhören und mit gleicher Heftigkeit von beyden Seiten bis in die Nacht.

Eurer Kayserl. Majestät Armee behauptete die ganze Zeit hindurch ihre genommene Stellung, und that dem Feinde einen so tapfern und nachdrücklichen Widerstand, daß derselbe nicht einen Fußbreit Terrain gewinnen konnte, ungeachtet er so wohl wegen des Windes, welcher allen Rauch auf uns trieb, als auch wegen seiner überlegenen Macht, viele Vortheile vor uns voraus hatte.

Gegen Abend vermehrte sich unsere Hofnung, einen der vollkommensten Siege zu erhalten, indem unser linker Flügel den feindlichen rechten mit aufgepflanzten Bajonetten anfiel, selbigen sogleich übern Haufen warf, und ein erstaunendes Blutbad unter demselben anrichtete.

Es gelung zwar zu gleicher Zeit dem feindlichen linken Flügel, unsern rechten zum Weichen zu bringen, dem auch einige Regimenter folgten. Es war aber der Feind schon so abgemattet, und durch den erlittenen Verlust dergestalt geschwächet, daß er weder die auf der Retraite begriffenen verfolgen, noch diejenigen, so Stand hielten, zum Weichen bringen konnte; wodurch Ew.

Kay-

Kayserl. Maj. Armee Zeit gewann, sich wiederum zu rangiren, und endlich den Feind nöthigte, das Schlachtfeld zu verlassen, auf welchem wir im Angesichte des Feindes die Nacht zubrachten, und des folgenden Tages, als den 26sten, früh Morgens abermahl uns rangirten. Der Feind, welcher mit einer ausserordentlichen und fast unerhörten Geschwindigkeit seinen Marsch beschleuniget, und den Ausschlag der ganzen Sache auf diesen Tag ankommen zu lassen sich vorgesetzet hatte, versuchte den folgenden, als den 26sten, das Gefechte zu erneuern. Er zeigte sich daher wieder um 10 Uhr des Morgens. Da er aber unsere Armee in völliger Bereitschaft vor sich fand, so wagte er es nicht, dieselbe anzugreifen, sondern feuerte nur aus seinen Canonen. Man blieb ihm unserer Seits nichts schuldig, und das Feuer der Artillerie, welches nur zuweilen unterbrochen wurde, continuirte von beyden Seiten bis auf den Abend, jedoch mit dem Unterschied, daß die feindliche diesen Tag uns gar keinen Schaden zufügte, da hingegen der Feind, und insonderheit dessen Cavallerie, durch die unserige ungemein viel einbüßte. Es war dieselbe gegen uns angerückt, um das Gefecht wieder anzufangen. Sie wurde aber von unserer Artillerie so nachdrücklich bewillkommet, daß, ungeachtet sie sich vielfältig rangirte, um die durch unser Geschütz gemachten grosse Lücken wieder zu füllen, sie dennoch zuletzt in der größten Unordnung die Flucht ergreiffen mußte, und auch ihre Infanterie nöthigte, den Rückweg zu nehmen.

Ew. Kayserl. Majestät muß ich bekennen, daß unser Verlust sehr ansehnlich ist. Es hat aber auch nicht anders seyn können, da die Battaille bey 10 Stunden lang ohne Unterlaß und mit der

äusserſten Heftigkeit fortgeſetzet worden. Jedoch iſt dagegen der feindliche Verluſt weit beträchtlicher, ob wohl wegen Kürze der Zeit weder von dem einen, noch von dem andern ſich etwas genaues beſtimmen läßt.

Indem ich alſo noch auf dem Schlachtfelde ſtehe, eile ich, durch Ueberbringer dieſes, den Obriſten von Roſe, Ew. Kayſerl. Majeſtät allerunterthänigſt zu berichten, daß durch den Beyſtand des Allerhöchſten, nach einem der hitzigſten und blutigſten Gefechte, dergleichen man ſich nur vorſtellen kann, und welches ganzer 10 Stunden lang gedauert, das Schlachtfeld von der Unſerigen behauptet, und eine ziemliche Anzahl feindlicher Gefangenen, wie auch Kanonen und Fahnen als Siegeszeichen genommen worden. Die Kürze der Zeit erlaubet mir nicht, mehr beyzufügen, als daß unter den Gefangenen der Königliche Adjutant, Graf von Schwerin, ſich befindet. Von den übrigen Umſtänden werde mit dem eheſten durch einen zweyten Courier allerunterthänigſten Bericht abzuſtatten, nicht ermangeln.

Der zu Ende dieſer Relation verſprochene zweyte Bericht enthielte nachſtehendes, und war den 29. Auguſt aus dem Lager bey Groß-Camin abgelaſſen worden:

Eben deſſelben 2ter Bericht.

Nachdem ich den Oberſten von Roſen mit meinem letzten allerunterthänigſten Bericht vom 26ſten dieſes abgefertiget, war meine erſte Sorge, dem Allerhöchſten für den über einen ſo ſehr überlegenen Feind uns verliehenen Sieg zu danken, die Kranken und Bleßirten zur Hauptbagage zu ſchaffen, die Todten zu begraben, und die feindlichen Bewegungen fleißig zu beobachten.

Da der Feind nach der Bataille, ungeachtet er unsern rechten Flügel zum Weichen gebracht, denselben nicht verfolget, sondern vielmehr mit Verlassung des Schlachtfeldes sich retiriret, auch des folgenden Tages, als den 26sten, sich bloß begnüget, aus seiner Artillerie auf uns zu feuern, und sich darauf wiederum zurückgezogen, so sehr er auch vor dem Treffen uns an der Zahl überlegen gewesen, und die Battaille mit dem vesten Vorsatz angefangen, entweder alles zu verlieren, oder uns aufs Haupt zu schlagen; so habe ich daraus nicht ohne Grund seine äusserste Schwäche und Entkräftung abnehmen können. Weil er aber durch einen dicken Wald und einen sehr sumpfichten Bach gegen unsere Armee gedecket war, folglich nicht wohl angegriffen werden konnte, dahingegen auf der Stelle, wo wir uns befanden, gar kein Wasser zu haben war; so sahen wir uns genöthiget, das Lager zu verändern, und marschirten den 27sten früh Morgens, nachdem wir zweymahl 24 Stunden auf dem Schlachtfelde gestanden, nach Groß-Camin, 7 Werst von der Wahlstadt, wohin wir unsere schwere Bagage gesandt hatten. Dieser Marsch geschahe im Gesicht des Feindes, und in so guter Ordnung, daß, ungeachtet die Armee mit einer Menge sowohl eigener Artillerie, welche ihre Pferde verlohren, als auch derjenigen, so von dem Feinde erobert worden, nebst einer nicht geringen Anzahl Kranken und Verwundeten, beschweret war, der Feind, obwohl er in voller Bewegung gewesen, sich nicht getrauet, die ganze Armee Ew. Kayserl. Majestät, ja nicht einmahl die Arriergarde, anzugreifen.

Gegenwärtig steht Ew. Kayserl. Majestät Armee allhier in einem sehr vortheilhaften Lager,

und leidet nicht den geringsten Mangel; sondern wird vielmehr sowol durch das heute zur Armee wieder gestossene Detaschement des Generalquartiermeisters von Stoffel und die morgen zu erwartende ganze Division des Generallieutenants, Grafen Rumanzow, als auch durch das von der Weichsel im Anmarsch begriffene Corps des Generallieutenants, Resanow, aufs neue verstärket werden.

Was die Umstände der am 25sten dieses vorgefallenen hitzigen Bataille anbelanget, so kann ich bis dato zu dem mit dem Obersten von Rosen erlassenen Bericht noch nicht vieles hinzufügen; jedennoch erkühne ich mich, in aller Kürze und als eine unstreitige Wahrheit zu melden, daß wir den Sieg erhalten haben, und der Verlust des Feindes, nach dem Geständniß der Gefangenen selbst, weit grösser ist, als der unsrige; daß unsere Infanterie mit einer unaussprechlichen Tapferkeit gefochten, auch die Cavallerie sich einen solchen Ruhm erworben, dergleichen sie vielleicht noch nie gehabt haben, indem dieselbe aller Orten, wo sie sowol mit der feindlichen Infanterie, als Cavallerie, zu thun gehabt, durchgebrochen ist, und den Platz behalten hat. Die Generalität hat zugleich einen solchen Eifer und eine solche Unerschrockenheit blicken lassen, wie man wenig Exempel hat. Es sind zwar die braven und Ew. Kayserl. Majestät besondern Gnade würdigen Generallieutenants, Soltikow und Graf Tschernischew, imgleichen der General Mannteufel und die Brigadiers Tiesenhausen und Sievers, dem Feinde in die Hände gefallen. Wir haben aber dagegen über 2000 Mann Gefangene gemacht. Daß unter dieser Zahl sich kein einziger feindlicher General befindet, beweiset deutlich, wie dieselben

selben mehr, als Ew. Kayserl. Majestät Generals, für die Sicherheit ihrer eigenen Personen besorget gewesen. Mit einem Wort, der Feind ist überwunden, und kann sich nicht des geringsten Vortheils über uns rühmen. Zwar hat derselbe 18 Kanonen von uns erbeutet; dagegen aber von den seinigen 26 eingebüsset, worunter 15 zwölfpfündige und 4 Haubitzen, welche alle in unsern Händen sind, so wie auch eine ziemliche Anzahl feindlicher Fahnen. Uebrigens sind von unserer Seite der General Braun, der Generallieutenant, Knäs Dolgorukoi, die Generalmajors, Prinz Lubomirsky, Panin, Leontjew und Olitz verwundet; jedoch befinden sich dieselben alle bey der Armee, und verdienen ohne Ausnahme das gerechteste Lob und die allerhöchste Gnade Ew. Kayserl. Majestät.

Sollte etwa Ew. Kayserl. Majestät hinterbracht worden seyn, daß ich auch verwundet wäre, so bitte ich Ew. Kayserl. Majestät unterthänigst, versichert zu seyn, daß meine empfangene Contusion mich im geringsten nicht hindert, meinen Dienst, wie zuvor, fortzusetzen. Die übrigen Detaillen werde künftig allerunterthänigst einzuberichten nicht ermangeln. Indessen wird die Kürze meiner Relation durch den mündlichen Bericht des mit derselben abgefertigten Lieutenants von der Garde, Grafen Apraxin, ersetzt werden können, welchen ich Eurer Kayserl. Majestät allerhöchstem Wohlwollen in tiefster Unterthänigkeit empfehle.

Auser diesen beyden Relationen müssen wir auch noch die zu Warschau und Königsberg von dieser Schlacht bekannt gemachten Nachrichten

zu besserer Einsicht der hernach am gehörigen Orte anzuführenden Preußischen Berichte und Wiederlegungen mittheilen. In der ersten, so zu Warschau ans Licht trat, wurde unter andern gemeldet, „daß die Rußisch-Kayserliche Macht „aus 38000 Mann, die Preußische aber aus „50 bis 60000 Mann bestanden hätte; ferner, „daß die Rußische Armee in einem Bataillon „Quarree aufmarschirt gewesen wäre; daß die „Preußische Armee die Rußische von allen Sei„ten angegriffen, die Rußische Cavallerie aber „sich ungemein tapfer verhalten hätte, und daß „der General Demikow gegen Abend so glück„lich gewesen sey, die Preussen im Rücken und „in der Flanque anzugreifen, sie von dem Wahl„platze zu vertreiben und ihnen 13 Canonen, „2 Fahnen und 2 Standarten abzunehmen. „Die Preußische Armee hätte den Wahlplatz „verlassen und sich nach Camin retiriret.„

Da auch inzwischen die Preußische Relation von dieser Schlacht den 29sten August zu Berlin herausgekommen war; so wurde nachstehender Bericht in Absicht einiger in gedachter Preussischen Relation enthaltenen Umstände, von Warschau aus unter dem 6ten Sept. bekannt gemacht:

Fernerer Bericht aus Warschau.

Die Action, welche nach den Preußischen Relationen von früh 9 Uhr an, bis Abends um halb 7 Uhr gedauert, ist wirklich bis an diese Zeit zum Vortheil der Preussen gewesen; da aber nachher die

die Russen den Wahlplatz wieder gewonnen, so ist es von den Feinden sehr klüglich gehandelt gewesen, daß sie den Kampf vor diesem Zufall geendigt, der ihnen den Sieg entrissen.

Uebrigens weiß man nicht, wie die Preussen ihre Todten haben zehlen können, die sie auf 563 Mann setzen, indem sie sich über eine Meile vom Schlachtfelde befunden, welches die Russen inne gehabt und beständig behauptet, sie haben ohnmöglich so richtig und genau zehlen können.

Es ist demnach sehr natürlich, daß man glaubet, was die Russen sagen, welche offenherzig gestehen, daß von ohngefehr 30000 Todten und Verwundeten, welche die Erde bedeckt, bey nahe die Hälfte von ihnen gewesen, und die selbst gestehen, daß sie ihren Sieg sehr theuer bezahlet.

Sie haben unter ihren Todten den Brigadier Uwarow; die Generals Soltikow und Czernichew sind gefangen, so, wie die Brigadiers Mantenfel, Siefers und Tiedenhausen, die meiste andre Generals sind bleßirt, unter andern der Herr v. Panin, der seiner Blessur ohngeachtet, ohne verbunden zu werden, bis zu Ende der Action auf dem Pferde geblieben; dieses scheinet zweyerley zu erweisen: erstlich, daß die Rußische Truppen sich sehr hervor gethan; zweytens, daß die Preussen ein sonderbares Geheimniß besitzen, oder ein Privilegium exclusivum haben müssen, da sie in einer so langen, so blutigen und so hartnäckigen Action so wenig Volk verlohren.

Die Russen gestehen weiter, daß sie 18 Canonen eingebüßt, sie sind aber durch 26 andre ersetzt, die sie dem Feinde abgenommen, unter welchen funfzehn 12 pfündige sind, ausser 2 Fahnen und 2 Estandarten, die sie gleichfalls erbeutet.

Endlich klagen die Preußische Relationen gar sehr über die vorgegebene Grausamkeiten der Russischen Truppen, da sie selbige beschuldigen, daß sie die Dörfer in Brand gesteckt, und ihre Einwohner getödtet; wenn auch dieses so wahr wäre, als es falsch ist, so würde es die Kriegsraison rechtfertigen, weil die Einwohner die Brücke in Brand gesteckt, welche bey ereignenden Unglück die Retraite der Russen begünstigen sollte, und daß sie so gar auf sie geschossen, welches die Königliche Preußische Unterthanen thun, seitdem die Kayserl. Truppen in die Preußische Staaten eingedrungen; Sie verdienen demnach den Titul Barbaren nicht, den man ihnen zu Berlin beygelegt, und es scheinet, daß solcher eher einem Preussischen Officier vom Schorlemmerischen Dragonerregiment zukomme, welcher mit dem General en Chef, Grafen von Braune, auf eine unmenschliche Weise verfahren; da das Pferd des Herrn von Broune in der Action verwundet worden, so nahm gedachter Officier diesen General gefangen, und weil er nicht so geschwind, als es nöthig war fortkommen konnte, gab er ihm 12 Säbelstreiche im Kopf, und lies ihn im Blute liegen. Dieser General ist anitzo zu Landsberg, wo er sich an seinen Wunden übel befindet.

In der Königsbergischen Zeitung las man unter dem 4ten Sept. folgendes:

Bericht aus Königsberg.

Aus der Berlinischen Gazette vom 29 August unter dem Artickel von Berlin hat man mit nicht geringer Verwunderung ersehen, wie man das Publicum bereden wollen, als hätte die Preußische Armee den 25sten August bey dem Dorfe Zorndorf, nahe bey Cüstrin, über die Rußische Armee,

Armee, ohngeachtet der großen Ueberlegenheit derselben, einen vollkommenen Sieg erfochten. Man giebt dabey an, als ob von der Rußischen Armee 18000 Mann verlohren, und daß die Preussen 73 Canonen, 14 Fahnen und die ganze Kriegscasse, welche aus 858000 Rubeln bestanden, bekommen hätten, weil man aber von gedachter Bataille eine zuverläßige Nachricht erhalten, so hat man, um den Ungrund des Berlinischen Gazettiers zu zeigen, die nachfolgenden wahrhaften Umstände dem Publico ohne Exageration bekannt machen wollen. Es ist an dem, daß die Rußische Armee den 24 Aug. nach eingelaufener Nachricht von Annäherung der feindlich-Preußischen unter Anführung Sr. Majestät des Königs sich von der bloquirten Festung Cüstrin auf einige Rußische Werste abgezogen, und sich dem Feinde in Ordre de Bataille entgegen gesetzt. Die Action ist Tages darauf als den 25sten würklich erfolgt; sie hat ihren Anfang des Morgens vor 9 Uhr genommen, und bis zu Einbruch der Nacht, anfänglich mit den Canonen und dann mit dem Musquetenfeuer mit der größten Hitze fortgedauert, da mittlerweile kein Theil dem andern gewichen, biß zuletzt die Preußische Armee durch das unaufhörliche Feuer gezwungen worden, der Rußisch-Kayserlichen den Platz zu überlassen, und sich zurückzuziehen. Tages darauf ließ der Kayserl. General von Fermor, die Armee abermals auf dem Champ de Bataille rangiren, und ob zwar die Preußische Armee mit anbrechenden Tage wieder anrückte und Mine machte, die Bataille zu erneuern, so wendete sich selbige gleichwohl, da sie die Rußische in völliger Ordnung ansichtig, und sie mit dem Canonenfeuer begrüsset wurde, von selbiger ab, und

that nichts weiter, als daß sie canonirte und Bomben warf, wiewohl ohne Effect. Den 26sten zog sich die Rußische Armee, ohne daß der Feind sich weiter auf dieselbe zu machen wagte, nach dem Dorfe Groß Camin, um sich mit der daselbst gebliebenen Bagage zu vereinigen, und die Armee mit allen Nothwendigkeiten zu versehen, allwo sie auch, bis zum Abgang der Nachricht sich in guten Zustand befunden. Wie wenig Ursache die Preussen haben, sich den Sieg beyzumessen, und solchen durch viele Postillons ausblasen zu lassen, ist aus obigem genug zu ersehen, da ohnstreitig die Rußisch-Kayserl. Armee den Wahlplatz behauptet, und folglich mehr Ursache gehabt, wegen des zum Weichen gebrachten Feindes ein Dankfest anzustellen, als jene. Wie viel an beyden Seiten geblieben, davon kann man wegen Kürze der Zeit noch keinen zuverläßigen Bericht ertheilen. Man siehet wohl, daß der Berlinische Gazettier auf Gutdünken eine grosse Anzahl, welche von der Rußischen Armee sollen geblieben seyn, angegeben hat, und eben so hat es ihm gefallen, die Zahl der Preußischen Todten auf 563. Mann zu setzen, welche um so viel seltsamer in die Augen fallen muß, da seinem eigenen Bericht nach, die Action von 9 Uhr des Morgens bis gegen 7 Uhr des Abends gedauert hat. Was die Preussen an Canonen und Fahnen genommen haben, welches sehr wenig seyn wird, davon hat man in der Eil noch keine Nachricht eingezogen, so viel aber ist gewiß, daß derer, wie auch Preußische Gefangene keine geringe Anzahl der Rußischen in die Hände gefallen. Was der Berlinische Gazettier wegen der Rußischen Kriegscasse angeführet, daß solche von denen Preussen genommen, solches ist völlig erdichtet.

tet. Was er von der überlegenen Macht beygebracht, solches überläßt man der Beurtheilung des Publici, da in der Berlinischen Zeitung selbst angegeben, daß der Generallieutenant, Graf von Romanzoff, welcher eine starke Division commandiret, nicht in der Action gewesen; daß dieser General, von dessen Corps man die sichere Nachricht hat, daß sich solches in erwünschtem Zustande befindet, von der Armee würklich detaschirt gewesen, ist die völlige Wahrheit; Dagegen sind von allen Seiten die Nachrichten eingelaufen, daß die Preußische Armee durch die von Zeit zu Zeit erhaltenen grossen Verstärkungen, über 50000 Mann angewachsen. Die angebliche Grausamkeiten so von den Rußischen Truppen sollen ausgeübet seyn, achtet man nicht der Mühe werth, zu widerlegen, indem solches schon eine gewohnte Sprache des Berlinischen Gazettiers geworden, und man zuverläßige Nachricht hat, daß die Preussen selbst zu Bedeckung ihres Marsches verschiedene Dörfer in Brand gesteckt.

Zu gedachtem Königsberg wurde den 6ten Sept. wegen dieser Schlacht in den sämtlichen Kirchen ein öffentliches Dankfest unter Lösung der Canonen gefeyert; wie denn auch den 10ten Sept. zu Petersburg in der Cathedralkirche das Te Deum &c. mit allen Feyerlichkeiten abgesungen wurde.

Von dem Hofe zu Berlin und der Königl. Preußischen Armee.

Nachdem Se. Königl. Majest. von Preussen in Erfahrung gebracht hatten, daß der Rußisch-

Kay-

Kayserliche General en Chef, Herr von Fermor, bey der Stadt Danzig angehalten hätte, eine Rußische Besatzung daselbst einzulegen; so liessen Höchst dieselben durch Dero Ministerium folgendes Schreiben an den Magistrat gedachter Stadt abgehen.

Meine Herren,

Königl. Preußisch. Schreiben an die Stadt Danzig.

Es ist Uns die zuverläßige Nachricht zugekommen, daß, ohngeachtet der von dem Rußischen Hofe, und dessen Generalität, nur jüngsthin gethanen, feyerlichen und öffentlichen Declaration, der dortigen Stadt nunmehro dennoch angemuthet werden wolle, Rußische Truppen einzunehmen. Dieses Verfahren befremdet Uns nun zwar um so weniger, da die Welt dessen von den Feinden Sr. Königl. Majestät schon gewohnt ist, und man täglich sowohl in Pohlen, als in Deutschland, neue Beyspiele sieht, wie die verbindlichsten Versicherungen von denselben zu nichts anders angewendet werden, als um die neutralen Staaten, und Stände, dadurch einzuschläfern, und sie desto leichter zu überwältigen. Da Wir aber auch zugleich vernehmen müssen, daß man Rußischer Seite sich des Vorwandes bediene, als ob die Stadt Danzig von Sr. Königl. Majestät Truppen etwas zu befürchten habe; so haben Wir, so unwahrscheinlich dieses Vorgeben auch an sich selbst ist, und so wenig es mit der gegenwärtigen Lage der Sachen übereinstimmt, dennoch nicht ermangeln sollen, auf Sr. Königl. Majestät ausdrücklichen Befehl, den Herren hiermit die feyerlichste und heiligste Versicherung zu ertheilen, daß Höchstdieselben niemahls daran

gedacht

gedacht, noch jemahls daran gedenken werden, die dortige Stadt mit Dero Truppen zu belegen, oder sonst etwas Wiedriges gegen dieselbe vorzunehmen, so lange sie sich in den gebührenden Schranken der Neutralität verhält. Die Herren werden an der Aufrichtigkeit dieser Versicherungen um so weniger zweiffeln können, wenn Sie sich zu erinnern belieben, wie freundschaftlich Se. Königl. Majestät sich während Dero ganzen Regierung gegen Ihre Stadt betragen, und wie sorgfältig Sie vermieden, derselben im geringsten zu nahe zu treten, als weshalb Wir Uns auf derer Herren eigene Ueberzeugung, und Zeugniß, berufen können. Daferne man aber sich dorten bewegen lassen sollte Rußische Truppen einzunehmen; so werden die Herren leicht von selbst erachten, daß Sr. Königl. Majestät nicht verdacht werden könne, wenn Sie Ihre Feinde suchen, wo Sie selbige finden, und werden Sie das Unglück, so Ihrer Stadt daraus zuwachsen könnte, Sich selbst zuzuschreiben haben. Wir ermahnen also die Herren wohlmeynend, Sich durch die gegenseitige Bedrohungen und Lockungen, deren Werth sie ohnedem aus der Erfahrung genugsam kennen, zu keiner nachtheiligen Entschliessung verleiten zu lassen, sondern sich vielmehr an dem Exempel der Stadt Bremen zu spiegeln, dagegen aber versichert zu seyn, daß, wenn Sie bey der bisherigen Neutralität verharren, Se. Königl. Majestät der Stadt Danzig, nach Zeit und Umständen, allen möglichen Schutz und Beystand gegen die Unternehmungen Dero Feinde leisten werden. Wir verbleiben übrigens ꝛc. Berlin, den 25sten April 1758.

Imgleichen ließ erwähntes Königl. Preußl. Ministerium nachstehende Declaration in Absicht der Annäherung der Kayserlich-Rußischen Truppen und zur Warnung der Preußischen Unterthanen unter dem 6. Jul. ergehen:

Kön. Pr. Declaration vom 6. Jul.

Da es sich bey den gegenwärtigen Umständen, da die Königl. Provinzen Gefahr laufen, dem Einfall und den Grausamkeiten der Rußischen Truppen zur Beute zu werden, ereignen könnte, daß eine oder die andern von den Königl. Unterthanen, sich durch Furcht verleiten oder aus Unbedachtsamkeit dahin reissen und durch Versprechungen verführen, oder durch Kunstgriffe verblenden lassen könnten, als welches Sr. Königl. Majestät Interesse eben so nachtheilig als dem Staate schädlich seyn würde; so werden hierdurch, Nahmens Sr. Königl. Majest. alle und jede, so wohl Bürger in den Städten als Einwohner auf dem Lande, alles Ernstes ermahnet und gewarnet, sich auf keine Weise von der Ihrer angebohrnen allergnädigsten Landesherrschaft und dem Vaterlande schuldigen Treue abwendig machen zu lassen. Vornämlich wird denselben empfohlen nicht die geringste Correspondenz mit den Feinden zu unterhalten, und selbigen weder von der innern Beschaffenheit des Landes, von der Stärke und dem Aufenthalte der Königl. Truppen, noch auch sonst von andern dem Könige und seinen Armeen zum Nachtheil gereichenden Umständen Nachricht zu geben, und überhaupt nicht das geringste zu thun oder vorzunehmen, was dem Lande vielmehr zum Ruin, als zur Erhaltung gereichen könnte. So gemessen aber auch Sr. Königl. Majest. Willensmeynung in diesem Stücke ist, so verwehren Höchstdieselben doch

doch niemanden, seine Wohnung zu einer Zeit zu verlassen, da keine Hülfe zu hoffen, und wo es die Nothwendigkeit und Vernunft erfordern, der Uebermacht zu weichen, um ein grösseres Unglück abzuwenden. Se. Königl. Majest. wünschen und wollen, daß die Landleute, deren Wohnungen verheeret und die Ställe durch die Plünderung von Vieh ausgeleeret sind, anstatt aus dem Lande zu fliehen, sich vielmehr tiefer in die Königl. Lande hinein begeben sollen. Sie geben Selbst Ihr Königliches Wort von sich, daß Sie alle menschmöglichen Mittel anwenden werden, Ihre getreue Unterthanen und deren Eigenthum vor der Wuth der Feinde zu schützen. In Absicht derjenigen, welchen man bey der gar zu grossen Uebermacht der in die Königlichen Lande eindringenden Feinde nicht hat beyspringen können, und welche daher durch die Plünderung gelitten haben, versprechen Se. Königl. Majestät, allen erdencklichen Beystand, um ihnen zur Wiedererstetzung ihres Verlustes zu helfen, wovon Höchstdieselben ihnen so wohl von jetzo an, als auch nach geschlossenem allgemeinen Frieden, Proben geben werden.

Auf Sr. Königl. Majest. Special-Befehl.

H. Graf v. Podewils. Finkenstein.

Um eben diese Zeit wurde auch folgendes Manifest, welches des Generallieutenants, Herrn Grafen von Dohna Excellenz, bey ihrer Anrückung gegen die Rußischen Truppen in der Neumark ausgehen liessen, bekannt gemacht:

Preußl. Manifest in der Neumark vom 5. Jul.

Bey Annäherung der Kayserl. Rußischen Truppen an dem Königl. Preußl. Pommern und Neumärkischen Gränzen, sind in den Städten Ratzebur, Neuwedel, Kalis, Reetz, Wollenberg und

andern, wie auch in den dabey liegenden Dörfern, Vorwerken, Schäfereyen, Forstwohnungen und mehrern offenen Oertern und Flecken vorlängst der Drage viele Gelderpressungen mit Grausamkeit vorgenommen, Pferde, Rindvieh, Hammel und Schaafe weggetrieben, die adeliche und andere Höfe rein ausgeplündert, und was nicht fortgebracht werden können, gänzlich verdorben und zernichtet, viele Unschuldige jämmerlich gemartert, ohnwehrhafte Personen und Kinder übel zugerichtet, gequälet und getödtet, oder weggeschleppet; die Weibsleute mit viehischer Wuth geschändet und hernach ermordet, und andere Drangsale und Schandthaten verübet worden.

Dieses Verfahren siehet ordentlichen Truppen nicht ähnlich, und es kann nur eine Wirkung der Raubbegierde und Bosheit von einem zusammen gerotteten Gesindel seyn, welches durch solche barbarische Unmenschlichkeit den Namen rechtschaffener Soldaten schändet.

Man ist genöthiget, die Gegenden von selbigen zu reinigen, sie zu verfolgen, und zu suchen, sich ihrer zu bemächtigen, und dasjenige, so sie entwandt, allenthalben, wo es angetroffen wird, wiederum abzunehmen. Wenn es aber hiebey so wohl, als auch sonsten, einem Feinde, welcher in die Königlichen Staaten eindringen will, zu begegnen, sehr leicht geschehen kann, daß die Truppen Sr. Königl. Majest. von Preussen das Gebiete einer Erlauchten Republik Pohlen betreten; so wird hiedurch öffentlich aufs feyerlichste versichert, daß man durch diesen Schritt, welchen Widriggesinnte ungleich auszudeuten nicht ermangeln dürften, gar nicht gemeynet sey, im allergeringsten der nachbarlichen Freundschaft Eintrag zu thun, oder solche zu verletzen, welche bis-

her zwischen Sr. Königl. Majestät von Preussen und der Erlauchten Republik Pohlen, zur Zufriedenheit beyder Mächte so lange bestanden, vielmehr solche zu unterhalten, auf alle Weise bedacht seyn und deßhalb die genaueste Mannszucht und Ordnung halten lassen, auch nicht das mindeste anders denn gegen baare Bezahlung verlangen oder nehmen werde; im Gegentheil aber sich auch von Seiten der Erlauchten Republik und deren Glieder und Einwohner allen Vorschub, Darreichung der Subsistence für Geld und sonsten allen freundlich nachbarlichen guten Willen gegen die Königlich-Preußischen Truppen zu erfahren verspreche. Gegeben unter meiner Unterschrift und angebohrnem Pettschaft. Im Feldlager den 5ten Jul. 1758.

Seiner Königl. Majest. in Preussen ꝛc. ꝛc.
bestallter commandirender General
en Chef der Königl. Preußl. Truppen,
General-Lieutenant von der Armee,
Oberster über ein Regiment zu Fuß,
Ritter des schwarzen Adlerordens ꝛc.

(L. S.) Christoph, Burggraf und
Graf zu Dohna.

Aus London erhielte der Hof zu Berlin die für Großbritannien höchst wichtige Nachricht, daß der französische Gouverneur von Louisburg, Ritter von Drücour, den gedachten Platz vermittelst einer zwischen ihm und dem Englischen Admiral Boscawen, wie auch dem Englischen

General Armhorst geschlossenen Capitulation, den 26 Julii übergeben hätte, und daß sich die ganze Insel Cap-Breton wieder in den Händen der Engeländer befände. Die ganze Anzahl der dabey gemachten französischen Kriegesgefangenen hätte sich auf 5637 Mann, und die theils eroberten, theils zu Grunde gerichteten französischen Kriegesschiffe und Fregatten auf 11 belaufen. Von den Großbritannischen Truppen wären hingegen nur 172 Mann getödtet und 354 verwundet worden.

Den 26sten August traf ein Königlicher Courier, unter Begleitung einer grossen Anzahl blasender Postillions zu Berlin ein, und überbrachte dem Hofe die erfreuliche Nachricht, daß Seine Königl. Majestät Tages vorher, als den 25sten August, die grosse Rußische Armee unter dem General Fermor, bey dem Dorfe Zorndorf, nahe bey Cüstrin, angegriffen, und, ungeachtet ihrer grossen Ueberlegenheit so wohl an Mannschaft als Geschütze, und der vortheilhaften Stellung, welche sie zwischen Wäldern und Morästen genommen hatte, einen vollkommenen Sieg über sie erfochten hätten. Den 3ten Sept. wurde darauf in gedachter Residenzstadt, und in allen Königlichen Landen, ein allgemeines Dankfest, mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten gehalten, und es trat folgende Relation von dieser Schlacht ans Licht:

Die

Die Rußische Armee stand den 22sten August vor Cüstrin, als Se. Königl. Majestät sich mit dem Generallieutenant von Dohna, conjungirten; die Batterien waren errichtet, und die vor dem Damm, welcher von der Festung nach der Plaine geht, gemachte Parallele, war fertig. Da nun unsere Armee wegen der von dem Feinde vorher schon gemachten Gegenanstalten, daselbst die Oder nicht paßiren konnte; so marschirten Se. Königl. Majestät die Nacht vom 22sten zum 23sten die Oder hinab bis Güstebiese. Die Brücke war bald fertig. Die Armee marschirte um Mittagszeit darüber, und setzte ihren Marsch bis zu dem Dorfe Closssow fort, durch welche Bewegung das Corps des General Romanzow, von der Hauptarmee unter dem General Fermor, abgeschnitten war. Den 24sten nahm man das Lager bey Dermitzel. Diese verschiedene Bewegungen der Königl. Armee nöthigten den General Fermor, sein Lager vor Cüstrin aufzuheben, und er marschirte nach Quartschen. Bey diesem Orte stand sein linker Flügel, und der rechte Flügel erstreckte sich bis an das Dorf Zicker. Se. Königl. Maj. brachen um 3 Uhr auf; sie paßirten die Mühlen von Damm, defilirten durch den Wald von Maßin, und marschirten in die Plaine durch das Dorf Batzelow. Der Marsch unserer Armee wurde bis zu dem Dorfe Zorndorf fortgesetzt, daher selbige dem Feinde gänzlich in den Rücken kam. Diese Stellung war aber nicht vermögend die Rußische Armee in Unordnung zu bringen, indem selbige in vier Linien, und in einer Art von einem Quarree, aufmarschirt war. Unsere Armee stund mit dem Rücken an einem Grunde, welcher gerade auf den rechten Flügel des Feindes zugieng. Unser rechter Flügel erstreckte sich nach Wilkersdorf. Der erste

Preußische Relation von der Schlacht bey Zorndorf.

Angrif von unserer Infanterie, ging nicht von statten; es geschahe aber gleich darauf ein neuer Angrif, und der Generallieutenant von Seydlitz, drang so glücklich mit der Cavallerie in die feindliche Infanterie, daß er den ganzen rechten Flügel des Feindes über den Haufen warf. Da wir nun der Rußischen Armee in die Flanque gekommen waren, so retirirte sich selbige durch die Moräste nach Cüstrin. Unsere Armee schwenkte sich und verfolgte die feindliche. Letztere that noch ziemliche Zeit Wiederstand bey Quartschen; da sie aber endlich zum Weichen gebracht wurde, so retirirte sie sich endlich in die Wälder vor der Seite von Zorndorf, und die Nacht verhinderte uns, sie weiter zu verfolgen. Die Schlacht fing um 9 Uhr an, und endigte sich um halb 7 Uhr. An Todten haben die Russen nach ihrem eigenen Geständniß über 18000 bis 20000 Mann verlohren. Wir haben 103 Canonen, 27 Fahnen, und die ganze Kriegscasse bekommen, welche letztere aus 858000 Rubeln bestanden hat. Den 26sten haben wir den Feind nochmahls canonirt, worauf sich selbiger in der Nacht nach Vietz retirirte. Der General Romanzow, hat den Posten von Schwedt verlassen, und sich nach Königsberg zurückgezogen, und man kann hoffen, daß die hiesige Königliche Lande von dem Feinde bald werden befreyet seyn. Wir haben unserer Seits an Todten verlohren 563 Mann, unter welchen sich der Generalmajor von Ziethen, von den Cürassiers, befindet, an Bleßirten 1082, und darunter 85 Officiers. Die Generals von Forcade, von Khalden (*), und von Bülow, sind verwundet. Sonst haben wir von Officiers von Marque, niemanden ver-

(*) Dieser Herr Generalmajor ist den 22ten Octob. an seinen Wunden gestorben.

verlohren, als die beyden Königlichen Flügeladjutanten, den jungen Grafen von Schwerin, und den von Oppen. Der Graf von Dohna wird ohne Zweifel die Russen verfolgen, während daß ein ander Detaschement sich nach der Niederlaußnitz wenden wird, um den General Laudohn zu zu vertreiben. Die Russen haben unerhörte Grausamkeiten begangen, sowohl vor als während der Action, haben wir nichts als Feuer und brennende Dörfer gesehen, nicht auf dem Wahlplatz, sondern in der Nachbarschaft. Diese Barbaren haben alle Bauern aus den Dörfern Batzelo und Blumberg, niedergemacht, und überhaupt solche Grausamkeiten begangen, vor welchen die Natur erstarrt. Das Rußische Corps, welches unter den Generals, Romanzow und Stoffel, bey Schwedt und Königsberg gestanden und auch Stargardt in Pommern besetzt hatte, brach den Tag nach der Schlacht in der grösten Eile auf, um sich mit der Hauptarmee zu vereinigen. Man muß diesen beyden Generals so wohl als dem Obersten Cheffney, der zu Stargard commandirt hat, die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie an den Orten, wo sie gewesen sind, eine rühmliche Mannszucht beobachtet und sich vor ihren Landsleuten sehr hervor gethan haben; da man hingegen in der Gegend von Cüstrin nichts als die traurigen Ueberbleibsel von zerstörten und eingeäscherten Dörfern sieht.

Nach der zugleich Preußischer Seits bekannt gemachten Liste hat sich die ganze Anzahl der Rußischen Kriegesgefangenen auf folgende belaufen:

An Generallieutenants	—	—		2.
— Generalmajor		—	—	1.
— Brigadiers	—	—	—	2.
— Obersten	—	—	—	4.
— Majors	—	—	—	2.
— Kriegescommissarius, Staabschirurgus und Feldprediger		—	—	3.
— Capitains	—	—	—	11.
— Lieutenants	—	—	—	47.
— Fähnrichs und Cornets			—	10.
		Ueberhaupt		82.
An gemeinen Kriegesgefangenen sind den 1sten Sept. laut der Verpflegungs-Liste gewesen		—	—	2400. (*)
		Summa		2482.

Die Nahmen der Rußischen in die Preußische Krieges-Gefangenschaft gerathenen Generals, Obersten und Majors sind diese:

Die Generallieutenants von Soltikow und Graf von Czernichew. Der Generalmajor von Manteufel, so den 14ten Sept. an seinen Wunden gestorben. Die Brigadiers von Tiesenhausen und von Sievers. Die Obersten, von Fullerton, von Picketon, von Hausen und Prinz von Sulkowsky, der letztere als Volontair; und die Majors von Hessen und Pattkul.

Was hingegen den Verlust betrift, welchen die Preußische Armee an Infanterie und Cavallerie bey dieser Schlacht, an Todten, Verwundeten und Vermißten erlitten hat; so ist derselbe aus folgendem einige Zeit nach der obigen Preußischen Relation zum Vorschein gekommenen Verzeichnisse zu ersehen:

Liste

(*) Nach den fernern Preußischen Berichten hat sich den 16. Sept. die Zahl der gefangenen Rußischen Officiers auf 87, und der Gemeinen auf 2805 belaufen.

Liste der Todtgeschossenen, Bleßirten und Vermißten von der Preußischen Cavallerie bey der Bataille von Zorndorf den 25sten August 1758.

Nahmen der Regimenter.	Todtgeschossenen.						Bleßirten.						Vermißten.					
	Oberoffic.	Unt. Offic.	Spielleut.	Fahnschm.	Gemeine	Pferde	Oberoffic.	Unt. Offic.	Spielleut.	Fahnschm.	Gemeine	Pferde	Oberoffic.	Unt. Offic.	Spielleut.	Fahnschm.	Gemeine	Pferde
Guarde du Corps	—	—	—	—	11	71	3	1	1	—	21	12	—	—	—	—	9	—
Gens d'Armes	1	2	—	2	55	132	4	3	1	—	38	62	—	—	—	—	—	—
Cüraß. Prinz v. Preussen	—	1	—	—	16	60	6	1	1	—	26	31	—	1	—	—	2	—
— — — Friderich	—	—	—	—	18	67	2	6	—	—	12	10	1	1	1	—	8	—
— von Seidlitz	3	—	1	—	53	109	5	5	1	—	86	98	1	—	—	—	—	—
Carabiniers	1	1	1	—	7	47	—	1	2	—	16	23	—	—	—	—	—	—
Dragon. v. Schoriemmer	3	8	—	—	121	351	11	9	—	—	85	72	—	—	—	—	—	—
— — v. Normann	1	—	—	—	18	53	2	4	1	—	34	30	—	—	—	—	—	—
— — v. Zetteritz	1	3	—	—	35	84	5	3	—	—	42	74	—	—	—	—	—	—
— — v. Pleitenberg	—	2	—	—	27	82	3	3	—	—	21	33	—	—	—	—	—	—
— — v. Platen	2	6	—	—	45	76	7	5	3	—	60	79	—	—	—	—	29	74
Husaren v. Ziethen	4	2	1	—	25	109	8	11	—	—	90	76	—	2	—	—	32	20
— — v. Ruesch	—	1	—	—	19	29	3	1	—	—	26	30	—	—	—	—	—	—
— — v. Malakowsky	—	4	1	—	50	119	1	3	—	—	27	26	—	—	—	—	—	—
Summa	16	30	4	2	500	1389	60	56	10	—	584	656	2	4	1	—	80	94

Nahmen

Nahmen der Regimenter und der bleßirten Officiers.

Guarde du Corps: Rittm. von Wacknitz, Cornets von Düring, von Katt. Gens d'Armes: Obristl. von Schwerin, Lieut. von Dolfs, v. Kreckwitz, v. Plathen. Prinz von Preussen: Rittmeister v. Wussow an der Hand; Lieut. v. Behnen in der Schulter, v. Gühlen im Gesicht; Cornets: v. Calbo im Kopf, v. Flotho im Beine, v. Reibnitz im Fuß; alle mit Bajonetstößen. Prinz Friedrich: Lieut. v. Bardeleben, Cornet v. Bornstädt. von Seidlitz: Rittmeisters: v. Froreich, v. Jagow, v. Rohr; Lieut. v. Bransinsky, v. Bandemer. von Schorlemmer: Generalmaj. von Froidewille, Major v. Treskow, Lieutenants: von Kesler, von Sommitz, v. Schlichting, v. Oldenburg, v. Grape, v. Wedel. Fähnrichs: v. Regelin, v. Heucking, v. Düncker. von Normann: Lieut. von Wiedebach, von Jagow. von Zetteritz: Major von Pabstein; Capit. v. Schaack, v. Krentzow; Fähnrichs: v. Podewils, v. Oerzen. von Plettenberg: Capit. v. Eberstein, Lieut. v. Eberstein, v. Cronhielm. von Platen: Major v. Krebs, Capit. v. Waenken, Lieut. v. Clausen, v. Plathen, v. Mannstein; Fähnrichs: v. Larisch, v. Trimanowsky. Von Ruesch: Rittm. v. Raitzenstein, v. Rohr; Lieutenants: v. Schenk, v. Kordshagen, v. Graeben, v. Bose, v. Schulz; Cornet v. Schultz. Von Malachowsky: Lieut. v. Frank.

Todtgeschossene Officiers.

Gens d'Armes: Cornet von Dankelmann. Carabiniers: Cornet v. Plathen. Von Seidlitz: Obristl. von Katt; Cornet von Fetter, von Gumprecht. Von Schorlemmer: Capit. v. Wurms, Lieut. v. Liepen, v. Groeben. Von Normann: Major von Pabstein. Von Zetteritz: Lieutenant v. Koppen. Von Plathen: Obristl. v. Jurgas, Lieut. v. Cottrep. Von Ziethen: Major v. Heinke, Rittm. v. Frankenberg, Lieut. v. Möllendorf, Cornet Offenius.

Vermißte Officiers.

Von Pr Friedrich: Generalmajor von Ziethen. Von Seidlitz: Rittm. v. Wobeser. Von Plettenberg: Lieut und Brigademajor v. Roeder, sind alle 3 auf dem Wahlplatz todt gefunden worden.

Liste

Liste der Todtgeschossenen, Bleßirten und Vermißten von der Preußischen Infanterie bey der Bataille von Zorndorf den 25sten August 1758.

Nahmen der Regimenter und Bataillons.	Todtgeschossene.					Bleßirte.					Vermißte.				
	Oberofficier	Unterofficier	Spielleuthe	Zimmerleuthe	Gemeine	Oberofficier	Unterofficier	Spielleuthe	Zimmerleuthe	Gemeine	Oberofficier	Unterofficier	Spielleuthe	Zimmerleuthe	Gemeine
1 Grenad. Bat. v. Wedel	1	1	—	—	23	5	5	2	—	96	—	—	—	—	—
1 — — v. Rohr	—	—	—	—	21	4	7	—	1	91	2	1	1	1	62
1 — — v. Kremtzow	3	4	1	—	54	5	8	1	—	162	—	—	—	—	5
1 — — v. Kleist	1	1	1	—	23	4	10	2	1	171	1	5	5	—	166
1 — — v Petersdorff	2	3	—	—	71	6	7	3	—	153	—	—	—	1	26
1 — — v. Billerbeck	—	—	—	—	25	5	9	—	—	110	—	—	—	—	—
1 — — v. Lossow	—	1	1	—	111	6	10	3	—	91	—	—	—	—	27
1 — — v. Burgsdorf	2	3	—	—	61	2	6	4	—	142	—	5	3	—	79
1 — — v. Nessi	3	6	4	—	165	1	6	—	1	104	—	—	—	—	10
2 Batt. Musqu. v. Kalckst.	—	2	—	—	63	10	14	3	1	138	1	—	1	—	8
2 — — v. Lehwaldt	1	3	—	—	138	5	14	5	—	264	—	1	—	—	41
2 — — v. F. Moritz	2	11	4	2	333	10	15	—	1	237	—	—	—	—	—
2 — — Gr. Dohna	4	8	2	—	244	16	19	4	—	287	1	—	1	—	46
2 — — v. Kantz	5	8	1	—	244	15	18	4	—	432	—	1	2	—	85
2 — — v. Bevern	2	8	1	—	205	11	19	3	2	367	—	—	—	—	63
2 — — Pr. v Preuß.	2	3	—	—	24	7	6	—	1	131	—	—	—	—	7
2 — — v. Forcade	1	2	—	—	49	8	10	2	—	274	1	1	—	—	14
2 — — v. Krentzen	2	2	1	—	92	7	8	1	3	180	—	—	—	—	—
2 — — v Seers	2	10	6	—	259	10	10	3	—	157	6	9	5	—	142
2 — — v. Asseburg	1	2	—	—	72	9	18	1	—	367	—	—	—	—	—
2 — — v. Below	2	8	3	—	261	13	17	2	2	273	2	6	2	2	131
2 — — v. Kursel	2	4	1	—	101	13	14	3	—	422	—	1	3	—	111
2 — — v. Bülow	4	2	—	—	87	9	16	—	4	224	—	2	2	—	61
1 — — v. Rauter	3	6	2	—	115	5	6	1	—	142	1	6	2	—	229
38 Bataill. Summa	45	98	28	2	2841	186	272	47	17	5065	15	38	27	4	1303

Nahmen der Regimenter und der bleßirten Officiers.

Von Wedel: Capit. von Mosch, Lieut. v. Zetteritz, von Stach, von Milckau, von Billerbeck. Von Rohr: Capit. von Scholtzen, Lieuten. von Pürch, von Heydebrandt, von Graffen. Von Kremtzow: Capit. von Kleist, von Scher, von Rohse; Lieut. von Kitlitz, v. Bohlen. Von Kleist: Major von Kleist, Capit. von Rohr, von Neibnitz, Lieuten. Leszensky. Von Petersdorf: Capitain von der Mosell, Lieut. von Klützner, von Ratz, von Freese, von Müllerheim, von Berge. Von Billerbeck: Capit. von Bonin; Lieutenants: von Löben, von Eichstädt, v. Kalkreuth, v. Klebowsky. Von Lossow: Capit. von Zittwitz; Lieutenants: von Manteufel, von Peiville, von Röder, von Glasenap; Fähnrich von Westphal. Von Burgsdorf: Major von Burgsdorf; Lieut. von Wedelstädt. Von Nessi: Fähnrich von Wigner. Von Kalkstein: Majors: von Ramin, von Winterfeld, von Gosen; Capit. von Kalkreuth, von Lehmann; Lieutenants: von Raitzenstein, von Knaubelauch, von Podewils; Fähnrichs: von Winterfeld, von Lepell. Von Lehwald: Obristl. Pr. zu Anhalt-Berenburg; Capit. von Studnitz; Lieuten. von Caspari, von Wobeser; Fähnrich von Hahnfeld. Fürst Moritz: Obrist von Steinwehr, Major von Plötz; Capit. von Herzberg, von Raumer; Lieutenants: von Schön, v. Gerhard, v. Crispini, von Quass; Fähnrichs: von Maguscb, von Rohwedel, von Münchow. Graf Dohna: Obrist von Wegnern, Major von der Mülbe; Capitains: von Rosencranz, von Frieben, von Hoverbeck; Lieutenants: Zielinsky, Wilmer, Lietzen, Niesemauschel, von der Mülbe, Wegnern, Travenfeld, Kremphen; Fähnrichs: von Bondeln, von Osten,

von

Fittmansdorf. Von Ranitz: Obristl. von Leckow, Majors: von Lehwald, von Beyer; Capit. von Wilsberg, von Lehwald; Lieutenants: von Theeck, von Rottorf, von Kleist, von Bockum, von Sallet, von Prinzen, von Schilling, von Burchhardt, von Hoverbeck, von Witten. Prinz Bevern: Capit. von Arnim, Lieutenants: von Zittwitz, von Horn, von Gröben, von Russow, von Horwarth, von Schlieffen, von Arnim; Capitain von Prittwitz; Fähnrichs: von Gröben, von Stockhausen. Prinz von Preussen: Major von Stechow; Capitain von Bornstädt; Fähnrichs: von Borsdorf, von Dossau, von Klar, von Wolfersdorf, von Buchwitz. Von Forcade: Generallieut. von Forcade; Capitains: von Hallmann, von Bugursky; Lieutenants: von Maltitz, von Zittwitz, von Plothow, Fähnrichs: von Gladis, von Zittwitz. Von Kreytzen: Capitains: von Pflugek, von Cannacker; Lieutenants: von Wulffen, von Seidwitz; Fähnrichs: von Engelhardt, von Strick, von Geusau. Von Seers: Major von Tadden; Capitains: von Jatzkow, von Pasudowsky, von Patzkowsky; Lieutenants: von Woisky, von Borke, von Salatzkow; Fähnrichs: von Sallsch, von Lisander, von Schiminsky. Von Asseburg: Major von Zersen, Lieutenant von Schulenburg, von Langheim, von Moller, von Friedensberg, von Mirbach, von Kleist, von Nostitz, Fähnrich von Pritzky. Von Below: Majors von Aschersleben, von Schlaffstädt, von Schorsee, Capitain von Schlieben, von Keilnitz, Lieutenant von Zielensky, von Müllenheim, von Funck, v. Reibnitz, von Schlaffstädt, v. Bronsaidt der 2te, von Osten, Fähnrich von Gröben. Von Kursell: Major von Below, von Troske, Capitain von Bredow gestorben, von Götsch, von Kranicke, Lieutenant v. Du

molin,

molin, von Wagner, von Götz, von Bandemer, von Wagner, von Temsky, von Zedlitz, Fähnrich von Pelkowsky. **Von Bülow:** Major von Jeetze, Capitain von Ihlenfeld, von Putkammer, Lieutenant von Cortwante, von Woldeck, von Kleist, von Wintheim, Fähnrich von Klinckonström, von Lepel. 1 Bataill. **Rauter:** Capitain von Bronikowsky, Lieutenant von Deppen, von Bruggen, von Kersell, Fähnrich von Lausson.

Nahmen der Regimenter und der todtgeschossenen Officiers.

Grenad. Battaill. **von Wedell:** Major von Wedell. **Von Bremzow:** Lieutenant von Massow, von Linden, von Schlieffenbach. **Von Kleist:** Lieutenant von Sojacinsky. **Von Petersdorff:** Lieutenant von Kleist, von Weissen. **Von Burgsdorff:** Capitain von Schilling, Lieuten. von Sommerfeld. **Von Neßi:** Capitains von Korff, von Pfuell, Lieutenant von Briesen. **Von Lehwald:** Capitain von Nostitz. **Fürst Moritz:** Major von Lempcke, Lieutenant von Greiffenberg. **Graf Dohna:** Obristlieutenant von Roscius, Capitain von Jatzkow, von Hacken, Lieutenant von Derschau. **Von Kanitz:** Capitain von Prömocke, Lieutenant von Knobelauch, von Sellecisacker, Fähnrich von Oelsen, von Magier. **Von Bevern:** Capitain von Lettow, Lieutenant von Barfuß. **Prinz von Preussen:** Capitain von Keltsch, Lieuten. v. Berg. **Von Forcade:** Lieutenant von Quednow. **Von Kreytzen:** Lieutenant von Donopp, von Lölhoffel. **Von Seers:** Major von Haugwitz, von Porch. **Von Asseburg:** Lieutenant von Wangenheim. **Von Below:** Capitain von Eipinger, Fähnrich von Kitzky. **Von Kursel:** Lieuten. von Fengler, von Hauer. **Von Bülow:** Capitain von Kleist,

Lieute-

Lieutenant von Witzleben, Fähnrich von Byla, von Heydebreck. Erste Bataillon von Rauter: Obristlieutenant von Beck, Capitain von Perbandt, Lieutenant von Offenberg.

Verfolg der Staatsschriften.

Schreiben eines Reisenden aus Danzig, an einen Freund in Stralsund, über den in Teutschland entstandenen Krieg.

Mein Herr!

Sie haben mir eine grössere Gefälligkeit erzeiget, als Sie glauben, wenn Sie mir die Schrift zugesandt:

Die gegründete Anzeige, des unrechtmäßigen Betragens, und der gefährlichen Anschläge und Absichten, des Wienerschen und Sächsischen Hofes, gegen Se. Königl. Majestät von Preussen *).

Erlauben Sie mein Herr! daß ich meine Betrachtungen darüber mache. Ich lebe itzo an einem freyen Ort, an welchem der Kayser die Unterthanen ihrer Pflicht nicht entbinden kann, und wo die Unterthanen durch die Oesterreichische Macht, nicht gezwungen werden können, Aufrührer zu werden. Ich bin überdem auf Reisen, und verändere auch diesen Ort, nach Verlauf weniger Tage. Sie mein Herr! werden bey Durchlesung der gegründeten Anzeige, sich keinen Zweifel einfallen lassen, daß der Wienersche Hof, treulos und friedensbrüchig geworden. Es finden sich aber dennoch Leute, welche nicht sowohl aus

*) S. diese Schrift im 1. Bande der Beytr. Bl. 580.

aus Mangel guten Willens, als vielmehr der Einsicht, in dem Wahn stehen, daß des Königs in Preussen Majestät den würklichen Einfall abwarten sollen, und der Wienersche Hof alsdenn nur den Frieden gebrochen haben würde. Sie wissen mein Herr! daß der König von Preussen zu seinem Recht, auf einige Fürstenthümer in Schlesien, in Güte nicht gelangen konnte, und die Kayserin Königin Ihm nicht eine Bauerhütte abtreten wolte, mithin der König gezwungen war, Sich durch die Waffen Recht zu verschaffen; daß den 11ten Jun. 1742. ein vorläuffiger, und den 28ten Julii 1742. ein definitiver Friedenstractat zu Breßlau gemacht worden. Der Wienersche Hof ließ sich allzudeutlich merken, daß seine Absicht sey, des Königs von Preussen Majestät wieder anzugreifen, und das, durch obige Friedensschlüsse, abgetretene Schlesien mit der Grafschaft Glatz, wieder zu erobern, nachdem Er Franckreich geschwächt haben würde. Er war damahls schon gesonnen, den Frieden zu brechen, so bald er im Stande seyn würde, solches ohne Gefahr zu thun. Des Königs von Preussen Majestät, gaben dem damaligen Kayser Carl VII. Hülfsvölker, der Krieg ging von neuem an, Sachsen ließ sich durch die schmeichlerische Hofnung, einige Preußische Provinzen zu seinem Antheil zu erhalten, in den Krieg, durch den Wiener Hof mit verstricken, und dieser ward durch den Dresdner Friedensschluß vom 25ten Decembr. 1745. gehoben, welcher Friedensschluß die vorigen zum Grunde legte, und bestätigte.

Will man versichert seyn, ob der Wiener Hof treulos und friedbrüchig sey; so darf man nur untersuchen: Ob Er den Friedensbedingungen nachgekommen, oder dawieder gehandelt habe? Denn derjenige bricht den Frieden, welcher thut, was er nicht

thun

thun soll, oder nicht thut, was er zu thun verbunden ist *). Der Kayserin Königin Majestät haben das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, des Königs von Preussen Majestät auf ewig abgetreten. So lange der König von Preussen den Frieden beobachtete, hatte Sie kein Recht auf Schlesien, und konnte darauf keinen Anspruch machen. Sie schloß aber nach Verlauf kaum einiger Monathe, nemlich den 22ten May 1746. den Tractat zu Petersburg, und machte den 4ten geheimen Articul, nach welchem ihr Recht an Schlesien erneuert, und Sie befugt seyn solte, diese abgetretene Länder wieder zu erobern, wenn der König von Preussen Ihro Majestät die Kayserin aller Reussen, oder die Republic Pohlen feindlich angreifen würde. Es war keine Bedingung des Friedens, daß dergleichen Angrif Rußlandes, oder Pohlen nicht geschehen solte. Wenn er erfolget, woran doch nicht zu gedenken war; so hätte der König dadurch nicht gethan, was er vermöge des Friedens nicht thun sollen, folglich hätte er den Frieden nicht gebrochen, und die Kayserin Königin hätte unter dem Vorwand eines Friedensbruche, kein Recht gehabt, Schlesien wieder zu erobern **).

Da Sie sich nun ausdrücklich erkläret, daß Sie Schlesien ohne ein Recht zu haben, und ungeachtet der König von Preussen den Frieden mit Ihr heilig

*) Rumpitur pax, faciendo contra id, quod in pace dictum est; sub faciendo autem comprehenditur & non facere, quod & cum oportet. Grot. de j. b. & p. L. 3. c. 20. §. 34.

**) Sociis quoque vis armorum illata pacem rumpit, sed his demum qui in pace comprehensi sunt.

Grot. L. 3. C. 20. §. 33. Buddei dissert. de Contravent. foederum Cap. 3 & 4.

beobachten würde, wieder erobern, und dem Könige mit Gewalt entreissen wolle; so hat Sie dadurch wider die Friedensbedingungen gehandelt, solche verletzet und schon den 22ten May 1746. den Frieden gebrochen. Es läuft wieder die natürlichen und bürgerlichen Gesetze, daß man sich durch einen Vertrag mit einem andern ein Recht an des dritten Eigenthum erwerben könne. Noch seltsamer ist, daß der Wienersche Hof auch auf den Fall eines Krieges mit Pohlen, dieses vermeinte Recht sich bedungen, obgleich Pohlen mit diesem Petersburgischen Tractat nichts zu thun hatte.

Lassen Sie, mein Herr! uns einmahl den Fall setzen, daß der König von Preussen mit dem Könige von Sardinien sich vereiniget hätte, daß Er Böhmen und Mähren zu erobern berechtiget seyn wolle, wenn die Kayserin Königin Ihn in Italien angreifen solte, oder mit dem Türkischen Kayser, wenn die Kayserin Königin diesen anfechten würde. Würde der Wienersche Hof nicht über die grösseste Ungerechtigkeit schreyen? Würde nicht jedermann Ihm Beyfall geben? Hat aber der Wienersche Hof Recht, wenn andere Höfe Unrecht haben, und muß das Recht nicht gleich seyn? Vielleicht fällt Ihnen ein, daß die Kayserin Königin mit dem Rußischen Hofe ein Vertheidigungsbündniß zu schliessen berechtiget, und so denn verbunden gewesen, die auf den Angreifungsfall versprochene Hülfe zu geben. Dieser Einwurf hat nichts zu bedeuten. Ein Bündniß was dem Frieden zuwider lauft, ist ungerecht, und ein Friedensbruch. Das Bündniß aber, was auf die Wiedereroberung Schlesiens abzielet, ungeachtet der König von Preussen den Frieden unverletzt hält, lauft dem Frieden gerade zuwider. Die Kayserin Königin hat sich in dem Frieden ausdrücklich verbunden, den Feinden des Königs keine Hülfe zu leisten,

leisten, und mit selbigen in keine Allianz zu treten, welche diesem Friedensschluß zuwieder. Kan aber eine Allianz dem Friedensschluß mehr zuwider seyn, als wenn sie wieder den Hauptarticul des Friedens gehet, welcher die Abtretung Schlesiens betraf? *)

Hülfsvölker werden gegeben, um ungerechte Gewalt von dem Bundsgenossen abzuwenden, oder ihm zu seinem Recht zu verhelfen, nicht aber um Provinzien für sich selbst wieder zu erobern, welche auf ewig abgetreten sind. Hülfsvölker, werden dem kriegenden Theil, von demjenigen zugestanden, welcher keinen Krieg hat. Wer aber keinen Krieg hat, kann weder Beute für sich machen, noch Länder erobern. So bald er diesen Zweck hat, giebt er nicht Hülfe, sondern er wird Kriegführender Theil. Der König von Preussen eignete sich deshalb in dem Frieden de anno 1745. kein Oesterreichisches Dorf zu, weil Er dem Kayser Carl VII. nur Hülfsvölker gegeben. Ganz anders ist die Aufführung des Wienerschen Hofes. Dessen Absicht ist nie dahin gegangen, Rußland oder der Republik Pohlen beyzuspringen, sondern Schlesien wieder zu erobern. Die Kayserin Königin wolte selbst kriegender Theil seyn. Rußland solte ihr behülflich seyn, Schlesien wieder zu erobern. Sie wolte sich mit 2 Millionen Gulden dankbarlich erzeigen. Wer Hülfsvölker giebt, fordert sonst Erkänntlichkeit von dem andern, welchem er Hülfe leistet. In diesem Fall aber ist es umgekehrt. Die Kayserin Königin, will der Kayserin von Rußland zu Hülfe kommen, und doch 2 Millionen zur Dankbarkeit geben, daß diese sich helfen lässet. Nicht die Sicherheit der Kayserin Königin, sondern der Länder-Geitz, war der Bewe-

*) Pax solvitur faciendo id, quod specialis pacis natura repudiat. Grot. L. 3. C. 20. h. 39.

gungsgrund, dieses geheimen Tractats. Der Wienerische Hof wuste gar zu wohl, daß der König von Preussen Rußland so wenig feindlich angreifen werde, als wenig die Kayserin Königin Persien anfallen wird. Sie grenzen nicht zusammen, und haben keine Ansprüche an einander. Ganz Europa ist bekannt, daß der König mit der Republik Pohlen, ununterbrochene Freundschaft unterhalten, und daß er bey den grössesten Unruhen in Pohlen, und wenn fremde Kriegesheere in Pohlen und in der Nachbarschaft gestanden, Sich in ihre innere Angelegenheiten nicht gemischet habe. Die ganze Welt weiß, daß kein Nachbar grössern Vortheil bey der Erhaltung dieser Republik in dem gegenwärtigen Stande habe, und niemand eifriger seyn kann, die Gesetze und Verfassung derselben zu erhalten, und zu verhindern, daß ihre gegenwärtige Gestalt verändert werde, als der König von Preussen. Wie konnte dann der Wienerische Hof auf die Gedanken gerathen, daß ein so ruhiger Nachbar die Republik angreifen werde, und daß diese seiner Hülfe benöthiget sey? Die Furcht in Ansehung Pohlen, welche nach des Grafen von Brühl Schreiben an den Grafen von Flemming vom 26ten Jul. 1756. die Erfahrung gelehret haben soll, ist in keiner Erfahrung gegründet. Vermuthlich aber fürchtet sich der Graf Brühl, daß der König von Preussen bey sich ereignendem Fall, die Pohlnische Freyheit beschützen, und nicht zugeben werde, daß man diesem freyen Wahlreiche einen König aufdringe. Hält man ein Bündniß gerecht, daß eine Macht der andern Provinzien abnehmen kan, wenn diese mit der verbundenen Macht in Krieg verwickelt wird, oder auch mit einer dritten Macht, mit welcher man kein Bündniß hat; so ist in der Welt kein aufrichtiger Frieden zu hoffen, es ist keine Sicherheit, und das, was

nützlich

nützlich ist oder scheinet, tritt in die Stelle des Rechts.

Weder Sie, mein Herr! noch sonst jemand wird behaupten, daß Frankreich und Preussen ein Recht haben, Oesterreich anzugreifen, wenn dieses einen Krieg mit den Türken anfangen solte. Da nun so wenig Frankreich als Preussen dadurch ein Recht wider Oesterreich erlanget; so kann auch Frankreich Preussen und dieses jenem dazu kein Recht geben. Will man aber den Satz für wahr annehmen, daß sie ein Recht haben, und sich unter einander geben können, Oesterreich zu bekriegen; so können sie dieses Recht in solchem Fall für sich gebrauchen, ohne die Erlaubniß von dem andern zu erhalten. Hieraus folget, daß eine jede Macht befugt sey, die andere anzugreifen, wenn diese sonst Krieg hat, und ihre Macht zertheilet ist, das ist nach Willkühr. Dieses ist der Satz des Wienerschen Hofes, dessen Folgen ich Ihnen mein Herr! gleich erkläret habe. Es ist hieraus handgreiflich, daß der Wienersche Hof das gegebene Wort, und die versprochene Treue nicht halten, daß er einen Kriegführenden Theil abgeben, und daß er das abgetretene Schlesien wieder erobern wollen. Er würde gleich damahls zur Thätlichkeit geschritten seyn. Der Wille und Vorsatz waren da, und an der Ausführung fehlte nichts, als die Macht. Hiezu wolte er sich den Weg, durch den geheimen Articul des Petersburgischen Tractats bahnen. Die Rußische Macht sollte ihn unterstützen. Die Erklärung der Kayserin Königin, in dem geheimen Articul, ist also diese:

Ich habe zwar dem Könige von Preussen, das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, durch den Breslauer und Dresdner Frieden abgetreten, und so

lange derselbe mit keiner andern Macht Krieg hat, kann ich diese Länder nicht wieder erobern, ich will aber den Frieden nicht halten, und an die Abtretung nicht gebunden seyn, sondern den Krieg wieder anfangen, mit einem Kriegsheer einfallen, und diese Länder wieder erobern, so bald der König von Preussen mit einer Macht im Kriege verwickelt und seine Macht vertheilet seyn wird, ich folglich mächtig genug bin, die Wiedereroberung zu bewerkstelligen.

Zweifeln Sie noch mein Herr! daß dieses eine Treulosigkeit, ein Friedensbruch sey? Sie werden nicht in Abrede seyn, daß der Friedensbruch eine gerechte Ursach des Krieges sey. Der König von Preussen hätte also aus diesem geheimen Articul schon eine Ursach zum Kriege, wider die Kayserin Königin gehabt. Denn der Krieg wird unter Bedingungen gehoben, und wenn diese Bedingungen verletzet werden; so kann auch der Friede nicht bestehen, welcher nur wegen der Bedingungen getroffen ist. Hätte der König von Preussen diesen geheimen Articul Anno 1746. währendem Kriege, zwischen der Kayserin Königin und Frankreich gewust; so hätte er selbst den Krieg wieder anfangen, oder dem Könige von Frankreich mit aller seiner Macht beystehen können, ohne Sich einer Friedensverletzung schuldig zu machen. Nach den Oesterreichischen Grundsätzen, hätte Er solches auch thun können, wenn die Kayserin Königin diesen Tractat nicht gemacht hätte. Nach dem Oesterreichischen Naturrechte giebt die überwiegende Macht, eine gerechte Ursach zum Kriege. Damit aber der König von Preussen, diesen Oesterreichischen

Rechts-

Rechtssatz nicht einsehen lerne, so hat der Wienersche Hof diesen geheimen Articul sorgfältig verschwiegen, und in der That geheim-gehalten. In allen Briefen der Gesandten, wird von den grössesten Geheimnissen gesprochen. Sachsen hat gegen Frankreich ableugnen müssen, daß Ihm ein geheimer Articul bekannt gemacht sey. Der Wienersche Hof muß also selbst von der Ungerechtigkeit seines angenommenen Satzes überzeugt gewesen seyn. Gedachter Hof hat den Frieden nicht allein in diesem Stück, sondern in allen Bedingungen gebrochen. Die Kayserin Königin hat darinn ausdrücklich eine unverbrüchliche und aufrichtige Verbindung und vollkommene Freundschaft versprochen: dergestalt und also, daß sie forthin weder Feindseligkeiten ausüben, noch gestatten wolle, daß dergleichen ausgeübet oder begangen werden, es geschehe solches heimlich oder öffentlich, directe oder indirecte, von den Ihrigen oder NB. von andern. Sie will unter was für einem Vorwande es sey, den Feinden des Königs keine Hülfe leisten, und mit selbigen in keine Allianz treten, welche dem Friedensschluß zuwider. Sie will dessen Sicherheit und Vortheil befördern, den Schaden und den Nachtheil aber, womit Er von einer NB. andern Macht bedrohet wird, abwenden. Die Kayserin Königin konnte also ohne Ungerechtigkeit, und Friedensbruch denjenigen, mit welchen der König in Krieg gerathen würde, wider Ihn keine Hülfe versprechen, am wenigsten durfte sie solche Hülfe in der Absicht versprechen, um Schlesien wieder zu erobern. Kein aufrichtiger Freund kann Feindseligkeiten wider seinen Freund gestatten. Dieses gründet sich schon in dem Begrif der Freundschaft. Wer sich aber durch einen feyerlichen Vertrag wozu verbunden hat, der kann sein

Versprechen zu halten gezwungen werden, und wer dergleichen Versprechen nicht erfüllet, ist treuloß *). Wie vielmehr ist derjenige treuloß und bundbrüchig, welcher sich bemühet, dem Freunde Feinde zu erwecken, Ihn im Krieg zu verwickeln, und sich mit den Feinden verbindet, seinem Freunde das Seinige zu nehmen? Daß der Wienersche Hof dieses gethan, daß Er keine Verläumdungen gesparet, die grösten Unwahrheiten und Erdichtungen gebrauchet, und alles was Menschen, insonderheit den Grossen der Welt, heilig seyn sollte, mit Füssen getreten, werden Sie mein Herr! aus der gegründeten Anzeige und den beygefügten Beweißschriften und Urkunden erkennen.

Der Kayserliche Minister zu Petersburg, Baron von Pretlach, hat sich herzlich gefreuet, daß er die Mittel gefunden, der Rußischen Kayserin Majestät in einer geheimen Unterredung dergestalt aufzubringen, daß ihre Feindschaft auf den höchsten Grad gestiegen, und daß seiner Meynung nach nicht vielmehr erfordert werden dürfte, um ihren Zorn NB. zu einer Thätlichkeit ausbrechen zu machen **).

Der Graf Bernes, Kayserlicher Ministre zu Petersburg hat nach seinem Bericht vom 6ten Julii 1747. der Kayserin Königin zugeredet, die Rußische Kayserin durch nachdrücklichen Vortrag der Berichte, und Vergrösserung der Preußischen Kriegsanstalten, noch heftiger aufzubringen.

Die Kayserin Königin hatte dem Könige in dem Frieden den Besitz von Schlesien guarantiret, ja so

*) Quæ contra amicitiam sunt, rumpunt pacem, quæ sub amicitiæ lege contracta est Grot. Lib. 3. p. 10. n. 40.

**) No. XIV.

so gar alle seine Länder ohne Ausnahme, folglich auch Preussen, und in dem Aachenschen Frieden 1748. diese Guarantie wiederholet. In eben diesem Jahr setzte Sie die Vorbereitungen zu einem Friedensbruch fort.

Der Graf Bernes hat den 24sten Augusti 1748. den Rußischen Gesandten am Berliner Hofe, Grafen von Kayserling aufbringen lassen, einen wiedrigen und einnehmenden Bericht, wieder den König, an seinen Hof abzustatten, und auf diesen Ton allwöchentlich fortzufahren *).

Bemerken Sie aber mein Herr! noch schändlichere Griffe, als die bereits erzählten. Der Graf Bernes verlangte den 12ten Dec. 1749. von dem Grafen von Puebla Kayserlichem Gesandten an dem Berliner Hofe, daß er dem Rußischen Ministre Groß unvermerkt beybringen lassen möchte, daß in Schweden wieder die Person und das Leben der Kayserin etwas angesponnen werde, woran der Preußische Hof seinen großen Antheil habe. Wenn der Groß ihm im Vertrauen davon was eröfnete, solte er demselben antworten, daß er davon nicht wisse, sich aber erkundigen wolte. Hiernächst solte er die Sache bekräftigen, als wenn er sie nach gehaltener Untersuchung wahr befunden habe **).

Der Sächsische Legationsrath Prasse muste den 12ten April 1756. an den Grafen von Brühl schreiben, daß nach Petersburg einberichtet werden sollte:

Daß der König von Preussen von Schlesien aus, unter dem Prätext des Commercii, aller-

*) No. XV.
**) No. XVI.

allerhand Personen und so gar verkleidete Officiers und Ingenieurs nach der Ukraine schicke, um dasiges Land aufzunehmen, die Passagen zu recognosciren, auch die Lage und Stärke der Oerter zu untersuchen, und die dortigen Einwohner zur Revolte zu ermuntern.

Diese Nachricht solte durch die dritte, vierte, fünfte und sechste Hand nach Petersburg gelangen, damit der Betrug so viel versteckter sey, auch solte sie von mehr als einem Ort kommen, damit die Verläumdung desto wahrscheinlicher werde. Der Graf Brühl, welcher an allem Theil nahm, war hiezu bereit und willig.

Kann man eines Menschen, ich will nicht sagen eines grossen Fürsten Ehre empfindlicher verletzen, als wenn man ihn solcher Verbrechen beschuldiget, welche nach den peinlichen Gesetzen, die schmerzlichste und schimpflichste Todesstrafen nach sich ziehen? Sind es nicht abseiten des Wienerschen Hofes schändliche Verläumdungen, falsche Zeugnisse und grobe Pasquille? Die Gesandten und Gesandschaftsräthe erkennen es selbst, für ausgekünstelte Intriguen, wovon der ꝛc. Prasse wenig Succeß vermuthet.

Sie sehen wohl mein Herr! was für einen Zweck man bey diesen Verläumdungen gehabt habe. Man wolte den Dresdner Frieden thätlich brechen. Man getrauete sich nicht solches ohne Rußlands Beystand zu thun. Die Kayserin von Rußland wolte, daß Oesterreich den Frieden halten sollte. Der König von Preussen beobachtete solchen heilig. Die Kayserin Königin hatte keinen Vorwand die Rußische Hülfe zu fordern. Es war also nöthig, die Kayserin von Rußland zum Kriege wieder

Preussen

Preussen zu reitzen. Es ist Weltkündig, daß die Kayserin von Rußland die Vergiessung Menschenbluts verabscheuet, und deswegen nicht einmahl Verbrecher mit der Todesstrafe belegen lässet. Wie vielweniger hätte Sie sich entschliessen können, durch Erregung eines ungerechten Kriegs, viele tausend Menschen aufzuopfern. Diesen Abscheu für Blutvergiessen, muste der Wienersche Hof, durch andere Vorstellungen verdringen. Die Person und das Leben der Kayserin von Rußland solten in Gefahr seyn, und der König von Preussen sollte dawieder einen Anschlag schmieden helfen. Es solte ein Aufruhr im Rußischen Reich selbst erreget werden. Man vermuthete nicht ohne Wahrscheinlichkeit, daß diese Betrachtung die andere bey der Kayserin von Rußland überwiegen würde. Man fand sich nicht betrogen. Der Sächsische Minister von Funk berichtet den 21. Octob 1755. daß der Moscauische Grosse Rath, als eine Hauptmaxime festgesetzet:

> sich einer jeden Gelegenheit zu bedienen, den weitern Anwachs des Hauses Brandenburg zu hindern, und daß man den König von Preussen antasten wolte, nicht allein wenn Er einen oder andern Alliirten angriffe, sondern auch, wenn Er von einem oder andern angegriffen werden würde *).

Nach des Secretair Prasse Schreiben vom 2ten May 1756. hatte man Rußland nun so weit gebracht, daß es einen Krieg mit Preussen anfangen wollte, wobey man sich des Ausdrucks bedienet:

um

*) No. XXV.

um den Bär einmahl zum Tanz zu bringen.

Rußland sollte also den Krieg anfangen. In dem erwarteten Rußischen Manifest, würde man die von Oesterreich und Sachsen geschmiedete Unwahrheiten und Erdichtungen von der Nachstellung der Kayserin Person und Lebens, und von der Rußischen Unterthanen in der Ukraine Ermunterung zum Aufruhr und unzählliche andere Hirngespinste der obigen Höfe, mit vielen Umständen gelesen haben. Der Wienersche Hof hätte den Krieg gleich für gerecht erkläret, die angeführten Ursachen auch wohl als Weltkündig bestärket, und darauf seine Befugniß gegründet, der Kayserin von Rußland, nach dem Petersburgischen geheimen Artikul, Hülfsvölker zu geben, damit in Schlesien einzufallen, und dieses abgetretene Land wieder zu erobern. Aus den Beylagen der gegründeten Anzeige, ist klar, daß der Wienersche Hof die Wiedereroberung Schlesiens vor, bey und nach dem Friedenstractat zur Absicht gehabt habe. Er hat auch, besage der Erklärung der Bewegungsgründe, warum Se. Königl. Majestät in Preussen dem Wienerschen Hofe zuvor kommen müssen, des Königs von Engelland Majestät tractatenmäßige Hülfe abgeschlagen, wenn dieselben seine Friedensbrüchige Absichten nicht unterstützen wolten. Man läugnet dieses zu Wien. Kann man aber wohl glauben, daß der König von Preussen dieses der Welt vor den Augen Engellands bekannt machen würde, wenn die Wahrheit noch den geringsten Zweifel unterworfen seyn könnte? Sie werden mir den rechtlichen Einwurf machen, daß das bloße Bejahen des einen nichts beweise, und das Läugnen des andern, das erstere aufhebe. Sie würden

Recht

Recht haben, mein Herr! wenn ich das, was Preußischer Seits angeführet wird, für einen strengen Beweiß angeben wollte. Ich finde es höchst wahrscheinlich, und gebe dem Oesterreichschen Läugnen deswegen kein Gewicht, weil der Wienersche Hof sich weit grösserer Vergehungen schuldig gemacht hat. Wer treuloß wird, Frieden bricht, einem andern Fürsten die schwersten Verbrechen anschuldiget, falsche Zeugnisse erdichtet und ablegt, allerhand unerlaubte Griffe gebraucht, um unwissende davon zu überreden, einen blutigen Krieg, wegen Länder und Ehrgeitzes anspinnen will, und kein Bedenken trägt viel 1000. ja 100000 Menschen erschlagen zu lassen, und unglücklich zu machen, der muß wohl für eine Kleinigkeit achten, einen zu seiner Beschämung gereichenden Schritt abzuläugnen. Es ist unmöglich, daß die Fürsten allezeit einen mathematischen Beweiß der übeln Absichten wieder sich in Händen haben können, weil dergleichen Absichten und die dazu als Mittelleitende Handlungen, die grössesten Geheimnisse zu seyn pflegen. Man muß sich also mit wahrscheinlichen Gründen begnügen, und diese rechtfertigen den Verdacht, und die daraus entspringende Gegenanstalten.

Der König von Preussen ist also überaus glücklich zu preisen, daß Er Gelegenheit gefunden, die vorhin gehabte Copeyen mit den Urschriften zu bestärken. Es war um so viel nöthiger, sich dieser Urschriften zu versichern, als der König von Preussen mit Höfen zu thun gehabt, welche kein Bedenken haben, die aller kundbahrsten Handlungen und Begebenheiten zu läugnen, und deren Staatsbediente mit schändlichen Unwahrheiten und giftigen Verläumdungen ungescheuet ein Gewerbe treiben. Ehe man vermuthet,

muthet, daß der König von Preussen die Originalien in Händen habe, läugnet man zum Voraus ganz unverschämt, und wie weit würde man dieses Abläugnen getrieben haben, wenn man endlich überzeugt worden, daß es an solchen Originalien fehle?

Das Publicum wird sich nun nicht mehr verwundern, warum die Höfe zu Dresden und Wien ein so lautes Geschrey darüber gemacht, daß das Pacquet, worin diese Urkunden aufbehalten worden, aus dem Dresdenschen Archiv genommen sey. Es war ihnen allzuviel daran gelegen, daß diese Werke der Finsterniß nicht an das Tageslicht gebracht würden. Sie hatten jedoch nicht Ursach sich zu beschweren, weil man zu seines Feindes Schriften sowohl, als zu andern ihm eigenthümlichen Sachen ein Recht hat.

Ich will aber in meinem Vorhaben die Wienerschen friedbrüchige Absichten und Anstalten zu zeigen, weiter gehen.

Lesen Sie mein Herr! den Bericht des Secretarii Prassen vom 20sten Junii 1756.

Daß der Rußische Hof den Wienerschen in seinen etwa vorhabenden Unternehmungen wider Preussen, wovon man da gar öffentlich spreche, zu unterstützen auf sich nehme. Der Graf von Esterhasi mache dort gar viele Mouvements.

Der Wienersche Hof war also eigentlich derjenige, welcher Unternehmungen wieder Preussen im Sinne hatte, und der Rußische Hof solte ihn nur unterstützen. Warum hätte der Rußische Gesandte, nach des Grafen von Flemming Bericht, Befehl erhalten, von den Wienerschen Einkünften genaue Nachricht einzuziehen, ob man auch im

Stande

Stande sey, aus eigenen Fonds und ohne den Beystand von Engelland die Unkosten eines Krieges bestreiten zu können, und NB. ob man überdem noch Subsidien geben könne? Der Wienerische Hof solte also der hauptsächlichste kriegerische Theil seyn, und deswegen allenfalls Geld für die Hülfe geben, welche er von Rußland erwartete.

Erinnern Sie sich aus dem Königl. Preußischen Circularrescript, daß die Kayserin Königin schon im Februar, und folgenden Monathen die grössesten Kriegsanstalten als Vorbereitungen zu obigen Unternehmungen gemacht habe. Sie, mein Herr, werden mir das Läugnen des Wienerschen Hofes abermahls entgegen setzen. Ich bitte Sie zu wiederholen, was ich oben gesagt habe. Giebt es an dem Wienerschen Hofe keine Kaunitze und Pretlacke? Ich kann Sie versichern, daß man zu dieser Zeit, wie ich mich in Wien aufhielte, des Nachts an diesen Kriegsvorbereitungen arbeitete, und schon die heil. Hedwig, die Beschützerin Schlesiens, anrief. Jedermann in Wien und selbst dem gemeinsten Volk sind diese Zurüstungen bekandt, und es ist eine vergebliche Bemühung, das Publicum des Gegentheils zu überreden. Ist wohl die geringste Wahrscheinlichkeit, daß der König von Preussen einen Krieg in Gedanken gehabt, zu einer Zeit, da die Kayserin Königin alles dazu in Bereitschaft hatte, da Sie sich von Rußland und Frankreich Hülfe versprechen konnte, und der Dresdner Hof bereitwillig war, auf den Schauplatz zu treten; so bald Er es mit einiger Sicherheit würde thun können. Bey diesen Umständen kann man nicht anders urtheilen, als daß der äusserste Nothfall den König von Preussen angetrieben habe, zu seiner Vertheidigung allein die Waffen zu ergreifen, wenn gleich das Publicum von

den geheimen Anschlägen nichts erfahren hätte. Wie wenig Bedenken kann man aber in Wien tragen, das Publicum zu blenden, da man sich nicht scheuet, eine gottesdienstliche Handlung zur Bestätigung einer Unwahrheit zu gebrauchen, und das Te Deum zu singen, wenn das Oesterreichische Kriegsheer, wie bey Lowositz geschehen, geschlagen worden? Man darf nur auf den Zusammenhang sehen, wenn man mit Ueberzeugung und völliger Gewißheit erkennen will: Ob die Kayserin Königin den König von Preussen oder dieser jene mit Krieg überziehen wollen. Der König vereinigte Sich mit Engelland, nicht zu gestatten, daß auswärtige Kriegsheere den teutschen Boden betreten solten. Er konnte also keine andere Absicht haben, als den Frieden und Ruhestand in Teutschland zu erhalten. Wenn der Wienersche Hof mit keinem Krieg schwanger gegangen; so hätte ihm dieses Bündniß angenehm seyn können. Die öffentlichen Zeitungen haben uns aber berichtet, was für Bewegungen dieser Hof deswegen am Englischen Hofe gemacht habe, und laut Berichts des Grafen von Flemming vom 14ten Jul. hat der Rußische Minister den 15ten Jun. geschrieben, daß dieser Tractat eine grosse Veränderung gemacht. Aus der gegründeten Anzeige siehet man, daß des Königs von Engelland Majestät Sich bemühet haben müssen, das gute Vernehmen auch zwischen Preussen und Rußland wieder herzustellen. Die Gesinnung des Sächsischen und Wienerschen Hofes war einerley, wie aus den gepflogenen Handlungen und Briefwechseln der Staatsbedienten und Gesandten, und derselben geäusserten Absichten ganz klar ist. Der Graf Brühl hielt diese Aussöhnung in seinem Schreiben an den von Funk vom 23. Jan. a. c. für das aller critischte und gefährlichste Evenement,

unter

unter allen sich bisher ergebenden. Er ist versichert, daß NB. der Hof zu Wien nach seinem dermahligen engsten Einverständniß und guten Influenz mit dem Rußischen, solchem Vorhaben bereits vorgekommen seyn, und ferner sich kräftig widersetzen werde. Halten Sie mein Herr! dieses mit dem Breslauer und Dresdner Frieden zusammen. Lesen Sie die Briefe des Sächsischen Gesandten zu Wien vom 9ten, 12ten, 14ten, 19ten Jun. und 28sten Jul. und versuchen alsdenn ob es möglich sey, zu zweifeln, daß der Wienersche Hof sein Wort, Treu und Glauben, und die Friedensschlüsse nach allen Articuln gebrochen habe? Nun werden Sie wohl einsehen, daß dieser Hof die Mittel zu seinem Endzweck zur Hand genommen, und Zurüstungen, zu dem so lange in Gedanken geführtem Kriege gemacht haben müsse. Vermöge des Sächsischen Gesandten zu Petersburg, Grafen von Vitzthum Berichts vom 18ten April 1747. haben die Höfe zu Wien und Dreßden schon damahls daran gearbeitet, einen Vergleich zwischen Frankreich und der Kayserin Königin zu stiften, nicht um für die Länder und Unterthanen der letztern, Frieden zu erhalten, sie in Sicherheit zu setzen, und aus dem Elend des Krieges zu ziehen, welches doch der wahre Zweck des Friedens seyn soll, sondern um einen neuen Krieg mit dem Könige von Preussen anzufangen, und diesem die Spitze bieten zu können *). Der Wienersche Hof hatte von Frankreich nichts zu fürchten, und die Verbindung zwischen den Königen von Engelland und Preussen, nicht zu gestatten, daß fremde Völker auf teutschen Boden kommen sollten, konnten Ihm allen Argwohn völlig benehmen. Weil er aber schon lange beschlossen, den König von Preussen

*) h. XXIV.

mit Krieg zu überziehen, und den vorlängst durch arglistige Wege und Kunstgriffe begangenen Friedensbruch durch die Gewalt der Waffen auszuführen, um die Früchte der Ungerechtigkeit einzusammlen; so schloß er mit Frankreich ein sogenanntes Vertheidigungsbündniß. Man hat nichts weniger als die Sicherheit für einen Angrif gesucht. Man wuste allzuwohl, daß man dergleichen nicht zu befürchten habe. Der arglistige Wienersche Hof suchte nur den König von Preussen so weit zu treiben, daß Er sich durch Gegenanstalten erschöpfen, oder zu seiner eigenen Vertheidigung die Waffen ergreiffen solte, damit man die bedungene Hülfe auch von Frankreich unter einigem Schein fordern könne. Daß dieses nicht bloß meine Muthmassungen, sondern Wahrheiten sind, finden Sie mein Herr! in dem Bericht des Grafen von Flemming vom 28ten Jul. *).

Unwahrheiten führen ihren Wiederspruch allemahl mit sich. Der König von Preussen soll nach dem Wienerschen Vorgeben im Jun. Vorbereitungen zum Kriege gemacht haben, und hiedurch will der Wienersche Hof bewogen seyn, Gegenanstalten zu machen. Lesen Sie aber mein Herr! in dem Bericht des Sächsischen Gesandten zu Wien Grafen von Flemming, vom 12ten Junii, daß dieser Minister schon damals zu Wien von den grossen Rußischen Kriegszurüstungen gewust; daß ihm diese Kriegszurüstungen gegen den König von Preussen gerichtet zu seyn geschienen; daß der Wienersche Ministre, Graf von Kaunitz, dieses nicht in Abrede gestellet, sich deutlich erkläret, daß sein Hof das Geld dazu hergeben, und nicht bereuen werde, wenn es so gut angewandt würde, und daß wenn der König von Preussen von einem sol-

*) N. XXVIII.

solchen Concert was merkte, und Oesterreich auf den Hals fallen sollte, man deshalb unbesorgt und NB. auf alle Fälle bereit sey. Man hatte demnach schon im Jun. und längst vorher in Rußland große Kriegszurüstungen machen lassen, und der Wienersche Hof war schon damahls auf alle Fälle bereit. Nach eines Rußischen Ministre Schreiben vom 15ten Jun. welches der Graf von Flemming den 14ten Julii anführet, hatte dieser die Hofnung, daß er und Kaunitz mit ihrer Zurückhaltung, würden ein Ende machen können. Schon den 9ten Junii berichtete der Graf von Flemming, daß man sich eines falschen Vorwandes bedienen wolle, um die Ursachen der Kriegszurüstungen zu verbergen, und daß man, wenn solche Zubereitungen zu Stande gebracht seyn würden, den König von Preussen unvermuthet anfallen wolle *).

Dieser Fürst war also gewiß, daß er angefallen werden sollte, und es fehlte weiter nichts, als daß man Rußischer Seits noch nicht völlig fertig war. Wer würde es Ihm verdacht haben, wenn Er gleich damahls und lange vorher, wie die Wienerschen Zurüstungen noch nicht so weit gekommen, zu Abwendung der gedroheten Gewalt und grossen Gefahr, seine Vertheidigung unternommen, und seine Kriegsheere in des Feindes Land einrücken lassen? Natur- und Völkerrecht hätten ihn hiezu berechtiget **), und es würde Einfalt oder Boßheit seyn, wenn man den König von Preussen deswegen zum angreifenden Theil machen wollen. Der Wienersche Hof müste denjenigen im

*) N. XXVII.

**) Insolita copiarum conscriptio, si justis satis indiciis appareat, in non alium, quam in eum, quocum pax facta est, comparari, est læsio fidei. Grot. c. 1. n. 4o.

Natur- und Völkerrecht unterrichtet haben, der nicht einsehen wollte, daß der angreifender Theil sey, welcher des andern Recht mit Gewalt verletzen will, und daß der sich vertheidige, welcher dieser Gewalt wiederstehet, und sie abzuwenden suchet, sie mag in der Bemühung oder würklichen Ausübung bestehen. Der König von Preussen hat aber auch hier die ihm gewohnte eigene Mäßigung gebrauchet. Er verlangte nur eine Erklärung, wohin die grossen Kriegsrüstungen abzieleten, und ob sie auf Ihn gerichtet wären? Diese war Er bey den vorkommenden Umständen zu fordern befugt.

Andere Mächte, welche keine so gegründete Ursach zum Verdacht gehabt, daß Sie der Gegenstand des Krieges seyn sollen, haben sich gleicher Freyheit bedienet. Wäre die Kayserin Königin, wenn Sie nichts feindseliges im Sinn gehabt, nicht schuldig gewesen, eine deutliche Erklärung zu geben, wodurch der König von Preussen sich beruhiget finden können? Lesen Sie die Antwort, welche Sie selbst in der Beylage Ihres Circular-Reskripts No. I. bekannt gemacht:

Die bedenklichen Umstände der allgemeinen Sache, haben mich bewogen, die Maaßreguln für unumgänglich nothwendig anzusehen, welche ich zu meiner Sicherheit und zur Vertheidigung meiner Bundsgenossen nehme, und die übrigens zu keines Nachtheile wer es auch seyn möge, abzielen.

Sie werden mit mir einstimmig seyn, daß diese Antwort dem König von Preussen keine Versicherung

rung gegeben habe, sondern sich nach den Absichten auslegen lasse. Der Graf Brühl nennt die Vereinigung den Frieden zu brechen, den König feindlich anzufallen, und seine Länder zu theilen, in den Briefen vom 9ten Jun. 1755. und 2ten Jun. 1756. die gemeine und gute Sache *), und diese allgemeine Sache ist sonder Zweifel diejenige gewesen, woran die Kayserin Königin bey Ertheilung ihrer Antwort gedacht hat. Der Bericht des Grafen von Flemming vom 28sten Jul. enthält deutlich, daß der Graf von Kaunitz auf eine so künstliche Antwort, mit Fleiß gedacht habe. Er hat die Erklärungen und Erläuterungen vermeiden wollen, um die genommene Maaßreguln fortsetzen zu können, am wenigsten hat man sich wesentlich verbinden, sondern die Anfrage vergeblich machen wollen. Die Antwort gedenkt einer Sicherheit, obgleich keine Unsicherheit oder Gefahr vorhanden. Sie erwehnet der Vertheidigung der Bundsgenossen, und in allen Wienerschen Schriften kann nicht nachgewiesen werden, daß ein Bundsgenoß in Gefahr gewesen. Die Beylagen der gegründeten Anzeige beweisen hingegen, daß Rußland den Angrif thun, und den Wienerschen Hof in seinen Unternehmungen unterstützen, Sachsen aber sich interveniendo melden solte, wenn die grösseste Gefahr vorbey seyn würde. Hierauf zielet die Vertheidigung der Bundsgenossen. Nunmehro würde man geglaubet haben, daß der König von Preussen zu seiner Vertheidigung, unverzüglich schreiten würde. Dieses erwartete man in Wien, und diesen Schritt nannte man daselbst übereilt, weil man daraus einen Vorwand nehmen wolte, den König zum angreifenden Theil zu machen, und die versprochene Hülfe von den Bundsgenossen fordern zu

*) No. XXIII. & XXVI.

können. Der König verfuhr aber anders. Das Recht der Natur will, daß man den Krieg vermeiden soll, wenn einige Möglichkeit ist, durch andere Wege seine Sicherheit zu erhalten. Diesem Gesetz der Natur und dem § 5 Art. 17. des Osnabrückschen Friedens, folgte der König seiner Denkungsart gemäß, mit der grössesten Strenge. Er ließ Sich die kurze und stolze Antwort des Wienerschen Hofes nicht abhalten. Er ist ein Vater seines Volks, und vergibt persönliche Beleidigungen, um das Ungemach des Krieges, von seinem Volcke abzuwenden. Er achtet das Blut und die Ruhe der Menschen zu hoch, als daß Er solche einer Leidenschaft aufopfern solte. Ganz anders gedachte man in Wien. Sie werden in den Zeitungen, in einem Articul von Wien, geraume Zeit vor Anfang des Krieges gelesen haben, daß man sich rühmete, eine so grosse Macht beysammen zu haben, als das Haus Oesterreich seit den Zeiten Ferdinandi nicht gehabt. Diese Macht wollte man zu Ausführung der Vergrösserungsabsichten anwenden, und der Wienersche Hof nahm das Unglück anderer Menschen nicht zu Herzen. Vielleicht glaubte man, daß einige feyerliche Seelmessen für die Erschlagenenen, diese unglücklichen Leute schadloß halte.

Der König von Preussen stellte der Kayserin Königin alle die Ursachen vor, warum Er eine deutliche und gesetzte Antwort und Versicherung verlange:

Daß Sie Ihn weder in diesem noch folgendem Jahr feindlich angreifen wolle.

Er erklärete gerade heraus, daß eine ungewisse und unschlüßige Antwort Folgen haben würde und daß die Kayserin Königin die Schuld haben würde, der

König

König aber daran unschuldig seyn wolle. Es dependirte nunmehro von der Kayserin Königin, den Frieden zu erhalten, oder Krieg zu erregen. Der Wienersche Hof hütete sich aber auch dieses mahl sorgfältig, eine richtige Erklärung auf die geschehene Anfrage zu geben. Man nahm eine hochmüthige Stellung an, und wolte sich dadurch, daß eine deutliche Erklärung verlangt worden, beleidiget achten. Man hielte eine auf Schranben gesetzte, die Anfrage nicht berührende Antwort, für eine grosse Herablassung und Mäßigung.

Merken Sie mein Herr! was für eine Würkung eine zusammengebrachte Macht von 200000 Mann bey dem Wienerschen Hofe thun kann. Wie verächtlich würde man auf die Fürsten des Reichs herab sehen, wenn man die Macht des Königs von Preussen herunter gesetzt hätte.

Der König konnte nun wohl keine Zeit mehr verlieren, Sich zu vertheidigen. Sein menschliches Herz, welches von wahren Helden unzertrennlich ist, und die darinn gegründete Neigung zum Frieden, trieb Ihn dennoch an, auch zum dritten mahl, wie Er schon in Sachsen eingerücket war, um die Erklärung anzuhalten, und Krieg und Frieden in der Kayserin Königin Hände und Willkühr zu stellen. Es war aber umsonst, weil Sie Sich schon lange nach diesem Kriege gesehnet, und bisher Sich nur nicht getrauet hatte, solchen anzufangen. Mich deucht, mein Herr, daß das Blut und das Schicksal vieler tausend Menschen wohl verdienet hätten, eine richtige Antwort zu geben, und daß die Hoheit eines Fürsten, so groß sie sonst ist, Ihn doch niemahls berechtigen könne, zur Ersparung einer deutlichen Antwort, viele tausend unglücklich zu machen. Die

Kayserin Königin war auch schuldig, eine richtige Antwort zu geben. Denn es ist ausser Zweifel, daß ein jeder verbunden ist, für seine Erhaltung und Sicherheit zu sorgen. Diese Verbindlichkeit giebt ihm ein Recht zu allem, was dazu dienet. Der König von Preussen, stand wegen seiner Staaten in gleicher Verbindlichkeit, und hatte daraus auch ein Recht, von seinem Nachbahr, dessen Anstalten Ihm verdächtig seyn musten, eine deutliche Erklärung zu verlangen. Hieraus entstand abseiten der Kayserin Königin eine Verbindlichkeit diese Erklärung zu geben. Wie schlecht ist also der Vorwand sich von einer Verbindlichkeit zu befreyen, daß die gerechte Anfrage und nothwendige Erklärung wieder die Würde der Kayserin Königin laufe? Sie mein Herr! werden nun wohl mehrern Beweiß nicht verlangen, daß der Wienersche Hof schon auf Friedensbruch gedacht habe, ehe er den Frieden gemacht, und daß Er solchen nach gemachtem Frieden, täglich gebrochen und verletzet habe. Wollen andere dieses und die gefährlichen Oesterreichischen Absichten nicht empfinden, und deutlich begreifen; so muß man sie mit den Zweiflern an dem Preußischen Siege bey Lowositz ihrer Unempfindlichkeit und Blindheit überlassen. Solche Leute sehen eine Würkung, ohne eine würkende Ursach, für nöthig zu halten. Sie wissen, daß der Feldmarschall Broune Befehl erhalten, die Sachsen zu befreyen. Sie haben in öffentlichen Zeitungen gelesen, daß er mit dem ganzen Kriegesheer zu dem Ende aufgebrochen. Endlich erfahren Sie, daß eine Schlacht vorgefallen, daß Broune die Sachsen nicht befreyet hat, sondern in sein altes hinter sich gelassenes Lager zurück gegangen. Dieses muß doch wohl eine Würkung einer Schlacht seyn, und zwar einer verlohrnen Schlacht, weil Broune sonst seine Absicht nicht

aus

aus der Acht gelassen, und wider Befehl gehandelt haben würde.

Ich könnte meinen Brief schliessen. Er ist viel länger gerathen, als ein Brief seyn sollte. Ich kan aber nicht umhin mein Herr! Ihnen meine Gedanken von dem Sächsischen Betragen, und von dem gütigen Verfahren des Königs von Preussen zu eröfnen. Der König von Preussen machte den 25. Dec. 1745. einen Versöhnungs- und Freundschafts-Vergleich, mit dem Könige von Pohlen, und dieser guarantirte Schlesien. Wie schlecht der Dresdner Hof diesen Vergleich gehalten, wie bemühet er gewesen, in den Petersburgschen Tractat aufgenommen zu werden, und daran Theil zu haben, wie sehr er angesuchet, daß der Theilungstractat de Anno 1745. zum Grunde geleget werden möchte, wie begierig Er in allen Verhaltungsbefehlen der Gesandten, nach Beute und Gefangenen gewesen *), was für Verläumdungen und Unwahrheiten der Graf Brühl selbst, und durch die Gesandten, wider den Berliner Hof ausstreuen lassen, wie unermüdet der Dresdner Hof gewesen, die Rußische Kayserin aufzubringen, die gestiftete Feindschaft zu unterhalten und zu vermehren, alle Versöhnung zu hindern, einen offenbahren Krieg zu erregen; wie Er gesonnen gewesen, durch Hülfsleistung zur Eroberung der Königl. Preußl. Provinzien, durch Zueignung derselben, an dem Kriege Theil zu nehmen, und selbst wider den Rath seines geheimen Raths, Kriegführender Theil zu werden, wie Er verabredet, den Schein der Neutralität anzunehmen, und mit einer gleichgültigen Stellung und äussern Mäßigung, die Preußischen Kriegsheere durchmarschiren zu lassen, hernach aber nach seiner Gelegenheit die Larve abzuziehen, und seine Kriegsvölker

*) Propter prædam Militare peccatum est. Grot. L. 2. C. 25. §. 9. & August.

völker wider den König von Preussen feindlich anführen zu lassen, und daß zwischen beyden Höfen ferner verabredet worden, daß die beyden Feldmarschälle mit einander concertiren sollten. Dieses alles mein Herr! werden Sie umständlich, in der gegründeten Anzeige und den Beylagen, mit der grössesten Befremdung lesen.

Man erwege die Anstalten, welche der Dresdensche Hof zu diesem Kriege schon lange vorher gemacht hat, daß Er das genommene Lager bey Pirna, in den stärcksten Vertheidigungsstand gesetzet, daß er Proviant und Fourage auf lange Zeit dahin zusammen geschleppet, daß sein Kriegsheer sich gleich dortbin zusammen gezogen, und daß Er eine Militairstrasse nach Böhmen anfertigen lassen, ehe der König von Preussen, an einen Einmarsch in Sachsen gedacht hat; so wird man die Sächsische Absicht nicht lange errathen dürfen, sondern das Verhalten den Urkunden gemäß, und damit einstimmig finden. Sachsen wolte also den König von Preussen bekriegen, und war dessen Feind. Dieser Feind war so viel gefährlicher, weil er die Larve der Freundschaft so lange vorhaben wolte, bis der König von Preussen mit seiner Kriegsmacht entfernet, oder nicht mehr im Stande seyn würde, seinem Anfall zu widerstehen. Der König von Preussen hatte also wieder diesen treulosen und friedbrüchigen Freund, eine gerechte Ursach zum Kriege. Er war noch mehr befugt, zu seiner Vertheidigung diesen Feind zu entwaffnen. Vielleicht hätte er von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht, und die gehäßige für sich selbst ohnmächtige Anschläge, eines von Leidenschaften taumelnden Staatsbedienten nur mit Verachtung bestraft. Allein die Lage des Landes, wodurch die Oesterreicher als durch eine offene Thür, in des Königs Churlande einfallen können, das Verständ-

niß

niß des Dresdenschen Hofes, mit dem Wienerschen, und das begierige Verlangen des letztern, den erstern in das Bündniß zu ziehen, um sich des Durchzugs durch Sachsen bedienen zu können, erlaubten dem Könige nicht, einen so hohen Grad der Großmuth zum Schaden seiner unbedeckten Länder auszuüben, und nöthigten Ihn, Sachsen einzunehmen, um durch Besetzung der Gebürge, zugleich Sachsen selbst und seine eigene Lande zu decken. Er hatte indessen Recht in Sachsen, die Rechte des Krieges auszuüben, und auch mit den Sächsischen Unterthanen als Feinden umzugehen. Diese waren zum Theil unverständig genug, durch ihre Vergehungen, und durch den Ausbruch ihrer feindseligen Gesinnungen, eine solche Begegnung zu verdienen, und an den Verschuldungen des Hofes, Theil zu nehmen. Der König von Preussen hat diese unbedachtsame Aufführung großmüthig übersehen, den Sächsischen Unterthanen freundschaftlich, und mit eben der Gütigkeit begegnet, die er Seinen eigenen Unterthanen zu erweisen, für seine Pflicht hält. Sie haben nicht mehr gegeben, als wie sie zur Friedenszeit ihrem eigenen Landesherrn abtragen müssen. Die Fouragelieferung ist bey solchen Umständen ein unvermeidliches Uebel.

Man weiß in Sachsen von keinen Contributionen, welche ein Feind beyzutreiben pfleget. Der König schützet das Land, so gar wieder seine vermeinte Freunde, die Oesterreichischen Husaren, Panduren, Croaten. Die Sachsen sind glücklich, daß der König von Preussen ihr Feind heisset, und würden die unglücklichsten Leute seyn, wenn der Dresdensche Hof seine Absicht erreichet, und ihre Oesterreichschen Freunde Eingang in das Land gefunden. Diese Freunde sind den Mücken gleich.

Sie

Sie stechen, wenn sie von ihrer Freundschaft singen. Die Laußnitz hat die Erfahrung davon. Einige solcher Freunde hatten sich nur an die Grenzen geschlichen, und aus Freundschaft einige Dörfer beraubt und angezündet. Erinnern Sie sich mein Herr! daß diese Oesterreichische Freunde im Jahr 1745. die grössesten Grausamkeiten in der Lausnitz ausgeübet haben. Die armen Leute zittern noch bey der Erzählung. Im Reich ist bekannt, daß die Oesterreichschen Kriegsheere darinn so lange freundschaftlich marschiren, bis sie auch den letzten Bissen Brodt verzehret haben, und daß ihre Führer von 11 Landstrichen, welche sie mit dem Durchmarsch zu gleicher Zeit bedrohen, Geld nehmen, um sie mit diesem freundschaftlichen Marsch zu verschonen, und den 12ten auszubeeren. Von diesen grausamen und entsetzlichen Freunden, befreyet der König von Preussen die Sachsen. Sie mein Herr! sowohl als ich, lieben unser Vaterland. Würden wir nicht, wenn wir in die Nothwendigkeit zu wählen gesetzt wären, die Preussen lieber als Feinde, wie die Oesterreicher unter dem Nahmen von Freunden, in unserm Vaterlande wünschen? Ich begreife nicht, was man für Grund haben könne, den König von Preussen zu tadeln, daß Er den Dresdenschen Hof entwafnet, und sich der Sächsischen Länder versichert. Der Churfürst von Sachsen und Landgraf von Hessen haben es eben so mit Braunschweig Anno 1542. gemacht, ob Sie gleich keine so wahrscheinliche Gründe zum Verdacht gehabt, als der König von Preussen unwidersprechlichen Beweis in Händen hat. Der Wienersche Hof konnte übrigens von seinem Verständniß mit dem Dresdenschen zweyerley Gebrauch machen. Hätte dieser den König von Preussen von seiner Neutralität bereden und zu rechter Zeit losbrechen können; so würde die Eroberung

von

von Schlesien dadurch sehr erleichtert seyn. Wenn aber der König von Preussen nicht so leichtgläubig seyn, und seiner Sicherheit halber in Sachsen gehen solte; so wolte man dieses für einen übereilten Schritt halten, und den König von Preussen nicht allein ausserhalb Teutschland, sondern auch in Teutschland bey seinen Mitständen, für einen Stöhrer der gemeinen Ruhe ausrufen, die Aufmerksamkeit des Publici von eigener Treulosigkeit abwenden und dessen Mitleiden gegen Sachsen erwecken. Diesem Entwurf zufolge, hat man sich bemühet, das teutsche Reich durch ein unabläßiges Geschrey, von des Königs von Preussen Verfahren, zu übertäuben, und wieder Ihn einzunehmen, auch selbst des Kayserś Majestät in der Kayserlichen Gemahlin Angelegenheit, zu Uebertretung der Reichsgesetze zu verleiten.

Der Wienersche Hof hat also Sachsen auf den schlimmsten Fall, zu einem Opfer für seine böse Sache bestimmet, und der Untergang der Bundsgenossen rühret ihn nicht, wenn Er selbst einen Vortheil daraus ziehen kann. Gestehen Sie mir nunmehro mein Herr! daß so lange die Welt gestanden, kein gerechterer Krieg geführet sey, als welchen der König von Preussen dieses Jahr, zu unternehmen gezwungen worden.

Ich habe mich schuldig erachtet, auch die Wienerische Beantwortung, der Preußischer Seiten herausgegebenen Bewegursachen, mit aller Aufmerksamkeit zu lesen. Es wird mir erlaubt seyn, anzumerken, daß der Verfasser sich einer sehr groben und unanständigen Schreibart bedienet, und vermuthlich ein fleißiger Leser der Reichshofraths-schlüsse seyn müsse. Ich finde in dieser Beantwortung

tung nichts gründliches, nichts erwiesen. Merken Sie an mein Herr! daß sie eher herausgekommen, als die gegründete Anzeige Weil diese etwas verzögert worden; so muß der Wienersche Hof geglaubet haben, daß der König von Preussen keine Urkunden in Händen habe, und sie im Dresdenschen Archiv suchen wollen, daselbst aber nichts gefunden. Dieses hat den Verfasser dreist und unverschämt gemacht. Er sagt frech, daß nur das bekannte Bündniß in Anno 1746. mit Rußland gemacht worden, verhelet also noch gegenwärtig den geheimen 4ten Articul, so wie der Dresdensche Hof ihn vormahls, wieder besser Wissen und Gewissen gegen Frankreich abgeläugnet hat. Er läugnet, daß man den Rußischen Hof durch die ärgsten Verläumdungen aufzubringen, und zum Kriege zu reitzen gesucht.

Der Verfasser setzet hiedurch die Glaubwürdigkeit des geheiligten Worts der Kayserin Königin Majestät in grosse Gefahr. Er ist dreist genug, von Aufwiegelung fremder Unterthanen und Anspinnung der weit aussehensten Rebellionen in grossen Reichen zu sprechen. Diese Beschuldigung soll dem Ansehen nach auf die Aufwiegelung der Rußischen Unterthanen in der Ukraine zielen. Erinnern Sie sich hiebey mein Herr! des Briefes des Sächsischen Legationssecretarii Prasse vom 12ten April, und des Grafen von Brühl Antwort vom 2ten Jun. 1756. worinn man diese Verläumdung selbst für eine ausgekünstelte Intrigue hält, und davon keinen sonderlichen Erfolg vermuthet. Man wird dem Manifest von dem Rußischen Hof entgegen gesehen haben, worin man dergleichen Beschuldigungen, welche man der Rußischen Kaiserin boßhafter weise beygebracht, vermuthet haben wird. Die Beant-

wortung

wortung hat vorläufig ein Vorurtheil erwecken, und das Rußische Manifest hat den Beweiß machen sollen. Die gegründete Anzeige mit ihren Beylagen, vereitelt diese Hofnung, und das Publicum wird sich künftig nichts weiß machen lassen, nachdem es durch richtige Urkunden, zur Wahrheit geführet worden.

Man legt dem Könige von Preussen zur Last, daß Er mit Freundschaftsversicherungen in Sachsen gegangen, und dennoch den König von Pohlen mit der Armee eingeschlossen habe. Es hat aber der König von Preussen Sich als ein Freund in der That bezeiget, wenn Er das Land und dessen Einwohner nicht feindseelig behandelt, und sowohl dem Könige selbst, als der Königlichen Familie, mit aller Achtung begegnet. Man würde aber zu viel verlangen, wenn der König von Preussen geschehen lassen solien, daß der König von Pohlen sich nach der getroffenen Abrede, mit den Oesterreichern vereinige, und sein Kriegesheer diesen zuführe. Dieses verstattete das Vertheidigungsrecht nicht. Wenn man am Wienerschen Hofe das Natur und Völkerrecht verstünde, würde man wissen, daß im Kriege auch Verstellung und List erlaubt sei. Denn wenn man einen Feind durch gewaltsame Mittel zwingen kan, Recht wiederfahren zu lassen; so haben die gelindern Mittel, nehmlich Verstellung ꝛc. noch vielmehr statt, nur muß man sich durch kein Versprechen verbindlich machen, welches man auch dem Feinde, den Türcken und Ketzern zu halten schuldig ist *).

Ich

*) Dolus & falsiloquium in bello licent. Grot. L. 3. C. 1. Kalpis in Coll. Grot.

Ich bitte Sie mein Herr! nur noch anzumerken, daß der Sächsische Hof selbst zu der Zeit, wie Er dem Berliner die theuersten und stärcksten Versicherungen der Freundschaft geben ließ, die allerverderblichsten Wege, wieder eben diesen Hof einschlug. Der Berliner Hof würde berechtiget gewesen sein, den Dresdner mit eben dieser Münze zu bezahlen. Er hat es gleichwohl nicht gethan, und die Versicherung bey dem Einmarsch war dem Natur und Völkerrecht nicht entgegen, nachdem die feindseeligen Gesinnungen des Dresdner Hofes entdeckt waren.

Gleich itzo wird mir die Abfertigung der obigen Beantwortung zugeschickt, weshalb ich unnöthig finde, von der letztern ein mehrers zu gedenken.

Sie haben in Dero Zuschrift eine Furcht, wegen der Bündnisse der mächtigsten Fürsten in Europa geäussert. Ich habe dagegen verschiedene Briefe Preußischer Unterthanen gesehen, welche nicht die mindeste Furcht verrathen, sondern voll von dem Vertrauen auf die göttliche Vorsehung sind. Sie haben recht, und des Königs von Preussen Majestät haben schon die sichersten Spuren und Beweißthümer, von dieser Vorsehung empfunden. Nach meiner Einsicht, sind der Kaiserin Königin Bundsgenossen weder schuldig Ihr Hülfe zu leisten, noch verstatten es politische Ursachen.

Die Republick Pohlen, deren man sich in dem Petersburgischen Tractat zum Schein annehmen wollen, hat von dem Könige von Preussen nichts zu befürchten. Die Oesterreichische Macht muß der Republik verdächtiger sein. Der Kaiser Heinrich der 4te gab dem Böhmischen Könige Vratislao Macht,

ganz

ganz Pohlen an sich zu ziehen. *) Dieses könnte dem Oesterreichischen Hause, als Besitzer des Königreichs Böhmen, wieder einfallen. Wie wenig das Haus Oesterreich der Republic Pohlen Wohlfahrt achtet, ob es gleich derselben seine Rettung zu danken hat, und wie sehr es nach der Beherrschung dieses Reichs trachte, kann unter andern daraus abgenommen werden, daß der Kayser im Jahr 1654. keine Hülfe geben wollte, wenn die Republic ihm keine schriftliche Versicherung geben würde, daß der Erzherzog Carl Joseph dem damahligen Könige Johann Casimir, im Reich folgen sollte. **) Ueberdem ist bekannt genug, daß das Haus Oesterreich sich in die Pohlnische Königswahl, sowohl heimlich als offenbar mischet, und den Pohlen Gesetze in solcher Wahl vorzuschreiben suchet. Glauben Sie nicht mein Herr! daß die Kayserin Königin, welche mit Prinzen reichlich gesegnet ist, sich nicht beyfallen lassen sollte, die Cron Pohlen einem Erzherzoge zu verschaffen? Würde sie hierbey stehen bleiben und nicht vielmehr alle Kräfte anwenden, diese Versorgung erblich, und die Regierung unumschränkt zu machen? Die Lage der Oesterreichischen Länder, ist hiezu erwünscht. Ungarn, Siebenbürgen und Mähren grenzen mit Pohlen. Sollte die Kayserin Königin auch Schlesien dem Entwurf gemäß, wieder erobern; so würde die Oesterreichische Herrschaft das Pohlnische Reich halb einschliessen. Der Republic Pohlen ist nicht wenig daran gelegen, daß Schlesien von dem Hause Oesterreich abgesondert bleibe, und Preussen sich der ehrgeitzigen Sehnsucht Oesterreichs, zu widersetzen im

*) Cosma pragensis L. 2. Hist. Bohem. ao. 1086. fol. 42.

**) Hartknoch Republ. pol. L. 2. C. 1. §. 2.

Stande sey. Dem Rußischen Reich muß die Oesterreichische Macht, und die davon abhangende Absicht auf Pohlen, erschrecklich seyn. Denn wenn das Haus Oesterreich sich das Königreich Pohlen unterwürfig machen sollte; so würde diese fürchterliche Macht um Rußlands Freundschaft nicht bekümmert seyn, sondern ihre Gedanken nur darauf richten, wie Sie Rußland unter das Joch bringen wolle. Welches Reich wollte auch alsdenn widerstehen?

Ich finde aus den gemachten Verträgen keine Verbindlichkeit für Rußland, der Kayserin Königin Hülfe zu geben. Selbst der geheime Tractat verbindet dieselbe, den Dresdner Frieden zu halten. Die Urkunden beweisen, daß der Wienersche Hof den Frieden nicht gehalten, sondern vielfältig gebrochen, und daß die Ministres alle erdenkliche Verläumdungen und ersinnlichen Betrug gebrauchet, die Rußische Kayserin wieder den König von Preussen aufzubringen, und Sie in Krieg zu verwickeln, damit die Kayserin Königin nur Gelegenheit bekomme, Schlesien wieder zu erobern. Alle Verträge und Bündnisse, wozu jemand durch Betrug verleitet worden, sind ungültig und führen keine Verbindlichkeit mit sich. Der Kayserin von Rußland Wille ist nie gewesen, daß der König von Preussen angefallen werden soll, wenn Er den Frieden beobachtet. Sie hat geglaubt, daß ihre Person, ihr Leben in Gefahr sey, und ihre Unterthanen in der Ukraine wieder Sie aufgewiegelt worden. Itzo lieget am Tage, daß diese Berichte boshafter Weise ersonnen, und ein Gewebe grober Verläumdungen und Intriguen sind.

Der

Der Wienersche Hof hat die Kayserin von Rußland hiedurch beleidiget, und die verstellte Vertraulichkeit und ängstliche Sorge, für der Kayserin Leben und Wohl, verdeckt Untreue und eine feindseelige Bemühung, des eigenen ungerechten Vortheils halber, die Kayserin von Rußland in einen kostbaren und gefährlichen Krieg zu ziehen. Die Kayserin hat gewiß die gerechteste Ursach, sich wegen dieser Untreue durch die Waffen Genugthuung von dem Wienerschen Hof zu verschaffen, und dieser kan froh seyn, wenn die Kayserin von Rußland ihre Rache nicht weiter treibet, als daß Sie die verlangte Hülfe mit einer verächtlichen Weigerung versaget.

Dem Könige von Frankreich kann wohl kein Ernst seyn, die Oesterreichische Macht zu vergrössern, und der Kayserin Königin Hülfsvölker zu geben. Seine Vorfahren haben sich äusserst bemühet, diese Ihnen gefährliche Macht zu schwächen. Die Bewegursachen haben sich noch nicht geändert. Die Oesterreichische Macht ist nicht geringer als sie vorhin gewesen, sie ist vielmehr erstaunlich gewachsen. Vormahls bediente sich das Haus Oesterreich des Geldes und Bluts seiner Bundesgenossen und der Reichsfürsten, seine eigenen Kräfte aber sparte es. Itzo fängt dieses Haus an, seine eigenen Kräfte hervor zu suchen. Es gestehet selbst, daß Oesterreich seit Ferdinands Zeiten, keine so fürchterliche Macht auf den Beinen gehabt. Sie erstrecket sich über 200000 Mann, und der Wienersche Hof kann noch eine Menge irregulairer Völker ins Feld stellen. Solte die Kayserin Königin Schlesien wieder erobern; so würde ihre Macht um so viel vergrössert, als des Königs von Preussen Macht gemindert wird.

Erwegen Sie mein Herr! ob das Haus Oesterreich Frankreich jemahls eine so grosse Macht, welche nicht von Bundesgenossen, sondern allein von der Kayserin Königin Wink abhanget, entgegen gesetzt habe? Wie leicht wird es dem Hause Oesterreich fallen, nach gebrochener Macht Preussens, mit den Reichsfürsten nach einander fertig zu werden. Es ist schwer, daß so viele Fürsten sich so bald vereinigen, und solcher überwiegenden Macht wiedersetzen können. Frankreich dürfte alsdenn zu spät bereuen, das Haus Oesterreich unterstützet, und über seine eigene Macht erhoben zu haben. Wenn die Tractaten zwischen Oesterreich und Frankreich nicht anders lauten, als sie der Welt vorgelegt worden; so kann ich keinen Bundesfall erkennen. Die Hülfsvölker sind nur versprochen, wenn einer von beyden Theilen angegriffen werden solte. Daß der König von Preussen die Kayserin Königin nicht angegriffen, sondern Ihr nur zur Vertheidigung zuvor gekommen sey, ist aus den gedruckten Urkunden offenbahr und Sonnenklar.

Es würde ungerecht seyn, wenn Frankreich nichts destoweniger Hülfsvölker wider Preussen geben wollte, um eine ungerechte Gewalt zu unterstützen. Mich deucht, daß alle Mächte dergleichen Friedensbruch, als der Wienersche Hof sich schuldig gemacht, und die zur Stöhrung der Ruhe Europens ausgedachte Verläumdungen und Intriguen zu bestrafen verbunden wären. Wollen die Völker solches Verfahren billigen; so ist es um aller Sicherheit geschehen.

Die Chur- und andere Reichsfürsten haben den gegenwärtigen Fall insonderheit ihrer Aufmerksamkeit

kelt würdig zu achten. Die Kayserin Königin verbindet Sich mit fremden Mächten, um einen ruhigen Mitstand, wieder gegebenes Wort, Treue und Glauben, seiner Länder zu berauben. Der Wienersche Hof will keine andere Macht neben sich dulden. Da einige Reichsfürsten sich verbinden, fremde Völker vom Teutschen Boden abzuhalten, bemühet sich der Wienersche Hof, solche nach Teutschland zu bringen, und daselbst alles umzukehren.

Weil der König von Preussen den Ueberfall nicht erwarten will, muß der Kayser in seiner Gemahlin Angelegenheit, und Sie in Ihren ungerechten Unternehmungen zu unterstützen, eine richterliche Person annehmen, und sich einer Gewalt anmassen, welche allen Reichsgesetzen zuwider ist.

Die teutschen Reichsstände können voraus sehen, was Sie zu gewarten haben, wenn der Wienersche Hof seine Absichten durchtreiben solte. Er findet sich jetzo sehr beleidiget, wenn der König von Preussen anfragen lässet: Ob die Kriegszurüstungen auf Ihn gemünzet sind? Wie stolz und hochmüthig würde Er künftig demjenigen begegnen, welcher sich unterfangen solte, zu fragen: Was machst du? Den Reichsständen hat der Westphälische Friede zu viel Blut gekostet, und Sie haben zu viel Einsicht, als daß Sie die verfochtene und erworbene Gerechtsame und Freyheiten, einem hochmüthigen Wienerschen Ministre so leichtsinnig aufopfern, und dessen schwarze Kunstgriffe und Verläumdungen für Wahrheiten annehmen solten. Es lässet sich auch nicht gedenken, daß Sie in Leistung der versprochenen Guarantie

die alte teutsche Treu und Redlichkeit aus den Augen setzen werden.

Wenn die Oesterreichsche Bundesgenossen, insonderheit Teutsche Fürsten, aller dieser Bedenklichkeiten ungeachtet, dem Hause Oesterreich Beystand leisten, und das Haus Brandenburg unterdrucken wolten; so würden Sie ihre eigene Ketten schmieden und die Teutsche freye Fürsten würden Sich zu Hofbedienten des Hauses Oesterreich machen, welches die Kayserliche Würde, die es schon seit viel hundert Jahren an sich gerissen, erblich zu machen nicht ermangeln würde.

Ich würde diese Bundesgenossen sehr beklagen, wenn Sie sich mit des Hauses Oesterreichs Dankbarkeit schmeicheln solten. Diese ist keine Oesterreichische Tugend. Das Verhalten gegen Engelland ist in allzufrischem Andenken, als daß man zu diesem Hause einiges Zutrauen haben könnte. Kein teutscher Fürst kann so viel Geld und Blut dem Eigennutz Oesterreichs aufopfern, als Engelland aufgeopfert hat. Nach dem Verhältniß seiner Wohlthaten würde Er sich weit schlechtern Dank zu versprechen haben.

Ich will Sie mit meinen Betrachtungen nicht weiter ermüden, und versichere, daß ich beständig sey ꝛc.

Aus-

Ausführliche Beantwortung des Sendschreibens eines Reisenden, der sich jetzo in Danzig aufhält, welches kurz nach dem kundgemachten Memoire Raisonné, als dessen weitere Fortsetzung, zu Gunsten des Berliner Hofes, wegen der Rechtfertigung des angefangenen gegenwärtigen Krieges gegen das Erzhaus Oesterreich, und des Betragens gegen das Churhaus Sachsen, unter dem Original Titel: Lettre d'un Voyageur actuellement à Danzig à un Ami de Stralsund sur la guerre, qui vient de s'allumer dans l'Empire, erschienen.

Der vollständigen Beantwortung Preußischer Schriften viertes Stück.

Vorerrinnerung von der Natur des Krieges und denen nach dem allgemeinen Völkerrechte daraus folgenden Wirkungen.

Die Veranlassung, warum der Verfasser zum Stoff gegenwärtiger Vorerinnerung die Anzeige der ersten Gründe von der Natur des Krieges und denen daraus folgenden Wirkungen genommen, hat der Beschluß der Vorerinnerung des dritten Stücks gegeben, woselbst eine Stelle aus des *Montesquiou* Esprit des Loix sich angeführt befindet, die einer Erklärung von der Natur des Krieges und dessen Wirkungen bedarf, wenn man derselben Wahrheit und Sinn vollkommen zu fassen gedenket.

Unter der Natur des Krieges wird nicht der erste Begriff des Krieges, sondern ein erster in der Vernunft gegründeter und unwidersprechlicher Grundsatz verstanden, woraus man die allgemeine allen Völkern zustehende Eigenschaften des Kriegs begreifen kann, und zwar nicht allein in Betreff der rechtfertigenden Ursachen Krieg anzufangen, sondern auch in Ansehung der feindlichen Handlungen im Kriege, wie weit solche gerecht oder ungerecht, erlaubt oder unerlaubt, zugelassen oder verboten.

Der Grundsatz nun, welcher die ganze Natur des Krieges in ihrem völligen Umfange faßt, und woraus alle Kriege und feindliche Thaten, sowohl was ihre gerechte Ursache, als die erlaubte actus bellicos, angehet, bestehet darinn, daß der Krieg ein Nothrecht sey, dessen Ausübung die Erhaltung und Vertheidigung des Seinigen zum Grunde führet, wenn ein vollkommen Recht, sich und das Seinige zu erhalten, oder zu vertheidigen, beleidigt wird.

Diese Natur des Krieges zeiget eben *Montesquiou* dans l'Esprit des Loix Livr. 10. chap. 2. an, wenn er sagt: Le Droit de la guerre derive donc de la necessité & du juste rigide. Das ist: wenn ein vollkommen Recht (jus perfectum) sich und das Seinige zu conserviren, beleidiget, und solches zu vertheidigen ein Volk in die Nothwendigkeit gesetzet wird.

Dieses ist also eine wesentliche der Natur des Krieges übereinkommende unveränderliche Eigenschaft des Krieges, wenn derselbe, und dessen Handlungen (actus bellici) gerecht und erlaubt seyn sollen, daß zur Rechtfertigung des Krieges und der

actuum

actuum bellicorum ein Nothstand müsse genommen werden, worinn ein Fürst oder Volk wider die Beleidigung, um sich und das Seinige zu erhalten und zu vertheidigen, sich befindet. Daher ist es nicht willkührlich, wegen blossen Interesse und Wohlanständigkeit oder Convenienz (Bienseance) oder wegen Erlangung grosser Ehre und Ruhms in der Welt, Krieg anzufangen, wie *Montesquion* in seinen vernünftigen Schlüssen am angezogenen Orte wohlgegründet fortfähret: Si ceux, qui dirigent la Conscience & les Conseils des Princes ne se tiennent pas là (que le Droit de la guerre derive de la necessité & du juste rigide) tout est perdu, & lorsque on se fondra sur les principes arbitraires de gloire, de bienseance, d'utilité, des flots de sang inonderont la terre. Que l'on ne parle pas sur tout de la gloire du Prince, sa gloire seroit son orgueil; c'est une passion, non pas un Droit legitime. Gleichermassen ist eben so wenig die Glorie eines Großen der Welt ein rechtmäßiges Recht, als wie die Utilität und Convenienz, weil das jus belli nach dessen Natur blos ein jus necessitatis, wo es auf Conservation und Vertheidigung des Seinigen ankommt; die Utilität, Convenienz und Ruhmerwerbung aber, keine Nothwendigkeit ausmacht, und deswegen zur rechtmäßigen Ursache des Krieges nicht genommen werden kann.

Daß nun die Natur des Krieges eigentlich in einem Noth- und Vertheidigungsrechte beruhe, begreift sich daraus, daß einem Volke kein ander Recht zustehet, als was einem einzelnen Menschen im natürlichen Zustande zukommt. Hieraus lassen sich die weitern Folgen auf Völker und ihre natürliche Rechte dahin ziehen, daß, was im Nothstande, wenn ein einzelner Mensch im natürlichen Zustande lebet, und

und ihm das Seinige will genommen oder vorenthalten werden, dagegen zu thun nach dem Naturrechte erlaubt, auch allen Völkern, als ein allgemeines Völkerrecht, zuständig sey. Da nun aber einem jeden Menschen im natürlichen Zustande erlaubt, das Seinige mit Gewalt gegen Gewalt zu vertheidigen und zu erretten, so stehet dieses Recht auch allen Völkern zu, und in diesem bestehet eigentlich unter Völkern die Rechtfertigung der Kriege. Ferner, weil einem jeden Menschen als das erste Recht die Befugsamkeit zukommt, und als die erste Pflicht die Schuldigkeit oblieget, sich und das Seinige zu erhalten und zu vertheidigen, und zwar jenes von der Art ist, daß es ein vollkommen Recht, das alle Mittel zuläßt, welche zur Erhaltung und Vertheidigung nöthig: so begreift sich, daß, wenn im Nothstande kein ander Mittel sich und das Seinige zu erhalten, oder, was unrechtmäßig abgenommen, wieder zu erlangen, ergriffen werden kann, als Anthuung oder Abtreibung der Gewalt, solches könne angewendet werden, so gar mit Wegnehmung der Sachen, auf welche auch der Beleidigte kein Recht hat, wenn sie nur ein Mittel zur Genugthuung abgeben, ja endlich in der äusserſten Noth, wenn es die unumgängliche Nothdurft erheischet, ist auch die Umbringung seines Gegentheils nach dem Naturrechte zugelassen. Darinn sind alle Natur- und Völkerrechtslehrer übereinstimmig. Daher ist überflüßig sich mit Anführung derselben und mit mehrern Beweisgründen aufzuhalten, sondern wird zur Ueberzeugung dessen, was die Natur des Krieges nach dem allgemeinen Völkerrechte mit sich bringet, genug seyn, wenn wir die Natur und Wirkungen des Noth und Vertheidigungsrechts unter einzelnen in natürlichen Zustande lebenden Menschen auf das Recht zum Kriege und im Kriege unter Völkern, anwenden,

als

als welche im Kriegführen unter sich nichts anders, als einzelne Menschen, die im natürlichen Zustande leben, vorstellen, und ihnen nichts mehr als die Gerechtsame einzelner Menschen, die im Streite wegen des Ihrigen gegen einander stehen, zukommen. Nun kann ein Mensch im natürlichen Zustande nicht eher Gewalt gegen den andern gebrauchen, als im Nothstande, wenn er beleidiget, oder etwas von dem Seinigen genommen, oder vorenthalten wird, und nicht anders als durch Zwangsmittel darzu gelangen kann; also können auch Fürsten und Völker nicht eher die Gewalt der Waffen durch Krieg gegen einander brauchen, als wenn sie von einem andern Fürsten oder Volk in die Nothwendigkeit durch Gewalt das Ihrige zu conserviren, und zu vertheidigen gebracht sind, oder ein vollkommen Recht (jus perfectum) beleidiget wird. Aus dieser Lehre von der Natur des Krieges begreift sich, wie *Montesquiou* zu verstehen, und daß er recht urtheile, que le Droit de la Guerre derive de la necessité & du juste ou Droit rigide, das ist: wenn ein jus perfectum beleidiget wird, und daraus die Nothwendigkeit entstehet, wenn man es conserviren will, zur Gewalt der Waffen zu greifen. Daraus läßt sich ferner fassen, welchergestalt *Montesquiou* dem Natur- und Völkerrechte übereinstimmig lehre, daß ein Fürst den Krieg für les principes arbitraires de gloire, de bienseance, d'utilité nicht gründen solle. Denn wenn die Nothwendigkeit allein, und das juste oder Droit rigide (jus perfectum) wofern es violiret wird, und nicht anders als durch Gewalt der Waffen erhalten werden kann, nur eine Berechtigung zur Gewalt, und also zur Waffenergreifung giebt, so kann die Utilität, oder wie man es zu nennen pflegt, das Interesse des Staats allein, ohne vorge-

vorgehende gerechte Ursache zum Kriege, kein Recht zum Kriege ertheilen, und dieses um so weniger in den Fällen, wo durch eines Staatsinteresse des andern Recht beleidiget und ein wahrer Schaden zugefüget wird, das ist, ubi utilitas est noxia. Beleidigung und Schaden eines andern sind nach dem Natur- und Völkerrechte unter Menschen und Völkern überhaupt verboten, und gehöret unter die uneingeschränkte Pflichten, niemand Schaden zu thun oder zu beleidigen, und dieses so gar auch, wenn das eigene Interesse darunter leidet, oder welches einerley, daß man nicht könne seinen Nutzen, der mit wirklichen wahren Schaden des andern verknüpft ist, befördern. Denn wenn dieses zulässig wäre, so folgte dieser der gesunden Vernunft widersprechende Satz daraus, da es nützlich des Nachbahrs Güter und Länder zu haben, daß man einen jeden Nachbar seiner Güter und Länder berauben könnte. Weil nun dagegen einem Besitzer seiner Güter und Länder das Recht zustehet, das Seinige zu erhalten und zu vertheidigen, also Gewalt gegen Gewalt anzuwenden, so könnte daraus, wenn der Nutzen allein ein Recht bewirkte, nichts anders als ein beständiger Krieg unter Menschen und Völkern entstehen, indem immer des andern Schaden an Gütern und Ländern des dritten Nutzen befördern könnte, wobey endlich ein kriegender Theil mit dem andern, und alles verlohren gehen müste, wenn bald ein, bald der andre Theil siegte oder unterläge, wobey die Obermacht stetig verleiten würde, sich mit des Nachbars Schaden zu vergrössern, solches aber nicht anders, als mit grossen Blutvergiessen zu vollbringen, möglich. Und auf diese Art erfolget, wofern aus Utilität und Bienseance ohne Noth und ohne sonstiges Recht Kriege wollen unternommen werden, alles dasjenige, wie es in angezogener Stelle beschrieben,

que tout est perdu, & que des flots de sang inonderont la terre.

So ungerecht also ein Krieg, welcher bloß aus Interesse und Bienseance oder Convenienz unternommen wird, so unbefugt ist die Handlung, wenn ein Beherrscher glaubt, um seiner Ehre und Glorie willen, Krieg führen zu können, wenn seine Ehre nicht beleidiget ist. Die Beleidigung der Ehre giebt zwar eine Kriegsursache, ein anders aber ist Ehrenbezeigungen zu unterlassen, ein anders die Ehre beleidigen; in jenem Fall ist es unter Völkern, die von einander unabhängig sind, eine blosse innerliche Pflicht, die nicht kann erzwungen werden, noch eine Beleidigung mit sich führet. Wenn demnach unter dem Vorwande der Glorie, wo solche doch nicht beleidiget worden, aus herrschender Neigung zum Kriege, um nur den Ruhm der Klugheit und Tapferkeit in der Welt zu erwerben, und dabey mit des Nachbarn Schaden sich groß zu machen, Kriege angehoben werden, welche sonst keine Nothwendigkeit, noch ein jus perfectum in alterum, noch eine Beleidigung zum Grunde haben; so fehlen die Erfordernisse zum gerechten Kriege, und bleibt also nichts übrig, als die Paßion. Es giebt aber die Paßion eines Herrn, der aus Trieb der Ehrsucht, und aus Neigung zum Kriege, um durch kühne Unternehmungen grosse ausgedehnte Absichten auszuführen, und dadurch den grossen Nahmen eines Conqueranten zu erwerben, keine gerechte Befugniß zum Kriege, oder wie es in angezogener Stelle ausgedruckt ist: la Gloire est une Passion, non pas un Droit legitime, das ist, die Glorie allein, wenn sie nicht beleidiget ist, bewirket kein Recht zum Kriege. Solchergestalt wird die Wahrheit der angeführten Lehren des *Montesquiou* über den Krieg, daß solcher

von

von der Nothwendigkeit, oder von der Beleidigung eines vollkommnen Rechts (du juste rigide) herzuleiten sey, und daß weder Utilität, noch Bienseance, noch Glorie eine rechtmäßige Ursache darzu abgeben, genüglich erwiesen und erläutert seyn.

Zur Unterlassung der Kriegsanhebung ohne Noth und Beleidigung, wo nur das Interesse und die Ehrsucht der Beweggrund darzu ist, soll nun nicht allein dieses bewegen, daß er an sich ungerecht, sondern daß auch alle Wirkungen desselben, das ist, alle actus bellici in bello auf Seiten dessen, der ihn ohne Noth und Beleidigung seiner Rechte angehoben, so ungerecht, als gefährlich. Eben die grosse Gefährlichkeit, anstatt zu gewinnen, vieles zu verlieren, der ein Fürst unterworfen, welcher ohne Noth, und ohne wichtige Kriegsursache, aus Interesse und Ehrsucht einen Krieg anfängt, hat einen der größten Regenten und Helden so wohl an Klugheit als Tapferkeit, nämlich Heinrich den Vierten von Frankreich, bey Gelegenheit eines gegen Spanien angefangenen declarirten Krieges, als er ihm gefährlich wurde, da er ihn ohne Noth angefangen, und worzu er sich aus vorgestellten Interesse bereden lassen, auf die Betrachtung geführet, daß ein Fürst die Kriegsursachen unter allen Sachen der Welt am reiflichsten zu erwägen habe, und nicht genugsam abwägen könne, ehe er zu einer Kriegserklärung schreite. Es erzählet dieses der Duc de *Sully* dans ſes Memoires Livr. 7. ad annum 1595. als eine für alle kriegerische grosse Herren dienende Lehre, wenn er sagt: Henry avoit coutume de dire, qu'une declaration de Guerre eſt la choſe du monde, qui doit être le plus murement peſée, & que quelque attention, qu'on croye apporter, elle ne l'eſt presque jamais aſſez.

Wenn

Wenn demnach der Krieg ein bloßes Nothrecht und also die Wirkungen desselben daraus herzuleiten: so ergiebt sich, daß was aus dem Nothrechte, als natürliche Wirkungen, nach dem Rechte der Natur fliesset, alles auch Wirkungen sind, die aus der Natur des Krieges folgen, und daß deren Rechtmäßigkeit aus dem Nothrechte müsse hergeleitet werden, auch was daraus nicht kann hergeleitet werden, auch für keine Kriegswirkung zu halten, noch Actum bellicum rechtfertiget. Daher auf keine Weise die Wirkungen des Krieges oder die Handlungen im Kriege, wie weit sie gerecht, oder ungerecht, erlaubt oder unerlaubt, sich eintheilen lassen, in effectus, qui ex natura belli sequuntur, & in proprios, qui ex natura belli non sequuntur. Hierinn irret selbst der große Kriegsrechtslehrer *Grotius* lib. 3. cap. 4. §. 1. wo er von effectibus propriis, qui ex natura belli non sequuntur, handelt, und den effectibus belli, qui ex ipso jure naturæ & Gentium universali sequuntur, entgegen setzet, auch diejenigen Wirkungen des Krieges, wovon er im 4ten, 5ten und 6ten Capitel besagten Buchs schreibet, unter die effectus proprios, qui ex natura belli non sequuntur, rechnet, als da ist, das Recht den Feind umzubringen, des Feindes Sachen zu verheeren und zu nehmen, die Gefangnen sich zuzueignen, über die Ueberwundenen eine Oberherrschmäßigkeit zu erhalten ꝛc. da doch erweislich, daß sie ex natura belli nach dem Naturrechte rechtmäßig als effectus juris necessitatis folgen, und nicht bloß als actus belli, qui ideo liciti, quia impuniti, anzusehen. Zu Erweisung dessen, daß erwähnte actus bellici effectus, qui ex natura belli sequuntur, darf man nur zum Grunde legen, daß der Krieg ein Nothrecht, und alle die actus im Kriege ex jure naturæ erlaubet, welche aus dem Nothstande fol-

gen, und als nothwendige Mittel zur Conservation und Vertheidigung in der Noth, bey Menschen in statu naturali können gebraucht werden. Zwar verbietet das Recht der Natur die Umbringung der Menschen, und die Nehmung fremder Sachen, aber nur in statu ordinario pacis inter se, in statu extraordinario aber, das ist, in statu necessitatis, wenn es auf die Conservation und Defension des Seinigen ankommt, und die Noth vorhanden, daß ein Mensch sich und das Seinige nicht anders conserviren und vertheidigen kann, als mit Nehmung der Sachen seines Feindes oder dessen Umbringung; so ist beydes als ein nothwendiges Mittel erlaubt, ob jus necessitatis, welches keinen natürlichen Gesetzen, also auch den Gesetzen, des andern Sachen nicht zu nehmen, noch einen andern Menschen umzubringen, unterworfen. Gleichwie also das Recht zu nehmen und umzubringen in casu necessitatis unter Menschen erlaubt, und das Jus necessitatis ex ipso jure naturæ fließt, so ist auch unter Völkern das Nehmen der feindlichen Sachen und Länder, ingleichen das Umbringen der Feinde im Kriege als eine gerechte feindliche That erlaubt, wenn es nämlich ein nothwendig Mittel zu seiner Conservation und Defension gegen den Feind abgiebt. Alle dergleichen Befugsamkeit ist also ein effectus, qui ex ipsa natura belli oder ex ipso jure naturæ sequitur, wie sich *Coccejus* in *Grotio* illustrato ad Sphum 1. cap. 4. lib. 3. ausdruckt, und zwar lediglich ex jure necessitatis. Legt man dieses Principium, daß die Natur des Krieges in jure necessitatis bestehe, nicht zum Grunde, so kann man auch nicht begreifen, wie das Nehmen, die Plünderung, die Contributionsausschreibung, und das Umbringen des Feindes gerecht oder erlaubt seyn könne, indem das Recht der Natur oder die gesunde Vernunft

nunft saget, niemand soll dem andern das Seinige nehmen, niemand soll den andern umbringen, da doch dieses alles im Kriege vorgehet, und für gerecht und zulässig gehalten wird; davon die Wahrheit aber auch sogleich in die Augen leuchtet, daß alles dieses im Kriege ex ipso jure naturæ für recht und erlaubt zu halten, und unter welchen Umständen das jus nocendi dürfe gebraucht werden, wenn man das jus necessitatis zum Grunde leget, und untersuchet, in welchen Umständen es könne gebraucht werden, und was für Wirkungen daraus folgen. Solchergestalt führet die Untersuchung der Natur des Nothrechts und der Wirkungen, welche daraus, nicht als was eigenes, sondern als was allgemeines, gleichwie die Wirkungen des Nothrechts allgemein, ex ipso jure naturæ fliessen. Aus diesem Principio der Natur des Krieges, das ist, aus der Anwendung des Nothrechts auf die Ursachen des Krieges, und auf die darinnen vorgehende actus hostiles können alle Fälle, die zu einer Kriegserklärung gehören, und im Kriege nur vorgehen können, wie weit eine feindliche That zu Recht erlaubt, oder nicht, beurtheilet, und wie weit das Jus hostis in hostem infinitum sey, und ein jus licentiæ in bello gehe, erkannt, besonders aber alle die Fälle, welche *Grotius* in bereits angeführten drey Kapiteln vorbringt, entschieden, und dessen Irrthum eingesehen werden, wenn er die in den drey Kapiteln vorgetragene Actus hostiles pro effectibus propriis hält, qui ex natura belli non sequuntur. Wollte jemand noch mehreren Beweis fordern, daß der Krieg und die Actus bellici bloß die Natur eines Nothrechts haben, und weiter wissen, worauf der Grund des Nothrechts bestehe, so wollen wir auch noch hierinn der Sache auf den Grund sehen, und wegen der großen Wich-

tigkeit, ob es gleich für die Gränzen einer Vorerinnerung zu weitläuftig scheinen möchte, noch den Beweis, daß die Natur des Krieges im Nothrechte bestehe, und worauf der Grund des Nothrechts beruhe, führen. Der Grund des Nothrechts ist das erste Principium juris naturæ, nämlich die Conservation alles dessen, was ad suum hominis aut gentis, quæ repræsentat hominem moralem gehöret, welches *Grotius* lib. 2. cap. 17. §. 2. beschreibet, und die erste Pflicht alles das Seinige zu conserviren dadurch anzeiget, wenn er saget, quod omnia ea, quæ ad suum hominis pertinent, data sint, non ad perdendum, sed ad custodiendum i. e. conservandum. Die Conservatio sui ist nun wohl der erste Grundsatz, das erste Recht, die erste Pflicht des Natur und Völkerrechts, dem alle andre Rechte und Pflichten bey Widereinanderstreitung aus der Ursache nachstehen müssen, weil man nichts eher denken, noch eine natürliche Pflicht erfüllen kann, wenn nicht vor allen die Pflicht der Conservation erfüllet. Woraus begreiflich, warum ein Mensch und Volk, nicht allein ein Recht hat sich und das seinige zu conserviren, sondern ihm auch die Verbindlichkeit obliegt, daß er sich conserviren soll, mit Nachsetzung aller andern Pflichten gegen andre, præcipue si agitur de Vita, indem sine conservatione vitæ keine andre Pflicht kan erfüllet werden. Ein Volck hat aber ein moralisch Leben wie ein Mensch, also was de vita hominis, quod ad conservationem, juris naturæ, das ist auch juris gentium, quod ad gentem seu rempublicam aut regnum. Wenn es nun auf eine Conservation der zeitlichen Besitzungen ankommt, so hat jeder Mensch und jedes Volck das Recht solche zu conserviren, kann also dadurch dem andern kein Unrecht wiederfahren, der solche mit Gewalt wegnehmen will, wenn hinwiederum

Gewalt

Gewalt dagegen als ein Medium conservandi gebraucht wird, und wenn es nicht anders möglich, sich und das Seinige zu conserviren als durch Wegnehmung der feindlichen Besitzungen oder durch Umbringung des Feindes, so ist auch alles dieses im Nothfall, wenn die Pflicht gegen des andern Conservation mit Pflichten gegen die eigne Conservation nicht bestehen kan, mit Gewalt zu thun, also der Conservation des Seinigen willen, Krieg zu führen, als erlaubt nach dem allgemeinen Naturrechte begreiflich. Dies sind die Beweisgründe, woraus man mit der Vernunft fassen kann, daß der Krieg ein Nothrecht sey, und daß dieses sich, also auch der Krieg, in dem ersten Grundsatze des Naturrechts, nämlich in der conservatione & defensione sui gründe, und nur von Menschen alles, was ex conservatione sui für Rechte und Pflichten erwachsen, auf Völker, ihre Rechte und Pflichten anzuwenden.

Man sehe diese natürliche Grundlehren nicht als abstracte philosophische Gedanken oder Schullehren an, die im Völkerrechte und bey kriegerischen Weltläuften unbrauchbar, sondern halte sie vielmehr als die fruchtbarste und bey Kriegsvorfällen, wo nach dem Völkerrechte was zu beurtheilen, als die brauchbarste Lehren, weil nichts circa causam & effectus belli vorkommen kann, noch der Feinde Rechte und Pflichten gegen einander können beurtheilet werden, als durch die vorgelegte Natur des Krieges, und durch die Vergleichung der Rechte und Pflichten einzelner Menschen, welche im Zustande sich gegen einander befinden, daß sie sich rechtmäßig Gewalt anthun können, mit Völkern. Wie schön sich die Vergleichung und Anwendung von den Rechten und Pflichten der Menschen, aus dem Principio conservationis, in Betref gewaltsamer Vertheidigung,

auf Völker und der Völker Kriege machen lasse, zu dessen Ueberzeugung dürfte nichts angenehmer und schicklicher zum Beschluß dieser kurzen Anzeige von der Natur des Krieges und dessen Wirkungen dem Leser fällen, als noch die Anfügung der schönen Stelle und des Zeugnisses des *Montesquiou* dans l'Esprit des Loix Livr. 10. chap. 2. wo dieser sinnreiche unsern erwiesenen Lehren übereinstimmige Gedanke: La vie des Etats est comme la vie des hommes. Ceux ci ont droit de tuer dans le Cas de la defense naturelle. Ceux là ont droit de faire la guerre pour leur propre conservation. Dans la defense naturelle j'ai droit de tuer, parceque ma vie est à moi, comme la vie de celui, qui m'attaque, est à lui. De même un Etat fait la guerre, parceque sa conservation est juste, comme tout autre conservation.

Schlußerinnerung.

Mit gegenwärtigen vierten Beantwortungsstücke hat der Verfasser sein in der Vorerinnerung des zweyten Stücks gethanes Versprechen, was für Preußische Schriften zu widerlegen er des Vorsatzes sey, nunmehro gegen das Publicum erfüllet. Nun möchte zwar deuchten, daß die Berliner Beantwortung der Anmerkungen des Wiener Hofes über die von Anbegin des gegenwärtigen Krieges bis anhero zum Druck gediehene Königlich Preußische Kriegsmanifeste, Circularien und Memoires, nicht weniger der zweyte Theil des Memoire raisonné, noch zu beantworten übrig wären. Allein weil bey genauer Prüfung derselben sich findet, daß nichts neues an Gründen, welche den Krieg Preußischer Seits rechtfertigten, sondern nur einige neue Briefschaften und unerwiesene Erzählun-

zählungen vorgebracht worden, die den Grund der Sache, welcher auf den Beweisthum von Offensivrathschlägen und Bündnissen beruhen sollte, in nichts bestärken, so kann ein Leser, der einsichtig ist, von selbst leicht erkennen, daß gedachte zwey weitschichtige Schriften keine große Antwort erfordern. Der Beantwortungsverfasser gedenket um so weniger die Feder dagegen anzusetzen, als nur bloß sich alles, was in gedachten zwey letztern Preußischen Schriften anzutreffen, auf zwey keine wahre Beleidigung mit sich führende Punkte ankommt: Imo, daß die Gesandten vom Wiener, Petersburger und Dresdner Höfen, gegen den Berliner, in ihren Verständnissen und Unterhandlungen mit einander, sich ungeneigt gesinnet bezeiget hätten; 2do, daß hochgedachte Höfe auf eine Gelegenheit aufmerksam gewesen wären, wenn Krieg entstünde, den König von Preußen auf den alten Fuß und in die Mittelmäßigkeit, insonderheit durch Entreissung Schlesiens, zu setzen, worinn das Brandenburgische Haus vorhin gestanden. Da nun aber die ungeneigte Gesinnungen von Gesandten, welche nach ihrer Höfe Interesse, und nach der Verfassung und Betragniß des Berliner Hofes gegen ihre Höfe, nicht anders haben gesinnet seyn können, von der Beschaffenheit, daß sie in keiner abgezweckten Einleitung zu wahrer Beleidigung bestanden, also keine Kriegsursache abgeben; ingleichen da nach dem Natur- und Völkerrechte erlaubt, zu Erlangung eines gerechten Endzwecks nicht allein alle Gelegenheit zu ergreifen, sondern auch zu suchen, keine andre Gelegenheit aber nach allen Briefschaften hat ergriffen, oder auch, wenn man will, gesucht werden wollen, als wenn eine gerechte Ursache zum Kriege auf Preußischen Anfall entstünde, dergleichen vorhabende Gelegenheitsergreifung

greifung aber ebenfalls keine ächte Kriegsursache bewirket: so wäre das wesentliche Neue gedachter zwey Schriften mit dem Beweisthum dieser zwey Sätze, welcher leicht zu führen, und ein Rechtsverständiger leicht selbst fassen kann, so gut, als vollständig beantwortet. Wollte man demnach in der Ordnung mit gleicher Weitläuftigkeit solche beantworten, so könnte das übrige in nichts anders bestehen, als nach der gedachten zwey Schriften Art, Wiederholungen unter andrer Einkleidung der Worte mit Wiederholungen zu häuffen, und damit das Publicum in deren Lesung zu ermüden. Bey solcher Verhältniß erwähnter zwey letztern Preußischen Schriften, obgleich deren ausführliche Beantwortung nicht schwer fallen würde, legt der Verfasser wegen derselben Unnöthigkeit die Feder nieder, und ist beglaubt, daß ein unparteyisches der Sachen verständiges Publicum erkennen werde, daß in Hauptwesen alle vier Beantwortungsstücke ihre Vollständigkeit erreichet, und daß ein System von Wahrheiten, die für gegenwärtige und zukünftige Zeiten wichtig, darinnen geliefert, welche von der Stärke und Ueberzeugung, die verhindert, was gegründetes entgegen zu setzen. Und weil von allen das Gegentheil in der Verbindung und Ordnung, wie die Preußischen Schriften verfaßt, erwiesen und ausgeführet: so ist dadurch der Preußischen Schriftsteller Vorwurf, daß die Preußischen Schriften noch nicht in der Ordnung, wie sie verfaßt, Schritt vor Schritt beantwortet, anjetzo völlig abgelehnet. Wahrheiten bleiben Wahrheiten und nimmt ihrem Werth nichts, wenn sie gleich nicht auf Befehl des Hofes geschrieben. Daher man keine Ursache hat, sich an die ungemilderte Wortausdrücke und ungeneigte Urtheile der Preußischen Schriftsteller über die Widerlegungsschriften, so nicht auf Befehl des Hofes

verfaßt,

verfaßt, zu kehren, als welche sie wohl deswegen nicht leiden mögen, weil die vorgelegten Beantwortungsgründe, nach der überzeugenden Art, wie sie vorgetragen, unwiedersprechlich.

Beantwortung des Sendschreibens.

Der Verfasser des Sendschreibens eines Reisenden, der sich itzo in Danzig aufhält, verräth sich schon Eingangs mit seiner führenden Absicht, warum er die verkappte Gestalt eines Wandersmanns oder Weltburgers, der nirgends zu Hause, angenommen; solche ist nämlich keine andere, als damit er daher die Gelegenheit ergreifen könne, mit desto unverschämterer Erfrechung so gleich seine Ausgelassenheit darinn walten zu lassen, daß er gegen die geheiligte Person Ihro Kaiserl. Majestät und das Erzhaus den ersten gröblichen Unglimpf anbringen möge, wie der Kaiser und das Erzhaus an dem Orte, wo er lebe, wegen der freyen Luft, die er athme, nicht vermöchte Unterthanen von ihrer Schuldigkeit gegen ihren Souverain zu entbinden, oder sie zu Rebellen zu machen.

Dadurch wird nun wohl auf nichts anders, als auf die Kaiserliche Verordnungen und sonderlich auf die Abrufungsgebote gezielet, welche man sich leicht beygehen lassen kann, daß sie der Preußischen Hoheit desto empfindlicher fallen müssen, je mehr diese Kaiserliche Handlung, daß noch ein Kaiser auch über den König in Preußen, als Churfürsten von Brandenburg, zu gebiethen habe, darleget, und je mehr solche Obristrichterliche Verordnungen der bisher vom Berliner Hofe angenommenen Schrankenlosen Aufführung, als wenn kein Reichsoberhaupt noch Reichssystem mehr wäre, sondern das Churbrandenburgische Haus nach Gutdünken thun und lassen könne, was es wolle, seine Reichsgesetzliche und der

Reichsverfassung angemessene Anweisung geben. Da von gesammten Reich durch eine große Mehrheit der Stimmen, nicht allein Katholischer sondern auch Protestantischer Stände, bey der Reichsversammlung diese Kaiserliche Handlung, als Reichsverfassungs- und Gesetzmäßig anerkant worden; ja die Reichssatzungen für Kaiserliche Majestät und Dero obristrichterlichen Amtsbemächtigung das Wort reden, daß ipso facto, wo die landfriedensbrüchige That notorisch, ohne vorherige Erklärung bey dergleichen landfriedensbrüchigen Unternehmungen, wie die Preußische beschaffen, die Kaiserliche Majestät berechtiget, dergleichen Abrufungsverordnungen und Entbindung von der Pflicht gegen einen offenbaren Landfriedensstöhrer ergehen zu lassen, dadurch aber, was Reichsgesetzmäßig, die Unterthanen zu Rebellen nicht gemacht werden können: So verdienet diese Respectlose wider Ehrfurcht und Bescheidenheit laufende erste Einstreuung, als machten Kaiserliche Majestät durch dergleichen Entbindung und Abrufung die Unterthanen zu Rebellen, keine mehrere Beantwortung.

So gar aus den Schriften der neuesten Bestreiter der Kaiserlichen Avocatorien, dergleichen die jüngst zu Halle ausgegangene **Vertheidigung derjenigen Grundsätze, welche in der Abhandlung von Avocatorien sind aufgestellet und behauptet worden**, erhellet, daß ein Falsum suppositum pag. 15. & 16. 20. 25. 26. muß zum Grunde geleget werden, daß nämlich in solchem Falle gegen einen Reichsstand die Avocatorien nicht Platz greifeten, wenn solcher die Feindseligkeiten zwar anzufangen schiene, aber wirklich nichts anders thue, als Maasregeln einer abgedrungenen Selbstvertheidigung ergriffe, und den Zusammenverschwörungen und gefährlichen

Entwür-

Entwürfen einzelner unversöhnlicher Reichsständen zuvor käme; in welchem Fall der Kaiser keine Avocatorien ergehen lassen könnte. Dieses kann eingestanden werden; weil aber der Preußische Fall nicht von der Beschaffenheit, daß die Nothwendigkeit der Selbstvertheidigung die Waffenergreifung abgedrungen, und wegen Mangel der imputirten offensiven Zusammenverschwörungen und gefährlichen Entwürfen, der Casus præventionis nicht vorhanden, wie dieses bereits im zweyten Stück und desselben Nachschrift (*) in den ersten Blättern vollständig erwiesen: so fällt mit dem Supposito auch der ganze Grund der Bestreitung der Avocatorien übern Haufen.

Mit was vor einer angemaßten ungezähmten Frechheit der Verfasser sein erdichtetes Sendschreiben angefangen, mit eben so ungemessenen unanständigen Ausdrückungen ist dessen ganzer Innhalt verunstaltet, an sich aber am wenigsten in der Wahrheit nach der Vorliegenheit der Umstände gegründet.

Wie ungegründet das ganze Wesen des Sendschreibens sey, zu dessen Darlegung schreiten wir nunmehro, und verhoffen das Publicum von der Blöße und Schwäche dieser ganzen Nachtrags-Schutzschrift des Memoire raisonné zu überzeugen, wenn wir die Wortzierrathen und die falschen Anstriche der Gründe wegnehmen, die wahre Verhältniß der Sachen Umstände vorlegen, und die rechtliche Grundsätze in ihrer Verbindung gegen alle Vorbringungen des Verfassers des Sendschreibens auf überzeugende Art abhandeln, und in der Widerlegung der Reihe, wie alle Vorkommnisse geordnet, Schritt vor Schritt folgen.

Der

(*) S. solche im vorhergehenden Stück der Beyträge Bl. 166. und 243.

Der Ungrund der ersten Voraussetzung des Sendschreibens, als wäre in dem Memoire raisonné eine Ueberführung enthalten, wie der Wiener Hof Treu und Glauben ausser Augen gesetzet, und die Friedensschlüsse gebrochen, welche er mit Preußen eingegangen, ist so überzeugend bereits in der Beantwortung des Memoire raisonné vor Augen geleget, daß es überflüßig, solches hier zu wiederholen. Im Gegentheil vielmehr wird daraus ein jeder vernünftiger Leser, welcher unbefangen urtheilen will, das Bekänntniß abzulegen, bey sich die Ueberzeugung empfinden, wenn ihm gefällig, die daselbst vorgebrachte Gründe nachzusehen, wie nichts weniger als ein Beweis in dem Mémoire raisonné zu finden, daß der Wiener Hof durch sein Bündniß mit Rußland, und durch seine Aufstellung der Läger den Frieden gebrochen, oder sonst Treu und Glauben ausser Augen gesetzet; sondern es wird ein einsichtiges Publicum bey sich im Gegentheil die Ueberzeugung spüren, wie Preussen zuerst den Frieden durch den feindseligen Einbruch in Böhmen gebrochen, annebenst in mehr als einem Stücke wider Treu und Glauben so offenbar gehandelt, daß nunmehro nicht einmahl ein gemeiner Haufen der Welt, es sey denn, daß er mit Vorurtheil befangen, vielweniger aber ein einsichtiges Publicum von der Gerechtigkeit der Waffen, womit Preussen in Sachsen und Böhmen eingedrungen, kann überredet seyn. Alle bisherige Preußische zur Ueberredung angewendete Kunstgriffe, durch welche das wahre Wesentliche versteckt, und immer einerley Sache unter verschiedenen Einkleidungen mit schönen Redensarten vorgestellet worden, sind vergeblich gewesen, ja sie haben hingegen die Ungerechtigkeit der Preußischen Waffen dadurch, daß der Krieg ohne Noth und Gefahr angefangen, und ein über alle

Regeln

Regeln des Völkerrechts hinaus gehender Anfall unternommen worden, klar zu Tage geleget.

Wenn es an dem wäre, daß der Wiener Hof sich darauf fußete, daß der König von Preußen den ersten Anfall hätte von Oesterreich oder Rußland erwarten sollen, doch diese Mächte durch einen Offensivkrieg den Anfall seiner Länder verabredet, oder darzu durch Tractaten sich verbunden hätten, und der König bey solcher Beschaffenheit der Umstände behauptete, daß er den Frieden durch den feindlichen Ueberzug in Böhmen nicht gebrochen: so könnte man alsdenn sagen, was der Verfasser des Sendschreibens vorbringet, daß aus Mangel der genugsamen Einsicht die Welt beglaubt wäre, daß das Haus Oesterreich den Frieden nicht gebrochen.

Das Haus Oesterreich kann aus der Ursache den Frieden nicht gebrochen haben, weil solches keine Beleidigung gegen Preussen begangen, noch eine gewisse Gefahr der Beleidigung oder Ueberfalls bevorgestanden; welche Gewißheit nothwendig seyn muß, wenn man das Recht der Vorkommung mit Krieg sich zueignen, anmit das Recht der Abwendung der Gefahr für sich anführen, und wegen der Kriegeszubereitungen dem andern einen Friedensbruch zuschreiben will.

Confer. die Nachschrift zum zweyten Stück, pag. 21. seq.

Ob man gleich den ersten feindlichen Anfall bey gewisser Gefahr des Krieges gethan, so stehet doch in dergleichen Fall das Vorkommungsrecht zu, und bricht nicht den Frieden.

Bar-

Barbeyrac ad *Puffendorffium* de J. N. & G. Lib. 8. cap. 6. Obſervat. Halenſ. Tom. IV. pag. 113.

Daher hat das Erzhaus keine Urſache zu behaupten, behauptet auch den Satz nirgends, daß eine Macht den erſten Anfall erwarten ſolle, oder daß Preußen ſolchen hätte erwarten ſollen, noch behauptet es, daß eine andere Macht nicht vorkommen könne, wenn ein Entſchluß oder Tractat eines feindlichen Anfalls, oder eine bevorſtehende Angriffsgefahr in Gewißheit geſetzet, ſondern ſagt nur ſo viel, daß wenn kein Offenſivtractat, noch gewiſſes Vorhaben vorhanden, noch dergleichen der andere Theil erweiſen kann, daß alsdenn derjenige Theil den Frieden breche, welcher aus leerer Muthmaſſung, man habe was offenſives vor, die Waffen ergreifet, und anfällt. Denn es wird eine gegenwärtige Gefahr erfordert, wenn einer die Waffen ergreifen, und des andern feindlicher Gewalt vorkommen will; und zwar ſoll nach dem *Grotio* Lib. 2. cap. 1. §. 5. das Periculum dergeſtalt præſens ſeyn, daß metus qualiscunque allein nicht zureichend, und wo noch eine Zeitfriſt vorhanden, daß der Gefahr kann ausgewichen werden, oder wo es noch nicht gewiß genug iſt, daß auf andere Art, und durch andere gelindere Mittel könne entgangen werden, da kann das Vorkommungsrecht wegen Mangel der wirklichen Gefahr noch nicht Platz greifen. Daher *Grotius* in angezogener Stelle das Vorkommungsrecht für noch nicht Platzgreifig ſogar in dem Falle hält: Si quis compertus ſit conjuraſſe aut inſidiari, ſed vim non jam præſentem intentet. Wenn ſolchemnach auch der König von Preuſſen, wie hat wollen vorgegeben werden, erfahren hätte, man ſtelle ihm nach, wie man ihn in Krieg verwickeln wolle, und habe ſich, nach Preußiſcher Art zu reden, zu ſeiner Aufrei-

bung

bung verschworen, so stünde ihm doch noch nicht das Präventionsrecht zu, so lange die anthun wollende Gewalt nicht gegenwärtig, und so lange er nicht alle gütliche Versuche zur Abwendung der befürchteten Gefahr angewendet, und so lange nicht erwiesen, daß die Alliirten ohne Preußische Aggression anfallen wollen.

In dieser Lage stehen nun die Umstände des ausgebrochenen Krieges zwischen dem Hause Oesterreich und Brandenburg; geschiehet also aus Mangel der Einsicht, oder aus vorsetzlicher Verdrehung des Falls, welcher sich itzo zwischen dem Wiener- und Berliner Hof ereignet, wenn man sich beygehen lassen, oder der Welt vorbilden will, Preussen habe nicht den Frieden gebrochen, sondern daß vom Wiener Hofe zugemuthet worden wäre, den ersten Oesterreichischen Angrif zu erwarten, und daß dieser Zumuthung halber durch die Kriegsbereitschaften der Wiener Hof den Frieden gebrochen habe; deswegen der König von Preussen berechtiget gewesen wäre, zu Dero Rettung vorzukommen und sich zu vertheidigen, folgsam einen Noth- und Vertheidigungskrieg führete.

Solchemnach braucht zu Erweisung dessen, daß Preussen keinen Defensiv- sondern Offensivkrieg führe, der Satz nicht behauptet zu werden, daß der König einen förmlichen Oesterreichischen Anfall hätte erwarten sollen, bis die Zurüstungen vom Ueberfall vollendet, und alles in Bereitschaft gestanden wäre, um die gefaßten Plans auszuführen, so zwischen Oesterreich, Rußland und Sachsen so genau wären verabredet gewesen, sondern es ist nur nöthig, so viel als eine völkerrechtliche Wahrheit anzunehmen, wenn Se. Preußische Majestät auf

das

das Vorkommungsrecht die Gerechtigkeit des Anfalls begründen wollen, daß Höchstdieselben eine moralische Gewißheit von einer gegenwärtigen anders nicht als durch Gewalt der Waffen vermeidlichen Gefahr, die auf den Ausbruch oder quasi in puncto des Ausbruchs gestanden, wie Grotius l. c. redet, für sich haben, und als gewiß erweisen können, welcher gestalt Ihro Majestät die Kayserin-Königin den vesten Vorsatz und Entschluß gefaßt hätten, oder Verbindungen eingegangen wären, ohne vorgängige Aggreßion oder andere berechtigende Kriegsursachen, einen feindlichen Anfall gegen die Preußischen Lande zu unternehmen. So aber ist weder ein noch das andere durch alle bisherige Preußische Schriften samt allen ihren erweisen sollenden Anlagen in Gewißheit gesetzet worden; also ist es für nichts anders, als für eine falsche Voraussetzung zu halten, wenn man Preussischer Seits auf ein Vorkommungsrecht in Rechtfertigung des angefangenen Krieges sich berufet, da doch, weder eine wahrscheinliche, noch vielweniger eine blos dünkende und muthmaßliche Gefahr eine Vorkommung, und also einen vorgewendeten Defensivkrieg begründet, sondern man hierüber eine überführende Gewißheit verlangen kann:

Nam hostilis invasionis certus esse debet, si quis prævenire hostem, & in apparatu bellico opprimere suscipit, & bellum defensivum gerere sustinere vult: per cit. Observat. Halens. Tom. IV. p. 113.

Siquidem causæ belli justificæ in omni belli casu, adeoque & in casu præventionis debent esse claræ & evidentes. *Grotius* de J. B. & P. Lib. 2. cap. 26. §. 4.

Gleicher-

Gleichermaßen ist für eine falsche Voraussetzung zu halten, wenn der Verfasser des Sendschreibens angiebt, daß Schlesien von Rechts wegen dem Hause Brandenburg vor dem Kriege, durch welchen es weggenommen worden, gehöret. Denn es ist Reichskündig, wie des Hauses Brandenburg Ansprüche an Schlesien entweder an sich ungegründet gewesen, wie in den Beantwortungsschriften des Wienerschen Hofes auf das Preußische Kriegsmanifest, so unter der Aufschrift: Brandenburgisches Eigenthum von Schlesien, ausgegangen, zu ersehen, oder durch Tractaten abgethan, oder dafür ein Aequivalent mit dem Schwibusser Kraise, der Expectanz auf Ostfriesland, und sonst andern ansehnlichen Vortheilen gegeben, und darauf vom Churhause Brandenburg renunciiret worden, wie dieses selbst der Brandenburgische Geschichtschreiber, *Pufendorff.* rerum Brandenburgicarum Lib. 18. § 84. 85. Lib. 19. §. 1. 25. anführet.

Confer. Corps diplomatique Tom. 1. P. 2. p. 128.

So wenig also der Brandenburgische Anspruch auf Schlesien sich gegründet befunden, so unstatthaft waren die vorgebrachten Kriegesursachen, unter welchen Schlesien weggenommen worden, von deren Gerechtigkeit die einsichtige Welt bis diese Stunde noch nicht überzeuget, und nicht anders davor halten kann, als daß die Gewalt allein der wahre Grund des Preußischen Rechts auf Schlesien gewesen.

Wie kann nun von dem Verfasser des Sendschreibens, ohne Beschämung über die Schwachheit des Gedankens, gleichsam zur Sünde gerechnet werden, daß die Königin von Ungarn und Böhmen nicht so

gleich auf Brandenburgisches gütliches Ansinnen den verlangten guten Antheil von Schlesien überlassen, und dadurch den König genöthiget hätte, durch Gewalt der Waffen es abzunehmen? zumal selbst Brandenburgische Schriftsteller den Hauptgrund der Brandenburgischen Ansprüche von der Erbverbrüderung her mit den Häusern Liegnitz und Brieg für ungegründet erkennet haben.

Vid. Einleitung zu den Europäischen Staaten: Erster Theil pag. 145. im Kapitel vom Staat von Schlesien.

Weil Ihro Majestät die Königin das Ansinnen auf jeden Theil Schlesiens gerechtest abschlagen konnten, so hat Preussen keinen andern Titulum acquirendi von Schlesien für sich, als einen durch ungerechte Gewalt der Waffen abgenöthigten Friedensschluß.

Wann der Völkerrechtliche Grundsatz wahr, quod belli injusti effectus injusti

Grotius lib. 3. c. 10. §. 3.

so ist auch die Folge wahr, quod injustum bellum non producat justam pacem, und zwar mit dieser Erstreckung, daß bey jeder Gelegenheit mit gutem Gewissen auf eben die Art, wie ein solch Land ohne triftige Kriegsursache bey bequemer Gelegenheit erobert und durch Frieden abgedrungen worden, wieder könne rechtmäßig abgenommen werden, so lange der Titulus acquirendi libero consensu nicht purificiret.

Wie diese Lehre in der besondern Abhandlung vom Wachsthum des Churhauses Brandenburg eigends

gends untersuchet, und unwiedersprechlich erwiesen, auch mit dem Ansehen des Pufendorfs in J. N. & G. L. 8. §. 1. bestärket.

Sothaner Lehre zufolge ist der Preußische Besitz von Schlesien durch die Friedensschlüsse allein nicht gerechtfertiget, sondern es kann der ganze Besitz davon wegen Ermangelung des wahren Grundes des Anspruchs darauf, als ungerecht erobert, der Friedensschlüsse ungeachtet, gehalten werden.

Ohne diese Lehre zu Hülfe zu nehmen, so ist es ein seltsamer Einfall des Verfassers des Sendschreibens, wenn er zu verstehen giebt, als hätte die Königinn bey dem andern Preußischen Einfall in Böhmen, gegen die Preußische Armee, welche als Hülfsvölker des Kaisers erschienen wäre, sich nicht wehren sondern das Land sich sohin wegnehmen lassen sollen.

Die Hinaustreibung der Preußischen Völker aus dem Königreich Böhmen war nicht nur eine nothwendige gerechte große Königliche Handlung, welche die Erbin des Erzhauses sich und ihren Unterthanen wegen der eignen Erhaltung schuldig gewesen, sondern setzte auch die Königin von Ungarn und Böhmen in die Befugsamkeit, propter novam datam belli causam, per vim illatam, wodurch der Breßlauer Friede, auch besonders wegen des ausdrücklichen Artikels, den Feinden nicht beyzustehen, gebrochen worden, in die Befugsamkeit, Schlesien wieder an sich zu bringen.

Arg. *Grotii* Lib. 3. Cap. 20. §. 27. 28.

Der Verfasser des Sendschreibens hätte sich scheuen sollen die Saite zu rühren, und die den Preußi-

schen Gesinnungen und Unternehmungen wenig Ehre machende Geschichte in Erinnerung zu bringen, wie der König von Preußen, unter der Hülfsleistung für den Kaiser Karl VII. mit einer mächtigen Armee Böhmen überzogen, da die ganze Vorgebung der Schuldigkeit der dem Kaiser zu thuenden Hülfsleistung nur ein eigennütziger Vorwand gewesen, indem nicht unverborgen, wie der König nicht aus reiner Absicht dem Kaiser zu helfen, den Kriegszug unternomen, sondern weil er sich etliche Kraise von Böhmen ausbedungen, und bey der Gelegenheit zu bekommen, sich die Hoffnung beygehen lassen.

So eigennützig diese ganze Unternehmung war, so ungerecht und Friedensbrüchig war sie auch anzusehen.

Wider alle gesunde Begriffe streitend ist also des Verfassers des Sendschreibens vorgebrachtes Assertum, wenn er der Königin damalige Vertheidigung in Böhmen, als einen Friedensbruch, und der Preußischen Armee Vertreibung aus Böhmen, als eine so gleich nach dem Frieden geführte Friedensbrüchige Absicht anzugeben, nicht erröthet.

Wie unverbindlich die Preußischen Ursachen gewesen, welche bewogen haben sollen, des Kaisers Majestät Hülfsvölker zu schiken, und wie die ganze Preußische Invasion in Böhmen, für einen Bruch des Breßlauer Friedens zu halten, ob der König gleich nicht Feind heißen wollen, ist bereits in einer zu damaliger Zeit ausgegangenen kleinen Schrift über diese Invasion, welche den Titel führet: Unverbindlichkeit der Ursachen, so Preußen bewogen, dem Kaiser Hülfsvölker zu schicken, genüglich erwiesen.

Oester-

Oesterreich bekam damals durch den Preußischen zahlreichen Einbruch in Böhmen eine gerechte Kriegsursache, Preußen als Feind zu behandeln, und von ihm Eroberungen seiner Lande, sie möchten in Schlesien oder andern bestanden haben, wenn das Glück den Oesterreichischen Waffen wäre günstig gewesen, jure belli defensivi zu machen; also konnte es auch Sachsen, als einen Alliirten rechtmäßig annehmen, und für die Hülfsleistung von den zu erobernden Landen wohlbefugsam was versprechen, und war weder ein noch das andre eine Friedensbrüchige Handlung.

Daß Oesterreich durch seine damalige Vertheidigung sich eines Friedensbruchs nicht schuldig gemacht, sondern im Gegentheil Preußen, solches kann aus der eignen von dem Verfasser des Sendschreibens angeführten Stelle des *Grotii* de J. B. & P. Lib. 3. c. 20. §. 34 erwiesen werden, welche lautet: Rumpitur pax faciendo contra id, quod in pace dictum est, sub faciendo autem comprehenditur & non facere, quod & cum oportet.

Se. Preußische Majestät durften nach der Natur des Friedensschlusses so wohl, als auch besonders, nach dem ausdrücklichen Friedensartikel, der Königin Feinden nicht beystehen, sondern mußten alle Gewaltthätigkeit, wenn sie auch unter dem Nahmen einer Hülfsleistung angethan werden wollte, unterlassen, das ist, mit *Grotio* zu reden: Auxilia hostibus Reginæ non mittere Regem oportebat.

Da aber der König dennoch mit einer zahlreichen Armee Böhmen bald nach dem Friedensschluß überschwemmet: so ist dadurch der Breßlauer Friede gebrochen worden, so wohl nach dem

besondern Verbietungsartikel des Friedensschlusses, als auch nach der Natur eines jeden Friedens, welcher von demjenigen gebrochen wird, qui vim bellicam infert sine nova causa.

Grotius L. & C. cit. §. 28.

Die vorgeschützte Bewegursache der Verbindlichkeit dem Kaiser zu helfen, war an sich so unverbindlich, als ungerecht. Denn die Reichsständische Verbindlichkeit erstreckte sich auf die Hülfsleistung mit so großer Macht nicht, welche, wenn eine Reichshülfsarmee und Krieg, wie doch nicht war, wäre beschlossen gewesen, nicht weiter als zu Stellung des Contingents gegangen wäre. Durch eine Convention, welche wider den Breßlauer Friedensschluß, konnte sich der König auch nicht zur Hülfsleistung verbindlich machen, also war auch kein Grund der Befugniß dem Kaiser zu helfen, aus der offenbaren Convention zu nehmen, weil in diesem Stück durch den besondern Verbietungsartikel, den Feinden nicht beyzustehen, die Hände gebunden waren, eine Conventionem posteriorem articulo pacis prohibitivo contrariam einzugehen. Arg. *Grotii* lib. 3. cap. 15. §. 13. Es war also weder die Reichsständische Verbindlichkeit, noch eine Convention mit dem Kayser, eine gerechte nova belli causa, folgsam wurde durch den zweyten Böhmischen Einfall ein offenbarer Preußischer Friedensbruch gegen den Artikel, den Feinden nicht beyzustehen, begangen, zumal darunter nach den Regeln einer gesunden Auslegung keine andere hauptsächlich verstanden worden, als welche zur Zeit des Friedensschlußes noch als wirkliche Feinde übrig geblieben, arg. *Grotii* loc. cit. dergleichen übrig gebliebener Feind vornehmlich der Kayser, als Fürst vom Hause Bayern war, der den Krieg gegen Oesterreich, nicht als

Kayser,

Kayser, sondern als Oberhaupt des Hauses Bayern geführet, und dessen Krieg ein Hauskrieg gewesen. Wobey die Betrachtung, ihm als Kayser zu helfen, dieserwegen um so weniger einen rechtfertigenden Bewegungsgrund, Hülfsvölker zu schicken, und ihm als Feind der Königin beyzustehen, wider den Friedensartikel abgeben können, je mehr vernünftig ist, daß dieser Artikel doch was besonders sagen, und eine besondre Würkung haben sollen, sonsten selber vergebens wäre im Friedensschluß bedungen worden; zumal ohne dies die Natur eines jeden Friedens mit sich bringt, alle Gewaltthätigkeiten, sie mögen geschehen unter was für Namen sie wollen, wenn sie nicht auf einer nova belli causa justifica beruhen, zu unterlassen, wofern solches nicht soll als ein Friedensbruch aufgenommen werden. Wenn nun also der Verbietungsartikel, Hülfe den Feinden zu leisten, was hat bedeuten oder von Wirkung seyn sollen: so muß man ihn nothwendig dahin auslegen, daß unter diesem Artikel die damals würklich noch vorhanden gewesene Feinde, sonderlich das Haus Bayern darunter verstanden gewesen, also wider diesen Artikel gehandelt worden, als Preußen unter dem Vorwand der Verbindlichkeit, dem Kayser Hülfsvölker zu senden, die Böhmische Invasion vorgenommen, und dadurch den Breßlauer Frieden gebrochen. So sehr von der Vernunft verlassen, als von aller Schaam entfernet, ist also des Sendschreibens Vorgebung, daß der Königin damalige Vertheidigung ein Friedensbruch sey, als der gewaltsame große Preußische Ueberzug wieder aus Böhmen vertrieben worden.

Kann wohl ein Vernünftiger sich beygehen lassen, daß die Königin durch die Gegenwehr und

Fortsetzung des Krieges wider eine wesentliche Bedingung des Friedensschlusses gehandelt habe? Wohl aber kann dieses von Preussen vollkommen schicksich nach obiger Lehre behauptet werden, daß es damahls durch den Einfall in Böhmen unter der Gestalt als Kaiserliche Hülfsvölker, eine wesentliche Bedingung, den Feinden der Königin nicht zu helfen, beleidiget, und der König, was er nach dem Sinn und Worten des Friedensschlusses nicht thun sollen, gethan.

Zum Beweisthum des Oesterreichischen Friedensbruches will zwar der vierte geheime Artickel der Petersburger Allianz angeführet werden, daß dadurch wider den erst angezogenen Grundsatz, quod pax rumpatur faciendo contra id, quod in pace dictum, aut non faciendo, quod & cum oportet, Grotius Lib. 3. cap. 20. §. 34. gehandelt worden sey, indem darinn die Conquetirung von Schlesien sich ausbedungen befinde, und daß die Gerechtsame auf Schlesien sollten wieder erwachsen, da doch Schlesien auf ewig cedirt, also ein solcher Artickel wider dieses Bündniß sey, folglam nicht hätte sollen errichtet werden, wenn gleich der Fall gesetzt wäre, wofern Preussen Rußland oder Pohlen angriffe.

Allein wenn wider solchen Artickel Preußen Rußland oder Pohlen angreift, so ist es ja causa belli nova, also auch causa omnium effectuum belli, dergleichen die Conquetirungen vom Feinde; also wenn der Friedensstand zwischen Oesterreich und Preussen ex hac nova causa aggressionis aufhört, so ist Preußen die Ursache der Aufhörung des Friedensstandes, und muß sich selbst, nicht dem Hause Oesterreich, den Bruch des Friedens beymessen.

Nam

Nam omnis vis quidem rumpit pacem, wenn aber eine neue Kriegsursache entstehet, dergleichen die Aggression, tunc non rumpit vis pacem. Da nun der Petersburger Tractat von der Beschaffenheit ist, daß er eine Aggression, oder feindliche Gewalt voraus setzt, diese aber causam belli novam giebt: so begreift sich unwidersprechlich, da ex nova belli causa der Friede nach dem Schluß, welcher aus des Grotii Lehre Lib. 3. cap. 20. §. 28. kann gezogen werden, nicht gebrochen wird, daß durch den Petersburger Tractat und geheimen vierten Artickel, als in welchem aggressio, tanquam nova belli causa vorausgesetzt, der Dresdner Friede nicht gebrochen worden, sondern vielmehr der König von Preussen solchen durch den feindlichen Ueberzug in Sachsen und Böhmen gebrochen. Und wenn auch die Aggression des Alliirten eigentlich den Berliner und Dresdner Frieden nicht bricht, so giebt doch solche eine neue gerechte Ursache zum Kriege, weil daraus die Gerechtigkeit des Krieges, oder das neue Recht Krieg zu führen, begreiflich, ob gleich nichts directe wider den Buchstaben und Sinn des Friedensschlusses durch Aggression des Bundsgenossenen begangen worden. Ex nova causa belli aber können durch Frieden cedirte Länder weggenommen werden, wenn gleich ein gegen Rußland angefangener Krieg von Seiten Oesterreich für keinen Friedensbruch zu halten wäre. Solchemnach kann man zwar zulassen, wenn Preussen Rußland oder Pohlen attaquirt, daß dadurch der Dresdner Friede an sich nicht gebrochen, es wird aber doch dadurch der Friedensstand in einen Kriegszustand verwandelt, welcher die Berechtigung giebt, vom gemeinsamen Feinde Lande ohne Unterschied, sie mögen durch Frieden cedirt seyn oder nicht, jure belli zu erobern.

Es ist demnach ein Unterschied zu machen, ob die Kayserin Königin durch Preußische Aggreßion von Rußland oder Pohlen den Dresdner Frieden für gebrochen halten könne, oder ob dergleichen Aggreßion, nach der Petersburger Allianz, Höchstselbe in die Berechtigung setze, eine Preußische Aggreßion gegen Rußland, als Bundgenossen, zur gerechten Kriegsursache zu nehmen, und wegen selbiger, Schlesien wieder zu erobern. Ob sich gleich jenes directe nicht sagen läßt, daß durch Aggreßion des Bundesgenossen der Breßlauer und Dresdner Friede gebrochen, so läßt sich doch dieses behaupten, wo das Bündniß von der Natur, daß der Aggressor gemeinsamer Feind werde, daß ein unrechtmäßiger Weise gethaner Angrif des Bundsgenossen, eine gerechte Ursache zum Kriege gebe, wie *Grotius* Lib. 3. cap. 20. §. 27. wohl bemerket, daß es nicht einerley, eine neue Ursache zum Krieg geben, und den Frieden brechen, wo er sagt: Non idem est, novam bello causam præbere & pacem rumpere. Confer. Juristisches Orakel im 2ten Theil, 4tes Buch, pag. 44.

Dieser Lehre nach, kann man zwar zugeben, daß, wenn Preussen Rußland unrechtmäßiger Weise angegriffen hätte, dadurch der Dresdner Friede nicht wäre gebrochen worden, doch kann man zugleich behaupten, daß ein Preußischer ungerechter Angriff von Rußland, der Kayserin Königin, als Bundsgenoßin, eine neue gerechte Ursache zu solchem Kriege gegen Preussen gegeben hätte, daß es wäre gemeinsamer Feind, anmit zur gemeinen Sache geworden, dem Könige von Preussen als Feind Länder wegzunehmen, propter novam belli causam, in satisfactionem & indemnisationem bellicam ab eo tanquam hoste. Die feindliche Länderwegnehmung

ist eine Wirkung von jedem gerechten Kriege, die feindlichen Länder mögen eine Natur haben, wie sie wollen, sie seyen alte oder neue durch Frieden cedirte Lande. Dieser gegründeten Lehre zu Folge, hat auch im Petersburger Tractat können bedungen werden, Schlesien als ein durch Frieden cedirtes Land, auf Preußischen Aggreßionsfall, erobern zu wollen, durch dessen Benennung nur die befugt zu nehmende Satisfaction und Indemnisation von Preussen, als Aggressor, benennet worden.

In der von einem Aggressor zu nehmenden Satisfaction und Indemnisation stecket das natürliche Gesetz, welches ein Defensivbündniß autorisirt, dem Aggressor dasjenige an Landen wegzunehmen, welche er sonst mit gerechtem Titel besitzet, und also auch ein Land, welches er durch Friedensschlüsse, als einen gerechten Titel, erhalten.

Dadurch wird das ganze Betragen des Wienerischen Hofes gerechtfertiget, welches er in dem geheimen vierten Artikel gehalten, daß er sich zu seiner Satisfaction und Indemnisation die Gerechtsame auf Schlesien, wenn Rußland oder Pohlen, als Alliirte oder freundschaftliche Staaten von Preussen angegriffen würden, ausbedungen, wie diese Rechtfertigung des geheimen vierten Artickels in dem zweyten und besonders im dritten Stück der Beantwortung Preußischer Schriften des mehrern in seinem Zusammenhange ausgeführet.

Die Erdichtung des Falles, wenn Preussen mit Sardinien oder der Türkischen Pforte ein Bündniß schlösse, und wenn eine Macht von diesen beyden von der Kayserin Königin angefallen würde, ob es dadurch ein Recht erlangte, Böhmen und

Mähren

Mähren zu conquetiren, was der Wiener Hof darzu sagen, und ob er es nicht für eine grosse Ungerechtigkeit ansehen würde, und ob solches andre Mächte approbiren würden? will was sagen und sagt nichts, oder ist von wenigem Gewicht. Wofern das Preußische Interesse und Conservation auf dergleichen erdichteten Fall darunter litte, gleichwie das Oesterreichische Interesse, Conservation und künftige Sicherheit darunter leidet, wenn Preussen, Rußland oder Pohlen anfällt, so könnte diese Erdichtung mit dem gegenwärtigen Fall der Petersburger Allianz mit Rußland in Aehnlichkeit gestellet werden, und der Wiener Hof würde und könnte es nicht für eine Ungerechtigkeit ansehen, wenn Preussen wegen seiner Theilnehmung am Kriege eine angemessene Satisfaction und Indemnisation verlangte, andre Mächte würden auch dergleichen Convention nicht mißbilligen können. Da aber nicht abzusehen, noch nach der Gedenkensart des Wiener Hofes, welcher seit Jahrhunderten gewohnt, mehr Vertheidigungs- als Anfallsmaaßregeln zu nehmen, wie mit Sardinien oder der Türkischen Pforte dergleichen Fall entstehen könnte, wo die Preußische Conservation und Sicherheit darunter litte: so verbleibt dergleichen Instanz, das was sie ist, nämlich eine Erdichtung, die auf gegenwärtigen Fall sich wenig schicket. Dieser Erdichtung ungeachtet, verbleibet demnach der Satz unwidersprechlich, daß können Vertheidigungsbündnisse errichtet, und vom Aggressor eines von Allirten, als gemeinsamen Feinde, von jedem Allirten, wie es der Allirten Interesse, Conservation und Sicherheit erheischet, Länder genommen werden.

Wiewohl scheint zugelassen zu werden, daß die Kayserin befugt sey, Rußland auf den Fall der Aggreßion

greßion die versprochene Hülfsvölker zu schicken, so will doch die Petersburger Hülfs- und Defensivallianz, weil darinn jeder Theil als Pars belligerans anzusehen, von der Natur gehalten werden, zumal die Wedereroberung von Schlesien stipuliret, daß sie wider den Frieden sey, also ungerecht, und ein Friedensbruch, da in dem Dresdner Frieden die reciproque Verheissung, nach welcher auch die Kayserin versprochen hätte, den Feinden des Königs nicht beyzustehen, sich befinde.

Allein dieser Artikel ist keinesweges dem Dresdner Frieden entgegen gestellt, und aus dieser Ursache desselben mit keinem Worte gedacht, also auch nicht gedacht, daß der Preußische Anfall sollte für einen Dresdner Friedensbruch directe eigentlich angesehen werden, kann auch nicht davor gehalten werden, obgleich die Conquete von Schlesien bedungen, weil durch Preußischen Anfall der Friedensstand nur aufhöret, und der Friede nur unverbindlich, nicht aber gebrochen wird, doch aber eben die Wirkungen, als wenn er gebrochen wäre, propter novam causam belli, nach sich ziehet. Ein Defensivbündniß berechtiget zu mehrern, wenn der Alliirte unrechtmäßiger Weise angegriffen wird, und die Alliirte, als Partes belligerantes sich verbinden wollen, als bloß zur Hülfsendung, ingleichen zu mehrern, als um nur dem Attaquirten Satisfaction zu verschaffen. Es berechtiget bey einer so gegebenen Natur des Bündnisses daß die Verbundene Partes belligerantes werden sollen, annebenst darzu, wenn die Hülfsvölker nicht bloß als in Sold stehende, sondern als mit Kriegführende Truppen anzusehen, daß auch wegen der Kriegskosten und Gefahren, denen ein Helfer sich aussetzt, weil der andre ihn doch für Feind halten

kann,

kann, derselbe sich auch als einen gemeinsamen Feind vom Aggressor darstellen, und nach der allgemeinen völkerrechtlichen Befugsamkeit eines Partis belligerantis zugleich die Rechte eines kriegenden Theils sich zueignen, mithin die effectus belli, das ist, Satisfaction und Indemnisation fordern, anbey Sicherheit sich verschaffen könne. Zwar ist nicht unerinnerlich, daß der König von Preussen bloß als Helfer von Kayser Karln VII. erscheinen wollen, aber nicht aus Bescheidenheit, daß er nichts davor verlangt hätte, wenn er Hofnung gesehen, für Bayern, Böhmen zu conquetiren, sondern es ist nicht unverborgen, daß er sich zween Kraise ausbedungen, auch ist offenkündig, wie der Berliner Hof zwar gesagt, der König erschiene nur als Auxiliator, aber sich doch als Feind aufgeführet, alles was er an Geld und Volk erpressen, und was die Officiers und Soldaten in herrschaftlichen Schlössern spoliiren können, gethan, alles für sich behalten, und dem damaligen Käiser, welcher als Haupt-Pars belligerans angegeben wurde, nichts zukommen lassen, wo doch nach des Cocceji Lehre ein blosser Auxiliator ex bello nichts gewinnen soll; wie die Stelle davon bereits in der besondern Abhandlung über den vierten geheimen Artikel im dritten Stück p. 3. sich angeführet befindet.

Nach dem Völkerrecht ist und bleibt erlaubt, Defensivbündnisse, und zugleich, in casum aggressionis, einen Partem conbelligerantem zu machen. Denn gleichwie nach dem Naturrechte erlaubt, daß ein Mensch dem andern gegen des dritten Gewalt helfen und sich dahin verbinden kann, daß im Beleidigungsfall der Aggressor gemeinsamer Feind seyn solle, so ist auch nach dem Völkerrecht erlaubt, sich mit einander zu verbinden, und in casum aggressio-

gressionis, als ein Feind angesehen seyn zu wollen, so, daß es könne aufgenommen werden, wer einen Verbundenen angreift, es so viel seyn soll, als wenn er alle angriffe, und dadurch den Verbundenen das Jus belli defensivi gebe, mithin alle effectus belli, das ist, das Jus satisfactionis, indemnisationis & futuræ securitatis.

Solchemnach ist die Preußische Ausstellung an der Petersburger Allianz, daß sie Oesterreich, wenn es selbst nicht angefallen würde, zum Parte belligerante mache, und der angefallene Theil dem nicht angefallenen Bundesgenossen beystehen, und noch Geld darzu bekommen sollte, von sehr geringer Erheblichkeit. Denn nach dem Völkerrechte ist erlaubt, wie in der ersten Abhandlung des dritten Stücks der Beantwortung Preußischer Schriften erwiesen, Vertheidiaungs- und Freundschaftshülfsbündnisse zu schliessen, daß auch der nicht angefallene Bundsgenosse kann, als Helfer des angefallenen in Bündniß stehenden Theils zugleich Pars belligerans werden, und daß es von Willkühr der Bundsgenossen abhange, ob dem angefallenen oder nicht angefallenen Theile die Eroberungen an feindlichen Ländern zustehen sollen, und wer von Bundsgenossen Geld bekommen soll; anerwogen alles dieses vom Gutbefinden der Contrahenten, wie eben im angeführten Stück pag. 4 und 5 erwiesen, abhanget, wem die Fructus des gemeinsamen Belli defensivi zugehen sollen, und wem für seinen Beystand die Mühe zu belohnen, und die Kriegskosten zu ersetzen, oder welcher Theil die Eroberungen für sich behalten solle, obgleich ein Theil wie der andre nach dem Hülfsbündniß als Pars belligerans anzusehen. Dahero in der de dato Petersburg den 30 August 1757 ertheilten Antwort

wort von Seiten Ihrer Kaiserl. Majestät von allen Reussen, auf die vom Könige in Preussen bekannt gemachte Declaration, bey Gelegenheit der Erfüllung derjenigen Declarationen, womit Ihro Kaiserl. Majestät zu vielen mahlen sich erkläret, wie Allerhöchstdieselbe den unrechtmäßiger Weise angegriffenen Bundesgenossen beystehen würden, kein Bedenken getragen worden, freymüthig zu gestehen, daß es andem sey, daß Ihro Kayserl. Majestät an dem gegenwärtigen Kriege Antheil nähme, und zwar vermöge Ihrer vorigen Verbindungen, und folglich als ein hülfleistender Theil, welches so viel sagen will, als daß der Rußischen Kaiserin Majestät, als hülfleistender Theil zugleich Partem belligerantem darstellten. In gleicher Gestalt nun könnten auch der Kayserin-Königin Majestät erscheinen, wenn Rußland von Preussen wäre unrechtmäßiger Weise angegriffen worden, und hätten daher die Ursache zum Kriege gegen Preussen und zu der Entreissung Schlesiens nehmen können.

Das allgemeine Völker- und Defensivkriegsrecht, vermög des mit Rußland geschlossenen Defensivbündnisses, imgleichen die Sicherheit des Hauses Oesterreich gegen die Brandenburgische Uebermacht, und nicht die Vergrösserungsabsichten, wie der Verfasser des Sendschreibens dem Erzhause aufbürden will, läßt die Wiederherbeybringung der bey Gelegenheit dem Hause entrissenen Landen aus dem Recht eines gerechten Krieges zu, und hat den vierten geheimen Artikel gestiftet, nach welchem, auch auf einem dem Russischen Reich zu beschehenden Preußischen Anfall, welcher in keiner blossen Einbildung, sondern in einer grossen Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, wegen der Preußischen Nachbarschaft, beruhet,

hat

hat können nach obigen Grundsätzen die Wiedereroberung Schlesiens rechtmäßig bedungen werden. Es ist also ein von der gesunden Vernunft entfernter ungereimter Einfall des Verfassers des Sendschreibens, daß dergleichen Anfall, oder Preussische feindliche Absichten gegen Rußland, so imaginativ wären, als ein Oesterreichischer Einbruch in Persische Staaten.

So weit unterschieden die Entfernung von Preußen und Curland von derjenigen, welche zwischen Oesterreich und Persien, so weit ist auch sothaner Gedanke des Verfassers des Sendschreibens von der gesunden Vernunft unterschieden.

Die gegen Pohlen so hoch gerühmte Freundschaft ist so vest gegründet, als diejenige gegen Rußland. Die Geschichte und die bequeme Lage der anliegenden Pohlnischen Provinzien, sammt den bekannten Ansprüchen, woher eine Gelegenheit bey bequemen günstigen Umständen, was von Pohlnischen Landen abzureißen, genommen werden kann, stellen das Pohlnische Interesse gegen Preußen in ganz anderer Gestalt vor.

Das Interesse aller Mächte, sonderlich der benachbarten Oesterreichischen und Russischen Staaten, erfordert die Conservation der Pohlnischen Republik.

Pufendorff rer. Brandenburg. Lib. 17. *Fabri* Staatskanzl. Tom. 11. cap. 11. Tom. 12. cap. 11. Tom. 14. cap 5.

Wie beständig aber die Brandenburgische Freundschaft und Verbindung mit Pohlen, und daß viel-

mehr des Brandenburgischen Hauses Interesse, was von Pohlen zu gewinnen und abzureissen, und daß es in dieser Absicht sich in die Pohlnische Kriege mit Schweden in vorigem Jahrhundert gemischet, und bald mit Pohlen, bald mit Schweden gehalten, so bald dies Haus auf ein oder andre Seite seinen Vortheil ersehen, ist so vollkommen lebendig in der Reponse d'un Suedois auf dieses Sendschreiben beschrieben, daß nichts handgreiflicher, als die Falschheit dieses Preußischen hochtrabenden Vorgebens, als wäre ganz Europa die beständige Freundschaft bekannt, welche zwischen Pohlen und Preussen herrsche, und daß sich der König in dasjenige, was ihr Interesse erheischet, gemischet, wenn von fremden Völkern die Republik sey beunruhiget worden, oder innere Bewegungen gewesen. Die Merkmahle sonderlicher Freundschaft gegen die Republik ist daraus nicht viel zu ersehen, daß Preussen an innerlichen Bewegungen keinen Theil genommen. Wenn auch welche sich erhoben hätten, so hätte eine Theilnehmung an den Vorfällen, das Innere des Königreichs Pohlen betreffend, dem Hause Brandenburg ohnedies nicht zugestanden.

Seit der itzigen Preußischen Regierung ist auch kein sonderlicher Vorfall wegen großer Pohlnischer Unruhen und Aufenthalt fremder Völker in Pohlen gewesen, welche diese Republik belästiget, oder sich zu beschweren Ursache gegeben hätte.

Daß Brandenburg, so lange ein fremder Fürst, der nicht aus dem Hause Brandenburg auf dem Pohlnischen Thron sitzt, sucht die Form der Republik zu erhalten, erfordert das eigne Brandenburgische

gische Interesse, und geschieht nicht aus Trieb der Freundschaft gegen die Republik, ist also nicht als ein Verdienst anzunehmen.

Bey sich ereignenden beschwerlichen oder verwirrten Umständen der Republik, könnte Preußen bey Fürdaurung gegenwärtiger Regierungsform allezeit eher Hoffnung haben, was zu gewinnen, als bey einer andern. Und wenn Oesterreich und Rußland nicht für die Erhaltung von Pohlen wacheten, so würde schon wenigstens Pohlnisch Preußen von der Preußischen und Brandenburgischen Nachbarschaft was haben erfahren müssen.

Die Gründe, worauf dergleichen Muthmaßungen mit großer Wahrscheinlichkeit zu bauen, sind ohnschwer in der Convenienz, und in des Brandenburgischen Hauses vorherigen Betragen und Gesinnungen, welche Schweden und andere Nordische Nachbaren dem Hause Brandenburg Schuld gegeben, sich am Baltischen Meere zu vergrößern, zu finden, worzu Pohlnisch Preußen, sonderlich Danzig, Elbingen, ꝛc. ꝛc. worauf Brandenburg Ansprüche führet, am bequemlichsten gelegen.

Vide *Schwederi* Theatrum prætensionum, unter dem Kapitel von Brandenburgischen Ansprüchen.

Die Erfahrung hat es schon in vorigen Zeiten bewähret, und die Republik gelehret, wie das Haus Brandenburg suche, die Gerechtsame der Republik zu entziehen und an sich zu bringen; wovon die Geschichte mit dem heutigen Brandenburgischen Preußen belehren können, wie es völlig zuerst von der Pohlnischen Lehnsverbindung gezogen, und

hernach von allen übrigen Hoheitsgerechtsamen der Republik Pohlen befreyet worden, und zu einem souverainen Land und Königreich erwachsen.

Dieser ganze Modus acquirendi ist wohl kein Brandenburgisches Freundschaftsstück gegen die Republik Pohlen. Dagegen ist vielmehr für ein wahres Kennzeichen gegen die Republik zu halten, und muß ihr Ruhe und Sicherheit verschaffen, wenn eine Verbindung gegen eine Macht, welche einen Alliirten oder freundschaftlichen Staat, gleichwie Pohlen, angreifet, und an dessen Vertheidigung und Erhaltung den Verbundenen gelegen, eingegangen wird.

Die Befugsamkeit und Gerechtigkeit einer so geartteten Verbindung ist bereits erwiesen, läßt sich auch aus dem Endzwecke der damit suchenden Ruhe und Sicherheit begreifen. Daß dergleichen Bündnisse eben das Band, womit man unruhige Nachbarn von ihren feindlichen Gesinnungen und Unternehmungen, wegen der sich auf den Hals ladenden allzuvielen Feinde zurück halten kann, und daß die Freundschafts- und Vertheidigungsbündnisse das gewöhnliche Mittel in Europa, zu Erhaltung Ruhe und Friedens gegen Mächtigere, wird wohl niemand in Zweifel stellen können, wer nur ein wenig in den Geschichten der Tractaten sich umgesehen. Er wird darinnen finden, sonderlich bey den Nordischen Staaten, und bey dem Hause Brandenburg selbst, wie dergleichen Vertheidigungsbündnisse errichtet, und vom Aggressor ein oder des andern Alliirten, Länder erobert, und durch Friedensschlüsse überlassen worden. Diesemnach sind die Defensivbündnisse, worinn zur Satisfaction

ction und Indemnisation sich vom Feinde abzunehmende Länder bedungen worden, der den Krieg angefangen, und einen Alliirten angegriffen, nicht als eigennützig, ungerecht und unbillig vom Verfasser des Schreibens anzugeben, oder daß der Eigennutz die Stelle der Gerecht- und Billigkeit vertrete.

Die Gerecht- und Billigkeit ergiebt sich aus der Natur des Krieges, daß derjenige, welcher causa belli, müsse dem sich vertheidigenden Theil und dessen Alliirten Satisfaction und Schadenersetzung wiederfahren lassen.

Die gemachte Frage, wenn Oesterreich mit den Türken in Krieg verwickelt wäre, und Frankreich mit Preussen sich alliirte, ob diese wegen der Allianz könnten Oesterreichische Länder wegnehmen? schickt sich im geringsten nicht auf die Petersburger Allianz. Denn man behauptet nicht, daß jede Allianz eine Befugniß zur Länderwegnehmung vom Feinde mit sich bringe, sondern man will dieses nur von Defensivbündnissen gesagt haben, dergleichen die Petersburger Allianz, deren wahre Vertheidigungseigenschaft daraus zu erkennen, daß sie den Fall voraus setzt, wenn ein Alliirter, oder die freundschaftliche Republick Pohlen angegriffen würde. Weil an des Alliirten und der freundschaftlichen Republick Pohlen Erhaltung beyden Alliirten wegen ihrer eigenen Erhaltung und Sicherheit ein grosses gelegen, so ist es aus dem Grunde der eigenen Erhaltung und Sicherheit geschehen, daß gegen den Aggressorem eines von Alliirten oder der Republick Pohlen die Waffen sollen ergriffen, und der jurium & effectuum belli sich bedienet werden.

Soll die Türkische Instanz sich schicken, so muß nicht die Frage gestellet werden, wenn Oesterreich mit den Türken in Krieg verwickelt wäre, und Frankreich und Preussen sich alliirte, ob diese wegen der Allianz könnten Oesterreichische Länder wegnehmen, weil dieses kein Casus einer Defensivallianz wäre, welche voraus setzt, daß ein Alliirter oder ein freundschaftliches Volk, an dessen Erhaltung den Alliirten gelegen, angegriffen worden. Auf diese Art muß vorausgesetzet werden, daß auf den einen Fall, entweder Frankreich oder Preussen von Oesterreich angegriffen würde, und auf den andern Fall, daß die Pforte und Preussen in enger Freundschaft stehen, und dem Berliner Hofe so viel an der Türkischen Freundschaft und der Erhaltung des Türkischen Reichs gelegen, als dem Wiener und Petersburger Hof an der eigenen beyderseitigen Aufrechthaltung, und an des Königreichs Pohlen Conservation. Da nun eine so enge Freundschaft mit der Pforte, und ein habendes starkes Interesse an deren Erhaltung, der Berliner Hof nicht wohl wird eingestehen können, noch wollen: so ist die Preussische Idée sehr fremde, dergleichen Fall zur Frage aufzuwerfen, und als eine Instanz wider die Befugsamkeit und Gerechtigkeit der Petersburger Allianz zu gebrauchen.

Die Folgerung ist eben so ungereimt, daß auf diese Art, wie die Petersburger Allianz errichtet worden, eine jede Macht in der Gerechtigkeit stehe, eine andere, so bald selbige in Krieg verwickelt, nach Gutbefinden anzufallen, da nicht jede Verwickelung in Krieg zum Bündniß gegen den verwickelten berechtiget, sondern nur, wenn der Verwickelte einen Aggressorem von dem verbundenen oder

oder einem freundschaftlichen Volk, an dessen Erhaltung denen Alliirten gelegen, abgegeben.

Dies will der Innhalt, und sagen die Worte der Petersburger Allianz, daß auf keinen andern Fall, als wenn Preussen einen Alliirten oder Pohlen angreift, gegen solches als Aggressorem, die Allianzmäßige Waffen ergriffen werden sollen. Dieses ist das wahre und einzige Principium beyder alliirter Höfe, daß sie sich berechtiget halten, in casum aggressionis gmeinsamen Krieg contra aggressorem zu führen, und sich der jurium & effectuum belli, wie überhaupt contra quemcunque aggressorem, also auch besonders, wenn Preussen einen angreifenden Theil darstellte, zu bedienen. Hieraus können im geringsten keine gefährliche, sondern vielmehr für Ruhe und Friede ersprießliche Folgen aus der Ursache fliessen, weil durch dieser Alliirten Macht die Nachbarn genöthiget werden, Ruhe zu halten, oder sich alle Schuld zuzuschreiben, wenn für sie böse Folgen aus dem angefangenen Kriege entstehen.

Solche aus der Natur eines Offensivkrieges erwachsende üble Folgen geben keinesweges so beschaffene Gesinnungen des Wiener Hofes zu erkennen, daß er sich wenig bekümmere, ein gegebenes Wort, Treu und Glauben zu halten, da er Schlesien wieder erobern und sich zum kriegenden Theil machen wolle, wenn Rußland oder Pohlen von Preussen angefallen würde, weil durch die Vertheidigung gegen einen Preußischen Anfall nicht wieder den Frieden gehandelt, also Treu und Glauben gehalten wird, wenn gleich Schlesien wieder will erobert werden. Denn dieses kann

als ein Effectus belli defensivi angesehen werden, und streitet nicht wieder die Befugniß nach dem Völkerrechte Eroberungen contra Aggressorem, cum quo etiam pax facta, als kriegender Theil, zu machen, und sich die Jura & effectus belli zuzueignen.

Grotius lib. 2. c. 16. §. 13. & cap. 25. §. 4.

Daß weder durch das Petersburger Bündniß und 4ten geheimen Artickel der Breßlauer noch Dresdner Frieden gebrochen, und daß ein jeder Allürter eines Defensivbündnisses auf den Angriffsfall eines allürten und freundschaftlichen Staats, an dessen Erhaltung ihm gelegen, sich zum Parte belligerante mit machen und Länder vom Aggressor erobern könne, ist bereits im zweyten und dritten Stück so genüglich ausgeführet, daß es keines weitern Beweises bedarf; also kann nicht als eine unzuläßige und ungerechte Sache angegeben werden, wenn der Wiener Hof mit der Petersburger Allianz die Absicht geführet, auf Preußischen Anfall in Rußland oder Pohlen, Pars belligerans zu werden, und ex Jure belligerantis Schlesien wieder zu erobern. Die Qualität eines Belligerantis allein reichet zu, die Befugsamkeit der Eroberungen vom Aggressor zu erweisen, und stehet nicht im Wege, noch kommt in Betrachtung, ob das vom Aggressore ex Jure belli zu erobernde Land einmal durch Friedensschluß abgetreten oder nicht, weil des Aggressoris gegebene causa belli alle vorherige Friedensschlüsse aufhebt, oder unverbindlich macht Aus diesem Grunde ist es für keine unzuläßige und ungerechte Sache der Petersburger Allianz anzugeben, daß, in casum aggressionis, Schlesien

sien wieder erobert werden sollen, das durch Frieden cedirt sey.

Daß auf diese Allianz seit zehen Jahren nichts gegen Preussen unternommen worden, ist nicht Ursache, daß die nöthigen Kräfte gefehlet haben, sondern weil der Casus fœderis defensivi eines Preussischen Anfalls in Rußland und Pohlen nicht existirt, und erst jetzo durch Preußischen Einfall in Böhmen entstanden, wo ohnedies der Kaiserin-Königin Majestät, als angegriffener Theil, Haupt-Pars belligerans geworden, und um so weniger, wegen des durch diese Aggreßion erlangten unstreitigen Rechts des Defensivkrieges, die Wiedereroberung Schlesiens kann bestritten werden.

Der Sinn der Ausdrückungen des geheimen 4ten Artikels ist weit von demjenigen entfernet, welcher in dem Brief angedichtet wird, als wenn er dahin gienge, daß, wenn der König von Preussen einen Krieg auszustehen hätte, und daß seine Kräfte so zerstreuet wären, daß er nicht im Stande wäre, sich den Absichten des Wiener Hofes entgegen zu stellen, die Kaiserin-Königin den Dresdner Frieden nicht halten, sondern Schlesien wieder erobern wolle. Der klare Buchstabe und Sinn des 4ten Artikels bestehet darinn, daß die Kayserin-Königin ausdrücklich erkläret, daß Allerhöchstselbe den Dresdner Frieden halten, und nicht anders, als auf den Preußischen Anfall, an dies Bündniß gehalten und Krieg führen, alsdann aber ex Jure belli Schlesien zur Satisfaction und Indemnisation wieder wegnehmen, und zur Indemnisation wegen der Kriegskosten, auch künftigen Sicherheit, ingleichen wegen mehrern Aufwandes zum

Kriege, der Kaiserin von Rußland zwey Millionen Gulden zahlen wolle.

Ein so gestaltetes Bündniß enthält keinesweges einen Friedensbruch gegen Preussen, noch kann es als eine gerechte Ursache zum angefangenen Kriege Preußischer Seits genommen werden, weil ein Frieden nur gebrochen wird, wenn etwas geschiehet, welches im Frieden ausdrücklich gesaget, oder in der Natur des Friedens für sich begriffen, dergleichen die feindliche Gewalt wider einen, mit dem eine Macht in Frieden stehet; welches aber *Grotius* lib. 3. cap. 20. §. 28. wohl einschränkt, ubi nulla nova subest causa. Nun aber ist eine nova belli causa vorhanden, wenn Preussen von einem Alliirten Aggressor wird, und dergleichen Befugniß, Defensivbündnisse zu errichten, im Berliner und Dresdner Frieden nicht untersaget worden, noch untersaget werden kann, weil es sonst eine Conditio ad injusta, und wider das erste Principium der Selbsterhaltung; welches sich daraus erweist, weil, wenn eine im Frieden stehende Macht eine Verbindung mit Mächtigern zu seiner Erhaltung nöthig hat, diese, ohne das Reciprocum zu geniessen, sich in ein Bündniß nicht einlassen werden, also zu seiner Selbsterhaltung die Bedingniß, dem Alliirten auf gleiche Art zu helfen, als ein nothwendig Mittel seiner Selbsterhaltung eingehen muß. Wider die Selbsterhaltung kann aber kein Friedensbedingniß gemachet werden, und also, wenn auch so gar bedinget worden, den Feinden nicht beyzustehen, so können unter den Feinden nicht diejenigen, welche ins künftige von dem angegriffen worden, mit welchem der Friede unter dergleichen Bedingniß geschlossen worden, nicht verstan-

verstanden seyn; sind also dergleichen Artikel an sich, auf den Aggreßionsfall, unverbindlich, weil die Verbindlichkeit den Feinden nicht zu helfen, der Obliegenheit sich und seinen Staat und Bündnisse zu erhalten, weichen muß.

Solchemnach, da die Petersburger Allianz sammt dem 4ten geheimen Artikel nur defensiv, und alles auf den Preußischen Aggreßionsfall gestellet, so ist solche dem Innhalt des Dresdner Friedens, auch den Artikel angehend, den Feinden nicht beyzustehen, keinesweges entgegen, vielweniger Friedensbrüchig, folgsam kann aus dem Grunde des Friedensbruchs die Ergreifung der Preußischen Waffen gegen die Kaiserin-Königin nicht gerechtfertiget werden. Dieser Lehre zu folge kann man standhaft behaupten, daß weder das Betragen der Kaiserin mit der Petersburger Allianz einen Unterbruch des Friedens mit sich führe, noch der 4te geheime Artikel eine gerechte Ursache zur Kriegsdeclaration gegen die Kaiserin-Königin abgebe.

Der Generalsatz hat seine Richtigkeit, daß man auf gewisse besondere Bedingnisse den Krieg zu endigen und den Frieden zu schliessen pflege, und daß wenn darwider gehandelt würde, der Friede nicht bestehen könne; doch läßt er sich auf gegenwärtigen Fall aus der Grundursache nicht anwenden, weil die Kaiserin wider keinen besondern Artikel des Dresdner Friedens gehandelt, wenn auch darzu der Artikel, den Feinden des Königes nicht beyzustehen, genommen wird; angesehen nach erstgegebener Erklärung darunter nur Offensiv- nicht Defensivfeinde zu verstehen; in der Petersburger Allianz aber nur auf den Rußischen oder Pohlnischen

schen Defensionsfall die ganze Petersburger Allianz und auch der 4te geheime Artikel gerichtet.

Wenn demnach auch Sr. Königlich-Preußischen Majestät der geheime 4te Artikel im Jahr 1746. und in folgenden, wo die Kaiserin-Königin noch im Kriege mit Frankreich befangen stunden, wäre bekannt gewesen, so hätte dieser Artikel doch nicht berechtiget, den Krieg gegen Oesterreich wieder anzufangen, weil der Artikel an sich nicht offensiv noch Friedensbrüchig. Vielweniger kann man sich auf die Principia des Wiener Hofes, als auf ein besonderes eigenes Naturrecht, berufen, daß Preussen wäre befugt gewesen, den Krieg wieder anzufangen, wenn auch dergleichen Artikel nicht existirt hätte. Denn die Beymessung, daß der Wiener Hof das Principium, als ein Jus naturæ führe, daß man könne einen Fürsten attaquiren, so bald man ihn in Krieg verwickelt sehe, und wenn seine Kräfte zerstreuet wären, ist so unverschämt, als unwahr. Dieserwegen, um dergleichen Principia nicht bekannt zu machen, ist der 4te Artikel nicht geheim gehalten worden, weil diese Principia im 4ten Artikel nicht befindlich, sondern nur so viel, als ein Generalprincipium darinn enthalten, daß wenn einer Aggressor von Alliirten oder Pohlen wird, solcher solle als gemeinsamer Feind gehalten, gegen ihn gemeinsamer Krieg geführet, und von ihm als Aggressor die Satisfaction und Indemnisation genommen werden. Dieses Principium ist nur specialiter auf einen Preußischen Anfall appliciret, und zur Satisfaction und Indemnisation Schlesien genennet worden. Weil dieser allgemeine Grundsatz völkerrechtlich sich vertheidigen läßt, so ist auch der ganze

4te

4te geheime Artikel, in Anwendung auf Preussen, auch mit der Benennung von Schlesien, solches auf Preußischen Aggreßionsfall wegzunehmen, dem Völkerrechte angemessen.

Wie überhaupt der Klugheit halber, um keine Ombrage zu machen, diejenigen Artikel, welche Particularstaaten, oder besondere Fälle, angehen, als geheime, pflegen beygefüget zu werden; so ist auch der vierte Artikel aus dieser Ursache, nach der Europäischen Völker Gewohnheit bloß geheim gehalten worden, nicht aber, daß er was ausserordentliches, ungerechtes Friedens widriges in sich enthielte, und nach dem Völkerrechte und Gewohnheit nicht zu rechtfertigen wäre. Aus gleichem Grunde der Klugheit und Gewohnheit haben auch die Ministri, welche Wissenschaft davon gehabt, ihn als ein Geheimniß gehalten, und dessen Verschwiegenheit einander empfohlen, ob gleich der Artikel in sich nichts unzuläßiges noch ungerechtes, noch etwas eigenes, ausserordentliches, sondern ein allgemein gewöhnliches, dem Natur und Völkerrechte gemässes, in sich begreift.

Der wahre Sinn und Verstand des vierten Artikels, wie er nach gesunder Auslegung zu nehmen, läßt die Folgerung keinesweges zu, daß ein Mächtigerer könne auf den Schwächeren fallen, ohne die Gesetze der Gerechtigkeit zu beleidigen, sondern es läßt sich nur dieses folgern, daß eine Macht die andere, welche einen Aggressorem von einem Verbundenen macht, auch mit bekriegen könne, ohne das Völkerrecht und vorherige Friedensschlüsse zu verletzen. Da dieser Satz mit allen bisherigen Defensivbündnissen, dergleichen auch

das

das Churbrandenburgische Haus mit eingegangen, bestärket werden kann, wie aus der Beantwortung des Memoire raisonné pag. 29 & 30 in den angezogenen Stellen des Pufendorffs, Rer. Brandenb. lib. 6. §. 12. lib. 7. §. 19. lib. 17. §. 32. & 33. zu ersehen, so hat in diesem Stücke der Wiener Hof kein eigen, sondern ein allgemeines Welt-übliches und sonsten von dem Berliner Hofe gebrauchtes Natur- und Völkerrecht, welches von der verkehrtesten Auslegung des Verfassers des Sendschreibens weit entfernet ist. Es hätte, wegen der Ungerechtigkeit oder Unbefugsamkeit, oder daß dadurch der Dresdner Friede gebrochen wäre, der Wiener Hof Scheu zu tragen, oder verdrießlich zu werden, keine Ursach gehabt, wenn auch dem Könige von Preussen und dem Publico der vierte geheime Artikel, und die darinn enthaltene ächte Principia, zur Wissenschaft gediehen wären, weil sie nach dem Völkerrechte und Observanz beständig, nur nach der Staatsklugheit, um allen Anlaß zu einem Preußischen Unwillen zu vermeiden, und keine Gelegenheit zu geben, viel Lärmen darüber von Berlin ausblasen zu lassen, rathsam gewesen, den geheimen Artikel, Preussen betreffend, in seiner Verborgenheit zu halten, und zu diesem Ende alle Vorsicht anzuwenden.

Das gehaltene Stillschweigen davon kommt nicht nur mit den Regeln der Klugheit, sondern auch der rechtlichen Befugsamkeit überein. Denn nach natürlichen Rechten ist erlaubt zu schweigen, wenn der andere kein Recht hat Wissenschaft davon zu verlangen, und wodurch dem andern kein Unrecht zugefüget wird;

Heineccius in Elem. J.N. & G. §. 200.

Da

Da durch den 4ten Artickel Preussen kein Unrecht zugefüget worden, und daher kein Recht zur Wissenschaft davon gehabt, so wenig als das ganze Publicum, so hat der 4te Artickel dem Berliner Hofe und Publico mit allem Recht vom Wiener Hofe verschwiegen gehalten werden können, ohne dadurch eine Beleidigung dem Dresdner Frieden anzuthun.

Zwar will die Errichtung und Verschweigung dieses 4ten Artickels wider den Artickel des Dresdner Friedens gehalten werden, worinn eine aufrichtige und ununterbrochene Freundschaft dem Könige von Preußen versprochen, und nicht alleinig sich verbunden worden sey, einige Feindseligkeit gegen ihn nicht geschehen zu lassen, von welcher Art auch solche seyn möge, und woher auch solche käme, noch unter einigen Vorwand solchen beyzustehen, noch Bündnisse wider den Frieden zu errichten, sondern überdies noch alles beyzutragen, was die Sicherheit und Wohlfahrt des Königs von Preussen erfordere, und alles abzuwenden, was von andern Mächten könne widriges unternommen werden.

Allein, weil der Wiener Hof durch den 4ten Artickel nichts anders gethan, als sich seines Rechts bedienet, indem bereits erwiesener maassen, defensive Artickel, worinn vom Aggressor zur Satisfaction und Entschädigung Conqueten bedungen werden, sich nach dem Völkerrechte bedingen lassen; so ist kein Unrecht wiederfahren, und also auch dadurch die versprochene Freundschaft nicht unterbrochen worden, weil solche nach dem Bündniß so lange dauret, als so lange Preussen keinen Aggressorem

gresſorem abgiebt, und ſo lange auch der Friede beſtehet, als ſo lange es durch Aggreßion ſolchen nicht ſelbſt unterbricht; iſt alſo das Petersburger ganze Bündniß und deſſen geheimer 4ter Artickel, als kein Bündniß, ſo wider den Frieden errichtet, anzuſehen.

Was die Bedingniſſe wegen des zu unterlaſſenden Beyſtandes der Feinde betrift, ſo werden nach bereits geführten Beweiſe, nur ſolche Feinde und Hoſtilitäten verſtanden, welche in einer Aggreßion, nicht aber in einer Defenſion beſtehen.

Nach ſolcher in der geſunden Vernunft gegründeten und durch der Völker Brauch bewährten Erklärung der in allen Friedensſchlüſſen ſich befindenden Generalfreundſchaftsverſicherung, worinn auch dieſer Dresdner Artikel, worauf ſich berufen wird, eigentlich beſtehet, und nichts beſonders in ſich faßt, wenigſtens nur für ein fœdus pacis, nicht amicitiæ ſingularis, zu halten, ingleichen nach der Auslegung der Bedingniſſe, den Feinden nicht beyzuſtehen, hat ohne Ungerechtigkeit und ohne Unterbruch des Breßlauer Friedens von der Kayſerin Königin eine Hülfe den verbundenen oder freundſchaftlichen Mächten, auf den Fall einer Preußiſchen Aggreßion verſprochen, und Schleſien bedungen werden können; wie denn auf dieſem Fall und nicht anders, die Hülfe und Kriegsübernehmung verſprochen worden, nicht aber, wie vom Verfaſſer des Sendſchreibens fälſchlich vorgegeben wird, wenn überhaupt ein Krieg mit Preußen, und alſo auch ein Offenſiv Krieg von Seiten des Allirten oder der freundſchaftlichen Macht entſtünde; auf dieſem Fall erſtrecket ſich keinesweges die übernommene

nommene Hülfsverbindung und Kriegsübernehmung.

Nimmt man solchemnach die Preußische vorausgesetzte Aggreßion weg, oder deutlicher zu reden, nimmt Preußen keinen Anfall gegen einen Mitverbundenen vor, so ist es eben so viel, als wenn kein Vertheidigungsbündniß existirte, weil der Fall nicht existirt, auf welchen gegen Preußen sich verbunden worden, und man kann sich also vorstellen, als existirte das Bündniß, durch welches man Feind wird, nicht, so lange Preußen nicht anfällt. Nach dieser Vorstellung läßt sich begreifen, wie es zwey vereinbarliche Dinge, ein aufrichtiger Freund von Preußen zu seyn, und sich gegen Preußen, wenn es anfällt, zu verbinden. Eben so gut sind dieses zwey vereinbarliche Dinge, als sich begreifen läßt, daß drey Freunde seyn können, welche eine Freundschaft unter sich stiften und sich verbinden, wenn einer unter ihnen was Feindseliges gegen den andern begehet, daß die andern zwey von ihm wollen gemeinsame Feinde werden. Dergleichen Bündniß ist demnach an sich nicht wider die Freundschaft, ob sich gleich gegen den dritten verbunden wird, wofern er eine Feindseligkeit begehet.

Wiewohl es scheint, als streite dieser Satz wieder die Sentenz des *Grotii* lib. 3. cap. 20. §. 40. wo er behauptet, quod ea, quæ contra amicitiam sunt, rumpant pacem, quæ sub amicitiæ lege contracta est: so ist doch dieser scheinbare Wiederspruch leicht damit zu heben, daß *Grotius* sub pace sub amicitiæ lege contracta nicht bloß ein Fœdus pacis, sondern besonders ein Fœdus amicitiæ verstehet. Der Dresdner Friede aber ist bloß ein Fœdus pacis, nicht

zugleich auch ein Fœdus amicitiæ, und also ist die angezogene Stelle *Grotii*, woraus auf den Dresdner Friedensbruch geschlossen werden will, zu sothanem Beweisthum nicht schicklich.

Gleichwie auf diese Art das Petersburger-Bündniß und dessen vierter Artikel an sich selbst nicht wider die Freundschaft, noch die Bedingung Schlesiens, wider Treu und Glauben des Friedens streitet: also sind auch alle Ministerialhandlungen, welche als Mittel, wenn Preußen wider dieses Defensivbündniß was unternähme, gebraucht worden, nicht wider die Freundschaft noch die Verbindlichkeit des Dresdner Friedensschlusses. Wenn demnach sich gegen Preußen auf den Anfallscasum verbunden und die gute Gesinnung des Alliirten, durch freundschaftliche Beybringungen von Ministris, unterhalten wird, so heißt das nicht sich mit den Feinden Preußens verbinden, noch solche aufhetzen, noch durch Betrug trachten, erworbene Länder wieder zu entreißen, sondern faßt nichts weiter in sich, als eine nach dem Völkerrechte erlaubte Handlung, das Seinige zu vertheidigen, und ein beständiges gutes freundschaftliches Vernehmen unter sich zu unterhalten, anbey diejenigen Länder, die unter keinem andern Titel, als des Friedens, besessen, und Jure belli erworben worden, hinwiederum Jure belli auf den Casum aggressionis, welcher einen neuen gerechten Titel, der Eroberung eines cedirten Landes, ex capite satisfactionis & indemnisationis dargiebt, an sich zu bringen.

Dadurch ist nichts, als was nach dem Völkerrechte und Tractaten zuläßig ist, geschehen. Obgleich von den ungeneigten Preußischen Gesinnungen gegen Oesterreich und Rußland was beygebracht

bracht worden, so können dieses doch keine Falschheiten und Verläumdungen seyn, weil die Thaten, wie sie geartet, an sich reden, und ist mithin dadurch dasjenige, was heilig unter den Menschen und Völkern seyn soll, nicht unter die Füsse getreten worden.

Es ist nicht nöthig zu wiederholen, daß nichts weniger in denen dem Memoire raisonné angefügten Urkunden, als eine Probe zu finden, oder ins helle Licht gesetzt sey, wie das Haus Oesterreich dergleichen Betragen geführet, als solches mit häßlichen Farben abgemalet, und mit unanständigen wider alle Achtung gegen Große in der Welt streitenden Namen, von Falschheiten, Verläumdungen, Zusammenverschwörung, belegt wird.

Wenn erlaubte Defensiv- und Freundschaftsbündnisse, in welchen Satisfaction und Entschädigung von dem Aggressor bedungen, mit dergleichen Namen können belegt werden, so muß diese Benennung allen bisherigen Defensiv- und Freundschaftsbündnissen können beygelegt werden, als in welchen gemeiniglich eine von dem Aggressor zu nehmende Satisfaction und Entschädigung der Mitverbundenen bedungen zu werden pfleget; worüber es nur der Ansehung der Stellen, von dergleichen geschlossenen Vertheidigungsbündnissen, welche in der Beantwortung des Memoire raisonné pag. 28 und 29. angeführet, bedarf.

Was die Kayserlich-Königliche Ministres Bretlach und Bernes zu Petersburg nach der Urkunde Num. 14. insinuiret, zeigt keine Stiftung der Feindschaft an, sondern eine freundschaftliche Benach-

richtigung, was im Brandenburgischen vorgegangen, und worzu selbe als getreue Ministri nach den Tractaten verbunden waren. Denn die benachrichtigte grosse Preußische Zurüstungen und heimliche Gänge gegen Rußland, haben wegen ihrer Wahrheit nothwendig einen Widerwillen oder Feindschaft gegen Preussen erregen müssen, da solche Ihro Majestät die Rußische Kayserin angegangen, und Bedacht nehmen müssen, dem Könige von Preussen die Stirne zu bieten, also nicht zu attaquiren, sondern sich zu wehren, wie der Ausdruck, à faire tête au Roy de Prusse in der Depeche lautet. Was von der Depeche des Grafen von Bernes vom 16ten Jul. 1747. worinn er soll gesuchet haben, am Petersburger Hofe die Kriegseinrichtungen des Berliner Hofes zu vergrössern, angeführet, ist mehr eine lebhafte Vorstellung, als Vergrösserung der Berliner Kriegseinrichtungen.

Die Garantie nimmt die Natur der Tractaten und Friedensschlüsse, welche garantiret worden, an sich.

Wenn also die Tractaten und Friedensschlüsse nicht mehr binden, so ist auch weiter keine Verbindlichkeit zu der geleisteten Garantie.

Nun ist unwiedersprechlichen Völkerrechts, daß wenn aus einer neuen gerechten Ursache zum Kriege ein Krieg geführet wird, alle vorherige Tractaten und Friedensschlüsse mit dem Feinde aufhören, folglich keine Verbindlichkeit mehr haben, bis durch neuen Friedensschluß die vorherige entweder ausdrücklich oder stillschweigend hergestellt.

Da nun erwiesen, daß auf Preußischen Aggressionsfall gegen das Petersburger Defensivbündniß, der Friede zwischen Oesterreich und Preussen aufhöre und unverbindlich werde, so muß auch alle Garantie des Breßlauer und Dresdner Friedensschlusses, sie betreffe Schlesien oder alle andre Brandenburgische Lande, welche im Aachner Frieden garantirt worden, aufhören und unverbindlich seyn.

Wo wider die Verbindlichkeit nicht gehandelt wird, da ist kein Friedensbruch, also wird weder durch Defensivbündnisse, noch durch Handlungen, welche zu Stärkung des Defensivbündnisses dienen, dergleichen solche Nachrichten, welche Erinnerungen des Alliirten, auf der Hut gegen heimliche Gänge zu stehen, in sich enthalten, gegen den Friedensschluß was widriges begangen.

Von der Art sind nun die Nachrichten der Gesandschaften, welche in den Urkunden des Memoire raisonné Num. 14. 15. 16. beygebracht worden, welche für versteckten Betrug, oder Machinationen, oder wahrscheinliche Schmähung, so lange nicht zu halten, als so lange keine Anzeigen deren Falschheit können dargelegt werden.

Gesetzt nun auch, daß dergleichen Nachrichten wollten für Beleidigungen aufgenommen werden, so wären es Beleidigungen von Ministris, nicht von Höfen selbst, welche zur Rechtfertigung des Krieges einen zureichenden Grund nicht abgeben könnten; und wenn gleich das Urtheil des Secretarii Praste, welches doch nicht ist in Urkunden vorgelegt worden, wahr wäre, so folgte daraus den-

noch nicht die Ungerechtigkeit der in angezogenen Numern der Urkunden ertheilten Nachrichten. Denn es kann was recht, wahr und rathsam seyn, wovon man sich doch wenigen guten Ausgang verspricht; überhaupt aber kann darinn, was recht, wahr oder rathsam sey, das Urtheil eines Secretarii keine Richtschnur geben.

Wenn die Mittel zu seiner Selbsterhaltung, Vertheidigung und Sicherheit so viel bedeuten, als des andern Beleidigung zum Zwecke führen, so kann der Verfasser des Sendschreibens sagen, daß durch die Rußische Defensivallianz der Zweck des Wiener Hofes gewesen sey, den Dresdner Frieden zu brechen, und zu beleidigen.

Ein Vernünftiger wird aber solche Folge um so weniger ziehen, als aus der Natur und Innhalt des Petersburger Bündnisses selbst sich nicht entnehmen läßt, daß solches offensiv und dem Dresdner Frieden entgegen, vielmehr steht das Gegentheil darinnen, daß die Kayserin Königin gesinnet sey, solchen zu halten, und ist in dem kein Widerspruch zu suchen, wie schon erwiesen, daß auf den Preußischen Aggressionsfall Schlesien sollte weggenommen werden. Es hat Preußischer Seits keine Gebung der Ursachen zu diesem Vertheidigungsbündnisse bedurft, weil einer jeden Macht, auch ohne Ursache, frey stehet, durch Bündnisse seine Selbsterhaltung und Sicherheit zu verstärken, zu geschweigen, daß eben ein sonderlich Vertrauen auf die Preußische religiose Festhaltung des Dresdner Friedens, wie sich von Jahren zu Jahren durch die Handlungen dawider mehr und mehr gezeiget, nicht zu setzen gewesen.

Gegen

Gegen Moscau hat es ebenfalls auch keine sondere Bewegursachen gebrauchet, diese Macht zu einem Defensivbündniß zu vermögen, weil dieser Macht Interesse eben so viel erfordert, durch gute Defensivverständnisse gegen Preussen sich sicher zu stellen, als dem Hause Oesterreich daran gelegen war. Ihro Majestät die Kayserin von Rußland können mit einer hohen friedliebenden und Menschenblut scheuenden Gemüthseigenschaft begabet seyn, und dennoch in Sachen, wo grosse Gefahr bevorstehet, und die Nothwendigkeit dringet, aus Nothrecht, um sich und den Staat für künftige augenscheinliche gefährliche Fälle zu bewahren und in Sicherheit zu setzen, einen Entschluß wider die innerliche Neigung fassen, welchen die Pflicht eines Beherrschers gegen sich und seine Unterthanen erfordert.

Von der Beschaffenheit ist nun des Petersburger Ministerii Resolution, das weitere Wachsthum des Hauses Brandenburg zu verhindern, als welches allen Nachbarn, besonders dem Rußischen Reiche gefährlich, und zu diesem Ende nicht nur den König von Preußen zu attaquiren, wenn er einen Allürten anfiele, sondern auch sonst in Krieg von einem Allürten verwickelt würde, das ist, wenn er gerechte Ursache gäbe, daß ein Allürter mit ihm Krieg anfangen müßte. Dergleichen Fall hätte sich gar leicht rechtmäßig ereignen können, wenn der König, wie geschehen, friedensbrüchige Unternehmungen zu Schulden kommen lassen, und deswegen ein Krieg wäre angegangen; wie denn das Haus Oesterreich nach der Anzeige der Preußischen friedensbrüchigen Unternehmungen, Kriegsursache genug für sich gehabt hätte, wenn sonst Neigung zum Kriege wäre vorhanden gewesen.

Daß aber die Rußische Kayserin sollte vorgehabt haben, wegen der beygebrachten heimlichen Preussischen Gänge, einen Krieg anzufangen, davon ist zwar ein Brief vom 2ten May 1756 angeführet, aber nicht vorgelegt worden, noch unter den Urkunden des Memoire raisonné zu finden, und dieserwegen kein Glauben beyzumessen.

Was der Rußische Hof ins Manifest darüber würde gesetzet, und der Wiener Hof als gerecht erkläret, und was dieser Hof in Betreff der Wiedereroberung Schlesiens würde gethan haben, wenn das am Petersburger Hof angebrachte sich also verhalten hätte, stehet, wie es im Briefe erzählet wird, so wie viele andre Umstände, einem Gedichte gleich, wo die Personen in der Einbildung, wie sie reden, vorgestellet werden, welches wegen seiner Erdichtung keine Antwort verdienet.

Daß der Wiener Hof nicht sollte die Wiedereroberung Schlesiens vor oder nach dem Frieden zur Absicht führen, wenn von Seiten Oesterreich ein gerechter Krieg entstünde, ist so wenig zu verargen, als mehr es die Wirkungen des Rechts des Kriegs mit sich bringen, vom Feinde Eroberungen zu machen, die Eroberung von Schlesien aber dem Hause Oesterreich am bequemsten und verträglichsten, ja wegen künftiger Sicherheitstellung am nöthigsten.

Die Urkunden des Memoire raisonné legen nun zwar die bedungene Eroberung Schlesiens dar, aber nicht anders, als auf den Fall der Aggreßion. Daß aber der Wiener Hof dem Londner keine Hülfe schicken wollen, ausser unter der Bedingung,

In

in die Absichten gegen Preussen einzuschlagen, solches kann mit Grunde geläugnet werden, so lange keine Urkunde oder glaubwürdige Zeugenschaft davon beygebracht wird, wovon aber nichts im Memoire raisonné als das bloße Sagen zu sehen.

Von Engelland eine Erklärung zu Beschämung des Preußischen Hofes beyzubringen, kann sich nicht als thunlich vorgestellet werden, da die schuldige Achtung unter gekrönten Häuptern nicht erlaubet, Zeugnisse, um einen andern Fürsten gleichsam öffentlich Lügen zu strafen, von sich zu geben, ja wohl nicht anders als für eine politische Unmöglichkeit ist es zu halten, daß der Englische Hof werde ein Zeugniß des Gegentheils von demjenigen, was der König von Preussen von den Offensivanmuthungen an England behauptet, oder auch als für wahrscheinlich angiebt, ertheilen.

Es ist in dergleichen Kriegsursachen, wo man die Negativam vertheidiget, nicht einmal nöthig, das Gegentheil zu erweisen, weil causæ probabiles zu Unternehmung des Krieges nicht hinlänglich, also zu Rechtfertigung dessen auch wahrscheinliche Beschuldigungen nichts beytragen. Auf diese Art ist ganz und gar vergeblich, sich in vielen Widerspruch oder Wortstreit einzulassen, indem das ganze Raisonnement über die Natur der Affirmativæ, & Negativæ, den Vorwurf der Condition betreffend, daß England in die Wiener Absichten gegen das Haus Brandenburg einschlagen möchte, von gar keinem Gewichte. Allenfalls, wenn was daran seyn solte, wäre es die Obliegenheit, und verdiente alle gegen andre Höfe schon gebrauchte Kunstgriffe anzuwenden, Abschriften von dieser geheimen Unterhand-

terhandlung zu bekommen. Am Ende scheint der ganze Vorwurf eine geflissentliche verdrehete Auslegung zum Grunde zu führen, da, so viel öffentlich bekannt worden, der Wiener Hof Sicherheit gegen Preußische Gefahren, nicht aber Hülfe zu Ausführung gefährlicher und dem Hause Brandenburg nachtheiliger thätlicher Unternehmungen verlanget. Die Abschilderung von der Aufführung und Künsten des Wiener Hofes in den Geschäften gegen das Haus Brandenburg, welche abgemalet wird, als suche man andre Höfe durch falsche Vorstellungen zu betrügen, und in blutige Kriege zu verwickeln, welche nur die unmäßige Ambition erregte, und so viel tausend Menschen aufopferte, gehöret unter die gewohnte Romaneskische Blend- und Wortwerke, die weder Grund noch Beweis ihrer Gewißheit, noch einige Wahrscheinlichkeit haben.

Von der Ungewißheit aller dem Wiener Hofe gethanen Beymessungen ist der Verfasser des Sendschreibens selbst überzeugt, wenn er zu erkennen giebt, daß es unmöglich sey, daß Fürsten könnten mathematische Beweise von den bösen Desseins, die man wider sie vorhätte, liefern, weil dergleichen mit dem größten Geheimniß pflegten unter sich behandelt zu werden; daher man sich mit wahrscheinlichen Gründen begnügen müßte, welche zureichend wären, den Verdacht und die Maaßnehmungen, welche man dagegen ergreifen müßte, zu rechtfertigen.

Man kann ohne Nachtheil diesen Satz in Betref der Beweisthümer in politischen Händeln zulassen, daß man bey starken Verdacht und vieler Wahrschein-

scheinlichkeit Gegenmaaßregeln ergreifen könne, aber nur solche, welche auf keine reelle Beleidigung gehen: dergleichen die Zurüstungen und Aufstellungen von Völkern für allen besorglichen Anfall wären, nicht aber würkliche feindliche Gewalt, weil nach der bereits in der Nachschrift zu dem zweyten Stücke der vollständigen Beantwortung Preußischer Schriften pag. 20. beygebrachten Lehre des *Grotii* lib. 2. cap. 1. §. 18. eine ungewisse Furcht kein Recht zur Kriegsgewalt ertheilet.

Dieser Unterschied, wie weit Kriegsmaaßregeln ob periculum zu nehmen, läßt sich auch aus dem *Grotio* lib. 2. cap. 1. §. 5. ganz deutlich bemerken, wo er periculum præsens, hoc est, certum ad arripienda arma, & ad occupandum facinus, seu præveniendum, erfordert, und metum qualemcunque incertum, also auch die Probabilität vor keine zureichende rechtfertigende Ursache zum Kriege zuläßt.

Solchemnach ist auch nach dem Völkerrechte für eine unwidersprechliche Wahrheit zu halten, quod periculum certum læsionis, keinesweges ein bloß probabile, als eine nöthige Erforderniß zu Begründung der Rechtmäßigkeit des Krieges gehörig; wiewohl nicht unerlaubt, Gegenkriegsanstaltungen zu machen, um, wenn die Læsion ausgeübet worden, oder der Animus lædendi in Gewißheit gesetzet, in Bereitschaft zu stehen, sich zu wehren, oder durch Vorkommung die Anfalls- und Beleidigungsgefahr abzuwenden.

Woraus erhellet, daß die Ursachen, welche Königlich-Preußischer Seits vorgegeben werden, den König bewogen zu haben die Waffen zu ergreifen,

sen, entweder auf bloßen muthmaßlichen oder höchstens etwas wahrscheinlichen, also zur Rechtfertigung des Krieges unhinlänglichen und irrigen Gründen beruhen.

Auf was für schwachen Füßen das ganze ungekünstelte Gebäude der Preußischen Schutzschriften, welche zur Rechtfertigung der Ursachen des angehobenen Krieges verfaßt worden, stehe, läßt sich auch sogar aus denen so hoch gerühmten Urkunden des Memoire raisonné abnehmen, welche, ob sie gleich aus dem Dresdner geheimen Kabinet genommen, nichts, als Muthmaßungen, oder solche Handlungen darlegen, woraus keine gerechte Kriegsursache mit Gewißheit kann hergeleitet werden. Welches der Verfasser des Sendschreibens selbst zu erkennen scheinet, weil er die Zulänglichkeit der Wahrscheinlichkeit zum Grunde der Stärke der Beweisthümer der dem Memoire raisonné angefügten Urkunden legt, deren Unzugänglichkeit wir oben nach dem Völkerrechte bereits eben daraus dargethan, daß sie nichts anders als Möglichkeiten, Muthmaßungen oder höchstens Wahrscheinlichkeiten in sich enthalten.

Diesemnach mögen gedachte Urkunden, obgleich davon nur Auszüge größten Theils mitgetheilet worden, auch in ganzen, angegebener maaßen originalter so lauten oder nicht, oder mögen auch Abschriften davon bey der Hand gewesen seyn, oder nicht, so beweiset alles dieses eine rechtfertigende Ursache zum Kriege auf keine nach dem Völkerrechte bestehende Weise.

Bey

Bey solcher Bewandniß ist der Preußischen Sache durch die Wegnehmung der Dresdner Archivalurkunden wenig oder nichts zu Begründung der Rechtmäßigkeit der Kriegsursachen geholfen worden, und kann dieserwegen den Höfen zu Wien und Dresden, was den daraus führen wollenden Beweis der Rechtfertigung des angefangenen Krieges betrift, wenig daran gelegen seyn, ob sie aus ihrer Verborgenheit gezogen worden oder nicht. Daher hätte der Verfasser des Sendschreibens nicht nöthig gehabt, mit vieler Bemühung die Befugniß dergleichen Papiere nach Kriegsrecht heraus nehmen zu dürfen, zu vertheidigen, wenn nur zuvor Se. Königl. Majestät in Preußen Se. Königl. Majestät in Pohlen als Feind erkläret, und den Krieg angekündiget hätten, und wenn nur nicht Höchstselbe, noch zu der Zeit der Wegnahme sothaner Papiere, sich noch als Freund gestellet, annebenst besonders die Unverletzlichkeit des Residenzschlosses zu Dresden, mithin alles dessen, was darin heilig verwahret wird, versichert hätten.

Da aber kein Kriegszustand zwischen Preußen und Sachsen erkläret worden, so kann man auch aus dem Grunde des Kriegsrechts die Wegnehmung der Archivalpapiere nicht rechtfertigen; wenn gleich nicht in Abrede gestellet werden wolte, daß, wo ein Status belli, auch ex jure belli Urkunden aus feindlichen Archiven könten genommen werden.

Nur darüber ist sich von den Höfen beschweret worden, daß die Wegnehmung der Dresdner Kabinetsbriefschaften auf eine gewaltsame und gegen eine Königliche Person unanständige Art, wie auch wider Versprechung, und wider die

Rechte

Rechte des Krieges, weil kein Status belli declarirt worden, beschehen.

Was von Briefschaften des Secretär Prasse mehr als einmahl vorkommt, worinnen die Neigung des Rußischen Hofes, sich zu Unternehmungen gegen Preussen zu verbinden, angeführet wird, ob es nicht alles lauter Erdichtungen, läßt sich daher muthmassen, weil davon keine Urkunde oder Abschrift, wie sie gelautet, vorgelegt, sich befindet.

Was auch öffentlich zu Petersburg davon mag seyn zu der Zeit geredet worden, als Graf Esterhasy die Gesandschafts-Geschäfte des Wiener Hofes geführet, läßt man an seinen Ort gestellt seyn; weil ein gemeines Gerücht nichts erweiset.

Genug, daß das ganze Wesen und die ganze Folge von Unternehmungen des Wiener Hofes gegen Preußen auf lauter Muthmassungen beruhen, welche zur rechtmäßigen Kriegsursache keinen Grund abgeben, also vergeblich ist, dergleichen Erzählungen beyzubringen.

Imgleichen läßt sich aus des Graf Flemmings Bericht, daß Graf Kayserling Unterricht von den Einkünften des Wiener Hofes nehmen möchte, nicht folgern, daß es deswegen geschehen, um einen Krieg auf Kosten Oesterreichs anzufangen, und Hauptkriegführender Theil zu werden, und ob das Haus Oesterreich im Stande sey, die Hülfsgelder zu liefern. Denn es ist was allgemein gewöhnliches, daß ein Gesandter suchen soll, von den Kräften eines Staats, an den er geschickt, Erkundigung

gung einzuziehen, ohne daß ein gefährliches Absehen darunter verstecket. Und wenn auch das Absehen gewesen wäre Unterricht einzunehmen, ob auch Oesterreich, wenn ein Krieg mit Preussen entstünde, von seinen Einkünften Krieg führen, und die im Petersburger Tractat versprochene Hülfsgelder, wenn der Casus fœderis entstünde, bezahlen könnte, so wäre alles dieses nichts unerlaubtes, weil die Erfüllung des Petersburger Tractats eine erlaubte Sache, und zeigte keine gefährliche Absicht an, Krieg anzufangen, sondern nur auf einen Preußischen Anfall Tractatenmäßig Krieg führen und Hülfsvölker schicken zu können.

Der Satz ist bereits festgesetzt, daß von Kriegseinrichtungen, ohne versichert zu seyn, wohin sie gezielet, keine Folge auf eine Aggreßion zu machen.

Ein vorsichtiger Hof kann und soll auch Kriegszurüstungen, um im Stande zu seyn und in Bereitschaft zu stehen, Gewalt abtreiben zu können, vorkehren; wie dann, da Preussen sich unaufhörlich gerüstet und eine große Macht in Bereitschaft gehabt, der Wiener Hof sich nicht sicher achten können, bis er nicht zahlreiche Völker bey den Eingängen des Königreichs Böhmen versammlet.

Daß Sr. Preußischen Majestät das gute Einverständniß zwischen Frankreich und Rußland mit dem Wiener Hofe sich nicht würden haben abhalten lassen, anzufallen, bewähret die Erfahrung, und wird durch die wenige Achtung gegen Rußland und Frankreich, die in Reden und Bezeigen gegen ihre hohe Personen, Völker und Gesandten

zu

zu erkennen gegeben worden, bekräftiget. Da keine gewisse Gefahr der Aggreß on weder von Seiten Oesterreich noch Frankreich und Rußland bevor gestanden, so hat auch keine Noth zu Anhebung des Krieges gedrungen, und kann der von Preussen angefangene Krieg, unter dem offenbar falschen Schein eines Vertheidigungskrieges, nicht gerechtfertiget werden.

Die Gassen- und Caffeezeitungen von den Ursachen der Geschützverschickung nach Ollmütz machen keinen Beweis von einem vorhabenden feindlichen Anfall.

Wenn man nach der Wahrscheinlichkeit urtheilen wollte, welcher Hof, der Wiener oder Berliner einen Offenstvkrieg zur Absicht geführet, und wenn man nebst der Macht die Gewalt und Kriegliebende unruhige Gemüthsneigung zum Grunde der Wahrscheinlichkeit leget, so läßt sich wahrscheinlich nichts anders urtheilen, als daß Preussen gern Krieg anfangen wollen.

Nichts weniger, als der Londner Tractat, leget dar, daß dadurch Friede und Sicherheit im Reiche abgezwecket worden.

Die damit geführte Absichten des Königs von Preussen legt eine kleine Englische Schrift: Le Peuple instruit, ganz anders vor, daß solche nämlich gewesen die Bündnisse zwischen England, Moscau und Oesterreich zu trennen und zu schwächen, weil ihm diese zwey mit Oesterreich verbundene Mächte zu stark geschienen, nach deren Trennung aber Oesterreich übern Hals zu fallen.

Diese

Diese Trennung ist nun durch den Londner Tractat bewürket worden, und wenn den Nachrichten zu glauben, welche der Verfasser der erstgedachten kleinen Schrift anführet, so hat Preussen sich zu Schliessung sothanen Tractats angetragen, und ist der erste Antrag zu einem Tractat nicht einmal vom Londner Hofe gemacht worden. Weil die Churbrandenburgische Lande in dergleichen Gefahr, wie Hannover, von Frankreich einen Einbruch zu erleiden, zu der Zeit des geschlossenen Londner Tractats, nicht stunden, so muß der Berliner Hof durch diesen Tractat seine Staatsvortheile zu gewinnen gesucht haben, welche keine andre gewesen seyn können, als dadurch dem Hause Oesterreich überlegen zu werden, und das Erzhaus, welches darüber empfindlich und unzufrieden werden muste, um die Englische Freundschaft und Beistand zu bringen, den Rest von Schlesien und von den an der Elbe anliegenden Böhmischen Kreysen, gelegentlich an sich zu reißen und sich damit zu vergrößern; wie denn etwas dergleichen in geheim bey dem Londner Tractat verabredet seyn soll.

Bey solcher Preußischen Gesinnung, die auf nichts, als eine Uebermacht und Vergrösserung, sonderlich gegen die Oesterreichische Nachbarschaft gegangen, und da Oesterreich um das, was England und Hannover beträgt, bey Vorfällen an Beystand geschwächet worden, hat solche Allianz nicht anders, als dem Wiener Hofe mißfallen können, und nothwendig trachten müssen, diesen Abgang durch ein Gewicht zu ersetzen. Kein ander Mittel aber ist abzusehen gewesen, als ein Hülfs- und Freundschaftsbündniß mit der Krone Frankreich, nicht eben in der beygemessenen Absicht, keinen

Frieden zu verlangen; wie denn alles, was der Wiener Hof vornimmt, per circulum perpetuum, auf unfriedliche oder feindliche Absichten ausgelegt wird, sondern zu seinem Hinterhalt einen nöthigen Beystand gegen Preußische Anfälle sich zu versichern. Bey solcher Verlegenheit des Hauses Oesterreich so wohl als des Churhauses Sachsen, wenn etwas von der alten Vereinigung abgienge, hat der Wiener Hof Ursache genug gehabt, wenn er es auch gethan haben sollte, wegen der grossen Veränderungen im Staatssysteme, welche durch den neuen mit Preussen zu London errichteten Tractat entstanden, Bewegungen zu machen, um dergleichen Allianz abzuwenden, oder ein Gegengewicht zu verschaffen, und die Wiederversöhnung des Petersburger und Preußischen Hofes ungern zu sehen, ja als eine gefährliche Sache, wegen seines Interesse, aufzunehmen.

Wenn solchemnach aus dergleichen Beweursachen auch Graf Brühl auf diesen Fuß an Funk geschrieben, und wenn auch die angegebene Zeitungsnachrichten wollten zum Grunde gelegt werden, daß der Wiener Hof gegen den neuen Londner Tractat zwischen England und Preussen viele Bemühungen anwenden lassen, dessen Wirkungen zu hindern, und den Preußischen Absichten zu London und Petersburg vorzukommen; so beweiset dies noch bey weiten nicht eine Handlung wider Treu und Glauben, noch einen Unterbruch des Friedens. Denn wenn eine Verbindung einem Dritten schädlich vorkommt, so hat derselbe nach gesunder Vernunft und natürlichem Rechte die Befugniß, seiner Selbsterhaltung willen, solches zu hintertreiben, ohne daß der es zur Beleidigung auf-

aufnehmen könnte, mit welchem man auch im Stande des Friedens stehet. Nach der darunter führenden Absicht, auf seine Erhaltung und Wohl durch das Mittel eines Freundschafts- und Defensivbündnisses Bedacht zu nehmen, wird der Friede nicht unterbrochen, welcher zu Breßlau und Dresden geschlossen worden; indem es weder wider dessen Natur noch wörtlichen Innhalt, auch nicht wider den Artikel, worinn aufrichtige Freundschaft versprochen worden. Denn die Pflicht der Freundschaft will nicht, daß ein Fürst sich und sein Land aus Freundschaft aufopfere, oder in Gefahr der Unsicherheit setze.

Wenn man auch die Breßlauer und Dresdner Tractaten mit dem, was der Sächsische Gesandte zu Wien in seinen Berichten von Concerts und von Anfällen meldet, zusammen hält, so sind es eigne Raisonnements und Privat-Præsumtiones, wie denn auch darinnen ausdrücklich gesetzet wird: on a lieu de presumer.

Eines fremden Ministers Privatgedanken und Präsumtionen, wenn die Berichte was von vermuthlichen Attaquen vermelden, können keinen Schluß auf Friedensbrüche machen. Wofern ein geschlossen Concert oder Tractat, Preussen ohne alle weitere Ursache zu attaquiren, könnte vorgelegt, und solche in Vergleichung mit dem Breßlauer und Dresdner Frieden gestellet, anmit gezeiget werden, daß diese Friedensschlüsse damit nicht bestünden, denn hätte der Schluß eines Friedensbruches vollkommen statt.

Das Gewebe von Erdichtung, daß Oesterreich einen Krieg gesuchet, und getrachtet den Dresdner Frieden zu unterbrechen, wird weiter getrieben, und durch den gewohnten Zirkel, alles auf Gesinnung des Oesterreichischen Hauses, Krieg anfangen und den Frieden brechen zu wollen, ausgedeutet.

So muß auch endlich die Negociation des Aachner Friedens zu einer aufgebürdeten Gesinnung eines vorgehabten Friedensunterbruchs dienen, welcher nicht Friedens halber errichtet seyn soll, sondern nur, um die Mittel zu erleichtern, Krieg gegen Preussen anzufangen.

Nichts kann schwächer als eine solche Folgerung heraus kommen, da nicht unverborgen, daß der Wiener Hof nicht der erste Urheber von diesem Frieden ist; zu dem nunmehro eine Zeit gegen zehen Jahr verflossen, wo dieser Friede errichtet. Wäre die Absicht gewesen, gegen Preussen einen neuen Krieg anzufangen, und wäre deshalben blos der Friede geschlossen worden, so würde solcher darauf bald angegangen seyn. Da es nun nicht geschehen, noch jetzo Oesterreichischer Seits der Krieg angehoben worden, so ist dergleichen Folgerung ganz ungereimt, und kann die Depeche des Grafen von Vitzthum, daß Oesterreich Frieden eingegangen, um Preussen tête zu machen, keinen andern Verstand haben, als daß durch den Friedensschluß mit Frankreich das Haus Oesterreich getrachtet, sich in Ruhe und in den Stand zu setzen, Preussen widerstehen zu können.

Man

Man könnte zulassen, daß nach den Zeiten des Aachner Friedens Oesterreich nichts mehr zu besorgen gehabt. Allein, wenn nun Oesterreich sich zu der Hülfssendung in Englischen Händeln, und wegen der Bedeckung der Hannöverischen Lande gegen Französischen Anfall, zu einer Zustossung und Entfernung eines guten Antheils seiner Völker in den Luxenburgischen verstanden, und das Herz seiner Lande dadurch entblösset hätte, was würde wohl von einem Könige, der von allen guten Gelegenheiten zu gewinnen trachtet, zu gewarten gewesen seyn? Um vielmehr sich gegen Preussen sicherer zu stellen, als es zu attaquiren, hat der Wiener Hof sich nicht in die Gefahr begeben wollen, und um desto mehr sich in Sicherheit zu setzen, ist der Französische Tractat geschlossen worden.

Der Verfasser des Sendschreibens will zwar vorgeben, daß man nicht nöthig gehabt hätte, durch das Französische Bündniß Sicherheit gegen einen Preußischen Anfall zu verschaffen, als welchen man nicht zu fürchten gehabt hätte; und daß dieserwegen solches nur in der Absicht geschlossen sey, um Preussen durch Kriegszurüstungen zu schwächen oder zu nöthigen, die Waffen zu ergreifen; angesehen in diesem Fall Oesterreich berechtiget gewesen wäre, die Französische Hülfe herbey zu rufen.

Hätte Preussen gemerket, daß die Kriegszurüstungen angesehen gewesen, den Casum fœderis entstehend zu machen, wenn Preussen die Waffen dagegen ergriffen, so hätten die Klugheitsregeln angerathen, alles zu vermeiden, daß solcher nicht

entstehen können, welches hätte seyn können, wenn Preussen in seinen Gränzen eine Macht entgegen gestellt, und wenn diese Entgegenstellung zu lange gedauret, oder zu kostbar worden wäre, daß eine Schwächung an Macht daraus entstanden wäre, so hätte sich thun lassen, die Auseinanderlegung der Völker zu begehren, und die Zusammenhaltung der Völker an Gränzen für eine Kriegsgesinnung aufzunehmen.

Da aber aus der Stellung und Versammlung der Oesterreichischen Völker allein die Gesinnung des Wiener Hofes, Preussen attaquiren zu wollen, noch nicht zu entnehmen, auch der Graf Flemmingische Brief N. 28 nichts weiter saget, als daß der Französische Minister Broglio dafür gehalten, diese Zurüstung sey gegen den König von Preussen gerichtet, eines Ministers Meynung aber noch keine Wahrheit, sondern nur eine Muthmassung bewirket: so kann auch aus dem Flemmingischen Briefe keine Folge auf eine Oesterreichische Attaque gegen Preussen gezogen werden, sondern es ist das ganze Wesen eine blosse Muthmassung und keine Wahrheit, folgsam ist daraus, daß Oesterreich Krieg damit haben wollen, keinesweges erwiesen.

Der Widerspruch dessen, daß der Wiener Hof angegeben, wie er deswegen seine Kriegszurüstungen angehoben, weil der König von Preussen sich zum Kriege vorbereitete, ist aus dem Graf Flemmingischen Schreiben vom 12. Junii im geringsten nicht zu entnehmen. Denn das, was aus diesem Schreiben zu Behuf des Beweises des Widerspruchs angeführet werden will und kann, sind lauter Muthmassun-

massungen, wie der Verfasser des Seudschreibens selbst eingestehet, daß Graf von Flemming gemuthmasset, als wären die Rußischen Zurüstungen gegen Preussen angesehen. Solchemnach beweiset der ganze Brief weder Wahrheit noch Gewißheit. Zu dem kann man ja wohl defensiv als offensiv Kriegszurüstungen vorkehren. Von was vor Art aber sie gemuthmaßt worden, ist nicht einmal ausgedruckt; also lassen sie sich eben so wohl, wie die Oesterreichischen, für Defensivkriegszurüstungen auf alle Fälle, entweder, wenn Rußland selbst, oder Oesterreich, oder auch Pohlen oder Schweden angefallen würde, auslegen. Wie denn dieser Minister berichtet, daß der König von Preussen, wenn der Streich in Schweden gelinge, Stralsund anfallen dürfte.

Auf diese Defensionsfälle ist es zu nehmen, wenn der Obrist Hof- und Staatskanzler Graf von Kaunitz dagegen nichts versetzet, und sich geäussert, daß sein Hof das nöthige Geld, welches nämlich der Vertheidigungskrieg erfordere, gerne dargeben würde. Es bestärket diese Auslegung, daß Rußische Defensivkriegsunternehmungen blos verstanden werden, wenn Graf von Kaunitz erkläret, daß man eben nicht verlegen, wenn auch Preussen Oesterreich anfiele, nämlich wegen eines entstandenen Rußischen Defensivkrieges, worzu Oesterreich nach dem Petersburger Tractat nothwendig helfen müßte, und dadurch in Krieg verwickelt werden würde. Man hat also so wohl in Rußland Kriegszurüstungen im Monath May machen, und sich zu Wien auf allen Fall ebenfalls zum Krieg schicken können, ohne daß solches eine Anzeige eines Vorsatzes, vielweniger gefaßten Entschlusses, Preussen offensive anzufallen.

Wenn eines fremden Ministers Muthmassungen von den Absichten derjenigen Höfe, zu deren Geheimniß er nicht gehöret, noch davon vollkommene Wissenschaft haben kann, für Wahrheit gelten soll: so kann die Graf Flemmingische Muthmassung, welche in der Urkunde des Memoire raisonné No. 27. enthalten, daß wenn die Kriegszurüstungen in Rußland, welche wegen England angestellt, vollbracht, man unvermuthet den König von Preussen anfallen dürfte, für eine Wahrheit angegeben werden. Da aber dergleichen Privatmuthmassung keine Wahrheit ausmacht, also keine sichere Wissenschaft bewirket, so kann auch nicht behauptet werden, daß der König von Preussen gewußt, daß man ihn attaquiren würde, und nur deswegen eine Attaque unterlassen, weil noch nicht alle behörige Vorkehrungen zum Kriege getroffen worden. Wenn demnach der König aus allen obig angeführten Briefschaften und Nachrichten nur Muthmassungen, keine Wahrheit noch gewisse Wissenschaft einer Attaque nehmen können, so fällt aller Rechtsgrund darnieder, woraus er sich berechtiget erachten und beygehen lassen könne, damit das Publicum zu überführen, daß er ein wohlgegründet Recht gehabt, dergleichen gewaltthätige Maasregeln gegen Sachsen und Böhmen, als er genommen, zu ergreifen, und solche als gerechte Maasnehmungen zu seiner Vertheidigung anzugeben. Wie denn die Unhinlänglichkeit zu dem Anfange des Preußischen Krieges unter dem Deckmantel einer Vertheidigung, wenn dessen Gerechtigkeit auf den Graf Flemingischen Bericht will gegründet werden, der Observateur Hollandois in seinem 27sten Schreiben, wo er den ganzen Graf Flemmingischen Bericht von Wort zu Wort prüfet, klar vor Augen leget, und noch

mehr

mehr das eigene Vertheidigungsschreiben des Grafens von Flemming die Blöße der Preußischen aus seinen Wiener Berichten ziehen wollenden Folgerungen von den gefährlichen Anfallsabsichten des Wiener und Dresdner Hofes, und zugleich die verstümmelte Anführung der Berichte, um einen grössern Schein den beygemessenen gefährlichen Anschlägen gegen das Haus Brandenburg geben zu können, entdecket, mithin erwiesen, daß aus solchen Berichten noch kein Rechtsgrund zu feindlicher Ueberziehung der Sächsischen und Böhmischen Lande könne genommen werden. Denn es sind ihre Besitzer noch nicht für Feinde zu halten gewesen, so lange weder eine læsio noch animus lædendi, das ist, ohne alle rechtfertigende Ursache attaquiren zu wollen, erwiesen. So lange dieses nicht erwiesen, und bis nun zu noch nicht erwiesen worden, so lange erkläret das Recht der Natur eine solche Macht, wenn sie gleich ungewöhnlich Völker aufstellt, noch nicht für einen Aggressorem. Selbst die angezogne Stelle *Grotii* lib. 3. cap. 20. §. 40, quod insolita copiarum conscriptio sit læsio fidei bestärket diesen Satz, daß der Animus lædendi vergesellschaftet seyn müsse, wenn die Einschränkung beygefüget wird, si scilicet justis satis indiciis appareat, in non alium, quam in eum, qui cum pax facta est, comparari.

Alle beygebrachte Indicia sind erwiesener maassen nicht hinlänglich, da sie nur Muthmassungen und keine Wahrheit enthalten, daß die Oesterreichische Zurüstungen lediglich wider Preussen offensive gerichtet; also ist so wenig Oesterreich, als Rußland pro Aggressore zu halten, noch kann besonders dem Wiener Hofe die Beleidigung des Dresdner Friedens vorgeworfen werden.

Der Wiener Hof hat auch hierinn die Grundsätze des Naturrechts besser als der Berliner eingenommen und befolget, indem er wohl erkennet, daß Aggressor sey, welcher mit Gewalt die Rechte des andern, durch Besitznehmung und Anfall fremder Lande, zuerst beleidiget. Da dergleichen von Oesterreich und Rußland weder mit der That, noch durch Tractaten, geschehen, sondern durch Preussen die erste feindliche Thaten durch Kriegsüberzug in Sachsen und Böhmen vorgegangen, so ist Preussen Aggressor.

Der Wiener Hof wird auch nicht in Abrede stellen, daß diejenige Macht sich bloß vertheidige, welche Gewalt sucht abzutreiben, es sey, daß solche angethan, oder gewiß bevorstehe, ob sie gleich noch nicht, ausser in den Bemühungen, solche abzuwenden vorhanden. Welches mit der Völkerrechtlichen Lehre Grotii lib. 1. c. 2. §. 3. so in der Churbrandenburgischen Vorstellung an die allgemeine Reichsversammlung d. d. 23. December 1756. angezogen, übereinstimmet, wo Grotius einen Unterscheid macht, inter vim, quæ injuriam infert, & quæ propulsat, und ad vim propulsantem ausser Streit diejenige rechnet, wo wirklich ein feindlicher Anfall geschiehet, und man sich mit Gewalt dagegen setzet. Vor den Preußischen Feindseligkeiten ist keine Gewalt von Seiten Oesterreich angewendet worden, hat auch keine bevor gestanden, und ist darzu keine Bemühung geäussert worden, ausser auf Preußischen Aggressionsfall, laut der Tractaten, und wie auch alle Urkunden das Gegentheil nicht darthun. Diesemnach ist Preussen Aggressor mit den angefangenen Feindseligkeiten geworden, und führet also keinen Defensiv-

fensiv- sondern Offensivkrieg; dagegen kann von Oesterreich und dessen Alliirten, eben nach erst angeführten Beschreibung, gesagt werden, daß sie nunmehro einen Defensivkrieg führen, das ist, vim injuriam propulsantem anwenden.

Die gestellte Preußische Anfrage, in welcher eine positive Erklärung, über die Absicht, wohin die Kriegsvorbereitungen der Kayserin Königin abzielten, begehret worden, ist als eine Wirkung der Königlichen gerühmten Mäßigung um so weniger anzusehen, weil Sr. Preußischen Majestät so wenig das Recht zu fragen zugestanden, als wenig Ihro Majestät der Kayserin Königin die Schuldigkeit ad intentionem zu antworten obgelegen. Ja vielmehr war die Antwort, eine großmüthige Friedensgesinnung anzeigend, aufzunehmen, als Ihro Majestät die Kayserin Königin geäussert, daß die Kriegsvorbereitungen nur zu Ihro und Ihrer Alliirten Vertheidigung, und zu niemandes Präjuditz abgezweckt.

Diese Antwort war wohl positiv genug, und so viel bedeutend, daß die Kriegszurüstungen keine Offension zur Absicht führten, also deren Absichten so gerecht, als nach allem Natur- und Völkerrecht für gerecht zu halten, beliebige Maaßnehmungen zu seiner Sicherheit und Vertheidigung vorzukehren.

Mit einer solchen Antwort hätten sich Seine Preußische Majestät um so eher begnügen mögen, als eine speciellere zu verlangen kein Recht abzusehen, so wenig als sonst ein Mensch im natürlichen Zustande, wenn er erklärt, daß seine Einrichtungen

gen zu niemands Präjudiz gerichtet, kann angehalten werden, seine besondere Absichten der Handlungen heraus zu sagen, und als wenig zu vermuthen wäre, daß Seine Preußische Majestät sich anders herauslassen würden, wenn die Kayserin hätte fragen lassen, wohin die unaufhörliche Preussische Zurüstungen und Trouppenvermehrungen, die von Jahren zu Jahren geschlagene Läger, die Errichtung neuer Regimenter, und Verstärkung der alten mit neuen Bataillonen, die Haltung mehrerer Völker, als die Kräfte der eigenen Länder zu ertragen vermögen, abgezielet.

Sollten alle diese bisherige Preußische Kriegseinrichtungen nicht zureichend gewesen seyn, große Besorgnissen am Wiener Hofe zu erwecken, und Vorkehrungen proportionirter Gegen-Kriegs-Veranstaltungen zu machen, andurch die angränzende Länder in wehrhaften Vertheidigungsstand zu setzen?

Wenn der Berliner Hof vorbilden will, von Preußischer Seiten sey gar nichts zu besorgen gewesen, so müßte man, um solches die Welt zu überreden, die Preußische große Macht schaden zu können, und den Willen schaden zu wollen, wegnehmen, ingleichen den König als einen Herrn sich vorstellen, der Ruhe liebend, und von dem kein Gedanken zu muthmassen, seiner Nachbarschaft, und besonders der Oesterreichischen, einiges Leid zuzufügen.

Da dieses alles nicht vorausgesetzet werden kann, und also besonders Oesterreich, in beständiger Gefahr und Besorgniß für Preußischen unvermu-

vermutheten Anfällen zu schweben, Ursache gehabt, so ist sich nicht zu verwundern, sondern für eine Handlung kluger Vorsicht auszulegen, daß Ihro Majestät die Kayserin Königin in Zeiten zu Ihro Sicherheit Vorkehrungen vorgenommen.

Diese Setzung in angemessenen Vertheidigungsstand auf allen Preußischen Anfall, er geschehe in Oesterreichischen oder Rußischen oder Sächsischen Landen, ist eigentlich die gemeine Sache, welche Graf Brühl angedeutet, und anbey zu verstehen gegeben, wie hernach der Krieg zu verfolgen, und sich der rechtlichen Wirkungen eines Defensivkrieges zu bedienen. Dieses alles aber heißt nicht den Frieden brechen, weil durch das Vertheidigungsrecht, auf Anfall einer Macht, mit der man sonst in Frieden stehet, der Friede von Seiten des angefallenen, wenn er Krieg gegen den Aggressorem führet, nicht gebrochen wird; es heißt auch nicht den König von Preussen seiner Staaten depouilliren oder überfallen, sondern nach dem Rechte des Krieges solche wegnehmen, und als eine rechtmäßige Wirkung darvon, zur Satisfaction und Indemnisation, feindliche Lande wieder erobern.

Um in den Maaßnehmungen seiner Sicherheit und Wehrstandes nicht behindert zu werden, wozu das Völkerrecht die Befugsamkeit zuläßt, und die Pflicht eines Ministers verbindet, das anzurathen, was den Staat in guten Vertheidigungsstand und Sicherheit setzet, hat der Obrist-Hof- und Staatskanzler Graf von Kaunitz so gerecht, als klug gehandelt, daß er mit Fleiß eine solche Antwort ausgedacht, wodurch man sich gegen

Preussen

Preussen in nichts verfänglich machte, oder wodurch die nöthige vorgekehrte Vertheidigungsmittel hätten können unnützlich gemacht werden.

Denn der Sachen Umstände waren nicht so gestaltet, daß es um Conciliation wäre zu thun gewesen, sondern kam vielmehr darauf an, den arglistigen Fallstricken, die geleget wurden, auszuweichen, und zu diesem Ende ist blos das Preußische Begehren, zu erklären, wozu die Kriegszurüstungen vorgekehret, unnütz gemacht worden. Wer hätte wohl die Gewähr leisten und den Wiener Hof sicher achten können, wenn die Böhmische Völker, auf eine Preußische Versicherung, nichts Feindliches vornehmen zu wollen, wären auseinander gegangen und sich entfernet hätten. Das Gegentheil von dergleichen Versicherung hat im Jahr 1746. die Erfahrung gelehret, da so gar im Frieden versprochen gewesen, den Feinden der Kayserin nicht beystehen zu wollen, und doch kurz nach dem Frieden unterm Vorwand, dem Kayser beyzustehen, eine zahlreiche Preußische Armee ganz Böhmen feindlich überzogen. Fürsten von dergleichen Gedenkens- und Handelsart, gleichwie Se. Preußische Majestät, fehlt es niemals an Vorwendungen, wenn auch die heiligsten Versicherungen aufrichtiger Freundschaft und Entfernung von alle dem, was feindlich heißt, gegeben werden, deswegen hat der Wiener Hof die gerechteste Ursache gehabt, dergleichen Aeusserungen von Friedensgesinnung, und daß keine Gefahr vorhanden, keinen Glauben beyzumessen, und in der Verfassung des Sicherheits- und Vertheidigungszustandes zu bleiben.

Es ist schon mehr als einmal gesagt und aus dem Petersburger Defensivtractat erweislich vorgeleget worden, daß alle Unterhandlung zwischen dem Wiener- Rußischen- und Dresdner Hof, Preussen betreffend, den Fall voraussetzen, wenn Preussen attaquiren und Kriegsgewalt anwenden würde, daß man wollte dagegen Krieg führen, und Gewalt mit Gewalt vertreiben, darbey aber, als eine Wirkung des Krieges, seine Satisfaction und Indemnisation suchen.

Solchergestalt heißt die Vertheidigung eines Alliirten von dem Wiener Hofe so viel, als, wenn Preußen einen Alliirten anfällt, wider solche Gewalt durch Unternehmung des Krieges beyzustehen, und Preußen hinwiederum zu attaquiren, das ist, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Unter der Voraussetzung der Preußischen Attaque, nicht aber anders, ist das Wort der Attaquen der Alliirten zu verstehen, sie geschehen von Rußland oder Oesterreich; wie denn auch aus allen Pieces justificatives kein anderer Verstand kann gezogen werden. Ein leeres Vorgeben ist es demnach, als wenn gedachte Pieces zu erkennen gäben, daß Rußland Preussen attaquiren, Oesterreich aber diese Unternehmung unterstützen sollte, und daß Sachsen auch mit beytragen wollen, wofern es ohne Gefahr geschehen könnte.

Uneingeschränkt und ohne Vorhergehung der Preußischen Attaque, ist dieses eine grundfalsche Auflage; wie aus der Einsicht der Pieces justificatives, woraus dergleichen gezogen werden will, von selbst leicht in die Augen fällt.

Ver-

Vernünftige und Einsichtige des Hofes zu Wien haben ganz anders geurtheilet, und sich mehr Mäßigung zu Sr. Preußischen Majestät versehen, als im Sendschreiben vorgebildet wird, welchergestalt man zu Wien erwartet hätte, was der König für Maaßregeln ergreifen würde.

Man hat vermeynt, weil keine Absicht gewesen, noch erkläret worden, den König anzugreifen und zu beleidigen, auch sonst nicht genugsame Erfordernissen zu einer Kriegserklärung vorhanden gewesen, daß der König sich nicht übereilen würde, anzufallen, und die Feindseligkeiten anzufangen, um dadurch Casum fœderis nicht entstehend zu machen, und zu vermeiden, daß er, an statt Oesterreich allein, noch Rußland und Frankreich auf den Hals bekäme.

Man hat es also vor nichts anders, als eine übereilte Entschliessung angesehen, da eine schnelle Einnahme der Churfächsischen Lande, und darauf der Einbruch in Böhmen geschehen. Wäre in andere Wege eingeschlagen worden, daß sich Preußischer Seits wäre begnüget worden, zuerst eine der Oesterreichischen Armee gewachsene Preußische Macht entgegen zu stellen, so würde dadurch der Hof zu Wien in mehrere Verlegenheit gesetzet worden, und nicht die für den Berliner Hof üble Wirkung erfolget seyn, daß die allürten Mächte es so geschwind pro Casu fœderis erkannt hätten, auch würden sie so sehr nicht aufgebracht worden seyn, wenn auch der Krieg angegangen wäre, als es durch die Art des Verfahrens mit dem Königl. Pohlnischen Hause und den Churfächsischen Landen geschehen. In der Gestalt aber, wie Preussen den

Krieg

Krieg angefangen, hat man den König pro Aggressore ohne Anstand halten können, und sind Ihro Majestät die Kayserin Königin in die Befugniß gesetzet worden, bey Ihro hohen Alliirten die Hülfsvölker zu fordern, welche auf den Fall der Aggreßion von Frankreich und Rußland in den Vertheidigungs- und Freundschaftsbündnissen stipuliret worden. Und hierinn hat sich der Wiener Hof auch nicht betrogen, weil die hohen Alliirten den Preußischen Einfall in Böhmen pro Aggressione und pro casu fœderis wohl gegründet gehalten.

Zwar sagt das Recht der Natur, daß man soll allen Krieg vermeiden, wenn man seine Sicherheit durch gelindere Mittel erhalten kann.

In Thesi hat dieser Satz seine Richtigkeit, allein in Anwendung auf die Preußische grosse in steter Bereitschaft gestandene Macht, da die Erfahrung bewähret, daß allen Versicherungen nicht zu trauen wird schwer ja unmöglich fallen, ein gelinderes, aber sicheres Mittel in Vorschlag bringen zu können, wodurch anders könnte ein Krieg mit Preussen abgehalten werden, als durch Entgegenstellung von Völkern, welche keine Beleidigung vorgenommen, noch der Sinn des Hofes gewesen, damit zu beleidigen, wie Ihro Majestät die Kayserin Königin zu erklären geruhet.

Ihro Majestät die Kayserin Königin haben diesen Lehrsatz des Naturrechts befolget, nicht aber Se. Preußische Majestät, welches der ohne rechtfertigende Ursache angefangene Krieg bewähret.

Zu verwundern ist, daß Se. Majestät von Preussen sich ohne Scheu getrauen in die Stelle eines Læsi zu treten, und auf sich den Artic. 17. §. 5. I. P. anzuwenden, daß höchst Selbe als Pars læsa und als Vater ihrer Völker gütliche Anträge gemacht, ob sie gleich durch die kurze und hochmüthige Antwort des Hofes zu Wien wären beleidiget worden.

O Vater seiner Völker, der den Vätern ihre Kinder, den Weibern ihre Männer und alle junge Mannschaft, die auf andere Art glücklich in der Welt leben könnten, mit Gewalt und List nicht nur aus eigenen, sondern auch aus fremden Ländern nimmt, und aus eitler Ehrsucht, um sich groß in der Welt durch Ländereroberungen zu machen, auf die Schlachtbank führet. O! schöner Befolg des angezogenen Friedensartikels und des Grundsatzes des Rechts der Natur, die gütliche und gelinden Mittel den schärfern vorzuziehen, wenn ein plötzlicher Einfall ohne Kriegsursache in Sachsen geschiehet, und das Land von Grund aus verderbet, der fremde Unterthan ins Elend gestürzet, und so viel Menschenblut, durch den in Böhmen angefangenen und in die angränzende Provinzien gezogenen Krieg, vergossen wird, da der König weder an Sachsen noch Böhmen einen Anspruch hat noch macht, und unter dem Schein der Vorkommung der Gefahr alle erwehnte Grausamkeiten unternehmen läßt. Hätte der König wollen das Friedensinstrument, als ein Stand des Reichs, befolgen, und sich als ein Stand des Reichs aufführen, so hätten Se. Majestät erwegen sollen, daß nach dem §. 7. artic. cit. J. P. man mag eine Sache haben wie man wolle, man möge Recht haben oder nicht, kein

Stand

Stand des Reichs soll befugt seyn, etwas durch Gewalt und durch Waffen auszuführen, wozu er auch Recht zu haben vermeynet, sondern ein jeder Stand soll gehalten seyn, in Streitigkeiten den Weg Rechtens zu suchen, will er sich anders nicht des Landfriedensbruchs theilhaftig machen.

Wie oben behauptet worden, sind Ihro Majestät die Kayserin Königin nicht schuldig gewesen, nach dem Sinn des Königes zu antworten, also ist aus der gestellten Antwort keine Beleidigung und Ursache zum Kriege zu schliessen, noch sich zu rühmen, daß mit der verlangten Antwort nur sey gesucht worden, den Krieg abzuhalten; auf so lange Zeit vermuthlich, bis bey gelegenen Umständen, ohne sonderlichen Widerstand, in Böhmen ein desto ungehinderter Einbruch hätte geschehen können. Wäre nicht der Vorsatz gewesen, Krieg anzufangen, so hätte er auf andere Art können vermieden werden.

Wer die hohen Gemüthseigenschaften Ihro Majestät der Kayserin Königin in der Nähe verehren kann, wird aus den blickenlassenden Empfindlichkeiten und zärtlichen Gemüthsregungen bemerken, wie nahe es zu Gemüthe steiget, so oft Nachrichten von im Kriege umgekommenen Menschen einlaufen, daß also derselben Leben bey Ihro Kayserlich-Königl. Majestät in höchsten Werth, und bloß aus Noth und Liebe für die Erhaltung Ihrer Länder und Unterthanen, in Krieg einzugehen, sich Allerhöchst-Selbe gedrungen gefunden, und nicht aus Ehrsucht oder Leidenschaften solches gethan, sondern einmal sich und Ihren Ländern Ruhe zu schaffen; wo im Gegentheil alle bisherige Preußische Unter-

nehmungen, aus Vergrösserungs-Ehr- und Geldbegierde unternommen und die Menschen als Maschinen behandelt worden.

Aus was für versteckten Absichten die itzige Kayserlich-Königliche Regierung mit der Ferdinandischen verglichen und die Erinnerung davon unterm Vorwand, als wenn dieser Gedanken in einer Zeitung gestanden, wieder aufgewärmet wird, solches ist aus der Antwort des Exposé des Motifs pag. 7. zu entnehmen, und dieserwegen so wenig nöthig was darauf zu versetzen, als auf die vorgemahlte Oesterreichische Vergrösserungsabsichten, um welcher willen das Opfer so vieler tausend Menschen nicht rühre. Daß beydes letzteres eher von Preussen könne mit Grund gesaget werden, läßt sich daraus leicht begreifen, daß Preussen der Ursacher und Anfänger des Krieges, also des Menschenbluts, das in selbigen vergossen wird, ingleichen alles Unglücks, und Elends, welches so viel tausend armen Unterthanen daraus erwächset.

Se. Königl. Majestät von Preussen allein laden alle diese Verantwortung auf sich, und nicht die Kayserin Königin, wegen der versagten Erklärung, dieses und künftiges Jahr keinen Krieg anzufangen.

Der König war nicht berechtiget, wegen des Friedens solche Frage zu stellen, und dadurch dessen Natur zu verwandeln. Dieser Ursache halber konnten auch die Kayserin Königin sich darzu unverbunden halten, und ist dieserwegen Ihro Majestät die Kayserin Königin nicht zu beschuldigen, als hätten Allerhöchst-Selbe dadurch den Krieg gewollt, und

daß

daß von Ihro der Krieg oder Frieden abgehangen. Keins von beyden läßt sich von der Kayserin Königin behaupten, aus Ursache, weil die versagte Erklärung keine rechtfertigende Ursache zum Kriege abgiebt, also der Krieg lediglich von dem willkührlichen Willen des Königs von Preussen entstanden, der den Krieg ohne Kriegsursache gewollt, und zu Haltung des Friedens, der abschläglichen Erklärung ungeachtet, verbunden war.

Da so leicht und unbedenklich ohne rechtmäßige Kriegsursache Preussen gegen die Oesterreichische Macht Krieg angefangen und sich wegen seiner grössern Macht stark, ja unüberwindlich in Waffen gehalten; wie würde das Haus Brandenburg vollends die mindermächtigen Fürsten des Reichs durch Waffen behandeln, wenn es einmal das Haus Oesterreich geschwächet oder zu Grunde gerichtet hätte, wofern sie nicht den Brandenburgischen Zepter küssen und den Triumphwagen ziehen wollten. Das Churhaus Sachsen, und nunmehro auch das Herzogthum Mecklenburg, mag hierinn zum Vorbilde dienen, was den Fürsten des Reichs für ein Schicksal von der gegenwärtigen Preußischen Regierungs- und Kriegsverfassung zubereitet, wenn es sich im Reich auszubreiten und um sich zu greifen freye Hand hätte. Daß hingegen seit Jahrhunderten die Oesterreichische Macht den benachbarten Ständen des Reichs nicht beschwerlich gewesen, vielweniger an Land was entzogen, noch Bemühung darzu angewendet, also wenn auch die Brandenburgische Macht in seine Gränzen wieder in etwas gebracht würde, damit sie nicht allzu überlegen, und allzu viel Unruhe stiften könne; so haben davon eben so wenig die übrigen Stände des Reichs

üble Folgen zu gewarten, als wenig Anzeigen können seit verschiedenen vielen Jahren dargethan werden, daß ein Anschlag auf Unterdrückung der Stände des Reichs vom Hause Oesterreich formirt gewesen sey. Aus Kayserl. Handlungen gegen die Stände des Reichs kann dergleichen Anschlag nicht vorgelegt werden.

Warum keine Zeit mehr zu verlieren gewesen seyn soll, die Waffen mit solcher Behendigkeit zu ergreifen, ist nicht abzusehen; da noch bey weitem nicht die Zahl der Oesterreichischen Völker zu der Zeit beysammen war, als schon der Preußische Ueberzug des Sachsenlandes, und sogleich darauf der Einfall in Böhmen geschahe. Dieser schnelle Ueberzug und Einfall hat verursachet, daß in höchster Eil mehr Oesterreichische Völker und Kriegserfordernisse mußten herbey geschaffet werden, welches unterblieben wäre, wenn der Preußische Einfall nicht geschehen; also waren die Maaßnehmungen in Sachsen und Böhmen noch bey weiten nicht nothgedrungen, und auf diese Art nicht zur Vertheidigung zu ergreifen, sondern wenn man aus der Wirkung und Art, mit den überzogenen Ländern und Unterthanen umzugehen, ein Urtheil fällen will, so sind lauter Maaßregeln ergriffen worden, die zur eignen Verstärkung auf Kosten der benachbarten Lande an Volk und Geld gerichtet; welche Absicht die einzige Triebfeder gewesen, warum Sachsen eingenommen, nicht die Sicherheit und die daraus zu befahrende grosse Gefahr, sonst man nicht über die Regeln der Sicherheit und Kriegsraison würde hinaus gegangen und auf gleiche Art Böhmen zu gebrauchen, der Vorsatz gewesen seyn.

Wie aus allen Preußischen Handlungen wenig Empfindung der Humanität, noch Friedliebendes Wesen zu bemerken, also ist es gewiß am allerwenigsten daraus zu schliessen, als der Eintritt in Sachsen vor sich gegangen.

Es kömmt wie ein Spott heraus, wenn dieser Eintritt, als ein friedliches Betragen, (Demarche pacifique) will gerühmet werden, dadurch das drittemal Krieg und Frieden in die Hände der Kayserin wäre geliefert worden.

Wenn man diese dreymalige Lieferung Krieg und und Friedens in der Kayserin Hände zählen will, unter was vor Umständen der Friede in die Hände gegeben werden wollen, so wäre das erstemal, als ein guter Theil Schlesiens, ohne heraus zu gehen, worin er bestehen sollte, wegen schon längst abgethaner und vergüteter Brandenburgischer Ansprüche, in der größten Bedrängniß, der Königin als Erbin des Erzhauses, begehret wurde; das andremal, als unterm Vorwande der Verbindlichkeit dem Kayser beyzustehen, wider den Breßlauer Frieden Böhmen mit einer grossen zahlreichen Preußischen Armee überzogen wurde, für den Kayser Carl VII. Böhmen, und für Brandenburg etliche Kreyse davon die gütliche Auskunft seyn sollten. Itzo ist nun der dritte Fall, wo Krieg und Frieden in die Hände der Kayserin gegeben heissen soll, wenn als ein Mittel zur Güte ein gewaltsamer Ueberzug in Sachsen, und ein Einbruch in Böhmen gebraucht worden.

Dieß ist nichts anders, als mit Worten und Redensarten spielen, die sich nicht auf die Fälle schicken. Was für eine Zumuthung und was für ein

widersinniger Gedanke ist es nicht, um einer versagten Antwort willen, wo die Lage der Sachen nach der Klugheit die verlangte Antwort nicht erlaubt, und nach der Gerechtigkeit die Versagung derselben nicht unbefugsam gewesen, den Krieg Preußischer Seits anfangen, und die Schuld des Unheils davon, und des Unterganges so vieler tausend Menschen, der Kayserin Königin zu schieben und sagen wollen, es sey Krieg und Friede in Ihro Händen gewesen?

Was würde man von einem Menschen in natürlichem Zustande denken, der seinen Nachbarn das Ihrige nähme, oder einen guten Theil davon zu nehmen gedächte, um über alle die Oberhand zu bekommen, und dennoch sagen wollte, die Nachbarn sollten gütlich thun, und geben, was er verlangte, sie hätten itzo Krieg und Frieden in Händen, sonst hätten sie alles Unglück, das aus der Gewalt entstünde, zu verantworten? Eben dieses läßt sich auch von den drey Fällen denken, welche man als Triebe und Thaten der Preußischen Humanität und Liebe zum Frieden anpreiset, wo Krieg und Frieden in die Hände der Kayserin geliefert worden zu seyn, angegeben, und von sich die Schuld des Kriegsunheils abgewälzet werden will.

Die Verbindlichkeit der Kayserin Königin, die verlangte Antwort zu ertheilen, läßt sich nicht aus der Verbindlichkeit und Recht seiner Selbsterhaltung und Sicherheit bey vorliegenden Umständen schliessen, welche ein Recht dasjenige zu fragen, was zur Erhaltung und Sicherheit nöthig, mittheilte, und darauf zu antworten, dem andern eine Verbindlichkeit auflegte.

Denn

Denn, wenn man auch dergleichen Schluß bey einem Supposito, daß die Gefahr der Selbsterhaltung und Sicherheit gewiß, zuließe, so wäre dennoch solcher nicht auf Se. Preußische Majestät anzuwenden, indem die Gefahr Ihro Selbsterhaltung und Sicherheit ungewiß gewesen; worzu noch kommt, daß nach dem Rechte und Stande der Natur jeder Mensch und Fürst Herr von seinen Handlungen ist, und der andre kein Recht hat ihn zu fragen, oder zur Rede darüber zu stellen, es sey denn, daß er dadurch beleidiget worden, oder die Beleidigung aus dem bekannten Willen gewiß bevorstehet; wo eins oder das andre nicht anzutreffen, da ist auch keine Schuldigkeit zu antworten.

Nun ist Preussen mit Thaten nicht beleidiget worden, noch hat eine Beleidigung bevor gestanden, weil der Wille ist erkläret worden, daß alle Kriegsvorbereitung zur eignen Sicherheit und Defension, und zu niemandes Präjudiz, wer der auch sey, also auch zu keinem Präjudiz des Königs von Preußen gerichtet. Dieser natürlichen Rechtslehre zufolge, haben Se. Königliche Majestät von Preussen kein Recht weiter zu fragen, und die Kayserin Königin keine weitere Schuldigkeit zu antworten gehabt, und kann also, wie die Umstände vorliegen, da die Preußische Conservation und Sicherheit durch die versagte weitere Antwort und Erklärung nichts gelitten, aus dem Rechte der Preußischen Conservation und Sicherheit, die Verbindlichkeit der Kayserin auf die vorgeschriebene Art zu antworten, nicht gefolgert werden. Auch hat mit allem Rechte behauptet werden können, daß dergleichen Anfinnung Ihro hohen Würde nachthei-

lig; weil Ihro Majestät in der willkührlichen Herrschaft und Freyheit Ihro Handlungen, wodurch Allerhöchstselbe niemand schaden wollen, durch dergleichen Vorschrift auf gebieterische Art wären eingeschränkt worden, welches allerdings der hohen souverainen Würde der Kayserin entgegen; also diese Versagung für keinen Vorwand, sondern für eine im Natur- und Völkerrechte gegründete Entschuldigung aufzunehmen.

Unmöglich ist, daß jemand könne überzeugt seyn, daß der Wiener Hof den Vorsatz geführet habe, den Frieden zu brechen, noch daß er ihn gebrochen habe.

Weder das Memoire raisonné sammt seinen Urkunden beweisen es, noch zeigen solches die Thathandlungen an, sondern wenn welche dargegen unternommen worden, so ist es deswegen geschehen, weil der Berliner Hof zuvor gegen den Frieden gehandelt, welches aber, wenn nach dem Vorgang dessen, der in Frieden stehet, dergleichen was vorgegangen, wie mit den Impostен, keinen Frieden bricht; wie im ersten Beantwortungsstücke pag. 5. bereits diese Lehre angeführet.

So wenig die Oesterreichischen Friedensbrüche für offenbar und in die Augen fallend können gehalten werden, und deswegen in dem Sendschreiben wohl gethan ist, wenn in Zeiten von dieser Abhandlung abgegangen worden; so sehr zweifelhaft und so blind müßte derjenige seyn, welcher einem Preußischen Siege bey Lobositz glauben wollte. Die Wirkungen dieser Schlacht dürfen nur reden. Die Verlassung des Königreichs

Böhmen,

Böhmen, und die Zurückziehung in Sachsen, und zwar in schlechten Zustande, sonderlich der Reuterey, müssen das Wort sprechen, da doch der Zweck der Schlacht gewesen, in Böhmen sich zu setzen, das Land zu geniessen, und die Armee den Winter über zu ernähren und zu verstärken.

Zudem ist der Feldmarschall Broun im Angesichte der Preußischen Armee zu Befreyung der Sächsischen abgegangen, und ob er gleich wegen eines Zufalls den Zweck nicht erreicht, so ist er doch mit den dahin geführten Truppen glücklich wieder zurück gekehret, ohne daß die Preußische Armee im Stande gewesen, seinen Rückmarsch zu verhindern, oder die zurück gelassene Armee, die doch um ein großes durch die Abwesenheit eines so ansehnlichen Detachements geschwächet war, auch in Abwesenheit ihres commandirenden Generals anzugreifen.

Dergleichen Wirkungen und Thaten können nichts anders, als den Sieg auf Oesterreichischer Seite anzeigen, weil ein Sieg oder Vortheil von einer Schlacht, wo beyde Theile auf ihrem Platze stehen bleiben, muß aus den Wirkungen beurtheilet werden.

Es dürfte für den Berliner Hof dienlicher gewesen seyn, um den üblen Eindruck von dem Betragen gegen das Churhaus Sachsen und dessen Lande nicht zu vergrössern, davon ein Stillschweigen zu halten, als die Königl. Mäßigung anzupreisen, und die Aufführung des Dresdner Hofes, der auf seine künftige Sicherheit erlaubten Bedacht genommen, so übel abzumalen.

Doch

Doch weil der Herr Reisende in seinem Sendschreiben so viel davon reden mag, so wollen wir ihm auch hierinn nachfolgen, und darauf antworten:

Er sagt, der König von Pohlen habe dem Könige von Preussen Schlesien garantirt, und daß im Memoire raisonné durch Urkunden sey offenbar dargethan worden, daß er den Dresdner Frieden nicht gehalten, sondern daß er im Gegentheil gesucht habe, Antheil an dem Petersburger Traktat zu nehmen, ja den Partagetractat vom Jahre 1745. zum Grunde aller seiner Unterhandlung zu legen.

Allein, es ist schon im vorherigen zweyten und dritten Beantwortungsstücke erwiesen, daß der Petersburger Tractat nicht offensiv, sondern lediglich defensiv, und daß eine Preußische Aggression voraus gesetzt worden, ingleichen daß erlaubt sey, von einem Aggressor zur Satisfaction und Indemnisation sich was von Landen zu bedingen, ohne daß dadurch ein vorhergehender Friedensschluß gebrochen werde, oder gesagt werden könne, daß er nicht gehalten.

Solchemnach fällt alle dergleichen Preußische Auflage gegen Seine Majestät von Pohlen zu Grunde, und verdient um so weniger weitere Antwort, als nicht einmal dergleichen Verbindung getroffen, sondern nur eine Neigung darzu, so fern es ohne Preussen zu offendiren geschehen könnte, bezeigt worden.

Was von einem Aggressor zur Satisfaction und Indemnisation sich bedungen wird, oder werden will, heißt nicht wegen der Beute Antheil am Kriege nehmen, sondern nach der Lage des Sachsenlandes, wegen seiner Erhaltung und Sicherheit, gegen das Churbrandenburgische Haus daran Theil nehmen. Weil der Fall gesetzt wird, wenn Preussen Aggressor, also Ursacher der Kriegsunkosten und Schäden sey, so ist gerecht und billig, daß die Ersetzung und Entschädigung von Preußischen Landen genommen werde.

Das heißt aber nicht vom Feinde Beute machen, sondern Satisfaction nehmen; also kann man nicht sagen, daß Sachsen propter prædam habe an der Petersburger Allianz Theil nehmen wollen; folglich ist die Stelle des Grotii Lib. 2. cap. 25. §. 9. unschicklich in Anwendung auf Sachsen angeführet, quod propter prædam militare peccatum sit, zumal das Wort Præda nur von beweglichen Sachen genommen zu werden pfleget, und in angezogener Stelle in diesem Verstande genommen ist.

Die nun folgende Schutzrede, um das Preussische Betragen gegen Sachsen zu rechtfertigen, ist von so schwachen Gewicht, als alle vorhergehende Folgerungen und Beymessungen, was der Dresdner Hof für feindschaftliche Erinnerungen an dem Petersburger Hofe gethan. Da ein und andrer Hof vom Berliner Hofe sich nicht viel Gutes zu versehen gehabt, und da dergleichen Warnungen unter freundschaftlichen Höfen erlaubt, so werden solche unverdient für eine falsche Sache und Schmähung ausgegeben, und daß darunter die Absicht

geführt

geführt worden sey, einen Krieg von Rußland gegen Preussen zu erregen.

Diese Absicht steht in keiner Urkunde des Memoire raisonné, sondern nur so viel, daß Rußland auf der Hut gegen Preussen zu stehen haben dürfte; welche Warnung so wenig für beleidigend aufgenommen werden kann, als die Rußische Inachtnehmung für Preußische Gänge an sich. Das geheime Rathscollegium zu Dresden hat nicht deswegen abgerathen, an einem entstehenden Defensivkrieg gegen Preussen, wie er in dem Petersburger Tractat bestimmet, Theil zu nehmen, weil dergleichen Theilnehmung nicht rechtmäßig, sondern bloß aus der Ursache, weil sie gefährlich. Daß die Neutralität nur in der Absicht angeboten worden sey, um nur darunter auf einige Zeit die Absicht zu verdecken, und am Ende die Brandenburgischen Staaten, wenn sie von Völkern entblößet, anzufallen, ist eine bloße Erdichtung, und so lange davor zu halten, bis kein Beweis darüber beygebracht wird; und wenn dergleichen auch hätte wollen präsumiret werden, so wären andre Sicherheitsmittel, die dergleichen Wirkung, daß die Sächsischen Völker ausser Stand gesetzt worden wären, schaden zu können, nach dem Völkerrechte zur Hand zu nehmen gewesen, als diese, wodurch Herr, Diener und Unterthan gänzlich aus der Verbindung gesetzet, und das Land zu Grunde gerichtet wird.

Die ganze Aufführung des Sächsischen Hofes, in Versammlung der Truppen und Lagernehmung bey Pirna, war nöthig zu Erhaltung derselben, nicht, daß man damit den Preußischen Völkern schaden wollen,

wollen, wie sie denn auch nicht das geringste feindselige ausgeübet, ob sie gleich Gelegenheit und Vermögen gehabt, aus dem Lager bey Pirna Schaden zu thun. Da solchergestalt nichts Feindseliges geschehen noch unternommen worden; so giebt es keine rechtfertigende Ursache zu dem feindlichen Preußischen Betragen und mehr schädlichen Begegnung gegen das Churhaus Sachsen und dessen Lande, als ein offenbarer Krieg. Und wenn auch Graf Rutowsky sich mit den Oesterreichischen Generalen concertiren sollen, so ist dies zur Conservation und Sicherheit der Sächsischen Völker angesehen gewesen, die zum Verbrechen dem Sächsischen Hofe nicht gerechnet werden kann. Wenn zu gleichem Ende der Conservation und Errettung der Sächsischen Völker auf allen Fall ein Militärweg nach Böhmen wäre eingerichtet gewesen, so liesse sich auch dieses eben so wohl als wie die Zusammenziehung der Völker nach Pirna aus dem Grunde eines Auswegs zur Errettung im Nothfall vertheidigen; wiewohl Sächsischer Seits scharf widersprochen wird, daß nach Böhmen ein Militärweg sey zubereitet gewesen; wenigstens, wenn es auch wäre, so könnte es doch nicht als eine Anzeige eines feindlichen Betragens genommen werden, um weswillen Sachsen von Preussen hinwiederum feindlich könnte behandelt werden.

Nach dieser Verhältniß der Sachen ist es eine blosse Aufbürdung, wenn vorgegeben wird, daß Sachsen den König von Preussen bekriegen wollen, und daß es ein aufgelegter Feind von Preussen sey. Freund kann das Churhaus Sachsen nicht seyn, wegen der Behandlungen, womit der Berliner Hof

gegen

gegen dieses Haus seit dem Dresdner Frieden umgegangen.

Ein andres aber ist nicht Freund seyn, ein andres Feind seyn. Zur Freundschaft kann niemand gezwungen werden, der nicht Freund seyn will, noch nach seinem Interesse seyn kann.

Die Versagung der Freundschaft bewirket aber keine Beleidigung, also auch keine Ursache zum feindlichen Betragen, noch weniger eine gerechte Ursache zum Kriege, unter dem Vorwande, daß das Churhaus Sachsen, welches nicht ein Preußischer Freund wegen seines leidenden Interesse seyn will, noch kann, sondern neutral zu bleiben verlanget, ein gefährlicher Feind sey, und daß es nur unter dem Mantel der Freundschaft, wenn die Brandenburgischen Lande entblösset, unvermuthet und plötzlich zu überfallen getrachtet. Wiewohl alles dieses nur gefährlichen Träumen gleich siehet, so wollen wir doch den Fall setzen, daß Preussen seiner Sicherheit willen die Sächsischen Völker entwaffnen könnten. Wie aber das übrige Betragen gegen die Königliche Familie und Churfächsische Erblande und Unterthanen könne aus allen beygebrachten Gründen gerechtfertiget werden, solches ist ein Völkerrechtsverständiger zu begreifen nicht fähig; wenn auch die Lage des Sachsenlandes sich vorgestellet wird, daß daraus in das Herz der Brandenburgischen Lande gar leicht könne eingedrungen werden.

Daß der Wiener Hof den Dresdner solle heftig angegangen haben, dem Petersburger Tractat beyzutreten, um durch die Sächsischen Lande frey ins

Branden-

Brandenburgische gehen zu können, ist weit entfernt von jener Wahrheit, da nicht unverborgen, daß hierinn der Wiener Hof dem Dresdner seinen freyen Willen überlassen, um ihn nicht in die Händel zu verwickeln.

Auf diese Art ist das Preußische Betragen gegen Sachsen nicht unumgänglich gewesen. Und wenn auch zu Bedeckung und Vertheidigung der Brandenburgischen Lande die Einnahme des Sächsischen Landes und der Zugänge, wodurch die Feinde hätten eingehen können, nöthig gewesen wäre, so hätte doch alles dieses nicht berechtiget, sich aller Kriegsrechte gleich als wenn es ein offenbarer Krieg wäre, gegen Sachsen zu bedienen, und die Unterthanen als Feinde, oder als ein durch Waffen bezwungenes Volk, mit dem man nach Gutdünken, wie ein Herr, der Ueberwinder, verfahren könne, zu behandeln.

Daß der König von Preussen noch großmüthig mit Sachsen verfahre, und sie als seine Unterthanen tractire, und daß er ihnen nicht mehr zahlen lasse, als sie vorhero zu Friedenszeit ihrem Könige und Churfürsten bezahlt, davon ist das Gegentheil dem Publico mehr als zu klar vom Sächsischen Schriftverfasser vorgestellet, und so überweisend dargethan worden, daß es überflüßig hier zu wiederhohlen. Die Lieferungen zu Unterhaltung der Armee sind zwar ein nothwendiges Uebel des Krieges in einem feindlichen Lande, aber nicht in demjenigen Lande, welches man vorgiebt nicht feindlich tractiren zu wollen, und wo solches feindlich zu tractiren keine gerechte Ursache fürwaltet. Doch wenn es aus Noth in dergleichen Lande erzwungen

wird, so muß es nach Völkerrecht bezahlet werden. *Grotius* lib. 3. cap. 17. §. 6.

Daß man in Sachsen die Contributiones, die ein Feind sonst ordentlich eintreibt, und Recht zu erheben hat, nicht kenne, dagegen können die Landstände, und besonders die Stadt Leipzig, was sie an Geldern erlegen sollen und erlegt haben, das Gegentheil bewähren.

Se. Majestät der König von Preussen sind den Sachsen ein theurer Schutzherr, daß er sie gegen die Oesterreichischen Panduren und Husaren schützet. Kein Mensch, als ein Preußisch denkender, wird es als ein grosses Glück für das Sachsenland ansehen, daß der König von Preussen ihr Feind ist, und sie von ihren Freunden den Oesterreichischen Völkern befreyet. Das muß wohl eine wunderliche Geburt aus den Sächsischen Landen seyn, welche die Preussen lieber zu Feinden, als die Oesterreicher zu Freunden haben möchte.

Dies alles ist ein Spielwerk der Worte, das als eine Spötterey ausgesonnen, und ein leerer Ton ist, indem nicht das geringste einen Schein der Wahrheit mit sich führet. Wären die Preussen keine Feinde von Sachsen geworden, so wären sie von Feind und Freunden nicht belästiget, und könnten in Ruhe unter ihren Häusern und Hütten wohnen; so aber zehrt der theure Schutzherr das Land auf, und ziehrt ihnen alles Kriegsungemach und Elend übern Hals.

So fremde würde es nicht aufgenommen worden seyn, wenn der König von Preussen, vorgeschützter

schützter Sicherheit willen, die Sächsischen Truppen entwafnet hätte, als es für eine fremde Kriegsraison aufzunehmen, die grausam und wider alles Völkerrecht und Regeln der Humanität, daß ein Land, und ein grosses ansehnliches Churfürstliches Haus, an welches keine ächte Kriegsursache kann gebracht werden, von Grund aus zu ruiniren und auf die feindseligste Art zu behandeln, unternommen wird. Die Muthmassungen mögen so stark gewesen seyn, wie sie wollen, so war es doch nach dem Völkerrechte nicht erlaubt, gegen einen Fürsten und dessen Land, wegen Verdacht und Muthmassung, daß er üble Gesinnung hege, ein dergleichen mehr als feindliches Betragen zu führen. Denn im zweyten Beantwortungsstück ist schon ausgeführet, daß auch nicht einmahl aus wahrscheinlichen, geschweige aus muthmaßlichen Ursachen des Krieges, Kriege können angehoben und Feindseligkeiten begangen werden.

Wäre der Preußische Fall so beschaffen, wie derjenige, als Chursachsen und Hessen gegen den Herzog Heinrich von Braunschweig im Jahre 1542. das Land eingenommen, so würde es niemand fremde vorkommen. Denn der Churfürst von Sachsen und der Landgraf Philipp von Hessen waren mit gedachten Herzog von Braunschweig in einen ordentlichen Krieg verfallen, nachdem er gedachte beyde Fürsten eine geraume Zeit in Schriften heftig angegriffen, viele benachbarte Städte beschweret, viel Unruhen und Unheil gestiftet, so, daß keine Ruhe für ihn zu schaffen war, als ihn im Jahre 1542 zu überziehen, und sich aller seiner Lande zu bemächtigen.

Puffendorf in der Einleitung der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten von Europa 3ter Theil Kap. 10. pag. 553. und 554.

Dieser Fall ist mit dem Sächsischen in keine Vergleichung zu stellen. Sachsen hat sich gegen Brandenburg ruhig betragen, die Brandenburgischen Lande in nichts beschweret, nichts den Nachbarn weggenommen, nicht in Schriften Preussen heftig angegriffen, ist auch kein Krieg gegen Sachsen erklärt, also kann auch das Land ex jure belli, gleichwie im Braunschweigischen Fall geschahe, nicht eingenommen werden; da im Gegentheil gedachter *Henricus* von Braunschweig durch seinen unruhigen Kopf und unfertige Händel sich so bezeiget, daß kein ander Mittel übrig war, als sich, um Ruhe vor ihm zu haben, der Lande zu bemächtigen. Der Vertreibung aus seinem Lande ungeachtet hat er dennoch solche Streiche gespielet, daß er nach der im historischen Lexico unter dem Wort *Henricus* der Jüngere, enthaltenen Nachricht, durch allerhand Briefe Mißtrauen zwischen dem Kayser und Protestanten erweckte, und in öffentlichen Schriften nicht nur den Churfürsten und Landgrafen hart angriff, sondern so gar von dem Kayser nicht auf das ehrerbietigste redete, ja sich bedrohlicher Reden gegen unterschiedene, die er für Feinde hielte, vernehmen ließ.

Ob nun nicht dies Exempel des Herzogs Heinrichs mehr eine Gleichstellung von Seiten des Brandenburgischen als Churſächsischen Betragens und Gesinnung abgiebet, kann ein Vernünftiger von selbst leicht urtheilen.

Die

Die Ursachen des Churfürsten zu Sachsen und Landgrafens von Hessen, den Herzog von Braunschweig von seinen Landen zu vertreiben, waren viel verantwortlicher und stärker, als Preußischer Seits sich eingebildet oder vorgebildet wird, so überzeugende Proben von den gefährlichen und schädlichen Absichten, die gegen das Brandenburgische Haus wären geführet worden, in den Pieces justificatives gefunden zu haben.

Eine vernünftige Einsicht sothaner Pieces zeiget die Augenscheinlichkeit, daß nichts weniger, als Offensivverabredungen darinnen enthalten, wie in der Beantwortung des Memoire raisonné und in der Abhandlung über den vierten geheimen Artikel des mehrern klärlich vor Augen gelegt worden, also hier keiner weitern Anführung bedarf.

Durch die Beraubung des Königl. Pohlnischen Cabinets ist bey weiten kein rechtfertigender Beweisthum des Einfalls in Sachsen, und des Betragens gegen Se. Königl. Majestät von Pohlen und die Petersburger Alliirten, gefunden worden.

Man hat geglaubet Beweisthümer von dem Petersburger Tractat, daß er offensiv, oder daß ein Wiener Offensivtractat im verflossenen Jahre 1756 geschlossen, oder sonst dergleichen Concert gefasset worden sey, in dem Dresdner Königl. Cabinet zu finden, wie zum voraus dieses in dem Preußischen Manifest oder Exposé des Motifs ist mit vielem Hochsprechen angekündiget worden, und hat doch dergleichen nichts aus den weggenommenen Cabinetsbriefschaften vorgelegt werden können.

Solchergestalt sind, wie das ganze Oesterreichische Offensivconcert mit Rußland oder Sachsen in nichts als in der Einbildung bestanden, auch die Vortheile, welche sich der Hof zu Wien davon versprochen haben soll, ebenermassen nichts anders als ein ausgedachtes Wesen.

Der eine Vortheil soll darinn bestehen, daß, wenn der Dresdner Hof den König von Preußen die Neutralität hätte bereden, und sich hernach gegen Preussen auslassen können, die Wiedereroberung Schlesiens wäre erleichtert worden.

Allein der Wiener Hof hat dem Dresdner die Anerbietung der Neutralität weder zu- noch abgerathen, sondern dieses Hofes eigenen Gutbefinden alles lediglich überlassen: also aus der Ungewißheit, was der Sächsische Hof thun würde, oder nicht, nichts vortheilhaftes zur Absicht in Betreff Schlesiens sich versprochen. Daß Preussen nach verworfener Neutralität auf so unerhörte Weise, wie geschehen, mit Sachsen umgehen werde, daß die ganze Welt daran so viel, das wider Recht und Humanität, auszusetzen findet, solches hat man sich voraus kaum vorstellen können. Daß jedermann, nicht nur in Deutschland, sondern auch in ganz Europa den König von Preussen mit Grund als einen Ruhe- und Friedensstörer, imgleichen als einen Treulosen ansehen, und Mitleiden mit Sachsen tragen muß, solches ist eine Wirkung, die an sich aus den Preußischen Thathandlungen folget. Daß endlich auch im Reich und Europa die Sachen dahin gediehen, wie sie itzo gegen Preussen stehen, darzu hat die blosse Wahrheit, welche die ganze Welt eingesehen, wie unge-

ungerecht das Preußische Betragen gegen Oesterreich und Sachsen sey, alles vermocht, ohne daß es eines heftigen Geschreyes gegen die Ungerechtigkeit des Krieges bedurft hat.

Die Thaten zeigen die Augenscheinlichkeit der Ungerechtigkeit des Betragens, und deswegen haben auch Kayserliche Majestät in solche Maaßregeln, kraft Obristrichterlichen Amts einschlagen müssen, welche die Reichssatzungen, in den Fällen offenbarer Friedensstörung, vorschreiben.

Die Preußische offenkündige Friedensstöhrung und Empörung ist desto merkwürdiger, je weniger zusammen zu reimen, wie der König von Preussen im Londner Tractat vorgeben können, daß er ihn geschlossen, um Ruhe und Friede im Reich zu erhalten, da er doch selbst nach dem Tractat der erste ist, der die Ruhe des Reichs störet, und dem Reiche, besonders aber einigen vornehmen Ständen, ein zur Zeit noch nicht übersehendes, aber zum voraus sehendes und bereits erfahrnes sehr großes Unheil zuziehet, und in solche Kriegsumstände setzet, als es sich in vorigen Zeiten noch nie befunden.

Wie der Hof zu Wien seit langen Zeiten Sachsen zum Opfer der Ehrsucht gewidmet haben könne, ist daraus unbegreiflich, daß Sachsen keinen Fuß breit Land gegen Oesterreich verloren, noch von Oesterreich verlanget worden, ja so gar, weil es sich ruhig betragen, das von Böhmen abgerissene und durch Friedensschlüsse cedirte Lausitz bis nun zu nach so langem Zeitraum behalten, und auf gleiche Art das Haus Brandenburg Schlesien

hätte auf ewig behalten können, wenn es ruhig verblieben wäre, und der König keinen Aggressor von Oesterreich abgegeben hätte.

Daß Oesterreich sich aus der Unterdrückung oder Untergang seiner Alliirten wenig mache, widerspricht sich daraus von selbst, daß, wenn man alle bisherige Allianzen, welche das Haus Oesterreich mit andern Mächten bisher errichtet, durchgehet, sich finden wird, daß in den wichtigsten Allianzen die andern Mächte eher abgegangen, Oesterreich verlassen, und zuletzt erst das Haus Oesterreich sich auch bequemen müssen.

Aus allem obigen nun, was aus dem Sendschreiben des Reisenden ist nach einander erzählet und geprüfet worden, mag wohl niemand begreifen, woraus derselbe geschlossen, daß man bekennen müsse, wie niemals ein gerechterer Krieg, als derjenige, welchen der König von Preußen unternommen.

Mit mehrern Wahrheitsgrunde muß man vielmehr gestehen, daß niemals ein ungerechterer Krieg, als der gegenwärtige von Preussen angefangen worden, da ihm keine wirkliche Beleidigung wiederfahren, noch dergleichen bevor gestanden, also keine rechtfertigende Ursache zum Kriege vorhanden gewesen, sondern zur Ursache nur ein leerer Argwohn von Offensivtractaten oder Concerten, die als offenbar, gewiß und unstreitig angegeben worden, dienen müssen, da doch der Berliner Hof durch nichts, das zu Recht beständig, die Gewißheit und Wahrheit davon bewähret.

Dies

Dies ist aber ein gewöhnlicher Berliner Hofkunstgrif, welchen schon der Observateur Hollandois in seinem achtzehnten Briefe entdecket, die Ursachen der feindseligen Thathandlungen oder Krieges nicht eher, als solcher schon angefangen, zu sagen, und nach dem Streich von nichts, als gegründeten und offenbaren Ursachen darzu, zu reden und darüber die Vertheidigung zu führen, wo er sagt: Ne point declarer la guerre, mais publier apres coup des memoires apologetiques, qui en tiennent lieu, & dans lesquels, à defaut de preuves, le Roi prodigue les grands mots d'evident, de notoire, d'inconteſtable.

Die Preußischen Thaten zeigen die gründliche und augenscheinliche Wahrheit dessen, was in des Wienerschen Hofes Beantwortung des Berliner Kriegsmanifests der Welt vor Augen gelegt worden.

Was der Wienerische Hof zum voraus gegen das Publicum versichert, daß der König nicht im Stande sey, auch nach entdeckten Dresdner Cabinetsgeheimnissen, Proben beyzubringen, welche die angegebene Offensivverbindungen zwischen den zweyen Kayserlichen Höfen bekräftigen, solches hat auch der Ausgang durch Kundmachung des Memoire raisonné und dessen Urkunden belehret, wie nämlich das ganze Vorgeben grundfalsch und erdichtet sey; ob gleich auch der 4te geheime Artikel der Petersburger Allianz mit entdecket worden. Weil dieser Artickel an sich nichts offensives enthält, so ist es auch so unnöthig gewesen, als es unter Fürsten, welche geheime Artickel schließen, wider die Natur eines geheimen Artickels streitet,

wenn er auch unschuldig und unschädlich ist, solchen dem Publico bekannt zu machen.

Aufbringen oder Aufhetzen, und dem Alliirten freundschaftliche Nachrichten und Warnungen mittheilen, sind zwey unterschiedene Dinge, und also hat mit Grund vom Wiener Hofe verneinet werden können, den Rußischen Hof aufgehetzet zu haben, da er nur freundschaftliche Nachrichten ertheilet.

Dagegen sind viele wohrscheinliche Anzeigen vorhanden gewesen, daß Preussen gesuchet, die Unterthanen gegen ihren Herrn aufzuwiegeln. Daß die Briefe, welche die Insinuation davon am Russischen Hofe, sonderlich dessen, was in der Ukraine und in Curland vorgehe, indirecte anbefohlen, es selbst für Kunstgriffe gehalten haben sollen, solches ist daraus nicht zu ersehen, sondern die Anweisung, die Insinuation indirecte zu thun, will nur so viel sagen, daß die Insinuation unvermerkt geschehen möge, daß man nicht wisse, woher die Nachrichten kommen. Diese Art, was zu insinuiren, kann man ja aus seinen Ursachen gern haben wollen, und kann doch an sich die Nachricht wahr seyn.

Daß auch in dem Rußischen Manifest nichts davon erwehnet worden, kann ja wohl deswegen geschehen seyn, weil die Unternehmung nicht ist ausgebrochen, oder weil der Petersburger Hof nicht für dienlich erachtet eine Untersuchung anzustellen, also daher keine Offension hat können oder wollen angeführet werden, die unter die Zahl der

rechtfer-

rechtfertigenden Ursachen, warum Rußland gegen Preußen die Waffen ergreifet, gehörte.

Durch das so oft und übertrieben gepriesene Memoire raisonné und dessen Urkunden ist das Publicum nicht mehr, als vorher, belehret worden, ja es hat sich in der Hoffnung betrogen, weil es weniger Geheimnisse darinnen gefunden, als es bey Ankündigung derselben ist beglaubt gewesen. Daß die Preußischen Thathandlungen und die gethanen Versicherungen gegen den Dresdner Hof sich widersprechen, ist so offenkündig, daß kein Unpartheyischer mehr daran zweifelt.

Worinn die Königlich Preußischen Handlungen als Freund bestehen sollen, ist so unerfindlich, als unbegreiflich, wie noch möge behauptet werden, daß man alle Hochachtung gegen den König von Pohlen und Königliche Familie bezeiget, und das Land und Unterthanen geschonet habe.

Es war leicht aus aller Aufführung des Königs von Pohlen und dessen Trouppen vor und zur Zeit des Preußischen gewaltsamen Ueberzugs in Sachsen wahrzunehmen, daß der Vorsatz nicht gewesen, sich mit den Oesterreichischen Völkern zu vereinigen, sonst, wenn man Sächsischer Seits eine Vereinigung gewollt hätte, solche ein gar leichtes gewesen wäre. Es ist auch nicht verlanget worden, daß der König von Preussen sollte ausser Acht lassen, was zu seiner Bequemlichkeit, Sicherheit oder Vertheidigung gehörte; man hat ihm dies alles in Ueberlassung des Durchzugs, und in Versicherung des Landes, so viel zur Kriegsoperation nöthig, eingestehen wollen; welches alles den ganzen Vorwand

wand der Rechtfertigung des Betragens gegen Sachsen entkräftet, und das falsche Raisonnement des Verfassers des Sendschreibens anzeiget.

Endlich entdecket sich ein Grundsatz des Völkerrechts, welchen *Grotius* mit anderer Völker Rechtslehrern aus Zeugnissen alter Geschichtschreiber Lib. 2. c. 1. §. 6. behauptet, nämlich, daß im Kriege erlaubet sey, sich eines Betrugs zu bedienen. Der Verfasser des Sendschreibens führet zu Bestärkung dieses Satzes das Ansehen des *Kulpisii* in Collegio *Grotiano* über diese Stelle an, die in Exercitatione X. 3. stehet, wo er sagt: Dubitandum non est, quin apud hostem, sicut aliis dolis, ita & fallo sermone atque mendacio late sumto, uti liceat. Daß *Kulpisius* unter dem Betrug im Kriege, Kriegslisten, (Stratagemata) verstehe, ist aus dem 2ten Spho zu ersehen. Das diese als gelinderere Mittel erlaubet sind, da das Umbringen eines Feindes ein weit härteres, ist wenig Zweifel unterworfen.

Eine Thathandlung im Kriege ist aber weit unterschieden von einer Thathandlung vor dem Kriege; dergleichen eine Versprechung, wo einer unter der Versicherung eines Freundes vor dem Kriege erscheinet, welchem keine andere Befugniß, als die einem Paciscenti zukommet, zustehet.

So gar im Kriege, wenn jemand vom Feinde als Paciscens erscheinet, muß ein solcher bloß in Qualität eines Menschen, der paciscirt, nicht in der Eigenschaft eines Feindes, betrachtet werden; ja so gar im Kriege den Feind, der als Paciscens erscheinet, mit Betrug zu hintergehen, ist nicht erlaubt,

laubt, sonst keine Capitulation, noch ein Waffenstillstand noch Friede könnte gestiftet werden.

In dieser Darstellung hören die Gerechtsame gegen einen Feind auf, und hat keine Platzgreifung des Betrugs statt.

Nach diesen Umständen, und mit dieser Einschränkung ist die ganze Auslegung des Satzes, quod dolo in bello uti liceat, auf das Betragen gegen Sachsen völlig verkehrt angebracht. Denn Se. Majestät in Preußen sind zuerst in Sachsen, dem Vorgeben nach, als Freund, nicht als Feind erschienen, und war noch kein Zustand des Krieges vorhanden; zweytens, wenn auch wollte der Einbruch für einen Krieg angegeben werden, so ermangelte eine gerechte zureichende Ursache zum Kriege; welcher Mangel die ganze Befugsamkeit, Betrug zu gebrauchen aufhebet. Daraus lassen sich die Maximen des Berliner Hofes erkennen, für welchen kein Nachbar in dem Seinigen sicher wäre, wenn vor einer Kriegserklärung, unter dem Schein der Freundschaft, in des andern sein Land zu gehen, solches einzunehmen, und den Besitzer davon durch Versicherung aller Freundschaft und Unverletzlichkeit zu betrügen, wollte für erlaubt gehalten werden.

Die Aufführung des Sächsischen Hofes kann so wenig zum Grunde der Rechtfertigung dergleichen betrüglichen Betragens genommen werden, als wenig solche eine rechtfertigende Ursache zum Kriege abgiebt. Denn alles, was der Sächsische Hof vor den Krieg unternommen, hat in Handlungen bestanden, welche auf seine Sicherstellung gegen

Preuß-

Preußische Anfälle gerichtet gewesen, und so wenig dadurch eine würkliche Beleidigung geschehen, so wenig kann es einen rechtmäßigen Grund zum Krieg oder zu feindlichen Gewaltthaten darbieten.

Will man sagen, Sachsen habe doch dadurch wider die Freundschaft gehandelt, welche es im Dresdner Frieden versprochen, so waren es doch nicht feindliche, gewaltthätige oder auf Betrug gebauete beleidigende Handlungen.

Wenn dieses gewesen wäre, so ließ sich erst sagen, wie im Sendschreiben die Redensart lautet, daß Preußischer Seits Sachsen mit gleicher Münze wäre bezahlet worden.

Anerwogen eine Unterlassung der Freundschaftspflicht, als einer innerlichen Pflicht, keine Ursache zum Kriege oder werkthätigen Feindseligkeiten giebt, wenn die Absicht nicht ist zu beleidigen, noch kann für eine äusserliche Beleidigung aufgenommen werden, wenn die Unterlassung der Freundschaft aus andern Ursachen geschiehet, als damit den Frieden zu brechen; dergleichen eine der wichtigsten, wenn was wegen seiner Selbsterhaltung und Sicherheit unternommen wird.

Heineccius in Elementis J. N. & G. lib. 2 §. 196.

Ingleichen ist ein grosser Unterschied unter einem Freundschaftsbündniß und unter einem Friedensschluß, wodurch ein Krieg und die Feindseligkeit geendiget wird, zu machen, worinn gewöhnlicher massen ein Artickel von künftiger mutueller generaler

ter Freundschaft pflegt errichtet zu werden; wo aber nach dem Sinn nichts anders verstanden wird, als die Aufhörung von kriegerischen Feindseligkeiten, nicht der Inbegriff aller wirklichen Freundschaftspflichten, die in Erweisung der Dienstleistungen in guten Beyrath oder in behülflich seyn, was des andern Interesse befördern kann, bestehen; wie diesen Unterschied *Grotius* Lib. 3. cap. 20. §. 40. wohl bemerket, wo er die Frage stellt: An ea, quæ contra amicitiam sunt, rumpant pacem, und nur von Bündnissen verstehet, quæ sub amicitiæ lege contracta, daß durch Unterlassung der Freundschaftspflichten der Friede gebrochen werde, nicht aber von jeden Friedensschlüssen gelten läßt, besonders aber nicht von denjenigen Bündnissen, welche nicht amicitiæ causa, sondern nur finiendi belli causa geschlossen sind. In dieser Art von Bündnissen liegen keine weitere Freundschaftspflichten ob, als welche ein jedes Volk dem andern überhaupt nach dem Völkerrechte zu leisten schuldig ist, wo der Friedensschluß nur dasjenige bekräftiget, was man ohne dies in Betreff der innern Freundschaftspflichten nach dem Rechte der Natur zu halten verbunden ist; und wenn man solche unterläßt, doch für keine Beleidigung aufzunehmen.

Daher in Versprechungen der mutuellen Freundschaft bey blossen Friedensschlüssen, wodurch nur der Krieg geendiget wird, gewöhnlich, nichts besonders zu versehen; hingegen in Freundschafts- und Vertheidigungsbündnissen pflegt ausdrücklich versehen zu seyn, daß die Verbundenen nicht allein einander beystehen, sondern, was des einen oder andern Interesse betrift, es befördern, und wo Gefahren bevorstehen, warnen sollen; in welchem

chem Betreff man nur alle Vertheidigungs- und Freundschaftsbündnisse nachlesen darf. Dergleichen Pflichten kann derjenige, mit welchem man nur in fœdere pacis stehet, nicht begehren, nach dessen Natur derjenige, mit welchem man in fœdere pacis stehet, nichts weiter begehren kann, wenn auch der Artikel der Freundschaft darinn enthalten, als daß er nichts feindliches begehe, so lange keine neue Ursachen vorhanden. Wider diesen Begriff von der generalen im Friedensschluß versehenen Freundschaft stellen Se. Preussische Majestät ein Begehren, wenn es als ein Friedenswidriges Betragen oder wider das Versprechen gehalten wird, da Sachsen mit dem Wiener und Rußischen Hof in gutem Vernehmen gestanden, und sich nicht an den Berliner Hof gehalten, dessen Bestes befördert, und vor Schaden gewarnet, hingegen dergleichen den Wiener und Petersburger Höfen geleistet.

Zu dieser Höfe Freundschaft hat der Dresdner Hof ein Vertrauen seiner eigenen Conservation wegen setzen können, nicht aber auf den Berliner Hof, der alle nur mögliche heimliche feindselige Gesinnungen bezeiget; und da der Dresdner dem Berliner Hofe zu den specialen Freundschaftspflichten im Frieden nicht verbunden war, so kann dergleichen Unterlassung nicht als eine Handlung wider den Frieden, noch zur Ursache des feindlichen Betragens, noch auch als ein Mittel wider den Dresdner Hof, als hätte er zuvor listige Anstellungen gemacht, um zu schaden, angegeben werden.

So

So stark die Versicherungen der Freundschaft gewesen seyn mögen, da kein Freundschaftsbündniß zwischen dem Dresdner und Berliner Hof errichtet gewesen, so ist alle die Sächsische freundschaftliche Gesinnung und Unterhandlung mit den Wiener und Rußischen Höfen für keine heimliche feindliche Zusammenverbindung zu halten, noch sind diese Höfe insgesammt für Feinde zu erklären, vielweniger als eine grosse Handlung oder reine Absicht das Preußische Betragen zu preisen, welches gegen Sachsen gehalten worden.

Die Beantwortung des Wienerischen Hofes hat solches lebendig, wie es an sich beschaffen, abgemahlet, und hat noch immer seine Stärke behalten, wie sehr man sich auch rühmet, daß die Schwäche davon in der Widerlegung sollte gezeiget werden, welche zwar mit heftigen stärkern Ausdrücken, aber mit desto schwächern Gründen erschienen.

So grundlos also die Rechtfertigung des Preussischen Betragens gegen das Churhaus Sachsen wegen seiner freundschaftlichen Benehmung mit den Höfen zu Wien und Petersburg, welche für eine feindliche Aufführung gegen den Berliner Hof will gehalten, und zum Grunde der ausserordentlichen feindlichen Gewaltthaten geleget werden, so hochmüthig ist die Bezeigung gegen die getroffene Bündnisse zwischen den drey vornehmsten Mächten in Europa, als wenn solche nicht

gefürchtet würden, sondern für eine eitle leere Furcht anzusehen wäre, wenn man solche fürchten wollte. Von dem vorher gegangenen glücklichen Erfolg der Preußischen Waffen in den vorigen Kriegen vermeynt der Verfasser des Sendschreibens natürlicher Weise sich einen glücklichen Erfolg, zumahl wegen des gerechten Krieges, versprechen zu können.

Alles dieses, daß es einer der gerechtesten Kriege, und daß man sich darinn auf die göttliche Vorsicht verlassen müsse, ingleichen, daß man augenscheinliche Merkmaale des göttlichen Vertheidigungsamts schon mehrmahls in Preussischen Kriegsunternehmungen gesehen hätte, kann man nicht anders, als Arten zu reden nach Preussischer hochsprechenden Gedenkungsart ansehen, um dem gemeinen Haufen nur einen Muth, damit er solchen nicht sinken lasse, beyzubringen. Ob aber innerlich die Furcht am Berliner Hofe zur Zeit, als der Reisende sein Sendschreiben verfaßt, so geringe gewesen, wie äusserlich bezeiget wird, und ob nicht vielmehr die höchste Ursache vorhanden, so grosse verbundene Mächte vernünftiger Weise zu fürchten, wird der Ausgang am besten belehren. Wenigstens läßt die Betrachtung der Macht der gegen Preussen verbundenen Höfe, wenn man solche in Vergleichung mit der Preußischen stellt, und ihre ernste Bemühung solche nach äusserstem Kräften in bevorstehenden Feldzug vereinigt anzuwenden, einen guten Ausgang verhoffen.

Wenn

Wenn das Vertrauen auf die Preußische Waffen darauf beruhen soll, daß die Alliirten der Kaiserin-Königin, zur Hülfsleistung nicht verbunden, und ihr eigenes Interesse sie davon abhalten sollte, so stehet es auf schlechten Grunde. Denn ausser dem, daß der Casus fœderis vorhanden, ist auch die eigene Anerkenntniß desselben von den hohen hülfsleistenden verbundenen Mächten bereits geschehen, und daß auch deren eigenes Interesse den Beystand erfordert, ist daraus zu schliessen, weil einer jeden verbundenen Macht, wenn sie allein den Krieg zu führen hätte, und Preussen dem Feinde beystünde, die Preußische grosse Macht, wenn sie behalten würde, allzu gefährlich wäre. Daß Pohlen von Preussen nichts zu befürchten haben solle, ist nur denjenigen zu sagen, welche die alten Brandenburgischen Ansprüche auf Pohlnisch-Preussen, oder wenigstens auf die vornehmsten Städte dieses Landes nicht kennen, und nicht wissen, wie Preussen in den vorigen Kriegen von Pohlen zu gewinnen getrachtet, auch wirklich grosse Vortheile durch Beystand der Feinde von Pohlen gezogen, wie der Verfasser der Reponse d'un Suedois à la lettre d'un Voyageur actuellement à Danzig gar wohl vorgeleget. Annebenst ist in der Traduction d'une lettre Polonoise sur l'Ecrit intitulé: Considerations sur la conduite de la Republique de Pologne, par rapport aux conjonctures presentes, noch besonders ausgeführet, wie das Interesse der Republik Pohlen gar nicht sey, es bey gegenwärtigem Kriege mit dem Hause

Brandenburg zu halten, sondern vielmehr ihre Erhaltung und Ruhe von der Freundschaft Oesterreichs und Rußlands, wie bisher, also auch jetzo, abhänge.

Die Befahrnisse von dem Hause Oesterreich aus den alten Geschichten herleiten zu wollen, und daß jetzo das Haus Oesterreich gedenke, sich Pohlen zu unterwerfen, ist eine Folgerung, die sich mit gegenwärtigem Zustande von Europa und mit der Verhältniß des Königreichs Böhmen und Ungarn gegen Pohlen gar nicht zusammen reimet.

Fremde muß derjenige in Geschichten seyn, welcher nicht weis, daß Pohlen in ältern Zeiten ein Erbreich gewesen, und unter Henrico IV. in Verbindung mit dem deutschen Reiche gestanden. Der Kayser hat deswegen dem Könige von Böhmen anrathen können, sich des Königreichs Pohlen zu bemächtigen, um theils des Königs Erbrecht zu behaupten, theils um das Königreich dadurch desto eher in der Verbindung und Devotion gegen das deutsche Reich zu halten. Da Pohlen in jetzigen Zeiten ein Wahlreich, das in keiner Verbindung mehr mit dem deutschen Reiche stehet, so läßt sich von alten Zeiten, wo es ein Erbreich war, auf die heutige kein Schluß machen.

Ein weit hergeholter Schluß also, wenn man aus den Zeiten, wo Pohlen ein Erbreich gewesen, und Prinzen ihr Erbrecht auf Pohlen zu vindiciren gesucht, auf das Erzhaus schliessen wolte, als wenn

wenn es ex capite juris hæreditarii an Pohlen was suchen könnte.

Näher scheint zwar der Fall, welcher sich unter dem Kayser Leopold zugetragen, welcher der Republik Pohlen im Jahr 1654 nicht helfen wollen, wenn sie nicht den Erzherzog Carl Joseph zum König erwählte. Eine den Pohlen zu thuende Hülfsleistung war ja keine Schuldigkeit vom Hause Oesterreich, sondern nur ein Officium humanitatis oder Freundnachbarliche Pflicht, welche lediglich von dem guten Willen des Erzhauses abhangete, ob es solche über sich nehmen wollte, oder nicht. Für eine freywillige Pflicht, die keine Schuldigkeit ist, wenn dem andern Hülfe oder Gefälligkeit geschiehet, kann man sich ja wohl als eine Rückgabe was ausbedingen, und wenn der andere solches nicht thun will, kann man ihm ja dergleichen äusserlich nicht schuldige Pflichten versagen. Von der Art war nun das Verlangen des Erzhauses, wie es auch *Hartknoch* de Republ. Pol. lib. 2. c. 1. §. 2. und *Pufendorf*, rer. Brandenb. ad annum 1654 nicht anders erzählet; und da man dennoch den Erzherzog nicht gewählet, so hat dagegen das Erzhaus keine weitere Regung gethan, noch der Republik deswegen Ungelegenheit verursachet, noch als eine Gerechtigkeit oder Schuldigkeit verlanget, den Erzherzog zu wählen. So ist es bey der freyen Wahl der Republik bis diese Stunde verblieben.

Ob nun gleich auch das Erzhaus sich, gleichwie andere Mächte, um die Wahl der Pohlnischen Könige bekümmert, und zu bekümmern sein Interesse erheischet, so gehet doch solche Bemühung nicht weiter, als nur, daß kein König, der dem Hause Oesterreich etwa nachtheilig und feindlich wäre, erwählet werde, ohne daß im übrigen die freye Wahl der Republik beschränket wird.

Von der zahlreichen Familie des Erzhauses folget nicht so gleich das Dessein einen Erzherzog auf den Pohlnischen Thron zu bringen, zumahl die Frage ist, ob es nicht dem Erzhause beschwerlicher wäre, einen König von Pohlen in Königlichen Staat aus Oesterreich zu erhalten, als in eigenen Landen ihn zu versehen, wo er keinen Königlichen Staat führen darf.

Auf Pohlen Gedanken zu führen, dessen Thron erblich zu machen, kann deswegen von der Lage der Oesterreichischen Länder von Böhmen, Mähren und Schlesien, Ungarn und Siebenbürgen, welche das Königreich Pohlen umgeben, keine Folge gezogen werden, weil das Haus Oesterreich von den Zeiten an, daß Pohlen aus einem Erbkönigreich ein Wahlreich geworden, diese Länder besessen, und vom Hause Oesterreich keine Bestrebung abzunehmen gewesen, sich das Königreich erblich zuzueignen, und auch kein neuer Grund fürwaltet, warum das Haus Oesterreich darnach jetzo streben sollte.

Das

Das Haus Oesterreich hat seit dem Ausgange der Piastischen Herzoge von Schlesien dieses Land zugleich als ein Eigenthum, und von Zeit Johannis Königs von Böhmen an, als obrister Herzog, und als ein der Kron Böhmen incorporirtes Land besessen. Von so verschiedenen Jahrhunderten her ist die Krone Pohlen in ihrem Wesen bestanden, und aus Schlesien kein Nachtheil zugezogen worden; kann also keinen Grund abgeben, wie Pohlen mehr Interesse haben sollte, das Haus Brandenburg in Schlesien zum Nachbar zu haben, als das Haus Oesterreich. Vielmehr erforderte das Pohlnische Interesse bey jetziger Gelegenheit sich der beschwerlichen Brandenburgischen Ansprüche und Gerechtsamen in dem Pohlnischen Preussen so wohl, als in Schlesien, zu entladen.

So wenig es davor zu halten, daß Oesterreich trachten sollte, Pohlen unters Joch zu bringen, so chimärisch ist das Raisonnement, daß dergleichen Absicht des Wiener Hofes auf Pohlen und die Macht des Erzhauses deswegen dem Staat von Rußland nicht gleichgültig seyn könne, weil, wenn Oesterreich die Pohlnische Krone auf dem Haupt hätte, es vielleicht suchen dürfte, Rußland sich unterwürfig zu machen.

Wenn man nach dieser Art zu denken in dem Raisonnement folgen wollte, um die Gefährlichkeit der Macht und der Absichten des Erzhauses aller Welt vorzustellen, so könnte man nun weiter sagen,

weil die Tartarey, Persien, China und des grossen Mogols Reich an Rußland gränzen, daß diesen allen die Macht des Erzhauses nicht gleichgültig seyn könnte, sondern der Gefahr, einmahl dem Erzhaus unterwürfig gemacht zu werden, ausgesetzt wären. Von gleicher Beschaffenheit ist das weitere Raisonnement des Reisenden, wenn er vorbilden will, daß der Petersburger Hof, nebst angeführten politischen Gründen, dem Hause Oesterreich nicht beyzustehen, auch nicht durch die Petersburger Allianz verbunden sey, und zwar aus der Ursache, weil der geheime Artikel sage, daß der Dresdner Friede soll gehalten werden, Oesterreich aber den Frieden gebrochen, und vielerley Schmähungen und Intriguen am Petersburger Hofe wider Preussen angewendet, um nur denselben zu Ausführung der geheimen Absichten in Wiedereroberungen Schlesiens zu gewinnen.

Es ist wahr, daß die Intention der Kaiserin von Rußland nicht gewesen, daß Oesterreich den König von Preussen attaquire, wenn dieser den Frieden hielte; allein, man wird schon überflüßig aus der Beantwortung des Kriegsmanifests pag. 44. und des Memoire raisonné pag. 56. belehret seyn, daß die Kaiserin-Königin nicht attaquiret, noch den Frieden gebrochen, sondern daß Preussen der Aggressor, mithin den Dresdner Frieden nicht gehalten, und folgsam die Verbindlichkeit zu helfen, und gegen Preussen mit in Krieg, als pars belligerans, zu gehen, vorhanden, und der

Casus

Casus fœderis entstanden. Dem Hofe zu Petersburg ist keine Offension durch die Insinuation der Gefahren und der heimlichen Preußischen Gänge in der Ukraine wiederfahren, sondern es sind wie bereits erwähnet, solches nur freundschaftliche und nach dem Petersburger Tractat schuldige Erinnerungen und Warnungen gewesen, die mehr eine Dankbarkeit, als eine Begehrung der Genugthuung bey dem Petersburger Hofe deswegen verdienen, weil Preußischer Seits dagegen keine andere Ablehnung, als die Abläugnung, geschehen; keinesweges aber die Falschheit davon im Memoire raisonné und dessen Urkunden, wie sich hier gerühmet werden will, gezeiget worden.

So schön einleuchtend diese Gründe, welche den Petersburger Hof bewegen sollen, seine Verbindungen nicht zu erfüllen, und das Oesterreichische Interesse gegen Preussen nicht zu befördern, von eben solcher Ueberzeugung und Stärke sind die Beweggründe, in Betreff der Krone Frankreich, mit dem Hause Oesterreich es nicht zu halten.

Indem ist es, daß von König Ludwigs des XI. Zeiten, wie M. du Clos dans la vie de Louis XI. bemerket, die Eifersucht des Französischen und Oesterreichischen Hofes angefangen, bis auf unsere Zeiten fortgedauret, und die vorigen Könige von Frankreich den Wachsthum des Hauses Oesterreich verhindert, ja dieses Haus zu schwächen getrachtet.

Die Beweggründe aber, die vormals fürgewaltet, sind nicht mehr vorhanden. Das Haus Oesterreich war in vorigen Zeiten dem Hause Bourbon zu überlegen und zu stark. Um in eine Gleichheit der Macht zu kommen, und die Ueberlegenheit und übermäßige Stärke zu benehmen, sind bisher die Gegenstände Französischer Bemühungen gewesen, und aus dieser Staatsursache hat das Haus Bourbon sich des Hauses Oesterreichs Interesse entgegen gestellet.

Dieser Zweck dergleichen Stärke, ja der mehrern, ist nun erreichet. Der Grund der Eifersucht hat damit aufgehöret, und deswegen hat Frankreich keine politischen Ursachen, da es nunmehro seine Grösse und natürliche Gränzen besitzet, weiter was von den Oesterreichischen Landen zu erobern. Oesterreich ist vergnügt, an Gränzen gegen Frankreich in Ruhe zu stehen, das Verlohrne ist in Vergessenheit gestellt, also ist alle Ursache der Eifersucht gehoben, und Frankreich hat Ursache, die Schlesische abgerissene Lande lieber dem Hause Oesterreich wieder beyzubringen, als dem Hause Brandenburg zu lassen. Denn es ist aus der Erfahrung voriger Zeiten der Französische Hof belehret, daß mit sammt dem Besitz von Schlesien das Haus Oesterreich nicht in der Stärke gewesen, mit Frankreich allein Krieg führen zu können: hingegen wenn Preussen in seiner Stärke verbliebe, und sich nur mit einer andern Macht alliirte, der Französischen Macht Trotz

bieten,

bieten, und sehr gefährlich werden könnte; wie dieses der Londner Tractat bewähret, wo der König von Preussen sich verbunden, daß er verhindern wolle, daß keine fremde Truppen sollten auf deutschen Boden treten, und darunter niemand als Frankreich und Rußland gemeynet ist. Welches die grosse Gefährlichkeit von Preußischer Macht anzeigt, worinn Frankreich gestanden, wenn Oesterreich nicht mit Preussen in Krieg verfallen wäre, und dessen Macht gebrochen hätte.

Es ist also in gegenwärtigen Zeiten an dem, daß die Beweggründe bey dem Hause Bourbon gegen das Haus Oesterreich nicht mehr vorhanden, welche zuvor Frankreich angetrieben, und daß durch die Preußische Macht, welche das Haus Brandenburg durch den Anwachs von Schlesien erhalten, der ganze Zusammenhang von Europa dergestalt sich verändert befindet, daß das Haus Brandenburg der Krone Frankreich viel gefährlicher, als das Haus Oesterreich, geworden. Weil annebenst durch die Wiedereroberung Schlesiens das Haus Oesterreich nicht vergrössert, sondern nicht einmahl in den Zustand gesetzet wird, wie es zur Zeit des geendigten Spanischen Succeßionskriegs gewesen, da es indeß sonst Länder verlohren, und dadurch vermindert worden; so hören auch die Beweggründe bey der Krone Frankreich auf, das Haus Oesterreich zu schwächen, und ihm nicht die Herbeybringung Schlesiens zu gönnen, sondern erfordert vielmehr

mehr das Franzöſiſche Intereſſe, zu Schwächung des Hauſes Brandenburg alles Mögliche beyzutragen.

Mit ſammt den alten Alliirten und dem Reich hat das Haus Oeſterreich in ſeinen Unternehmungen mehr verlohren als gewonnen, wenn man die Europäiſchen Reichs- Kriegs- und Friedensgeſchichte ſeit Jahrhunderten nur durchgehen will.

Die Alliirten und das Reich haben der Hülfe des Hauſes Oeſterreich ſo nöthig gehabt, und ſo gut genutzet, als das Haus Oeſterreich der Alliirten und des Reichs Beyſtand. Ein Zeichen, welchergeſtalt das Haus Brandenburg dem Hauſe Oeſterreich mehr gefährlich geworden, als das Haus Bourbon, giebet ab, daß wegen der allzu groſſen Preußiſchen Macht und der allzu nahen Nachbarſchaft der Brandenburgiſchen Lande, das Haus Oeſterreich ſich genöthiget ſiehet, jetzo auf einmahl gegen das Haus Brandenburg alle eigene äuſſerſte und mehrere Kräfte zuſammen zu faſſen, als in vorigen Zeiten nie geſchehen, und ſolche alleine gegen daſſelbe doch nicht ſtark genug ſind. Daß die jetzige Macht des Hauſes Oeſterreich der Macht zu Ferdinandi Zeiten gleichzuſtellen, kommt darauf an, ob beyde Linien des Erzhauſes die Spaniſche und Deutſche zuſammen verſtanden werden. In dieſem Verſtande kommt die heutige Macht nicht gleich.

Der

Der Satz ist leicht begreiflich, daß, wenn die Kayserin Königin Schlesien wieder erobert, Ihre Macht um so viel sich verstärket, als die Preußische sich vermindert. Aber eben dadurch wird das vorige Europäische Systema wieder hergestellt, welches durch den grossen Wachsthum des Hauses Brandenburg zerrüttet ist. Besonders aber ist dessen Anwachs mit Schlesien allen Mächten von Europa, auf welche Gegenseite sich das Haus Brandenburg lenken möchte, zu gefährlich geworden. Um in Stande zu seyn, die Preußische starke Macht etwas zu schwächen, so hat müssen itzo so eine ausserordentliche Oesterreichische Macht aus eigenen Kräften, als nie geschehen, entgegen gesetzet werden. Wenn Preussen geschwächet, so wird den Fürsten des Reichs so wenig Gefahr der Unterdrückung bevorstehen, als wenig die Reichsstände unterdrücket, noch ihre Freyheit seit Jahrhunderten wegen Schlesien, weil es das Haus Oesterreich besessen, benommen worden; zumal bey itziger Kayserl. Königl. Regierung keine geringste Spur dergleichen Gesinnung zu entdecken, noch angegeben werden kann.

Wenn es wahr ist, wie eingestanden wird, daß bey Vereinigung aller Fürsten des Reichs, das Reich wohl im Stande wäre, dem Hause Oesterreich zu widerstehen, so ist es sich widersprechend, wenn eine so grosse Gefahr den Fürsten des Reichs, wenn Preussen in etwas geschwächet, will vorgebildet werden. Wie es möglich, daß die weitere

Erhö-

Erhöhung des Hauses Oesterreich über das Brandenburgische, Frankreich bereuen könne, ist nicht abzusehen, nachdem die Eifersucht und Feindschaft gegeneinander dadurch aufgehöret, daß Frankreich, nichts mehr von Oesterreichischen Landen zu verlangen, zu seinem Systema machen mag, und Oesterreich mit seinen Besitzungen gegen Frankreich sich begnüget, anbey die in vorigen Zeiten verlohrne Lande in Vergessenheit stellet.

Was vor Gründe der Nußischen Verbindlichkeit, zu Leistung der im Petersburger Tractat versprochenen Hülfe bereits beygebracht worden, davon gilt auch der Beweis in Anwendung auf die Französische Verbindlichkeit; angesehen das mit Frankreich eingegangene Vertheidigungs- und Freundschaftsbündniß eben die Eigenschaft, was die Freundschaft und bestimmte Hülfe betrift, an sich hat, und auf gleichen Aggreßionsfall gerichtet ist, gleichwie der Petersburger Tractat.

Vergeblich ist wohl, da die That des Preußischen feindlichen Anfalls redet, behaupten und als erwiesen angeben zu wollen, daß Preussen die Gränzen der Vertheidigung gehalten, und daß der Kayserin Königin, da Allerhöchst-Selbe sich wider den wirklichen Anfall vertheidiget, die Aggreßion zugeschoben werden will. Eine Vertheidigung ist kein Attentatum, also kann man nicht sagen, daß Frankreich ein Attentatum schütze, und eine Ungerechtigkeit

keit begienge, wenn es der Kayserin Königin hilft.

Der Französische Hof ist von selbst schon von dem entstandenen Fall der nach dem Defensivbündniß schuldigen Hülfsleistung überzeuget. Deswegen hat sich dieser Hof auch darzu ohne alle Bedenklichkeit unverweilt entschlossen, und die Erfüllung des Bündnisses nicht nur versprochen, sondern auch noch mehreres Volk wegen der aufhabenden Garantie des Westphälischen Friedens gesendet.

Was dem Verfasser des Sendschreibens deuchtet, daß alle Mächte überhaupt verbunden wären, so offenbaren und der Ruhe von Europa so schädlichen Friedensbrüchen sich entgegen zu stellen, solches muß auf Preussen angewendet werden, da es ohne rechtfertigende Kriegsursache den Krieg angehoben, folglich den Frieden gebrochen und die Ruhe gestöhret.

Welcher Fürst in Europa die Preußische Aufführung, die in Nichthaltung der Tractaten, in Vergrösserung gegen die Nachbarschaft, in Geringschätzung mindermächtiger Stände, und in Beyseitsetzung der gewöhnlichen Achtung gegen grosse Mächte und gekrönte Häupter bestehet, begnehmigen, oder dahin beystehen wollte, daß das Brandenburgische Haus in seiner Grösse, und bey den bisherigen Klugheits- und Convenienzregeln verbliebe, der würde die allgemeine Ruhe und Sicherheit in Gefahr setzen, weil die Ruhe und Sicherheit

heit der Grossen in der Welt hauptsächlich in Haltung Treu und Glaubens bestehet. Welches daraus begreiflich, daß von einer grossen Macht, wenn sie keine Treue und Glauben hält, nichts, als immerwährende Kriege zu befahren.

Diese Betrachtungen haben sonderlich Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anzustellen, die in einer allzu grossen Ungleichheit der Macht gegen die Preußische stehen, als welche, wenn sie sich nicht in allem den Preußischen Gesinnungen fügen, ein gleiches Schicksal, wie dem Churhause Sachsen und den Mecklenburgischen Landen begegnet, ausgesetzet.

Der Wiener Hof hat sich mit auswärtigen Mächten verbunden, nicht aus einer Offensivursache, einem Reichsgliede seine Länder zu entreissen, sondern wegen seiner Vertheidigung und befahrenden Aggreßion und der daraus befürchtenden grossen Schäden und Unkosten, ingleichen wegen Herstellung der Ruhe und Sicherheit, die durch die Preussische Uebermacht hat gestöhret werden dürfen, nunmehro auch wirklich gestöhret worden, und ferner gestöhret werden würde, so lange diese Uebermacht verbleibet, und die Preußische keine Gränzen der Natur- und Völkerrechts kennende Kriegs- und Staatsregeln dauren, und so lange von Preussen als Aggressore, den beleidigten Theilen keine Genugthuung, Ruhe und Sicherheit verschaffet. So viel an Landen wegzunehmen, als zu diesem Zweck hinlänglich, ist ex jure belli erlaubt.

Vid.

Vid. Nachschrift zum zweyten Stück p. 10.

Dergleichen Länderwegnehmung ist nicht wider die Treue der Friedenstractaten, weil solche durch die Aggreßion aufgehöret, und die versprochene Verbindlichkeit, solche zu halten, ein Ende genommen.

Wie überhaupt allen Ständen des Reichs, nach dem Westphälischen Friedensschluß Spho gaudeant, das Recht Bündnisse zu schliessen, ohne Einschränkung, es sey mit Reichsständen oder auswärtigen Mächten, zustehet, wenn sie nur nicht wieder Kayser und Reich, so muß auch als eine Wirkung dieses Rechts die Befugniß, wie allen Ständen, also auch dem Erzhause zustehen, fremde Völker auf den Reichsboden zu führen, wenn solche Einführung nicht wider Kayser und Reich.

Gegenwärtige Truppeneinführung von Französischen und Rußischen Völkern ist nun nicht wider Kayser und Reich, sondern wider einen Fürsten und Reichsmitglied, welches die Ruhe des Reichs gestöret, Frieden gebrochen, und gewaltsame feindliche Einfälle ausgeübet, die nicht anders können abgewendet, auch nicht anders den beleidigten Theilen Genugthuung und Sicherheit, dem Kayser und Reich aber seine Hoheit und Ruhe verschaffet werden, als durch die Herbeyziehung fremder Völker, die dem Reich und andern Ständen nicht schädlich, sondern nutzbar, weil sie zur Herstellung Ruhe und Friedens im Reich, ja zur Conser-

vation des Reichssystematis nöthig sind. Gehöret also dieser Fall nicht unter diejenigen, von welchen in Reichsgesetzen, besonders im Westphälischen Friedensschluß und Wahlbedingnissen, versehen, daß fremde Völker nicht ins Reich sollen geführet werden, welches nämlich zu verstehen, wider Kayser und Reich. Ueberhaupt ist nicht alle fremde Truppeneinführung ins Reich wider den Friedensschluß, wie die Stelle des J. P. der Preussische Schriftsteller in seiner Vorstellung an die Reichsversammlung ausleget, oder glauben machen will, sondern diejenige ist vielmehr für den Friedensschluß, welche zu Hülfe der bedrängten und überfallenen Stände, und zu Aufrechthaltung des Reichssystems abzielet, gleichwie gegenwärtige Französische Hülfsarmee vornehmlich wegen der Garantie des Westphälischen Friedens ins Reich geführet. Wäre ein wider das J. P. beleidigter Stand im Reich nicht befugt, Frankreich als Garant um Hülfe anzurufen, und wäre die Krone Frankreich nicht berechtiget, den Bedrängten Hülfe zu senden, so wäre die Garantie des Westphälischen Friedens der Krone Frankreich vergeblich; weil ohne Sendung Französischer Völker auf Reichsboden die Garantie nicht kann geleistet werden.

Es ist demnach die Kayserliche Zulassung nicht wider die Reichsordnung, wenn solchen Völkern der Eingang nicht verwehret, und die Absichten

der

der Kayserin Königin, vom Kayser, als Reichsoberhaupt und Richter, unterstützet werden.

Die hohen Gerechtsamen eines Oberhaupts eines Reichs müssen nicht nach bürgerlichen Rechten beurtheilet werden. Es ist dahero zu verwundern, wie ein erleuchteter Berliner Hof aus bürgerlichen Rechten anwenden möge, daß, wie ein Richter nicht könne Richter in Sachen seiner Frauen seyn, also Kayserl. Majestät nicht in Sachen der Kayserin Königin Majestät urtheilen und Kayserliche Verordnungen ergehen lassen könnten.

Nach dem allgemeinen und besondern deutschen Staatsrecht, fließt das Recht, allerhöchster Richter zu seyn, ex jure imperii, das in keinem Fall dem Oberhaupt kann benommen, noch einem privativè gegeben werden, noch ist ein Reichsfürst sich von jemand anders, als Kayserlicher Majestät, urtheilen zu lassen, schuldig. Dieses ist Reichsconstitutionsmäßig so wohl als jenes, daß ein Friedensstörer, durch gewaltsame That, sie mag befugt oder unbefugt seyn, sich des gebrochenen Landfriedens schuldig macht; in welchem Fall die Reichsgesetze ihn schon in dem urtheilen, was Kayserl. Majestät als oberster Richter, verordnet haben, also die Kayserliche Verordnungen nur eine Erklärung von dem, was die Reichsgesetze von dergleichen Fall reden. Auf diese Art, da die Reichsgesetze selbst reden und urtheilen, ist vor ganz unmöglich zu halten, daß Kayserliche Majestät aus Partheylichkeit was verordnen könnten, indem Allerhöchst-

Selbe, nichts anders, als was die Reichsgesetze im Munde führen, fürgekehret.

Weder aus den Kayserlichen Gesetzmäßigen gegen den König von Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, ergangenen allerhöchsten Verordnungen, noch aus der versagten vorgeschriebenen Erklärung über der Kayserin-Königin Zurüstung, kann eine üble Vorbedeutung für andre Reichsstände geschlossen werden, wenn auch Kayser und Kayserin zu ihrem Zweck gelangen; aus Ursachen, weil Kayserliche Majestät nach Vorschrift der Reichsgesetze verfahren, und der Kayserin Königin Majestät nicht verbunden gewesen, auf eine unbefugsame gebieterische Frage anders, als geschehen, zu antworten, wovon die Rechtsgründe oben schon beygebracht.

Wenn ein Stand eine den Sachen angemessene Erklärung begehrte, so würde ihm auch nach der hohen Gedenkensart Ihro Majestät der Kayserin eine verlangte Erklärung nicht versaget werden.

Was befugsam kann abgeschlagen werden, ist für keinen Hochmuth noch Schalkheit auszulegen, also auch nicht die versagte speciellere Erklärung, die auf eine Veränderung des Friedensstandes gerichtet gewesen.

Die Garantie von Schlesien ist durch die abgeschlagene weitere Erklärung nicht verletzet worden, eben

eben so wenig, als solche verletzet würde, wenn die Kayserin nicht erklären wollte, den Frieden in einen Waffenstillstand zu verwandeln.

So gerecht als Schlesien nach vorgegangener Preußischen Aggreßion ex jure belli defensivi in satisfactionem & indemnisationem kann weggenommen werden, ob Preußen gleich vorhero als rechtmäßiger Besitzer von wegen des Breßlauer und Dresdner Friedensschlusses zu betrachten gewesen, und ob gleich also Schlesien ein durch Frieden überlassenes Land, so wenig steht die Garantie der Wiederwegnehmung Schlesiens im Wege, weil durch Preußische Aggreßion der Frieden gebrochen, also der Frieden und Garantie unverbindlich geworden, folgsam Preussen sein garantirtes Land ex jure belli wieder weggenommen werden kann. Denn wenn der Friede an sich nicht mehr verbindlich, so muß auch die Verbindlichkeit der Garantie aufhören, kann also Schlesien gerecht wieder ex jure belli erobert werden, und wird dennoch dadurch weder Frieden noch Garantie verletzet, weil nach geschehenen Preußischen feindlichen Anfall beyde vor nicht mehr existirend zu halten.

Da nun wirklich die Alliirten des Hauses Oesterreich, und besonders der größte Theil der Reichsfürsten und Stände, die Aufrechthaltung dieses hohen Hauses mit Muth und Standhaftigkeit unterstützen, so unterstützen sie nicht nur eine gerechte, sondern auch eine ihnen selbst heilsame Sache, in-

dem sie von der Brandenburgischen beschwerlichen Abhängigkeit, in allen zu Gefallen zu leben, oder widrigenfalls der Gefahr einer harten Ahndung ausgesetzt zu seyn, gleichwie dem Churhause Sachsen und dem Fürstlichen Hause Mecklenburg wiederfahren, desto mehr befreyet werden, je mehr das Churhaus Brandenburg in ein Gleichgewicht mit den mächtigern weltlichen Churhäusern gesetzt wird, auf deren Gleichheit an Macht das System und die Ruhe Deutschlands zu gründen ist.

Eben die allzu grosse Ungleichheit der Macht des Hauses Brandenburg hat das Reichssystem bisher zerrüttet, und ist allen Ständen beschwerlich gefallen; da hingegen das Erzhaus, ob es gleich seit Jahrhunderten das mächtigste im Römischen Reiche gewesen, die Stände ungekränkt bey dem Ihrigen und ihrer Freyheit gelassen, und dergleichen Beschwerlichkeiten, wie die Brandenburgische, nicht verursachet; also auch nichts anders zu vermuthen, als daß in gleicher Gesinnung das Erzhaus fortfahren werde, weil es den langen Ruhm in der Welt erhalten, daß es milde und Gerechtigkeit liebend, auch kein Nachbar auftreten kann, dem eine ungerechte Vergewaltigung in dem Seinigen vom Erzhause zugestossen.

Daß das Erzhaus für geleistete Dienste dankbar, muß das Haus Brandenburg mit seinem Exempel bewähren, als welches durch die Kayserliche und des Erzhauses Vergünstigung groß geworden. Wovon

von die Geschichte, auf was für Art das Haus Brandenburg zu einem solchen grossen Zuwachs an Ländern gekommen, von den Zeiten Rudolphi Habspurgici an, belehren können, welche sattsam darlegen, daß dem Hause Oesterreich das Haus Brandenburg seine Grösse und das Hauptwesen seiner Macht und Hoheit zu danken habe, und daß die Oesterreichischen Kayser theils als Kayser, theils als Herzoge und Erzherzoge, nicht nur den Grund zum Wachsthum des Hauses Brandenburg gelegt, sondern auch immer zu weitern Wachsthum geholfen, oder darzu Gelegenheit gegeben.

So ist durch Wohlthat Kayserś Rudolphi Habspurgici, wie Ludewig in Germania principe Lib. 2. cap. 1. lit. a. §. 2. p. 478. selbst es als eine Kayserliche Wohlthat Rudolphi anzeiget, Eitel Friedrich Graf von Hohenzollern, zum ersten Burggrafen von Nürnberg bestellt worden, welches den Grund legte, daß in der Folge der Zeit das burggräfliche Haus zu solchen Kräften gelangte, daß Burggraf Friedrich von Nürnberg Kayser Sigismundo, als Böhmischen und Brandenburgischen Churfürsten, auf die Mark Brandenburg Geld vorschiessen, und endlich solche mit dem darauf haftenden Chur- und Erzkämmereramte erkaufen konnte. Vid. *Gundling* im Leben Churfürst Friedrichs 1stes Kap. 2. 5. und 6. Hierauf hat Kayser Friedrich der III. aus Gunst und Wohlthat dem Hause Brandenburg zur Anwartschaft von Pommern verholfen, und dadurch einen neuen

Grund zu einem neuen Wachsthum gelegt: *Schurzfleisch* in orig. Pomer. cap. 26. welches endlich nach entstandenen Streit wegen der Reichsimmediätät durch einen Vergleich 1529, unter Kayser Carls des V. Faveur, dahin zum Vortheil des Hauses Brandenburg beygelegt worden, daß der Churfürst von Brandenburg Titel und Wapen von Pommern gebrauchen dürfte, und bey dem Kayser die Lehen empfangen sollte, *Micrælius* in Hist. Pomer. lib. 3. dadurch aber der eventuelle Erbfall von Pommern dem Churbrandenburgischen Hause versichert worden.

Welche Kayserliche Gunst Carls des V. endlich bey Abgang der Herzoge von Pommern dahin in Wirkung gegangen, daß Art. 10. Instr. Pacis ein grosser Theil von Hinterpommern, und zum Aequivalent für den übrigen an Schweden überlassenen Theil, die sehr einträglichen Bißthümer, Halberstadt, Minden, Camin und die Anwartung auf das Erzstift Magdeburg, ja endlich dieses Stift selbst, nach dem Tode des Herzogs Augusts von Sachsen an das Haus Brandenburg gekommen.

Pufendorff in der Historie des Königreichs Schweden p. m. 1158.

Die Acquisition von Cleve und Ravenstein hat das Haus Brandenburg dem Kayserlichen Hofe darum zu danken, weil, als der letzte Herzog von Jülich

Jülich 1609 verstorben, solcher nicht das Haus Sachsen so gleich in die Possession immittirt, oder wenigstens nach dem bereits gemachten Jüterbockischen Vergleich, der bey dem *Londorp* Suppl. Tom. 1. lib. 2. cap. 148. befindlich, das Haus Sachsen mit in die Composession gesetzt, wie der Reichsvicecanzler *Levin* ab Ulm wegen der anwachsenden Macht des Hauses Brandenburg angerathen, dem Hause Sachsen wider Brandenburg zu helfen. Welches *Pufendorff* Rer. Brandenb. lib. 4. c. 10. selbst bemerket, und *Levin ab Ulm* in discursu politico von dem Aufnehmen des Churfürstlichen Hauses Brandenburg, daß es der Kayser von Rechtswegen hätte thun können, dargethan, und die Gefährlichkeit des Churhauses Brandenburg schon damals, wenn dessen Macht weiter anwüchse, vorgestellet.

Solchemnach ist es für ein Kayserliches Faveur oder Wohlthat anzusehen gewesen, daß der Kayser den Vergleich mit Churpfalz 1679 confirmiret, und dadurch das Haus Brandenburg im ruhigen Besitz von Cleve und übrigen von der Jülichschen Succession erhaltenen Landen belassen. Da doch diese Kayserliche Confirmation mit Vorbehalt der Gerechtsame und Ansprüche der Prätendenten ertheilet, auch eine Sächsische Protestation eingelegt, worden, (s. die Beylagen des historischen Schauplatzes von dem Jülichschen Successionsstreit) so ist es allezeit eine Kayserliche Wohlthat verblieben, die eine Dankbarkeit gegen das Erzhaus verdienet, daß die Kayser aus diesem Hause, das Haus Brandenburg

denburg zu dem Besitz von Cleve kommen lassen, nicht den Proceß vorgenommen, und für die Prätendenten nicht was rechtliches gesprochen.

Daß ingleichen das Haus Brandenburg durch den mit dem Kayser 1686 errichteten Tractat, wegen der alten Ansprüche auf etliche Schlesische Fürstenthümer, den Schwibusischen Kreyß bekommen, ist gewiß auch mit unter die Wohlthaten zu rechnen, welche das Haus Brandenburg dem Hause Oesterreich zu danken hat, da dieses Versprechen und Ueberlassung nicht eben wegen gegründeter Ansprüche auf Schlesien, sondern ob bonum publicum, um des Reichs willen, um selbigem in seinen Nöthen mit Brandenburgischen Beystand zu helfen, geschehen, wie der Eingang und Innhalt des ganzen Tractats zu Tage legt.

Aus gleichem Grunde hat auch das Haus Brandenburg durch einen mit dem Kayser 1694. errichteten Tractat die Expectanz auf Ostfriesland erhalten; Frankenbergs europäischer Herold P. 1. p. 285. die nun auch in diesen unsern Zeiten zur Wirklichkeit gediehen, also das Churhaus Brandenburg den Besitz davon der Kayserlichen Gnade von wegen des Hauses Oesterreich zu danken gehabt.

Der noch nicht eröfneten Expectanzen des Hauses Brandenburg, die demselben von Kaysern aus dem Hause Oesterreich auf grosse Herzogthümer, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, als:

Braun-

Braunschweig, Lüneburg, Anhalt, Hollstein, Mecklenburg ꝛc. aus Kayserlicher Begnadigung gegeben worden, nicht zu gedenken. Welches alles die Grösse der Wohlthaten des Hauses Oesterreich und der Undankbarkeit des Brandenburgischen zu erkennen giebt, dergestalt, daß man den Hauptgrund der Brandenburgischen Macht und Ansehens, so gar auch der Königlichen Preußischen Würde, weil sie vom Kayser ist anerkannt worden, in dem Faveur oder Wohlthaten der Kayser aus dem Hause Oesterreich suchen muß.

Dadurch wird nun wohl ein jeder Unpartheyischer überzeugt seyn, wie das Churhaus Brandenburg einer grossen Undankbarkeit zu beschuldigen, nicht das Erzhaus, welchem zwar auch das Haus Brandenburg in Kriegen Dienste geleistet, aber nicht umsonst, sondern um Geld und andre Belohnungen an Ländern, Gerechtsamen und Anwartschaften.

Bey solcher Verhältniß der Umstände läßt sich nun leicht von selbst bemerken, daß der Verfasser des Sendschreibens mit den Vorwürfen der Undankbarkeit des Erzhauses gegen das Haus Brandenburg, wegen der vielen geleisteten Dienste, wider alle Geschichtskunde beschliesset, als welche darleget, daß alle Brandenburgische Dienste von Oesterreich reichlich belohnet sind, im Gegentheil aber die versprochene Brandenburgische Dienste, nach geschehenen Verspruch und Ueberlassung des

Ver-

Versprochenen, nicht allezeit behörig geleistet worden.

Man kann demnach mit weit mehrerm Grunde, weil die Wirklichkeit der Belohnungen erstgezeigter maaßen vor Augen liegt, die Undankbarkeit des itztlebenden Churhauses Brandenburg anziehen; da es dem Erzhause nicht nur Schlesien ohne gegründete Ansprüche durch Gewalt der Waffen entrissen, sondern auch in allem was zur Ehre und Wohlfahrt des Erzhauses gereichen können, von Anbeginn gegenwärtiger Regierung bis nun zu sich entgegen gesetzt.

Was endlich ganz am Ende der Verfasser des Sendschreibens noch von der Oesterreichischen Undankbarkeit gegen die Krone England vorbringt, um nur das Erzhaus mit seinem Betrogen und Staatsgrundregeln der Welt gehäßig abzumalen, solcher Vorwurf ist so hinlänglich in der Beantwortung des Exposé des Motifs in zwey Blättern, von der Seite 15 an (*), abgelehnet, daß es überflüßig, nur noch ein Wort anzufügen, man also mit der großen Undankbarkeit des Churhauses Brandenburg gegen das Erzhaus von Oesterreich, diese Beantwortungsschrift zu beschliessen, wohl gegründet vermag.

(*) s. I. Band der Beytr. Bl. 714, 715.

Preussische Trouppen im Lager.
Oesterreichsche Trouppen im Lager.
Preussische Trouppen im Treffen.
Oesterreichsche Trouppen im Treffen.
PLAN
der Bataille bey
BRESSLAU
am 22. Novembris Anno 1757.
zwischen
dem Preussischen Corps d'Armée
unter Commando des Hertzogs
von Bevern
und der Oesterreichsche
Armée unter Anführung
des Hertzogs
Carl von
Lothringen
Erklärung
Nachdem Sr. Durchlaucht
der Hertzog von Bevern mit sei-
nem Corps d'Armée, am 1. Octobr
1757. bey Breslau angelanget
bezog er das Lager
A und die Oesterreichsche Armée nahm
ihr Lager wie
B Da aber das Nadasdysche Corps, so die
Belagerung von Schweidnitz unternom
am 19. Novembr sich bey
C lagerte, so lies der Hertzog von Bevern
am 20. die Infanterie u. Dragoner der
linken Flanque auf die Anhöhen zwi-
schen Gräbschen und Gabitz in
D ricken um gegen das Nadasdysche Corps
Fronte zu machen und die Stadt Breslau in
etwas zu decken; das Bataillon von Treskow setzte sich
in der Ohlauschen Vorstadt beim Kloster der Barmh. Brüder.
Am 22. Nov. des Morgens halb 10 Uhr fingen die Oesterrei-
cher an aus ihren 14 Batterien die Preussischen Redouten zu
canoniren, wodurch solche nach 2 Stunden theils ruiniret
und demontirt wurden.
Während der Canonade postirte sich die Oesterreichsche Armée wie
E und passirte in Colonnen
F die Lohe über die von Pontons geschlagenen Brüken
G Die Preussische Armée, die bisher in Schlachtordnung vor ihrem Lager
H gestanden u. durch die Canonade viel gelitten, avancirte allenthalben auf
die herüber defilirende u. zu den Attaquen sich formirende Oesterreichsche Trouppe;
I weil aber die Ueberlegenheit zu gros und die feindlichen Trouppen beständig sou-
tenirt wurden, so musten die Preuss. Truppen sich zu ruk ziehen; jedoch geschah
solches nur von dem rechten Flügel bis gegen das Dorf Gräbschen: der linke Flügel
K repoussirte die feindliche Attaque auf das Dorf Kleinburg, worinn das Freybatail-
lon Angelelly stund, so dass die feindlichen Trouppen auf diesem Flügel das
verlohren, was sie auf ihrem linken gewonnen, und 6. Canonen nebst 200 Mann
Gefangene hinterliessen. Die Infanterie und Cavallerie des Preussischen rechten
Flügels zog sich an die Nicolai Vorstadt und setzte sich alda in
L Da aber der Hertzog von Bevern wahrnahm, dass, ohngeachtet der Avantage seines
linken Flügels, die Sache, wegen seines geschwächten Corps, nicht zu redressiren
war, so wurde beschlossen das gantze Corps d'Armée über die Oder defiliren zu lassen
welches denn auch in der Nacht geschahe. Die Oesterreichsche Armée, die mit
dem erlangten Vortheil vergnügt, blieb diese Nacht auf dem Preuss. Lager Platz
M stehen.
Das Battalion von Wied, so in der linken Flanque des Preussischen Lagers
gestanden marchirte am 16. Nov. nach Brig, dagegen die Battaillons von
Brandeis u. Kalkreut, die über der Oder postirt waren den Tag vor der
Bataille zum rechten Flügel gezogen wurden.
3200 2800 3600 3000 Schritte
oder
800 Ruten rein.
Betlern
Kunschütz
Wessig
Dürrjentsch
Lambsfeld
Corps von Olesnitzki
Woyschwitz
Pendurey
Herdam
Hube
Neudorf
Gabitz
Gräbschen
Kleinburg
Klettendorf
Oberhof
Niederhof
Opperau
Breslau
Nicolai
Ohlauschen
Tschansch
Pöpelwitz
Oswitz
Krotkeberg
Sprachwitz
Hermansdorf
Kaltreusche
Neu Kirch
Goldschmiede
Stabelwitz
Gr. Masselwitz
Brotsch
Rosenthal
Scheitnig
Lissa
Leerbusch
Alte Oder
Neue Oder
Weg der Wartenbergischen Armée vom Ober bis Ans. Mon.

bey Johann C

Beyträge
zur neuern
Staats-
und
Krieges-Geschichte.

Neun und vierzigstes und funfzigstes Stück.

Danzig,
bey Johann Christian Schuster, 1758.

Inhalt.

Von dem Hofe zu Wien und der Kaiserl. Königl. Armee. 601

Bericht aus Warschau von der Schlacht bey Zorndorf — — — 605
Päbstliches Breve wegen des Titels einer Apostolischen Königin von Ungarn 611
Bericht von der Schlacht bey Hochkirchen vom 14ten October 1758. — 616
Schreiben eines K. K. Officiers von dem dießjährigen Feldzuge — — 626
Tageregister der K. K. Armee — 635
Capitulation von Peitz — — 643
Bericht von der Uebergabe des Sonnensteins, nebst der Capitulation dieser Festung 650, 653
Kayserl. Königl. Armee in Schlesien — 669
Tageregister der K. K. mit den Reichstruppen vereinigten Armee — 671

Fortsetzung der Staatsschriften 685

Kurz zusammen gefaßte Abhandlung von der wesentlichen Beschaffenheit des geheimen vierten Artickels des Petersburgischen Tractats ꝛc. Erste Abhandlung des dritten Stücks der vollständigen Beantwortung Preußischer Schriften 686
Kurzer Unterricht von dem wahren und falschen Convenienz-Rechte und Krieges-Raison, samt den Grundlehren vom jure hostis in hostem. Zweyte Abhandlung des dritten Stücks der vollständigen Beantwortung Preußischer Schriften — — — — 716

Register.

Von dem Hofe zu Wien und der Kaiserl. Königl. Armee.

Ihro Majestät die Kaiserin-Königin haben Se. Excellenz, den Herrn Generalfeldzeugmeister, Freyherrn von Marschall, wegen der tapfern Vertheidigung der Festung Ollmütz, zum Generalfeldmarschall und wirklichen Commendanten der Festung Luxenburg erkläret, imgleichen die Herren Generalfeldwachtmeisters, Grafen von Draskowitz und von Laudon, zu Generalfeldmarschalllieutenants, und die Herren Obristen von Simbschön, von Brentano und von Vehla zu Generalfeldwachtmeisters ernennet.

Von Sr. Majestät dem Kaiser ist der Russisch-Kaiserliche en Chef commandirende General, Herr von Fermor, in des heil. Römischen Reichs-Grafen-Stand erhoben worden.

Den 12ten Julii erhielte der Kaiserl. Königl. Hof mit einer von Rom eingetroffenen Staffette die Nachricht, daß Se. Eminenz, der Herr Cardinal Carlo Rezzonico, aus Venedig, Bischof von Padua, und eine Creatur Clemens des XIIten, 65 Jahr alt, den 6ten Jul. die Päbstliche Würde erhalten und den Nahmen: Clemens der Dreyzehnte angenommen hätten.

Den 28sten Julii langte ein Courier aus Böhmen mit dem erfreulichen Berichte zu Wien an, daß die ganze Preußische Armee ihr befestigtes Lager bey Königsgrätz verlassen und in der Nacht vom 25sten Jul. den Marsch über Nachod nach Glatz und Schlesien in Schlachtordnung und unter dem Nachsetzen der diesseitigen leichten Völker angetreten hätte.

Imgleichen lief aus dem Reiche die Zeitung ein, daß der Königl. Französische General, Herzog von Broglio, mit seinem Vordertreffen den 23ten Jul. das unter dem Prinzen von Ysenburg stehende Corps Hessen bey dem Dorfe Sangershausen, zwey Meilen von Cassel, eingeholet, solches nach einem von beyden Seiten sehr lebhaft gewesenen Gefechte geschlagen und dadurch ganz Hessen in seine Gewalt bekommen hätte. Man vernahm auch, daß die mit den Kaiserl. Königl. Völkern vereinigte Reichsarmee unter dem Commando des Prinzen von Zweybrücken Durchl. bis an die äusserste Gränzen

von

von Böhmen vorgerückt sey, um die gegen Sachsen anzufangenden Operationen zu unterstützen.

Zu der Kaiserl. Königl. Armee wurden von Zeit zu Zeit verschiedene Recrutentransporte wie auch Wagens mit Proviant, Fourage und andern Bedürfnissen, abgesendet. Den 1sten August marschirten abermals 1000 Carlstädter Croaten, vor Wien vorbey, nach gedachter Armee; wie denn überhaupt bis Ausgang September 17000 Croaten, Ungarn und Gränitzer dahin abgehen solten, wozu in Wien alle Erfordernisse verfertigt wurden. Mit diesen aus Ungarn noch zu erwartenden Völkern wurde die ganze Anzahl der Kaiserl. Königl. Truppen auf 162000 Mann geschätzt.

Den 4ten August langte der aus der Preussischen Kriegesgefangenschaft ranzionirte Kaiserl. Königl. Feldmarschalllieutenant, Herr von Beck, in Wien an. Von der Armee wurde berichtet, daß die Preussischen Truppen das Königreich Böhmen nunmehro völlig verlassen und sich durch die beschwerlichen Gebürge über Trautenau nach Schlesien zurück gezogen hätten; und daß der Herr Feldmarschall von Daun im Begrif stünde nach der Laußnitz anzurücken, um nicht nur gegen Sachsen agiren zu können, sondern auch durch Verhinderung aller feindlichen Conjunctionen und Succurszuführungen so wohl die diesseitigen als die Russisch-Kaiserlichen Unternehmungen zu befördern.

Den 18ten August lief die unvermuthete Nachricht ein, daß der König von Preussen mit einem Corps Truppen aus Schlesien aufgebrochen und nach einem forcirten Marsche zu Görlitz eingetroffen sey, um den Russischen Truppen entgegen zu gehen, welche gleich nach der Ankunft des Prinzen Carls von Pohlen Königl. Hoheit, ihre Operationen gegen die Mark Brandenburg angefangen und bereits die Städte Driesen und Landsberg besetzt hätten.

Den 21sten wurden 60 schwere Canonen nebst vieler Munition und Mundbedürfniß, nach Ollmütz abgeschickt, um den Abgang an Artillerie und Proviant, so man von dort nach dem K. Königlichem in Schlesien eingedrungenen de Villischen Corps geschaft hatte, wiederum zu ersetzen. Da auch die von den feindlichen Völkern in Böhmen verlassenen Gegenden gänzlich waren ausgeleeret worden, und der Kaiserl. Königl. Armee alles nachgeführet werden mußte; so wurden den 24sten und 25sten viele 100 Wagens mit Korn und Mehl nach derselben abgesendet.

Zum Andenken der aufgehobenen Preussischen Belagerung vor Ollmütz sahe man eine Medaille mit dem Bildnisse des Herrn Generalfeldmarschalls Grafen von Daun Excellenz, und den beygefügten Worten:

Leopoldus Comes de Daun, Germanorum Fabius Maximus.

Auf

Auf der andern Seite war eine Festung vorgestellt mit der Unterschrift:

Ollmutium ab obsidione prussica liberat,
d. 2 Jul. 1748.
Cunctando victi, cunctando vincere perge.

Den 26sten August vernahm man, daß die Stadt Troppau den 25sten das Unglück betroffen hätte, durch einen in der Proviantbeckerey entstandenen Brand fast gänzlich in die Asche gelegt zu werden, und den 29sten lief von der Armee der vorläufige Bericht ein, daß der Herr Feldmarschallieutenant von Laudon die in der Niederlausnitz gelegene Preussische Festung Peitz den 25sten durch Capitulation eingenommen hätte.

Aus Warschau erhielte der Hof den 6ten Sept. folgende Nachricht von dem, was bey der Russisch-Kaiserlichen Armee vom 23sten bis den 27sten August vorgefallen war:

Bericht aus Warschau von d. Schlacht bey Zorndorf.

Nachdem der König von Preussen mit 55 bis 60000 Mann den 23sten August ganz unvermuthet über die Oder gegangen war, in der Absicht, den Herrn General, Grafen von Fermor, anzugreifen, so schickte dieser sogleich an den Herrn General Broune die Ordre, mit seinem Observationscorps in der Gegend von Groß-Camin zu ihm zu stossen, desgleichen an den Herrn General Romanzow die ebenmäßige Ordre, mit seiner Division auf das schleunigste bey der Armee sich einzufinden. Der Herr General Fermor aber setzte sich selbst aus der Gegend von Cüstrin nach

besagtem Dorf in den Marsch; und den folgenden Tag, als den 24sten, vereinigte sich der General von Broune, seiner Ordre zufolge, unweit Groß-Tschoma mit der Hauptarmee, ungeachtet der Feind ihn auf seinem Marsch angegriffen, und ihn entweder von der Hauptarmee abzuschneiden, oder wenigstens in dem Marsch aufzuhalten, getrachtet hatte; welchen Angrif aber der Herr General von Broune mit dem bloßen Peloton-Feuer abtrieb, ohne seinen Marsch einen Augenblick auszusetzen. Den 25sten um 9 Uhr Vormittags machten die Preußen mit der äußersten Wuth den Hauptangrif, und zwar zuforderst gegen den Rußischen rechten Flügel, welcher wegen des dasigen Erdreichs nicht genugsam vor dem Einfall der Cavallerie in die Flanque versichert werden konnte. Dem ungeachtet vertheidigten sich die Russen allda auf das hartnäckigste, und die Preussen wurden zu verschiedenenmalen zurückgetrieben. Wegen des erstberührten Localmangels jedoch, und vermöge der Ueberlegenheit der Feinde, zumal die Rußische Armee nicht über 38000 Combattanten stark war, wurde bemeldter rechter Flügel endlich gemüßiget, sich zurück zu ziehen; und weil dieser von dem linken Flügel völlig getrennet war, so wurde solcher von den Preussen bis an einen hinter ihm gelegenen Morast verfolget. Ob es nun gleich immittelst Abend wurde, so setzte dieser rechte Flügel der Rußischen Armee dennoch das Feuer daselbst die ganze Nacht hindurch fort, und stellte sich unterdessen wiederum dergestalt her, daß er dadurch in den Stand kam, mit der übrigen Armee sich von neuem zu vereinigen. Den 26sten in der Frühe gieng demnach die Bataille auf das neue an, und dauerte abermal den ganzen Tag

hindurch,

hindurch, mit solchem Erfolg, daß der Herr General Fermor das völlige Abends zuvor verlassene Terrain wieder gewann, und Abends auf demselben Platz stund, auf welchem er bey Anfang der ersten Bataille sich befunden hatte. Den 27ten blieben die Uebergebliebenen von beyden Armeen gegen einander über in derselbigen Stellung ruhig stehen. Eben diesen Tag kam der Herr General Rumanzow mit 4 Regimentern bey dem Herrn General von Fermor an. Die übrigen Truppen seines Corps sollten auch noch diesen Tag eintreffen; und des Herrn General Fermors Absicht war, den Feind den folgenden Tag, als den 28sten, wiederum anzugreifen, und dadurch dieser Affaire ein Ende zu machen. Die zwo vorgefallenen Bataillen müssen über die Maaßen blutig gewesen seyn, anerwogen verschiedene noch den 27sten Abends geschriebene Particularbriefe gaben, daß, was Preußischer Seits über geblieben, nicht viel über 8000 Mann Infanterie, und 10 Esquadrons Cavallerie ausmachen könnte. Den 27sten hatten sich bereits in der einzigen Stadt Landsberg 600 Preußische Deserteurs eingefunden. Die Donischen Cosacken unter dem Commando des Herrn Jefreymow sind eben an dem Tage der ersten Bataille angelangt, und hatten das Glück ein Preußisches Cürassierregiment gänzlich zu Schanden zu richten.“

Ob nun gleich durch diesen Bericht der bey Cüstrin erfochtene Sieg den Rußisch-Kayserlichen Truppen beygelegt, auch deshalb zu Wien das Te Deum &c. feyerlich abgesungen wurde; so lief doch kurz darauf von dem Herrn Feld-

marschall von Daun die Nachricht ein, daß der König von Preussen im Begrif stünde, mit einem ansehnlichen Corps Truppen nach Sachsen zu gehen, und die Rußisch-Kayserliche Armee blos durch das Corps des Grafen von Dohna beobachten zu lassen, welche Nachricht zu verschiedenen Gedanken Anlaß gab, die man bis dahin von gedachter Schlacht nicht gehabt hatte. Man vernahm auch, daß die Action vom 25sten und 26sten August so wohl die Vereinigung des Rußischen Romanzowischen Corps mit den Schweden, als auch die vorgehabte Belagerung der Festung Stettin, verhindert hätte. Dieser Schade wäre aber dadurch ersetzt worden, daß der Prinz von Zweybrücken den Prinzen Heinrich von Preussen genöthigt hätte, in der Nacht vom 31sten August so wol den Kohlberg, als den verschanzten Garten bey Pirna, zu verlassen.

Den 8ten September überbrachte der Herr Hauptmann Mac Eligot von der Reichsarmee, als Courier, Ihro Kayserl. Majestäten die erfreuliche Zeitung, daß des Prinzen von Zweybrücken Durchlauchten die Festung Sonnenstein den 5ten Sept. früh Morgens mit einem so glücklichen Erfolge beschiessen zu lassen angefangen hätten, daß sich die daselbst befindliche Preußische Garnison, 1442 Mann stark, vermittelst einer geschlossenen Capitulation noch in der folgenden Nacht zu Kriegesgefangenen ergeben hätte.

hätte. Die dabey eroberten 10 Preußischen Fahnen wurden darauf den 10ten September durch einen zweyten Courier, den Obersten, Fürsten von Salm, nebst einer ausführlichen Nachricht von dieser Eroberung, nach Wien überbracht.

Von dem nach Böhmen abgeschickten K. K. Minister, Herrn Grafen von Haugwitz, wurde berichtet, daß die Stände dieses Königreichs in Absicht der von den Unterthanen verlangten Kopfsteuer von 4 Millionen Gulden und einer Hebung von 10 vom Hundert von eines jeden eigenthümlichen Besitzungen, eine Gegenvorstellung dahin gethan hätten: „daß es ihnen wegen „der überhäuften Lieferungen für die Magazine „nicht möglich wäre so viel Lasten zugleich zu ertragen. Die lange Dauer des Krieges, der „vorige Aufenthalt zahlreicher Armeen bey ihnen, deren jetzige Nähe, und die dem Feinde „bezahlten Contributionen, hätten das Vermögen der Einwohner dermaassen erschöpft, daß, „wenn man sie mit diesen Geldhebungen nicht „verschonte, solches ohnfehlbar ihren Untergang „nach sich ziehen würde, ohne Hofnung, sich „wieder erholen zu können, um so mehr, da die „dießjährige Aernte nur mittelmäßig gerathen „sey, und viele Landleute, aus Mangel an Futter, sich bereits genöthigt gesehen hätten, ihr „Vieh zu verkaufen.„

Den 24sten Sept. hielte der am K. K. Hofe gevollmächtigte Venetianische Gesandte, Herr Ritter Ruzzini, seinen öffentlichen Einzug, worauf derselbe den 29sten bey Sr. Majestät dem Kayser die erste Audienz erhielte.

Von Sr. Päbstl. Heiligkeit gieng die von Ihro Kayserl. Königl. Majestät gesuchte Bewilligung ein, von den sämtlichen Erz- und Bißthümern, Comthureyen, Prälaturen, Klöstern und andern geistlichen Stiftungen in Dero Landen den Zehenten ihres jährlichen Einkommens, als ein freywilliges Geschenk zu Fortsetzung des gegenwärtigen Krieges zu heben. Zufolge dieser erhaltenen Bewilligung wurde verschiedenen Stiftern, besonders aber dem Regensburgischen Hochstifte und allen in dem dasigen Gebiete befindlichen milden Stiftungen angedeutet, diesen Abtrag forderſamst zu bewerkstelligen.

Da auch aus Rom ein päbstliches Breve eingelaufen war, vermittelst dessen Se. Päbstliche Heiligkeit Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät den Titul einer Apostolischen Königin, welchen bereits Höchstderoselben Vorfahren geführt haben, ebenfalls beylegen; so geruheten Ihro Majestät gedachten Titel öffentlich anzunehmen, und solchen Dero übrigen Titulaturen beyfügen zu lassen. Erwähntes Breve war folgenden Inhalts:

An

Päbstl. Breve an Ihro Apostolische Majestät.

An unsere in Christo höchst geliebte Tochter, Maria Theresia, erwählte römische Kaiserin und apostolische Königin von Ungarn.

Clemens P. P. XIII.

Heil und apostolischen Seegen an unsere in Christo geliebteste Tochter!

Nachdem die römische Päbste, denen Wir ganz unverdient gefolget sind, unter vielen andern vortreflichen Thaten, auch vornämlich weise und preiswürdig gehandelt haben, wenn sie die an den Grenzen der ewigen Todtfeinde des christlichen Nahmens gelegene Länder und Völker, als Wälle und starke Verschanzungen, gegen deren Einfälle, angesehen, sie in ihre allergröste Zuneigung geschlossen und bey vorkommender Gelegenheit sie mit Wohlthaten begnadigt haben; so betrachten auch Wir das allerblühendste Reich Ungarn, das Sie, unsere in Christo sehr geliebte Tochter, zum Erbtheile bekommen und welches zur Ausbreitung der Grenzen von dem Gebiethe und dem Glanze der Christen, so wohl in Absicht auf die Tapferkeit einer streitbaren Nation, als der natürlichen Lage der Länder, sehr bequem ist, gleich es dafür allezeit angesehen und gehalten worden.

Niemanden ist unbekannt, wie viel die höchstedle Ungarische Nation durch ihre ausnehmende tapfere Thaten zur Vertheidigung und Ausbreitung des christlichen Nahmens beygetragen habe; wie vielfältig dieselbe wider den Erbfeind gestritten und ihm, da es auf den allgemeinen Untergang des gemeinen Bestens der Christenheit ankam, als durch ihren eigenen Leichnam, den Eingang abgeschnitten, und sehr grosse und beynahe unglaubliche Ueberwindungen über ihn erhalten haben.

Diese

Diese Thaten sind zwar überall berühmt und weltkundig und sie werden durch die merkwürdigsten Jahrbücher und Gedenkschriften der Nachkommenschaft überliefert. Doch können wir hier keineswegs den heiligen Stephanus mit Stillschweigen übergehen; diesen allertapfersten Fürsten, dessen Gedächtniß, da er der himmlischen Glorie geweihet und in die Zahl der Heiligen erhoben ist, wir feyerlichst verehren; denn seine nachgelassene Fußstapfen der Tugend, der Heiligkeit und der Tapferkeit erstrecken sich in alle Gegenden, zu einem ewigen Ruhme der ungarischen Völkerschaft; und es haben auch die auf ihn gekommene Beherrscher des Reichs diesen herrlichen Vorbildern der Tugend zu allen Zeiten nachzufolgen gesucht.

Es muß daher niemanden fremd vorkommen, daß die römische Päbste die ungarische Nation, deren Fürsten und Könige, wegen ihrer grossen und ausnehmenden Treue gegen den katholischen Glauben, und ihrer Verdienste gegen den römischen Stuhl, allezeit mit Lob erhoben und mit Freyheiten beehret haben.

Unter andern gereicht es ihnen vorzüglich zur Ehre, daß ihren Königen, wenn sie öffentlich erscheinen, allezeit durch den Bischof das Kreutz, als ein Zeichen des herrlichen Apostolats, vorgetragen wird; und dieses aus einer besondern Zulassung des heiligen Stuhls, um zu bezeugen, daß die ungarische Völkerschaft und deren Könige sich allein des Kreutzes unsers Herrn Jesus Christus rühmen und beständig gewohnt gewesen, in diesem Zeichen für den katholischen Glauben zu streiten und zu überwinden.

Auch haben die Könige von Ungarn dadurch erworben, daß sie zu mehrmahlen und fast durchgängig

gängig mit dem überherrlichen und glänzenden Nahmen der apostolischen Könige beehrt und begrüsset worden sind, ob man gleich den Ursprung dieser Gewohnheit und die Urkunde dieses Privilegiums nicht entdecken kann.

Da wir aber den weisen Begrif unserer Vorfahren in diesem Stücke nicht erreichen können und uns gleichwohl befleißigen, ihre Einsetzungen zu befolgen, so glauben wir den Anfang unsers Pabstthums nicht besser einweihen zu können, als solche Fürsten und Könige, von denen wir wissen, daß sie dem heiligen Stuhle äusserst zugethan und verbunden sind, mit Ehre und Glanz zu zieren. Wir finden daher für gut, uns am ersten mit Verherrlichung und Großmachung an Ew. apostolische Majestät und deren Königreich Ungarn zu wenden.

Wir werden solches gehörig und feyerlichst vollführen, wenn wir zu der vorgemeldeten hochwürdigen Benennung, von Apostolisch, unsere päbstliche Autorität, Macht und Vermögen, so viel dazu von nöthen ist, fügen.

Wir zieren, beehren, würdigen und bezeichnen dahero, aus eigener Bewegung, gründlicher Känntniß und reifer Ueberlegung, wie nicht weniger aus Vollkommenheit unserer apostolischen Macht und Gewalt, Ew. apostolische Majestät als Königin von Ungarn und alle Dero Nachfolger an demselben Reiche, mit dem Titel und der Benennung der apostolischen Könige; wollen und begehren, daß Sie von allen und jeden, als apostolische Königin benennet, betitelt, begrüßt, behandelt und gehalten werden sollen, ungeachtet aller derjenigen, welche sich einbilden möchten, daß sie in dieser Absicht unserm Willen widerstreben könnten.

Lassen

Lassen Sie sich dann, unsere in Christo höchstgeliebte Tochter! diesen Titel lieb und angenehm seyn; nicht zum Beweise der Macht und der Herrschaft, welche die Ehrsucht dieser Zeiten zu einer eiteln Pralerey erfunden hat, sondern zum eigentlichen Kennzeichen christlicher Bescheidenheit und Unterthänigkeit an Jesus Christus selber, in welcher der wahre und unvergängliche Glanz Dero Reichs bestehet.

Empfangen Sie diesen Titel als ein Zeugniß des brennenden Eifers zur Fortpflanzung der katholischen Religion, den Sie von Dero Voreltern auf eine uralte und höchstpreißliche Aneinanderhängung angenommen, bewahrt und je länger je mehr haben wachsen lassen.

Liefern Sie diesen Ehrentitel und diese Zierde an Dero allerbesten und allerliebsten Sohn, welchem der Glanz der mütterlichen Erbschaft und die Nachfolge Dero vorbildenden Thaten zukommt.

Nehmen Sie endlich diesen Brief, als die Erstlinge unserer päbstlichen Liebe und Zuneigung an, mit welcher Wir Ew. apostolische Majestät umfangen, und wozu Wir noch zu einem zweyten Unterpfande unsern apostolischen Seegen fügen, den wir Ihnen, als unserer in Christo sehr geliebten Tochter, auf das allerzärtlichste mittheilen. Gegeben zu Rom, den 25 Aug. 1758.

Den 5ten Oct. langte der Algierische Gesandte, Haggi Demetrius Marcachi, zu Wien an.

Den 10ten haben daselbst Se. Excellenz, Hr. Heinrich Wilhelm Reichsfreyherr von Haugwitz, Ihro Römisch-Kayserl. Königl. Majestät, wirklicher geheimer Rath, Cämmerer und Obrist-

Cam-

Cammergraf im Herzogthum Oesterreich, unter und ob der Enns, wie auch im Herzogthum Steyermark ꝛc. im 47sten Jahre Ihres Alters das Zeitliche gesegnet.

Den 15ten October, als an dem Nahmensfeste Ihro Kayserl. Königl. Apostolischen Majestät, des Abends um 8 Uhr, traf der K. K. Major und Flügeladjutant, Freyherr von Rothschütz, als Courier, mit der erfreulichen Nachricht zu Schönbrunn ein, daß der Herr Feldmarschall, Graf von Daun, den König von Preussen den 14ten Octob. früh um 4 Uhr in seinem Lager zwischen Bautzen und Hochkirchen überfallen, und denselben nach einem hartnäckigem Gefechte, welches bis 11 Uhr Vormittags gedauret, dahin gebracht hätte, den Wahlplatz mit einer Menge Canonen, Standarten, Fahnen, vieler Bagage und allen Zeltern des ganzen Lagers, den Kayserl. Königl. Truppen zu überlassen. Beyde Kayserl. Majestäten erhoben sich noch denselben Abend in die Schloßcapelle zu Schönbrunn und wohnten daselbst dem von des Erzbischofs Hochfürstl. Gnaden angestimmten Te Deum &c. bey, welches darauf auch den 16ten zu Wien, unter Abfeurung aller Canonen von den Wällen, feyerlichst abgesungen wurde.

Den 16ten Abends empfieng auch der Königl. Französische Minister zu Wien, Graf von Steinville und nunmehriger Herzog von Choiseul, die Zeitung, daß der Prinz von Soubise die Han-

Hannöverschen und Heßischen Truppen den 10. Octob. bey Lutternberg geschlagen, 30 Kanonen und 20 Fahnen erobert, und den Feind bis hinter Münden zu flüchten gezwungen hätte.

Den 18ten traf der K. K. Generalfeldwachtmeister, Baron von Tillier, mit 24 blasenden Postillions und zwey ihm nachfahrenden offenen Posticaleschen, auf welchen 28 eroberte Preussische Fahnen und 2 Standarten ausgesteckt waren, über Wien zu Schönbrunn ein, und überbrachte Ihro Kayserl. Majestäten nachstehende von des Herrn Feldmarschalls von Daun Excellenz eingeschickte ausführliche Relation von dem vorgedachten bey Hochkirchen in der Lausnitz erfochtenen Siege:

Relation von der Schlacht bey Hochkirchen v. 14 Octob. 1758.

Nachdem der König in Preussen mit seiner Armee den 10ten von Bautzen aufgebrochen war, und sein Lager im Angesichte der Kaiserl. Königl. Armee dergestalt genommen hatte, daß sein rechter Flügel auf der Anhöhe bey Hochkirchen, sein Linker aber bey Kottiz zu stehen kam, bezog derselbe sotanes Lager mit so mehrerer Eilfertigkeit, als er die Nothwendigkeit einsahe, sein in dem festen Lager bey Weissenberg stehendes und auf 8000 Mann gerechnetes Korps, welches man schon den 11ten anzugreifen, und von dem Könige gänzlich abzuschneiden, entschlossen war, dadurch in Sicherheit zu setzen, und sich des Weges über Görlitz, in Schlesien, zu versichern. Dieses veranlasste den commandirenden Feldmarschall, Grafen von Daun, mit dem rechten Flügel der Armee vorwärts eine Bewegung zu machen.

machen, so, daß der Stremberg mit 5 und das Dorf Glossen mit 4 Grenadierbataillons besetzet wurde, welche beyde Posten der rechte Flügel der Armee unterstützte. Sotane gemachte Bewegung und genommene Position hinderte den König in Preussen, den Weg nach Görlitz zu nehmen, ohne bevor die vortheilhaft postirte Kaiserl. Königl. Armee anzugreifen. Es war aber auch alles dieses in dem Augenblick, da der König mit seiner Armee dortiger Orten aufmarschirte, zu bewirken, von so mehrerer Wichtigkeit, als das feindliche Korps von dem Weissenberg zu gleicher Zeit im Anzuge begriffen war, um sich des Strembergs, und folglich der Görlitzer Strasse zu bemeistern, welches sich aber bey Wahrnehmung, daß dieses Vorhaben schon zu spät sey, in sein voriges Lager nach erwehntem Weissemberge wiederum zurück zog. Der Feldmarschall, Graf von Daun, recognoscirte so fort den 11ten die feindliche Position, und fand, daß, wann es thunlich wäre, des Feindes rechten Flügel über den Haufen zu werfen, und sich der dasigen Anhöhen Meister zu machen, dessen ganze Armee geschlagen werden könnte. Es machten jedoch die Verschanzungen und Batterien, welche der König auf diesen Anhöhen, und dem Dorf Hochkirchen verfertigen ließ, die Unternehmung beschwerlich, und war dahero nothwendig, rückwärts des diesseitigen Lagers durch die dicke Waldungen Wege auszusuchen, mittelst deren dem Feinde mit Vortheil beygekommen werden könnte, welches letztere der König in Preussen wohl am wenigsten vorgesehen haben mag. Ob nun schon die vortheilhafte Position, in welcher die Kaiserl. Königl. Armee stund, die vorzügliche Entschliessung an Hand gab, den Feind, der

nicht anders, dann durch eine unternehmende Schlacht sein Absehen erreichen könnte, zu erwarten, so hat dannoch der Herr Feldmarschall, Graf von Daun, nachdem die Beschwerlichkeiten der Wege gehoben worden, den Entschluß gefasset, den Feind selbst anzugreifen. Die Bewegursachen waren vorzüglich der so wohl bey dem Officier, als gemeinen Manne, gefundene Muth und gute Wille mit dem Feinde anzubinden; auch, die Sicherheit, in der sich der Feind befand, da derselbe nicht im mindesten einen Angrif von der Kaiserl. Königl. Armee besorgte, welches sich nur gar zu deutlich aus dessen Bewegungen abnehmen ließ. Der Angrif wurde auch schon auf den 13ten bestimmet, allein die Beschwerlichkeiten der Umwege, des Transports der Artillerie, und der hierzu nöthigen Veranstaltungen, machten die Unternehmung, um alles desto sicherer und zuverläßiger bewerkstelligen zu können, bis auf den 14ten aufschieben. Um den König in Preussen desto mehr irre zu machen, ließ man schon den 11ten die gegen über seinen rechten Flügel befindliche Waldung verhauen, auch längs der Fronte der Armee hin und her Redouten aufwerfen, und gab dem Generalfeldmarschallieutenant von Laudohn den Befehl, sich in die Nähe dieser Waldungen zu postiren. Die Disposition, auf was Art der Angrif selbst unternommen werden sollte, wurde der Generalität schriftlich gegeben. Sie wurde auch dem Entwurf gemäß, sehr gut ins Werk gesetzet. Die Colonnen, und die zu dem ersten Angriffe gewidmete Artillerie brachen durch die beschwerlichsten Wege und Waldungen durch, und kamen um 4 Uhr frühe einen Flintenschuß vor den feindlichen Vorposten in aller Stille an. Um

5 Uhr

5 Uhr geschahe der wirkliche Angrif, und ungeachtet ein und andere Deserteurs zu dem Feinde die nämliche Nacht übergiengen, versetzten sie doch solchen durch ihre Aussagen nur in grösserer Sicherheit, weil der Marsch des linken Flügels rückwärts geschahe. Es war noch nicht Tag, als die den Colonnen vorausgesetzte Avantgarde, und das von dem General Laudohn commandirte Korps sich der feindlichen Werke, und des Postens von Hochkirchen, auch der Anhöhen rückwärts des feindlichen Lagers mit ganz besonderer Tapferkeit, und, so zu sagen, in dem nämlichen Augenblick bemeistert hatten, und da der Tag zu grauen anfing, wurde schon die Infanterie auf den Anhöhen, und in des Feindes eigenem Lager rangiret. Gleich darauf grif der Generalfeldzeugmeister, Herzog von Arenberg, des Feindes linken Flügel an, und bemeisterte sich ebenfalls der dasigen feindlichen Redouten. Ungeachtet des vom Feinde an beyden Seiten gemachten hartnäckigen Widerstandes, mußte solches dennoch endlich dem tapfern Angrif der Kaiserl. Königl. Infanterie nachgeben, und sich zum weichen bequemen, gestalt diese bloß mit dem Säbel in der Faust, und mit aufgepflanzten Bajonetten, ohne Unterstützung der Kanonen, die feindlichen Reihen und Glieder durchbrach. Da der Feind also von Hochkirchen und von seinem rechten Flügel vertrieben war, verfolgte die Avantgarde denselben beständig, so auch, jedoch wider die gemachte Disposition, von den Grenadiers aus allzu grosser Hitze und Begierde zum Fechten geschahe, da inzwischen der Feind seine Infanterie formirte, die Avantgarde und Grenadiers weichen machte, und mit seinen besten Truppen das Dorf Hochkirchen angrif. Bey dieser Gelegen-

heit wurde das Feuer aus Canonen und kleinem Gewehr ungemein heftig, auch der Feind nach einem dreymahligen Angriffe wiederum Meister von einem Theile dieses Dorfes; gleichwie aber dieser Posten der Sache den Ausschlag geben mußte, so wurde der Hartnäckigkeit des Feindes aller Widerstand entgegen gesetzet, und marschirten die Regimenter Clerici, Bathyany, Stahrenberg, Altcolloredo, endlich auch d'Arberg, Los-Rios und Puebla, eines nach dem andern, wie auch die Carabiniers und Grenadiers zu Pferde, unter Commando des Generalfeldwachtmeisters, Grafens Ayasas, zu Soutenirung dieses Postens an. Das Clericische Regiment litte bey dieser Gelegenheit sehr viel; das Bathyanische eroberte dabey 4 Fahnen, und machte bey 300 Gefangene. Mitlerweile, da der commandirende Herr Feldmarschall beschäftiget war, dem Feinde den Posten von Hochkirchen mit Gewalt aus den Händen zu reissen, stund der übrige linke Flügel mit dem Feinde in beständigem Feuer; man durfte aber auch jenseits nicht vorrücken, bis nicht Hochkirchen gänzlich behauptet war.

Die Standhaftigkeit der Kayserl. Königl. Truppen machte endlich dem Feinde alle Hofnung verlieren, oft erwehnten so wichtigen Posten ferner zu behaupten. Er retirirte sich dahero unter beständigem Feuer seiner vielen in der Mitte seines Lagers gepflanzten Kanonen. Bey diesem hitzigen Gefechte blieb der feindliche Feldmarschall Keith, der Prinz von Braunschweig, dann der General Kleist, welchem ersteren der rechte Flügel anvertrauet war; und ist dessen Körper mit allen Ehrenbezeugungen begraben worden. Während der Zeit, daß die Action diesseits so heftig war, und der Feind die Kayserl. Königl. Cavallerie

auf

auf dem linken Flügel zum Weichen gebracht hatte, die jedoch durch die grosse Bemühungen und den Eifer des Generals der Cavallerie, Grafen O-Donel, und der übrigen Generals, wieder in Ordnung gebracht wurde, ließ der commandirende Herr Feldmarschall den Generalfeldmarschalllieutenant, Grafen von Lascy, mit 5 Compagnien Grenadiers zu Pferde, und Carabiniers, nemlich von den Regimentern Zweybrücken, O-Donell, Serbelloni, Anspach und Buccow, in die feindliche Infanterie, so auf unsern linken Flügel anrückte, einbrechen, mittelst derer wackeren Verhalten die Sache dortiger Orten gar bald eine bessere Gestalt gewann. Dieser Generalfeldmarschalllieutenant, und der Generalfeldwachtmeister von Tillier, haben durch ihre angewendete beyderseitige Bemühungen und erwiesene Tapferkeit vieles zu diesem Siege beygetragen. Da durch das währender Action mit größter Heftigkeit angehaltene Kanonen- und kleine Feuer die Kayserl. Königl. Infanterie dünner geworden war, ließ der commandirende Feldmarschall, so viel möglich, dieselbe zusammen schliessen, und aufs neue gegen den Feind anrücken. Unterdessen hatte auch der General der Cavallerie, Baron von Buccow, und Generalfeldzeugmeister, Herzog von Arenberg, die zu forciren gehabte Defileen paßiret und den Feind ebenfalls unter einem sehr heftigem Feuer zum Weichen gezwungen. Das bey Weissenberg stehende feindliche Corps, obwohl der Generalfeldmarschalllieutenant, Fürst von Löwenstein, solches mit seinen Truppen en Echec hielte, wolte dennoch dem feindlichen linken Flügel mit einem Theile Infanterie und Cavallerie zu Hülfe eilen; der General der Cavallerie, Baron von Buccow, aber, ließ sogleich durch die

Regimenter, O-Donell und Anhalt-Zerbst, unter Commando der Generals, Grafen von Zollern und Bettoni, die Tete dieses feindlichen Succurses angreifen, und über den Haufen werfen. Der Feind, so sich auf beyden Seiten nicht durch die Ueberlegenheit, sondern allein durch die Tapferkeit der Kayserl. Königl. Armee überwunden sahe, begunte nun immer mehr zu weichen, und auf die hinter sich habende Anhöhen, so dessen Retraite bedeckten, zu ziehen. Um 9 Uhr ließ das Feuer in seiner Heftigkeit nach, und der Feind trat nun vollends die Retraite gegen Predlitz an, allwo er sich in der Plaine formirte, und unter Bedeckung seiner ganzen Cavallerie jenseits des dasigen Wassers sich hinüber zog. Um 10 Uhr aber hatte die Action schon ihr Ende genommen. Der commandirende Feldmarschall ließ hierauf den Feind durch den Generalfeldmarschalllieutenant von Laudon mit dem Löwenstein- dann dem Zweybrück- und Darmstädtischen Dragonerregiment verfolgen. Wir haben das ganze feindliche Lager, nebst der Bagage, erbeutet. Die feindlichen Regimenter vom rechten Flügel hatten kaum Zeit, das Gewehr zu ergreifen. An Canonen sind 101 Stück, mit einer grossen Menge Munition und Kriegesgeräthschaften, theils gleich Anfangs, theils währender Action, theils währender Flucht des Feindes, erobert worden, und wird sowohl an Kanonen- als Munitionswägen noch immer mehr gefunden und nachgebracht; nebst dem Ihrer Kayserl. Königl. Majestät durch den General von Tillier 28 Fahnen und 2 Standarten, als die Merkmale des über den König in Preussen erfochtenen Sieges, allerunterthänigst zu Füssen geleget werden. Man muß billig diesen Tag (der Ihrer Kayserl. Königl. Majestät

so

so glücklich war) der Tapferkeit und Standhaftigkeit allerhöchst Dero Truppen, besonders aber der Infanterie, wie auch den Gränitzern, unter Anführung des Generals Laudon, zuschreiben, nachdem die ganze feindliche Macht durch eine weit geringere Anzahl, als selbige war, überwunden worden, massen das ganze Durlachische Corps biß auf einige Bataillons, welche zur Unterstützung des Herzogs von Arenberg marschiret waren, wie auch die Regimenter, Neipperg, Mainz und Serbelloni, welche in dem Centro zur Hindansetzung aller feindlichen Besorgniß gestanden, dann 4 Bataillons von der Reserve nicht einmal zum Treffen gekommen sind. So viel man nach denen auf dem Wahlplatze gefundenen und begrabenen Todten urtheilen kann, mag sich der Verlust des Feindes zwischen diesen, dann Gefangenen, Verwundeten, und 4 bis 500 Deserteurs, auf wenigstens 10000 Mann belaufen. Die Tapferkeit und der Eifer sämtlicher Generals ist nicht genugsam anzurühmen; besonders aber haben die guten Veranstaltungen des Generalfeldzeugmeisters, Herzogs von Arenberg, dann des Generals der Cavallerie, Barons von Buccow, welche den rechten Flügel angeführet, nicht weniger des Generals der Cavallerie, Grafen Odonel, so die ganze Cavallerie des linken Flügels, nebst dem Laudonischen Corps, commandiret, und des Generalfeldzeugmeisters, Freyherrn von Sincere, so von Anfang bis an das Ende im Feuer war, vieles zu dem erfochtenen Siege beygewürket, woran auch die Artillerie einen sehr guten Antheil hat, indem solche mit ungemeiner Wirkung ihr unausgesetztes Feuer anzubringen gewust hat. Es verdienet hiebey der Obrist von Walter, so diese dirigirte, alles Lob, zumahl durch

seine Geschicklichkeit sothane Artillerie, ungeachtet der unwegsamen Strassen, dannoch in rechter Zeit aller Orten eingetroffen, auch die nöthige Munition jedesmahl beygeschaffet worden ist.

Die Regimenter, Niclas Esterhazy, Joseph Esterhazy, Broune und Ligne, welche die Avantgarde der ersten und dritten Colonne machten, wie auch die Grenadiers, welche von dem General Siskowitz und Obersten, Grafen von Broune, auch dem General Grafen von Broune, angeführet wurden, haben ausnehmende Proben ihrer Tapferkeit abgelegt. Der commandirende Feldmarschall hat, wegen der vielen Todten, so auf dem Wahlplatz gelegen und um der so fatigirten Mannschaft bey dermahliger schon empfindlichen Kälte, bessere Gemächlichkeit zu verschaffen, Abends das alte Lager bezogen; auf dem Wahlplatz aber die Brigade von dem General Grafen von Colloredo, nebst den Carabiniers und Grenadierscompagnien gelassen, um sowohl die Todte zu begraben, als die Bleßirten zusammen zu bringen, und zu versorgen. Das feindliche eroberte Lager wurde Preiß gegeben, und die feindliche Armee hat sich anfänglich in der Gegend von Kleinbautzen gesetzet.

Die Zahl der Kayserl. Königl. Seits bey dieser Action Gebliebenen, Verwundeten und Vermißten erstreckt sich auf folgende:

Von der Generalität sind verwundet: der General-Feldmarschallieutenant, Marquis d'Aynse, und die General-Feldwachtmeisters: Graf Herberstein, Baron von Siskowitz, Graf Philip von Broune und Baron von Rebach. Gefangen ist der General, Marquis von Vitelesky. An Officiers von Distinction sind todt: Der Grenadier-

nadier-Oberste, Graf von Buttler, und der Oberste vom Löwensteinischen Dragonerregimente, von Tien; und verwundet sind: die Obersten, Graf von Wallis, von Brücken, Graf Valentiniani, und Baron Bugnetti, dann die Obristlieutenants, Graf Daun, von Oros, von Frauendienst, Schwarz, von Haslinger, Baron Argensole, Prinz Coburg, nebst dem Obristwachtmeister, Fürsten von Nassau, Grafen Thurn und andern. Ausser diesen Staabsofficiers sind überhaupt 314 Officiers bis auf den Cornet getödtet, verwundet oder verloren. Die Zahl der gemeinen Todten erstreckt sich vom Feldwebel an auf 1020, und der Verwundeten auf 3972 Mann, die ganze Anzahl aber an getödteten und verwundeten Officiers und Gemeinen, auf 5314 Personen. Die eigentliche Zahl der vermißten Gemeinen läßt sich nicht bestimmen, weil täglich viele derselben wieder zum Vorschein kommen. An Kanonen sind erobert worden:

20	—	3	pfündige	Kanonen
15	—	6	—	—
42	—	12	—	—
10	—	24	—	—
10	—	7	—	Haubitzen.
4	—	10	—	—

Ueberhaupt 101 Stück.

An Munitions-Sorten.

Munitions-Karren	—	44
— — Wagens	—	17
Kugel-Wagens	—	9

In allen 70 Stück.

In Absicht des Plans, welchen sich die Kayſ. Kön. Armee bey dem dießjährigen Feldzuge vorgesetzt hatte, und wie weit derselbe in Erfüllung gebracht worden sey, darüber verdienet folgendes Schreiben eines Kayserl. Officiers, worinn derselbe die Operationen der Oesterreichischen Armee, bis auf die Action bey Hochkirchen, im Zusammenhange erzählt, geleſen zu werden:

Schreiben eines Kayserlichen Officiers, von dem dießjährigen Feldzuge.

Der unglückliche Ausschlag des letztern Feldzugs, gab dem Feinde ein schönes Spiel in die Hand. Er konnte gleich vom Anfang des Frühlings, nach seinem Gefallen einen Offensivoperationsplan entwerffen. Wir unsers Orts aber konnten nur eine Hauptabsicht haben, nehmlich die Armee in guten Stand zu setzen, und zu trachten, in Zeiten alle andere Vertheidigungsanstalten zu treffen. Diese Absicht wurde, ohne weder Mühe, noch Geld zu sparen, zu grosser Verwunderung des Feindes selbst erfüllet, und in wenig Monathen war die Armee auf einen solchen Fuß gesetzt, daß sie keinen Anstand nahm, sich dem Feinde vor Augen zu stellen. Zu gleicher Zeit trat man mit dem Rußischen Hofe in Unterhandlung, um ihn zu vermögen, daß er sogar während dem Winter und gerade nach Mähren ein Corps von 30000 Mann Infanterie marschiren lassen möchte. Dieser Hof hatte hierauf die Gefälligkeit, zu erklären, daß er ein Corps von 30000 Mann frischer Truppen marschiren lassen wolle, um entweder in Mähren gebraucht zu werden, oder die Rußisch-Kayserl. Armee zu verstärken, und solchemnach die Operationen mit Nachdruck zu betreiben. Die Wahl des Marsches hieng von dem Hofe zu Wien ab. Obwohl damahls unsere

eigene

eigene Vertheidigungsanstalten noch nicht zu ihrer Reiffe gekommen waren, so renuncirten doch Ihre Kayserl. Majestäten großmühtig in Betracht der gemeinen Sache auf ihr erstes Verlangen, und erklärten, daß besagte Verstärkung vorzüglich zu der Rußisch-Kayserl. Armee stossen solte, damit sie ihre Operationen mit um so viel mehrerem Nachdrucke fortsetzen könnte.

Die Crone Frankreich wurde gleichfalls requiriret, den Tractaten zufolge, ein Hülfscorps wenigstens von 24000 Mann zu schicken; Man kann sich aber leicht der interessanten Umstände erinnern, in denen man sich gerade zu der Zeit befand, als dieses Corps sich in Marsch setzen solte, und ob man wohl nachhero noch in Ansehung des Gangs, den die Belagerung von Ollmütz nehmen würde, sehr ungewiß war, so drang doch der Hof zu Wien selbst auf die Verschiebung dieses Marsches auf eine andere Zeit, und bemühte sich zu gleicher Zeit, neue Maaßreguln zu concertiren, damit man das Ungewitter, welches über die Staaten patriotischer und wohlgesinnter Glieder des Reichs brausete, abwenden konnte, welche Absicht auch vollkommen erreichet wurde.

Was unserer Seits während der Belagerung von Ollmütz operiret worden, ist gemeinkundig. Der Feind zog sich über Böhmen zurücke und kaum hatten wir einen günstigen Anschein, die Erblande von demselben gänzlich befreyt zu sehen, als man zu Wien nach reifen Berathschlagungen den Entschluß faste, in keinem Falle die Kayserl. und Königl. Armee gegen Schlesien vorrücken, sondern solche gerade gegen die Lausitz marschiren zu lassen, so bald der Feind bey seinem Abzuge aus Böhmen, seinen Marsch dahin

leiten

leiten würde. Die wesentlichste Bewegungsgründe, die uns zu dieser Entschliessung vermochten, waren unter andern diese, weil sich hiedurch unsre Armee der Rußischen und Schwedischen näherte; weil sie sich dadurch eine Communication mit besagten Armeen eröfnete und der Feind dadurch in dem Centro seiner Stellung beunruhiget wurde. Man gab den Rußischen Generalen ungesäumt von diesem Entschlusse Nachricht und überließ den Operationsplan, welchen sie entwerfen möchten, ihrem Gutfinden.

Mittlerweile hatte sich die Rußisch-Kayserl. Armee und das Corps de Reserve den Staaten des Feindes genähert: Man stellte in einem Kriegsrathe in Berathschlagung, ob man gerade nach Frankfurt an der Oder, oder gegen Niederschlesien vorrücken, oder ob man über die Wartha in die Neumark eindringen solte. Gegen die zwey erstern Vorschläge thaten sich, sowohl wegen der Subsistenz, als wegen der Nothwendigkeit, die Communication mit dem Königreiche Preussen nicht aus dem Gesichte zu verlieren, verschiedene Schwierigkeiten hervor. Man erwählte solchemnach den dritten Vorschlag und setzte ihn so gar ins Werk, welches der Hof zu Wien mit so viel grösserer Zufriedenheit vernahm, als derselbe einige Besorgniß wegen des Marsches der Rußischen Armee, es sey gegen Frankfurt an der Oder, oder gegen Schlesien, gefaßt hatte, immassen eines Theils das Corps des Generals von Dohna sich daselbst schon zusammengezogen hatte, und am andern Theile der König von Preussen, bey seinem Rückzuge aus Böhmen dergestalt in Schlesien marschirte, daß derselbe auf einmahl seine ganze Macht mit dem Corps des Generals Dohna vereinigt, gegen die

Rußische

Rußische Armee gebrauchen konnte, und hiernächst diese, da sie gegen Landsberg marschirte, sich von den Preussen entfernte und über dieses die Oder und die Wartha vor sich hatte.

Man empfieng zu Wien die erste Nachricht von dem von den Rußischen Generalen gefaßten Schlusse zu der Zeit, als der General Daun mit seiner Armee bereits gegen Görlitz vorgerücket war, und fast zu eben der Zeit vernahm man durch verschiedene gewisse Nachrichten, daß der König von Preussen in Person mit einem Corps von 15 bis 16000 Mann, um sich mit dem General Dohna zu vereinigen, in vollem Marsche wäre und bereits seit dem 12. Augusti bey Lignitz angelanget sey.

Es war um so weniger möglich, diesem Marsch vorzukommen, oder ihn zu verhindern, als der Feind durch sein eigenes Land einen viel kürzeren Weg hatte, als wir, und er in Ansehung der Subsistenz gar wenig verlegen seyn dorfte, über dieses auch die Rußische Armee durch ihren Marsch über Landsberg sich mehr von der unsrigen entfernet und diese gegen ihrer Flanke von der Seite von Schlesien her eine feindliche Armee von beynahe 30000. Mann hatte.

In dergleichen Umständen säumte man nicht, über folgende Puncte zu berathschlagen: Ob zum Besten der gemeinen Sache der Feldmarschall Daun nicht mit der ganzen Armee entweder gegen Berlin, oder gegen Frankfurth an der Oder vorrücken, oder ob er nicht seine Operationen entweder gegen Schlesien, oder gegen Sachsen, dirigiren sollte. Man betrachtete, daß das erste Project nicht anders, als wie ein Handstreich und keineswegs, als ein Decisivstreich angesehen werden könnte, und man fand um so

viel

viel weniger einen Beweggrund, solchem zu folgen, als es leicht war, sich vorzustellen, daß der König von Preussen der Rußischen Armee eine Schlacht liefern würde, ehe es von unserer Seite, wegen der Beschwerlichkeit, die Subsistenz herbeyzuschaffen, möglich seyn würde, sich mit unserer ganzen Macht in der Niederlausitz zu befinden.

Es schien hiernächst auch wenig vorträglich, den Kriegsschauplatz in Schlesien zu versetzen, weil man hiedurch zu nichts rechts wesentlichem gelangen und dadurch denen in Schlesien zurückgebliebenen feindlichen Truppen Gelegenheit geben würde, sich ein vortheilhaftes Lager bey ein oder anderer Festung dieses Herzogthums zu wählen und solchergestalt unsere Operationen in die Länge zu ziehen. Der Hof hielt solchemnach, wie auch der Feldmarschall Daun, dafür, daß der vortheilhafteste Plan wäre, gegen Sachsen zu marschiren. Bey Ergreifung dieses Entschlusses hat man unter andern in Betrachtung gezogen, daß man entweder wesentliche Vortheile dadurch erreichen, oder wenigstens dadurch den Feind, wenn man ihm die Besorgniß, einen empfindlichen Verlust zu leiden, beybrächte, zwingen würde, fast alle seine Macht nach Sachsen gegen die Kayserl. Königl. und die vereinigte Armee zu ziehen, und daß die Russen und die Schweden, wie auch die Corps der Generalen von Harsch und de Ville, welche an den Gränzen von Böhmen und Mähren zurückgeblieben waren, viel freyere Hände, um nachdrucksam zu agiren, haben würden.

Der wahre Vortheil, der aus alle diesem sich ergeben sollte, bestund ohne Zweifel darinn, die Armee unter dem Commando des Prinzen Hein-

rich

rich aus ihrem Posto zu treiben und die Residenzstadt Dreßden, wie auch den grösten Theil von Sachsen zu befreyen.

Um einen so wichtigen Zweck zu erreichen, war das erste Project des Feldmarschalls Daun, mit der ganzen Armee gegen Meissen vorzurücken, daselbst über die Elbe zu gehen, und in einem Zuge auf den Feind in eben der Zeit loßzugehen, als derselbe von der vereinigten Armee angegriffen und solchergestalt ausser Stand gesetzt seyn würde, sich in die Stadt Dreßden zu werfen. Damals aber war die Festung Sonnenstein noch nicht in unsern Händen, und die Stellung, welche die feindliche Armee gerade gegen die vereinigte Armee über genommen hatte, war so vortheilhaft, daß man dafür hielt, es würde wenig thunlich und sehr gefährlich für diese seyn, den ersten Angrif zu thun, ohne welches jedoch der Prinz Heinrich jederzeit Meister wäre, sich zu der Zeit, wenn die K. K. Armee bey Meissen über die Elbe gehen würde, in Dreßden zu werfen, sich jenseits des Stroms zu behaupten und sich die Communication mit dem Könige zu eröfnen.

Der Feldmarschall Daun glaubte, daß es weder der Würde der Waffen, noch dem Interesse des Dienstes gemäß wäre, mit der Armee unnütze liche Märsche zu machen, oder wenig bedeutende Stellungen zu nehmen; eben so wenig hielt er dafür, daß er sich weiter weder von den Russen, noch von den Schweden, noch auch von der Lausitz oder von Schlesien, entfernen dürfte; er faste demnach plötzlich den Entschluß, sich der vereinigten Armee zu nähern, und seinen Marsch gegen Stolpen zu nehmen, um so mehr, als die Stadt Dreßden nicht förmlich angegriffen werden

den konnte, und man zu gleicher Zeit die, wiewohl fälschlich ausgebreitete Nachricht, erhielt, daß die Rußische Armee totaliter geschlagen worden wäre. Man stellte sich dahero leichtlich vor, daß der König von Preussen eilfertig mit einer ansehnlichen Armee nach Sachsen zurücke kommen, und also die Belagerung von Dreßden fruchtlos machen würde.

Sobald die Kayserl. Königl. Armee das Lager bey Stolpen genommen hatte, war der commandirende Herr Feldmarschall beschäftiget, die feindliche Stellung in Augenschein zu nehmen, neue Plans zu formiren und dem Feind einen guten Streich beyzubringen. Er hatte am 9ten mit dem Prinzen von Zweybrücken eine Unterredung und schlug darinne ein vielleicht etwas kühnes Vorhaben vor, nehmlich, daß besagter Prinz den Feind des folgenden Tages angreifen solte, daß er Feldmarschall zu dem Ende noch in eben der Nacht sich der Elbe nähern und diesen Strom zwischen dem feindlichen Lager und der Stadt Dreßden passiren würde; daß er solchemnach Brücken zwischen 2 sehr nahen Feuern schlagen, gleich darauf den Uebergang mit der Armee vornehmen, den Feind angreifen, und ihn solchergestalt gänzlich von Dreßden abschneiden würde. Der Prinz von Zweybrücken schlug diesem Plan vollkommen ein, nur fand er dabey, daß es ihm unmöglich wäre, des folgenden Tags den Angrif zu unternehmen, weil die Zeit allzukurz war, die nöthigen Anstalten zu treffen, die detachirte Posten zurückzurufen, und sie da zu gebrauchen, wo es nöthig wäre.

Obwohl der Herr Feldmarschall mit um so mehrerer Heftigkeit auf die Nothwendigkeit zu eilen, bestund, als er schon gewisse Nachrichten

erhalten

erhalten hatte, daß der König mit einem nahmhaften Corps im Marsch wäre und daß man keinen Augenblick zu verliehren hätte, so sah er sich doch in Betrachtung der gemeldeten Hindernisse verbunden, den Angrif auf den 11ten zu verschieben. Man kam demnach überein, daß in der Nacht vom 10ten auf den 11ten die K. K. Armee der Elbe sich nähern, Brücken darüber schlagen, die vereinigte Armee in Schlachtordnung vorrücken, an den Flancken die füglich erachtende Bewegungen machen und mit Anbruch des Tages den Angrif wagen solte. Dieser Operationsplan wurde auch würcklich bewerkstelliget, nur den Angrif ausgenommen, massen der Herr Feldmarschall Graf von Daun noch selbigen Abend die gewisse Nachricht empfieng, daß der König bey Dreßden mit einem ansehnlichen Corps angelanget und daß der Rest der feindlichen Truppen nicht weit entfernet wäre. Man hielt demnach nach reifer Berathschlagung dafür, daß es eine allzu verwegene Unternehmung seyn würde, einen solchen Strom, wie die Elbe, zwischen der Armee des Prinz Heinrichs und der Stadt Dreßden und zwar zu einer Zeit, wo man bereits eine Armee im Rücken hatte, paßiren zu wollen, und daß man im Fall des mindesten Unfalls die K. K. Armee dem gänzlichen Ruin bloß stellte. Der Herr Feldmarschall stimmte aus einer Folge seiner gewöhnlichen Vorsicht und Kriegserfahrenheit dieser Meynung ebenfalls bey und sahe sich verbunden, dem Hrn. Prinzen von Zweybrücken noch in der Nacht wissen zu lassen, daß sich in Ansehung des verabredeten und auf gewisse Weise angefangenen Angrifs Hindernisse hervorthäten.

Auf diese Art hat man zwar eine der Hauptabsichten, nehmlich die schleunige Vertreibung

des Prinzen Heinrichs verfehlet, man hätte ihn aber auch niemahls verhindern können, sich weiter unten mit dem Könige zu vereinigen und sich der Einnahme von Dreßden zu widersetzen; Allein auf einer andern Seite hat man die zweyte Hauptabsicht gänzlich erreichet, nehmlich diejenige, die Macht des Feindes in Sachsen zu ziehen und solchergestalt zu verhindern, daß der König nicht auf die Rußische Armee oder auf die Schweden mit denen Truppen, welche er aus Schlesien gezogen hatte, fiel, um diese Alliirte zu ecrasiren. Auch hat er den grösten Theil der Truppen, die er in Schlesien hatte, wie auch ein zahlreiches Corps von der Armee des Generals Dohna, in Sachsen geführet und sich dadurch in andern Orten je mehr und mehr entblösset.

Dieses ist der wahre Plan des gegenwärtigen Feldzugs, und obwohl der Ausschlag noch nicht vollkommen vergnügend, und so, wie man ihn wünschen kan, ist, so hat doch der Kayserl. Hof die reine Zufriedenheit, sich sagen zu können, daß er nach Veränderung der Umstände, auf der Stelle die nachdrücklichsten Entschliessungen gefast, und daß er nichts an dem erwinden lassen, was zum Besten der gemeinen Sache beytragen konnte, und daß Er noch diesen Tag solche Vorkehrungen machet, von denen man sich die glücklichsten Folgen versprechen kan. Ich glaube, ihnen in kurzem Nachrichten davon geben zu können, der ich ꝛc. ꝛc.

Von dem Tageregister der Kayserlich-Königlichen Armee, welches wir oben Bl. 98. abgebrochen haben, sind wir unsern Lesern noch folgenden

genden Nachtrag des wesentlichsten Inhalts desselben schuldig:

Nachdem der Oberste von Vehla die Preußische an der Vorstadt von Königsgrätz gelegene Redoute erobert hatte, so zog der Feind den 26sten Julii von Königsgrätz ab. Er nahm seinen Weg über Czernilow und Libersicz auf Kralowalotta, hinter welchem Ort er sich denselben Abend mit dem rechten Flügel bey Jeßina gegen Scalitz und mit dem linken hinter Velhota gegen Neustadt lagerte. Das zu dessen Verfolgung beorderte Grenadier- und Carabiniercorps setzte zwar der feindlichen Arriergarde unverweilt bis gegen Kralowalotta nach, da sich aber gedachtes Corps wegen Paßirung der Elbe etwas aufhalten muste; so gewann der Feind einen Vorsprung, so, daß man ihm nicht vollkommen beykommen konnte, worauf und da der Feind sein Lager bey Kralowalotta genommen hatte, das diesseitige Corps sich ebenfalls zu Czernilow setzte. Die feindliche Bagage nahm indessen ihren Weg auf Nachod, und der General Jahnus suchte ihr zwar Abbruch zu thun, allein der Preußische General Fouquet, der diesen Transport bedeckte, attaquirte selbst die diesseitigen Truppen, und ob er gleich den Platz mit Verlust vieler Todten zu verlassen gezwungen war; so gieng doch indessen der Zug der Bagage immer weiter. Ein von eben diesem General nach Landshut in Schlesien abgeschicktes Commando nahm daselbst einen Preußischen Officier gefangen und forderte von der Stadt Contribution ein. Die Generals Siskowitz und St. Ignon wurden mit ihren Regimentern wieder zur Armee gezogen, und der General Laudon erhielte zwey Tageregister der K. Armee.

Regimenter leichte Truppen zur Verstärkung. Den 27sten blieb der Feind in seinem Lager stehen, und ließ die Bagage den Marsch gegen Nachod fortsetzen, zugleich aber die Dörfer Kralowalotta und Meseritz stark mit Infanterie besetzen, weßhalb von dem General Laudon alle Gegenanstalten vorgekehret wurden. Den 28. recognoscirte der Herr Feldmarschall des Feindes verlassene Stellung bey Königsgrätz, und machte daselbst verschiedene Einrichtungen zu Besetzung dieser Stadt, nahm auch das neue feindliche Lager in Augenschein. Ein Preußisches Corps von 8000 Mann suchte den General Laudon in Opotschna einzuschliessen, in der Meynung, daß er sich daselbst gesetzt haben würde, da es ihn aber nicht in diesem Orte, sondern auf den dasigen Anhöhen, in Bereitschaft antraf; so zog sich selbiges wieder zurück. Den 29sten Jul. machte der Feind noch keine Bewegung zu einem weitern Marsche, sondern ließ so weit er reichen konnte fouragiren, und zu Neustadt Posto fassen, weßhalb der Herr Feldmarschall, dessen Absicht hauptsächlich war, das Königreich vollends vom Feinde zu befreyen, die Armee den 30sten in 3 Colonnen aufbrechen und bis Hollolow vorrücken ließ, wo sich der rechte Flügel bis Nodow, und der linke bis Bitina erstreckte. Das Grenadier- und Carabinier-Corps lagerte sich zu Smirsitz und 2 Bataillons von den erstern wurden über die Elbe gesezet und daselbst postiret. Bey dieser Vorrückung gieng des H. Hrn. Feldmarschalls Absehen hauptsächlich dahin, dem Feinde einen empfindlichen Streich beyzubringen. Allein er wartete unsere Ankunft nicht ab, sondern hob noch in der Nacht das Lager auf, paßirte die Meta und lagerte sich mit dem rechten

ten Flügel bis Dobrawitz an der Aupa, und mit dem linken über Miestetz bis Nachorzan. Der General Jahnus schickte 16 Kriegesgefangene in das Hauptquartier, und lagerte sich wieder zu Koppein, schickte auch ein Commando nach Teutsch-Prausnitz, weil der Feind den 31sten eine Bewegung machte, als wenn er sich über Trautenau auf jener Seite nach Schlesien ziehen wollte. Bey Neustadt wurde die Avantgarde des Generals Kalnocky von einer Preußischen Partey angegriffen, wobey der Feind aber, ohne die Bleßirten, einen Rittmeister von den Ziethenschen Husaren, 1 Lieutenant und bey 60 Gemeine auf den Platz lassen muste. Diesseits wurden nur 24 Mann vermißt. Die von dem Feinde verdeckte Infanterie hielte die Unsrigen von dessen weiterer Verfolgung ab. Sonst hielte sich der Feind diesen Tag ruhig und unternahm bloß eine Fouragirung bey Nachorzan. Die K. K. Armee blieb ebenfalls ohne Bewegung. Das Grenadier- und Carabinier-Corps aber muste weiter an der Elbe hinauf gegen Kuckus rücken, wo es sich bey Prode und Schlotten an der Elbe setzte. Den 1sten August recognoscirte der Herr Feldmarschall das feindliche Lager, und von dem General Jahnus wurden abermahls 12 Kriegesgefangene eingeschickt. Den 2ten verließ der General Laudon seine vorige Stellung, welche er bis dahin an der linken Flanque des Feindes gehabt hatte. Er zog sich über die Elbe gegen Jaromirz und lagerte sich bey Wilsdorf. Des Nachmittags rückte auch die ganze Armee aus ihrem Lager in Schlachtordnung und lagerte sich gegen Abend mit dem rechten Flügel bey Cztina, und mit dem linken über Kaschow an den Wald bey Kuckus. Dieser Marsch machte bey dem Feinde

kein geringes Aufsehen. Er hob deshalb den 3ten sein Lager auf, verließ Neustadt, und trat den Weg gegen die Nachoder Strasse, so von dort nach Jaromirz führet, an. Zu Mittage hatte sich derselbe bey Kleinscalitz gesetzt. Der Oberste Wehla rückte ihm bis Jessenitz nach, und vertrieb die feindlichen Jäger und Freypartheyen aus den Wäldern und Anhöhen. Eine besondere Preussische Colonne hatte sich von Scalitz über Wolleschnitz nach Wüstkosteletz gewendet. Allem Ansehen nach mochte der Feind seinen Rückmarsch über Trautenau nehmen wollen. Dieses zu verhindern zog sich der General Laudon von Welsdorf nach Horzitska, und grif den Feind den 4ten früh bey den ausser Scalitz gelegenen Anhöhen, so stark mit Infanterie und Canonen besetzt waren, an. Er wurde zwar von den Unsrigen zu verschiedenenmalen verdrungen, da er aber eine Verstärkung erhielte, so zog sich der General Laudon, nachdem derselbe an Todten und Verwundeten bey 140 Mann gezählet hatte, wieder in sein Lager zurück. Von einem Commando des Morocziſchen Husarenregiments von 100 Mann wurden 150 Preußische Husaren angegriffen, viele getödtet und 14 zu Gefangenen gemacht. Den 5ten August brach der Feind wieder auf, und steckte sein Lager in Brand um durch Begünstigung des Rauchs seinen Marsch zu verbergen. Die Armee marschirte in 2 Colonnen gegen Politz und die zu Wüstkosteletz gestandene Colonne zog sich nach Starkstadt. Diese letztere Colonne wurde durch den General Laudon, die feindliche Armee aber von dem General Kalnocky in der Nähe beobachtet, und von ersterm Wüstkosteletz, von dem andern aber Nachod besetzt. Den 6ten zog sich die eine feindliche Colonne von Starkstadt

stadt nach Weckelsdorf, und die Armee nach Großlabnay, von dannen die Bagage nach Braunau abgieng. Der General Jahnus ließ Schatzlar besetzen, und 2 feindliche Bataillons rückten zu Landshut ein. Den 7ten marschierte der Feind gegen Halbstadt und lagerte sich bey Wise. Die bey Weckelsdorf gestandene Colonne solte bereits zu Friedland in Schlesien eingetroffen seyn. Im Glatzischen war ein mäßiges Corps unter dem General Fauquet zurück geblieben, welches bisher bey Wallisfurt ohnweit Glatz gestanden, nunmehro aber sich zu Wünschelburg gelagert hatte. Der Obrist Vehla wurde zwar zu Beunruhigung des Feindes nachgeschickt, welcher aber, wegen des Feindes gebrauchten Vorsicht nichts ausrichten konnte, absonderlich, da sich der auf 10000 Mann verstärkte General Laudon von dortigen Gegenden entfernt hatte und nach Arnau vorgerückt war, von dannen derselbe den 8ten seinen Marsch bis auf Hohenelbe weiter fortsetzte. Den 9ten marschierte das Grenadier- und Carabiniercorps in einer Colonne nach Neudorf, das Corps de Reserve aber in 2 Colonnen nach Horziz. Den 10ten brachen die beyden Treffen der K. K. Armee, nebst der Reserveartillerie aus dem bisherigen Lager bey Horzinowes auf. Das erste Treffen nahm seinen Marsch auf Neudorf, das zweyte hingegen gieng mit der Reserveartillerie nach Horziz, von welchen beyden Orten das Grenadier- und Carabiniercorps, wie auch das Corps de Reserve, bereits weiter nach Lomnis aufgebrochen war. Aus Trautenau vernahm man von dem General Jahnus, daß der Feind Böhmen völlig geräumt und sich nach Landshut und Grissau gewendet, bey Friedland aber ein Corps zurückgelassen hätte. Den 11ten verfolgte

die Kayserl. Königl. Armee ihren Marsch weiter bis nach Gitschin, in welcher Stadt das Hauptquartier angelegt wurde. Die Avantgarde und das Corps de Reserve setzten ihren Weg bis über Turnau fort, wo sie die Iser paßirten und sich vor gedachtem Orte lagerten. Der General Laudon rückte bis Reichenberg vor, dessen Avantgarde aber bis Friedland, von dannen die Posten zu Seidenberg, Neustadt und Ostritz sogleich besetzt wurden. Den 12ten brach die K. K. Armee von Gitschin auf und nahm das neue Lager bey Turnau, von dannen sich die Avantgarde und das Corps de Reserve nach Reichenberg verfügten, welchen leztern Ort der General Laudon bereits verlassen und seinen Zug nach Friedland genommen, vorher aber verschiedene Commandos in die Lausitz, besonders gegen Bautzen, Görlitz und Lauban imgleichen nach Schlesien in die Gegend von Schweidnitz abgesendet hatte. Von dem Feinde vernahm man, daß aus dessen Lager bey Grissau bis 11000 Mann mit einigen Husarenregimentern und überdem noch 8000 Mann, meistens Cavallerie, aufgebrochen und über Schmiedeberg und Hirschberg marschiret wären, in deren Stelle der General Fouquet in das Lager zu Grissau eingerückt sey. Auf seinem Marsche aus Böhmen hatte der Feind keine andre Bewegung gemacht, als daß er ein Commando nach Löwenberg, an der Gränze der Lausnitz abgeschickt und von dort aus verschiedenen nach Görlitz und Lauban gehörigen Dorfschaften, die Ablieferung der Fourage und Naturalien an die Kayserl. Königl. Magazine verboten hatte. Den 14ten setzte sich das erste Treffen der K. K. Armee in Bewegung und marschierte in das Lager bey Reichenberg, das zweyte Treffen aber

blieb

blieb noch bey Turnau zurück, und folgte erst den 15ten dahin nach. An eben dem Tage hielte die Armee zu Reichenberg Rasttag, welcher Gelegenheit sich der Herr Feldmarschall bediente dem von Sr. Kayserl. Majestät zum Ritter des Marien-Theresien-Ordens ernennten Herrn Generalmajor von Siskowitz, auf erhaltene Kayserliche Vollmacht, das kleine Kreutz gedachten Ordens mit gewöhnlichen Ceremonien umzuhängen. Den 16ten marschierte die K. K. Armee in 6 Colonnen über das Gebürge in die Oberlausnitz und bezog das bey Ulbersdorf abgesteckte Lager. Der General Nauendorf suchte den feindlichen Posten zu Greifenberg, wiewol wegen Mangels an Infanterie vergeblich, zu delogiren, worauf er sich zu Gebhardsdorf setzte. Von der Preußl. Armee vernahm man, daß der König seinen Marsch über Liegnitz und Glogau schleunigst fortsetze, und daß die von ihm zurückgelassenen Truppen zwischen Landshut und Grissau gelagert wären, wovon jedoch ein Corps nach Löwenberg abgegangen sey. Den 17ten zog sich die K. K. Armee von Ulbersdorf in 7 Colonnen über Zittau hinaus, dergestalt, daß der rechte Flügel an der Neiße, und der linke an Seyersdorf, das Corps de Reserve über gedachtem Flusse; das Grenadier- und Carabinier-Corps auf dem Eckertsberg, und das Hauptquartier in Zittau zu stehen kam. An eben dem Tage räumte der Feind den Posten zu Greifenberg. Den 18ten hielte die Armee Rasttag und die Avantgarde nebst dem Corps de Reserve rückte nach Schöna und von dort nach Görlitz voraus. Der General Laudon gieng bis Seidenberg, ließ die Oveiß von dem General Nauendorf besetzen, und wendete sich darauf nach Görlitz. Den 19ten

marschierte die K. K. Armee nach Schöna, und den 20sten in 5 Colonnen über Tauchritz und Jauernick nach Görlitz. Von dem General Harsch vernahm man, daß sich die feindliche Armee bey Landshut getheilt, und den Marsch auf 2 Wegen gegen Schweidnitz angetreten hätte. Es sey auch Friedland von dem Feinde geräumet und diesseits wieder besetzt worden. Den 21sten marschierte der General Laudon aus dem Lager bey Seidenberg in das Cottbußische, und der General Vehla rückte in den von ihm verlassenen Posten. Der Obristlieutenant von Pallasti wurde mit 500 Pferden nach der Gegend von Frankfurt an der Oder abgeschickt, um Contribution und Brandsteuer einzutreiben. Den 22sten erfuhr man, daß die Rußisch-Kayserliche Hülfsarmee die Festung Cüstrin bey dem vorgenommenen Bombardement in Brand gebracht und ganz in die Asche gelegt hätte. Den 23sten brach der General Laudon von Taubitz, wohin er den Tag zuvor abgerückt war, auf, und marschirte bis Muska. Von dannen schickte er einen Rittmeister und 1 Officier mit 10 Pferden nach Spremberg, wovon sich der erstere mit 40 Pferden zu Spremberg setzte, der andre aber mit 30 Pferden sich der Torgauer Straße versicherte. Zuvor war der O. L. von Pallasti nach Guben abgeschickt worden, bey dessen Annäherung sich die daselbst befindlichen Truppen nach Frankfurt zogen. Den 24sten langte der General Laudon zu Forst an. Den 25sten rückte der General Prinz von Durlach mit einem Corps d'Armee nach Schönberg ab, um daselbst den Feind gegen Schlesien zu beobachten, imgleichen die Lausitz und Böhmen zu decken. Den 26sten marschirte die K. K. Armee von Görlitz nach Reichenbach,

woselbst

woselbst der G. F. Marschall die Nachricht erhielte, daß der General Laudon den im Cottbussischen belegenen festen Ort Peitz den 25sten August mit Capitulation eingenommen hätte. Schon den Tag vorher hatte sich dieser General mit der Avantgarde dem Platze genähert, und einen Hauptmann vorausgeschickt, um den Ort zu überrumpeln; da dieses Vorhaben aber schon entdeckt war, so kam es bey dem Thore zwischen dem dießeitigen Commando und der Garnison zum Feuern, wobey 3 Mann von den Unsrigen blieben. Mit Anbruch des Tages wurde der Platz förmlich aufgefordert. Der Commendant wolte sich aber nicht schlechterdings ergeben, sondern bedung sich aus, das dießeitige Corps durch 2 Officiers in Augenschein nehmen zu laßen. Als solches geschehen war, kam die Capitulation zu Stande, worauf der Platz geräumet und von 500 Mann K. K. Truppen besetzt wurde. Die Capitulation enthielte nachstehende Puncte:

Capitulation von Peitz v. 25. Aug. 1758.

1mo. Der Herr Obriste von Brösicke verlanget für sich, und die ganze Garnison, einen freyen Abzug mit allen militairischen Ehrenzeichen, auch 2 Canonen, sammt der dazu erforderlichen Munition mit sich zu führen.

Ad 1mum. In Egard des Hrn. Obristens, und deren darin befindlichen Herren Officiers, wird verlangtermassen, jedoch ohne Stücken, der freye Abzug placidirt; Jedoch wird die ausziehende Garnison vor dem Berliner Thor bey Erblickung der K. K. Truppen das Gewehr strecken.

2do. Daß den sämmtlichen Officiers, und was zur Garnison gehöret, und Equipage, denn was sie eigenthümlich haben, es bestehe, worinnen

nen es wolle, ungekränket gelassen, und so viele Wägen und Pferde, als zu Fortbringung ihrer Bagage erforderlich, unentgeldlich angewiesen, auch das nöthige Brod und Fourage auf 6 Tage verabfolget, und so weit es verlanget wird, ein sicheres Geleite gegeben werde.

Ad 2dum. Wird accordiret, jedoch mit der Ausnahme; daß unter der Equipage nichts anders, als was blos denen Garnisonirenden eigenthümlich, keines Dinges aber was Königlich, oder andern zugehörig ist, verstanden, und nichts aus der Vestung zu nehmen verwilliget werde. Für das Brod, Fourage und Vorspann auf dem Marsche wird die behörige Vorsorge bestehen.

3tio. Daß die Garnison a dato an annoch 4 Tage hier verbleibe.

Ad 3um. Soll die Garnison noch heute Nachmittag um 5 Uhr ausziehen, und sich übrigens einen auf der Berliner Straße gelegenen Ort ernennen, damit sie daselbsten ihre Effecten an sich zu ziehen, die anbegehrte 4 Tage verbleiben könne. Gleich nach Unterfertigung der Capitulation aber soll das Cottbusser Thor den K. K. Truppen eingeräumet, und von solchen besetzet werden.

4to. Die vorräthige Fourage der Herren Officiers soll auf Abschlag der zu fordernden Lieferung angerechnet werden.

Ad 4tum. Die Herren Officiers können sonsten mit ihrer vorräthig proprie eigenthümlich Fourage disponiren; Indem ich in diesem nicht entriren, und der Bürgerschaft die Annehmung derselben auftragen will.

5to. Daß

5to. Daß diejenige von der Garnison, so hieselbst mit Häusern und Gründen possessioniret, auch nach ihrem Abzuge nach wie vor, ihre Rechte darauf behalten, und davon disponiren können.

Ad 5tum. Die Häuser und Gründe derer von der Garnison, werden eben so, wie die Bürgerliche, ungekränket gehalten, und gleiches Bürgerrecht die Eigenthümer derselben genieſſen.

6to. Die Vestung wird mit dem vorhandenen Geschütz, und Munition übergeben, doch behält sich der Herr Obriste von Brösicke vor, die Archiven und Königl. Cassen mitzunehmen.

Ad 6tum. Wird nicht eingegangen, und sollen nicht allein alle Geschütze und Munition, sondern auch alle Königl. Archiven, Cassen, was Wesens die auch sind, Montirung, und andere Vorräthe dem Herrn Stückhauptmann Rourzoy getreulich ohne allem Rückhalt, und mit schriftlich hinlänglicher Anweisung alles dessen angezeiget, und übergeben werden.

7mo. Alle hiesige Bürger und der Landadel, so sich, oder ihre Effecten, in die Vestung geflüchtet, behalten das ihrige ungekränkt; desgleichen die hier deponirte Kirchengeräthe, und Sachen verbleiben ungestöhrt.

Peitz, den 25 Augusti, 1758.

(L. S.) H. v. Brösicke.

Ad 7mum. Dependiret alles von des Kayserl. commandirenden Generalfeldmarschalls, Grafens von Daun, Excell. Disposition, und ist nicht zu zweifflen, Se. Excell. werden ihnen diese Gnade wiederfahren lassen, wozu ich meines Orts das möglichste beytragen will;

will; hingegen hat sich der Kriegsrath Beckhold gleich nach unterschriebener Capitulation bey mir zu stellen, um sowohl für die Verpflegung der künftigen Garnison, als der abziehenden, auf dem Marsche Dispositiones machen zu können; und da der abziehenden Garnison die Escorte, bis sie zu ihrer Sicherheit gelanget, gegeben wird, so hat dagegen der Herr Obriste von Brösicke seinen Revers von sich in meine Hände einzuliefern, daß sothane Escorte hinwieder ungekränkt zur K. K. Armee einzurücken gelassen werde.

Articulus Separatus.

Wofern einige K. K. Deserteurs in der Vestung, oder unter der Garnison befindlich, so sind solche getreulich auszuliefern.

Peitz den 25 Augusti 1758.

(L. S.) Laudohn.
Generalfeldmarschallieutenant.

Summarischer Extract, was in der Vestung Peitz unterm 25 Aug. 1758. an Geschütz und Munition ist überkommen worden, als:

An eiserne Stücke 9, 12 pfündige, 3, 7 pf. 5, 6 pf. 2, 4 pf. 13, 3 pf. 1, 2 pf. 1, 1 ein halb pf. 1, 1 pf. 1, 1 viertel pf. Sum 36 eiserne Stücke. An eiserne Mortiers 2, 50 pfündige, 1, 2 pf. 1, 1 pf. An Bomben 208, 50 pfündige, 17, 18 pf. 1, 16 pf. 4, 4 pf. 1, 20 pf. 1, 40 pf. 2, 45 pf. 4, 85 pf. 3, 100 pf. 1, 190 pf. 29 Centner Salpeter. 3 C. Schwefel. 72 C. Musquetenpulver. 207 C. Lunten. 1830 Flintensteine, 979 Flinten. 1059 Handgranaten. 12 Carabiner. 85 Musqueten. 25 Doppelhacken. 11934 Stück scharfe

scharfe Flintenpatronen. 61956 Stück bleyerne Flintenkugeln. 64780 Musquet- und Doppelhackenkugeln. 880 Carabinerkugeln.

Signat. Feldlager bey Peitz,
den 25 Aug. 1758.

Theodor Nourzoy,
Stückhauptmann.

Der Oberstl. von Pallasti war inzwischen bis Closter Neuzell und sogar bis Frankfurt vorgerückt, auf welchem Marsche derselbe 1 Unterofficier und 6 Husaren aufgehoben hatte. Den 27sten marschirte die K. K. Armee bis Weicha und den 28sten von dort nach Bautzen. Der General Laudon hatte sich mittlerweile im Cottbußischen gesetzt und war daselbst mit Ausschreibung einer Contribution von 50000 Thalern beschäftiget. Den 29sten hielte die Armee Rasttag und die Avantgarde gieng nach Marienstern voraus. Von dem bey Schönberg mit 27 Bataillons Infanterie, 5 Cavallerieregimentern, 4000 Croaten und einer Anzahl Husaren zurückgelassenen Prinzen von Durlach vernahm man, daß sich so wohl das hinter Löwenberg zu Bedeckung Schlesiens, als auch das bey Landshut und Grissau stehende Preußische Corps bis dahin noch ruhig verhalten hätte. In Schlesien hatte inzwischen das Harschische Corps Posto gefaßt, und das Devillische war von Gunzendorf auch weiter in gedachtes Herzogthum vorgerückt. Den 30sten marschierte die K. K. Armee von Bautzen nach Kloster Marienstern. Der Obristl. Pallasti, so in der Gegend von Frankfurt Contribution eintrieb, konnte jedoch von dieser Stadt selbst nichts fordern, weil sie mit einigen Grenadierbatail-

bataillons und Landmilitz besetzt war, er aber nur 500 Pferde bey sich hatte. Da auch ein feindliches Corps von Schlesien über Gubben anrückte, so muste sich der Herr von Pallasti von Frankfurt über Tauer zurück ziehen. Den 31sten begab sich die K. K. Armee nach Königsbrück, einem Gränzort von Meissen. Von dem Prinzen von Durlach wurde berichtet, daß sich die Feinde in Bewegung gesetzt hätten und bis Sprettau marschiert wären, weshalb er Truppen nach Bunzlau geschickt hätte, den Feind zu beobachten. Dem bey Gubben stehenden und zu Verdringung des Generals Laudon bestimmten Preußischen Corps gelung es, zu Beskow 1 Lieutenant mit 30 Pferden aufzuheben. Von dem Obristen Törreck wurden 8 Husaren und 5 Pferde aus der Preußischen Gefangenschaft errettet. Es war derselbe willens Stolpe zu besetzen, da ihm aber ein feindliches Commando von Dresden zuvorkam, so büßte er 9 Husaren, als Gefangene, ein, dagegen aber ein von gedachtem Obristen nachgeschickter Cornet die feindliche Parthey noch antraf, ihr die Gefangenen wieder abnahm, und von ihr 12 Mann gefangen zurück brachte. Den 1sten September marschierte die K. K. Armee in das Lager zu Nieder-Rödern, wo sich ihr rechter Flügel bis Nieder-Ebersbach, der linke aber bis Beerwalde erstreckte. Den 2ten hielte selbige Rasttag, und das feindliche Corps bey Gubben marschierte nach Mühlrose. Da auch ausserdem noch ein feindliches Corps über Sagan gegen die Nieder-Lausitz im Anmarsch war, und man besorgen muste, daß der General Laudon von Peitz abgeschnitten werden möchte, so ertheilte ihm der Herr Feldmarschall die Ordre, daß er gedachten ohnedem nicht

haltba-

haltbaren Ort bey Anrückung einer feindlichen Uebermacht verlassen, das dasige Geschütz unbrauchbar machen, und sich zu Bedeckung der Lebensmittel und rechten Flanque der Armee nach Hoyerswalde ziehen solte. Den 3ten blieb die Armee unbeweglich und der General Lacy wurde an den Feldmarschall der Reichsarmee, Prinzen von Zweybrücken, abgesendet, um demselben den von dem Herrn Feldmarschall über die fernern Operationen abgefaßten Plan zu eröfnen. Nach dessen Zurückkunft brach die K. K. Armee den 4ten in 3 Treffen auf, um sich der Elbe mehr zu nähern, und rückte in die Gegend von Radeberg. Inzwischen zog sich auch das feindliche Corps von Sagan nach Bunzlau, wovon 1000 Husaren bis Pubus marschirten und daselbst einen diesseitigen Rittmeister mit 70 Pferden unvermuthet überfielen und aufhoben; und da auch zu Lüben ein feindliches Corps angekommen war, so zog sich der General Laudon, seiner Ordre zufolge, von Peiz nach Hoyerswalda. Den 5ten gieng die K. K. Armee noch weiter gegen die Elbe, und lagerte sich bey Stolpen, dergestalt, daß sich die vereinigte Kayserliche und Reichs-Executions-Armee unterstützen konnte, und der General, Prinz von Durlach, erhielte Ordre, von Schönberg nach Lebau aufzubrechen, wo er den 8ten eintraf. Den 6ten hielte die Armee Rasttag. Das feindliche Corps rückte von Pribus nach Moska vor, und erstreckte seine Vorposten bis Schleife, von dannen der diesseitige Posten zu Spremberg auf eine kurze Zeit zum Zurückziehen genöthigt wurde. Ingleichen nahm das zu Lüben gestandene feindliche Corps sein Lager vor Luckau. Den 7ten verfügte sich der Herr Feldmarschall nach Lomen,

wo er sich mit dem Prinzen von Zweybrücken über die weitern Operationen unterredete, während dessen die Nachricht einlief, daß sich die Festung Sonnenstein und Pirna bereits der Kayserlichen und Reichsarmee den 5ten September durch Capitulation ergeben hätte. Die nähern Umstände davon sind in nachfolgendem ausführlichem Berichte, welchem zugleich die Capitulation beygefügt ist, enthalten:

Bericht von der Uebergabe des Sonnensteins.

Nachdem der Prinz Heinrich sich aus den Gegenden von Pirna zurügezogen hatte, so ließ der commandirende Generalfeldmarschall, Printz von Zweybrücken, diese Stadt, nebst der Vestung Sonnenstein, von allen Seiten auf das engeste einschliessen, um dadurch der Garnison alle Communication zu benehmen. Den 3ten ließen hierauf Hochgedachte Se. Durchlaucht die Stadt, nebst der Vestung, durch den Artilleriemajor, Herrn von Grumbach, ordentlich auffordern. Der darinn commandirende Preußische Oberste von Grape gab zur Antwort, daß er diesen Platz bis auf das äußerste zu vertheidigen entschlossen sey. Es wurde also noch denselbigen Tag die Trenschee vor dem Posthausgarten eröfnet, und zugleich an 2 Batterien zu arbeiten angefangen. Zu Bedeckung dieser Arbeit wurde das Corps de Reserve beordert, und von dem commandirenden General die Direction von dieser Attaque dem das Corps de Reserve commandirenden Herrn Feldmarschallieutenant von Maquire aufgetragen. Denselbigen Tag mußte auch der Herr Feldmarschallieutenant von Haddick, um den Feind desto enger einzuschränken, mit seinem unterhabenden Corps bis Neutmansdorf vorrücken, welcher dann zugleich Liebstadt, Zehist

und

und Burckerswalde besetzen ließ. Es rückte auch der Herr General Uyhasy mit seinem unterhabenden Commando wiederum in das Lager bey Reutmansdorf ein, maaßen der Feind in seiner Retraite von Zedlitz mit solcher Vorsichtigkeit marschiret, daß nicht wohl möglich war, mit einigem Vortheile an selben zu kommen. Und den so wichtigen Posten von Gisshübel und Gersdorf wiederum zu besetzen, und zugleich das Haddickische Corps, im Fall der Noth zu unterstützen, wurde der Reichsfeldzeugmeister, Herr Marggraf von Baden-Durlach, mit seinem unterhabenden Corps dahin abgeschicket, welcher auch noch denselbigen Abend das von dem Feldmarschalllieutenant von Haddick verlassene Lager bezog. Den 4ten wurde der Kohlberg noch mit 2 Bataillons und 6 Canonen unter Commando des Würtembergischen Herrn Obersten von Auge besetzet, zugleich auch der Herr Generalmajor von Effern mit 2 Bataillons, 8 Grenadiercompagnien, und etwas Cavallerie jenseits der Elbe nach Lobtitz abgeschicket, um die dritte Batterie allda zu errichten, und die Vestung Sonnenstein auch von dem jenseitigen Ufer zu beschießen; wie denn auch der Oberste Törröck, um hierbey die Garnison von Drsden und Pirna zu beobachten, bis Resendorf vorrücken mußte, und zu diesem Ende noch mit 200 Husaren verstärket wurde. Die Arbeit wurde diesen Tag sowol in der Trenschee, wozu auch der Oberste Mac Eligot commandiret wurde, als an den Batterien mit solchem Eifer und Fleiß fortgesetzet, daß, ungeachtet des heftigen feindlichen Feuers, durch welches jedoch nicht mehr als 5 Mann und 1 Knecht getödtet, und 7 verwundet worden, die Werke alle in solchen Stand gekommen, daß man den 5ten mit Anbruch des

Tages die Vestung von allen 3 Batterien zu gleicher Zeit zu beschiessen anfing. Die feindliche Garnison blieb zwar nichts schuldig, und machte den ganzen Tag ein sehr lebhaftes Feuer; endlich aber wurde des Abends in der Vestung Chamade geschlagen, und verlangte der Commandant die Erlaubniß, einen Officier zu dem Prinzen Heinrich um weitere Verhaltungsbefehle abschicken zu dürfen. Da ihm aber solches abgeschlagen wurde, so verlangte er zu capituliren, wobey der Herr Feldmarschalllieutenant Maquire den feindlichen Vorschlägen mit solcher Klug- und Standhaftigkeit begegnete, daß der Commandant mit der Garnison sich zu Kriegsgefangenen ergeben müssen. Obgedachter Herr General ließ noch in derselbigen Nacht das sogenannte Ober-Thor durch die General Naglische Grenadiercompagnie von den Churcöllnischen Truppen besetzen, worauf denn den 6ten früh Morgens, die Garnison zu dem erwähnten Ober-Thor mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen ausmarschirte, sodann aber auf dem Glacis das Gewehr streckte, und folglich als Kriegsgefangene an der Zahl 1442 Köpfe abgeführet wurden. Der Herr Generalmajor, Graf von Gaisruck, besetzte hierauf sogleich die Vestung Sonnenstein mit dem Naglischen Regiment, nebst der Grenadiercompagie von Forell; die Stadt Pirna hingegen mit dem Kayserlich-Königlichen-Sachsen-Gothaischen Battaillon. Es sind dabey 29 metallene und 9 eiserne Kanonen, wie auch 6 Mörser und 10 Fahnen erbeutet worden. Die bey dieser ganzen Attaque von dem Herrn Generalfeldmarschalllieutenant, Graf von Maquire, vorgekehrten klugen Veranstaltungen und bezeigte ausnehmende Bravour verdienen, auf das höchste angerühmet

rühmet zu werden, wie dann imgleichen die unter ihm commandirt gewesenen 2 Herren Generals, von den Kayserl. Königl. Truppen, Graf von Gaisruck, und von den Reichstruppen der Churcöllnische Herr General, von Nagel, gantz besondere Proben ihrer Tapferkeit und ausnehmenden Kriegserfahrenheit abgeleget haben. Der Herr Generalmajor Feuerstein, und Oberstwachtmeister Grumbach von der Artillerie, wie dann die Herren Ingenieurofficiers, nämlich der Oberstlieutenant Kohlöffel, der Oberstwachtmeister Pfister, Jacquenau, und de Vaux haben durch ihren unermüdeten Eifer und lobenswürdigste Bemühungen sehr vieles zu diesem glücklichen Erfolg beygetragen, wie dann auch überhaupt alle dabey employirte, vorzüglich aber die Kayserl. Valloner-Regimenter, wie auch die Churcöllnischen und Münsterschen, sich bey dieser Gelegenheit ganz ausnehmend hervorgethan haben.

Capitulation der Vestung Sonnenstein, im Namen des Herrn Generalfeldmarschall-Lieutenants, Grafen von Maquiere an einem, und des Herrn Obristen und Commandeurs von Grape am andern Theil.

Capitulation des Sonnensteins vom 5. Sept. 1758.

1) Allen Kayserl. Deserteurs, so sich in Garnison befinden, wird Pardon versprochen, und gehalten werden.
Wird accordiret.

2) Alle Feindseligkeiten hören von nun auf.
Wird eingestanden.

3) Allen Herren Officiers, wie auch den Unterofficiers und Gemeinen wird die gesammte Equipage gelassen.
Wird verwilliget.

4) Die Garnison ziehet mit klingendem Spiel, Ober- und Untergewehr zu dem Ravelinthor bis an die Glacis, strecket alsdann das Gewehr, und sind Kriegsgefangene; jedoch, daß unter der Herren Officiers Equipage keine andere Königliche Sachen befindlich.

Wird accordiret.

5) Die Herren Officiers bitten, daß man ihnen ihr Seitengewehr lassen möge.

Wird eingestanden.

6) Alle Munition und Lebensmittel, nebst allem Geschütz, sollen getreulich übergeben werden; und so etwan Minen wären, so sollen sie angezeiget werden.

Bleibet darbey, und muß getreulich angezeiget werden, wie auch, was in der Kriegscasse von Geld vorräthig, auch Mondirungssachen, was gemacht und noch ungemacht ist.

7) Die Herren Officiers bitten, zu Fortbringung ihrer Equipage und Familien die höchstnöthige Vorspann gratis und so es möglich wäre, die Garnison nach Cremps zu ihrem Aufenthalt bis zur Ranzionirung zu bringen.

Wird verwilliget, die Vorspann betreffend, das übrige dependiret von höheren Orten.

8) Wenn die Herren Officiers auf ihren Revers Urlaub verlangen, möchte ihnen solcher verstattet werden.

Dependiret von höheren Orten.

9) Ein Officier vom Regiment wird gleich an Se. Königl. Hoheit, den Prinzen Heinrich, mit der Capitulation zu gehen ersuchet.

Dependiret gleichfalls von höheren Orten.

10) Gleich

10) Gleich nach der Unterschreibung der Capitulation kann das Ravelinthor von den Kayserl. Königl. Truppen, wie auch das Oberthor, besetzet werden.

Ist gut.

11) So bald die Capitulationspuncte ratificiret und unterschrieben sind, werden die Geisseln gegen einander wieder ausgewechselt.

Wird eingestanden.

12) Den Kranken und Bleßirten wird in dem Hospital auf Rechnung Sr. Majestät des Königs von Preussen, alle Verpflegung gereichet, wobey von der Garnison Feldscheers gelassen werden. So geschehen Festung Sonnenstein, den 5ten Sept. 1758.

Wird verwilliget.

Johann, Graf Maquiere,
Feldmarschall-Lieutenant.

Jacob Heinrich von Grape,
Obrister.

Extract, wie stark den 5ten Sept. 1758. die Garnison zu Pirna gewesen, als:

Vom Regiment Grape: 2 Obristen, 1 Obristlieutenant, 1 Major, 5 Premiercapitains, 3 Stabscapitains, 7 Premierlieutenants, 10 Secondelieutenants, 9 Fähndrichs. Vom Unterstab: 1 Regimentsquartiermeister, 1 Regimentsfeldscheerer, 1 Profos, 5 Compagniefeldscheerers, 37 Unterofficiers, worunter 10 Feldwebel, 30 Tambours, 1130 Mousquetiers. Vom Commando von Fusiliers: 1 Capitain, 1 Lieutenant, beyde vom Regiment des Prinzen von Cassel; 1 Fähndrich vom Regiment von Brandeis; 6 Unterofficiers, 3 Tambours, 200 Gemeine.

Von der Artillerie: 1. Unterofficier, und 11. Mann. Vom Proviantwesen: 2 Proviantbediente, 1 Oberbecker, und 12 Beckerknechte. Zusammen 1442 Köpfe. An Artillerie: 29 metallene und 9 eiserne Fußmortiers. Was sich sonsten an Munition befinden möchte ist vor der der Hand noch unwissend.

Grape.

Den 7ten des Nachts langte der K. K. erste Canzler, Herr Graf von Haugwitz, zu Stolpen an, und nahm den 8ten die ganze Armee, welche in dieser Absicht in Parade ausgerückt war, in Augenschein. Von dem General Laudon wurde berichtet, daß er sich, seiner Ordre gemäß, von Hoyerswalde nach Ottendorf gezogen, am erstern Orte aber ein Commando zu Beobachtung des Feindes, welcher bis Senftenberg vorgerückt wäre, zurück gelassen hätte. Der Obristl. Pallasti wäre genöthiget gewesen, sich von seiner Postirung zu Spremberg unter beständigem Scharmuziren nach dem Laudonschen Corps zu ziehen. Durch einen von der Rußisch-Kayserlichen Armee abgefertigten Officier erhielte man die Bestätigung von dem wider die Preußischen Truppen bey Cüstrin erfochtenem Siege. Den 9ten setzte sich das feindliche bey Senftenberg gelagerte Corps, unter dem Marggraf Carl, in 3 Colonnen über Ruland nach Muckenberg in Marsch, da hingegen das bey Luckau gestandene Preußische Corps bis Elsterwerda vorrückte und bis Großenhayn streifte. Zwey andere feindliche Detachements wandten sich nach Ortrand und Groß-Dobritz. Diesseits Dresden hatten sich Preußische Truppen unter den Canonen der Stadt gelagert, daselbst einen Verhack mit verschiedenen Redouten ange-

angelegt, und solchen mit Infanterie besetzt. Der General Laudon zog sich von Ottendorf nach Radeberg, um so wohl die feindlichen Bewegungen bey Dresden als auch den von Großenhayn anrückenden Feind zu beobachten. Den 10ten recognoscirte gedachter General den bey Dresden verschanzten Feind, und ließ den Obersten Riesen mit 1500 Croaten gegen dessen Verhack bey Weissenhirsch anrücken, worauf der Feind einige dasige Redouten verließ, die diesseits unverzüglich besetzt, und ungeachtet der gegenseitigen Attaque, behauptet wurden. Den 11ten lagerte sich das zu Groß-Dobritz gestandene Preußische Corps bey Wilsdorf, Reichenberg, Puxdorf und Moritzburg, von dannen sich 3000 Mann Husaren und Infanterie nach Dresden wandten, wo der König schon angekommen seyn sollte. An eben dem Tage wurde feindlicher Seits eine Schifbrücke unterhalb Dresden zu Uebersetzung der Truppen und zu Verstärkung des Prinzl. Heinrichschen Corps geschlagen, über welche dem Könige 20 Bataillons und 30 Escadrons von den mitgebrachten Truppen und dem Marggräflich Carlschen Corps, folgten. Der Prinz von Durlach zog sich auf erhaltene diesseitige Ordre besser gegen die rechte Flanque unserer Armee nach Wilten, nachdem er den General Vehla bey Görlitz zurück gelassen hatte, um die dasige Gegend zu decken und die Schlesischen Gränzen zu beobachten. Den 12ten ließ der Herr Feldmarschall, nach vorher gehaltenem Gottesdienst, den Ambrosianischen Lobgesang wegen des den 25sten August von den K. Rußischen Truppen erfochtenen Sieges unter Trompeten- und Pauckenschall absingen, und die ganze Solennität des Nachmittags mit Ausrückung der Armee

und dreymaliger Abfeurung des großen und kleinen Geschützes beschliessen. Den 13ten ließ der Feind den diesseitigen Obersten Riese durch ein überlegenes Corps von 6000 Mann aus dem zu Weissenhirsch behaupteten Posten delogiren, welcher sich sodann bey Dietersbach setzte. Dieser Hinwegdringung unserer Vortruppen folgte bald darauf die ganze dießeits der Elbe stehende feindliche Armee nach, welche sich mit dem rechten Flügel den 14. hinter Eschdorf und mit dem linken gegen Schulwitz lagerte, worauf der Oberste Riese mit seinen Croaten nach Borschendorf, der General Laudon nach Arnsdorf, der General Nauendorf aber nach Radeberg zu rücken beordert wurde; wie denn auch der Prinz von Durlach zu Putzke, und der General Vehla zu Bautzen Posten faßte. Den 15ten verfügte sich der Herr G. F. Marschall nach Wehlen und unterredete sich daselbst mit dem Prinzen von Zweybrücken. Der General Nauendorf wurde an demselben Tage nach Fischbach zu marschiren beordert, und man vernahm von ihm, daß der Prinz von Anhalt dem Könige mit einem neuen Corps nachgekommen sey. Der General Laudon berichtete, daß das Ziethensche Corps sein Lager verlaßen und sich herwärts Radeberg dergestalt gesetzt hätte, daß die beyderseitigen Vorposten nur einen Flintenschuß von einander stünden, worauf gedachtem General noch in der Nacht eine Verstärkung von 5 Regimentern zugeschickt wurde. Den 16ten wurden die Vorposten des Laudonschen Corps vom Feinde angegriffen. Um 7 Uhr stießen bereits die Husaren aufeinander, worauf sich die ganze Cavallerie des feindlichen Ziethenschen Corps gegen die rechte Flanque der Laudonschen Stellung bewegte, die feindliche Infanterie aber die Croaten unter dem

dem General Brentano aus dem Walde zu verdringen suchte. Dem ungeachtet behielt der G. Laudon seine Stellung. Hierauf drang der König selbst mit einem neuen Corps auf den G. Brentano los, da inzwischen noch ein andres feindliches Corps die auf den linken Flügel gestellten Croaten anfiel, so daß bey 15000 Preußen den Angrif auf 3 Seiten unternahmen. Bey dieser Uebermacht fand endlich der G. Laudon vortheilhafter zu seyn, seine Stellung zu verlassen, und sich zu Versicherung der Communication mit der Armee nach Dürnfux zu ziehen. Obgleich dieses Gefechte bis 10 Uhr daurete, so belief sich doch der dießeitige Verlust nicht höher als bey 300 Mann, wogegen feindlicher Seits weit mehrere geblieben seyn musten. Den 17ten recognoscirte der Herr F. Marschall das dießeitige Lager und die Vorposten, wie auch die feindliche Stellung. Den 18ten gieng nichts veränderliches vor. Den 19ten aber ließ der G. Laudon die gegenseitigen Piquets mit so gutem Erfolge beunruhigen, daß bey 300 Deserteurs eintrafen. Bis den 20sten fiel weiter nichts erhebliches vor. Feindlicher Seits wurden alle Zugänge des Lagers durch Verhacke und Redouten versichert und mit Geschütze besetzt. Den 20sten traf der Prinz von Zweybrücken im Hauptquartier ein, wo er sich abermals mit dem Hn. G. F. M. unterredete und die in Parade ausgerückte K. K. Armee in Augenschein nahm. Den 21sten begab sich der Herr G. F. M. zu dem unter dem Prinzen von Durlach bey Putzke stehenden Corps d'Armee wo er verschiedene Vorkehrungen machte, und die Gegend recognoscirte, und den 24sten verfügte sich derselbe in gleicher Absicht zu dem Laudonschen Corps, welches letztere sodann den 25.

aus

aus seinem Lager aufbrach und nach Bischofswerda abrückte, dahingegen deßen voriger Posten bey Dürfux von dem General Colloredo wiederum besetzt wurde. Auf diese Bewegung veränderte auch das feindliche erst Ziethensche und hernach Retzowische Corps seine Stellung, und setzte sich den 26sten bey Frankenthal gegen Bischofswerda. Kurz darauf brach auch das Groß der feindlichen Armee, nach geschehener Abtragung der über die Elbe geschlagenen Schifbrücken, die Zelter ab und wandte sich nach Radeberg. Zu Verdeckung dieses Marsches wurden die Laudonschen Vorposten bey Groß-Röhrsdorf und Hauswalde durch 13 feindliche Escadrons und 2 Battaillons verdrungen, und die Anhöhen von dem Feinde besetzt, deßen Armee sich zwischen Breitenbach und Burkau lagerte. Immittelst rückte der Prinz von Durlach bis nach Wilten. Weil es das Ansehen gewann, als wann der Feind das Laudonsche Corps bey Bischofswerda angreifen wolte, so ließ der G. F. M. den 27sten den General d'Aynse mit einem Theil des Corps de Reserve bis Nieder-Putzke vorrücken, worauf noch denselben Vormittag eine dreymalige, wiewol vergebliche, feindliche Attaque erfolgte. Gegen Abend recognoscirte der König die Stellung des Generals Laudon unter einer Bedeckung von 200 Pferden, begab sich aber bald wieder zurück. Den 28sten kam der Feind mit einer stärkern Macht auf das Laudonsche Corps, und zwar zugleich an dreyen Orten. Eine Colonne suchte diesem Corps in den Rücken zu kommen, und solches von der Armee abzuschneiden, welche Absicht aber durch geschwinde Gegenanstalten vernichtet wurde. Den 29sten wurde eine feindliche Convoy unversehens aufgehoben wobey man 25 Husaren gefangen

nahm

nahm und 17 Pferde erbeutete. Um die Flanque des rechten Flügels der Armee desto mehr zu versichern, wurde der General Okelli beordert mit dem linken Flügel der Reserve die Anhöhe bey Trebitz zu besetzen, woselbst sich auch der Oberst, Graf Broune, mit 4 Battaillons lagerte. Den 30sten vernahm man, daß eine Colonne von 6000 Mann Infanterie und 15 Escadrons Cavallerie aus dem feindlichen Lager aufgebrochen sey, und sich bey Bautzen gelagert, das dießeitige daselbst gestandene Commando aber von 40 Pferden sich von dort weg auf das umliegende Gebirge gezogen hätte. Den 1sten October gieng ein Transport von Proviant aus Dresden zur Armee des Königs ab, von welchem einige Wagens erbeutet, auch einige Gefangenen eingebracht wurden, ohne jedoch den Fortzug des Transports verhindern zu können. Aus dem feindlichen Lager welches mit dem rechten Flügel bis Breitnich, und mit dem linken bis Goldbach reichte, erfuhr man, daß über die vor der Fronte gelegenen Moräste Brücken geworfen werden solten, und daß verschiedene Anstalten gemacht würden, welche einen Angrif gegen die dießeitige Armee vermuthen liessen. Den 2ten ließ der Herr Generalfeldmarschall wegen des von den französischen Truppen über die Engeländer zu St. Malo erhaltenen Sieges das Te Deum mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten absingen. Den 4ten October wurde nach einem in Beyseyn des Reichsfeldmarschalls, Prinzen von Zweybrücken, gehaltenem Kriegesrathe, zu Unterstützung gewisser Absichten ein anderes Lager zu beziehen beschlossen. Den 5ten brach demnach der linke Flügel des zweyten Treffens auf und formirte unter dem Herzog d'Ursel und Grafen von Stampa das Vordertreffen, so

die

die Höhen bey Dachenwalde besetzen muste. Gegen Abend trat auch die Armee selbst den Zug in 2 Colonnen über Putzka, Neukirchen und den Ottendorfer Wald an. Das Corps de Reserve mit dem zweyten Treffen der Grenadiers und das Laudonsche Corps nebst den Husaren, unter dem General Esterhasy, machten die Arriergarde aus, so den Marsch unter dem Commando des Herzogs von Arnberg bedeckte. Zugleich verließ auch der General Colloredo seine Stellung bey Fischbach und rückte währenden Marsches wieder bey der Armee ein. Ungeachtet der dunkeln Nacht und der durch das Regenwetter verdorbenen Wege, gieng der Marsch dennoch gut von statten, und obgleich den 6ten früh Morgens einige feindliche Truppen, von Bischofswerda aus, die Arriergarde beunruhigten, so wurden solche doch bald zurück getrieben, 3 Canonen erobert und 3 Hauptleute mit einigen 80 Mann eingebracht, auch ein Preußisches Bataillon fast gänzlich niedergemacht; wogegen sich der diesseitige Verlust noch nicht auf 300 Mann belief. Die Armee rückte bis Kruste ruhig fort, wo sie sich lagerte. Der General Laudon aber, wie auch die Arriergarde, besetzten den Lemmersberg bey Neukirchen, welchen der Marquis d'Aynse, da er der Armee gefolgt war, verlassen hatte. Den 7ten gieng der Marsch von Kruste in das neue Lager bey Kitlitz, und die Grenadiers deckten den linken Flügel. Der General Laudon lagerte sich, so bald die Arriergarde zur Armee gestossen war, bey Kleinpostewitz und Siegerswalde, und der General Esterhazy setzte sich mit den Husaren, Croaten und Feldjägern auf dem Stremberg. Der Prinz von Durlach marschierte bey der Annäherung der Hauptarmee bis Rosenhayn; der

Feind

Feind aber blieb ruhig, ausser daß er die Posten und Detaschements seines linken Flügels näher an sich zog. Den 8ten lagerte sich ein Preußisches Corps unter dem Feldmarschall Keith und dem Prinzen von Cassel zu Pickau hinter Bischofswerda, von welchem durch ein dagegen ausgeschicktes Commando 18 Pferde und 2 Gefangene eingebracht wurden. Endlich bewegte sich auch das Gros der feindlichen Armee, rückte bis Bautzen vor, und ließ zu Bischofswerda nur einige 1000 Mann zu Bedeckung eines von Dresden nach Bautzen bestimmten Transports. Den 9ten folgte dieses Corps nach, bis auf 1 Dragonerregiment, etwas Husaren und Infanterie, welche Bischofswerda besetzt hielten. Ein Zug feindlicher Infanterie und Cavallerie marschirte über Darschewitz auf Weissenberg, und der diesseitige General, Prinz von Durlach, bezog ein anderes Lager bey Reichenbach. Den 10ten hoben die Feinde ihr Lager bey Bautzen auf, und liessen die Garnison die Beckerey und eine Escadron Husaren in der Stadt. Durch Hülfe eines dicken Nebels näherten sie sich den disseitigen Vorposten, ohne daß man es gewahr werden konnte, dergestalt, daß einer derselben bey Hochkirchen mit einem Verlust von 50 Mann zum Weichen gezwungen wurde. Nach gefallenem Nebel sahe man den Feind in 3 Colonnen gegen die diesseitige Armee anrücken, und um 3 Uhr Nachmittag lagerte sich derselbe vor unserm Gesichte, so, daß sein rechter Flügel bis Hochkirchen und der linke bis Kottitz reichte. Wegen dieser neuen Stellung der Preussen wurden auch von dem Herrn Generalfeldmarschall einige Veränderungen angeordnet. Unter andern mußte sich der General Laudon auf des Feindes linken Flanque setzen,

und

und seine Infanterie auf eine Höhe bey Wutschke, die Cavallerie aber hinter Nachan postiren. Der General Esterhasy zog sich von dem Stremberg, den der General Siskowitz hinwiederum besetzte, zur Rechten unserer Armee nach dem Dorfe Nostitz, und der Oberst, Graf von Brone, lagerte sich mit einigen Grenadierbattaillons bey Glosse, um auch dadurch den rechten Flügel der Armee zu decken. Ungeachtet der von dem Feinde bey dem Marsche gebrauchten Vorsichtigkeit glückte es dennoch den Husaren des Laudonschen Corps, von der feindlichen Bagage 18 Wagens aufzuheben, verschiedene Mann von den Freyparteyen niederzumachen, und einige Gefangene einzubringen. Den 11ten recognoscirte der Herr Generalfeldmarschall die feindliche Stellung, und beschloß darauf, den Feind anzugreifen. Diese Attaque sollte schon den 13ten vor sich gehen, weil aber das schwere Geschütze durch beschwerliche Umwege transportiret werden mußte, so war man genöthigt, die Unternehmung bis auf den 14ten aufzuschieben, da solche denn, dem Entwurf gemäß, sehr gut bewerkstelliget und von der K. K. Armee ein vollkommener Sieg erfochten wurde. (*)

Den 15ten, als an dem Nahmensfeste Ihro K. K. Apostolischen Majestät ließ der Herr Generalfeldmarschall wegen dieses Sieges das Te Deum feierlich absingen, wobey die von dem Feinde eroberten Standarten und Fahnen, nebst der demselben abgenommenen Artillerie, aufgestellt waren.

Des

(*) Die nähern Umstände davon sind aus der Oesterreichischer Seits bekannt gemachten ausführlichen Relation, so wir oben Bl. 616. angeführt haben, zu ersehen.

Des Abends geschahe eine dreyfache Salve aus den eroberten Canonen, welche jedesmal mit einem Lauffeuer aus dem kleinen Gewehr beantwortet wurde. Uebrigens versäumte man nicht, für die Verwundeten zu sorgen. Man suchte sie, ohne Unterscheid Freundes oder Feindes, zusammen und brachte sie unters Obdach. Auch wurden verschiedene Truppen, nebst einigem Landvolke zu Begrabung der Todten commandiret. Der Preußische Feldmarschall von Keith wurde mit allen seinem Range gebührenden Ehrenbezeigungen begraben. Bey seiner Einsenkung lösete man zu dreyenmalen 12 Canonen und eben so oft feuerte die Brigade des Generals Colloredo, aus dem kleinen Gewehr dabey. Inzwischen zog sich der Prinz von Durlach nach Weiche, um den Feind zu beobachten, welcher auf den mit Morästen umgebenen Höhen von Alt-Bautzen in einem vortheihaften Lager campirte, und die Stadt mit einer starken Garnison besetzt auch eine grosse Anzahl Bleßirten hinein gelegt hatte. Den 16ten hielte die Armee Rasttag. Die eroberte Artillerie und Munition, wie auch die Gefangenen, wurden nach Böhmen geschaft, und des folgenden Tages marschirte die K. K. Armee bey welcher der Prinz von Durlach wieder eingerückt war, in das Lager bey Wurschen. Den 18ten überbrachte ein K. Französischer Adjutant die Nachricht, daß der Prinz von Soubise die Hannoveraner und Heßen den 10ten October bey Lutternberg angegriffen und geschlagen hätte. An eben dem Tage recognoscirte der Herr Generalfeldmarschall die feindliche Stellung, welches auch den 19ten geschahe. Den 20sten wurde 1 Preußischer Feld-Jäger mit 7 Husaren ohnweit Camenz aufgehoben, und man vernahm, daß

sich der König von allen Orten bey Bautzen zu verstärken suche, um den ihm beygebrachten Streich zu rächen, zu welchem Ende der Prinz Heinrich mit einem Corps d'Armee von 8000 Mann und einem beträchtlichen Zug Artillerie über Dresden nach Bautzen aufgebrochen sey. Zu Beobachtung dieses Succurses wurde der General Nauendorf nach Neustadt abgeschickt, welcher solchen auch bey Pulsnitz entdeckte, von dannen gedachtes Corps d'Armee den 21sten würklich im Preußischen Lager eintraf. Der von den Französischen Truppen bey Lutternberg erfochtene Sieg veranlaßte bey der K. K. Armee ein abermaliges Dankfest. Den 22sten ließ der Feind durch ein Commando zu Galberndorf und Großradits bey Feuer und Schwert anbefehlen, die dasigen Communicationsbrücken wieder herzustellen, um nöthigenfalls mit der Artillerie darüber paßiren zu können. Von den zu Bautzen befindlichen Bleßirten wurden verschiedene auf Wagens über Camenz nach Dresden gebracht. Den 23. machte eine dießeitige Patrouille bey Marienstern 21 Mann von einem feindlichen Transport zu Gefangenen. In dem Preußischen Lager wurde allenthalben geschanzt, wogegen auch dießeits auf den beyden Flügeln der Armee Redouten aufgeworfen, und mit Canonen besetzt wurden. Den 24sten brach die feindliche Bagage, so von Dresden zur Armee gestoßen war, unter einer starken Bedeckung aus dem Lager auf und marschirte über Krumenau und Milleck; wie denn auch die Bäckerey gegen Neschwitz abgegangen seyn solte, welcher die noch zurückgebliebenen Bleßirten gefolgt wären. In der Nacht auf den 25sten brach sodann auch die ganze feindliche Armee über Glicks und Kleinseibernitz bis Diesa und

Wiese

Wiese auf, worauf dießeits so fort Bautzen besetzt und daselbst der Preußische General Geist, nebst 2 Stabsofficiers, 2 Capitains, 1 Rittmeister, 2 Subalternen und einigen 70 Gemeinen, so insgesamt verwundet waren, zu Gefangenen gemacht wurden. Von dem Laudonschen Corps wurde die feindliche Arriergarde beunruhiget, und verschiedene zu Gefangenen gemacht, auch viele Bagagewagen erbeutet. In der Nacht auf den 26sten rückte die dißeitige Avantgarde von Reichenbach weiter gegen Görlitz vor, welcher auch den 26sten früh die ganze K. K. Armee folgte. Die feindliche Avantgarde stieß auf die dießeitigen Vortruppen, welches zu einem ziemlich starken Scharmützel Anlaß gab. Die feindlichen Husaren griffen die unsrigen welche der General Esterhasy anführte, zuerst an, und da diese letztern von den Carabiniers und Grenadiers unter dem Commando des Generals d'Ayasas, unterstützt wurden, so ward das Gefecht zwischen denselben und der ganzen feindlichen Cavallerie allgemein. Zwey feindliche Husaren- und 2 Dragoner-Regimenter wurden mit vielem Verluste in die Flucht geschlagen; da aber gedachte dießeitige 2 Generals von der ganzen feindlichen Uebermacht allzusehr überwältiget wurden, so zogen sie sich in guter Ordnung nach nach einem geringen Verluste gegen den Landscronberg, wo gegen Abend die ganze K. K. Armee anlangte. Der Feind wolte zwar gedachten Berg ebenfalls besetzen, da er ihn aber schon eingenommen fand, so zog er sich hinter Görlitz zurück, wo er sich so lagerte, daß sich sein rechter Flügel an Ebersbach, und der linke an Görlitz anlehnte; wogegen die K. K. Armee ihr Lager am obberührten Berge bezog. Der General Nauendorf setzte sich zu Bautzen um die Gemeinschaft mit der

Reichsarmee zu versichern. Den 27sten besichtigte der Herr Generalfeldmarschall das dießeitige und feindliche Lager, machte auf dem rechten Flügel einige Veränderungen, und ließ einige Regimenter näher an den Feind vorrücken. Den 28sten gieng der General Graf Wied mit 9 Battaillons 10 Grenadiercompagnien und 4 Cavallerieregimentern zu Unterstützung der Belagerung von Neuße, nach Schlesien ab. Der Feind blieb ruhig und wurde von dem General Laudon, der zu Lipstein stand, beobachtet. Dieser General wurde beordert den General Nauendorf von Bautzen, zu Verstärkung seines Corps, wieder an sich zu ziehen. Den 29sten vernahm man von dem zu Schönberg stehenden General Vehla, daß sich einige feindliche Truppen von Görlitz gegen Lauban bis Leipoldshayn gezogen hätten. Den 30sten in der Nacht trat die feindliche Armee, nach Hinterlaßung einer starken Arriergarde, den Marsch aus ihrem Lager an. Des Morgens folgte auch diese Arriergarde, auf welche der General Laudon unverzüglich losgieng, und solche nebst dem General Vehla auf dem Marsche so lange verfolgte, bis sich der Feind, welcher dabey über 300 Mann einbüßte, hinter Geilsdorf und weiter bey Lauban lagerte. Unter den feindlichen Officiers, so bey dieser Gelegenheit bleßirt wurden, befanden sich der General Bülow, und der Oberste le Noble. Den 31sten October setzte das Corps de Reserve über die Neusse und bezog daselbst ein anderes Lager, nachdem vorher das Jäger- und Pioniercorps Görlitz besetzt hatte. Der Feind blieb denselben Tag bey Lauban unbeweglich stehen, ausser daß dessen Bagage, nebst 8 bis 9000 Mann mit der Reserveartillerie die Qveis paßirte.

Wäh-

Während dieser Bewegungen in der Laußnitz wurde von dem in Schlesien stehendem K. K. Corps d'Armee, unter dem Commando des Generals von der Infanterie, Grafen von Harsch, welcher sich den 30sten Septemb. mit dem Corps des Generals von der Cavallerie, Marquis de Ville, vereinigt und das Hauptcommando übernommen hatte, die Belagerung der Festung Neuße unternommen. Gedachtes Corps d'Armee bestand aus 3 Bataillons und 6 Grenadiercompagnien von Toscana, 3 Bataillons und 2 Grenadiercompagnien vom Simschön, 2 Bataillons und 2 Grenadiercompagnien von Brisach, 1 Bat. und 1 Grenad. Comp. von Colloredo, 1 Bat. und 2 Gren. Comp. von Lasci, 1 Bat. von Harsch, 1 Bat. von Pallavicini, 1 von Merci, 1 von Magvire, 1 von Maynz, 8 Bataillons und 8 Grenadiercompagnien von Bayern, den Regimentern Sachsen-Gotha und Modena, Prinz Carl, Albrecht und Brühl, den Sächsischen Chevaux legers, den Morocziſchen Husaren, 1000 Carlstädtschen Husaren, 2 Pulks Ulanen, so 1000 Pferde ausmachten, und 7000 Croaten, Bannalisten und Carlstädtern, ausser 2000 andern, welche die Festung Cosel bloquirten. Die Direction der Attaque wurde von dem Ingenieur-Obersten, Baron von Rehein, welcher sich bereits bey der Belagerung von Ollmütz hervorgethan hat, wie auch von dem Französischen Ingenieur-Obristen Grihoval, und

Kayserlich-Königliche Armee in Schlesien.

dem Artillerie-Obristlieutenant Colot, geführet, und der General Kalnocky beobachtete das Preussische Fouquetische Corps mit mehr als 6000 Croaten und Husaren in der Nähe. Nachdem man die Stadt und Festung seit dem 3. Octob. von allen Seiten eingeschlossen hatte, so solten am Theresien-Tage die Laufgrabens eröfnet werden. Weil aber der Herr Generalfeldmarschalk von Daun berichtete, daß er dem bey Hochkirchen postirten Feinde eine Schlacht zu liefern, gesonnen sey; so ließ man die zur Belagerung bestimmten und auf dem Marsche befindlichen 2 Artillerie-Transporte zu Zuchmantel und Freudenthal Halte machen, um vorher die Nachricht von dem Ausgange der Schlacht zu erwarten. Den 17ten Octob. erhielte man durch den Croaten-Hauptmann, Herrn von Meixner, welcher mit 12 Postillions durch das Lager ritte, die Zeitung von dem am 14ten erfochtenen Siege. Der Herr General Harsch schickte darauf sofort einen Officier ab, die Heranführung der Artillerie zu beschleunigen, wovon der erste Transport, aus 24 Canonen von einem 24pfündigen und 16 Canonen von 12pfündigem Calibre, nebst 12 Mörsern, und der benöthigten Ammunition bestehend, den 20sten October eintraf. Einige Tage darauf langte auch der Rest des schweren Geschützes an, und den 26sten machte man den Anfang, die Festung aus Mörsern und Canonen zu beschiessen, womit man bis zum

31sten

31sten Octob. fortfuhr. Da man aber Nachricht erhielte, daß ein starkes Preußisches Corps unter der eignen Anführung des Königs zum Entsatz der Festung im Anmarsch begriffen sey; so wurde die Belagerung von Neuße, wie auch die Bloquade der Festung Cosel, wieder aufgehoben, und der Herr General Harsch zog sich über Grulich nach Böhmen, der Herr General von Ville aber über Neustadt nach Troppau zurück.

K. K. mit der Reichsarmee vereinigte Corps.

Ausser der vorerwähnten in der Laußnitz und Sachsen agirenden K. K. Hauptarmee, und den jetztgedachten beyden in Schlesien gestandenen Corps, hatte sich noch ein besonderes Corps Oesterreichischer Truppen, unter der Anführung des Generals Serbelloni, mit der unter dem Commando des Prinzen von Pfalz-Zweybrücken Durchl. stehenden Reichs-Executions-Armee in Böhmen vereiniget, von deren hauptsächlich auf die Befreyung Sachsens gerichteten Unternehmungen das merkwürdigste in nachstehendem Auszuge aus dem von gedachter combinirten K. Königl. und Reichsarmee bekannt gemachten Tageregister enthalten ist:

Tageregister der Reichs-Executions-Armee.

Nachdem des Prinzen von Pfalz-Zweybrücken Durchl. das Commando der Reichs-Executions-Armee übernommen hatten, so ließen Sie, bey Dero Ankunft im Hauptquartier zu Nürnberg ihre erste Sorge seyn, die Armee, so bald es die Jahreszeit zuliesse, zu versammlen. Zu dem

Ende wurde Anfangs Aprils das Hauptquartier nach Bamberg verlegt, damit alle Quartiere, die eine ziemlich große Strecke Landes besiengen, desto leichter in Bewegung gesetzt werden könnten. Es begaben sich demnach die sämmtlichen Corps nach und nach auf den Marsch und den 19ten April wurde das gegen die Stadt Bayreuth für sie abgesteckte Lager folgendergestalt von ihnen bezogen:

Generalität:

1) Herr General-Feldmarschalllieutenant von Kolb, 2) Herr Generalmajor von Rosenfeld, 3) Herr Generalmajor von Roth, 4) Herr General von Ferntheil.

Regimenter:

Maynz 3 Bataillons, Trier 2 Bat. Ferntheil 2 Bat. Kronegg 2 Bat. Fürstenberg 2 Bataill. nebst 2 Grenadiercompagnien, Baaden-Baaden 2 Bat. nebst 2 Grenadiercompagnien, Baaden-Durlach 2 Bat. Hohenzollern Cuiraßier 2 Escadr. und eine Cuiraßiercompagnie von Bayreuth.

Die Cavallerie wurde in nachstehende Cantonirungsquartiere verlegt:

Pfalz Dragoner 3 Escadr. nach Gesees und Forkendorf. Hohenzollern Cuiraßier, 1 Escadr. nach Plos, 1 Escadr. nach Thondorf, Eckersdorf und Obernitz, 1 Escadron nach Pittersdorf.

Bayreuth Cuiraßier: 1 Escadr. nach Heynersreuth und Unterwaitz, 1 Compagnie Moritzhof, Quellhof, Saas und Destuben. 1 Escadr. Obern-Connersreuth, Marreuth und Fürseß, 1 Escadr. St. Johannis und Aichig. 1 Escadr. Pettendorf und 1 Escadr. Creez.

Anspach

Anspach Dragoner: 2 Escadron Misselbach und Geigenreuth, 3 Escadron Misselgau, Glaßhütten, Frankenhaag und Plessen.

Das Magazin kam nach Trebersdorf, und das Lazareth nach Seidenbach und Geißlareuth.

Der Feind hatte indessen verschiedene Bewegungen von dieser Seite gemacht, und war so gar mit einem starken Detachement bis Hof vorgerückt, woselbst ein Scharmützel mit den Preussischen und K. Königl. Spleniſchen Husaren vorfiel; auf die Nachricht aber, daß die diesseitige Armee von dieser Seite anrückte, verließen die Preussen Hof wieder und wendeten sich nach Plauen zurück, worauf die Spleniſchen Husaren ihren Posten zu Hof wieder einnahmen (*). Den 28sten April langte der Prinz von Zweybrücken im Lager an, dessen rechter Flügel sich an der Stadt Bayreuth, der linke aber bis Misselbach erstreckte. Es wurden verschiedene Detachements ausgeschickt, die feindlichen Bewegungen zu beobachten, in Cronach und Pleißenburg legte man eine Besatzung und der Generalmajor, Prinz von Stollberg, gieng mit einem Corps nach der Seite von Culmbach ab. Der Prinz besahe das Lager und erhob sich sodann in die Stadt, wo er bey Hofe speisete. Den 29sten nahm derselbe das Lager abermals in Augenschein und empfieng daselbst den Besuch der Herren Marggrafen von Bayreuth und Anspach. Den 30sten ließ man einige Werke abstecken, um das Lager zu befestigen und den Fehlern des Terrains abzuhelfen. Die Cavallerie wurde beordert sich marschfertig zu halten, um, besserer Verpflegung wegen, ehestens aus den Cantonirungs-

(*) S. 4. Band der Beytr. Bl. 679, 680.

quartieren rücken zu können, und das Lager für dieselbe ward abgestochen. Der Herr General Luschinsky langte im Lager an, das Commando der Husaren zu übernehmen, und der Oberste und Generaladjutant, Hr. von Churfeld, traf den 7ten May wieder von der K. K. Böhmischen Armee ein, wohin der Prinz ihn vorigen Monath abgefertigt hatte. Den 8ten May rückte die Cavallerie aus den Cantonirungsquartieren unter die Gezelte. Von Nürnberg langte ein starker Zug Reserv-Artillerie im Lager an, woselbst auch die Truppen, welche noch fehlten, als die Chur-Pfälzischen, Chur-Cöllnischen, Paderbornischen und Münsterischen Contingenter nach und nach einrückten. Auf die Nachricht, daß die Preußen zu Zwickau, Plauen und Reichenbach eingerückt wären, ließ der Prinz von Zweybrücken alle Vorposten verstärken und die Oerter Schirnding und Hochberg, durch den Generalmajor, Grafen von Holstein, besetzen, welcher bis Plauen, Reichenbach und Oelsnitz patrouilliren ließ und endlich die Nachricht erhielte, daß der Feind Plauen verlassen hätte, daß der Preußische Obrist Mayer zu Reichenbach eingerückt sey, die übrigen feindlichen Truppen aber sich bis zwischen Zwickau und Kemnitz zurück gezogen hätten, worauf der Prinz von Stollberg beordert wurde, mit seinem zu Culmbach gelagerten Corps nach Münchsberg zu gehen. Der General Luschinsky, welcher die Vorposten commandirte, erhielte Befehl, nach Hof zu rücken, von dannen er bis Reichenbach patrouilliren ließ, und die Armee muste sich marschfertig halten. Gedachter General meldete von dort, daß sich eine feindliche Husarenparthey zwar bis Pausen begeben, auf Annäherung der Spleniſchen

Husaren

Husaren aber sich nach Reichenbach zurückgezogen hätte. Inzwischen bemühte sich der commandirende Prinz, die gute Ordnung, Manns-zucht und das Exercitium bey den Reichstruppen in vollkommenen Stand zu setzen, in welcher letztern Absicht die Recruten fleißig abgerichtet wurden und die Regimenter öfters ausrücken, auch von der Artillerie die Exercitia gemacht werden musten. Nachdem den 14ten die Bagage der Armee, nebst der Reserv-Artillerie, vorangegangen war, so brach den 15ten May die Reichs-Armee aus dem Lager bey Bayreuth, als dem bisherigen Sammelplatze, auf, und marschierte nach Weidenberg. Den 16ten wurde der Marsch nach Wonsiedl fortgesetzt, und daselbst Rasttag gehalten. Den 17ten rückte der General, Prinz von Stollberg, aus dem Lager zu Münchsberg nach Asch, um die Flanque der Armee zu decken, und der General Luschinsky marschirte mit den Husaren gegen Adorf, und faste von der Seite von Plauen und Oelsnitz Posto, um den Marsch des Prinzen von Stollberg zu decken. Den 18. rückte die Armee von der Seite von Arzberg und Schirnding weiter gegen Böhmen vor und den 19ten traf selbige in dem Lager zu Eger ein. So wie die Reichsarmee vorrückte, verliessen die Feinde ihre Cantonirungen, rückten ins Lager bey Zwickau, und liessen bloß einen Vorposten zu Reichenbach. Diesseits war ein Corps nebst Feldstücken unter dem General Rosenfeld in dem Lager bey Bayreuth zu Verhinderung der feindlichen Streifereyen zurück gelassen, auch waren die Garnisons zu Cronach und Blasenburg verstärkt worden. Dieses zurückgebliebene Corps bestand aus den Regimentern: Ferntheil, Varell, und 2 Würtenbergischen Escadrons

nebst

nebst den Kayſ. Königl. Czeczeniſchen Huſaren. Den 20ſten und 21ſten May blieb die Reichs-Armee in dem Lager bey Eger ſtehen, wo ihre Schlachtordnung folgende war:

Erſtes Treffen, der Bataillons, Grenadiers und Eſcadrons.

Rechter Flügel. Pfälziſche Reuter 3 Esquadrons, Chur-Maynziſche 3 Batail. 2 Grenadiercomp., Cölniſches Leibregiment 1 Bataillon 1 Grenadiercomp. Cöln. Wildenſtein 1 Batail. 1 Grenadiercomp. Münſt. Mengersheim 1 Bat. 1 Grenadiercomp. Münſt. Nagel 1 Batail. 1 Grenadiercomp. Elberfeld 1 Bat. 1 Grenadiercomp. Linker Flügel. Baden Baden 2 Bat. 2 Grediercomp. Baden Durlach 1 Bat. 2 Grenadiercompag. Kronegk 2 Bat. 2 Grenadiercompagnien, Pfalz-Effern 2 Batail. 2 Grenadiercomp. Pfälz. Garde 1 Bat. 1 Grenadiercomp. Trier 2 Bat. Anſpachiſche Dragoner 5 Eſquadrons. Summa 18 Bat. 16 Grenadiercomp. 8 Esquad.

Zweytes Treffen.

Rechter Flügel. Bayeriſche Reuter 3 Esq. Bayeriſches erſtes Regiment 3 Bat. 2 Grenadiercomp. Zweytes Regiment Bayeriſchen Kreiſes 2 Bat. 1 Grenadiercomp. Naſſau 2 Bat. 2 Grenadiercomp. Linker Flügel. Pfalz-Zweybrücken 2 Bat. Darmſtadt 1 Bat. 1 Grenadiercomp. Fürſtenberg 2 Bat. 2 Grenadiercomp. Würtemberg 2 Bat. 2 Grenadiercomp. Zollneriſche Reuter 4 Eſquad. Summa 14 Batail. 10 Grenadiercomp. 9 Eſquadrons.

Den 22ſten May lagerte ſich die Reichsarmee bey Unter-Sandau, den 23ſten zu Töppel, und den 24ſten bey Rheiſing, wo des folgenden Tages

ges Rasttag war. Den 26sten marschierte sie nach Ludiz, wo sie den 27sten abermals ruhete. Den 28sten traf sie bey Rudig ein, und den 29. langte sie endlich bey Saatz in Böhmen an, wo sie die unter dem Commando des Herrn Generalfeldzeugmeisters, Grafen von Althan, stehenden K. K. Cavallerieregimenter, Lichtenstein, Bretlach, Trautmannsdorf und Alt-Modena, nebst dem Infanterieregimente, Cyloredo und 1 Bat. von Blau oder Kayserlich Würzburg, antraf und mit denselben ihr Lager vereinigte. Der Prinz von Zweybrücken übernahm auch über diese K. K. Truppen das General-Commando, und der Ueberrest gedachter K. K. Völker war noch zu Laun unter dem Commando des Generals Serbelloni gelagert, der General Haddick aber stund in der Gegend von Brix, von dannen sein Corps in Sachsen und in die Lausnitz streifte. Nach dieser Vereinigung gieng die erste Sorge des commandirenden Prinzen dahin, den Egerschen Creyß von dem daselbst streifenden feindlichen Corps zu reinigen, zu welchem Ende der General Esterhasy den 30sten May mit einem Corps aus dem Lager abgeschickt wurde, um den General Luzinsky, der bereits von Trusing gegen Eger vorgerückt war, zu unterstützen. Bey der Anrückung dieser Truppen zog sich der Feind über Schömbach wieder zurück und verließ die Böhmischen Gränzen. Der General Luzinsky bezog darauf das Lager vorwärts der Eger, wo auch den 31sten der General Esterhazy einrückte, wie denn auch der K. K. Major Gräven seinen Posten zu Heinrichsgrün wieder einnahm, seine Vorposten bey Graslitz ausstellte und von dort nach Sachsen patrouliren ließ. Den 31sten wurde der General Althan gegen Brix abgesendet,

gesendet, um den General Haddick zu unterstützen. Den 2ten Junii langte die übrige Reserveartillerie unter dem K. K. Major Grumbach aus Nürnberg an, welcher auch den 4ten die Pontons folgten. Eine diesseitige Husarenpatrouille, die sich bis an das Thor von Dresden gewagt und eine Preußische Schildwache beym Schlagbaum todt geschossen hatte, meldete, daß allda noch beständig an der Befestigung gearbeitet würde, und daß die Werke mit Canonen, so alle nach Pirna gerichtet, besetzt wären. Den 5ten rückte ein starkes feindliches Corps mit 4 Canonen gegen die diesseitigen Vorposten bey Paßberg an, und zwang diese letztern, sich nach einer tapfern Gegenwehr gegen Comothau zurück zu ziehen. Der Feind wurde aber darauf von dem General Uyhasy von dort wieder delogiret, da er sich denn, nachdem er Pasberg ausgeplündert und 2 Mühlen in Brand gesteckt hatte, nach Marienberg zurück zog, worauf der Posten zu Paßberg diesseits wieder besetzt und durch den Obristen Nied verstärkt wurde. Der Feind solte dabey 73 Mann verlohren haben, da hingegen der diesseitige Verlust sich nur auf 32 Köpfe erstreckte. Die von den Preussen zugleich ruinirten Verschanzungen wurden sogleich wieder hergestellt. Den 6ten vernahm man, daß der Preußische General Driesen mit 9000 Mann bis Bamberg vorgerückt sey, und das diesseitige daselbst zurückgebliebene Corps den 31sten May angegriffen hätte. Da der Feind dieses Corps, nach einem auf seiner Seite erlittenem Verluste von 120 Mann, nicht zum Weichen bringen können, so hätte der General Driesen die Vorstädte anstecken lassen, da denn die Klagen der Einwohner und die um sich greifende

Flammen

Flammen den General Rosenfeld zu capituliren*) bewogen hätten, worauf er noch in derselben Nacht aus der Stadt gezogen, und gegen Würzburg marschiert sey. Sein Verlust hätte sich dabey auf 23 Mann belaufen. Den 7ten berichtete der General Esterhasy, daß er den 5ten in das Lager bey Eger eingerückt sey und den General Luzinsky zu Asch und Adorf hätte Posten fassen lassen, in welchem letztern Orte derselbe ein feindliches Commando zerstreut und 3 Husaren gefangen genommen hätte. Erwähnter General hätte sich darauf nach Hof gewendet und daselbst einen feindlichen Transport von 20 Wagens nebst 30 Mann aufgehoben, die Bedeckung theils niedergemacht, theils gefangen genommen und die Wagens nach Eger geschickt; ohne einen Mann zu verlieren. Den 9ten rückte der General Mitrowsky bis Frauenstein und Freyberg vor, von dannen sich der Feind zurück zog. Der Fürst von Hohenzollern und der Prinz von Stollberg wurden als Reichsfeldmarschallieutenants bey der Armee vorgestellet. Den 10ten traf der General Althan mit dem nach Brix abgeschickten Commando wieder bey der Armee ein. Den 11ten berichtete der General Esterhasy, daß da ein Preußisches Corps bis Plauen und Hof vorgerückt sey, er seine Stellung geändert und sich hinter Sandau bey Altwasser postirt hätte. Indessen wäre zu Hochberg eine Garnison geblieben, auch hätte er den General Lusinsky bey Asch und Adorf postirt gelassen. Den 13ten marschirte das Regiment Coloredo in das Lager bey Laun. Der gröste Theil der feindlichen Armee stand bey Tschoppau, und der K. K. General Mitrowsky war

*) S. die Capitulation oben Bl. 136.

war von Frauenstein und Freyberg wieder in das Lager bey Töplitz eingerückt. Dem General Dombale, so mit einigen K. Königl. Truppen bey der französischen Armee gestanden hatte und nach Böhmen marschiren wolte, wurde aufgetragen mit seinen Völkern nach Würtzburg zu gehen, das Rosenfeldsche Corps nebst dem Pfälzischen Dragonerregimente an sich zu ziehen und den feindlichen Streifereyen daselbst Einhalt zu thun. Gedachter General schickte demnach den Czezenischen Obersten von Weczey bis Katzingen ab, welcher auch den Feind nöthigte sich aus dem Bambergischen in das Bayreuthsche zurück zu ziehen, worauf sich erwähnter Obrister bey Bamberg lagerte. Von Bayreuth marschirte das feindliche Corps nach Hof, von dannen es den 15ten die bey Adorf stehenden Vorposten des Generals Lusinsky attaquirte, jedoch mit Verlust zurück getrieben wurde. Ein gleiches geschahe den 16ten. Den 17ten wurde der Obrist Ried gegen Mauersperg beordert, da er aber auf dem Marsche vernahm, daß sich die in dasiger Gegend zerstreut gewesenen feindlichen Commandos bereits nach Annaberg zurück gezogen hätten, und daß sich zu Mauersberg nur 1 Lieutenant und 30 Mann befänden; so ließ er einige Croaten dahin anrücken, welche 12 davon aufhoben und einige tödteten, worauf sich gedachter Oberst nach Pasberg zurück zog. Den 18. wurde dem General Esterhazy aufgetragen, über Eger vorzurücken. Den 19. berichtete der General Luzinsky, daß er von dem Feinde den 17 ten bey Roßbach mit 9 Escadrons Husaren und 200 Mann von dem Meyerschen Corps sey angegriffen worden, daß er ihn aber in die Flucht geschlagen und bis Oelsnitz verfolgt hätte. Dießeits wäre nur ein Mann getödtet und

5 bleßirt

5 bleßirt worden, von dem Feinde hätte man aber 60 Gefangenen gemacht. Den 19ten rückte der Preußl. General Fink mit 4000 Mann und 6 Canonen auf Asch, wo ihm aber der General Luzinsky so tapfer widerstand, daß der General Esterhasy Zeit gewann, mit 6000 Mann zu Hülfe zu kommen, worauf der Feind abermals mit Verlust bis Oelsnitz zu weichen gezwungen wurde. Den 20sten kam ein feindliches Detachement von Marienberg auf die dießeitigen Vorposten bey Brandau an, welche letztere sich zurück zogen, als aber der General Haddick, der eben von Freyberg zurück kam, ein Commando vorrücken ließ, so entfernten sich die Preußen gegen Annaberg. Den 21 wurde auch der Feind von Rotenhauß zurück getrieben. Dem Esterhasischen Corps wurde eine Verstärkung nebst Munition zugeschickt. Den 22sten vernahm man, daß der General Dombale den Tag zuvor von Würzburg zu Bamberg eingetroffen sey, und seine Avantgarde unter dem Obersten Weczey nach Hollfeld hätte vorrücken lassen, so, daß sich der ganze fränkische Creyß von den feindlichen Streifereyen gesäubert befand. Den 24sten erhielte man die Nachricht, daß es den dießeitigen Husaren gelungen sey, die Dresdner Postwagens nebst einigen Contributionsgeldern aufzuheben. Den 25sten marschirten die Preussen von Oelsnitz und Plauen, zu dem bey Tschoppau stehendem Corps, und der General Lusintzky setzte sich zu Plauen. Es wurden auch von demselben 6 feindliche Gefangenen eingeschickt. Den 27sten trieb ein feindliches Commando den dießeitigen Vorposten bey Weppert zurück bis nach Prößnitz, welches Commando sich aber auf die Anrückung des Generals Clefeld nach Annaberg

zurück zog, worauf die Posten von Commotau und Caden diesseits mit 2 Bataillons, einigen Grenadiers, einem Commando deutscher Reuterey und 4 Stücken, zur Unterstützung der leichten Truppen im Fall eines Angrifs, besetzt wurden. Den 28sten rückte der Prinz Heinrich mit dem grösten Theil der Völker, welche im Reiche gestreifet und bey Oelsnitz und Plauen gestanden hatten, in das Lager bey Tschoppau, nachdem er 4 Regimenter in Zwickau gelassen auch ein Commando nach Gera abgeschickt hatte. Der Oberst Meyer stand zu Losnitz und Marienberg, der Obristlieutenant Wunsch aber mit 1 Bat. und 3 Escadr. Husaren zu Annaberg. Den 29sten paßirte ein Preußl. Detachement von 1200 Mann aus Dresden über die Elbe, um den diesseitigen von dem jenseits der Elbe postirten Obersten Törreck bis an Dresden ausgeschickten Parteyen Einhalt zu thun. Zu Sonnenstein wurde die Garnison mit 300 Mann aus Dresden verstärkt und die Befestigung von Dresden und Pirna, wie auch die Verschanzung des Lagers bey Tschoppau, fortgesetzt. Den 30sten meldete der General Dombale, daß er den 26sten von Bamberg aufgebrochen und gegen Voigtland und Sachsen marschirt sey; auch wäre ein Detachement unter dem General Lusinsky bis Oelsnitz vorgerückt, dessen Vorposten sich bis Reichenbach, die Patrouillen aber bis Zwickau erstreckten, in welcher letztern Stadt der Preußl. General Itzenplitz commandire, dessen Infanterie in der Stadt liege, die Cavallerie aber hinter der Stadt gegen Chemnitz postirt sey. Der Printz Heinrich solte die ganze Garnison aus Leipzig zur Armee gezogen und daselbst nur 1 Bat. nebst 100 Kranken zurück gelassen, auch das Magazin von dort nach Chem-

nitz

nitz zu bringen befohlen haben. Der Anmarsch der Rußischen Truppen solte bey den Preußen grosse Bestürzung verursachen, weshalb auch die Armee marschfertig seyn müste. In dem disseitigen Lager langten täglich Recruten und Wiedergenesene an, und es wurde beständig mit Exercirung der Truppen und der Artillerie fortgefahren. Den 1ten Julli rückte der Preußl. General Hülsen aus Annaberg gegen den diesseitigen Verhack bey Platten, von dannen sich die Croaten wegen der feindlichen Uebermacht nach Joachimsburg zurück zogen. Der General Uihazy rückte darauf von Caden zur Unterstützung der Unsrigen bis Joachimsthal, wo er den 2ten von dem Feinde angegriffen wurde und sich bis auf die Anhöhen hinter diesem Orte ziehen muste, allda er auch seinen Posten so tapfer behauptete, daß sich der Feind unverrichteter Sache nach Platten zurück zu begeben genöthiget sahe. Den 3ten grif ein feindliches Detachement die bey Bresnitz postirten Croaten an, welches aber nach einem langen Gefechte mit Verluste nach Annaberg zurück getrieben wurde. Bey diesen wiederholten Angriffen fand der commandirende Prinz vor gut, den General Esterhasy von Eger nach den Anhöhen von Ellenbogen vorrücken zu lassen, auch den Obristlieutenant von Gräven nach Joachimsthal zu beordern, um die Vorposten zu unterstützen, dagegen der General Lusinsky zu Oelsnitz und Plauen bleiben muste. Der General Dombale hatte bereits den 1ten das Lager bey Mönchsberg bezogen, und die Avantgarde nach Hof, die Vorposten aber nach Lobenstein vorrücken lassen, zugleich auch ein Commando gegen Königshofen abgeschickt. Den 6ten wurde im Lager ein Dankfest wegen der Befreyung von Ollmütz gehalten. Den 7ten zogen sich

die Preußischen Parteyen, so gegen Böhmen gestreift hatten, nach Tschoppau zurück. Der Obrist Meyer aber rückte zu Marienberg und der Obristlieutenant Wunsch zu Annaberg ein. Den 8ten wurden einige bey Pirna aufgehobene Preußische Husaren eingebracht. Den 9ten rückte das Esterhasische Corps aus den Gegenden von Eger wieder in das Lager bey Saatz. Den 10ten wurde eine feindliche Patrouille aus Reichenbach verjagt. Den 11ten schickte der Feind ein starkes Detachement dahin ab, welches das diesseitige Commando zum Weichen zwang, sich aber bald wieder entfernte, worauf der Posten zu Reichenbach diesseits wieder besetzt wurde. Den 12ten langte der Gen. Baron von Bretlach bey der Armee an und übernahm das Commando von der Cavallerie. Die feindlichen Parteyen bey Zwickau und Reichenbach stießen mit den unsrigen fast täglich zusammen, ohne jedoch den diesseitigen Truppen Schaden zuzufügen. Den 15ten rückte der Preußl. Oberst Meyer von Marienberg bis Raitzenhayn vor, und der Oberstlieutenant Wunsch grif zugleich den Verhack bey Ullenbach an, wurde aber zurück getrieben, worauf sich der Oberst Meyer ebenfalls zurück zog. Den 16ten begab sich ein feindliches Commando, so von Zwickau nach Auerbach abgehen wollte, auf Annäherung eines diesseitigen Detaschements, wieder zurück. Den 17ten vernahm man, daß der Feind abermals ausgerückt sey, um die diesseitigen Vorposten zu Bresnitz und Paßberg zu vertreiben, und man urtheilte aus allen diesen Bewegungen, daß der Feind seine Stellung bey Tschoppau zu verändern gesonnen seyn möchte. An eben dem Tage rückte der General Dombale von Mönchsberg in das Lager bey Hof und

schickte

schickte seine Avantgarde und Vorposten nach Gefäll und längs der Elster. Der Preußische General Itzenplitz war mit einem starken Corps von Tschoppau und Zwickau nach Plauen und Oelsnitz vorgedrungen, wodurch sich der General Lusinsky veranlasset sahe, nach Anfangs geleisteten Widerstande sich, wiewohl ohne Verlust, nach Asch und von dort den 19ten nach den Anhöhen bey Haßlau zu ziehen. Zugleich liessen die Generals, Clefeld und Uihazy, auf die Nachricht, daß der Feind von Annaberg und Marienberg gegen Zwickau abmarschiret sey, diese beyden Posten recognosciren, die sie aber mit regulirten Truppen, so von Tschoppau gekommen waren, wohl besetzt fanden. Indessen wurden doch die Preußischen Vorposten angegriffen, und davon 15 Mann getödtet und 1 Officier nebst 8 Dragonern gefangen genommen, worauf die beyden Generals ihre vorige Posten zu Paßberg und Breßnitz wieder bezogen.

Die Fortsetzung folgt.

Verfolg der Staatsschriften.

Kurz zusammengefaßte Abhandlung von der wesentlichen Beschaffenheit des geheimen vierten Artikels des zu Petersburg im Jahr 1746 zwischen Oesterreich und Rußland geschlossenen Hülfs- Vertheidigungs- und Freundschafts-Bündnisses, in welcher völkerrechtlich erwiesen, daß durch gedachten geheimen Artikel keine offensive friedens-

brüchige Verbindung vorgegangen. Erste Abhandlung des dritten Stücks der vollständigen Beantwortung Preußischer Schriften.

Im Jahr. 1758 (*).

Vorerinnerung.

Von der Wichtigkeit der Erkenntniß der unterschiedenen Arten von Hülfs- Vertheidigungs- und Freundschafts-Bündnissen, in Anwendungen auf den geheimen vierten Artikel des Petersburger Bündnisses, ingleichen von der Nutzbarkeit der Grundlehre über das Convenienz-Recht und Kriegs-Raison ꝛc. ꝛc. wegen ihres Einflusses in das Betragen der Kriegsmänner, welche dem Völker-Recht gemäß sothaner Rechte sich zu bedienen, und ihre Kriegs-Thaten darnach einzurichten gedenken.

Nachstehende erste Abhandlung von der wesentlichen Beschaffenheit des geheimen vierten Artikels des zu Petersburg im Jahr 1746 zwischen Oesterreich und Rußland geschlossenen Hülfs-Vertheidigungs- und Freundschafts-Bündnisses hat dieserwegen kürzer, als vielleicht das Publicum vermuthet, zusammen gefaßt werden können, weil der Verfasser bereits im zweyten Beantwortungs-

(*) Dieses dritte Stück der vollständigen Beantwortung Preußl. Schriften hätte zwar dem 2ten Stücke, so wir bereits im vorigen Stück der Beyträge auf der 453sten Seite eingerückt haben, voran gehen sollen. Wir haben es aber nicht eher, als jetzt, habhaft werden können. Da beyde Stücke von ganz verschiedenen Innhalte sind, so wird es unsern Lesern hoffentlich gleichgültig seyn, das vierte Stück vor dem dritten gelesen zu haben.

fungsstücke *) der Preußischen über gegenwärtigen Krieg ausgegebenen Staats- und Kriegsschriften den Hauptgrund zu Beweißthum und Rechtfertigung dessen, daß sothaner Artikel nicht beleidigend, noch Friedens-widrig, nach Anleitung der in dem Memoire raisonné dagegen gemachten Einwürfe geleget, den Einwürfen daselbst voraus begegnet, und den Artikel vergängig, ausser alle Anfechtung, als wäre eine Verwandlung in ein Offensivbündniß vorgegangen, gesetzet, ingleichen mit Exempeln von ähnlichen Defensivtractaten, wo Mächte dergleichen Verbindung, wie im geheimen vierten Artikel, getroffen, erläutert. Daher läßt sich ohnschwer die Ursache ermessen, warum der Verfasser in gegenwärtiger erster Abhandlung die Beschaffenheit des geheimen vierten Artikels, daß solche nicht beleidigend, nur in einem kurzen Innbegrif, ohne weitläuftiger sich einzulassen, als das wesentliche erfordert, vor Augen geleget, und weiter nichts als bloß den nöthigen Beweiß aus seinen unläugbaren Grund und Mittelsätzen in seiner Verbindung, wie ein Satz aus dem andern fliesset, geführet, und warum er über die im zweyten Stücke bereits angeführte Rechtfertigungsgründe, und die im Memoire raisonné darwider eingestreuete Vorwürfe des Offensivinnhalts hinaus gegangen, auch die Exempel von gleichgestellten Artikeln bey andern Defensivtractaten vorbey gelassen. Um nicht in eine unangenehme Wiederholung zu verfallen, so kommt von allen diesen, was schon im zweyten Stücke über den geheimen vierten Artikel beygebracht worden, in dieser Abhandlung weiter nichts, als nur die Berufung darauf, vor. Die vorläufigen ersten Gründe der Rechtfertigung gedachten geheimen

*) S. solches in diesem Bande der Beytr. Bl. 166.

Artikels, obgleich darinnen in casum aggressionis die Wiederwegnehmung Schlesiens bedungen, finden sich bereits im zweyten Stück, pag. 21 bis 27 und die ähnliche theils gleiche Exempel von Defensivtractaten, so die Welt in vorigen Zeiten nicht für offensiv gehalten, pag. 19. 28. 29 und 30 angeführet; welche Stellen also, um desto überzeugender von der keine Beleidigung mit sich führenden Natur des geheimen vierten Artikels unterrichtet zu werden, mit dieser ersten Abhandlung zu verknüpfen, und gegen einander zu halten sind. Aus deren Gegeneinanderhaltung wird sich bemerken lassen, daß zur Ueberzeugung und Führung des Beweises, wie der Petersburger geheime Artikel an sich nicht beleidigend, drey Stücke gehören: 1) Eine tiefere Einsicht in das Natur- und Völkerrecht, nebst der Fertigkeit, aus dessen unzweifelbaren Grundsätzen was zu beweisen, das ist, Folgen zu ziehen; 2) eine genaue Erkenntniß vorher gegangener ähnlicher oder gleicher Defensivtractaten Europäischer Mächte und deren Geschichten; 3) eine pragmatische Beurtheilungskraft Völkerrechtslehren, Tractaten und deren Geschichte auf vorkommende Fälle, anmit auf vorliegenden Petersburger Tractat und dessen geheimen vierten Artikel anzuwenden. Dieses sind die Eigenschaften, womit ein Verfasser versehen seyn muß, der sich an die Beantwortung Preußischer Schriften, wie überhaupt, also auch besonders der gegen die Rechtmäßigkeit des geheimen vierten Artikels in Preußischen Schriften anzutreffenden Einwürfe wagen, und die eingeworfene Schwürigkeiten von Grund aus heben will. Daß eine innerste Erkenntniß des Völkerrechts zu dergleichen Beantwortung gehöre, läßt sich daraus begreifen, daß erst ein Lehrgebäude von der Natur

tur der verschiedenen Arten von Hülfs-Vertheidigungs- und Freundschaftsbündnissen muß aufgeführet werden, ehe man die Unschädlichkeit, oder die nicht beleidigende Natur des geheimen vierten Artikels fassen kann. Je weniger ein solches Lehrgebäude von den Völkerrechtslehrern vollkommen ausgearbeitet, destomehr eigenes Nachdenken erfordert es, die Lehre davon in ihre Gründlichkeit und deutliche Verbindung zu bringen. Diese Lehre muß aber aus dem Völkerrechte hergeholet, und auf vorliegenden Innhalt des geheimen vierten Artikels angewendet werden, wenn man einen unwidersprechlichen Beweiß führen will, und wenn eine Ueberzeugung bey dem Publico entstehen soll, daß der vierte geheime Artikel des Petersburger Bündnisses keine Beleidigung des Berliner Hofes mit sich führe, wenn gleich darinnen die Entreissung Schlesiens auf Preußischen Aggressionsfall bedinget.

Obgleich, so wie die erste Abhandlung von der wesentlichen Beschaffenheit dieses Artikels, also auch die zweyte von dem wahren und falschen Convenienzrechte und Kriegsraison, keine eigentliche auf eine Preußische Schrift geordnete Beantwortungsstücke sind; so können doch solche in diesem Sinn dafür gehalten werden, daß ein guter Theil der Preußischen Schriften und Thaten darinnen seine abfertigende Antwort ausführlicher und überzeugender findet, als in beyden ersten Stücken sich nicht wohl schicklich thun lassen, als worinnen der Verfasser nur überhaupt so viel, als zu Widerlegung der Einwürfe gegen den geheimen Artikel, und zu Darlegung des falschen Grundes der Preußischen Berufung auf das Convenienzrecht und Kriegsraison nöthig gewesen, an den Orten wo die Preußischen Schriften die Veranlas-

sung gegeben, abgebrochen und theils unterwiesen einstweilen gesaget, die Grundlehren aber davon in ihren Begriffen und Zusammenhang nicht völlig vorgelegt, noch in systematischer Ordnung vorgetragen, welches jedoch zur Absicht gegenwärtiger Abhandlungen geführet wird. Ungeachtet der Absicht sistematisch die abgehandelte Sachen recht aus dem Grunde zu heben, muß man dennoch ein und andre Abhandlung bloß als ein Lehrgebäude im Grundriß über die Natur und Unterscheid von Hülfs-Vertheidigungs- und Freundschaftsbündnissen, ingleichen über das Convenienzrecht, Kriegsraison, jus hostis in hostem infinitum und jus licentiæ in bello ansehen. Denn wenn man diese Lehren in ihrem ganzen Umfang mit mehreren Beweißgründen völlig ausführen, durch das Ansehen grosser Völkerrechtslehrer noch bestärken, und mit andern Kriegsgeschichten und Exempeln, als dem gegenwärtigen erläutern wollte; so könnte sich ein weitläuftiges Feld eröfnen, und würde sich vieler Stoff zu einem grossen Werk finden lassen. Sich aber so weit auszubreiten, ist nicht der Vorsatz, sondern es gehet solcher laut der Aufschrift nur dahin, bloß kurz gefaßt die ersten Gründe des Völkerrechts, welche auf die Vorwürfe beyder Abhandlungen einschlagen, beyzubringen, und lediglich auf gegenwärtige Preußische Vorkommnisse anzuwenden.

Die Abhandlung vom Convenienzrechte und Kriegsraison; sammt der Grundlehre vom jure hostis in hostem infinitio, und jure licentiæ in bello, kann freund- und feindlichen Kriegsmännern zur Lehre dienen, wie sie ihr Betragen nicht nur gegen öffentliche, sondern auch gegen muthmaßliche heimliche Feinde, nach dem Völkerrechte einzurichten haben, damit sie nicht wegen falscher Begriffe

griffe von dem Convenienzrecht und Kriegsraison ꝛc. aus den Schranken des Völkerrechts treten. Welcher Einfluß in die Handlungen der Kriegsleute, so dem Völkerrechte gemäß sich aufzuführen gedenken, die grosse Nutzbarkeit der Grundlehre vom wahren Convenienzrechte und Kriegsraison zu Tage leget.

Manche feindliche That oder actus bellicus, der an sich grausam, und der bey genauer Prüfung nach dem wahren Convenienzrechte und Kriegsraison unerlaubt, würde Zweifels ohne unterbleiben, wenn nicht mehrere Kriegsmänner, so wohl höhern als niedern Ranges, mit dem irrigen Vorurtheil befangen wären, im Kriege sey gegen den Feind, dessen Unterthanen und Lande, ja auch gegen benachbarte Staaten, deren Lande zum Krieg führen bequem gelegen, alles erlaubt, und man könne alles, was im Kriege wider das in statu pacifico Platz greifende Natur und Völkerrecht vorgehe, mit dem Convenienzrechte, Kriegsraison, jure infinito in hostem, und jure licentiæ in bello bedecken. Wovon das neueste Beyspiel in dem Preußischen gewaltthätigen Betragen gegen die Stadt Erfurth zu finden, wo nebst andern feindlichen Bezeigungen Geld erpresset und Geisseln weggeschleppet worden, und doch in dem neuesten Gesandschaftlichen Chur-Brandenburgischen Pro-Memoria über die gerechtesten Chur-Maynzischen an die Reichsversammlung gebrachte Beschwerden alle gethane feindliche Bedrohungen und Thätlichkeiten unter dem Mantel einer unvermeidlichen Kriegsraison wollen bedecket werden. Dadurch aber wird nichts anders zu erkennen gegeben, da man dergleichen Thätlichkeiten gegen einen nicht feindlichen angesehensten Stand des Reichs, dessen Land und Stadt zu vertheidigen unternimmt, die doch nach den Grundsätzen vom wahren und falschen Convenienzrechte

rechte und Kriegsraison offenbar unerlaubt sind, als daß man im Kriege Preußischer Seits alles müsse erlaubt halten, was die Convenienz befördert, oder daß man im Kriege kein Recht gelten lassen wolle, wo man Gewalt brauchen zu können sich im Stande findet.

Eben aus dieser Bewegursache, um Fürsten, Ministres, Befehlshaber, und besonders Anführer im Kriege anzureizen, ein Natur- und Völkerrecht zu erlernen, und vor allen Dingen, dieses zu lernen, daß es, wie im Frieden, also auch im Kriege ein Recht gebe, und daß nicht alles im Kriege, was durch Gewalt ausgeführet werden kann, erlaubet, ob gleich ein jus licentiæ in bello Statt habe, und das jus hostis in hostem infinitum sey, hat Grotius sein Natur- und Völkerrecht unter dem Titel: jus belli & pacis ausgehen lassen. Daß er darinnen die vornehmsten Streitigkeiten, welche zum Völkerrecht gehören, und unter Völkern vorgekommen sind, oder noch vorkommen könnten, zu prüfen, sich vorgesetzet, zeiget er selbst in seinem 201 Briefe an Peirescium, und im 198 Briefe an Thuanum an. Daß nun aber auch die wichtigsten Staats- und Kriegs-Streitfragen daraus nach den Rechten sich entscheiden, und die in Kriegs- und Friedenszeiten unter Fürsten und Völkern entstehende größte Schwürigkeiten sich heben lassen, auch deswegen dieses Werk ein Studium für grosse Herren und Personen, die dem Souverain im Frieden und Krieg dienen, seyn solle, bewähret St. Evremont dans ses Oeuvres melées Tom. 3 pag. 30 wo er das Urtheil fället: Que les Livres de Grotius ecclarcissent aujourd'hui les difficultés les plus importantes, & si la justice seule étoit ecoutée, qu'ils pourroient regler les Nations dans le Droit de la Guerre & de la Paix. Celui de jure belli & pacis devroit faire la principale Etude des Souverains, des Ministres, & de touts ceux, qui ont part au Gouvernement des Peuples. Welchergestalt

gestalt St. Evremont wohl geurtheilet, daß die noch heutiges Tages vorkommende wichtigste Kriegs- und Friedenshandlungen aus dem Grotio rechtlich erörtert werden können, bestärket Böckler mit seinem Zeugnisse in Commentario ad Grotium, wo er Grotii Werk de jure belli & pacis: arcanum & habile instrumentum & Bibliothecam portatilem, maximis quibuscunque rebus conficiendis opportunam, nennet. Daß wenigstens der Verfasser den Grotium am schicklichsten gefunden, alle die Streitfragen, welche bey bisherigen Schriftwechsel zwischen den hohen kriegenden Theilen aufgeworfen werden, aus ihm aufzulösen, und durch sein Ansehen die Hauptbeantwortungsgründe gegen die Preußische Schriften zu unterstützen, bezeugen die drey bis hieher ausgegangenen Beantwortungsstücke der Preußischen Schriften, und besonders gegenwärtiges drittes Stück, als aus dessen erster Abhandlung zu Tage lieget, daß die Grundsätze der Rechtfertigung des geheimen vierten Artickels, daß er an sich nicht beleidigend, aus des Grotii Werk de jure belli & pacis zu holen; ja daß, was die zweyte Abhandlung betrift, ob gleich die Namen vom Convenienz Rechte und Kriegsraison im belobten Werk des Grotii noch nicht vorkommen, dennoch schon die Sache selbst darinnen verborgen liegt, und daß daraus, was in neuen Zeiten, und besonders bey fürwährenden Kriege, unter dem Namen eines Convenienz Rechts und Kriegsraison unternommen wird, ob es nach dem Völkerrecht erlaubt, unternommen werde oder nicht, sich herleiten lasse.

Wegen dieses treflichen Gebrauchs des Grotius in Kriegs- und Friedensstreitigkeiten unter den Grossen der Welt, wird es Völkerrechts-Verständigen nicht befremden, daß der Verfasser zur Belehrung eines einsichtigen Publici, das fähig ist, des Grotii

Lehren

Lehren zu begreifen, und deren Werth zu schätzen, sich so unabläßig darauf berufen. Sich dessen Ansehens zu Bestärkung der Völkerrechtlichen Lehren zu bedienen, sind bey dem Verfasser die Bewegungsgründe desto stärker gewesen, je mehr er bey der Berufung auf die Grotianische Stellen Gelegenheit gefunden, solche zu erklären, und bey der Anwendung auf vorliegenden Fall verständlich zu machen, und je vollkommener dessen Gedenkensart, besonders was zu Vertheidigung des geheimen Artickels, daß er nicht beleidigend, gehörig, mit den Gedanken des Verfassers, ehe er noch den Grotium darüber genau geprüfet, überein getroffen. Denn so bald, als der geheime vierte Artikel durch die erste Anfuge des Memoire raisonné bekannt geworden, und die Frage entstanden, wie er könne, als bloß defensiv, da die Wegnehmung Schlesiens darinnen bedungen, und die Verbundenen eine Attaque auf Schlesien beschlossen, gerechtfertiget werden, da Preussen solchen Artickel wegen Benennung Schlesiens und wegen der bedungenen Attaque darauf, als offensiv angegeben: so ist der Verfasser gleich Anfangs, ehe noch darüber etwas von Schriften erschienen, in einer vornehmen Privatunterredung auf den Gedanken verfallen, daß nicht modo communicativo, vermittelst des Alliirten, wenn er angegriffener Theil sey, Schlesien wieder herbey zu bringen, sondern jure proprio der Kayserin-Königin, wenn gleich der König von Preussen nicht directe gegen Oesterreich, sondern gegen Rußland oder Pohlen einen Offensivkrieg angefangen, und das Haus Oesterreich nach Vorschrift des Petersburger Vertheidigungs- und Freundschaftsbündnisses bloß Theil daran genommen hätte. Daß auf alle in dem Petersburger Bündniß bestimmte Aggreßionsfälle der Kayserin-

Königin

Königin Majestät Schlesien rechtmäßig jure proprio vindiciren könne, bringt die Natur des mit Rußland geschlossenen Vertheidigungs- und Freundschaftsbündnisses mit sich, nach welcher, wenn Preußen angreifender Theil gegen einen Alliirten wird, beyde allürte Kayserinnen sich als gemeinsamen Feind, welches wohl zu bemerken, laut des klaren Buchstabens der Petersburger Allianz darzustellen befugsam vermögen, daher aber die jura hostis & belli samt dessen Würkungen und Nutzungen, in Betreff der Eroberungen feindlicher Lande entstehen, die auf diese schlüßige Art dem Hause Oesterreich auch auf Schlesien jure proprio zugestanden hätten, wenn gleich bloß gegen Rußland oder Pohlen ein Preußischer Offensivkrieg zuerst und hauptsächlich angegangen wäre, wie doch der gegenwärtige Kriegsfall nicht ist, wo die Kayserin-Königin der von Preussen unmittelbar angegriffene Theil, mithin Pars aggressa belligerans principalis sind; bey welchem Fall gar kein Zweifel, nach den bereits pag. 14. seqq. im zweyten Stücke geführten Beweißgründen übrig verbleibet.

Der Verfasser führt bey solcher Verhältniß der Vertheidigung des geheimen Artikels nicht sowohl die Absicht, solchen in Betreff gegenwärtigen Kriegsfalls, der keinem Zweifel unterworfen, als vielmehr in seinem ganzen Innhalt, und besonders, wenn Rußland oder Pohlen von Preussen wäre angegriffen worden, zu rechtfertigen. Auf solche Art ist die gerechte Sache des geheimen vierten Artikels auf alle in demselben beschriebene Fälle, wider alle Preußische Vorwürfe einer dadurch vorgegangenen Beleidigung des Königl. Churhauses Brandenburg gerettet. Diese Rettung legt die Wichtigkeit der Erkenntniß der unterschiedenen Arten von Hülfs-Vertheidigungs- und Freundschafts-

bündniß-

bündnissen zu Tage, als worauf, daß der vierte geheime Artickel ein so gearteres Hülfs-Vertheidigungs- und Freundschaftsbündniß sey, daß der Aggressor, als gemeinsamer Feind von den Alliirten solle und könne gehalten werden, die ganze Rechtfertigung des geheimen vierten Artickels, wie er nicht beleidigend, beruhet.

Diese aus der Natur der so gearteten Vertheidigungs- und Freundschaftsbündnisse genommene Gründe müssen um so mehr als ein richtiger Beweiß bey der vernünftigen Welt gelten, als gewisser die ganze erste Abhandlung, so gut wie die zweyte, in der gesunden Vernunft gegründet ist. Je nachdenklicher und je brauchbarer für gegenwärtige und künftige Weltläufte die in diesem Stück vorgetragene Lehren auf die Fälle sind, wo es auf die Rechtfertigung bedenklich errichteter Vertheidigungsbündnisse ankommt, die beleidigend angegeben, und deswegen Kriege erhoben werden, in welchen auf das Convenienzrecht und Kriegsraison sich berufen wird, und wo aus diesem Grunde gewisse unternommene Thaten wollen entschuldiget werden, desto angenehmer dürfte dem Theil des Publici, der nachzudenken gelernet, und Beweißthümer zu begreifen fähig ist, verhoffentlich ein und andere Abhandlung dieses Beantwortungsstückes fallen, zumalen nichts gemeines, in andern Schriften bereits sattsam ausgearbeitetes, sondern was neu ausgedachtes, das in seinem völligen Zusammenhange von den Völkerrechts-Lehrern noch nicht sattsam untersucht, noch überzeugend verfaßt, hiemit auf die überzeugendste Art geliefert wird. Etwas davon ist zwar bey einigen Schriftstellern anzutreffen, es ist aber noch in kein System gebracht, sondern es sind in selbigen nur Spuren zu finden, die zu weiterm Nachsinnen Anlaß geben.

Dergleis

Dergleichen Spuren sind bey verschiedenen Völkerrechtslehrern, welche entweder gleichsam im Vorbeygehen, oder auch eigends von der Natur der Hülfs- und Vertheidigungsbündnisse, Convenienzrechte und Kriegs-Raison ꝛc. und auch besonders über den geheimen vierten Artickel geschrieben, anzutreffen, wie aus des Grotii, Pufendorfii, Cocceji und Henniges in beyden Abhandlungen angezogenen Stellen, und aus des Scheids und Strube kleinen Schriften für la Raison de Guerre & le Droit de Bienseance, ingleichen endlich noch aus der jüngst im Druck bekannten Meditation impartiale für la conformité des Loix naturelles, avec l'Artic. IV. du Traité conclu entre les deux Cours imperiales à St. Petersbourg 1746. erhellet. Welchem allen zum Beschluß eines großen politischen Schriftstellers Gedanken von der Natur des Rechts zum Kriegführen und der actuum bellicorum, daß solche aus der Nothwendigkeit herzuleiten, nicht unangefügt zu lassen, nämlich des Verfassers de l'Esprit des Loix, welcher livr. IV. chap. 2. die in der zweyten Abhandlung gelegten Grundsätzen übereinstimmig behauptet, que le Droit de la Guerre derive de la necessité & du juste rigide; wo er zugleich denjenigen, welche große Fürsten berathen helfen, die ermahnende Lehre giebt, wie sie Fürsten willkührliche Grundsätze, daß sie Krieg anfangen könnten, wenn er der Convenienz und dem Eigennutz verträglich, beyzubringen sich hüten möchten, worüber er sich also erkläret: Si ceux, qui dirigent la conscienc, ou les Conseils des Princes, ne se tiennent pas là (que le droit de la guerre derive de la necessité) tout est perdu; & lorsqu'on se fondra sur des Principes arbitraires de gloire, de bienseance, d'utilité, des flots de sang inonderont la terre. Que l'on ne parle pas sur tout de la gloire du Prince; sa gloire

seroit son orgueil; c'est une passion, & non pas un Droit legitime *).

Erste Abhandlung
des dritten Stücks.

Durch die Entdeckung des geheimen vierten Artikels der Petersburger Allianz hat der Berliner Hof dem Publico, vermittelst des Memoire raisonné, beyzubringen vermeynet, als hätte er darinnen den Beweiß der Offensivverbindung der Wiener und Petersburger Höfe gegen das Haus Brandenburg gefunden, und dieses als eine ungerechte Handlung, welche dem Dresdner Frieden entgegen, angegeben, die ihn berechtige, sich wieder die Absichten des Wieneischen Hofes zu setzen, und deren Ausführung vorzukommen.

Weil dadurch aber das Publicum desto leichter könnte irre gemacht und verführet werden, angesehen die Erledigung dieser Frage, ob der Articulus 4tus dennoch defensiv verbleibe, da in demselben auf die Revivisciruug der Schlesischen Gerechtsame gedeutet worden, eine tiefere Einsicht in das Völkerrecht erfordert: so verdienet dieser Artickel destomehr, daß er scharf geprüfet, und aus der Natur der Defensivbündnisse die wesentliche Beschaffenheit, woraus er sich als defensiv mit Ueberzeugung vertheidigen lasse, ausgefunden werde.

Die Natur eines Defensivbündnisses beruhet darinn, daß sich verbunden wird, gegen einen Feind, der einen Krieg anfängt, und als angreifender Theil beleidiget, einander mit Hülfe, zu Widerstehung der angethanen oder bevorstehenden Gewalt und Unrechts, beyzustehen.

Der Endzweck nun aber davon kann seyn, daß ein Helfer entweder der Kriegsrechte will mit theilhaftig,

*) S die Erläuterung dieser Stelle oben Bl. 453. ꝛc.

haftig, und also ein pars belligerans werden, oder daß er am Kriege keinen Theil zu nehmen verlanget, und zu weiter nichts, als der Hülfsleistung auf eingeschränkte Art will verbunden seyn. Zu beyderley Endzweck, als auxiliator und als pars belligerans zugleich, kann eine Defensivallianz oder Societas bellica, gemeinsamer Sicherheit halber, errichtet werden, und alsdenn bekommt das Defensivauxiliarbündniß die Natur eines solchen Freundschaftsbündnisses, daß ein Aggressor oder pars lædens des einen Alliirten ein gemeinsamer Feind wird, und die Societas bellica nicht nur ad communem defensionem & securitatem, sondern auch zugleich ad communitatem belli in hostes quosvis, aut in certos hostes, gehet, wovon Grotius de J. B. & P. Lib. 2. cap. 15. §. 6. handelt und die Begriffe beybringet.

Ein dergleichen Hülfsbündniß ad Communitatem belli contra aggressores ist nun auch die Petersburger Allianz, welche also nicht bloß anzusehen, als ein Defensivauxiliarbündniß, sondern zugleich als ein Freundschaftsbündniß, wie es auch mit diesem Namen beleget wird, ad bellum & communitatem belli, dergestalt, daß der Aggressor eines verbundenen des andern gemeinsamer Feind, und jeder verbundene helfende Theil nicht bloß auxiliaris, sondern auch pars belligerans wird, dem die jura & effectus belli contra aggressorem Socii, folglich die jura occupandi res hostiles, wo er sie findet, und welche ihm am bequemsten liegen, zukommen.

Jene Art von Defensivbündnissen, wo der Socius nur als Auxiliator erscheinet, und was für Würkungen daraus fliessen, beschreibet Henniges in meditationibus ad Instrumentum pacis Osnabrugense ad Articulum 8. §. 2. pag. 889. wo er sagt:

Hujus fœderis (scilicet defensivi auxiliatorii) ea est natura, primo ut Socio meo, si ipse bellum incipit, auxiliari ex hoc non tenear: id ipsum enim saltim est belli defensivi; deinde, quod ego, ob missa ex fœdere auxilia, nec amicitiam, quam cum altero forte etiam habeo, læsisse, nec belli particeps esse factus videar, nisi ex hoc Socii mei hostis occasionem belli etiam contra me arripiat, quo ipso fœdus auxiliatorium in illud offensivum facile potest desinere; & tertio, quod præstitis auxiliis, quæ ex fœdere debeo, a me nihil amplius postulari possit, nam obligationi meæ satisfeci.

Ingleichen handelt auch der berühmte Coccejus, in introductione ad Grotium illustratum in dissertatione proœmiali duodecima capite quarto de Sociis belli, qui bellum gerentibus assistunt, ut simplices auxiliatores, worinn er sonderlich behauptet; daß dergleichen Alliirter, welcher nur als Auxiliator erscheinet, ein blosses Instrumentum causæ principalis sey, und deswegen quidquid capit, non sibi, sed causæ principali acquirat, dem zufolge er §. 582. erinnert, quod caute in fœderibus pangendis procedere debeant illi, qui ad latus principis sunt, nämlich in Betreff der von dem Feinde zu machenden Ländereroberungen, ob solche dem parti belligeranti principali gehören, oder gemeinschaftlich seyn, oder dem Auxiliatori beygebracht werden sollen, welches vom Willen der Contrahenten abhanget; kann also auch die im 4ten Artikel für das Haus Oesterreich ausbedungene Acquisition v. Schlesien nicht anders als eine blosse willkührliche Sache, ja als eine Vorsicht ausgedeutet werden, welche der Wiener Hof bey Errichtung des Petersburger Auxiliardefensivbündnisses und besonders des vierten geheimen Artikels, geführet, damit Rußland bey Ausbruch eines Defensivkrieges sich nicht

etwan

etwan unverbinblich halten könnte, bis zu Recuperirung Schlesiens den angefangenen Krieg fortzuführen. Damit Rußland die Bewürkung sothanen Zwecks nicht allzukostbar und beschwerlich fallen möchte, so sind dem Petersburger Hofe zwey Millionen dagegen verheissen worden. Da dergleichen Bedingnisse bey Auxiliar Defensivallianzen erlaubt, indem sie von dem Willkühr der Verbundenen abhangen: so ist es nicht, als eine nach dem Völkerrechte unzuläßige, und dem Dresdner Frieden entgegen streitende Absicht dem Wiener Hof auszulegen, daß er sich Schlesien im vierten geheimen Artikel ausbedungen, wofern es jure belli auf den Fall, wo Preussen einen Aggressorem gegen Rußland machte, erobert werden könnte. Grotius Lib. 3. cap. 6. §. 23. macht den wohlgegründeten Unterschied, ratione juris acquirendi ab hoste aggressi, inter auxiliatores, welche in Sold des Aggressi stehen, und welche auf eigene Kosten in dem Kriege beystehen. In dem Fall, wenn der Auxiliator auf seine eigene Kosten und Gefahr den Krieg führen hilft, pflichtet er der Meynung dererjenigen Rechtslehrer bey, welche aus der Völker Gewohnheit bemerket, ut sua faciant, quæ capiunt socii, qui sine stipendio & suo sumptu suoque periculo bellum gerunt, und davon den überzeugenden Grund beyfüget: quia naturaliter socius socio tenetur ad reparationem damnorum, quæ ob negotium commune aut publicum eveniunt; adde, quod opera quoque gratis præstari vix solet. Credibile ergo est, nisi causa alia appareat, spem ex hostibus lucrandi spectatam, in damni & operæ compensationem. Aus dieser in der gesunden Vernunft gegründeten Meynung begreift sich die Wahrheit des Satzes, daß ein Alliirter könne eben so gut, wie Hauptangegriffene und Kriegführende Theil,

Krieg mit dem Aggressore des verbundenen führen, und von effectibus & fructibus belli, das ist, etwas von Eroberungen vom Feinde participiren, oder alle sich versprechen lassen, quia socius belli habet jus belli, & quia gaudet fructibus belli & spoliis hostis, aut certis, aut omnibus, wenn die Alliirte sich in ihrer Verbindung darzu verstanden, Arg. §. cit. Grotii & §. 22. Alles dieses ist ausser seinen vernünftigen Gründen noch durch die Zeugnisse der Völkerrechtslehrer, welche der Verfasser della lettera alla Memoria ragionata pag. 21. beybringet, bestätiget, worunter sonderlich Coccejus Dissert. proœmiali 12. §. 783. der annebst in der Anmerkung ad cit. locum Grotii gestehet, daß alles hierin auf die Tractaten der Alliirten ankomme. Wenn auch angezogene Grotianische Sätze nur von der vom Feinde zu machenden Beute verstanden werden wollten, so schicken sich doch alle Gründe auch auf des Feindes unbewegliche Güter, und ganze Länder, wenn die Tractaten auf den Fuß errichtet, daß in Casum aggressionis gewisse Lande, wenn sie erobert würden, sollen einem Alliirten heimfallen, gleichwie im geheimen vierten Artickel die Vorsehung mit Schlesien geschehen, worauf die alten Gerechtsame der Kayserin Königin sollen wieder geltend gemacht werden, bestätiget Puffendorf im J. N. & G. wo es nach des Barbayrac Uebersetzung klar lautet: Si une province vient à être reconquise par le Peuple, du corps du quel elle avoit été detachée, ou par quelcun de ses Alliez, elle sera reunie à son ancien corps; & elle rentrera pleinement dans touts ses Droits.

Eben dergleichen Auxiliarbündnisse, wo die Alliirten auf ihre Kosten einen Krieg führen, einander helfen, und in gleiches Schicksal des Verlustes oder Gewinstes sich begeben, fallen in die Art von Auxiliarbünd-

bündnissen, wo der Aggressor gemeinsamer Feind wird.

Auf diese Art von Defensivbündnissen und deren Wirkungen ist von Gelehrten und Staatsleuten noch nicht viel gedacht worden, welche also hier vorzulegen und die Würkungen davon, ingleichen die Befugniß, sogestaltete Bündnisse zu errichten, in Anwendung auf gegenwärtigen Fall, zu zeigen, und daß die Petersburger Defensivallianz von der Art sey, aus den Worten derselben zu erweisen, der Vorwurf dieser Abhandlung ist, woraus alsdenn die Rechtfertigung des vierten geheimen Artikels sich von selbst dahin ergiebet, daß selbiger hat wohlbefugt können errichtet werden, und daß dadurch keine Verwandlung des Defensivbündnisses in ein offensives, noch eine friedensbrüchige Verbündniß vorgegangen.

Die Befugniß, nun überhaupt unter Völkern ein Auxiliardefensivbündniß zu schließen, und so gar wider einen andern, mit dem man in ältern Bündniß und Frieden stehet, ist in dem allgemeinen natürlichen Rechte gegründet, nach welchem einen jeden Menschen erlaubet, ja eine natürliche Pflicht ist, einem andern mit Unrecht Bedrängten zu helfen, zumal wenn er sich darzu verbunden. Daher, in Anwendung dieses Satzes auf das Völkerrecht Grotius mit Grund behauptet, *Lib.* 1. *cap.* 5. §. 2. non licitum modo & honestum esse, sed etiam oportere unum quemque sociis injuria afflictis auxilia ferre, ita etiam, ut defendere queat & teneatur fœderatus Socium, cum quo pactionem ad bella fecit, contra alium itidem fœderatum, etiam vetustiorem, Grotius *Lib.* 2. *cap.* 25. §. 4. und also um so mehr wider denjenigen, mit dem ein Staat nur durch einen Friedensschluß im Stande des Friedens stehet. Denn wenn ein solcher ein Aggressor oder pars lædens fœderati wird; so ist nicht zu begreifen,

wie ihm ein Unrecht wiederfahren könne, wenn ihm seine Ungerechtigkeiten durch Hülfsleistung des Aggreßi, dem Unrecht durch Krieg zugefüget wird, gehemmet werden, und wenn der Helfer sich als eine Person mit demjenigen, dem er hilft, und der angegriffen worden, darstellt; wie er sich auch nach Vernunft und Recht als eine Person mit dem Beleidigten darstellen kann. Kœhlerus in Jure naturæ & gentium §. 725. & 1138. Kann ein Helfer demnach als eine Person mit dem anfallenden Theil angesehen werden, der durch die Aggreßion Feind worden, so ist der Helfer auch befugt, ein dergleichen Hülfsbündniß zu errichten, wodurch ein Aggressor des Alliirten gemeinsamer Feind wird, und ist also eben so viel, als wenn der Aggressor auch Feind mit dem Helfer würde, wenn er den Alliirten angreift und gegen ihn einen Offensivkrieg anhebt.

Wenn ein in Frieden stehender Theil aber ein Aggressor oder Offensivfeind vom Helfer, der ihm in vorigen Zeiten durch Friedensschluß ein Land überlassen, geworden, so bricht ein solcher Aggressor selbst den Frieden, und setzt dadurch den helfenden beleidigten Theil in die Befugniß ex jure belli, welches er durch dergleichen Aggression erlanget, ein Land dem Agressori als Feind wieder rechtmäßig wegzunehmen, was er bey Gelegenheit ex jure belli gegen ihn verlohren: als welches sich daraus begreifen läst, daß wenn derjenige Theil, mit dem ein Frieden geschlossen, und von dem ein Land erobert worden, unmittelbar von dem, welcher das Land durch Friedensschluß erhalten, wäre angefallen worden, dadurch der Friede gebrochen wäre, und der Aggressus das im Friden cedirte Land wieder wegnehmen könnte. In Betref der Kriegswürkungen und Befugnissen bringt es keinen Unterscheid zuwege, ob eine Macht immediate oder mediate vermit-

vermittelst eines Alliirten, die Qualität eines Feindes annimmt. Dieser Völkerrechtlichen Lehre zufolge haben Ihro Majestät die Kayserin-Königin mit aller Befugsamkeit einen dergleichen geheimen Artikel dem Petersburger Defensivbündnisse des Inhalts beysetzen lassen können, daß, wenn die Rußische Kayserin von Preussen feindlich angefallen würde, diese Aggreßion als eine gemeinsame Aggreßion aufgenommen, Preussen als gemeinsamer Feind attaquirt, und mit vereinigten Kräften das cedirte Schlesien als eines Feindes Land wieder genommen, und durch das jus occupationis bellicum das Oesterreichische Recht revivisirend gemacht werden sollte, das ist, daß solche Eroberung vom Feinde, welche sonst nach der Natur des Bündnisses gemeinschaftlich wäre, wenn nicht ausdrücklich ein anders im geheimen vierten Artikel versehen wäre, dem Hause Oesterreich allein zufallen, und dadurch seine alte Rechte darauf erlangen solte.

Dergleichen Bündniß, auf diese Art gegen einen Aggressorem des Alliirten, dem andern Alliirten Conqueten von abgerissenen Landen beyzubringen, ist nicht etwan als eine unerlaubte Gelegenheit anzusehen, wieder zu dem verlohrnen zu gelangen, und damit den Frieden zu brechen, sondern es bringt die Natur eines solchen Auxiliarfreundschaftsbündnisses, nach welchem ein Aggressor des einen Alliirten des andern auch sein Feind, also gemeinsamer Feind werden soll, diese Würkung mit sich, dergleichen Aggressorem ex jure belli allenthalben mit Krieg in seinen Landen zu verfolgen, und solche in satisfactionem wegzunehmen, wo die Lage zum Kriegstheatro am bequemsten, und wo es dem Alliirten beliebig, den Defensivkrieg, vereinigt, oder besonders in denen ihnen nahe gelegenen feindlichen Landen zu führen. Diesemnach ist Schlesien in dem

geheimen Artikel nur angezeigt, als ein Feindes Land, wo die Kayserin-Königin als Pars conbeligerans, den Krieg zu führen, und daß zu dessen Recuperirung die Kayserin von Rußland nach der Allianz mit beförderlich seyn möge, am bequemsten gefunden; alle diese verabredete Kriegsführung gegen Preussen setzt aber als eine Bedingniß voraus, wenn nämlich Preussen einen Krieg mit Rußland anfienge, Aggressor würde, und durch die Aggreßion, weil die Defensivallianz von solcher Eigenschaft, daß der einen verbundenen Macht Feind auch der andern verbundenen Macht Feind werden solle, den Friedensstand mit Oesterreich bräche.

Bey sothaner Einschränkung des vierten geheimen Artikels, da beständig zum voraus gesetzet wird, wenn Preussen einen Aggressorem von Rußlond abgäbe, verbleibt auch bey dem besagten vierten Artikel immer die Natur eines Defensivbündnisses, enthält also dieser Artikel gar nichts besonders von einem Defensivtractat abgehendes in sich, noch verändert im geringsten das kund gemachte Defensivbündniß in seiner Wesenheit; als nach welchem offenbar, daß die hohe contrahirende Theile eben dadurch, daß sie eine Aggreßion zum voraus setzen, lediglich sich zu einem gemeinsamen Defensivkrieg verbinden, wobey sie aber nicht bloß als Auxiliatores, sondern auch als belligerantes contra aggressores, tanquam communes hostes, erscheinen, und im Nothfall auch mit aller Macht einander beystehen, und den Krieg mit übernehmen wollen. Bey einem Kriegsanfall ist nach dem Völkerrechte dem angefallenen Theil sowohl, als dessen Alliirten, welche sich zu Theilnehmung dergleichen Krieges verbinden, zugelassen, auch die effectus belli contra aggressores, so viel die Schadloshaltung und eigene Sicherheit erfordert, zu geniessen, und dem gemeinsamen

semen Feind diejenigen Länder, welche zur Schadloshaltung der Kriegskosten, und zur Sicherheit für künftigen mächtigen feindlichen Anfall dienen, wegzunehmen, ja sich solche, in wie weit es im Defensivbündniß bestimmet, ohne Unterscheid zuzueignen, die Länder des gemeinsamen Feindes mögen durch Friedensschuß überlassene, oder andere altväterliche Hausländer seyn, aus Ursachen, weil durch Aggreßion des einen Alliirten auch zugleich die Aggreßion des andern Alliirten, der in dergleichen Defensivbündniß, daß der Aggressor communis hostis werde, stehet, beschiehet; wäre aber dergleichen Aggreßion geschehen, so könnten ob jus infinitum hostis in hostem in ejus res sine distinctione, woraus Satisfaction genommen werden mag, auch durch Frieden überlassene Länder entrissen werden, folglich auch in jenem Fall, wo der Alliirte offensive angegriffen wird.

Ein durch Friedensschluß cedirtes Land, sobald wieder aus neuen Ursachen ein Krieg unter den Partheyen, welche den Frieden geschlossen, entstehet, macht demnach in Betref der Befugsamkeit darinnen Krieg zu führen, solches ex jure belli einzunehmen, und wieder zu acquiriren, keinen Unterscheid; also macht es auch keinen Unterscheid, in Ansehung der Rechtmäßigkeit der Verbindung des vierten geheimen Artikels, daß darinnen Schlesien benennet worden, weil generaliter ohne Unterscheid nach dem Völkerrechte erlaubt, dem Aggressori Länder der Entschädigung und Sicherheit halber zu entreissen. Befremdlich ist also, daß der Berliner Hof, da zum objecto occupationis bellicæ, wenn Preussen das alliirte Rußland anfallen würde, das Land Schlesien bestimmet, ein so grosses Wesen darüber erregen mag, als würde dadurch das fœdus & bellum in offensivum verwandelt. Dadurch scheinet

gedachter

gedachter Hof das Publicum überreden zu wollen, als sey ein Unterscheid unter den Landen, welche altväterliche, und welche durch Frieden überlassene Lande, und als wenn diese von Seiten des mit ihm in Frieden stehenden Theils, auch im Fall eines gerechten Defensivkrieges müsten als unverletzlich angesehen werden.

Die Krone Frankreich ist in verschiedene Kriege, nach den Zeiten des Westphälischen Friedensschlusses, mit Kayser und Reich und dem Hause Oesterreich verfallen, wo mehr als einmahl Allianzen mit Kayser und Reich und dem Hause Oesterreich geschlossen worden, die avulsa imperii & Domus austriacæ gegen Frankreich zu recuperiren, auch würklich Krieg gegen die nicht nur im Westphälischen, sondern auch Ryßwickschen Friedensschlüssen an Frankreich cedirte Lande geführet worden, niemals aber hat sich die Krone Frankreich darauf berufen, daß Kayser und Reich und das Haus Oesterreich mit ihren Alliirten, gegen die durch Friedensschlüsse cedirte Lande keine Bündnisse errichten, noch Defensivkriege zu Recuperirung derselben führen könne. Der Befugniß, Defensivbündnisse gegen ein durch Frieden cedirtes Land in casum aggressionis zu errichten, und dergleichen Artickel auszubedingen, daß ein durch Friedensschluß übertragenes Land solle zu Gunsten des einen Alliirten, der solches vorhero durch Krieg und Frieden verloren, wieder weggenommen, und der Aggressor als gemeinsamer Feind gehalten werden, stehet um so weniger sonst ein vernünftiger Grund im Wege, je weniger Zweifel obwaltet, daß ein Feind den Helfer des Feindes als Feind halten, und alle Kriegsrechte gegen ihn gebrauchen könne: worüber Grotius Lib. 3. cap. 1. §. 5. Pufendorf in Jure Naturæ & Gentium Lib. 8. cap. 7. besonders aber Coccejus de

jure

jure belli in fœderatos hostis Erläuterung geben, und dieser besonders die General-Regel setzet: Qui hosti nostro bello assistit eum hostis loco esse, ac quidem in eum semper jura hostium exerceri posse, qui militum numerum copiasque auxiliares hosti submittit.

Warum nun nicht hinwiederum ein Hülfs- und Defensivbündniß ex æquali jure reciproco sollte befugsam errichtet werden können, daß des angefallenen Alliirten Theils sein Feind, auch des Helfers Feind werden sollte, und gegen einen solchen Aggressorem der Auxiliator fœderatus die jura belli in occupando, so weit dessen Schadloßhaltung und Sicherheit es erheischet, gebrauchen könne, steht kein vernünftiger Grund entgegen, zumalen lex securitatis & conservationis necessariæ suprema lex juris gentium, dem auch unter Völkern und Fürsten die Verbindlichkeit der Tractaten weichen muß. Gleichwie allen Menschen, die in Statu naturali libero leben, welchen die Völker in Betref der Gerechtsamen gegen einander gleichzustellen, nach dem natürlichen Rechte erlaubt, sich zu verbinden, und eine Societatem ad communem defensionem auf die Art zu errichten, daß, wer des einen Feind, auch der andern Sociorum Feind seyn solle; also muß die Befugsamkeit, dergleichen Bündniß zu errichten, auch unter Völkern und Souverainen nach dem Völkerrechte gleichen Platz greifen.

Wenn wollte eingeworfen werden, es stünde nicht im Petersburger Defensivbündniß, daß wer des einen Alliirten Aggressor und Feind sey, auch des andern Alliirten Aggressor und Feind seyn solle: so läßt sich gegen diesen Einwurf unwidersprechlich darthun, daß nicht nur der Sinn ermeldeten Defensivbündnisses solches in sich enthalte, sondern daß auch die klaren Worte besagen, daß, wenn ein Alliirter zuerst angefallen würde, der Aggressor gemein-

gemeinsamer Feind seyn, also auch für Feind vom Auxiliatore gehalten werden solle, dem folglich die jura & effectus belli durch Aggreßion des Alliirten zuwachsen, kraft welchen er einen besondern Krieg gegen den Aggressorem zu führen vermag.

Der Beweiß davon liegt in Articulo 7. der kundgemachten Petersburger Defensivallianz, welcher wegen seiner großen Wichtigkeit zu Ueberzeugung dessen, daß sie die Natur eines so gestalteten Freundschaftsbündnisses mit sich führe, wo der Aggressor gemeinsamer Feind wird, völlig verdienet eingerücket und erwogen zu werden. Er lautet, Französisch übersetzt: S'il arrivoit, que suivant la raison de guerre, il fut plus avantageux aux deux hautes Parties contractantes d'attaquer l'Ennemi commun, chacun du Coté de ses propres provinces; en ce cas la, on devra deliberer d'un commun Consentement sur les Moïens les plus propres à mettre ce Plan en Execution, de plus il à été resolu ici preallablement & à l'avance, que si le secours determiné dans l'article 3. de ce Traité n'etoit suffisant, il faudroit en ce cas la convenir sans perte de tems d'un plus grand secours, que l'une des Parties devra fournir à l'autre. Ueber diesen Artickel ist zu bemerken, daß unter der vorzunehmenden Attaque des gemeinsamen Feindes, der Eingangs dieser Allianz bestimmte Fall zu verstehen sey, wenn eine Macht per Aggressionem sich schon als Feind gezeiget, daß alsdenn der Alliirte des Aggreßi zur gemeinsamen Vertheidigung auch den Aggressorem feindlich anzugreifen verbunden seyn solle, nicht daß ohne vorgängige Aggreßion sich wäre verbunden worden, eine Macht zu attaquiren. Ferner ist dabey in Erwegung zu ziehen, daß so wohl nach diesem Artickel als verschiedenen andern alles gemeinschaftlich abgehandelt werden solle. Ja es sind

auch

auch die Kriegskosten und Gefahr, so wie die Actus bellici und ihr Gewinnst, gemeinschaftlich zu erklären, ausser was besonders wegen der Conquete von Schlesien, wenn Preussen als Aggressor zuerst anfiele, zu Gunsten des Hauses Oesterreich, daß solche nicht gemeinsam sey, ob gleich der Krieg gemeinsam geführet würde, versehen.

Dieses alles legt nun klar zu Tage, daß die Petersburger Defensivallianz nicht ein bloßes Auxiliar- sondern auch ein Freundschaftsbündniß, und zwar von der Natur sey, daß die contrahirenden hohen Theile gemeinsame Freunde in so vollkommener Gestalt darstellen, daß, welche Macht einen Theil von ihnen mit Krieg anfällt, als ein gemeinsamer Feind von beyden angesehen werde, und deswegen gegen einen solchen Aggressorem nicht nur die versprochene Anzahl Hülfsvölker zu senden, sich verbunden, sondern auch, wenn es die Noth erfordert, eine grössere Hülfe zu leisten, und für sich besonders gegen den gemeinsamen Feind in nächst gelegenen Ländern Krieg zu führen, und sich als partem belligerantem aufzuführen, die Vorkommniß getroffen worden.

Sollte ein Zweifel aufsteigen, ob denn, wenn auch das Petersburger Bündniß von der Natur wäre, wie es beschrieben worden, und befugsam hätte contra Aggressores überhaupt errichtet werden können, die Befugsamkeit sich auch dahin erstrecke, daß es besonders im geheimen Artikel wider Preussen, das durch Friedensschlüsse die Schlesische Lande besessen, hätte mit Grund Rechtens können gerichtet, und die Recuperirung Schlesiens bedungen werden, und ob nicht vielmehr dieser Artikel wider den Berliner und Dresdner Frieden streite? so kann dieser Zweifel nebst andern zugleich anzuführenden Stellen des Grotii und mehreren, auch Brandenburgischen

gischen Völkerrechtslehrer, aus folgender Stelle des Grotii *Lib. 2. cap. 15. §. 13.* aufgelöset werden, als worinnen enthalten, und durch vernünftigen Schluß die Folge sich ziehen läst, daß, wenn einem Fœderato, qui justam habet belli causam, contra alium fœderatum, a quo incepit injuria, kann Hülfe geleistet werden, dieses um so mehr gegen eine Macht, mit der ein Staat nur in statu pacis stehet, wenn sie Aggressor, das ist Pars lædens, a qua incipit injuria, wird, geschehen könne.

Dergleichen Aggreßion lädiret auch Kraft des Freundschaftsbündnisses den verbundenen Theil, der sich als gemeinsamer Feind verbindlich gemacht, und giebt also ipsa aggressio fœderati novam belli causam; ex nova belli causa aber kann gegen einen jeden, mit dem ein Fürst auch in Bündniß oder Frieden stehet, wenn gleich der Frieden eher, als das Defensivbündniß errichtet worden, Krieg geführet werden. Grotius *Lib. 2. cap. 16. §. 13.* Dieser Lehre ist selbst der große Preußische Rechtsgelehrte Cocejus in notis über diese Stelle des Grotii, und in der Dissertatione proemiali 13. §. 781. ingleichen Pufendorf in J. N. & G. lib. 8. cap. 9. §. 10. und Hertius in denen Anmerkungen darüber, beyfällig. Confer. lettera alla Memoria ragionata Prussiana pag. 27. wo der angezogene §. Grotii mit so vieler Gründlichkeit erkläret, daß es keines weitern Beweißthums von der Rechtmäßigkeit eines Defensivbündnisses gegen einen Fürsten, mit dem ein Frieden errichtet, wenn er angreifender Theil von dem Verbundenen wird, bedarf; zumal bereits auch im zweyten Stück der vollständigen Beantwortung Preußischer Schriften pag. 16. & 17. Gründe zur Ueberzeugung beygebracht worden. Da also, wenn der Fall gesetzet würde, daß Preussen Rußland angefallen hätte, welcher doch

jetzo

jetzo nicht einmal existiret, da Ihro Majestät die Kayserin-Königin unmittelbar von Preussen angegriffen worden, so hätte dieses eine novam causam belli, und also die Befugniß gegeben, Preussen als einen Feind zu halten, und die jura belli ex nova causa, des Dresdner Friedens ungeachtet, auszuüben, welcher dadurch nicht wäre gebrochen worden; angesehen ein Friede durch nichts anders für gebrochen zu achten, als wenn ex antiqua causa, die im Frieden abgethan, Krieg angehoben wird. Grotius Lib. 3. cap. 2. §. 28. Hingegen, wenn ex nova causa belli justifica ein Krieg entstehet, diese alle vorherige Friedensschlüsse aufhebet. Arg. Grotii eod.lib & cap. §. 27.

Durch dergleichen Defensivallianz und Krieg kann einem Aggressori, mit dem man auch im Frieden stehet, kein Unrecht wiederfahren, weil der Begriff des Unrechts sich nicht kann eingebildet werden, wenn gegen seine Aggreßion oder Läsion dasjenige ausgeübet wird, was nach dem natürlichen Rechte die Vertheidigungs- und Kriegsrechte mit sich bringen, nach welchen contra eum, a quo incepit injuria, keine Ungerechtigkeit durch die nöthige Vertheidigungsmittel kann begangen werden, weil sich ja dadurch nichts anders, als seines Rechts bedienet wird; utendo vero jure suo nemini fit injuria.

Ingleichen wird auch durch dergleichen Hülfe der Friede nicht gebrochen, wenn gleich in ein cedirtes Land eingefallen wird, aus Ursachen, weil ex nova causa belli der Krieg entstanden, welche ein jus infinitum in hostem, etiam fœderatum, & ejus possessiones, cujuscunque sint naturæ, giebet und berechtiget, durch Waffen so viel zu erobern, als die Indemnisation und Sicherheit erfordert. Wofern sine nova belli causa ein durch Friedensschlüsse

überlassenes Land wollte durch Gewalt der Waffen eingenommen werden, so wäre es erst für einen Friedensbruch zu halten, weil dadurch etwas wieder dasjenige vorgenommen würde, quod omni paci inest, wie Grotius Lib. 3. cap. 20. §. 27. & 28. sich ausdrückt, und also lehret: Pax rumpitur faciendo contra id, quod omni paci inest; contra id vero, quod omni paci inest, fiet, si vis bellica inferatur, nimirum ubi nulla nova subest causa. Wenn wir also a contrario schließen, so läßt sich die Folge ziehen, quod pax non rumpatur, si nova subsit causa; und da die Aggreßion selbst dem Aggresso und dessen Alliirten die novam belli causam giebt, so ergiebt sich daraus, daß ein fœdus defensivum keinen Frieden breche, folgsam in Anwendung auf die Petersburger Defensivallianz durch selbe sowohl überhaupt, als durch den geheimen Articulum 4tum, welcher eine Preußische Aggression, und also eine novam belli causam supponirt, der Berliner und Dresdner Frieden von der Kayserin-Königin Majestät nicht gebrochen, sondern befugsam hat können errichtet werden.

Aus welchem allen die wesentliche Beschaffenheit des geheimen vierten Artickels des zu Petersburg im Jahr 1746. zwischen Oesterreich und Rußland geschlossenen Vertheidigungs- und Freundschafts-bündnisses erhellet, daß solche bloß defensiv, obgleich auf den Fall einer Preußischen Aggreßion, Preußen solle von Alliirten in seinen Landen attaquiret, und das durch den Breßlauer und Dresdner Frieden überlassene Schlesien wieder weggenommen werden. Durch diese stipulirte Wegnehmung ist keine Verwandlung des Defensivbündnisses in ein offensives, noch eine friedensbrüchige dem Breßlauer und Dresdner Frieden entgegen

laufende

laufende Verbindung vorgegangen; angesehen in der obigen Abhandlung zwar kurz gefaßt, doch auf die überzeugendste Art aus ächten Gründen des Völkerrechts erwiesen, daß ein dergleichen Auxiliar-Defensivbündniß von der Natur könne errichtet werden, daß der Aggressor des ein- oder andern verbundenen Theils gemeinsamer Feind werde, und ein- und anderer Allürter durch die Aggreßion des Allürten, die jura und alle effectus belli, in Eroberung der feindlichen Lande, contra Aggressorem erlange, so gar auch gegen einen solchen Aggressorem des Allürten, mit dem er einen Friedensschluß errichtet, und Lande darinn cedirt, die ein Allürter recuperiren, oder welches einerley sagen will, die alten Gerechtsame revivisciren machen könne. Dem zufolge schließlichen also Ihro Majestät die Kayserin-Königin mit allem Fug Rechtens nicht nur die Petersburger Defensivallianz mit der Rußischen Kayserin Majestät überhaupt schliessen, sondern auch den Articulum quartum defensivum secretum, weil er eine Preußische Aggreßion, und also novam belli causam supponiret, specifice gegen Preussen, und besonders zu Revivisciruug oder Recuperirung der Gerechtsamen über Schlesien sich ausbedingen können, folgsam ohne Grund Preussischer Seits verworfen wird, daß durch diese Bedingniß der Berliner und Dreßdner Frieden sey gebrochen, und dadurch das Defensivbündniß in ein offensives verwandelt worden.

Kurzzusammen gefaßte Abhandlung von dem wahren und falschen Convenienz-Rechte und Kriegs-Raison, sammt der Grundlehre vom Jure hostis in hostem infinito, und Jure licentiæ in bello, auf gegenwärtigen Krieg, in wiefern Preußischer Seits die Gränzen sothaner Rechte überschritten worden, angewendet. Zweyte Abhandlung des dritten Stücks der vollständigen Beantwortung Preußischer Schriften. Im Jahr 1758.

Zweyte Abhandlung
des dritten Stücks.

Convenienz und Gewalt ist des Berliner Hofes Völkerrecht, nach welchen er sich in seinen Kriegsunternehmungen, unter dem entlehnten Nahmen eines Convenienzrechts oder Kriegsraison erlaubt hält, gegen feindliche und nicht feindliche Fürsten und Lande willkührlich alles zuthun, was den Eigennutz mit fremden Schaden befördern, und durch Ueberlegenheit der Macht ausgeführet werden kann, es mag nach dem allgemeinen Natur- und Völkerrechte zuläßig, und unter Völkern hergebracht seyn oder nicht, dergestalt, daß sich bemerken läßt, wie der Grund der vornehmsten Preußischen Staats- und Kriegshandlungen auf einen Schrankenlosen, in dem Natur- und Völkerrechte nicht gegründeten Jure licentiæ beruhe.

Zwar

Zwar ist nach dem Natur- und Völkerrechte in seinen Schranken ein Convenienzrecht, und das, was man Kriegsraison oder Jus licentiæ in bello nennet, nicht völlig zu verwerfen, nur der Mißbrauch davon ist eines von den ungerechtesten, schädlichsten und abscheulichsten Grundsätzen, wenn sie unter Fürsten und Völkern aufkommen wollten.

Dahero ist es eine so nützliche als nöthige Lehre, einen ächten Unterricht von dem wahren und falschen Convenienzrechte und Kriegsraison, ingleichen wie weit das Jus licentiæ in bello sich erstrecke, zu bekommen.

Hiervon nun die Begriffe und ersten Gründe beyzubringen, in was für Gränzen das Convenienzrecht und Kriegsraison, wie auch das Jus licentiæ in bello eingeschränket, und in wie weit es, als zu Recht erlaubt, gehen könne, verdienet um so mehr für einen schicklichen Vorwurf einer besondern auf gegenwärtigen Krieg anzuwendenden Abhandlung genommen zu werden, als mehrere Preußische Thathandlungen dahin einschlagen, und daraus wollen gerechtfertiget werden, welche aber desto gründlicher aus den Begriffen eines wahren und falschen Convenienzrechts und einer ächten oder unächten Kriegsraison können beurtheilet werden, und was gegen den willkührlichen Gebrauch des Preußischen Convenienzrechts, Kriegsraison und Juris licentiæ zu sagen, desto einsichtiger sich ermessen läßt.

Kein Verfasser hat noch davon eigends gehandelt, und solches eingesehen, als der Dänische gelehrte Scheid zu Coppenhagen, und der berühmte Strube de Piermont, in ihren besondern Abhandlungen sur la Raison de Guerre, & le Droit de Bienseance. Was des belobten Strube Abhand-

lung darüber betrift, so ist solche seiner Ebauche des loix naturelles & du Droit primitif angefüget. So sehr sich auch in diesem und vorigem Jahrhundert auf das Convenienzrecht und Kriegsraison berufen worden, so wenig ist solches von Gelehrten in vorigen Zeiten untersucht, sondern nur von Grossen der Welt bey ihren verrichteten Kriegsthaten bisweilen in Uebung gebracht, und darnach Maaßregeln genommen worden. Gedachte beyde Verfasser sind zwar auf das ächte Principium sothaner Rechte gerathen, daß sie nämlich müßten auf die Nothwendigkeit gegründet werden; allein, weil solche Lehre nicht genugsam aus einander und in völlige Ordnung und Deutlichkeit gesetzet, so wollen wir sie hiermit kurzgefaßt im Grundrisse weiter ausführen, und in deutliche Lauterkeit bringen, dem Leser aber anrathen, gedachte Schriften mit gegenwärtiger Abhandlung, indem eines das andre mehrers erläutert, und stärker begründet, zusammen zu halten.

Der wahre Begrif und Unterscheid des Convenienzrechts und Kriegsraison bestehet darinn, daß man aus Nothwendigkeit bey Kriegsläuften was thut, es sey gegen Feind oder Freund, was ausser der Noth, nach dem Natur- und Völkerrechte nicht erlaubt, doch durch die Nothwendigkeit, nach dem Natur- und Völkerrechte sich als ein ausserordentliches Mittel entschuldigen läßt, weil die Nothwendigkeit keinem Gesetze unterworfen.

Wird dergleichen was, das in statu ordinario der Menschen und Völker, das ist, wo kein Nothstand, nicht zuläßig, gegen einen Feind oder feindliches Land im Kriege ausgeübet, wo die Noth aber darzu dringet, so heist es eigentlich Raison de Guerre;

wird

wird es aber gegen einen benachbarten nicht feindlichen oder neutralen Staat, als ein nothwendiges Mittel zum Kriegführen gebraucht, so heißt es Droit de Bienseance ou de Convenance.

Diese Nahmen sind nur neu, und in keiner andern als Französischen Sprache auszudrucken, weil sie in Französischen Kriegesschriften des vergangenen Jahrhunderts aufgekommen, wiewohl die Sache an sich so alt, als die Kriege unter Völkern, und der Völker Kriegsrechte; indem in den ältesten Zeiten unter Völkern gegen einander Thaten schon vorgegangen, und rechtmäßig gehalten worden, die an sich aus keinem andern Grunde, als aus dem heutiges Tages sogenannten Convenienzrechte und Kriegsraison unternommen worden, und daraus zu rechtfertigen sind.

So gehören unter das Convenienzrecht das Jus belli in amicos, wovon der Preußische Rechtslehrer Coccejus eine eigene Dissertation geschrieben, wo die Frage aus dem Völkerrecht entstehet: Ob ein nicht feindliches benachbartes Land oder Ort könne zu Führung des Krieges eingenommen und gebrauchet werden, und in wie weit es könne gebrauchet werden? Welche Frage bey dem gegenwärtigen Preußischen Falle mit Sachsen zu entscheiden vorkommt.

Zu Entscheidung dieser Sache bedarf es nur in das allgemeine Naturrecht unter einzelnen Menschen, welche im natürlichen Zustande unter sich wohnen, zu gehen, und solches auf Völker und ihre Handlungen anzuwenden.

Wenn nach dem Naturrechte wahr und unwidersprechlich quod non omne id justum, quod utile, oder quod non sola utilitas faciat jus in res alterius, wofern nicht eine gerechte Ursache vorher gehet;

so muß es auch unter Völkern eine unwidersprechliche Wahrheit seyn, daß, wenn zum Kriegführen eines nicht feindlichen Staates Land nützlich, solche Nutzbarkeit oder Convenienz kein Recht zu dessen Gebrauch gebe, wofern dieses nicht durch eine gerechte Ursache unterstützet; dergleichen wäre, wenn die Einnehmung gewisser Pässe in des Tertii Land bey Kriegszeiten durch Tractaten bedungen, wie solche Exempel im Reich nicht unbekannt, und unter die servitutes juris publici in territorio alieno gerechnet werden, oder wofern die äusserste Nothwendigkeit zu der Einnehmung eines nicht feindlichen Ortes oder Landes, oder zu einem Durchzug durch dasselbe, dringet.

Nothstand und Tractaten allein, nicht Bequemlichkeit, noch Nutzbarkeit, machen die actus bellicos in solo alieno pacato befugt; diese Befugsamkeit ist aber dennoch bloß von der Natur, daß derselben keine Verbindlichkeit solches zu leiden correspondiret, weil ein Nothrecht keine Verbindlichkeit, es gegen sich ausüben zu lassen, bewürket.

Dahero, wenn auch das Convenienzrecht zuliesse, das benachbarte Land zum Kriegführen einzunehmen, oder den Durchzug zu nehmen, so ist der Nachbar doch nicht schuldig, solchen zu verstatten, sondern kann ihn rechtmäßig mit Gewalt, wenn er es vermag, abhalten.

Die Einnehmung oder Durchzug eines nicht feindlichen Landes muß nebst der höchsten Nothwendigkeit auch unschädlich seyn, das ist, der kriegführende Nachbar muß bey nothwendigen Durchzug, alles was er braucht, bezahlen, oder bey Einnehmung desselben sich bloß mit der Bewahrung, der Sicherheit halber, begnügen, nicht

aber

aber als ein Eigenthumsherr das Land in Contribution und unentgeltliche Lieferungen setzen. Grotius lib. 2. cap. 2. §. 10 & 11 & lib. 3. cap. 17. §. 1 & 2.

Es gehet also über das Convenienzrecht hinaus, wenn Preussen seine Mannszucht und leidliche Haltung der Sächsischen Unterthanen rühmet, dabey aber doch alles, was an Contributionen und Lieferungen zu Unterhaltung der Soldaten nöthig, und zu Füllung der Preußischen Kriegskasse zu Torgau verträglich gewesen, eingetrieben. Wäre was auch nöthig gewesen, so hätte der rechtlichen Verbindlichkeit obgelegen, alle Lieferungen zu bezahlen, nicht aber ex jure belli, noch unter dem Vorwand der Kriegsraison gefordert, vielweniger Contributiones in Sächsischen Landen ausgeschrieben werden sollen. Noch weniger können die landesherrlichen Einkünfte, als eine Berechtigung jure belli in der Gestalt einer Kriegsraison, oder eines Convenienzrechts, unter dem Deckmantel der Sicherheit eingezogen werden.

Die Sicherheit gehöret mit im Kriegführen zu den juribus neceſſitatis, also zu einem erlaubten Convenienzrecht, nicht aber die Beziehung der Einkünfte, noch die völlige Nutzung des Landes, noch die Entsetzung der Landesherrlichen Regierung. Die Stelle Grotii lib. 2. cap. 2. §. 10. welche die Ungerechtigkeit dergleichen Betragens bekräftiget, wo unter dem Vorwand der Sicherheit alles, was der Preußischen Convenienz- und Haabsucht gemäß ist, unternommen wird, ist auf der 11ten Seite des zweyten Stücks vor Augen geleget, und daraus mit dem Verfasser des geretteten Rechts der Chur-Sächsischen Sache pag. 35 zu schliessen, was der Berliner Hof vor ein falsches Convenienzrecht ausübe, und was er vor

verkehrte Begriffe der Sicherheit, der Welt glauben machen wolle, als wenn zur Sicherheit alles von benachbarten fremden Gute zu rechnen wäre, was zum Kriegführen bequem, und daß es freylich bequemer, aus anderer Länder Einkünften Krieg zu führen, als aus seinen eigenen. Allein so wenig der aus einer fremden Sache ziehen könnende Nutzen eine Berechtigung darzu giebt, so wenig ist die Bequemlichkeit eines fremden Landes zum Kriegführen allein ein wahres Convenienzrecht. Grotius lib. 2. cap. 22. §. 6. confer. das zweyte Stück, pag. 9.

Aus dem Grunde der Sicherheit sind der Französischen auf Deutschen Boden getretenen Armee genommene Maaßregeln zu beurtheilen, daß solche nach der Vorschrift des wahren Convenienzrechts gehen, da die Crone Frankreich in den Ländern nicht feindlicher Stände, welche sie zum Durchzug und zur Communication brauchet, einen Ort der Sicherheit sich ausbedinget, nichts anders aber als die Bewahrung desselben, der Sicherheit halben verlanget, und gegen Versicherung der Bezahlung, oder für baares Geld das Nöthige beyzuschaffen anordnet. Weil die Nothwendigkeit selbst ein Recht, oder wenn wir mit andern Gelehrten die Sache ausdrucken wollen, weil ein Favor neceſſitatis, oder deutlicher zu reden, weil das allererste Gesetz der Natur die eigene nothwendige Selbsterhaltung ist, dergestalt, daß diesem ersten Gesetze alle andere natürliche Gesetze bey Widereinanderstreitung weichen müssen; so ist dadurch das Wesentliche des wahren Convenienzrechts dargeleget, daß es nämlich ein eingeschränktes Nothrecht auf fremde Sachen, in wie weit deren Gebrauch auf unschädliche Art höchst nöthig, oder wenn ja Schaden dadurch zuwächst,

in

in wiefern nach vorübergegangener Gefahr, oder aufgehörter Nothwendigkeit, solcher ersetzet wird. Wenn wir ein Nothrecht auf fremde Sachen zulassen, so räumen wir damit noch mehr ein, als der berühmte Preußische Rechtsgelehrte Coccejus, welcher in seiner 62sten Disputation Vol. 1. Corrol. 3. davor hält, quod extrema necessitas nunquam jus in res alienas indulgeat, und deswegen das von andern statuirte Jus necessitatis nur favorem necessitatis nennet. Doch wir wollen annehmen, daß die Nothwendigkeit zu dem Gebrauche fremder Sachen berechtige; dem ungeachtet begreift sich als eine unumstößliche Wahrheit, aus der daraus entstehenden Beleidigung des Rechts, welches dem andern über seine eigenthümliche Sachen, in Betreff derselben Disposition und Nutznieſſung zustehet, daß ohne äusserste Noth ein Recht auf fremde Sachen, also auch auf den Gebrauch eines nicht feindlichen Landes, wegen dessen Nutzbarkeit allein, nicht Platz greife. Woraus die ganze Lehre des Grotii an verschiedenen Stellen, wo er behauptet, quod utilitas sola non par jus faciat cum necessitate in bello suscipiendo, lib. 2. cap. 22. §. 6. & quod in solo pacato loca occupare in casu necessitatis securitatis gratia liceat, quodque nihil nisi custodia permissa, relictis vero domino Jurisdictionis, dominii, & usus juribus, lib. 2. cap. 2. §. 10. zu beurtheilen.

Daraus begreift sich ferner im Gegentheil, wie der Preußische Hof, aus falschen und ungerechten Grundsätzen der Convenienz, benachbarte nicht feindliche Lande behandle, wenn er ohne vorhergehende gerechte Ursache, und ohne Nothstand, sich zum Convenienzrechte zu machen unternimmt, was ihm nützlich und dem benachbarten Lande schädlich, die Kriegsvölker ernähren, und die Brandenburgische Macht vergrössern kann, es mag mit einem gerechten

ten Titel begleitet seyn oder nicht. Daß auf diese Art vom Berliner Hofe das Convenienzrecht ausgeübet werde, bewähret in den Sächsischen Landen leider die betrübte Erfahrung, nach welchen nichts ausgenommen, und niemand sich entziehen, sondern alles Vermögen hergeben soll, was zu der eigennützigen Erreichung der Absichten, und zu Vermehrung der Kräfte, mit fremden Volk und Geld länger Krieg zu führen, dienlich. Dieses erläutert die an die Stadt Leipzig gethane Anforderung und Eintreibung von übergrossen die Kräfte der Stadt übersteigenden Geldsummen. Ohne die ordentlichen Contributionen hat man noch ausserordentliche Zahlungen, und zwar in gröfferen Summen, als wirklich baares Geld annoch im Lande übrig ist, verlanget. Wovon eine Probe die neuerliche Ansinnung vom 20sten May an die Churfächsische adeliche Landstände von 600000. Thaler darleget, welche unter dem Namen eines freywilligen Geschenks, und unter dem Vorwande des Beytrags zu den Kriegskosten in Böhmen, damit dadurch die Sächsischen Lande gegen Oesterreich geschützet würden, anbegehret worden; da doch die Sächsischen Lande der Böhmischpreußische Krieg nichts angehet, auch keine Preußische Beschützung verlangen, noch gegen ihren rechtmäßigen Herrn verlangen können, noch nöthig haben, ja wider den Begrif des Convenienzrechts, im Fall, daß man ein nicht feindliches Land des Kriegs halber einnimmt, streitet, wo die Absicht bloß ist und seyn muß, sich mit dergleichen Land zu schützen, nicht aber gegen dessen rechtmäßigen Herrn solches in Schutz zu nehmen und den unverlangten und unnöthigen Schutz sich bezahlen zu lassen; zumalen, wo kein Feind vorhanden, der das Land seinem rechtmäßigen Herrn wegnehmen, sondern vielmehr, wie in gegenwärtigem

diesem Fall, Oesterreich sammt seinen Alliirten dem Sächsischen Churhause wieder zum Besitz seiner Lande verhelfen will.

Aus welchem Preußischen Fürgang so viel zu entnehmen, daß, wo ein benachbartes Land mit seinen Kräften an Volk und Geld zum Kriegführen bequem gelegen, man sich nach dem Preußischen besondern Völkerrecht, nicht, wie es das algemeine Völkerrechte vorschreibt, mit dem freyen unschädlichen Durchzug, Uebergebung der vesten Plätze, deren Bewahrung und der anerbotenen Sicherheit begnüge, sondern daß man wolle die Kräfte des Landes zum Kriegführen genieſſen.

Wenn obgedachtermaſſen die Utilität eines Landes allein nach dem Natur- und Völkerrechte kein Recht giebet, so kann auch die Convenienz der Sächsischen Lande auf die Art, wie sie ausgeübet wird, kein Recht beylegen, noch dem Natur- und Völkerrechte gemäß seyn, sondern es ist ein so geartetes Convenienzrecht, ein ungerechter Mißbrauch desselben, und ein Mantel, worunter man alle Ungerechtigkeiten und Zudringlichkeiten verdecken kann, wie ein ungenannter Französischer Verfasser es in dergleichen Verstande, als ein neu ausgedachtes Recht, in einer kleinen Schrift beschreibet, wo er sagt: Cette nouvelle loi de la Raiſon de Guerre & de bienſeance eſt une ſelle à tous chevaux, & un lieu commun, pour pallier tous les attentats, que l'on voudra faire.

Diesem übereinstimmig redet Strube in angeführter Diſſert. cap. I. §. 2. von dem Convenienzrechte, wenn es im falschen Verstande genommen und gemißbrauchet wird; Er druckt sich aus: Que ce droit n'eſt, qu'un être de Raiſon, ou qu'un voile ſpecieux, inventé par des Miniſtres flatteurs, & employé par leurs Heros, pour couvrir des deſſeins,

denués

denués de toute apparence de justice & d'equité, & dans ce sens ils lui assignent pour tout fondement l'utilité, ou la convenance des terres & des places voisines, aux quelles on n'a pas d'ailleurs la moindre pretension.

Die Verabscheuung eines dergleichen Convenienzrechtes, wie es in Preußischen Schriften genommen, und Preußischer Seits in den Sächsischen Landen ausgeübet wird, wo man alles Volk und Geld erpreßt, alle Landesfürstliche Einkünfte entziehet, Landesherrn und Diener durch Entlassung ihrer Bedienstungen trennet, ingleichen die grosse Gefährlichkeit für jeden benachbarten Reichsstand, auf gleiche Art behandelt zu werden, wenn es Sr. Preußischen Majestät einfiele, in ein oder andern Lande das Kriegstheatrum aufzuschlagen, daß nemlich alle darzwischen liegende Länder ein gleiches Schicksal unter dem Deckmantel der Convenienz, oder Vorschützung der Nothwendigkeit, wenn gleich die Noth nicht dringete, würden zu erwarten haben, stellen verschiedene Schriften, welche über das Preußische Betragen in Sachsen und anderwärts ausgegangen, vor, wovon der gewaltthätige Durch- und Ueberzug in Sachsen ein Beyspiel geben kann, welcher nicht aus einem wahren Convenienzrechte, noch weniger aus Nothwendigkeit geschehen, daß die Preußische Armee nothwendig durch Sachsen nach Böhmen ziehen müssen, und sonst keinen andern Weg gehabt hätte. Denn jedermann ist bekannt, daß durch eigene Schlesische Lande der Eingang in Böhmen hätte genommen werden können, in welchem Fall keine Schuldigkeit nach dem Völkerrechte bey dem Nachbar Platz greiffet, den Durchzug, ob er gleich unschädlich, zu verstatten, wenn er auch bequemer und leichter als durch eigene Lande wäre, also aus einem Convenienz-

nienzrechte nicht verlanget, vielweniger genommen werden kann; es sey denn, daß kein anderer Eingang in Feindes Land, als durch das benachbarte Land, oder daß der Eingang aus eigenem Lande in des Feindes Land allzuentfernet oder zu beschwerlich wäre. Zumal aber kann der Durchzug abgeschlagen werden, si injustum moveat bellum, qui tranſire vult, Grotius lib. 2. cap. §. 13.

Da nun von der Ungerechtigkeit des von Preussen angefangenen Krieges der Dresdner Hof sich wird überzeuget erachtet haben: so hätte dieser Hof aus zweyerley Ursachen den Preußischen Durchzug, der anfangs ex jure Convenientiæ begehret worden, abschlagen können; und hat dennoch solchen aus Nachgiebigkeit verstatten, und die Neutralität ergreiffen, auch alle Sicherheit, wenn einiges Mißtrauen wäre, verschaffen wollen. Dem ungeachtet ist alle solche zureichende Sicherheitsanerbietung nicht angenommen, sondern, aus einem vorgeschützten falschen Convenienzrechte, das Churſächsische Land sammt allen Einkünften eingenommen worden.

Nach dem wahren Convenienzrechte kann man zu Recht erlaubt zulassen, daß ein Kriegführender Theil gegen einen in Krieg nicht stehenden Nachbar Sicherheitsmittel ergreifen könne, das ist, daß er dergleichen Nachbar, dem er nicht trauet, in die Umstände setze, daß derselbe nicht schaden könne, wenn er auch den Willen zu schaden und zu beleidigen heget; also gegen alle Gefahr der Beleidigung und Schadenszufügung ein Kriegführender Theil zwar sich Sicherheit zu verschaffen berechtiget ist, doch weiter als auf die Sicherheit erstrecket sich aber auch das Convenienzrecht keinesweges, der Nachbar werde geneigt oder ungeneigt gesinnet gehalten. Preußen hatte nun vollkommene Sicherheitsmittel in den Anerbietungen des Sächsischen Hofes gefunden

funden, wenn auch dieser Hof ungeneigt gesinnet wäre gehalten worden; es war dem Preußischen Hofe aber nicht um die Sicherheit, sondern um den Genuß der Churſächsischen Lande zu thun. Welches aus diesem Hergang zu schliessen, daß der König von Preußen alle Churſächsische Lande in Besitz und in Genuß genommen, mit der anerbotenen vollkommensten Sicherheit aber nicht zufrieden gewesen, obgleich Se. Königl. Majestät von Pohlen den freyen Gebrauch der Elbe, die daran liegende Orte, Wittenberg, Torgau und Pirna Preußischen Besatzungen übergeben, wegen der Sächsischen Völker aber zur Sicherstellung, damit die anerbotene Neutralität nicht könnte gebrochen werden, Geissel geben und dahin einrichten wollen, daß sie zerstreuet im Lande ihre Quartiere beziehen solten; ja, nachdem alles dieses kein Gehör gefunden, haben endlich Se. Königl. Majestät von Pohlen, Sr. Preußischen Majestät sogar frey gestellet, Sicherheitspropositiones zu thun, welche der König aber nicht thun wollen, zur unwidersprechlichen Anzeige, daß Se. Preußische Majestät nicht die Sicherheit, sondern den Nutzen und die Kräfte des Landes, um damit desto verstärkter Krieg führen zu können, aus einem falschen ungerechten und verkehrten Covenienzrechte verlanget.

Die Urkunden von der Wahrheit dieses Hergangs der Sächsischen Anerbietungen, wegen Gebung aller nur verlangenden Sicherheit, sind dans les preuves evidentes Reponse au Memoire raisonné de la Cour de Berlin, au sujet de la Conduite des Cours de Vienne & de Dresde pag. 10. & 12 13. & 19. *) vorgeleget; wo dann zuletzt die Königl. Preußische Erklärung dahin ausgegangen, daß Sachsen ein gleiches Schicksal mit Brandenburg leiden müste.

Dieses

*) S. diese Schrift in 2ten Bande der Beytr. Bl. 148.

Dieses giebt ein Vorbild von einem falschen und übertriebenen Convenienzrechte ab, deswegen man es auch als ein in die Augen leuchtendes Exempel, dergleichen zuvor nie gewesen, anführet, wie nehmlich das Preußische Convenienzrecht, wider alles Natur- und Völkerrecht, darinn bestehe, daß man ohne Kriegsursache dem Nachbar, nicht der Sicherheit, sondern des Nutzens willen das Land wegnehme, ja neben sich anfalle und sein Haus zu Grunde richte, wenn der Besitzer nicht mit ihm in seinen Vergrösserungsentwürffen gleichen Weg laufen und mithalten, auch gutwillig seine Kräfte zu Ausführung der Brandenburgischen Vergrösserungsabsichten hergeben will; ingleichen, daß man alle Sicherheitsmittel ausschlage, ja alles unglückliche Schicksal ihm androhe, und ein gleiches voraus verkündige, wenn die Waffen unglücklich laufen solten.

Hieraus kann sich ein jeder benachbarter Stand vorbilden, was ihm für ein Schicksal zubereitet, wenn die Preußische Convenienz es erfordert, dessen Lande zum Kriegführen zu gebrauchen. Was schon dem Churhause Sachsen begegnet, wo alles Preussische Betragen auf dessen Aufreibung abgezielet, weil es mit dem Berliner Hofe in diesem Krieg nicht halten wollen, wird um so gewisser andern Ständen auch begegnen, als scharf sie schon zum voraus bedrohet, wann die Preußische Waffen sich im Reich ausbreiten solten, und sie zur Partheynehmung eingeladen würden, solche ausschlügen, ihr Land und Leute aber dem Preußischen Interesse vorträglich wären.

So falsch, verkehrt und ungerecht ein so geartetes Preußisches Convenienzrecht an sich beschaffen, und gegen nicht feindliche Lande ausgeübet wird, von

eben solcher Beschaffenheit ist auch die Preußische Kriegführung gegen feindliche Lande selbst, daß sie über die Kriegsraison hinaus gehet, welche ebenfals, wie das Convenienzrecht, wenn es die wahre Gestalt annehmen soll, in der Nothwendigkeit muß gegründet werden.

Strube de Piermont beschreibt die Raison de Guerre daher nicht unrecht lib. cit. cap. 5. §. 2. Cette Raison n'est proprement, que l'esprit des loix militaires, elle s'etend à tous les Moyens justes & permis, qui peuvent en faciliter l'execution: & elle exclut par cela même tout ce qui peut apporter des obstacles & des difficultés.

Weil das Jus belli eigentlich ein Jus necessitatis ist, so wohl quod ad causas belli suscipendi, als auch quod ad actus bellicos in bello, deren Befugsamkeit also aus der Nothwendigkeit muß gerechtfertiget werden, die Kriegsraison aber das Jus belli voraussetzt, und nur in gerechten und erlaubten Mitteln bestehet, dadurch der Endzweck des Krieges erhalten werden kann; so müssen auch die Mittel zu Erlangung des Zwecks nothwendig seyn, sonst gehören sie zur falschen, nicht zur wahren Kriegsraison.

Von der Kriegsraison können eben so wenig als vom Convenienzrechte auf alle Kriege schickliche Generalregeln formiret werden, was nach der Kriegsraison zuläßig oder nicht, sondern jeder besonderer Fall giebt erst den Grund, wie weit in selbigen die Nothwendigkeit dringet, ob eine That im Kriege nach der wahren Kriegsraison zuläßig oder nicht.

So kann in einem Kriege, wenn es die Noth erfordert, das Sengen, Brennen, Verheerung des Landes, und der unschuldigen Unterthanen Verja-

gung,

gung, aus Kriegsraison erlaubt seyn, in einem andern Kriege aber nicht, in so weit es nehmlich in einem Fall zum Kriegführen nothwendig, im andern Fall aber zu Erhaltung des Zwecks der Bezwingung des Feindes nichts beyträgt.

Solchemnach ist die Preußische Art der Beschiessung der Stadt Prag über die Kriegsraison hinausgegangen, wo nur auf Kirchen und Gebäude mit Bomben, Carcassen und Feuerkugeln geschossen und damit die Stadt ruiniret worden; da solches aber zu dem Zweck der Bezwingung der Stadt und des darinnen gelegenen Kriegsvolks als ein Mittel nichts beygetragen, so ist dieß ein Actus bellicus gewesen, der über die Kriegsraison hinausgegangen, und nur zum Schadenthun abgezielet, nicht aber als ein nothwendiges Mittel zur Bezwingung gedienet.

Kurz, die Kriegsraison muß allezeit als ein nothwendiges Mittel zu Erlangung dieses Endzwecks, darum Krieg geführet wird, in jedem Fall angesehen werden. Ausser der Nothwendigkeit ist es keine Kriegsraison, sondern eine nach Natur- und Völkerrecht nicht zuläßige Grausamkeit. Wie weit der erlangende Endzweck erlaubt, in so weit ist auch bloß das Mittel erlaubt. Qui habet jus finis, habet jus remediorum; Erlaubte Mittel müssen aber angewendet werden, welche im Kriege keine andere, als welche die Nothwendigkeit auflegt, und wo gekindere Mittel vorhanden, solche vorzüglich zur Hand zu nehmen.

Eben wegen der Nothwendigkeit, vermöge welcher vieles wieder das Natur- und Völkerrecht, welches sonst ordentlich in Statu pacifico Platz greiffet, nach Beschaffenheit der Umstände und des Nothstandes in Statu Belli zu thun erlaubt ist, wird das

Jus hostis in hostem infinitum gehalten, das ist, man kann nicht bestimmen, welche Mittel in diesem oder jenem Kriege erlaubt, und ob es eine Kriegsraison in diesem oder anderm Kriege sey. Man sehe nach Grotii ganzes 4tes Capitel lib. 3. wie auch Puffendorff cap. 6. lib. 2. §. 8.

Die Kennzeichen einer falschen Convenienz und Kriegsraison bestehen darinne, wenn ein Kriegender Fürst ohne Noth währenden Krieges, Freund und Feind, nicht Alliirte, nicht Feindliche, Neutrale und andere schuldige und unschuldige, sie stellen sich zur Wehr oder nicht, einen wie den andern ohne Unterscheid, des Eigennutzes willen presset, mit Contributionen, Plündern, Berauben und allen andern erdenklichen Feindseligkeiten plaget und verderbet. Einer so gearteten Kriegsraison ist sich Preußischer Seits in Böhmen bedienet worden, wo man sich dergleichen alles erlaubt gehalten, da doch im Kriege nichts anders erlaubt ist, als wozu die Nothwendigkeit dringet, aus Ursachen, weil die Raison de Guerre eigentlich nur ein Mittel zum Kriegführen, der Krieg selbst aber an sich ein Jus necessitatis, doch das Jus necessitatis unter dem Jure Naturæ begriffen, also im Kriege, nach dem Rechte des Krieges, und nach der Kriegsraison nichts anders erlaubt ist, als was nach dem Jure Naturæ erlaubt, und was wieder das ordentliche Naturrecht streitet, als umbringen, des Feindes Sachen nehmen verderben, ꝛc. durch nichts anders, als durch die Nothwendigkeit kann gerechtfertiget werden, in so fern es ein nothwendiges Mittel gegen den Feind, sich und das Seinige zu conserviren und zu vertheidigen, abgiebet. Daher die Raison de Guerre nicht zuläst, daß man ohne Noth unschuldige Unterthanen des Feindes, welche nicht Waffen

fen tragen, noch darzu fähig, als Kinder, Schwache, Kranke, Alte, oder diejenigen, welche sich als Gefangene ergeben, Grotius cap. 11. lib. 3. §. seqq. umbringe, sie ohne Unterscheid um das ihrige bringe, ihre Häuser, anstatt der Befestigungswerker beschiesse und verbrenne, es sey denn, daß es als ein nothwendig Mittel gebraucht werde, dem Feinde damit zu schaden, und zum Zweck der Eroberung zu gelangen. Es muß sich dessen, weil es ein ausserordentliches Recht, das einen ausserordentlichen bösen Zustand voraus setzet, sehr selten, und nur in der äusserſten Noth bedienet werden, sonst ist es eine falsche Kriegsraison; Wie der Duc de Rohan in seiner politischen Schrift de l'interêt des Princes in der Vorrede wohl urtheilet, und gar schön ausdrucket, wenn er von den coups de Guerre, que la neceſſité contraint, welche heutiges Tages Raiſon de Guerre genennet werden, saget: Il faut ſe ſervir de ce moyen, comme on ſe ſert du poiſon dans la medicine, c'eſt a dire, rarement, apres l'avoir bien preparé & contre des maux extremes.

Wo also nicht einem äusserſten Uebel im Kriege durch eine Raiſon de Guerre, das ist, durch umbringen, rauben und verderben derjenigen Personen und Sachen, welche sonderlich nicht schaden, vorgebeuget, und die nothwendige Selbsterhaltung dadurch erlanget wird, da ist der Fall einer anzuwendenden Kriegsraison nicht vorhanden, sondern ist eine ungegründete falsche Kriegsraison, welche das Uebel und die Grausamkeit des Krieges nur vermehret, ja wider das Naturrecht streitet, welches verbietet, Menschen umzubringen, und ihnen das Ihrige zu nehmen, das Gesetz der Nothwendigkeit allein nur über alle diese und andere natürliche Gesetze hinaus gehet. Aus diesem ersten Gesetze der

Nothwendigkeit allein ist begreiflich, daß im Kriege erlaubt umzubringen und feindliche Sachen zu nehmen und zu verderben, in wie weit sie ein nothwendiges Mittel seine Genugthuung vom Feinde zu erhalten, und sich sein Haus und Lande in Sicherheit zu setzen. Hingegen ist es eine falsche Kriegsraison, und gehet über die Regeln der wahren Kriegsraison hinaus, wenn feindliche Völker sich als Gefangene ergeben, und der Ueberwinder solche zwinget, ihren vorherigen Herrn zu verlassen, und ihm zu dienen.

Denn der Endzweck des Krieges, aus welchem die Jura hostis in hostem in bello zu ziehen, gehet bloß dahin, dem Feinde die Kräfte, Gewalt anzuthun und zu schaden, zu benehmen; welcher Zweck erhalten wird, wenn die gefangenen feindlichen Soldaten durch die Gefangenschaft ausser Stand gesetzet werden, zu dienen. Also ist die Verbindlichkeit eines Ueberwinders, nichts weiter gegen Gefangene vorzunehmen, als sie in der Gefangenschaft zu halten, und sie einstweilen auf Kosten ihres Herrn zu versorgen; folglich ist wider alle Verbindlichkeit und Recht, wenn die Gefangenen zu Nehmung der Kriegesdienste genöthiget werden. Woraus begreiflich, wie das Preußische Verfahren gegen die sich bey Pirna durch Capitulation zu Gefangenen ergebene Sächsische Völker, die nicht einmal feindlich sich verhalten, wider Capitulation und alle Kriegsraison, ja wider alles allgemeine Völkerrecht streite, da der gemeine Soldat genöthiget worden, Preußische Dienste zu nehmen, denen Officiers aber aller Unterhalt versaget worden.

Unter den gesitteten Europäischen Völkern erstrecket sich auch des Ueberwinders Recht über die

Kriegs-

Kriegsgefangenen nicht weiter, wie Grotius lib. 3. cap. 7. §. 9. bemerket, als die Gefangenen zu bewahren, bis die Ranzion bezahlt; zu dessen Beweiß eben erst bereits einen vernünftigen Grund beygebracht, welchem das Zeugniß Grotii in angezogener Stelle beyfüge, wo er sagt: Mansit inter Christianos mos captos custodiendi, donec persolutum sit pretium, cujus æstimatio in arbitrio est victoris, nisi certi aliquid convenerit. Confer. Hertius de Lytro, in opusc. Tom. I. Sect. 2. nemlich entweder durch ein Cartel oder Friedensschluß pflegt der Werth der Gefangenen von jedem Rang ausgemacht zu werden.

Die Kriegsraison pflegt zwar mit dem Jure licentiæ, impunitate agendi, und Jure hostis in hostem infinito entschuldiget zu werden; allein, wenn man die wahren Begriffe davon zum Grunde leget, so hat dennoch die Kriegsraison, in wie weit sie ächt oder unächt, bey einem jeden besondern Kriegsfall seine Schranken, und ist nicht erlaubt, nach Gutdünken zu thun, was man will, und wider das Natur und Völkerrecht zu handeln, ausser im Nothstande. Arg. Wolfii in Jure naturæ. P. I. §. 150. Daher in einem Fall können gewisse Kriegerische Thaten (actus bellici) für grausam und ungerecht gehalten werden, die im andern Fall aber zu Recht erlaubt, ex Jure licentiæ in bello, ubi omne in hostem licet; aber dennoch in seiner Maasse.

Ein Jus licentiæ pfleget in gemeiner Bedeutung für eine Anmassung genommen zu werden, daß man glaubt, thun zu können, was man wolle, ob es gleich wider das Natur- und Völkerrecht lauft. Weil der Mensch immer bleibet, und die Condition desselben, in Betreff der natürlichen Verbindlichkeiten gegen sich und andere, er sey hohen oder nie-

dern Standes, ein Souverain oder Privatmann, ein Freund oder Feind, nicht kann abgeleget werden; so muß in allen Ständen und Zeiten das Natur- und Völkerrecht, in wie weit es einen Menschen als Menschen, oder Volk als Volk angehet, unveränderlich bleiben, und kann nicht darwider, ausser in der äusserſten Nothwendigkeit, gehandelt werden. Daher iſt das Jus licentiæ ein falſches Recht, wenn es genommen wird, daß in natürlichem Zuſtande, ohne Nothſtand, ein freyer Menſch, oder ein freyes Volk, oder ein souverainer Fürſt thun könne, was er wolle, zumal im Kriege, ob die That gleich wieder das Natur- und Völkerrecht iſt, und obgleich keine Noth darzu dringet.

Im Kriege ſo wohl als im Friedensſtande muß ein Recht Platz greiffen, und nicht alles erlaubt ſeyn, ſondern nur ſo viel zuläßig, wenn es wider das natürliche Recht in ſtatu ordinario, als die Nothwendigkeit erheiſchet. Auſſer dem Nothſtande müſſen die Menſchen und Völker, wie auch alle ſouveraine Fürſten, bey ihren natürlichen Verbindlichkeiten verbleiben, und ſind denſelben auch die Feinde gegen einander im Kriege unterworffen, weil auch ein Feind ein Menſch bleibet, und dieſe Condition nicht ablegen kann, alſo dem natürlichen und Völkerrechte auch in dieſer Qualität unterworfen ſeyn muß.

Wieweit ſich alſo das Jus licentiæ in bello oder die licentia lædendi in bello, wie Grotius lib. 3. cap. 4. §. 5. & 6. ſich ausdrücket erſtrecke, kann aus dieſem Grunde beurtheilet und die Fälle, welche davon Grotius in ermeldeten und folgenden Sphis bis ans Ende dieſes Capitels anführet, darnach geprüfet und dieſes mit Wolfio in jure gentium §. 890.

890. bemerket werden, daß Grotius die licentiam in bello ob jus gentium voluntarium & impunitatem agendi, das ist, daß man dem Feinde zulassen müsse, daß er etwas wider das Naturrecht thue, zu weit erstrecke, aus Ursachen, quia jus gentium voluntarium & impunitas agendi non facit actus bellicos licitos, qui jure naturali tales non sunt. Quo pertinet e. g. jus promiscue interficiendi subditos hostis, fœminas, pueros, infantes, senes, aliasque personas, quæ vi hostili sese non opponunt, & jus diripiendi ac concremandi urbes ac domus, atque vastandi res quascunque hostiles in infinitum extensum, ut liceat, quantum libuerit. Daß in verschiedenen Stücken Preußen in dem Böhmischen Kriege sich eines solchen falschen Juris licentiæ bedienet, und die Gränzen der licentiæ lædendi überschritten, davon sind die Exempel in allzufrischen Andencken, als daß solche anzuführen nöthig, und wegen ihrer Menge hier zu weitläuftig. Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Jure hostis in hostem infinito, welches nicht bedeutet, noch bedeuten kann, daß ein Feind gegen den Feind auf unumschränkte Art thun könne, was er wolle, wenn es auch wider das Naturrecht sey; dergleichen ist zum Exempel, ohne Unterscheid alles Kriegsvolk, es mag sich ergeben oder nicht, es mag im Stande seyn zu schaden oder nicht, umbringen; sondern es will nur so viel sagen, daß das Jus hostis in hostem indefinitum sey, das ist, daß die gewisse Gränzen, wie weit es in allen Kriegsfällen gehen könne, überhaupt nicht können angezeiget, sondern aus den Umständen bey jeder Kriegsvorfallenheit müsse beurtheilet werden, ob das jus promiscuum nocendi, wie es Grotius cit. lib. & cap. §. 8. nennet, zu seiner eigenen Erhaltung und zum gerechten Endzweck dessen, warum Krieg geführet wird, was beytrage oder nicht; Grotius

Epistola 78 ad Gallos. Trägt es was zu Erlangung des Endzwecks des Krieges bey, es sey an sich so hart, als es wolle, wenn es durch kein ander gelinder Mittel gegen den Feind zu erhalten; so ist es ex Jure hostis in hostem infinito erlaubt und unsträflich, hingegen, wenn es ad finem belli nichts beyträgt, so ist auch nach dem Jure hostis in hostem infinito nicht erlaubt, sich dergleichen zu bedienen; also wenn die Verbrennung der Häuser in einer Vestung zu Eroberung derselben nicht hilft, so ist die Verbrennung unerlaubt, hilft sie aber zur Einnehmung der Stadt, zu Vertreibung des Feindes, oder sonst zum nöthigen Vortheil im Kriegführen so ist dergleichen Verbrennung nach dem Jure hostis in hostem infinito, und nach dem Jure promiscuo nocendi erlaubt. Nach dieser in der Natur des Juris hostis in hostem gegründeten Lehre war bey der Preußischen Belagerung der Stadt Prag die Beschlessung und Verbrennung der Häuser in der Stadt unerlaubt, weil solches zum Endzweck des Krieges und der Belagerung nichts beygetragen, das ist, es hat nicht geholfen, weder zu Bezwingung der Stadt, noch des darinn gelegenen Kriegsvolkes, noch hat zu diesem Zweck nach den Umständen der Größe und der Lage der Stadt Prag, auch wegen der darinnen gelegenen vielen Kayserl. Königlichen Völkern, helfen können; hingegen ist die Verbrennung der Stadt Zittau in so fern zu Recht erlaubt zu halten, in wie weit es geholfen, daß der Feind daraus vertrieben worden, und sich weiter zurück ziehen müssen, auch man dadurch einen vortheilhaften Posten zum Schaden des Feindes erhalten, und nebst Lebensvorrath, feindliches Volk gefangen bekommen. Aus eben dem Grunde des Finis Belli, welcher ist, immer mehr den Feind ausser Stand zu setzen, zu schaden, und sein Kriegs-

volk

volk zu vermindern, darinn aber die gelindern Mittel denen härtern vorzuziehen, ist die Umbringung der feindlichen Soldaten nicht erlaubt, wenn ein Feind den andern durch gelindere Mittel, als durch Gefangennehmung, durch List, oder sonstige unschädliche Bringung in die Gewalt, bekommen, und dahin bringen kann, daß er ihm nicht mehr schaden könne. Also ist ex jure hostis in hostem infinito nicht zulässig, Gefangene oder Verwundete, die nicht mehr schaden können, umzubringen, sondern es schreibt vielmehr das Natur- und Völkerrecht vor, so bald als sich ein Kriegsmann zum Gefangenen, er sey verwundet oder nicht, ergiebt, und keine Gefahr mehr von ihm zu befürchten, solchen als gefangen anzunehmen, und ihn nicht umzubringen; so gar wenn er sich gleich auf Discretion, oder sine conditionibus ergeben; welches die Billigkeit nicht nur erfordert, wie Grotius lib. 3. cap. 11. §. 15. es bloß davor hält, sondern auch die wahre Gerechtigkeit erheischet, obgleich Grotius in capite 4to ejusdem libri §. 12. alte Römische Exempel, welche entgegen stehen, beybringet, angesehen, wenn ein Soldat sich auf Discretion zum Gefangenen ergiebt, er nicht mehr im Stande zu schaden; das Völkerrecht aber saget, daß, wenn der Feind in den Stand gesetzet, daß er nicht mehr schaden könne, alsdenn nicht mehr erlaubt sey, ihn umzubringen, also auch keinen Feind umzubringen erlaubt, der sich auf Discretion ergeben, wofern er in Sicherheit gebracht werden kann, und keine Gefahr obschwebet, daß er befreyet werde, und wiederum Schaden thun könnte. Woraus auch zu beurtheilen, wenn währender Action vom Feind ein begehrter Pardon anzunehmen und Quartier zu geben oder nicht.

Auf ähnliche Art ist es auch mit der Umbringung unschuldiger Unterthanen des Feindes, und mit der Verwüstung feindlicher Lande, wenn solche zu Führung des Krieges nicht unumgänglich nöthig, beschaffen, daß solche nach der Kriegsraison nicht erlaubt. Geschiehet nun aber dennoch dergleichen, so ist zwar eine impunitas agendi, weil kein Superior vorhanden, der die Handlung der Völker, welche wider das Natur- und Völkerrecht, bestrafen könne, auch andere Völker und Souverainen zulassen müssen, daß ein Feind, der independent, dergleichen thue, ob er gleich zum Gegentheil verbunden, es ist aber an sich doch dergleichen Handlung ungerecht. Ingleichen ist die Handlung ungerecht, wenn sich Völker als Gefangene ergeben, daß man solche zu Diensten zwinget, und des Eydes gegen ihren vorigen Herrn entlediget, oder auch noch darzu eine neue der vorigen entgegen gesetzte Eydespflicht zu übernehmen zwinget. Der Verfasser des geretteten Rechts der Churfächsischen Sache führet mit Grund, als eine unwidersprechliche Wahrheit die Lehre pag. 15. an, daß das Natur- und Völkerrecht verbiete, auch seinen Feinden mehr Schaden zuzufügen, als der Endzweck des Krieges, das ist, die Erlangung des Friedens, welchem man noch beysetzen könnte, als die Ausserstandsetzung des Feindes zu schaden, erfordere, wie solches auch pag. 19. nachgetragen wird, wo eben belobter Verfasser wohlgegründet behauptet, daß der Entzweck des Krieges mit sich bringe, daß der Ueberwundene ausser Stand zu schaden gesetzet werde, und daß dieses durch die Kriegsgefangenschaft geschehe. Der Beweiß dieser Sätze beruhet darinn: Wie allgemeinen Naturrechts sey, daß derjenige, welchem ein Recht, den andern zu zwingen, zustehet, gelindere Zwangsmittel vorzuziehen

hat

hat, und ihm genug seyn muß, wenn er den andern dahin bringet, daß er mit Gewalt nicht wiederstehen könne: also ist auch unter kriegenden Mächten allgemeinen Völkerrechts, daß gegen den Feind alle gelindere Mittel zu gebrauchen, und genug seyn muß, wenn er den Feind dahin bringen kann, daß er mit Gewalt nicht mehr widerstehen könne. Dieser Zweck wird aber durch die Kriegsgefangenschaft erhalten, also wenn eine feindliche Armee zu Kriegsgefangenen gemacht, und in den Stand gesetzet wird, daß sie nicht mehr schaden kann; so muß ein Ueberwinder sich damit begnügen, und stehet ihm kein weiter Recht über die Kriegsgefangenen zu, als solche zu bewahren, bis der Friede erhalten, oder solche auszuwechseln. Nun war die Sächsische Armee bey Pirna nicht einmal feindlich, und dennoch hat man Preußischer Seits sich nicht mit der Kriegsgefangenschaft begnüget, ist also um so mehr für eine Ueberschreitung des Völker- und Kriegsrechts zu halten, daß die Sächsischen Völker gezwungen worden Preußische Dienste zu nehmen, und man sie ihrer Eydespflicht entbunden, ja mit einer neuen, der vorigen entgegen gesetzten, beleget.

Die Schlußwahrheit ist nach allem obigen Unterricht und Lehre von dem Convenienzrechte und Kriegsraison, daß alle Actus bellici, welche sich unter ein oder andern Namen bloß auf die impunitatem agendi, aut Jus licentiæ, aut Jus hostis in hostem infinitum gründen, wofern gelindere Mittel vorhanden gewesen, und keine äusserste Noth darzu gedrungen, nicht anders anzusehen sind, als feindliche wider Natur- und Völkerrecht begangene unerlaubte Thaten.

Daß

Daß aber keine That so wenig in Kriegs- als Friedenszeiten wider das Natur- und Völkerrecht dürfe begangen, also kein Convenienzrecht, noch Kriegsraison, noch ein Jus hostis in hostem infinitum, noch ein Jus licentiæ in bello, von einem Kriegführenden Theile ausser seinen obgezeigten Schranken könne befugsam ausgeübet, noch der Souverainen Kriegs- und Friedensrechte in bloße Willkühr und Gewalt gesetzet werden, überzeugen erst beygebrachte Gründe; ja wie dieses unter Christlichen Mächten der größte Vorzug vor allen andern Völkern, daß jene in Regierung derer Staaten ein gewisses Staatsrecht, und im Kriege ein gewisses Völkerrecht zu beobachten sich verpflichtet erkennen, lehret der scharfsichtige Verfasser de l'Esprit des Loix. Tom. 3. chap. 2. & 3. Dessen ganzes zweytes Capittel, worinnen le paradoxe de Bayle, so er dans ses pensées sur la Cométe vorgebracht, widerleget ist, verdienet nachdenklich erwogen, und die zu diesem unsern Unterricht einschlagende Stelle des dritten Capittels pag. 7. zum Beschluß angeführet zu werden, wovon folgende Ausdrücke zu merken: Que nous devons au Christianisme, & dans le gouvernement, un certain Droit politique, & dans la Guerre, un certain Droit des Gens, que la Nature humaine ne sauroit assez reconnoitre. C'est ce Droit des Gens, qui fait, que parmi nous la victoire laisse aux peuples vaincûs ces grandes choses, la vie, la liberté, les loix, les biens, & toujours la religion, lorqu'on ne s'aveugle pas soi-même.

Erstes Register.

Ueber die Staatsschriften, Memoires, Erklärungen, Rescripte, Edickte, Capitulationen, Manifeste, Schreiben und Relationen.

Der Hannöverischen Landstände Patent vom 6ten Auguſt 1757. — — — 2

Befehl, des Raths zu Hannover vom 14ten Auguſt 1757. — — — 6

Franzöſiſche Patente zu Hannover vom 12ten 14. 20 und 21ten Aug. 1757. 6. 7. 17. 19

Herzogliche Braunſchweigiſche Verordnungen vom 15ten Aug. 1757. — 11 — 15

Relation von der Uebergabe von Geldern 22

Hannöveriſcher Bericht von der Schlacht bey Haſtenbeck von 26 Jul. 1757. — 38

Convention zwiſchen Hannover und Frankreich vom 9. Sept. 1757. — — 49

Engliſche Declaration wegen der Hannöveriſchen Convention von 16 Sept. 1757. 54

Relation von allem, was ſeit dem Preußiſchen Marſche nach Mähren, bis nach Aufhebung der Belagerung von Ollmütz vorgegangen iſt. — — — 115

Capitulation von Bamberg. — — 136

Des Rußiſchen Generals Fermors vorläufiger Bericht aus Preuſſen an der Rußiſchen Kayſerin Majeſtät. — — 141

Rußiſch-Kayſerliche Erklärungen wegen des abgeſetzten Großcanzlers Grafen Beſtuchefs vom 22 und 26 Febr. 1758. 147. 148

Rußiſche

Rußische Declaration wegen des neuen Observationscorps — — — 149
— Ukase wegen Bestuchef vom 10 März 1758. 152
— Erklärung wegen des ungestörten Handels in Preussen. — — — 157
— Circularschreiben an die Polnische Magnaten — — — 158, 161
Ungrund des Memoire raisonné und der aus den Pieces Justificatives geführten Beweißthümer ꝛc. ꝛc. der vollständigen Wienerischen Beantwortung Preußischer Schriften zweytes Stück — — — 166
Ungrund der drey ersten Punkten der Churbrandenburgischen Vorstellung das Reichs-Constitutions-widrige Betragen des Reichs-Hofraths betreffend, als eine Nachschrift zu dem 2ten Stücke der vollständigen Beantwortung der Preußischen Schriften 243
Kayserlich Rußische Erklärung an den Englischen Minister — — — 302
Königl. Französische Declaration zu Petersburg — — — — 304
Kayf. Rußische Ukase wegen der Handlung in Preussen vom 3ten Jun. 1758. — 308
Fernere französische Declaration zu Petersburg — — — — 310
Kayf. Rußische Declaration wegen der neuen Convention zwischen England und Preussen 314
Königl. Schwedische Erklärung wegen des Handels in Preussen — — 319
Rußisch Kayserl. Antwort auf die Capitulationspuncte der Stadt Königsberg — 340
Des Rußischen Generals Stoffels Manifest vom 11ten Febr. 1758. — — 347
Rußisch Kaiserl. Manifest wegen Besetzung der Städte Elbing und Thoren — 351

Vor-

Vorstellung des Magistrats zu Elbing nebst der Rußischen Antwort darauf — — 353
Des General Fermors Schreiben wegen Besetzung der Stadt Danzig — 357
— — — Manifest im Brandenburgischen vom 7 Aug. 1758. — 380
— — — Bericht v. der Schlacht bey Zorndorf. — — — 382
Kön. Preuß. Schreiben an die Stadt Danzig 396
Kön. Preuß. Declaration bey Annäherung der Rußischen Truppen im Brandenburgischen vom 6ten Jul. — — 398
Kön. Preuß. Manifest in der Neumark vom 5 Jul. — — — — 399
Königl. Preußl. Relation von der Schlacht bey Zorndorf — — — 403
Schreiben eines Reisenden aus Danzig an einen Freund in Stralsund, über den in Deutschland entstandenen Krieg — 413
Ausführliche Beantwortung des Sendschreibens eines Reisenden aus Danzig ꝛc. ꝛc. der vollständigen Beantwortung Preußischer Schriften, viertes Stück. — 453
Bericht aus Warschau von der Schlacht bey Zorndorf — — — — 605
Päbstl. Breve wegen des Titels einer Apostolischen Königin von Ungarn — 610
Oesterreichische Relation von der Schlacht bey Hochkirchen vom 14 October 1758. 616
Schreiben eines K. K. Officiers, von dem diesjährigen Feldzuge — — 626

Capitulation der Festung Peitz von 25 Aug. 1758. — — — — 643

Bericht von der Uebergabe der Festung Sonnenstein nebst der Capitulation vom 5ten Sept. 1758. — — 650 — 653

Kurz zusammengefaste Abhandlung von der wesentlichen Beschaffenheit des geheimen 4ten Artickels des Petersburger Tractats ꝛc. Erste Abhandlung des dritten Stücks der vollständigen Beantwortung Preußischer Schriften — — — 686

Kurzer Unterricht von dem wahren und falschen Convenienzrechte und Kriegesraison, samt den Grundlehren vom jure hostis in hostem. Zweyte Abhandlung des 3ten Stücks der ausführlichen Beantwortung Preußischer Schriften — — 716

Zweytes Register

der vornehmsten Sachen.

Achmet Effendi, Türkischer Gesandter in Wien 58, 61.

Aeyen, Herzog von, besetzt Braunschweig, 10.

Asserde, Hannöverisches Lager daselbst 37.

Algierischer Gesandter 614.

Armee, Französische, 1. Hannöverische Observations- 29. geht über die Weeser 33, schlägt bey Hastenbeck 38, Oesterreichische, 59, 81, 84, 118, siegt bey Hochkirchen 616, deren Tageregister 613, 635. Oesterreichische in Schlesien 669, Oesterreichische combinirte in Böhmen 671, Preußische gegen Schweden 102, 104, Marschirt gegen die Russen 102, 108, 109, 403, in Mähren 115, in Böhmen 120, in Schlesien 126, 602, deren Verlust bey Zorndorf 407, in Sachsen, siehe Prinz Heinrich, Reichsarmee, vereinigt sich mit der Oesterreichischen 58, 602. 677, Nachrichten von derselben 608, 671, deren Tageregister 671, Verzeichniß derselben 672, deren Schlachtordnung 676. Rußische 95, Unternehmungen in Pommern und der Neumark 105, 109, 110, 377, begangene Grausamkeiten 107, 108, 111, 113, 395, Unternehmungen in Preuß. 141, 324, im Brandenburgischen 323, 377. Tageregister derselben 324, deren Einfall in Schlesien 377, schlägt bey Zorndorf, siehe Zorndorf.

Bamberg, wird von den Preussen besetzt 135, Capitulation 136.
Bautzen, Schlacht daselbst, siehe Hochkirchen.
Benoit, Preuß. Legations-Secretair in Pohlen 156, 158, 161.
Bestuchef, Rußischer Groß-Canzler, fält in Ungnade 146, Nota seinetwegen an die Gesandten 147, 148, wird abgesetzt 151, Ukase seinetwegen 152.
Bielefeld, Hannöverische Hauptarmee daselbst 30, 31, 32.
Böhmen, Preuß. Armee daselbst 120, wird von den Preussen verlassen 126, 603, Vorstellung der Stände 609.
Braun, Rußischer General 323, 324, 329, 331, 332, 335, 338, 383, 389, 392.
Braunschweig, wird von den Franzosen besetzt 10, Hof daselbst 11, Herzogliche Verordnungen alda 11, Prinz von, siehe Franz.
Bremen, 45, 46.
Broglio, Herzog von, nimmt Hessen ein 602.
Bütau, Scharmützel daselbst 369.
Buxtehude, 47.

Calenberg, Fürstenthum 2, Patent der Stände 2, Contribution daselbst 5, 16.
Calmucken an der Wolga, deren neuer Chan 322.
Canitz, Preußischer General 109.
Capitulation, von Paderborn 29, von Bamberg 135, von Königsberg in Preussen 340. von Peitz 643, von Sonnenstein 653.
Carl, Marggraf 116, 118, Prinz von Pohlen 114, 156, 301, 314, 378, 604.
Cap Breton, wird erobert 402.
Chan, der Calmucken 322.
Chevreuse, Herzog von 6, 16.

Cle-

Clemens, der 13, wird gewehlt 602, dessen Breve 610, 611.
Clermont, Graf von, dessen Rückmarsch über die Weeser 305.
Conde, Prinz von, 2.
Convention zwischen Frankreich und Hannover 49, Englische Declaration deshalb 54, wird aufgehoben 57, zwischen Rußland und Schweden 307, Neue zwischen England und Preussen 309. 314.
Cüstrin, wird eingeäschert 113, 381, 382.
Cumberland, Herzog von 29, 35, 38, schliest eine Convention 48, geht nach England zurück 56, 57.
Czelechowitz, Preußisches Lager daselbst 61, 64, 69, 70, 75.

Dännemark, König von, vermittelt eine Convention, 49.
Dankersen, Hannöverisches Lager daselbst, 34.
Danzig, Schreiben des Generals Fermors wegen Besetzung dieser Stadt, 357, 365, Preußisches Schreiben an den Rath daselbst, 396.
Daun, K. K. Feldmarschall, 62, 70, 82, 118, 604, 614, 635.
Diemikow, Rußischer General, 105, 106, 109, 110.
Dohna, Preußischer General, 101, 102, 108, 109, 113. dessen Manifest 399.
Draskowitz, Oester. General, 73.
Dresden, Oester. Absichten auf diese Stadt, 99.
Driesen, Preußl. General, 136, Stadt, 109, 112, 377.

Effendi, s. Achmet.
Elbing, wird von den Russen besetzt, 161. Ma-

nifest deshalb, 351. Vorstellung des dasigen Magistrats, 353.
Engeland, Declaration wegen der Hannöverschen Convention, 54, Truppen, landen bey St. Malo, 98. neue Convention mit Preussen, 309, 314, Truppen, erobern Cap-Breton, 402.
Esterhasy, Oesterreichischer General, 66.

Fermor, Rußischer General, 105, 108, dessen Bericht aus Preussen, 141, Tageregister seiner Armee, 324, Antwort an die Stadt Elbing, 353, Schreiben wegen Danzig, 357, Manifest im Brandenburgischen, 380, Bericht von der Schlacht bey Zorndorf 382, 386, wird zum Reichsgrafen erhoben, 601.
Flotte, Rußische und Schwedische, 307, 313, 320, 321.
Fouquet, Preußischer General, 83, 115, 116.
Frankfurt, an der Oder, Preußische Armee daselbst, 110, 113, 647.
Frankreich, dessen Truppen in Deutschland, 1, Erklärung in Petersburg, 304, 310, dessen Truppen besetzen Hessen, 602.
Franz, Prinz von Braunschweig, 128, 130, 132.
Friedberg, Scharmützel allda 112, 377.
Fronsac, Herzog von, 1.

Geldern, Festung, Uebergabe derselben, 21 22.
Gewitz, Oesterreichisches Lager allda, 65, 85, 117.
Grubenhagen, Fürstenthum, 16.

Halle, Oesterreichischer Einfall allda, 100.
Hameln, 35, 36, 44.
Hannover, wird von den Franzosen besetzt, 1, Patent der Stände, 2, Befehl des Raths allda, 6,

Fran-

Französische Patente daselbst, 6, 7, 17, 19. Contribution allda, 16. Hannöverische Armee, 29, s. Armee, Hannöverische Convention, 49, 54, 57.
Harsch, Oesterreichischer General, 65, belagert Neuße, 669.
Hastenbeck, Schlacht daselbst, 38.
Hatzfeld, Fürst von, wird aufgehoben, 375.
Haugwitz, Oesterreichischer Minister, stirbt, 614.
Heinrich, Prinz, dessen Armee, 135.
Hervorden, 32.
Hessen, wird besetzt, 602. Heßische Truppen, 56, 602.
Hochkirchen, Schlacht daselbst, 615, 664.
Hollitz, Angrif allda, 74, 89, 121, 124.
Hopital, Marquis von, 303, 309.
Hordt, Preußl. Oberst, 109, 112.

Jahnus, K. K. General, 62, 63, 67, 68, 72, 91, 94, 118.
St. Ignon, Oesterreichischer General, 74, 84, 89.

Kayserin-Königin, erhält den Apostolischen Titel, 611. s. Wien.
Kalnocki, Oesterreichischer General, 70, 93, 96.
Keith, Preußischer Feldmarschall, 63, 85, 87, 115, 116, 117, 120. Englischer Gesandter in Rußland, 151, 302, 307.
Rheul, Oesterreichischer General, stirbt, 59.
Königsberg in Preußen, wird eingenommen, 144, 324. Capitulation, 340.
Königsgrätz, wird von den Preussen besetzt, 88, 90, 121, und wieder verlassen, 97, 126, 602.
Krenau, Angrif daselbst, 86.

Kupferstich von der Schlacht bey Roßbach, beym 41sten Stücke, von der Schlacht vom 22sten Novemb. 1757, beym 45sten Stücke.

Landsberg an der Warthe, 323, 379.
Landshut, Scharmützel allda, 122.
Laudon, Oesterreichischer General, 59, 63, 68, 71, 81, 91. erobert Peitz, 605, 643.
Liste des Hannöverschen Verlusts bey Hastenbeck, 43. des Preußischen Corps vor Ollmütz 128. der Rußischen und Schwedischen Flotte, 321. der Rußischen Gefangenen bey Zorndorf, 406. des Preußischen Verlusts bey Zorndorf 407. des Oesterreichischen Verlusts bey Hochkirchen 624. des eroberten Geschützes bey Hochkirchen 625. des Geschützes in Peitz 646. der Garnison zu Sonnenstein 655. der Reichsarmee 672.
Littau, Preußisches Lager daselbst, 61, 65, 69, 71, 75, 128.
Lothringen, Herzog von, 58, 59.
Louisburg, in America, wird erobert, 401.
Lüce, französ. Intendant, 2, 6, 7.
Lüneburg, Contribution daselbst, 16.
Lutternberg, Schlacht allda, 616.
Lynar, Graf von, 49, 52.

Mähren, Preußische Armee daselbst, 115, 308.
Malachowsky, Preußl. General, 110.
St. Malo, in Frankreich, 98.
Marienwerder, in Preussen, wird besetzt, 335.

Marlborough, Herzog von, 98.
Maquire, K. K. General erobert Sonnenstein 650, 653.
Medaille auf den Feldmarschall Daun, 604.
Minden, Hannöverisches Lager daselbst 34, 44.
Moritz, Prinz, 63, 71, 84, 116, 120.

Nadasti, Oester. General, 58.
Neumark, Provinz, 105, 109.
Neusse, wird belagert, 669.
Nienburg, 16, 44.
le Noble, Preuß. Oberst, 71, 117, 129.

Observationsarmee, siehe Armee.
Oesterreich, siehe Wien.
Ollmütz, Belagerung daselbst, 62, 66, 67, 68, 69. 69, 71, 72, 73, 76, 77, 116, 118, Ausfall daselbst 70, 73, 132, 133, 134, Belagerung wird aufgehoben, 60, 82, 88, 120, Tageregister der Belagerung 127, Liste des Belagerungscorps 128.
Opotschna, Angrif daselbst, 91.
Orleans, Herzog von, 2, 16.
Osmann Effendi, türkischer Gesandter 301, 310.

Pabst, neuer, siehe Clemens.
Paderborn, 29, 30.
Peenamünder-Schanze, 104.
Peitz, wird eingenommen 605. Capitulation 643.

Petersburg, Hof zu, 141, 301, Erklärung wegen Bestuchef 147, 148, wegen des Observat. Corps 149, Ukase wegen Bestuchef 152, Declaration wegen des Handels in Preussen 157, Ukase deshalb 308, Erklärung an Engeland 302, Convention mit Schweden 307, neue Declaration wegen Engeland und Preussen 314, Verordnung wegen der Officiers 318, ernennet einen Calmucken-Chan 322, Antwort auf die Königsbergsche Capitulation 340, Manifest in Polen 347, Manifest wegen Elbing und Thoren 351, Antwort an die Stadt Elbing 353, Manifest im Brandenburgischen 380.

Petersburgischer geheimer Articul, dessen Vertheidigung 187, wesentliche Beschaffenheit desselben 685.

Pfalz-Zweybrücken, Prinz von, 58, 602, 608, 671.

Pillau, wird besetzt, 327, 329, 330, 337.

Pirna, 608.

Plan, des dißjährigen Oester. Feldzugs, 626.

Polen, Preußl. Erklärung an diese Crone, 156, Rußisches Schreiben an die Polnischen Magnaten, 158, 161.

Pommern, Rußische Unternehmungen daselbst 105.

Preussen, Königreich, wird eingenommen, 141, 324. Ukase wegen der Handlung daselbst, 308, 319. 334, König von, 71, 395, deßen Antwort auf die Schwedischen Beschuldigungen 101, Declaration an Polen 156, neue Convention mit Engeland, 309, 314, Schreiben an die Stadt Danzig, 396, Declaration vom 6ten Jul. 398, Manifest in der Neumark, 399, dessen Corps

Corps 116, geht aus Mähren nach Böhmen 120, s. Preußische Armee.
Prosnitz, Preußl. Lager daselbst, 116.
Puttkammer, Preußl. General, 63, 82, 116, 120, 127, 129.

Randan, Herzog von, 16.
Ratzebur, Scharmützel allda, 106, wird geplündert, 107.
Reichsarmee siehe Armee.
Reppen, Scharmützel daselbst, 110, 379.
Retzow, Preußl. General, 120.
Richelieu, Herzog von, 1, 16, dessen Patente in Hannover 17, 19, umringt das alliirte Lager 46, schliest eine Convention 48, 49.
Rinteln, 35.
Roßbach, Abriß von der Schlacht daselbst beym 41 Stücke.
Rußland, siehe Petersburg.
Rußische Armee s. Armee, Flotte, 307, 313, 320, 321, Gefangenen bey Zorndorf, 406.
Ruzzini, Venetian. Gesandter, 610.

Sachsen, dessen Vertheidigung gegen Preussen, 178, 179.
Sangershausen, Action daselbst 602.
Schlacht, bey Hastenbeck 38, bey Zorndorf, 382, 388, 390, 392, 403. 605, bey Hochkirchen, 616, bey Lutternberg, 616, Schlacht-Ordnung der Reichsarmee 676.

Schulenburg, Graf, Hannöver. General, 36.
Schuwalow, Rußischer General, 149.
Schweden, Krone, deren Beschwerden gegen die Preußl. Truppen 101, deren Völker erobern Peenamünde, 104, Convention mit Rußland 307, Declaration wegen des Handels nach Preussen, 319, Flotte, 307, 313, 320, 322.
Serbelloni, Oester. General, vereinigt sich mit der Reichsarmee, 58.
Siskowitz, Oest. General, 59, 79, 81.
Sonnenstein wird erobert, 608, Bericht davon, 650, Capitulation, 653.
Soubise, Prinz, dessen Action bey Lutternberg, 616.
Staatsschriften, Verfolg derselben, 166, 413, 685.
Stade, 46, 56.
Stoffel, Rußl. General, 323, 324, 332, 335, 362, 381, dessen Manifest 347.
Swaart, Holländ. Ministèr in Rußland, 307.

Tageregister, der Oester. Armee, 61, 635, der Belagerung von Ollmütz, 127, der Rußischen Armee, 324, der Reichsarmee, 671.
Thoren, wird besetzt, 161, 362, Manifest deshalb 351.
Toscanische Truppen, 58.
Transport, Preußl. wird aufgehoben, 59, 81, 84, 118.
Troppau, Brand daselbst, 605.
Türkischer Gesandter zu Wien, 58, 61, zu Petersburg, 301, 314.

Wela, Oester. General, dessen Action bey Königsgrätz, 97.
Verden, 16, 44, 45.
Verzeichniß, siehe Liste.
Ville, Oest. General, 65, 74, 116.

Wedel, Preußischer General, 116.
Weissenberg, Schlacht allda, siehe Hochkirchen.
Weser, Fluß, Uebergang der Engländer, 33, und der Franzosen, 35, 37.
Wickensen, Gefechte allda, 37.
Wien, Hof zu, 58, 60, 601, dessen vollständige Beantwortung Preußischer Schriften, 166, 243, 453, 686, Schreiben von dem Plan des dießjährigen Feldzuges, 626, dessen Armee s. Armee.
Wisternitz, Attaque daselbst, 74, 117, 134.
Wolfenbüttel, wird besetzt, 10.
Woronzow, Rußischer Groß-Canzler 151, 302, dessen Circularien nach Polen 158, 161.
Würtenberg, Prinz Eugen von, 116.

Xaver, Prinz, 58.

Ysenburg, Prinz von, wird geschlagen, 602.

Zelle, wird besetzt, 10.
Zieten, Preußischer General, 72, 113, 119.

63-09
JUN 62
HARPER

Zorndorf, Schlacht daselbst, Rußischer Bericht davon, 382, 386,, Warschauischer Bericht 390, 605, Königsbergischer 392, Preußischer, 463, Preußischer Verlust daselbst, 407.

Zweybrücken, siehe Pfalz.

Zittau, Oester. Lager allda, 65.

Kupferstiche.

1) Abriß der Schlacht bey Roßbach, beym 41ten Stücke.

2) Abriß der Schlacht bey Breßlau vom 22sten November 1757. beym 45sten Stücke.

Ende des fünften Bandes

JC
B573 z
1756
v:5